2026/72

26.2.2026

ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2026/72

Des Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ([2]),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]),

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([4]),

unter Hinweis auf den von der Kommission am 9. Juli 2025 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026, der vom Rat am 5. September 2025 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 12. September 2025 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2026 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026, das am 8. Oktober 2025 von der Kommission vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 22. Oktober 2025 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Oktober 2025, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 27. Oktober 2025 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch den Rat am 24. November 2025,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch das Europäische Parlament am 26. November 2025,

gestützt auf die Artikel 97 und 98 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

([1]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.
([4]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

STELLT FEST:

Einziger Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 26. November 2025.

Die Präsidentin
R. METSOLA

JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION 12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2026 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027 14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION 33
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN 34

GESAMTEINNAHMEN

1.EINLEITUNG 43
2.BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS 44
3.ERHEBUNG NACH ORGAN, EINRICHTUNG BZW. STELLE 52

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT 53
— EINNAHMEN 55
— AUSGABEN 67
— PERSONAL 142

EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT 144
— EINNAHMEN 146
— AUSGABEN 158
— PERSONAL 210

EINZELPLAN III: KOMMISSION 212
— EINNAHMEN 213
— AUSGABEN 324
— PERSONAL 1165
ANHÄNGE: 1219
— ÄMTER 1220
— PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN 1378
— ANDERE ANHÄNGE 1579

Page

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION 1943
— EINNAHMEN 1945
— AUSGABEN 1955
— PERSONAL 1996

EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF 1998
— EINNAHMEN 2000
— AUSGABEN 2010
— PERSONAL 2049

EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS 2051
— EINNAHMEN 2053
— AUSGABEN 2062
— PERSONAL 2106

EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN 2107
— EINNAHMEN 2109
— AUSGABEN 2119
— PERSONAL 2162

EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER 2163
— EINNAHMEN 2165
— AUSGABEN 2177
— PERSONAL 2214

EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER 2215
— EINNAHMEN 2217
— AUSGABEN 2226
— PERSONAL 2267

EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST 2269
— EINNAHMEN 2271
— AUSGABEN 2283
— PERSONAL 2337

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION 12

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2026 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027 14

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION 33

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN 34

GESAMTEINNAHMEN

1.EINLEITUNG 43

2.BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS 44

3.ERHEBUNG NACH ORGAN, EINRICHTUNG BZW. STELLE 52

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT 53

— EINNAHMEN 55

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 55

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 63

— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION 65

— AUSGABEN 67

— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS 69

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN 96

— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS 112

— TITEL 4: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN 130

— TITEL 5: BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN 135

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN 138

— PERSONAL 142

EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT 144

— EINNAHMEN 146

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 146

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 153

— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION 156

Page

— AUSGABEN 158

— TITEL 1: PERSONAL DER ORGANE 159

— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN 186

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN 208

— PERSONAL 210

EINZELPLAN III: KOMMISSION 212

— EINNAHMEN 213

— TITEL 1: EIGENE MITTEL 214

— TITEL 2: ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN 227

— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN 243

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 260

— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN 271

— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION 280

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2026 UND 2025) UND AUSGABEN (2024) 321

— TITEL 01: FORSCHUNG UND INNOVATION 324

— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU 399

— TITEL 03: BINNENMARKT 464

— TITEL 04: WELTRAUM 533

— TITEL 05: REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT 548

— TITEL 06: AUFBAU UND RESILIENZ 585

— TITEL 07: IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE 625

— TITEL 08: LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK 718

— TITEL 09: UMWELT- UND KLIMASCHUTZ 778

— TITEL 10: MIGRATION 811

— TITEL 11: GRENZVERWALTUNG 824

— TITEL 12: SICHERHEIT 850

— TITEL 13: VERTEIDIGUNG 881

— TITEL 14: AUSWÄRTIGES HANDELN 907

— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE 994

— TITEL 16: AUSGABEN AUSSERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN 1011

Page

— TITEL 20: VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ... 1042
— TITEL 21: EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE ... 1138
— TITEL 30: RESERVEN ... 1154
— PERSONAL ... 1165

Anhänge

ÄMTER ... 1220
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN ... 1221
— EINNAHMEN ... 1222
— AUSGABEN ... 1227
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL ... 1251
— EINNAHMEN ... 1252
— AUSGABEN ... 1257
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE ... 1279
— EINNAHMEN ... 1280
— AUSGABEN ... 1285
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL ... 1303
— EINNAHMEN ... 1304
— AUSGABEN ... 1309
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG ... 1328
— EINNAHMEN ... 1329
— AUSGABEN ... 1334
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF) ... 1353
— EINNAHMEN ... 1354
— AUSGABEN ... 1359
PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN ... 1378
PILOTPROJEKTE ... 1379
— AUSGABEN ... 1380
VORBEREITENDE MASSNAHMEN ... 1491
— AUSGABEN ... 1492
ANDERE ANHÄNGE ... 1579
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026 ... 1580
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM ... 1877

Page

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN 1896

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN) 1899

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN 1933

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION 1943

— EINNAHMEN 1945

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 1945

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 1953

— AUSGABEN 1955

— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS 1957

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN 1977

— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN 1992

— TITEL 10: ANDERE AUSGABEN 1994

— PERSONAL 1996

EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF 1998

— EINNAHMEN 2000

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 2000

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 2008

— AUSGABEN 2010

— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS 2011

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN 2030

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN 2047

— PERSONAL 2049

EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS 2051

— EINNAHMEN 2053

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 2053

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 2060

— AUSGABEN 2062

— TITEL 1: PERSONAL DER EINRICHTUNG 2063

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB 2084

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN 2104

— PERSONAL 2106

Page

EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN ... 2107

— EINNAHMEN ... 2109

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN ... 2109

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN ... 2116

— AUSGABEN ... 2119

— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG ... 2120

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB ... 2139

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN ... 2160

— PERSONAL ... 2162

EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER ... 2163

— EINNAHMEN ... 2165

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN ... 2165

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN ... 2173

— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION ... 2175

— AUSGABEN ... 2177

— TITEL 1: AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG ... 2179

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN ... 2195

— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG ... 2204

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN ... 2212

— PERSONAL ... 2214

EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER ... 2215

— EINNAHMEN ... 2217

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN ... 2217

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN ... 2224

— AUSGABEN ... 2226

— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG ... 2227

— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN ... 2243

— TITEL 3: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS ... 2249

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN ... 2265

— PERSONAL ... 2267

Page

EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST 2269

— EINNAHMEN 2271

— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN 2271

— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN 2279

— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION 2281

— AUSGABEN 2283

— TITEL 1: BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN 2285

— TITEL 2: GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN 2302

— TITEL 3: DELEGATIONEN 2326

— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN 2335

— PERSONAL 2337

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

In dem in Teil Sechs Titel II Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellten Jahreshaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

— Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.

— Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres – sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen – grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.

— Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.

— In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.

— Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.

— Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.

— Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

— Der *Grundsatz der Transparenz* stellt eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sicher.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen aufgeschlüsselt, einer für jedes Unionsorgan im Sinne von Artikel 2 Absatz 67 der Haushaltsordnung. Die allen Unionsorganen gemeinsamen Einnahmen (Eigenmittel, Überschüsse, Salden und Anpassungen) werden in einem gesonderten Einzelplan „Gesamteinnahmen“ dargestellt.

Gemäß Artikel 47 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Unionsorgane entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, wird der Einzelplan für die Kommission nach Zweckbestimmungen gegliedert.

Der Ausgabenteil des Haushaltsplans umfasst getrennte Mittel, die sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammensetzen, und nichtgetrennte Mittel. Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen wurden, während die Mittel für Zahlungen die Zahlungen decken, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen getätigt wurden, die im Laufe des Haushaltsjahres oder der vorangegangenen Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Für 2026 belaufen sich die im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben auf insgesamt 192 768 071 555 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 190 091 555 667 EUR an Mitteln für Zahlungen, was eine Veränderung von - 3,2 % bzw. 18,0 % gegenüber dem Haushaltsplan 2025 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne) bedeutet.

Im Haushaltsplan werden nach Artikel 312 AEUV die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj) festgelegten Obergrenzen für das Jahr 2026 eingehalten. In diesem Zusammenhang enthält der „Allgemeine Ausgabenplan" zwei Übersichtstabellen, in denen der Haushaltsplan nach Rubriken des MFR aufgeschlüsselt ist, und zwar sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Cluster- und Programmebene.

Er enthält außerdem die Übersichtstabelle der Planstellen aller Organe und Einrichtungen der Union und die Übersichtstabelle der Gebäude.

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2026 GEMÄß DEM MFR 2021-2027

1. MFR-OBERGRENZEN DES HAUSHALTSPLANS 2026

Die nachstehende Tabelle gibt die Obergrenzen wieder, die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) festgelegt wurden ([1]):

(Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen)

Rubrik	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**20 919**	**21 878**	**21 727**	**21 598**	**21 596**	**22 210**	**20 991**	**150 919**
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**6 364**	**67 806**	**70 137**	**73 289**	**75 697**	**67 523**	**70 128**	**430 944**
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	**1 769**	**61 345**	**62 939**	**64 683**	**66 361**	**56 593**	**58 484**	**372 174**
2b. Resilienz und Werte	**4 595**	**6 461**	**7 198**	**8 606**	**9 336**	**10 930**	**11 644**	**58 770**
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	**56 841**	**56 965**	**57 295**	**57 449**	**57 336**	**57 100**	**57 316**	**400 302**
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen ([1])	**40 368**	**40 639**	**40 693**	**40 603**	**40 529**	**40 542**	**40 496**	**283 870**
4. Migration und Grenzmanagement	**1 791**	**3 360**	**3 814**	**4 020**	**4 871**	**5 103**	**5 619**	**28 578**
5. Sicherheit und Verteidigung	**1 696**	**1 896**	**1 946**	**2 380**	**2 617**	**2 810**	**3 080**	**16 425**
6. Nachbarschaft und die Welt	**16 247**	**16 802**	**16 329**	**16 331**	**16 303**	**15 614**	**16 071**	**113 697**
7. Europäische öffentliche Verwaltung	**10 635**	**11 058**	**11 419**	**11 773**	**12 124**	**12 506**	**12 959**	**82 474**
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	**8 216**	**8 528**	**8 772**	**9 006**	**9 219**	**9 464**	**9 786**	**62 991**
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	**114 493**	**179 765**	**182 667**	**186 840**	**190 544**	**182 866**	**186 164**	**1 223 339**
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	**163 496**	**166 534**	**162 053**	**142 601**	**175 378**	**201 170**	**195 246**	**1 206 478**

([1]) Angepasst durch Nettoübertragungen vom EGFL auf den ELER infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen angegeben wurden.

([1]) Die Zahlen stützen sich auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Juni 2025 mit dem Titel „Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2025) 800 vom 4.6.2025).

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2026 NACH MFR-RUBRIKEN (AGGREGIERT)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan 2026 (1)		Haushaltsplan 2025 [1] (2)		Differenz 2026-2025 (1-2)		Differenz 2026/2025 (1/2)	
	MfV	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**22 162 993 197**	**23 336 627 126**	**21 539 004 907**	**20 459 264 037**	**623 988 290**	**2 877 363 089**	**2,9 %**	**14,1 %**
Obergrenze	*22 210 000 000*		21 596 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*47 006 803*		*56 995 093*					
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**71 649 838 425**	**73 166 657 166**	**77 978 805 680**	**47 146 798 437**	**– 6 328 967 255**	**26 019 858 729**	**- 8,1 %**	**55,2 %**
Obergrenze	*67 523 000 000*		75 697 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*2 014 115 425*		*1 140 223 584*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*		*1 141 582 096*					
Spielraum								
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	56 594 001 997	58 298 110 625	66 365 744 035	35 960 377 346	– 9 771 742 038	22 337 733 279	-14,7 %	62,1 %
Obergrenze	*56 593 000 000*		66 361 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*1 001 997*		*4 744 035*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								

	Haushaltsplan 2026 (1)		Haushaltsplan 2025 (1) (2)		Differenz 2026-2025 (1-2)		Differenz 2026/2025 (1/2)	
	MfV	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
2b. Resilienz und Werte	15 055 836 428	14 868 546 541	11 613 061 645	11 186 421 091	3 442 774 783	3 682 125 450	29,6 %	32,9 %
Obergrenze	*10 930 000 000*		9 336 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*2 013 113 428*		*1 135 479 549*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*		*1 141 582 096*					
Spielraum								
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	**56 529 415 080**	**52 577 345 231**	**56 699 720 451**	**55 583 117 959**	**– 170 305 371**	**– 3 005 772 728**	**- 0,3 %**	**- 5,4 %**
Obergrenze	*57 100 000 000*		57 336 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*570 584 920*		*636 279 549*					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	**40 011 259 481**	**39 958 066 815**	**39 975 892 542**	**40 030 717 961**	**35 366 939**	**– 72 651 146**	**0,1 %**	**- 0,2 %**
Ursprüngliche EGFL-Teilobergrenze	*41 764 000 000*		*41 646 000 000*					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	*773 000*		*72 000*					

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

	Haushaltsplan 2026 (1)		Haushaltsplan 2025 [1] (2)		Differenz 2026-2025 (1-2)		Differenz 2026/2025 (1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	*– 1 222 773 000*		*– 1 117 072 000*					
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge	*40 541 227 000*		*40 528 928 000*					
Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert	*40 542 000 000*		*40 529 000 000*					
EGFL-Teilspielraum	*530 740 519*		*553 107 458*					
EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)	*529 967 519*		*553 035 458*					
4. Migration und Grenzmanagement	**5 018 866 515**	**3 887 896 129**	**4 644 765 631**	**3 513 087 909**	**374 100 884**	**374 808 220**	**8,1 %**	**10,7 %**
Obergrenze	*5 103 000 000*		4 871 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*84 133 485*		*226 234 369*					
5. Sicherheit und Verteidigung	**2 813 506 939**	**2 253 300 408**	**2 632 589 260**	**2 143 154 694**	**180 917 679**	**110 145 714**	**6,9 %**	**5,1 %**
Obergrenze	*2 810 000 000*		2 617 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*3 506 939*		*15 589 260*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
6. Nachbarschaft und die Welt	**15 600 020 092**	**16 569 670 072**	**16 308 245 797**	**14 426 257 975**	**– 708 225 705**	**2 143 412 097**	**- 4,3 %**	**14,9 %**
Obergrenze	*15 614 000 000*		16 303 000 000					

	Haushaltsplan 2026 (1)		Haushaltsplan 2025 (1) (2)		Differenz 2026-2025 (1-2)		Differenz 2026/2025 (1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten			*5 245 797*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*13 979 908*							
7. Europäische öffentliche Verwaltung	**13 277 510 287**	**13 277 510 287**	**12 766 251 762**	**12 766 251 762**	**511 258 525**	**511 258 525**	**4,0 %**	**4,0 %**
Obergrenze	*12 506 000 000*		12 124 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*23 306 848*							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*748 203 439*		*642 251 762*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	**9 999 745 735**	**9 999 745 735**	**9 657 510 906**	**9 657 510 906**	**342 234 829**	**342 234 829**	**3,5 %**	**3,5 %**
Teilobergrenze	*9 464 000 000*		*9 219 000 000*					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*0*		*0*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*535 745 735*		*438 510 906*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)	*0*		*0*					
Teilspielraum								
Mittel für Rubriken	**187 052 150 535**	**185 069 006 419**	**192 569 383 488**	**156 037 932 773**	**– 5 517 232 953**	**29 031 073 646**	**- 2,9 %**	**18,6 %**
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	***2 040 929 212***	***2 220 417 865***	***1 161 058 641***	***1 395 107 457***				
Obergrenze	***182 866 000 000***	***201 170 000 000***	***190 544 000 000***	***175 378 000 000***				
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	***748 203 439***		***642 251 762***					

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*	*2 112 723 000*	*1 141 582 096*	*1 141 582 096*				
Spielraum	***715 705 116***	***20 434 134 446***	***919 509 011***	***21 876 756 780***				
Mittel in % des BNE	**0,97 %**	**0,96 %**	**1,04 %**	**0,84 %**				
Thematische besondere Instrumente	**5 715 921 020**	**5 022 549 248**	**6 669 866 079**	**5 124 595 842**	**– 953 945 059**	**– 102 046 594**	**- 14,3 %**	**- 2,0 %**
Mittel insgesamt	**192 768 071 555**	**190 091 555 667**	**199 239 249 567**	**161 162 528 615**	**– 6 471 178 012**	**28 929 027 052**	**- 3,2 %**	**18,0 %**
Mittel in % des BNE	**1,00 %**	**0,99 %**	**1,07 %**	**0,87 %**				

[1] Die Angaben unter „Haushaltsplan 2025“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis Nr. 3/2025.

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2026 NACH MFR-RUBRIKEN (NACH CLUSTERN UND NACH PROGRAMMEN)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**22 162 993 197**	**23 336 627 126**	**21 539 004 907**	**20 459 264 037**	**623 988 290**	**2 877 363 089**	**2,9 %**	**14,1 %**
Obergrenze	*22 210 000 000*		21 596 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*47 006 803*		*56 995 093*					
Cluster 1 – Forschung und Innovation	14 144 125 944	15 023 626 032	13 546 410 903	12 045 500 939	597 715 041	2 978 125 093	4,4 %	24,7 %
Horizont Europa	*12 993 534 084*	*13 850 426 545*	*12 762 327 172*	*11 119 231 528*	*231 206 912*	*2 731 195 017*	*1,8 %*	*24,6 %*
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	*293 808 912*	*220 319 782*	*287 838 050*	*263 805 477*	*5 970 862*	*– 43 485 695*	*2,1 %*	*- 16,5 %*
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	*852 382 948*	*931 502 964*	*486 505 681*	*642 069 291*	*365 877 267*	*289 433 673*	*75,2 %*	*45,1 %*
Sonstige Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*			*- 100,0 %*	*- 100,0 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*4 400 000*	*21 376 741*	*9 740 000*	*20 394 643*	*– 5 340 000*	*982 098*	*- 54,8 %*	*4,8 %*
Cluster 2 – Strategische Investitionen der EU	4 623 987 321	5 440 131 697	4 568 725 452	5 222 516 178	55 261 869	217 615 519	1,2 %	4,2 %
Fonds „InvestEU“	*298 558 626*	*879 704 512*	*378 220 132*	*529 753 456*	*– 79 661 506*	*349 951 056*	*- 21,1 %*	*66,1 %*
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	*1 691 332 744*	*1 573 680 799*	*1 675 993 361*	*2 399 455 433*	*15 339 383*	*– 825 774 634*	*0,9 %*	*- 34,4 %*
Fazilität „Connecting Europe“ – Energie	*1 028 427 101*	*769 336 345*	*926 793 714*	*708 035 378*	*101 633 387*	*61 300 967*	*11,0 %*	*8,7 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Fazilität „Connecting Europe" – Digitales	*323 046 762*	*370 710 550*	*226 337 593*	*182 852 829*	*96 709 169*	*187 857 721*	*42,7 %*	*102,7 %*
Programm „Digitales Europa"	*999 897 911*	*1 561 431 990*	*1 097 259 643*	*1 136 038 171*	*– 97 361 732*	*425 393 819*	*- 8,9 %*	*37,4 %*
Dezentrale Agenturen	*246 273 145*	*246 273 145*	*229 689 581*	*229 689 581*	*16 583 564*	*16 583 564*	*7,2 %*	*7,2 %*
Sonstige Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*10 020 000*	*13 194 356*	*9 450 000*	*13 091 330*	*570 000*	*103 026*	*6,0 %*	*0,8 %*
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*26 431 032*	*25 800 000*	*24 981 428*	*23 600 000*	*1 449 604*	*2 200 000*	*5,8 %*	*9,3 %*
Cluster 3 – Binnenmarkt	1 024 414 917	953 553 382	1 051 975 303	962 668 671	– 27 560 386	– 9 115 289	-2,6 %	-0,9 %
Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	*624 015 999*	*525 867 605*	*613 684 000*	*615 235 162*	*10 331 999*	*– 89 367 557*	*1,7 %*	*- 14,5 %*
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	*26 902 000*	*30 957 707*	*27 351 001*	*30 633 000*	*– 449 001*	*324 707*	*- 1,6 %*	*1,1 %*
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	*39 984 894*	*37 247 639*	*39 200 876*	*30 838 313*	*784 018*	*6 409 326*	*2,0 %*	*20,8 %*
Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	*140 269 000*	*154 804 859*	*198 429 000*	*112 661 841*	*– 58 160 000*	*42 143 018*	*- 29,3 %*	*37,4 %*
Dezentrale Agenturen	*180 943 024*	*180 943 024*	*153 010 426*	*153 010 426*	*27 932 598*	*27 932 598*	*18,3 %*	*18,3 %*
Sonstige Maßnahmen	*6 800 000*	*6 800 000*	*7 000 000*	*7 500 000*	*– 200 000*	*– 700 000*	*- 2,9 %*	*- 9,3 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*5 500 000*	*16 932 548*	*13 300 000*	*12 789 929*	*– 7 800 000*	*4 142 619*	*- 58,6 %*	*32,4 %*
Cluster 4 – Weltraum	2 370 465 015	1 919 316 015	2 371 893 249	2 228 578 249	– 1 428 234	– 309 262 234	-0,1 %	-13,9 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	*2 094 409 000*	*1 769 600 000*	*2 050 715 000*	*1 982 550 000*	*43 694 000*	*– 212 950 000*	*2,1 %*	*- 10,7 %*
Sichere Konnektivität der Union	*149 700 000*	*50 200 000*	*196 350 000*	*150 200 000*	*– 46 650 000*	*– 100 000 000*	*- 23,8 %*	*- 66,6 %*
Dezentrale Agenturen	*83 356 015*	*83 356 015*	*79 828 249*	*79 828 249*	*3 527 766*	*3 527 766*	*4,4 %*	*4,4 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*43 000 000*	*16 160 000*	*45 000 000*	*16 000 000*	*– 2 000 000*	*160 000*	*- 4,4 %*	*1,0 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**71 649 838 425**	**73 166 657 166**	**77 978 805 680**	**47 146 798 437**	**– 6 328 967 255**	**26 019 858 729**	**- 8,1 %**	**55,2 %**
Obergrenze	*67 523 000 000*		75 697 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*2 014 115 425*		*1 140 223 584*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*		*1 141 582 096*					
Spielraum								
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	56 594 001 997	58 298 110 625	66 365 744 035	35 960 377 346	– 9 771 742 038	22 337 733 279	-14,7 %	62,1 %
Obergrenze	*56 593 000 000*		66 361 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*1 001 997*		*4 744 035*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	42 086 660 012	42 823 964 782	49 180 359 809	27 710 146 494	– 7 093 699 797	15 113 818 288	-14,4 %	54,5 %
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	*34 330 262 394*	*34 991 286 578*	*40 454 970 433*	*23 326 696 509*	*– 6 124 708 039*	*11 664 590 069*	*- 15,1 %*	*50,0 %*
Kohäsionsfonds	*7 756 397 618*	*7 829 820 261*	*8 721 389 376*	*4 381 139 196*	*– 964 991 758*	*3 448 681 065*	*- 11,1 %*	*78,7 %*

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*2 857 943*	*4 000 000*	*2 310 789*	*– 4 000 000*	*547 154*	*- 100,0 %*	*23,7 %*
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	14 507 341 985	15 474 145 843	17 185 384 226	8 250 230 852	– 2 678 042 241	7 223 914 991	-15,6 %	87,6 %
Europäischer Sozialfonds (ESF)	*14 505 841 985*	*15 473 020 843*	*17 183 884 226*	*8 249 855 852*	*– 2 678 042 241*	*7 223 164 991*	*- 15,6 %*	*87,6 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*1 500 000*	*1 125 000*	*1 500 000*	*375 000*	*0*	*750 000*	*0*	*200,0 %*
2b. Resilienz und Werte	15 055 836 428	14 868 546 541	11 613 061 645	11 186 421 091	3 442 774 783	3 682 125 450	0,0 %	0,0 %
Obergrenze	*10 930 000 000*		9 336 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*2 013 113 428*		*1 135 479 549*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*		*1 141 582 096*					
Spielraum								
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	36 171 000	37 316 287	35 471 000	34 051 121	700 000	3 265 166	2,0 %	9,6 %
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	*36 171 000*	*37 316 287*	*35 471 000*	*34 051 121*	*700 000*	*3 265 166*	*2,0 %*	*9,6 %*
Cluster 6 – Aufbau und Resilienz	9 206 738 266	9 185 340 761	6 184 284 512	6 072 912 350	3 022 453 754	3 112 428 411	48,9 %	51,3 %
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	*52 535 580*	*114 631 515*	*120 955 999*	*124 852 647*	*– 68 420 419*	*– 10 221 132*	*- 56,6 %*	*- 8,2 %*
Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)	*920 145*	*916 200*	*902 450*	*870 000*	*17 695*	*46 200*	*2,0 %*	*5,3 %*
Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	*7 976 000 000*	*7 976 000 000*	*4 967 000 000*	*4 967 000 000*	*3 009 000 000*	*3 009 000 000*	*60,6 %*	*60,6 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	*177 657 430*	*211 000 000*	*211 321 354*	*107 500 000*	*– 33 663 924*	*103 500 000*	*- 15,9 %*	*96,3 %*
EU4Health	*687 874 008*	*573 958 023*	*582 609 973*	*584 670 007*	*105 264 035*	*– 10 711 984*	*18,1 %*	*- 1,8 %*
Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	*p.m.*	*0*	*p.m.*	*1 000 000*		*– 1 000 000*		*- 100,0 %*
Dezentrale Agenturen	*298 164 582*	*293 200 523*	*285 820 009*	*273 969 196*	*12 344 573*	*19 231 327*	*4,3 %*	*7,0 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*13 586 521*	*15 634 500*	*15 674 727*	*13 050 500*	*– 2 088 206*	*2 584 000*	*- 13,3 %*	*19,8 %*
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	5 812 927 162	5 645 889 493	5 393 306 133	5 079 457 620	419 621 029	566 431 873	7,8 %	11,2 %
Beschäftigung und soziale Innovation	*108 710 821*	*104 550 000*	*109 125 236*	*75 751 383*	*– 414 415*	*28 798 617*	*- 0,4 %*	*38,0 %*
Erasmus+	*4 277 298 160*	*4 249 360 336*	*3 969 156 199*	*3 765 962 174*	*308 141 961*	*483 398 162*	*7,8 %*	*12,8 %*
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	*149 838 665*	*138 315 014*	*146 900 652*	*133 173 320*	*2 938 013*	*5 141 694*	*2,0 %*	*3,9 %*
Kreatives Europa	*397 025 017*	*358 480 897*	*352 207 303*	*347 062 319*	*44 817 714*	*11 418 578*	*12,7 %*	*3,3 %*
Justiz	*41 743 000*	*32 017 358*	*41 750 000*	*37 527 526*	*– 7 000*	*– 5 510 168*	*- 0,0 %*	*- 14,7 %*
Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	*291 904 400*	*216 471 351*	*236 334 621*	*188 186 998*	*55 569 779*	*28 284 353*	*23,5 %*	*15,0 %*
Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	*339 323 887*	*337 546 323*	*324 328 592*	*322 062 077*	*14 995 295*	*15 484 246*	*4,6 %*	*4,8 %*
Sonstige Maßnahmen	*9 017 035*	*8 800 000*	*9 437 422*	*7 400 000*	*– 420 387*	*1 400 000*	*- 4,5 %*	*18,9 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*9 200 000*	*20 602 501*	*18 500 000*	*26 426 281*	*– 9 300 000*	*– 5 823 780*	*- 50,3 %*	*- 22,0 %*
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*188 866 177*	*179 745 713*	*185 566 108*	*175 905 542*	*3 300 069*	*3 840 171*	*1,8 %*	*2,2 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	**56 529 415 080**	**52 577 345 231**	**56 699 720 451**	**55 583 117 959**	**– 170 305 371**	**– 3 005 772 728**	**- 0,3 %**	**- 5,4 %**
Obergrenze	*57 100 000 000*		57 336 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*570 584 920*		*636 279 549*					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	**40 011 259 481**	**39 958 066 815**	**39 975 892 542**	**40 030 717 961**	**35 366 939**	**– 72 651 146**	**0,1 %**	**- 0,2 %**
Ursprüngliche EGFL-Teilobergrenze	*41 764 000 000*		*41 646 000 000*					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	*773 000*		*72 000*					
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	*– 1 222 773 000*		*– 1 117 072 000*					
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge	*40 541 227 000*		*40 528 928 000*					
Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert	*40 542 000 000*		*40 529 000 000*					
EGFL-Teilspielraum	*530 740 519*		*553 107 458*					
EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)	*529 967 519*		*553 035 458*					
Cluster 8 – Landwirtschaft und Meerespolitik	54 339 138 341	50 402 334 888	54 295 752 484	54 857 142 908	43 385 857	– 4 454 808 020	0,1 %	-8,1 %
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	*40 011 259 481*	*39 958 066 815*	*39 975 892 542*	*40 030 717 961*	*35 366 939*	*– 72 651 146*	*0,1 %*	*- 0,2 %*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	*13 331 661 164*	*9 337 518 614*	*13 225 959 998*	*14 010 977 576*	*105 701 166*	*– 4 673 458 962*	*0,8 %*	*- 33,4 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	*802 922 000*	*935 113 113*	*945 865 565*	*660 680 492*	*– 142 943 565*	*274 432 621*	*- 15,1 %*	*41,5 %*
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)	*160 460 427*	*137 035 427*	*116 783 857*	*119 053 857*	*43 676 570*	*17 981 570*	*37,4 %*	*15,1 %*
Dezentrale Agenturen	*31 335 269*	*31 335 269*	*30 250 522*	*30 250 522*	*1 084 747*	*1 084 747*	*3,6 %*	*3,6 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*1 500 000*	*3 265 650*	*1 000 000*	*5 462 500*	*500 000*	*– 2 196 850*	*50,0 %*	*- 40,2 %*
Cluster 9 – Umwelt- und Klimaschutz	2 190 276 739	2 175 010 343	2 403 967 967	725 975 051	– 213 691 228	1 449 035 292	-8,9 %	199,6 %
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	*813 556 423*	*717 070 591*	*782 402 744*	*602 866 835*	*31 153 679*	*114 203 756*	*4,0 %*	*18,9 %*
Fonds für einen gerechten Übergang	*1 255 349 335*	*1 339 600 000*	*1 513 991 893*	*6 459 302*	*– 258 642 558*	*1 333 140 698*	*- 17,1 %*	*20 639,1 %*
Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*25 000 000*		*– 25 000 000*		*- 100,0 %*
Klima-Sozialfonds	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				
Dezentrale Agenturen	*87 670 981*	*87 670 981*	*70 823 330*	*70 823 330*	*16 847 651*	*16 847 651*	*23,8 %*	*23,8 %*
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*33 700 000*	*27 044 470*	*34 750 000*	*15 942 874*	*– 1 050 000*	*11 101 596*	*- 3,0 %*	*69,6 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*3 624 301*	*2 000 000*	*4 882 710*	*– 2 000 000*	*– 1 258 409*	*- 100,0 %*	*- 25,8 %*
4. Migration und Grenzmanagement	**5 018 866 515**	**3 887 896 129**	**4 644 765 631**	**3 513 087 909**	**374 100 884**	**374 808 220**	**8,1 %**	**10,7 %**
Obergrenze	*5 103 000 000*		4 871 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*84 133 485*		*226 234 369*					
Cluster 10 – Migration	2 323 022 749	1 600 128 372	2 102 838 998	1 399 443 074	220 183 751	200 685 298	10,5 %	14,3 %
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	*2 074 509 800*	*1 375 615 423*	*1 916 688 241*	*1 210 292 317*	*157 821 559*	*165 323 106*	*8,2 %*	*13,7 %*
Dezentrale Agenturen	*248 512 949*	*224 512 949*	*186 150 757*	*189 150 757*	*62 362 192*	*35 362 192*	*33,5 %*	*18,7 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
Cluster 11 – Grenzverwaltung	2 695 843 766	2 287 767 757	2 541 926 633	2 113 644 835	153 917 133	174 122 922	6,1 %	8,2 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	*1 131 476 375*	*751 091 799*	*1 234 710 499*	*818 543 388*	*– 103 234 124*	*– 67 451 589*	*- 8,4 %*	*- 8,2 %*
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)	*140 731 000*	*114 439 015*	*265 607*	*8 015 065*	*140 465 393*	*106 423 950*	*52 884,7 %*	*1 327,8 %*
Dezentrale Agenturen	*1 423 636 391*	*1 422 236 943*	*1 306 950 527*	*1 287 086 382*	*116 685 864*	*135 150 561*	*8,9 %*	*10,5 %*
5. Sicherheit und Verteidigung	**2 813 506 939**	**2 253 300 408**	**2 632 589 260**	**2 143 154 694**	**180 917 679**	**110 145 714**	**6,9 %**	**5,1 %**
Obergrenze	*2 810 000 000*		2 617 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*3 506 939*		*15 589 260*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 12 – Sicherheit	810 406 335	838 748 769	793 323 635	718 523 087	17 082 700	120 225 682	2,2 %	16,7 %
Fonds für die innere Sicherheit	*326 923 000*	*270 768 393*	*336 583 738*	*227 310 232*	*– 9 660 738*	*43 458 161*	*- 2,9 %*	*19,1 %*
Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)	*74 570 995*	*130 113 000*	*74 700 000*	*90 175 000*	*– 129 005*	*39 938 000*	*- 0,2 %*	*44,3 %*
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)	*78 583 514*	*110 217 000*	*70 450 189*	*90 567 000*	*8 133 325*	*19 650 000*	*11,5 %*	*21,7 %*
Dezentrale Agenturen	*306 407 876*	*304 900 376*	*288 270 855*	*288 270 855*	*18 137 021*	*16 629 521*	*6,3 %*	*5,8 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*23 920 950*	*22 750 000*	*23 318 853*	*22 200 000*	*602 097*	*550 000*	*2,6 %*	*2,5 %*
Cluster 13 – Verteidigung	2 003 100 604	1 414 551 639	1 839 265 625	1 424 631 607	163 834 979	– 10 079 968	8,9 %	-0,7 %
Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)	*335 734 065*	*278 680 500*	*404 060 346*	*313 580 346*	*– 68 326 281*	*– 34 899 846*	*- 16,9 %*	*- 11,1 %*
Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)	*663 859 585*	*541 800 000*	*1 029 932 415*	*702 342 000*	*– 366 072 830*	*– 160 542 000*	*- 35,5 %*	*- 22,9 %*
Militärische Mobilität	*261 250 954*	*169 359 139*	*252 309 165*	*136 773 261*	*8 941 789*	*32 585 878*	*3,5 %*	*23,8 %*
Sichere Konnektivität der Union	*121 000 000*	*130 000 000*	*111 000 000*	*50 000 000*	*10 000 000*	*80 000 000*	*9,0 %*	*160,0 %*
Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	*0*	*100 000 000*	*40 027 699*	*100 000 000*	*– 40 027 699*	*0*	*- 100,0 %*	*0*
Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	*0*	*100 000 000*	*0*	*120 000 000*	*0*	*– 20 000 000*	*0*	*- 16,7 %*
Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	*471 256 000*	*73 626 212*	*0*	*0*	*469 320 000*	*71 690 212*	*24 241,7 %*	*3 703,0 %*
Unterstützungsinstrument für die Ukraine	*150 000 000*	*21 085 788*	*0*	*0*	*150 000 000*	*21 085 788*	*0*	*0*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
6. Nachbarschaft und die Welt	**15 600 020 092**	**16 569 670 072**	**16 308 245 797**	**14 426 257 975**	**– 708 225 705**	**2 143 412 097**	**- 4,3 %**	**14,9 %**
Obergrenze	*15 614 000 000*		16 303 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten			*5 245 797*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	*13 979 908*							
Cluster 14 – Auswärtiges Handeln	12 898 366 618	14 367 254 149	13 639 588 325	12 239 680 189	– 741 221 707	2 127 573 960	-5,4 %	17,4 %
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	*10 171 959 311*	*11 367 203 790*	*10 890 883 311*	*9 672 463 511*	*– 718 924 000*	*1 694 740 279*	*- 6,6 %*	*17,5 %*
Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	*47 160 000*	*44 560 639*	*44 100 000*	*37 549 025*	*3 060 000*	*7 011 614*	*6,9 %*	*18,7 %*
Humanitäre Hilfe (HUMA)	*1 962 496 735*	*2 189 184 687*	*1 943 581 831*	*1 860 130 593*	*18 914 904*	*329 054 094*	*1,0 %*	*17,7 %*
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	*404 203 790*	*407 781 146*	*393 739 413*	*393 739 413*	*10 464 377*	*14 041 733*	*2,7 %*	*3,6 %*
Überseeische Länder und Gebiete (OCT)	*74 314 000*	*83 243 495*	*72 857 000*	*75 650 434*	*1 457 000*	*1 457 000*	*2,0 %*	*2,0 %*
Makrofinanzhilfe Plus (MFA+) für die Ukraine	*300 000*	*300 000*	*300 000*	*300 000*	*0*	*0*	*0*	*0*
Unterstützungsinstrument für die Ukraine								
Sichere Konnektivität der Union	*50 000 000*	*70 000 000*	*50 000 000*					
Sonstige Maßnahmen	*87 042 656*	*111 041 595*	*148 263 946*	*108 065 123*	*– 61 221 290*	*2 976 472*	*- 41,3 %*	*2,8 %*
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*	*p.m.*				

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	*100 890 126*	*93 938 797*	*95 862 824*	*91 782 090*	*5 027 302*	*2 156 707*	*5,2 %*	*2,3 %*
Cluster 15 – Heranführungshilfe	2 701 653 474	2 202 415 923	2 668 657 472	2 186 577 786	32 996 002	15 838 137	1,2 %	0,7 %
Heranführungshilfe (IPA III)	*2 201 653 474*	*2 128 965 923*	*2 169 657 472*	*2 085 503 786*	*31 996 002*	*43 462 137*	*1,5 %*	*2,1 %*
Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	*500 000 000*	*73 450 000*	*499 000 000*	*101 074 000*	*1 000 000*	*– 27 624 000*	*0,2 %*	*- 27,3 %*
7. Europäische öffentliche Verwaltung	**13 277 510 287**	**13 277 510 287**	**12 766 251 762**	**12 766 251 762**	**511 258 525**	**511 258 525**	**4,0 %**	**4,0 %**
Obergrenze	*12 506 000 000*		12 124 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	*23 306 848*							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*748 203 439*		*642 251 762*					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	**9 999 745 735**	**9 999 745 735**	**9 657 510 906**	**9 657 510 906**	**342 234 829**	**342 234 829**	**3,5 %**	**3,5 %**
Teilobergrenze	*9 464 000 000*		9 219 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*535 745 735*		*438 510 906*					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Versorgungsbezüge	3 002 967 000	3 002 967 000	2 844 451 200	2 844 451 200	158 515 800	158 515 800	5,6 %	5,6 %
Versorgungsbezüge Personal	*2 934 716 000*	*2 934 716 000*	*2 787 864 000*	*2 787 864 000*	*146 852 000*	*146 852 000*	*5,3 %*	*5,3 %*
Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder – Organe	*68 251 000*	*68 251 000*	*56 587 200*	*56 587 200*	*11 663 800*	*11 663 800*	*20,6 %*	*20,6 %*
Europäische Schulen	274 797 552	274 797 552	264 289 656	264 289 656	10 507 896	10 507 896	4,0 %	4,0 %
Europäisches Parlament	*1 248 000*	*1 248 000*	*1 169 950*	*1 169 950*	*78 050*	*78 050*	*6,7 %*	*6,7 %*
Kommission	*273 286 552*	*273 286 552*	*262 911 218*	*262 911 218*	*10 375 334*	*10 375 334*	*3,9 %*	*3,9 %*
Gerichtshof der Europäischen Union	*55 000*	*55 000*	*55 000*	*55 000*	*0*	*0*	*0*	*0*
Europäischer Bürgerbeauftragter	*153 000*	*153 000*	*133 488*	*133 488*	*19 512*	*19 512*	*14,6 %*	*14,6 %*
Europäischer Auswärtiger Dienst	*55 000*	*55 000*	*20 000*	*20 000*	*35 000*	*35 000*	*175,0 %*	*175,0 %*
Verwaltungsausgaben der Organe	9 999 745 735	9 999 745 735	9 657 510 906	9 657 510 906	342 234 829	342 234 829	3,5 %	3,5 %
Europäisches Parlament	*2 603 608 587*	*2 603 608 587*	*2 526 321 891*	*2 526 321 891*	*77 286 696*	*77 286 696*	*3,1 %*	*3,1 %*
Europäischer Rat und Rat	*739 578 687*	*739 578 687*	*714 268 858*	*714 268 858*	*25 309 829*	*25 309 829*	*3,5 %*	*3,5 %*
Kommission	*4 591 749 035*	*4 591 749 035*	*4 410 298 153*	*4 410 298 153*	*181 450 882*	*181 450 882*	*4,1 %*	*4,1 %*
Gerichtshof der Europäischen Union	*554 687 633*	*554 687 633*	*537 100 503*	*537 100 503*	*17 587 130*	*17 587 130*	*3,3 %*	*3,3 %*
Europäischer Rechnungshof	*200 193 000*	*200 193 000*	*194 015 847*	*194 015 847*	*6 177 153*	*6 177 153*	*3,2 %*	*3,2 %*
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	*179 626 652*	*179 626 652*	*173 684 051*	*173 684 051*	*5 942 601*	*5 942 601*	*3,4 %*	*3,4 %*
Europäischer Ausschuss der Regionen	*135 305 895*	*135 305 895*	*130 002 946*	*130 002 946*	*5 302 949*	*5 302 949*	*4,1 %*	*4,1 %*
Europäischer Bürgerbeauftragter	*16 527 800*	*16 527 800*	*15 344 430*	*15 344 430*	*1 183 370*	*1 183 370*	*7,7 %*	*7,7 %*

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2026		2025 [1]		2026-2025		2026/2025	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Datenschutzbeauftragter	*30 795 336*	*30 795 336*	*26 973 970*	*26 973 970*	*3 821 366*	*3 821 366*	*14,2 %*	*14,2 %*
Europäischer Auswärtiger Dienst	*947 673 110*	*947 673 110*	*929 500 257*	*929 500 257*	*18 172 853*	*18 172 853*	*2,0 %*	*2,0 %*
Mittel für Rubriken	**187 052 150 535**	**185 069 006 419**	**192 569 383 488**	**156 037 932 773**	**– 5 517 232 953**	**29 031 073 646**	**- 2,9 %**	**18,6 %**
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	***2 040 929 212***	***2 220 417 865***	***1 161 058 641***	***1 395 107 457***				
Obergrenze	***182 866 000 000***	***201 170 000 000***	***190 544 000 000***	***175 378 000 000***				
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	***748 203 439***		***642 251 762***					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*	*2 112 723 000*	*1 141 582 096*	*1 141 582 096*				
Spielraum	***715 705 116***	***20 434 134 446***	***919 509 011***	***21 876 756 780***				
Mittel in % des BNE	**0,97 %**	**0,96 %**	**1,04 %**	**0,84 %**				
Thematische besondere Instrumente	**5 715 921 020**	**5 022 549 248**	**6 669 866 079**	**5 124 595 842**	**– 953 945 059**	**– 102 046 594**	**- 14,3 %**	**- 2,0 %**
Innovationsfonds (IF)	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
Ukraine-Fazilität	*3 895 162 341*	*3 164 054 419*	*4 320 386 642*	*2 804 576 975*	*– 425 224 301*	*359 477 444*	*- 9,8 %*	*12,8 %*
Europäische Solidaritätsreserve	*1 190 405 931*	*1 190 405 931*	*1 167 064 638*	*1 167 064 638*	*23 341 293*	*23 341 293*	*2,0 %*	*2,0 %*
Soforthilfereserve	*595 202 966*	*595 202 966*	*583 532 319*	*583 532 319*	*11 670 647*	*11 670 647*	*2,0 %*	*2,0 %*
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	*35 149 782*	*20 000 000*	*34 460 570*	*5 000 000*	*689 212*	*15 000 000*	*2,0 %*	*300,0 %*
Reserve für die Anpassung an den Brexit	*p.m.*	*52 885 932*	*564 421 910*	*564 421 910*	*– 564 421 910*	*– 511 535 978*	*- 100,0 %*	*- 90,6 %*
Mittel insgesamt	**192 768 071 555**	**190 091 555 667**	**199 239 249 567**	**161 162 528 615**	**– 6 471 178 012**	**28 929 027 052**	**- 3,2 %**	**18,0 %**
Mittel in % des BNE	**1,00 %**	**0,99 %**	**1,07 %**	**0,87 %**				

[1] Die Angaben unter „Haushaltsplan 2025“ berücksichtigen den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2025.

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Organ	Haushaltsplan 2026			Haushaltsplan 2025 [1]		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Europäisches Parlament	5 446	1 377	**6 833**	5 449	1 374	**6 833**
Europäischer Rat und Rat	2 992	38	**3 030**	2 994	36	**3 030**
Kommission	22 928	388	**23 316**	22 964	392	**23 356**
Verwaltung	*18 432*	*365*	***18 797***	*18 408*	*365*	***18 773***
Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle	*1 647*		***1 647***	*1 656*		***1 656***
Forschung und Innovation — Indirekte Forschung	*1 326*	*7*	***1 333***	*1 348*	*7*	***1 355***
Amt für Veröffentlichungen	*563*	*2*	***565***	*572*	*5*	***577***
Europäisches Amt für Personalauswahl	*106*	*1*	***107***	*108*	*1*	***109***
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	*159*		***159***	*163*		***163***
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	*291*	*1*	***292***	*295*	*1*	***296***
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	*106*		***106***	*111*		***111***
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	*298*	*12*	***310***	*303*	*13*	***316***
Gerichtshof der Europäischen Union	1 551	569	**2 120**	1 545	569	**2 114**
Europäischer Rechnungshof	686	195	**881**	686	195	**881**
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	626	45	**671**	626	45	**671**
Europäischer Ausschuss der Regionen	435	62	**497**	435	62	**497**
Europäischer Bürgerbeauftragter	47	28	**75**	47	28	**75**
Europäischer Datenschutzbeauftragter	105		**105**	93		**93**
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 750		**1 750**	1 750		**1 750**
Insgesamt	**36 566**	**2 702**	**39 278**	**36 589**	**2 701**	**39 300**

[1] Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2025 (ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj budget/2025/31/oj), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis 3/2025.

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	Haushaltsplan 2026			Haushaltsplan 2025 [1]		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Dezentrale Agenturen	82	9 194	**9 276**	85	8 815	**8 900**
Europäische Gemeinsame Unternehmen	35	282	**317**	37	278	**315**
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		50	**50**		46	**46**
Exekutivagenturen		955	**955**		945	**945**
Insgesamt	**117**	**10 481**	**10 598**	**122**	**10 084**	**10 206**

[1] Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2025 (ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj budget/2025/31/oj), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis 3/2025.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN

Organe		Angemietete Gebäude [1]		Erworbene Gebäude [2]
		Mittel 2026	Mittel 2025	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	31 861 000	27 600 000	1 345 395 254
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	452 000	452 000	278 641 342,43
Einzelplan III	Kommission:	303 670 466	294 681 802	971 914 064,17
	— Zentrale Dienststellen (Brüssel und Luxemburg)	222 216 000	208 314 342	741 423 320,65
	— Beiträge für die Forschung an den zentralen Dienststellen (Brüssel und Luxemburg)	15 590 235	19 212 429	—
	— Büros in der Union	12 072 000	12 045 000	24 002 675,57
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	100 000	90 000	3 221 629,47
	— Delegationen der Union [3]	24 614 000	26 057 000	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle	1 718 231	1 718 231	203 266 438,48
	— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	7 422 000	7 405 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	6 798 000	6 671 800	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	1 513 000	1 688 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	2 719 000	2 689 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 288 000	6 171 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 620 000	2 620 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	29 141 000	30 523 000	[4]303 576 296,19
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	145 000	145 000	46 033 455,19
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	17 326 116	17 011 441	66 048 188,21
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	12 832 485	12 594 269	43 265 860,14
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 826 800	1 623 594	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2973 850	2 506 9720	
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst	139 821 400	153 442 000	327 886 996,89
	— Zentrale Dienststelle (Brüssel)	30 819 400	30 940 000	
	— Delegationen der Union	109 002 000	122 502 000	
	Insgesamt	**983 541 983**	**1 011 266 628**	**4 354 675 521**

[1] Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten) und 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) eingesetzt sind.
[2] Nettobuchwert zum 31. Dezember 2024 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).
[3] Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.
[4] Zum 31. Dezember 2024 ausgewiesener Nettobuchwert der drei renovierten Nebengebäude, des Gebäudekomplexes Neues Palais (renoviertes altes Palais, Ringgebäude, zwei Türme und verbindende Galerie), des dritten Turms sowie der Modernisierung des Sicherheitssystems für die Gebäudeinfrastruktur des Organs, die sämtlich Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (1)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäisches Parlament	*Brüssel*			520 716 282
	Paul-Henri Spaak	1993	65 869 052	
	Altiero Spinelli	1995	29 114 053	
	Willy Brandt	2007	32 422 780	
	József Antall	2008	52 090 409	
	Stefan Zweig	1999	41 885 511	
	Arendt	2006	15 800 89	
	Trèves 1	2011	19 339 591	
	Trèves 2	2024	21 991 230	
	Maison de l'Histoire européenne (Haus der Europäischen Geschichte)	2008	29 144 660	
	Wayenberg	2003	11 837 498	
	Remard	2010	12 742 167	
	Wiertz	2021	66 270 400	
	Montoyer 70	2012	12 677 513	
	Wilfried Martens	2016	123 751 528	
	Straßburg			180 447 507
	Louise Weiss	1998	40 515 267	
	Winston Churchill	2006	33 084 958	
	Salvador de Madariaga	2006	39 989 463	
	Pierre Pflimlin	2006	204 366	
	Václav Havel	2012	16 006 786	
	Simone Veil	2023	50 646 667	
	Luxemburg			569 568 532
	Konrad Adenauer	2003	569 568 532	
	Bazoches			7 684 386
	Jean-Monnet-Haus	1982	7 684 386	
	Büros in der Union			61 389 406
	Lissabon	1986	34 096	
	Athen	1991	923 563	
	Kopenhagen	2005	1 330 885	
	Den Haag	2006	2 594 741	
	Valletta	2006	1 319 804	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ([1])	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Nikosia	2006	1 676 156	
	Wien	2008	7 026 352	
	Budapest	2010	2 304 449	
	Sofia	2013	2 382 360	
	Dublin	2024	41 797 000	
	Büros außerhalb der Union			5 588 942
	London	2008	5 588 942	
Europäischer Rat und Rat	*Brüssel*			351 938 993,45
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius	1995	17 032 446	
	Kinderkrippe	2006	37 84160,76	
	Lex	2007	57 207 542,03	
	Europa	2016	200 617 193,64	
Kommission	*Brüssel*			414 121 723,21
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	4 517 110,66	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	4 012 006,00	
	Cours Saint-Michel 1	1997	8 876 436	
	Breydel II	1997	17 931 302	
	Charlemagne	1997	49 275 270	
	Loi 41 ([2])	2000	27 389 750,38	
	Joseph II 30 ([3])	2000	13 059 676,08	
	Berlaymont ([2])	2004	245 820 205,16	
	Cornet-Leman	2006	11 612 902,22	
	WALI	2009	11 269 859,72	
	NOHE	2017	12 489 719,99	
	Luxemburg			327 301 597,44
	Euroforum ([2])	2004	33 974 109,16	
	Gebäude Foyer Européen	2009	5 909 707,18	
	CPE V	2012	12 148 892,19	
	Jean Monnet 2	2018	275 268 888,91	
	Büros in der Union			24 002 675,57

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ([1])	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Lissabon	1986	—	
	Marseille	1991	—	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	1 302 592,391	
	Valletta	2007	1 350 147,14	
	Nikosia (Byron)	2006	1 676 156,09	
	Den Haag	2006	2 358 736,45	
	Budapest	2010	3 201 975,50	
	Sofia	2021	3 573 450,00	
	Wien	2021	10 539 528,00	
	Gemeinsame Forschungsstelle			203 266 438,48
	Ispra	1998	88 096 171,96	
	Geel	1998	26 389 601,17	
	Karlsruhe	2008	82 115 708,79	
	Petten	2004	5 227 696,12	
	Sevilla	2004	1 437 260,44	
	Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange			3 221 629,47
	Grange (Irland) ([4])	2002	3 221 629,47	
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg			303 576 296,19
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C — Themis	2013	35 485 315,45	
	Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Anneau, zwei Türme und verbindende Galerie)	2008	133 422 991,40	
	Dritter Turm — Rocca	2019	108 945 982,73	
	Modernisierung des Sicherheitssystems	2022	25 722 006,61	
Rechnungshof	*Luxemburg*			46 033 455,19
	Grundstücke	1990	760 443,00	
	Luxemburg (K1)	1990	1 768 904,02	
	Luxemburg (K2)	2004	10 968 117,96	
	Luxemburg (K3)	2009	32 535 990,21	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ([1])	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ([2])	*Brüssel*			66 048 188,21
	Montoyer 92-102	*2001*	16 407 737,45	
	Belliard 99-101	*2001*	38 318 017,12	
			—	
			—	
	Belliard 93	*2005*	2 772 472,68	
	VMA 2	*2022*	8 549 960,96	
Europäischer Ausschuss der Regionen	*Brüssel*			43 265 860,14
	Montoyer 92-102	2001	8 081 422,92	
	Belliard 99-101	2001	18 873 053,20	
	VM2 ([2])	2022 ([3])	13 538 911,33	
	Belliard 93	2005	2 772 472,68	
Europäischer Auswärtiger Dienst				327 886 996,89
	Zentrale Dienststelle Brüssel	2012	136 536 311,85	
	Delegationen der Union, davon:		191 350 685,04	
	Albanien (Tirana)	2015	1 084 749,60	
	Argentinien (Buenos Aires)	1992	227 531,75	
		2021	7 073 134,94	
	Australien (Canberra)	1983	—	
		1990	—	
	Barbados (Bridgetown)	2022	2 475 051,49	
	Benin (Cotonou)	1992	87 735,62	
	Botsuana (Gaborone)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasilien (Brasilia)	1994	134 375,83	
	Burkina Faso (Ouagadougou)	1984	19 248,47	
		1997	40 484,00	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (1)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Burundi (Bujumbura)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Cabo Verde (Praia)	1981	14 091,34	
		2015	848 658,85	
	Kambodscha (Phnom Penh)	2005	255 802,09	
	Kanada (Ottawa)	1977	64 132,79	
	Zentralafrikanische Republik (Bangui)	1983	65 707,89	
	Tschad (N'Djamena)	1991	11 965,76	
			361 840,50	
	China (Peking)	1995	950 569,34	
	Kolumbien (Bogotá)	2018	4 062 950,46	
	Republik Kongo (Brazzaville)	1994	50 832,11	
	Costa Rica (San José)	1991	132 602,56	
	Ecuador (Quito)	2019	1 851 400,97	
	Eswatini (Mbabane)	1900	40 491,00	
	Gabun (Libreville)	1996	—	
		1996	87 232,66	
	Gambia (Banjul)	1989	22 778,48	
	Guinea-Bissau (Bissau)	1995	100 086,95	
	Haiti (Port-au-Prince)	2012	1 399 504,20	
		2014	3 226 626,93	
	Côte d'Ivoire (Abidjan)	1993	71 032,66	
	Japan (Tokio)	2006	34 008 178,59	
		2011	24 868 806,86	
	Kenia (Nairobi)	2005	279 499,73	
	Lesotho (Maseru)	1985	30 467,06	
		1985	—	
		1990	33 605,58	
		1991	138 135,41	
		2006	96 363,83	
	Madagaskar (Antananarivo)	1993	—	
	Malawi (Lilongwe)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ([1])	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Mauritius (Port Louis)	1988	18 232,81	
	Mexiko (Mexiko)	1995	534 355,71	
	Marokko (Rabat)	1987	62 541,23	
	Mosambik (Maputo)	2008	667 433,83	
		2008	1 348 957,96	
	Namibia (Windhuk)	1992	21 990,89	
		1992	40 462,24	
		1992	54 000,00	
		2009	568 079,00	
	Nepal (Kathmandu)	2017	4 480 000,00	
		2017	370 933,33	
	Neuseeland (Wellington)	2017	974 087,90	
		2017	605 023,53	
	Niger (Niamey)	1997	28 891,35	
	Nigeria (Abuja)	1992	172 211,40	
		2005	1 314 372,01	
		2012	2 213 408,33	
	OECD/UNESCO (Paris)	1990	1 236 105,57	
		1991	—	
	Papua-Neuguinea (Port Moresby)	1982	48 274,53	
	Ruanda (Kigali)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Senegal (Dakar)	1900	—	
		2014	325 145,55	
	Solomonen (Honiara)	1990	16 968,28	
	Somalia (Mogadischu)	2018	3 691 940,17	
	Südafrika (Pretoria)	1994	116 306,83	
		1996	181 762,83	
		2019	2 454 063,13	
	Tansania (Daressalam)	2002	536 237,97	
	Uganda (Kampala)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ([1])	
			Zwischensumme	Insgesamt
	VN/NY (New York)	1987	253 001,13	
	Vereinigtes Königreich (London)	2010	8 383 493,55	
	USA (Washington)	1997	367 320,30	
		2019	75 327 205,41	
	Sambia (Lusaka)	1982	43 366,60	
	Simbabwe (Harare)	1990	73 859,06	
		1994	75 174,27	

([1]) Nettobuchwert zum 31. Dezember 2024 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).
([2]) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.
([3]) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt).
([4]) Erbpachtvertrag/Kauf.
([5]) Getauscht mit der Kommission.

GESAMTEINNAHMEN

1. **EINLEITUNG**

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen der Union den im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben der Union entsprechen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten ist der Gesamtbetrag der bewilligten Ausgaben (Mittel für Zahlungen). Ein geringerer Teil dieses Betrags wird durch die übrigen Einnahmen gedeckt (auf die Gehälter der Bediensteten der Union erhobene Steuern, Verzugszinsen, Geldbußen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten Programmen usw.). Der Rest wird aus den Eigenmittelbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

— traditionelle Eigenmittel, in erster Linie Zölle, die von den Mitgliedstaaten im Namen der Union erhoben werden;

— Eigenmittel basierend auf der Mehrwertsteuer (MwSt): ein geringfügiger Anteil der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten;

— Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: ein geringer Betrag, der auf das Gewicht der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff in den einzelnen Mitgliedstaaten erhoben wird;

— Eigenmittel basierend auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE), bei denen es sich um einen Anteil am BNE-Aggregat der Mitgliedstaaten handelt. Sie fungieren als Ausgleich. Sie finanzieren alle Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt sind, sodass die in den Haushaltsplan eingestellten Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Eigenmittel ist der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ([1]). Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem er von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden war. In diesem Beschluss ist ein System der Eigenmittel festgelegt, das die Einführung der neuen Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff vorsieht.

Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 190 091 555 667 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die auf der MwSt basierenden Eigenmittel beträgt 0,30 %, der Abrufsatz für die auf dem BNE basierenden Eigenmittel 0,6930 %. Der Haushaltsplan 2026 wird zu 11,24 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die MwSt-Eigenmittel machen 13,02 %, die Kunststoff-Eigenmittel 3,59 % und die BNE-Eigenmittel 70,28 % aus. Die übrigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2026 werden auf 3 536 104 775 EUR geschätzt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2026 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,97 % des gesamten BNE der Union.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen (Eigenmittelobergrenze). Diese Obergrenze wird vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben; die Anhebung dient allein dem Zweck, dass alle Verbindlichkeiten der Union abgedeckt sind, die ihr durch die Zuweisung der Ressourcen entstehen, die notwendig sind, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen.

Die durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates zu deckenden Mittelansätze umfassen die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2026 berechnet wurde.

([1]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

2. **BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS**

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2026	Haushaltsplan 2025 [1]	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	3 536 104 775	5 496 479 429	– 35,67
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p. m.	1 344 533 139	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p. m.	p. m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	**3 536 104 775**	**6 841 012 568**	– 48,31
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	21 368 300 000	22 178 600 000	– 3,65
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	24 757 441 950	23 814 511 650	+ 3,96
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	6 826 530 720	6 848 152 160	– 0,32
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	133 603 178 222	101 480 252 237	+ 31,65
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckende Mittelansätze [2], [3]	**186 555 450 892**	**154 321 516 047**	+ 20,89
Gesamtbetrag der Einnahmen [4]	**190 091 555 667**	**161 162 528 615**	+ 17,95

[1] Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2025 (ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis Nr. 3/2025.

[2] Eigenmittel für den Haushaltsplan 2026 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 194. Sitzung am 26. Mai 2025 angenommen hat.

[3] Betrag umfasst 7 970 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ergeben.

[4] Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage [1]	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 494 752 000	6 614 962 000	50	3 307 481 000	2 494 752 000	
Bulgarien	588 703 000	1 116 401 000	50	558 200 500	558 200 500	Bulgarien
Tschechien	1 412 546 000	3 376 618 000	50	1 688 309 000	1 412 546 000	
Dänemark	1 585 943 000	4 457 407 000	50	2 228 703 500	1 585 943 000	
Deutschland	19 232 802 000	47 117 636 000	50	23 558 818 000	19 232 802 000	
Estland	228 169 000	428 026 000	50	214 013 000	214 013 000	Estland
Irland	1 467 500 000	4 145 078 000	50	2 072 539 000	1 467 500 000	
Griechenland	1 120 600 000	2 547 929 000	50	1 273 964 500	1 120 600 000	
Spanien	7 927 332 000	17 368 690 000	50	8 684 345 000	7 927 332 000	
Frankreich	14 352 526 000	31 241 384 000	50	15 620 692 000	14 352 526 000	
Kroatien	570 630 000	965 743 000	50	482 871 500	482 871 500	Kroatien
Italien	9 824 573 000	23 055 104 000	50	11 527 552 000	9 824 573 000	
Zypern	252 649 000	336 266 000	50	168 133 000	168 133 000	Zypern
Lettland	212 634 000	430 155 000	50	215 077 500	212 634 000	
Litauen	364 822 000	857 010 000	50	428 505 000	364 822 000	
Luxemburg	490 137 000	609 823 000	50	304 911 500	304 911 500	Luxemburg
Ungarn	866 441 000	2 238 976 000	50	1 119 488 000	866 441 000	
Malta	120 578 000	221 079 000	50	110 539 500	110 539 500	Malta
Niederlande	5 211 161 000	12 297 977 000	50	6 148 988 500	5 211 161 000	
Österreich	2 495 135 000	5 090 841 000	50	2 545 420 500	2 495 135 000	
Polen	4 163 403 000	9 473 184 000	50	4 736 592 000	4 163 403 000	
Portugal	1 652 516 000	3 073 087 000	50	1 536 543 500	1 536 543 500	Portugal
Rumänien	1 463 838 000	4 042 013 000	50	2 021 006 500	1 463 838 000	
Slowenien	335 699 000	730 451 000	50	365 225 500	335 699 000	
Slowakei	609 706 000	1 404 150 000	50	702 075 000	609 706 000	
Finnland	1 344 534 000	2 966 604 000	50	1 483 302 000	1 344 534 000	
Schweden	2 663 647 000	6 572 384 000	50	3 286 192 000	2 663 647 000	
Insgesamt	83 052 976 000	192 778 978 000		96 389 489 000	82 524 806 500	

[1] Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 494 752 000	0,30	748 425 600
Bulgarien	558 200 500	0,30	167 460 150
Tschechien	1 412 546 000	0,30	423 763 800
Dänemark	1 585 943 000	0,30	475 782 900
Deutschland	19 232 802 000	0,30	5 769 840 600
Estland	214 013 000	0,30	64 203 900
Irland	1 467 500 000	0,30	440 250 000
Griechenland	1 120 600 000	0,30	336 180 000
Spanien	7 927 332 000	0,30	2 378 199 600
Frankreich	14 352 526 000	0,30	4 305 757 800
Kroatien	482 871 500	0,30	144 861 450
Italien	9 824 573 000	0,30	2 947 371 900
Zypern	168 133 000	0,30	50 439 900
Lettland	212 634 000	0,30	63 790 200
Litauen	364 822 000	0,30	109 446 600
Luxemburg	304 911 500	0,30	91 473 450
Ungarn	866 441 000	0,30	259 932 300
Malta	110 539 500	0,30	33 161 850
Niederlande	5 211 161 000	0,30	1 563 348 300
Österreich	2 495 135 000	0,30	748 540 500
Polen	4 163 403 000	0,30	1 249 020 900
Portugal	1 536 543 500	0,30	460 963 050
Rumänien	1 463 838 000	0,30	439 151 400
Slowenien	335 699 000	0,30	100 709 700
Slowakei	609 706 000	0,30	182 911 800
Finnland	1 344 534 000	0,30	403 360 200
Schweden	2 663 647 000	0,30	799 094 100
Insgesamt	82 524 806 500		24 757 441 950

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	171 313 900		137 051 120		137 051 120
Bulgarien	88 161 900		70 529 520	22 000 000	48 529 520
Tschechien	142 738 000		114 190 400	32 187 600	82 002 800
Dänemark	169 237 800		135 390 240		135 390 240
Deutschland	1 561 234 500		1 248 987 600		1 248 987 600
Estland	23 429 800		18 743 840	4 000 000	14 743 840
Irland	245 306 200		196 244 960		196 244 960
Griechenland	178 823 600		143 058 880	33 000 000	110 058 880
Spanien	1 191 867 700		953 494 160	142 000 000	811 494 160
Frankreich	1 700 817 300		1 360 653 840		1 360 653 840
Kroatien	57 707 300		46 165 840	13 000 000	33 165 840
Italien	1 168 508 600	0,80	934 806 880	184 048 000	750 758 880
Zypern	13 750 600		11 000 480	3 000 000	8 000 480
Lettland	27 756 800		22 205 440	6 000 000	16 205 440
Litauen	61 533 600		49 226 880	9 000 000	40 226 880
Luxemburg	13 623 000		10 898 400		10 898 400
Ungarn	301 460 700		241 168 560	30 000 000	211 168 560
Malta	15 287 800		12 230 240	1 415 900	10 814 340
Niederlande	265 772 000		212 617 600		212 617 600
Österreich	203 785 700		163 028 560		163 028 560
Polen	693 776 900		555 021 520	117 000 000	438 021 520
Portugal	288 900 100		231 120 080	31 322 000	199 798 080
Rumänien	391 263 900		313 011 120	60 000 000	253 011 120
Slowenien	32 311 400		25 849 120	6 279 700	19 569 420
Slowakei	68 347 800		54 678 240	17 000 000	37 678 240
Finnland	109 188 500		87 350 800		87 350 800
Schweden	236 324 500		189 059 600		189 059 600
Insgesamt	9 422 229 900		7 537 783 920	711 253 200	6 826 530 720

TABELLE 4

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Einheitlicher Satz für die „zusätzlichen“ Eigenmittel	„Zusätzliche“ Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	6 614 962 000		4 584 420 751
Bulgarien	1 116 401 000		773 708 437
Tschechien	3 376 618 000		2 340 124 951
Dänemark	4 457 407 000		3 089 152 915
Deutschland	47 117 636 000		32 654 317 320
Estland	428 026 000		296 638 329
Irland	4 145 078 000		2 872 697 016
Griechenland	2 547 929 000		1 765 811 894
Spanien	17 368 690 000		12 037 164 060
Frankreich	31 241 384 000		21 651 469 666
Kroatien	965 743 000		669 296 702
Italien	23 055 104 000		15 978 065 661
Zypern	336 266 000		233 045 153
Lettland	430 155 000	([1])0,6930381	298 113 807
Litauen	857 010 000		593 940 589
Luxemburg	609 823 000		422 630 578
Ungarn	2 238 976 000		1 551 695 691
Malta	221 079 000		153 216 172
Niederlande	12 297 977 000		8 522 966 715
Österreich	5 090 841 000		3 528 146 816
Polen	9 473 184 000		6 565 277 518
Portugal	3 073 087 000		2 129 766 401
Rumänien	4 042 013 000		2 801 269 043
Slowenien	730 451 000		506 230 379
Slowakei	1 404 150 000		973 129 460
Finnland	2 966 604 000		2 055 969 624
Schweden	6 572 384 000		4 554 912 574
Insgesamt	192 778 978 000		133 603 178 222

([1]) Berechnung des Satzes: (133 603 178 222) / (192 778 978 000) = 0,693038108242279.

TABELLE 5

Jährliche pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,43	324 196 621	324 196 621
Bulgarien		0,58	54 714 363	54 714 363
Tschechien		1,75	165 486 687	165 486 687
Dänemark	– 468 486 590	2,31	218 455 720	– 250 030 870
Deutschland	– 4 561 841 570	24,44	2 309 216 349	– 2 252 625 221
Estland		0,22	20 977 382	20 977 382
Irland		2,15	203 148 602	203 148 602
Griechenland		1,32	124 872 973	124 872 973
Spanien		9,01	851 232 496	851 232 496
Frankreich		16,21	1 531 127 638	1 531 127 638
Kroatien		0,50	47 330 675	47 330 675
Italien		11,96	1 129 921 354	1 129 921 354
Zypern		0,17	16 480 261	16 480 261
Lettland		0,22	21 081 723	21 081 723
Litauen		0,44	42 001 715	42 001 715
Luxemburg		0,32	29 887 179	29 887 179
Ungarn		1,16	109 731 311	109 731 311
Malta		0,11	10 834 993	10 834 993
Niederlande	– 2 387 169 070	6,38	602 718 898	– 1 784 450 172
Österreich	– 702 108 550	2,64	249 500 065	– – 452 608 485
Polen		4,91	464 276 930	464 276 930
Portugal		1,59	150 610 755	150 610 755
Rumänien		2,10	198 097 428	198 097 428
Slowenien		0,38	35 799 109	35 799 109
Slowakei		0,73	68 816 826	68 816 826
Finnland		1,54	145 392 066	145 392 066
Schweden	– 1 328 414 230	3,41	322 109 891	– 1 006 304 339
Insgesamt	– 9 448 020 010	100,00	9 448 020 010	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2025): a) 2020 EU-27 = 100,0000; b) 2026 EU-27 = 124,2670				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2026: 377 000 000 EUR × [(b/a)] = 468 486 590 EUR				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2026: 3 671 000 000 EUR × [(b/a)] = 4 561 841 570 EUR				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2026: 1 921 000 000 EUR × [(b/a)] = 2 387 169 070 EUR				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2026: 565 000 000 EUR × [(b/a)] = 702 108 550 EUR				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2026: 1 069 000 000 EUR × [(b/a)] = 1 328 414 230 EUR				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung ([1]) des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				Eigenmittel auf Grundlage der MwSt, des BNE und der Kunststoffabfälle						Eigenmittel insgesamt ([2])
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrags) (p. m.)	MwSt-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) +(7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p. m.	2 521 100 000	2 521 100 000	840 366 667	748 425 600	137 051 120	4 584 420 751	324 196 621	5 794 094 092	3,51	8 315 194 092
Bulgarien	p. m.	143 500 000	143 500 000	47 833 333	167 460 150	48 529 520	773 708 437	54 714 363	1 044 412 470	0,63	1 187 912 470
Tschechien	p. m.	364 200 000	364 200 000	121 400 000	423 763 800	82 002 800	2 340 124 951	165 486 687	3 011 378 238	1,82	3 375 578 238
Dänemark	p. m.	408 100 000	408 100 000	136 033 333	475 782 900	135 390 240	3 089 152 915	– 250 030 870	3 450 295 185	2,09	3 858 395 185
Deutschland	p. m.	3 953 500 000	3 953 500 000	1 317 833 335	5 769 840 600	1 248 987 600	32 654 317 320	– 2 252 625 221	37 420 520 299	22,65	41 374 020 299
Estland	p. m.	33 800 000	33 800 000	11 266 667	64 203 900	14 743 840	296 638 329	20 977 382	396 563 451	0,24	430 363 451
Irland	p. m.	447 500 000	447 500 000	149 166 667	440 250 000	196 244 960	2 872 697 016	203 148 602	3 712 340 578	2,25	4 159 840 578
Griechenland	p. m.	298 600 000	298 600 000	99 533 333	336 180 000	110 058 880	1 765 811 894	124 872 973	2 336 923 747	1,41	2 635 523 747
Spanien	p. m.	2 019 700 000	2 019 700 000	673 233 333	2 378 199 600	811 494 160	12 037 164 060	851 232 496	16 078 090 316	9,73	18 097 790 316
Frankreich	p. m.	2 032 000 000	2 032 000 000	677 333 333	4 305 757 800	1 360 653 840	21 651 469 666	1 531 127 638	28 849 008 944	17,46	30 881 008 944
Kroatien	p. m.	72 100 000	72 100 000	24 033 333	144 861 450	33 165 840	669 296 702	47 330 675	894 654 667	0,54	966 754 667
Italien	p. m.	2 262 700 000	2 262 700 000	754 233 333	2 947 371 900	750 758 880	15 978 065 661	1 129 921 354	20 806 117 795	12,60	23 068 817 795
Zypern	p. m.	47 400 000	47 400 000	15 800 000	50 439 900	8 000 480	233 045 153	16 480 261	307 965 794	0,19	355 365 794
Lettland	p. m.	43 600 000	43 600 000	14 533 333	63 790 200	16 205 440	298 113 807	21 081 723	399 191 170	0,24	442 791 170
Litauen	p. m.	90 700 000	90 700 000	30 233 333	109 446 600	40 226 880	593 940 589	42 001 715	785 615 784	0,48	876 315 784
Luxemburg	p. m.	16 000 000	16 000 000	5 333 333	91 473 450	10 898 400	422 630 578	29 887 179	554 889 607	0,34	570 889 607
Ungarn	p. m.	237 000 000	237 000 000	79 000 000	259 932 300	211 168 560	1 551 695 691	109 731 311	2 132 527 862	1,29	2 369 527 862
Malta	p. m.	20 400 000	20 400 000	6 800 000	33 161 850	10 814 340	153 216 172	10 834 993	208 027 355	0,13	228 427 355
Niederlande	p. m.	3 285 600 000	3 285 600 000	1 095 200 000	1 563 348 300	212 617 600	8 522 966 715	– 1 784 450 172	8 514 482 443	5,15	11 800 082 443

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				Eigenmittel auf Grundlage der MwSt, des BNE und der Kunststoffabfälle						Eigenmittel insgesamt ([2])
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrags) (p. m.)	MwSt-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) +(7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Österreich	p. m.	217 300 000	217 300 000	72 433 333	748 540 500	163 028 560	3 528 146 816	– – 452 608 485	3 987 107 391	2,41	4 204 407 391
Polen	p. m.	1 188 800 000	1 188 800 000	396 266 667	1 249 020 900	438 021 520	6 565 277 518	464 276 930	8 716 596 868	5,28	9 905 396 868
Portugal	p. m.	264 100 000	264 100 000	88 033 333	460 963 050	199 798 080	2 129 766 401	150 610 755	2 941 138 286	1,78	3 205 238 286
Rumänien	p. m.	309 500 000	309 500 000	103 166 667	439 151 400	253 011 120	2 801 269 043	198 097 428	3 691 528 991	2,23	4 001 028 991
Slowenien	p. m.	184 100 000	184 100 000	61 366 667	100 709 700	19 569 420	506 230 379	35 799 109	662 308 608	0,40	846 408 608
Slowakei	p. m.	213 500 000	213 500 000	71 166 667	182 911 800	37 678 240	973 129 460	68 816 826	1 262 536 326	0,76	1 476 036 326
Finnland	p. m.	150 200 000	150 200 000	50 066 667	403 360 200	87 350 800	2 055 969 624	145 392 066	2 692 072 690	1,63	2 842 272 690
Schweden	p. m.	543 300 000	543 300 000	181 100 000	799 094 100	189 059 600	4 554 912 574	– 1 006 304 339	4 536 761 935	2,75	5 080 061 935
Insgesamt	p. m.	21 368 300 000	21 368 300 000	7 122 766 667	24 757 441 950	6 826 530 720	133 603 178 222	0	165 187 150 892	100,00	186 555 450 892

([1]) p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (186 555 450 892 + 3 536 104 775 = 190 091 555 667 = 190 091 555 667).
([2]) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (186 555 450 892) / (19 277 897 800 000) = 0,97 %; Obergrenze des Gesamtbetrags der Eigenmittel gemäß den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053: 2,00 %.

3. **ERHEBUNG NACH ORGAN, EINRICHTUNG BZW. STELLE**

Die Einnahmen unter den Titeln 1 und 2 werden ausschließlich von der Kommission erhoben, während die Einnahmen unter den anderen Titeln von anderen Organen, Einrichtungen bzw. Stellen erhoben werden.

Die nachstehenden Tabelle gibt Aufschluss über die Einnahmen nach Organ, Einrichtung bzw. Stelle sowie nach Titel. Die Aufschlüsselung nach Kapitel, Artikel und Posten kann dem jeweiligen Einzelplan der Organe, Einrichtungen bzw. Stellen entnommen werden.

Organ, Einrichtung, Stelle	1 — Eigene Mittel	2 — Überschüsse, Salden und Anpassungen	3 — Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten	4 — Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen	5 — Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen	6 — Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union	Insgesamt
Parlament	—	—	267 228 658	p. m.	p. m.	p. m.	**267 228 658**
Rat	—	—	84 500 000	p. m.	p. m.	p. m.	**84 500 000**
Kommission	186 555 450 892	p. m.	1 968 914 650	178 146 472	p. m.	808 507 663	**189 511 019 677**
Gerichtshof der Europäischen Union	—	—	85 506 000	50 000	p. m.	p. m.	**85 556 000**
Europäischer Rechnungshof	—	—	35 764 000	p. m.	p. m.	p. m.	**35 764 000**
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	—	—	20 152 920	p. m.	p. m.	p. m.	**20 152 920**
Europäischer Ausschuss der Regionen	—	—	17 525 885	p. m.	p. m.	p. m.	**17 525 885**
Europäischer Bürgerbeauftragter	—	—	2 237 188	p. m.	p. m.	p. m.	**2 237 188**
Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	2 757 339	p. m.	p. m.	p. m.	**2 757 339**
Europäischer Auswärtiger Dienst	—	—	64 464 000	350 000	p. m.	p. m.	**64 814 000**
Insgesamt	**186 555 450 892**	**p. m.**	**2 549 050 640**	**178 546 472**	**p. m.**	**808 507 663**	**190 091 555 667**

EINZELPLAN I

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 604 856 587
Eigene Mittel	– 267 228 658
Ausstehender Betrag	**2 337 627 929**

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	106 795 981	105 869 539	100 337 194,29	93,95
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	16 770 763	16 162 194	14 891 421,72	88,79
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	123 566 744	122 031 733	115 228 616,01	93,25
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	138 655 914	121 092 129	103 628 793,79	74,74
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	5 000 000	6 000 000	7 338 881,09	146,78
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	5 000	40 000	0,—	
3 0 1 4	Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	143 660 914	127 132 129	110 967 674,88	77,24
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	267 227 658	249 163 862	226 196 290,89	84,65
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	556 948,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	5 000	9 203,22	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	2 383 686,62	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	5 000	2 949 837,84	

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 857 643,13	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	18 857 643,13	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	4 952 719,42	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	23 810 362,55	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	22 491 561,95	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	34 995,58	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	1 000	1 000	1 622 925,87	162 292,59
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	1 000	1 000	24 149 483,40	2 414 948,34
	Titel 3 — Insgesamt	**267 228 658**	**249 169 862**	**277 105 974,68**	**103,70**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
106 795 981	105 869 539	100 337 194,29

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
16 770 763	16 162 194	14 891 421,72

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
138 655 914	121 092 129	103 628 793,79

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 000 000	6 000 000	7 338 881,09

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 000	40 000	0,—

3 0 1 4 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	556 948,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Europäischen Parlaments verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	5 000	9 203,22

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen verbucht, die das Europäische Parlament veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 383 686,62

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	18 857 643,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 952 719,42

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	22 491 561,95

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	34 995,58

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel soll auch die Erstattung der Dienstbezüge von Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen enthalten.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Parlaments verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	1 622 925,87

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 9 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	4 411 025,89	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 411 025,89	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**4 411 025,89**	

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 411 025,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährte Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Europäischen Parlaments verbucht.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben verbucht, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	248 034 410	257 549 708	249 427 211,27
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	963 292 196	911 645 502	853 989 951,27
	Reserven (10 0)		*3 100 000*	
		963 292 196	*914 745 502*	*853 989 951,27*
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	254 179 581	244 650 629	206 535 274,63
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	29 619 939	27 939 603	24 937 796,72
	Titel 1 — Insgesamt	**1 495 126 126**	**1 441 785 442**	**1 334 890 233,89**
	Reserven (10 0)		***3 100 000***	
		1 495 126 126	***1 444 885 442***	***1 334 890 233,89***
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	250 475 000	245 925 000	252 616 843,22
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	232 008 000	227 708 050	253 569 296,08
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	7 388 000	7 386 000	4 830 071,25
	Titel 2 — Insgesamt	**489 871 000**	**481 019 050**	**511 016 210,55**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS**			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	37 728 429	37 121 800	27 628 546,67
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	154 530 519	153 261 150	153 271 529,54
	Titel 3 — Insgesamt	**192 258 948**	**190 382 950**	**180 900 076,21**
4	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	146 800 000	140 000 000	125 403 171,18

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	273 732 353	262 956 399	222 263 343,15
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	632 000	620 000	593 203,56
	Titel 4 — Insgesamt	**421 164 353**	**403 576 399**	**348 259 717,89**
5	**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	436 160	428 000	100 839,83
	Titel 5 — Insgesamt	**436 160**	**428 000**	**100 839,83**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	3 100 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	6 000 000	7 200 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**6 000 000**	**10 300 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**2 604 856 587**	**2 527 491 841**	**2 375 167 078,37**
	Davon Reserven (10 0)		***3 100 000***	

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Entschädigungen und Vergütungen***				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	98 955 941	95 843 839	91 951 742,92	92,92
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	79 160 000	78 700 000	71 950 000,—	90,89
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 260 000	4 800 000	5 100 000,—	96,96
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	44 410 000	44 100 000	45 734 819,18	102,98
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	219 000	212 000	205 852,17	94
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	228 004 941	223 655 839	214 942 414,27	94,27
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen***				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 142 000	3 393 000	3 083 137,39	98,13
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	1 000 000	550 000,—	78,57
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	3 842 000	4 393 000	3 633 137,39	94,56
1 0 2	***Übergangsgelder***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 242 491	15 491 695	18 921 436,05	843,77
1 0 3	***Versorgungsbezüge***				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	11 077 000	11 144 000	9 522 406,74	85,97
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	100 015	96 138	88 257,11	88,24

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 0 3	*(Fortsetzung)*				
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 117 963	2 119 036	1 919 559,71	90,63
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 3 — Insgesamt	13 294 978	13 359 174	11 530 223,56	86,73
1 0 5	***Sprach- und EDV-Kurse***				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	400 000,—	61,54
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	248 034 410	257 549 708	249 427 211,27	100,56
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen	954 438 964	903 373 582	846 335 205,79	88,67
	Reserven (10 0)		*3 100 000*		
		954 438 964	906 473 582	846 335 205,79	88,67
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	56 453	52 584	55 000,—	97,43
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	3 779 912	3 700 000,—	90,24
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	958 595 417	907 206 078	850 090 205,79	88,68
	Reserven (10 0)		*3 100 000*		
		958 595 417	910 306 078	850 090 205,79	88,68
1 2 2	***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	4 696 779	4 439 424	3 899 745,48	83,03

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 2	*(Fortsetzung)*				
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	4 696 779	4 439 424	3 899 745,48	83,03
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	963 292 196	911 645 502	853 989 951,27	88,65
	Reserven (10 0)		*3 100 000*		
		963 292 196	914 745 502	853 989 951,27	88,65
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externes Personal***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	98 981 249	94 163 083	81 664 730,14	82,51
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	56 656 074	52 591 647	46 021 651,49	81,23
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	10 115 812	9 692 575	9 027 760,87	89,24
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	15 602 527	13 882 400	11 341 160,19	72,69
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	63 587 919	64 620 924	55 479 971,94	87,25
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	244 943 581	234 950 629	203 535 274,63	83,09
1 4 2	***Externe Übersetzungsleistungen***				
	Nichtgetrennte Mittel	9 236 000	9 700 000	3 000 000,—	32,48
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	254 179 581	244 650 629	206 535 274,63	81,26
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Ausgaben für Personalverwaltung***				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	496 600	371 520	152 378,85	30,68

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 1	*(Fortsetzung)*				
1 6 1 2	Lernen und Entwicklung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 958 400	8 987 950	8 490 662,44	94,78
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	9 455 000	9 359 470	8 643 041,29	91,41
1 6 3	***Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs***				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	328 350	135 748,07	38,79
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	2 110 000	2 110 000	2 340 000,—	110,90
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	290 200	285 000	265 819,34	91,60
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	2 750 200	2 723 350	2 741 567,41	99,69
1 6 5	***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***				
1 6 5 0	Gesundheit, Sicherheit und Inklusion				
	Nichtgetrennte Mittel	3 615 219	4 088 866	3 327 922,83	92,05
1 6 5 2	Kosten für den Restaurationsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	1 360 000	736 268,23	92,03
1 6 5 4	Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	11 751 520	9 237 967	8 651 259,44	73,62
1 6 5 5	Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	1 248 000	1 169 950	837 737,52	67,13
	Artikel 1 6 5 — Insgesamt	17 414 739	15 856 783	13 553 188,02	77,83
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	29 619 939	27 939 603	24 937 796,72	84,19
	Titel 1 — Insgesamt	**1 495 126 126**	**1 441 785 442**	**1 334 890 233,89**	**89,28**
	Reserven (10 0)		***3 100 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**1 495 126 126**	**1 444 885 442**	**1 334 890 233,89**	**89,28**

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Entschädigungen und Vergütungen

1 0 0 0 Entschädigungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
98 955 941	95 843 839	91 951 742,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
79 160 000	78 700 000	71 950 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Dienstreisen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 4 *(Fortsetzung)*

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

1 0 0 5 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 260 000	4 800 000	5 100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
44 410 000	44 100 000	45 734 819,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 90 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 6 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 43 bis 47.

1 0 0 7 Amtszulage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
219 000	212 000	205 852,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2009

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen***

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 142 000	3 393 000	3 083 137,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 1 *(Fortsetzung)*

1 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder während vom Europäischen Parlament oder von einer Fraktion finanzierten Reisen für den Fall finanziert, dass sie durch eine schwere Krankheit, einen Unfall oder unvorhergesehene Ereignisse daran gehindert werden, ihre Reise fortzusetzen. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 25.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
700 000	1 000 000	550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 26.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 242 491	15 491 695	18 921 436,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 48 bis 51 und 84.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 077 000	11 144 000	9 522 406,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 *(Fortsetzung)*

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
100 015	96 138	88 257,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage II („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 117 963	2 119 036	1 919 559,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 *(Fortsetzung)*

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 83. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 ***Sprach- und EDV-Kurse***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
650 000	650 000	400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 42.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 2 0 0	954 438 964	903 373 582	846 335 205,79
Reserven (10 0)		*3 100 000*	
Insgesamt	954 438 964	906 473 582	846 335 205,79

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

— die pauschalen Vergütungen für Überstunden,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Europäische Parlament für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Diese Mittel umfassen auch 633 245 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
56 453	52 584	55 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 100 000	3 779 912	3 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 *(Fortsetzung)*

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Europäische Parlament,

— die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 ***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 696 779	4 439 424	3 899 745,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für

— Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Europäischen Parlaments in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Europäischen Parlament in den Urlaub versetzt werden,

— Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 *(Fortsetzung)*

1 2 2 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,

— den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,

— die Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2689/oj).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1748/oj).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
98 981 249	94 163 083	81 664 730,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich

— die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

— für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,

— für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat beschäftigt sind.

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 100 000 EUR veranschlagt.

Diese Mittel umfassen auch 421 487 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 1 Sonstige Bedienstete — Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
56 656 074	52 591 647	46 021 651,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 2 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 115 812	9 692 575	9 027 760,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 4 Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
15 602 527	13 882 400	11 341 160,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,

— die Reisekosten der Praktikanten,

— den Beitrag zu den Kosten für die Mittagessen der Praktikanten in den Kantinen des Europäischen Parlaments,

— die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung eines Praktikanten stehen,

— die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,

— die Zahlung eines Zuschusses an den Ausschuss der Schuman-Praktikanten,

— Kommunikations- und Informationsmaßnahmen und die Finanzierung eines Netzwerks von Alumni der Institution,

— die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, einschließlich der an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,

— die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,

— die Vergütungen bei Studienaufenthalten und Stipendien,

— die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Fernlernangeboten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, z. B. Online-Kurse zu Themen im Zusammenhang mit parlamentarischen Tätigkeitsbereichen oder beruflichen Fähigkeiten oder die Einstellung von Kursleitern für speziell auf Vertrags-Konferenzdolmetscher zugeschnittene Kurse.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. März 2005 über die Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. November 2021 über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

1 4 0 5 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
63 587 919	64 620 924	55 479 971,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

— Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,

— Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker, Mitarbeiter für den Empfang und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,

— Ausgaben für von der GD LINC geschlossene Verträge über Dolmetschleistungen, einschließlich Simultanverdolmetschung per Videokonferenzen, für Sitzungen des Europäischen Parlaments, die nicht zum Kerngeschäft gehören, oder Dolmetschleistungen, die von anderen Organen und Einrichtungen beantragt werden, die befugt sind, Sitzungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments abzuhalten,

— Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,

— Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,

— Gebühren, die für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhoben werden,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 5 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von externen Dolmetschkapazitäten oder Verfügbarkeitsplänen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 4 2 ***Externe Übersetzungsleistungen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 236 000	9 700 000	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL *(Fortsetzung)*

1 4 2 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 ***Ausgaben für Personalverwaltung***

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
496 600	371 520	152 378,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Prüfungen im Rahmen eines Auswahl- oder Ausleseverfahrens, oder bei Einstellungsgesprächen oder bei ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,

— die Ausgaben für die Organisation und Förderung von Auswahl- und Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten und für die Aufklärung über Beschäftigungsmöglichkeiten im Europäischen Parlament.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen können diese Mittel für vom Europäischen Parlaments selbst durchgeführte Auswahl- und Ausleseverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 2 Lernen und Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 958 400	8 987 950	8 490 662,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Europäischen Parlaments zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 700 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 ***Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs***

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
350 000	328 350	135 748,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

— die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und die Vertretung der akkreditierten parlamentarischen Assistenten und kleinere Ausgaben der ärztlichen Dienste, wobei Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten auf die Finanzierung von Aktivitäten abzielen, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte darstellen,

— sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 110 000	2 110 000	2 340 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
290 200	285 000	265 819,34

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln. Hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigungen, ein Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***

1 6 5 0 Gesundheit, Sicherheit und Inklusion

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 615 219	4 088 866	3 327 922,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten des Ärztlichen Dienstes, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Referats Vorbeugung und Bewältigung von Gesundheitskrisen, des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz und des Referats Gleichheit, Inklusion und Vielfalt in Brüssel, Luxemburg und Straßburg.

Im medizinischen Bereich umfasst dies insbesondere

— ärztliche Kontrolluntersuchungen und den Kauf von Material und Arzneimitteln,

— die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Untersuchungen und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial,

— die Kosten ärztlicher Gutachten und der Gutachten der Ergonomie,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 0 *(Fortsetzung)*

— die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten,

— die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

In Bezug auf den Umgang mit Behinderungen und die Unterstützung bei Behinderungen decken diese Mittel im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

— Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst,

— unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des Beamtenstatuts,

— Waisen, die beide Elternteile verloren haben und Waisengeld erhalten,

— im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,

— sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,

— die Finanzierung spezieller angemessener Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde Beamte und sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1d, Artikel 1e Absatz 2 und Artikel 33, 59, 76 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 0 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 enthält ebenfalls Bestimmungen über das Risikomanagement am Arbeitsplatz (ABl. L 183, 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

1 6 5 2 Kosten für den Restaurationsbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
800 000	1 360 000	736 268,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs bei offiziellen Veranstaltungen und Tagungen auf hoher Ebene sowie bestimmten vom Europäischen Parlament genehmigten sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 751 520	9 237 967	8 651 259,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 248 000	1 169 950	837 737,52

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 5 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses C(2009) 7719 der Kommission vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss C(2010) 7993 der Kommission vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	31 110 000	26 900 000	29 318 124,71	94,24
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	751 000	700 000	21 420 000,—	2 852,20
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	74 357 000	78 010 000	75 581 353,02	101,65
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 190 000	6 665 000	4 227 493,47	51,62
2 0 0 9	Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	114 748 000	112 275 000	130 546 971,20	113,77
2 0 2	***Ausgaben für Gebäude***				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	83 870 000	81 550 000	78 288 453,35	93,35
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	25 457 000	28 950 000	21 604 075,08	84,86
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	22 610 000	19 760 000	18 818 361,—	83,23

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 0 2	*(Fortsetzung)*				
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 790 000	3 390 000	3 358 982,59	88,63
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	135 727 000	133 650 000	122 069 872,02	89,94
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	250 475 000	245 925 000	252 616 843,22	100,86
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Datenverarbeitung und Telekommunikation***				
2 1 0 0	IT-Governance und Cybersicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	11 004 000	9 563 800	10 169 079,47	92,41
2 1 0 1	Verwaltung von Geschäftsanwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	79 323 800	77 681 050	80 586 736,76	101,59
2 1 0 2	Infrastruktur- und Betriebsmanagement				
	Nichtgetrennte Mittel	81 745 300	80 041 200	86 398 356,95	105,69
2 1 0 3	Dienste und Ausstattung für den digitalen Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	22 841 500	25 209 000	34 500 141,30	151,04
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	194 914 600	192 495 050	211 654 314,48	108,59
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	7 470 000	7 990 000	8 345 000,—	111,71
2 1 4	***Material und technische Anlagen***				
	Nichtgetrennte Mittel	23 468 400	21 322 000	28 604 422,99	121,88
2 1 6	***Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern***				
	Nichtgetrennte Mittel	6 155 000	5 901 000	4 965 558,61	80,68
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	232 008 000	227 708 050	253 569 296,08	109,29
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	296 000	168 615,80	84,31

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 3 1	***Finanzkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	1 850 000	80 000,—	22,86
2 3 2	***Gerichtskosten und Schadenersatz***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 795 000	1 635 000	844 750,49	47,06
2 3 6	***Postgebühren und Zustellungskosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	268 000	270 000	296 196,49	110,52
2 3 7	***Umzüge***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 437 000	700 000	1 592 272,11	110,81
2 3 8	***Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 388 000	2 385 000	1 837 968,98	76,97
2 3 9	***EMAS-Tätigkeiten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO2-Emissionen des Europäischen Parlaments***				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	250 000	10 267,38	1,08
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	7 388 000	7 386 000	4 830 071,25	65,38
	Titel 2 — Insgesamt	**489 871 000**	**481 019 050**	**511 016 210,55**	**104,32**

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
31 110 000	26 900 000	29 318 124,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Europäischen Parlaments überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
751 000	700 000	21 420 000,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Europäischen Parlaments überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
340 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Europäischen Parlaments überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
74 357 000	78 010 000	75 581 353,02

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 7 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausstattung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),

— die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Europäischen Parlaments überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 190 000	6 665 000	4 227 493,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

— Abfallentsorgung,

— obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,

— technische Bibliothek,

— Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),

— Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,

— sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 9 Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Investitionen in innovative Lösungen und Pilotprojekte für Gebäude, darunter:

— die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausstattung und erforderliches Material, damit die Gebäude den Bedürfnissen des Europäischen Parlaments entsprechen, sowie alle damit zusammenhängenden Kosten),

— die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie Architekten- und Ingenieurkosten.

2 0 2 ***Ausgaben für Gebäude***

2 0 2 2 Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
83 870 000	81 550 000	78 288 453,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Europäische Parlament nach Maßgabe von Artikel 167 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 457 000	28 950 000	21 604 075,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 610 000	19 760 000	18 818 361,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und seiner Außenbüros in Drittstaaten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Europäische Parlament nach Maßgabe von Artikel 167 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 790 000	3 390 000	3 358 982,59

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Europäische Parlament mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 ***Datenverarbeitung und Telekommunikation***

2 1 0 0 IT-Governance und Cybersicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 004 000	9 563 800	10 169 079,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IKT-Beratungsfirmen im Zusammenhang mit der IKT-Sicherheit, der Unternehmensarchitektur, der Markterkundung und Studien im Bereich der IKT.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Verwaltung von Geschäftsanwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
79 323 800	77 681 050	80 586 736,76

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software und für die damit verbundenen Arbeiten sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IKT-Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Verwaltung der IKT-Anwendungen im Europäischen Parlament und mit IT-Projekten. Diese Mittel sollen auch die Ausgaben für IKT-Instrumente decken, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich im Anschluss an Beschlüsse des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 64 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Infrastruktur- und Betriebsmanagement

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
81 745 300	80 041 200	86 398 356,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IKT-Beratungsfirmen, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktur des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, einschließlich Cloud-bezogener Dienstleistungen, die Netze, die Leitungen sowie die Telekommunikations- und Videokonferenzsysteme. Sie betreffen außerdem die Infrastruktur der Abstimmungsanlagen, die Anmietung oder den Erwerb von Multifunktionsgeräten (Fotokopierern) und die Kosten im Zusammenhang mit dem Druck von Dokumenten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 385 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Dienste und Ausstattung für den digitalen Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 841 500	25 209 000	34 500 141,30

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IKT-Beratungsfirmen zur Bereitstellung von Hilfe, Unterstützung und IT-Geräten für die Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich den Erwerb und die Wartung einzelner IT-Geräte und die IT-Unterstützungsdienste für die Mitglieder und andere Nutzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 192 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 470 000	7 990 000	8 345 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 ***Material und technische Anlagen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
23 468 400	21 322 000	28 604 422,99

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere

— von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Europäischen Parlaments usw.,

— von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,

— von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Leitungsgremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 190 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 ***Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 155 000	5 901 000	4 965 558,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Europäische Parlament mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	296 000	168 615,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 28 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
350 000	1 850 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 795 000	1 635 000	844 750,49

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kosten für die Einstellung von Gerichtsvollziehern, die das Europäische Parlament bei der Zustellung seiner Beschlüsse vertreten,

— etwaige Kosten, zu deren Zahlung das Europäische Parlament durch den Gerichtshof, das Gericht und einzelstaatliche Gerichte verurteilt wurde,

— die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,

— die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,

— die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,

— die bei gütlichen Beilegungen gemäß den Kapiteln 11 und 11a des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts oder Kapitel 7 des Titels IV der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,

— Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

2 3 6 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
268 000	270 000	296 196,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 12 000 EUR veranschlagt.

2 3 7 ***Umzüge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 437 000	700 000	1 592 272,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 ***Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 388 000	2 385 000	1 837 968,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

— den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, des Sicherheitsdienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,

— verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, sowie für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

— verschiedene Ankäufe im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung des Europäischen Parlaments, einschließlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS),

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 8 *(Fortsetzung)*

— verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Bestandsverwaltung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 ***EMAS-Tätigkeiten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO_2-Emissionen des Europäischen Parlaments***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
950 000	250 000	10 267,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Europäischen Parlament, Tätigkeiten im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO_2-Emissionen des Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten***				
	Nichtgetrennte Mittel	29 470 000	28 850 000	21 855 556,57	74,16
3 0 2	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 093 128	1 028 900	886 086,07	81,06
3 0 4	***Verschiedene Ausgaben für Sitzungen***				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	370 000	142 335,23	44,48
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 185 301	3 282 900	1 351 568,80	42,43
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	3 660 000	3 590 000	3 393 000,—	92,70
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	7 165 301	7 242 900	4 886 904,03	68,20
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	37 728 429	37 121 800	27 628 546,67	73,23
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Beschaffung von Fachwissen***				
	Nichtgetrennte Mittel	9 961 999	6 485 000	3 134 202,80	31,46
3 2 1	***Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums***				
	Nichtgetrennte Mittel	10 063 320	10 134 000	8 393 552,80	83,41
3 2 2	***Ausgaben für Dokumentation***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 973 500	3 115 000	3 221 682,79	108,35

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
3 2 3	***Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	517 672,34	36,98
3 2 4	***Produktion und Verbreitung***				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	1 579 800	1 619 600	2 137 349,13	135,29
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	26 530 000	27 640 000	36 366 874,13	137,08
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	25 180 000	27 150 000	26 687 400,69	105,99
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	38 223 000	38 496 000	33 108 635,98	86,62
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	5 056 400	4 803 050	4 413 205,23	87,28
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	22 087 500	21 072 500	24 575 954,24	111,27
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	258 000	142 000,—	54,20
	Artikel 3 2 4 — Insgesamt	118 918 700	121 039 150	127 431 419,40	107,16
3 2 5	***Ausgaben für Verbindungsbüros***				
	Nichtgetrennte Mittel	11 213 000	11 088 000	10 572 999,41	94,29
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	154 530 519	153 261 150	153 271 529,54	99,19
	Titel 3 — Insgesamt	**192 258 948**	**190 382 950**	**180 900 076,21**	**94,09**

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
29 470 000	28 850 000	21 855 556,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Europäischen Parlaments, abgeordneter nationaler Sachverständiger, von Praktikanten und der vom Europäischen Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO_2-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 093 128	1 028 900	886 086,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Bewertung der wissenschaftlichen Optionen (STOA) und anderen Forschungsarbeiten und vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

3 0 2 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,

— Musikprojekte,

— die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,

— verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,

— Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Europäische Parlament besuchen,

— die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,

— Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 ***Verschiedene Ausgaben für Sitzungen***

3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
320 000	370 000	142 335,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 185 301	3 282 900	1 351 568,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit

— der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,

— der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,

— der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,

— der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilsmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,

— den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),

— der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1417/oj) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission,

— der Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses des InvestEU-Programms und offiziellen Treffen mit den Mitgliedern der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse (einschließlich Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung) von Personen, die vom Europäischen Parlament in den Lenkungsausschuss des Programms InvestEU berufen wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 660 000	3 590 000	3 393 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

3 2 0 ***Beschaffung von Fachwissen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 961 999	6 485 000	3 134 202,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe der Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,

— den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen – einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben –, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,

— die Kosten für die Teilnahme von Petenten an offiziellen Reisen des Petitionsausschusses außerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 0 *(Fortsetzung)*

— die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat,

— die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung vorgelegten Unterlagen durch spezialisierte externe Dienstleister.

The amount of assigned revenue in accordance with Article 21(3) of the Financial Regulation is estimated at EUR 74 000.

3 2 1 ***Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 063 320	10 134 000	8 393 552,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst und des Historischen Archivs des Europäischen Parlaments, insbesondere für

— die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,

— die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Optionen (STOA),

— den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,

— die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),

— den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 1 *(Fortsetzung)*

— die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,

— die Mitwirkung der für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) zuständigen Dienststellen an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,

— die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union,

— die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, dessen Tätigkeit von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht wird, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien, um insbesondere die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise

  — Tätigkeiten organisiert sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten getätigt werden,

  — Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,

  — Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,

  — Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,

  — Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,

  — Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,

  — zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,

  — eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Europäischen Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1983/354/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2012 über die Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente des Europäischen Parlaments.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16), insbesondere die Ziffern 7 und 9.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. März 2014 über das Verfahren für den Erwerb privater Archivbestände von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern durch das Europäische Parlament.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. April 2019 über die STOA-Geschäftsordnung.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2019 über die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Europäischen Parlaments.

3 2 2 ***Ausgaben für Dokumentation***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 973 500	3 115 000	3 221 682,79

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

— die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),

— den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachendienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 ***Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 400 000	1 400 000	517 672,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,

— die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,

— die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 3 *(Fortsetzung)*

— die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

3 2 4 ***Produktion und Verbreitung***

3 2 4 0 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Europäischen Parlaments an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 579 800	1 619 600	2 137 349,13

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,

— die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
26 530 000	27 640 000	36 366 874,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Europäischen Parlaments mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen,

— die Kommunikationsausgaben, die dazu dienen, ein wiedererkennbares, kohärentes und positives Bild des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit zu fördern, Kommunikationsprodukte vom kreativen Konzept bis zum Endprodukt zu entwickeln und die Kapazitäten für eine interne Kommunikationsagentur mit Zugang zu brancheneigenen Instrumenten und der Beratung durch externe Sachverständige aufzubauen,

— die Kofinanzierung von Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen eines Finanzhilfeprogramms, um ein besseres Verständnis der Identität, der Rolle und des politischen Charakters des Europäischen Parlaments zu fördern und zu verbreiten und Anreize für die Zusammenarbeit mit Multiplikatorennetzen zu schaffen,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der öffentlichen Meinung,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung von, dem Vorgehen gegen und der Sensibilisierung für Reputationsrisiken, Desinformation und hybride Bedrohungen,

— die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des LUX-Filmpreises des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 2 *(Fortsetzung)*

— die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,

— die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,

— die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediamaterial durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments,

— die Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Besucherzentren des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 180 000	27 150 000	26 687 400,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

— des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel, einschließlich der mobile Informationsstellen,

— der Empfangsbereiche, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,

— der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
38 223 000	38 496 000	33 108 635,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola, wobei das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt werden, aber die Jahre ausgenommen sind, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet,

— die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Besucherstrategie und der Organisation der Tage der offenen Tür,

— Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament".

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 100 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 525 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola in der am 3. Mai 2004 konsolidierten und am 11. September und 2. Oktober 2023 zuletzt geänderten und konsolidierten Fassung.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2016 über die Regeln für die Einleitung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament" in allen Mitgliedstaaten und Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. September 2019 über die Fortführung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament" nach 2019.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 4 *(Fortsetzung)*

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über die Beteiligung von britischen Staatsangehörigen und von im Vereinigten Königreich ansässigen Staatsangehörigen der EU-27 an den Kommunikationsprogrammen des Europäischen Parlaments.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 056 400	4 803 050	4 413 205,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro oder eine Außenstelle unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen Jahresprogramm,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzerausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation, Organisation von oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der und zur Sensibilisierung für die Laufbahn des Europäischen Parlaments, einschließlich Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des luxemburgischen Standorts sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Symposien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten oder anderen Meinungsmultiplikatoren zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Daphne-Caruana-Galizia-Preis,

— die Ausgaben für Schulungen und Stipendien für junge Journalisten.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 5 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Tätigkeiten zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Verwaltung des Europäischen Parlaments und die Finanzierung der Mitglieder von Bedeutung sind, einschließlich der Ermächtigung der Mitglieder und der Finanzierung der politischen Strukturen,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zu den Themen Sicherheit und parlamentarische Demokratie auf interinstitutioneller und internationaler Ebene, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung durch Veranstaltungen und Kommunikationsinstrumente wie die digitale Kommunikation, die visuelle Gestaltung, Werbeartikel, Druckerzeugnisse oder audiovisuelle Produktionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 über den Daphne-Caruana-Galizia-Preis für Journalisten.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 087 500	21 072 500	24 575 954,24

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,

— die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Europäischen Parlaments zu Audio-Video-Anbietern),

— die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,

— die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 8 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung der IT-Infrastruktur in den Pressesälen in Straßburg.

— Dienstleistungsverträge für i) die Bereitstellung von Analysen der Medienberichterstattung in Form von Zusammenfassungen von Nachrichten und Volltextartikeln in den Medien, ii) die Entwicklung und Pflege einer speziellen Datenbank für die Speicherung der Daten und iii) die (externen) Personalressourcen, die für die Verwertung dieser Daten erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
262 000	258 000	142 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten und betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),

— die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen,

  — wobei diese Maßnahmen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg umfassen und die Mittel vollständig oder teilweise die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder, decken,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 9 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 ***Ausgaben für Verbindungsbüros***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 213 000	11 088 000	10 572 999,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros und Außenstellen des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten:

— Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),

— Tätigkeiten zur Stärkung der interparlamentarischen Beziehungen, des legislativen Dialogs und des Dialogs mit Interessenträgern sowie zur Förderung der parlamentarischen Demokratie und der Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gesprächspartnern,

— Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.),

— Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ
KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder***				
	Nichtgetrennte Mittel	75 800 000	70 000 000	65 579 003,98	86,52
4 0 2	***Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene***				
	Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	46 000 000	37 953 095,70	82,51
4 0 3	***Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene***				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	24 000 000	21 871 071,50	87,48
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	146 800 000	140 000 000	125 403 171,18	85,42
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	***Ausgaben für parlamentarische Assistenz***				
	Nichtgetrennte Mittel	273 732 353	262 956 399	222 263 343,15	81,20
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	273 732 353	262 956 399	222 263 343,15	81,20
	KAPITEL 4 4				
4 4 0	***Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern***				
	Nichtgetrennte Mittel	316 000	310 000	300 000,—	94,94
4 4 2	***Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft***				
	Nichtgetrennte Mittel	316 000	310 000	293 203,56	92,79
	KAPITEL 4 4 — INSGESAMT	632 000	620 000	593 203,56	93,86
	Titel 4 — Insgesamt	**421 164 353**	**403 576 399**	**348 259 717,89**	**82,69**

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

4 0 0 Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
75 800 000	70 000 000	65 579 003,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

— die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2003 über die Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 4 0 0 (zuletzt geändert am 4. Juli 2022).

4 0 2 Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
46 000 000	46 000 000	37 953 095,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN *(Fortsetzung)*

4 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

4 0 3 ***Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 000 000	24 000 000	21 871 071,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

4 2 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
273 732 353	262 956 399	222 263 343,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— die Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen,

— die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO_2-Emissionen,

— die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz,

— die Vergütung für die Praktikanten (Stipendien),

— den Beitrag zu den Kosten für die Mittagessen der Praktikanten in den Kantinen des Europäischen Parlaments,

— die Entschädigung für Studienaufenthalte bei Mitgliedern,

— die Reisekosten der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,

— die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 29 bis 41.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 über die Regelung betreffend die Praktikanten der Mitglieder.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
316 000	310 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
316 000	310 000	293 203,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

TITEL 5

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	***Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen***				
	Nichtgetrennte Mittel	416 160	408 000	100 839,83	24,23
5 0 1	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten***				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	436 160	428 000	100 839,83	23,12
	Titel 5 — Insgesamt	**436 160**	**428 000**	**100 839,83**	**23,12**

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 5

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

5 0 0 Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
416 160	408 000	100 839,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf die berufliche fachspezifische Fortbildung, mandatsbezogene Sitzungen und die Abstimmung mit anderen Stellen der EU und mit nationalen Behörden, die Anschaffung von spezieller Software und die Beschaffung von IT-Diensten, die Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste, einschließlich Studien, und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden.

Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 416 160 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 000	20 000	0,—

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN *(Fortsetzung)*

5 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG
KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK
KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE
KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	3 100 000	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	3 100 000	0,—	
	KAPITEL 10 1	6 000 000	7 200 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	6 000 000	7 200 000	0,—	
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**6 000 000**	**10 300 000**	**0,—**	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	3 100 000	0,—

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Annahme der Rechtsgrundlage für die Zahlung einer „Vergütung für Wohnraum für das Personal in Luxemburg“ und nach ihrer Übertragung auf andere Haushaltslinien im Einklang mit der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 000 000	7 200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Europäischen Parlaments auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Europäischen Parlaments bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments ist aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Europäischen Parlaments bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium des Europäischen Parlaments insbesondere nach der Erstellung der CO_2-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

PERSONAL

Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026				2025			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	20	—	1	7	20	—	1	7
AD 15	72	—	1	6	72	—	1	5
AD 14	232	2	7	36	232	2	7	36
AD 13	377	8	3	41	377	8	2	42
AD 12	439	—	15	63	439	—	15	61
AD 11	380	—	12	35	372	—	11	32
AD 10	471	—	10	55	479	—	10	55
AD 9	351	—	16	64	349	—	18	62
AD 8	207	—	8	54	209	—	8	51
AD 7	185	—	9	67	187	—	7	70
AD 6	71	—	4	77	71	—	4	79
AD 5	170	—	2	65	162	—	2	70
Zwischensumme AD	2 975	10	88	570	2 969	10	86	570
AST 11	136	10	2	37	136	10	1	37
AST 10	71	—	17	36	68	—	18	36
AST 9	577	—	10	52	583	—	9	52
AST 8	248	—	9	51	242	—	9	45
AST 7	353	—	13	64	356	—	11	65
AST 6	412	—	6	81	411	—	7	78
AST 5	289	—	19	86	299	—	14	82
AST 4	101	—	1	71	101	—	7	76
AST 3	51	—	1	59	51	—	1	63
AST 2	4	—	—	54	4	—	—	52
AST 1	21	—	—	50	21	—	—	55
Zwischensumme AST	2 263	10	78	641	2 272	10	77	641
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	45	—	—	—	45	—	—	—
AST/SC 3	102	—	—	—	102	—	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026				2025			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
AST/SC 2	45	—	—	—	45	—	—	—
AST/SC 1	15	—	—	—	15	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	207	—	—	—	207	—	—	—
Insgesamt	**5 446**	**20** (1)	**166** (2)	**1 211**	**5 449** (1)	**20** (1)	**163** (2)	**1 211**
Gesamtbetrag	**6 823** (3)				**6 823** (3) (4)			
davon für die Behörde	***10***				***10***			

(1) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(2) Umfasst eine vom Europäischen Parlament an die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vergebene Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für das Amt des Direktors dieser Behörde.

(3) Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und drei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden.

(4) Zwei Dauerplanstellen in Besoldungsgruppe AD 8, die aus dem Stellenplan des Europäischen Parlaments im Haushaltsplan 2025 gestrichen wurden, da sie an das CERT-EU (Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025, das im Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2025 enthalten ist) übertragen wurden.

EINZELPLAN II

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	739 578 687
Eigene Mittel	– 84 500 000
Ausstehender Betrag	**655 078 687**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN
KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	36 000 000	35 800 000	31 349 433,91	87,08
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	7 200 000	7 000 000	6 266 935,21	87,04
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	43 200 000	42 800 000	37 616 369,12	87,07
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	41 300 000	37 000 000	37 097 636,83	89,82
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	41 300 000	37 000 000	37 097 636,83	89,82
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	84 500 000	79 800 000	74 714 005,95	88,42
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	583 483,32	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	583 483,32	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	143 496,37	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 418 182,93	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 561 679,30	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	18 992 431,49	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	3 026 022,45	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	22 018 453,94	
	Titel 3 — Insgesamt	**84 500 000**	**79 800 000**	**98 877 622,51**	**117,01**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
36 000 000	35 800 000	31 349 433,91

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
7 200 000	7 000 000	6 266 935,21

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
41 300 000	37 000 000	37 097 636,83

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen des Europäischen Rates oder des Rates verbucht.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 0 *(Fortsetzung)*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 ***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen des Europäischen Rates oder des Rates eingestellt, die sie veräußert oder in Zahlung gegeben haben.

3 1 2 ***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	583 483,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 ***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	143 496,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 418 182,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	18 992 431,49

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	3 026 022,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Rates oder des Rates eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 9	***Sonstige Zinsen und Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	***Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***	p.m.	p.m.	0,—	
4 1 9	***Sonstige Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 99.

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)*

4 1 9 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 99.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 3				
6 3 2	***Grenzmanagement***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 2 Grenzmanagement

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**PERSONAL DER ORGANE**			
1 0	MITGLIEDER DER ORGANE	2 525 000	2 528 000	984 085,16
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	460 822 187	441 403 151	398 247 809,22
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	17 228 500	16 622 000	15 217 421,71
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE	12 842 000	12 842 000	11 187 980,25
	Titel 1 — Insgesamt	**493 417 687**	**473 395 151**	**425 637 296,34**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	63 230 500	60 185 000	59 396 433,25
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	62 381 500	61 299 707	69 799 186,97
2 2	VERWALTUNGSAUSGABEN	120 549 000	119 389 000	97 702 976,38
	Titel 2 — Insgesamt	**246 161 000**	**240 873 707**	**226 898 596,60**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**739 578 687**	**714 268 858**	**652 535 892,94**

TITEL 1

PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Dienstbezüge und andere Ansprüche***				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	465 000	440 000	402 182,05	86,49
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	96 000	82 269,41	79,87
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	44 000	24 053,73	150,34
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	23 000	15 209,74	63,37
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 650 000	1 650 000	460 370,23	27,90
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	2 258 000	2 253 000	984 085,16	43,58
1 0 1	***Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	267 000	275 000	0,—	
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	267 000	275 000	0,—	
1 0 2	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	2 525 000	2 528 000	984 085,16	38,97

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	343 985 187	326 621 151	303 865 666,85	88,34
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 989 000	1 956 000	1 546 766,23	77,77
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	87 315 000	82 905 000	76 689 634,71	87,83
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	13 875 000	13 601 000	12 283 912,73	88,53
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	157 000	147 645,92	91,71
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 290 000	677 630,92	52,53
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 195 000	2 195 000	1 674 554,79	76,29
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	7 626 000	10 292 000	0,—	
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	458 436 187	439 017 151	396 885 812,15	86,57
1 1 1	***Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 386 000	2 386 000	1 361 997,07	57,08
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	2 386 000	2 386 000	1 361 997,07	57,08
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	460 822 187	441 403 151	398 247 809,22	86,42

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN
KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Sonstige Bedienstete und externe Leistungen***				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	14 022 000	13 508 000	12 929 297,47	92,21
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 524 000	1 381 000	1 221 996,88	80,18
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	999 000	928 000	842 515,78	84,34
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	328 000	328 000	103 787,45	31,64
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	122 500	158 000	119 824,13	97,82
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	233 000	319 000	0,—	
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	17 228 500	16 622 000	15 217 421,71	88,33
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	17 228 500	16 622 000	15 217 421,71	88,33
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	***Ausgaben für Personalverwaltung***				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	163 000	122 851,89	75,37
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 241 000	2 241 000	2 165 294,54	96,62
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	2 404 000	2 404 000	2 288 146,43	95,18
1 3 1	***Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe***				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	0,—	
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehung des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	162 500	162 000	65 212,33	40,13
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	361 500	360 000	357 000,—	98,76

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 3 1	*(Fortsetzung)*				
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	53 000	75 000,—	141,51
	Artikel 1 3 1 — Insgesamt	601 000	599 000	497 212,33	82,73
1 3 2	***Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Europäischen Rates oder der Organe betreffen***				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	425 000	425 000	306 752,68	72,18
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 282 000	3 284 000	3 052 013,59	92,99
1 3 2 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 460 000	1 460 000	1 228 659,13	84,15
	Artikel 1 3 2 — Insgesamt	5 167 000	5 169 000	4 587 425,40	88,78
1 3 3	***Dienstreisen***				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	2 970 000	2 970 000	2 465 196,09	83
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	1 350 000,—	79,41
	Artikel 1 3 3 — Insgesamt	4 670 000	4 670 000	3 815 196,09	81,70
1 3 4	***Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)***				
1 3 4 1	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 3 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	12 842 000	12 842 000	11 187 980,25	87,12
	Titel 1 — Insgesamt	**493 417 687**	**473 395 151**	**425 637 296,34**	**86,26**

TITEL 1

PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

1 0 0 Dienstbezüge und andere Ansprüche

1 0 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
465 000	440 000	402 182,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
103 000	96 000	82 269,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
16 000	44 000	24 053,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
24 000	23 000	15 209,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 650 000	1 650 000	460 370,23

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

— Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung von Dienstreisen des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;

— Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten des Europäischen Rates sind;

— vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 1 ***Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 1 0 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
267 000	275 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 0 2 Vorläufig eingesetzte Mittel

1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 1,8 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
343 985 187	326 621 151	303 865 666,85

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 530 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 989 000	1 956 000	1 546 766,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

— Sekretariatszulagen,

— Miet- und Fahrkostenzulagen,

— Pauschalabgeltung von Fahrkosten,

— Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder zu Hause,

— sonstige Zulagen und Erstattungen,

— Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete und Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
87 315 000	82 905 000	76 689 634,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

— Auslands- und Expatriierungszulagen,

— Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,

— die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

— die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit und für seinen Ehegatten sowie für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 875 000	13 601 000	12 283 912,73

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

— die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die der Europäische Rat oder der Rat für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
161 000	157 000	147 645,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 5 Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 290 000	1 290 000	677 630,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der in den Rechtsgrundlagen festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 195 000	2 195 000	1 674 554,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit (einschließlich ihrer Ehegatten und unterhaltsberechtigter Personen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,

— die Entschädigungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 6 *(Fortsetzung)*

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch den Europäischen Rat oder den Rat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 626 000	10 292 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 ***Ausscheiden aus dem Dienst***

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 386 000	2 386 000	1 361 997,07

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Europäischen Rates oder des Rates in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben, die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,

— die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 1 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1747/oj).

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Europäischen Rates oder des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 2 0 ***Sonstige Bedienstete und externe Leistungen***

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
14 022 000	13 508 000	12 929 297,47

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 524 000	1 381 000	1 221 996,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1027/oj).

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
999 000	928 000	842 515,78

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß den Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretärs des Rates über die Bestimmungen für Praktika beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
328 000	328 000	103 787,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Europäischen Rat oder dem Rat beschäftigt sind, darunter insbesondere:

— Interimspersonal für verschiedene Dienstleistungen,

— Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,

— Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,

— Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
122 500	158 000	119 824,13

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

Etwaige vom Rat in Auftrag gegebene Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls durch diese Mittel gedeckt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
233 000	319 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE

1 3 0 ***Ausgaben für Personalverwaltung***

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
163 000	163 000	122 851,89

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren, der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen sowie der Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen,

— die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurys, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie direkt für die von dem Europäischen Rat oder dem Rat durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,

— die Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,

— sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. für Beratungsdienstleistungen und die Veröffentlichung freier Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

1 3 0 1 Berufliche Weiterbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 241 000	2 241 000	2 165 294,54

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Unterstützung der Personalentwicklung einschließlich Schulung, Coaching, Bildungsveranstaltungen, Gruppenprozessbegleitung, Kompetenztests, Zertifizierung und Überprüfungen mit Rückmeldungen, intern im Generalsekretariat des Rates oder interinstitutionell oder durch eine externe Organisation durchgeführt;

— Mitgliedschaften in Fachverbänden und Beiträge auf jährlicher Basis,

— Beratung in Personalfragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 3 1 ***Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe***

1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
24 000	24 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 1 *(Fortsetzung)*

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehung des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
162 500	162 000	65 212,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftliche Beziehung zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
361 500	360 000	357 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende Menschen mit Behinderungen bestimmt:

— Beamte im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,

— alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 1 *(Fortsetzung)*

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
53 000	53 000	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Ehegatten sowie unterhaltsberechtigter Personen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 ***Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Europäischen Rates oder der Organe betreffen***

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
425 000	425 000	306 752,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat oder dem Rat,

— Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen und Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,

— Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),

— Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für den Einsatz von Spezialisten;

— Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 2 *(Fortsetzung)*

1 3 2 0 *(Fortsetzung)*

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 282 000	3 284 000	3 052 013,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),

— die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 952 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 2 *(Fortsetzung)*

1 3 2 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 460 000	1 460 000	1 228 659,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit den von der Kommission in Rechnung gestellten Personalverwaltungsdiensten sowie der geteilten Kosten im Zusammenhang mit den Mitgliedern und dem Personal interinstitutioneller Einrichtungen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 3 ***Dienstreisen***

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 970 000	2 970 000	2 465 196,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 3 *(Fortsetzung)*

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 700 000	1 700 000	1 350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 4 ***Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)***

1 3 4 1 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)*

1 3 4 *(Fortsetzung)*

1 3 4 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission K(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	452 000	452 000	252 567,70	55,88
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 745 000	8 378 000	10 214 428,16	95,06
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 934 000	3 068 804,33	204,59
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	543 000	570 000	525 365,70	96,75
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	13 240 000	11 334 000	14 061 165,89	106,20
2 0 1	***Ausgaben für Gebäude***				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	22 413 000	21 587 000	19 600 442,32	87,45
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 931 000	7 021 000	6 521 180,—	94,09
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	19 257 000	19 089 000	18 090 332,37	93,94
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	831 500	636 000	738 926,68	88,87
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	558 000	518 000	384 385,99	68,89
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	49 990 500	48 851 000	45 335 267,36	90,69
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	63 230 500	60 185 000	59 396 433,25	93,94

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Informatik und Telekommunikation***				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	16 465 500	16 470 000	18 634 686,73	113,17
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 409 000	29 385 000	35 299 474,72	116,08
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	7 196 500	6 959 707	6 884 101,68	95,66
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 710 000	1 596 000	1 657 355,99	96,92
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	55 781 000	54 410 707	62 475 619,12	112
2 1 1	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 055 500	1 055 000	1 043 066,60	98,82
2 1 2	***Technisches Material und technische Anlagen***				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 037 000	2 199 000	2 927 963,91	143,74
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	103 000	91 800,—	89,13
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 336 500	1 342 000	1 219 165,60	91,22
	Artikel 2 1 2 — Insgesamt	3 476 500	3 644 000	4 238 929,51	121,93
2 1 3	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 068 500	2 190 000	2 041 571,74	98,70
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	62 381 500	61 299 707	69 799 186,97	111,89

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	***Sitzungen und Konferenzen***				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 505 000	15 505 000	9 731 150,85	62,76
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	510 000	510 000	275 641,90	54,05
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	85 060 000	85 060 000	70 679 063,—	83,09
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	191 000	125 758,93	65,84
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 662 000	5 662 000	4 687 432,20	82,79
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 421 000	1 246 000	482 676,04	19,94
	Artikel 2 2 0 — Insgesamt	109 349 000	108 174 000	85 981 722,92	78,63
2 2 1	***Information***				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 853 000	2 853 000	2 914 872,64	102,17
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	326 000	320 000	519 000,—	159,20
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 635 000	6 635 000	6 969 280,03	105,04
	Artikel 2 2 1 — Insgesamt	9 814 000	9 808 000	10 403 152,67	106
2 2 3	***Sonstige Ausgaben***				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	396 000	427 580,87	109,64
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	58 000,—	128,89

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 2 3	*(Fortsetzung)*				
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	0,—	
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	33 000	25 000,01	75,76
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	15 000	0,—	
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	556 000	556 000	544 000,—	97,84
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	317 000	317 000	263 519,91	83,13
	Artikel 2 2 3 — Insgesamt	1 386 000	1 407 000	1 318 100,79	95,10
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	120 549 000	119 389 000	97 702 976,38	81,05
	Titel 2 — Insgesamt	**246 161 000**	**240 873 707**	**226 898 596,60**	**92,17**

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
452 000	452 000	252 567,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die von dem Europäischen Rat oder dem Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

— in Brüssel benutzte Räumlichkeiten,

— in Luxemburg benutzte Räumlichkeiten (Europäisches Kongresszentrum Luxemburg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 745 000	8 378 000	10 214 428,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

— Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 500 000	1 934 000	3 068 804,33

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
543 000	570 000	525 365,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Europäischen Rates oder des Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 ***Ausgaben für Gebäude***

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 413 000	21 587 000	19 600 442,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

— Gebäudereinigung,

— verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,

— technisches Material,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge sowie elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),

— Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 931 000	7 021 000	6 521 180,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 257 000	19 089 000	18 090 332,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude des Europäischen Rates oder des Rates vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
831 500	636 000	738 926,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die von dem Europäischen Rat oder dem Rat benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
558 000	518 000	384 385,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

2 1 0 ***Informatik und Telekommunikation***

2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
16 465 500	16 470 000	18 634 686,73

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 409 000	29 385 000	35 299 474,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 196 500	6 959 707	6 884 101,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 710 000	1 596 000	1 657 355,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung der Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 055 500	1 055 000	1 043 066,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,

— Ersatzbeschaffung des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,

— Miete von Mobiliar,

— Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 2 Technisches Material und technische Anlagen

2 1 2 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 037 000	2 199 000	2 927 963,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
103 000	103 000	91 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 336 500	1 342 000	1 219 165,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 2 *(Fortsetzung)*

2 1 2 2 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 ***Fahrzeuge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 068 500	2 190 000	2 041 571,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

— Kosten des Ankaufs, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,

— Anmietung von Fahrzeugen,

— Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),

— Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß dem Beschluss Nr. 58/21 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN

2 2 0 ***Sitzungen und Konferenzen***

2 2 0 0 Reisekosten der Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
15 505 000	15 505 000	9 731 150,85

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
510 000	510 000	275 641,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 über die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/124(1)/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1696/oj).

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
85 060 000	85 060 000	70 679 063,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß dem Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
191 000	191 000	125 758,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Rates oder des Rates im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 662 000	5 662 000	4 687 432,20

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Rates oder des Rates im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke und Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sind (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 421 000	1 246 000	482 676,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 ***Information***

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 853 000	2 853 000	2 914 872,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Kosten für die Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger oder digitalen Datenträgern,

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 0 *(Fortsetzung)*

— Kosten für die Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,

— Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,

— Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,

— Kosten für die Buchbindearbeiten und Tätigkeiten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,

— Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
326 000	320 000	519 000,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 635 000	6 635 000	6 969 280,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit des Europäischen Rates oder des Rates (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),

— die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,

— Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Europäischen Rates oder des Rates, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 ***Sonstige Ausgaben***

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
390 000	396 000	427 580,87

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Papier,

— Fotokopien (Papier und Gebühren),

— spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),

— Drucksachen,

— Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel und Rahmen),

— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
45 000	45 000	58 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
45 000	45 000	0,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
33 000	33 000	25 000,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	15 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
556 000	556 000	544 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates oder des Europäischen Rates durch den Gerichtshof oder das Gericht,

— Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates oder des Europäischen Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates oder des Europäischen Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,

— Schadenersatz, der dem Rat oder dem Europäischen Rat angelastet wird,

— Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
317 000	317 000	263 519,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),

— Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der Generaldirektion Organisationsentwicklung und Dienste festgelegten Vorschriften und für Arbeitsmittel für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung und der Arbeitsmittel,

— Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Unionsorgane stehen,

— sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL

Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026			2025		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 (1)	1	—	33 (1)	1	—
AD 14	145 (2)	2	1	145 (2)	2	1
AD 13	140	3	—	140	3	—
AD 12	214	7	1	214	7	1
AD 11	112	2	—	112	2	—
AD 10	202	2	—	202	2	—
AD 9	250	—	1	250	—	1
AD 8	141	—	—	141	—	—
AD 7	134	1	2	136	1	—
AD 6	67	1	—	67	1	—
AD 5	116	—	—	101	—	—
Zwischensumme AD	1 562	20	5	1 549	20	3
AST 11	42	—	—	42	—	—
AST 10	49	—	—	49	—	—
AST 9	191	7	—	191	7	—
AST 8	88	2	—	88	2	—
AST 7	164	—	—	164	—	—
AST 6	226	—	—	226	—	—
AST 5	235	1	—	250	1	—
AST 4	150	—	—	150	—	—
AST 3	46	2	—	46	2	—
AST 2	10	1	—	10	1	—
AST 1	8	—	—	8	—	—
Zwischensumme AST	1 209	13	—	1 224	13	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	—	1	—	—
AST/SC 4	9	—	—	9	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026			2025		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
AST/SC 3	36	—	—	36	—	—
AST/SC 2	97	—	—	97	—	—
AST/SC 1	77	—	—	77	—	—
Zwischensumme AST/SC	220	—	—	220	—	—
Insgesamt	**2 992**	**33**	**5**	**2 994**	**33**	**3**
Gesamtbetrag	**3 030**			**3 030**		

([1]) Davon 4 AD 16 *ad personam*.
([2]) Davon 7 AD 15 *ad personam*.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN
KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER
KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL
KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	***Zuckerabgaben***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben***	21 368 300 000	22 178 600 000	20 066 448 320,37	93,91
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	21 368 300 000	22 178 600 000	20 066 448 320,37	93,91
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	***Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer***	24 757 441 950	23 814 511 650	23 438 378 442,95	94,67
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	24 757 441 950	23 814 511 650	23 438 378 442,95	94,67
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel***	133 603 178 222	101 480 252 237	90 333 902 377,03	67,61
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	133 603 178 222	101 480 252 237	90 333 902 377,03	67,61
	KAPITEL 1 6				
1 6 0	***Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung***	0	0	22 974 957,20	
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	0	0	22 974 957,20	

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 7				
1 7 0	***Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff***	6 826 530 720	6 848 152 160	7 185 220 055,14	105,25
	KAPITEL 1 7 — INSGESAMT	6 826 530 720	6 848 152 160	7 185 220 055,14	105,25
	Titel 1 — Insgesamt	**186 555 450 892**	**154 321 516 047**	**141 046 924 152,69**	**75,61**

KOMMISSION

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND

1 1 0 Zuckerabgaben

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Einnahmen aus ausstehenden Produktionsabgaben, Lagerabgaben, auf nicht ausgeführten C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträgen, Produktionsabgaben, einmaligen Beträgen aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote sowie dem Überschussbetrag verbucht.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1981/2670/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1260/oj).

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/318/oj), insbesondere Artikel 15 und 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/952/oj).

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/967/oj).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/436/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj), insbesondere Artikel 51 und 64.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1360/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj), insbesondere Artikel 128 und 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/335/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/264/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 1 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

1 2 0 ***Zölle und andere Abgaben***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
21 368 300 000	22 178 600 000	20 066 448 320,37

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	2 521 100 000	2 565 263 051	2 502 478 274,23
Bulgarien	143 500 000	143 087 057	126 500 082,22
Tschechien	364 200 000	368 287 175	339 056 823,12
Dänemark	408 100 000	416 938 899	363 683 302,91
Deutschland	3 953 500 000	4 208 161 653	4 021 785 089,63
Estland	33 800 000	35 373 415	32 940 349,07
Irland	447 500 000	463 359 867	430 550 422,38
Griechenland	298 600 000	300 408 460	269 289 366,91
Spanien	2 019 700 000	2 103 390 355	1 941 314 584,27
Frankreich	2 032 000 000	2 093 192 613	1 947 096 855,23
Kroatien	72 100 000	72 234 000	62 977 114,82
Italien	2 262 700 000	2 364 601 247	2 255 248 087,09
Zypern	47 400 000	48 864 177	44 701 902,89
Lettland	43 600 000	47 270 780	45 445 398,15
Litauen	90 700 000	96 772 315	92 061 869,71
Luxemburg	16 000 000	16 146 424	14 503 658,30
Ungarn	237 000 000	241 877 675	231 137 639,57
Malta	20 400 000	21 032 841	19 262 040,90
Niederlande	3 285 600 000	3 421 767 088	2 636 131 590,10
Österreich	217 300 000	224 137 854	208 874 915,67
Polen	1 188 800 000	1 225 641 024	1 158 049 288,08
Portugal	264 100 000	268 434 293	245 325 723,52
Rumänien	309 500 000	314 430 355	284 280 041,11
Slowenien	184 100 000	186 321 230	168 622 078,79
Slowakei	213 500 000	212 877 848	– 47 860 678,28
Finnland	150 200 000	150 522 910	137 597 905,04

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Schweden	543 300 000	568 205 394	533 823 668,77
Vereinigtes Königreich	—	—	1 570 926,17
Artikel 1 2 0 — Insgesamt	21 368 300 000	22 178 600 000	20 066 448 320,37

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER

1 3 0 ***Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
24 757 441 950	23 814 511 650	23 438 378 442,95

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	748 425 600	728 880 300	724 371 900,00
Bulgarien	167 460 150	159 620 550	134 123 700,01
Tschechien	423 763 800	400 241 100	383 643 297,37
Dänemark	475 782 900	460 111 200	450 877 051,51
Deutschland	5 769 840 600	5 581 590 600	5 439 898 800,00
Estland	64 203 900	61 090 350	56 976 600,00
Irland	440 250 000	418 929 600	399 135 600,00
Griechenland	336 180 000	325 101 300	302 337 900,00
Spanien	2 378 199 600	2 275 404 900	2 109 878 400,00

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Frankreich	4 305 757 800	4 198 034 400	4 293 629 700,00
Kroatien	144 861 450	137 176 350	125 633 700,00
Italien	2 947 371 900	2 861 492 400	2 933 398 200,00
Zypern	50 439 900	47 857 050	43 003 800,00
Lettland	63 790 200	61 051 500	56 997 900,00
Litauen	109 446 600	103 899 900	97 025 400,00
Luxemburg	91 473 450	87 298 800	81 286 950,00
Ungarn	259 932 300	237 938 400	234 838 585,94
Malta	33 161 850	31 142 250	28 240 200,00
Niederlande	1 563 348 300	1 499 292 000	1 467 432 900,00
Österreich	748 540 500	721 212 600	703 967 700,00
Polen	1 249 020 900	1 168 843 200	1 225 408 127,70
Portugal	460 963 050	441 231 000	409 848 000,00
Rumänien	439 151 400	407 975 100	377 748 189,15
Slowenien	100 709 700	96 136 500	94 257 900,00
Slowakei	182 911 800	175 142 100	153 933 300,00
Finnland	403 360 200	390 411 000	371 795 100,00
Schweden	799 094 100	737 407 200	738 689 541,27
Artikel 1 3 0 — Insgesamt	24 757 441 950	23 814 511 650	23 438 378 442,95

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

1 4 0 ***Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
133 603 178 222	101 480 252 237	90 333 902 377,03

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt.-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2026 0,6930 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	4 584 420 751	3 524 079 428	3 142 381 653,00
Bulgarien	773 708 437	582 321 955	491 690 438,99
Tschechien	2 340 124 951	1 745 267 827	1 504 604 727,64
Dänemark	3 089 152 915	2 357 328 703	2 047 612 205,65
Deutschland	32 654 317 320	24 977 046 754	22 619 547 677,00
Estland	296 638 329	222 867 620	193 273 971,00
Irland	2 872 697 016	2 185 529 179	2 073 621 026,00
Griechenland	1 765 811 894	1 331 489 410	1 164 941 706,00
Spanien	12 037 164 060	9 099 027 549	7 780 996 129,00
Frankreich	21 651 469 666	16 634 573 646	15 100 614 536,00
Kroatien	669 296 702	500 441 831	426 170 113,00
Italien	15 978 065 661	12 269 165 930	10 959 740 423,00
Zypern	233 045 153	174 590 370	145 875 942,00
Lettland	298 113 807	225 154 471	212 506 014,00
Litauen	593 940 589	443 505 299	374 623 637,00
Luxemburg	422 630 578	318 480 345	275 738 664,00
Ungarn	1 551 695 691	1 126 705 922	1 005 057 098,18
Malta	153 216 172	113 612 037	95 795 389,00
Niederlande	8 522 966 715	6 463 777 694	5 473 376 847,00
Österreich	3 528 146 816	2 700 590 662	2 531 319 438,00
Polen	6 565 277 518	4 851 378 192	4 157 607 261,35

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Portugal	2 129 766 401	1 609 683 080	1 390 271 626,00
Rumänien	2 801 269 043	2 043 431 364	1 748 677 623,40
Slowenien	506 230 379	380 415 227	334 881 892,00
Slowakei	973 129 460	731 200 430	648 637 895,00
Finnland	2 055 969 624	1 568 416 325	1 441 517 387,00
Schweden	4 554 912 574	3 300 170 987	2 992 821 056,82
Artikel 1 4 0 — Insgesamt	133 603 178 222	101 480 252 237	90 333 902 377,03

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG

1 6 0 ***Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
0	0	22 974 957,20

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG *(Fortsetzung)*

1 6 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	324 196 621	319 060 367	310 110 468,00
Bulgarien	54 714 363	52 721 813	48 523 181,01
Tschechien	165 486 687	158 011 703	148 507 340,86
Dänemark	– 250 030 870	– 242 154 444	– 240 244 273,25
Deutschland	– 2 252 625 221	– 2 174 816 755	– 2 077 575 653,00
Estland	20 977 382	20 177 816	19 073 521,00
Irland	203 148 602	197 871 744	204 638 283,00
Griechenland	124 872 973	120 549 354	114 963 953,00
Spanien	851 232 496	823 800 691	767 878 832,00
Frankreich	1 531 127 638	1 506 048 113	1 490 225 938,00
Kroatien	47 330 675	45 308 614	42 057 213,00
Italien	1 129 921 354	1 110 816 218	1 081 577 800,00
Zypern	16 480 261	15 806 927	14 395 978,00
Lettland	21 081 723	20 384 861	20 971 463,00
Litauen	42 001 715	40 153 738	36 970 274,00
Luxemburg	29 887 179	28 834 326	27 211 668,00
Ungarn	109 731 311	102 008 826	99 438 727,46
Malta	10 834 993	10 286 118	9 453 706,00
Niederlande	– 1 784 450 172	– 1 736 193 414	– 1 715 139 588,00
Österreich	– 452 608 485	– 438 262 462	– 413 512 993,00
Polen	464 276 930	439 230 312	410 218 014,73
Portugal	150 610 755	145 736 237	137 200 962,00
Rumänien	198 097 428	185 006 602	172 576 944,46
Slowenien	35 799 109	34 441 738	33 048 303,00
Slowakei	68 816 826	66 200 857	64 011 767,00
Finnland	145 392 066	142 000 059	142 258 224,00
Schweden	– 1 006 304 339	– 993 029 959	– 925 865 097,07
Artikel 1 6 0 — Insgesamt	0	0	22 974 957,20

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF

1 7 0 Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
6 826 530 720	6 848 152 160	7 185 220 055,14

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Zahlungen verbucht, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Ermäßigung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj).

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	137 051 120	136 678 400	154 322 640,00
Bulgarien	48 529 520	48 135 440	58 883 680,00
Tschechien	82 002 800	81 257 040	100 490 626,18
Dänemark	135 390 240	134 595 040	135 674 939,57
Deutschland	1 248 987 600	1 248 509 600	1 377 577 360,00
Estland	14 743 840	14 677 120	16 866 000,00
Irland	196 244 960	196 286 880	217 437 040,00
Griechenland	110 058 880	108 796 160	184 862 960,00
Spanien	811 494 160	807 753 360	655 474 000,00
Frankreich	1 360 653 840	1 395 279 440	1 498 459 680,00
Kroatien	33 165 840	32 601 920	31 784 400,00
Italien	750 758 880	760 483 840	768 418 480,00
Zypern	8 000 480	7 914 720	6 830 560,00
Lettland	16 205 440	16 259 120	18 035 360,00
Litauen	40 226 880	39 665 200	35 885 040,00
Luxemburg	10 898 400	11 029 040	10 785 840,00

KOMMISSION

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF *(Fortsetzung)*

1 7 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Ungarn	211 168 560	209 332 720	197 373 568,04
Malta	10 814 340	10 511 460	9 659 220,00
Niederlande	212 617 600	213 579 600	235 308 480,00
Österreich	163 028 560	165 498 000	176 251 760,00
Polen	438 021 520	430 179 840	470 005 483,72
Portugal	199 798 080	198 975 280	191 723 680,00
Rumänien	253 011 120	249 042 080	264 631 802,35
Slowenien	19 569 420	19 209 180	19 040 460,00
Slowakei	37 678 240	36 946 160	23 197 440,00
Finnland	87 350 800	87 384 800	90 195 520,00
Schweden	189 059 600	187 570 720	236 044 035,28
Artikel 1 7 0 — Insgesamt	6 826 530 720	6 848 152 160	7 185 220 055,14

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR
KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN
KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN
KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	1 344 533 139	632 625 574,28	
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	p.m.	1 344 533 139	632 625 574,28	
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***MwSt.-Salden***	p.m.	p.m.	1 114 777 293,91	
2 1 1	***BNE-Salden***	p.m.	p.m.	4 703 513 817,76	
2 1 2	***Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden***	p.m.	p.m.	– 5 776 833 668,10	
2 1 3	***Kunststoff-Salden***	p.m.	p.m.	1 042 140 074,72	
2 1 4	***Verrechnung der Kunststoff-Salden***	p.m.	p.m.	– 1 047 453 579,56	
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	36 143 938,73	
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	***Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik***	p.m.	p.m.	42 559,69	
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	42 559,69	
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 4				
2 4 0	***Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**	**1 344 533 139**	**668 812 072,70**	

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

2 0 0 Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	1 344 533 139	632 625 574,28

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 42 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 16 05 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Hinsichtlich der Ausführung siehe Begründung im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2024 (COM(2024) 920 final vom 9. April 2024) und hinsichtlich 2025 siehe Begründung im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 (COM(2025) 350 final vom 9. April 2025).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/768/oj).

KOMMISSION

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 18.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN

2 1 0 ***MwSt.-Salden***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 114 777 293,91

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht zu übermitteln, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten 12 Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen dieser Übersichten und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, ziehen Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1989/1553/oj).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 10b.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	31 755 723,82
Bulgarien	p. m.	p. m.	7 141 187,86
Tschechien	p. m.	p. m.	9 122 031,37
Dänemark	p. m.	p. m.	71 016 077,47
Deutschland	p. m.	p. m.	104 478 383,35
Estland	p. m.	p. m.	3 079 742,17
Irland	p. m.	p. m.	11 457 520,24
Griechenland	p. m.	p. m.	– 42 815 095,71
Spanien	p. m.	p. m.	78 877 552,85
Frankreich	p. m.	p. m.	253 031 905,85
Kroatien	p. m.	p. m.	9 026 662,46
Italien	p. m.	p. m.	230 681 737,42
Zypern	p. m.	p. m.	1 958 850,00
Lettland	p. m.	p. m.	1 388 332,39
Litauen	p. m.	p. m.	10 256 083,69
Luxemburg	p. m.	p. m.	11 572 950,00
Ungarn	p. m.	p. m.	11 290 762,66
Malta	p. m.	p. m.	2 556 900,00
Niederlande	p. m.	p. m.	136 318 917,32
Österreich	p. m.	p. m.	16 486 019,47
Polen	p. m.	p. m.	86 636 037,40
Portugal	p. m.	p. m.	1 801 994,21
Rumänien	p. m.	p. m.	29 254 303,21
Slowenien	p. m.	p. m.	5 171 973,50
Slowakei	p. m.	p. m.	10 811 610,68
Finnland	p. m.	p. m.	7 164 622,59
Schweden	p. m.	p. m.	15 254 507,64
Artikel 2 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	1 114 777 293,91

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 1 BNE-Salden

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 703 513 817,76

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Zahlen für das BNE-Aggregat des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am BNE vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516, vorbehaltlich Artikel 5 und 8 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 10b.

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/516/oj).

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	239 834 750,21
Bulgarien	p. m.	p. m.	42 203 238,73
Tschechien	p. m.	p. m.	34 727 371,51
Dänemark	p. m.	p. m.	120 613 326,49
Deutschland	p. m.	p. m.	1 576 446 285,35
Estland	p. m.	p. m.	28 495 738,25
Irland	p. m.	p. m.	219 333 356,34
Griechenland	p. m.	p. m.	77 286 491,68
Spanien	p. m.	p. m.	13 079 158,67
Frankreich	p. m.	p. m.	505 446 788,61

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 1 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Kroatien	p. m.	p. m.	48 641 774,30
Italien	p. m.	p. m.	556 855 897,46
Zypern	p. m.	p. m.	10 087 670,06
Lettland	p. m.	p. m.	26 409 925,87
Litauen	p. m.	p. m.	40 843 751,27
Luxemburg	p. m.	p. m.	62 147 906,79
Ungarn	p. m.	p. m.	62 170 644,71
Malta	p. m.	p. m.	13 659 550,35
Niederlande	p. m.	p. m.	– 351 448 184,30
Österreich	p. m.	p. m.	186 666 532,34
Polen	p. m.	p. m.	648 695 750,32
Portugal	p. m.	p. m.	15 649 331,70
Rumänien	p. m.	p. m.	176 939 781,70
Slowenien	p. m.	p. m.	12 646 646,42
Slowakei	p. m.	p. m.	48 200 195,50
Finnland	p. m.	p. m.	60 147 416,54
Schweden	p. m.	p. m.	227 732 720,89
Artikel 2 1 1 — Insgesamt	p. m.	p. m.	4 703 513 817,76

2 1 2 ***Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 5 776 833 668,10

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE des betroffenen Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 2 *(Fortsetzung)*

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	– 199 016 913,48
Bulgarien	p. m.	p. m.	– 28 127 730,35
Tschechien	p. m.	p. m.	– 93 519 075,32
Dänemark	p. m.	p. m.	– 133 088 222,03
Deutschland	p. m.	p. m.	– 1 459 827 743,16
Estland	p. m.	p. m.	– 12 120 126,37
Irland	p. m.	p. m.	– 130 910 520,37
Griechenland	p. m.	p. m.	– 74 013 143,69
Spanien	p. m.	p. m.	– 488 783 087,94
Frankreich	p. m.	p. m.	– 986 842 375,40
Kroatien	p. m.	p. m.	– 22 482 850,11
Italien	p. m.	p. m.	– 702 998 751,10
Zypern	p. m.	p. m.	– 8 913 869,23
Lettland	p. m.	p. m.	– 13 314 780,63
Litauen	p. m.	p. m.	– 21 757 913,88
Luxemburg	p. m.	p. m.	– 21 352 885,77
Ungarn	p. m.	p. m.	– 60 388 375,02
Malta	p. m.	p. m.	– 5 500 096,57
Niederlande	p. m.	p. m.	– 341 021 364,23
Österreich	p. m.	p. m.	– 160 799 923,13
Polen	p. m.	p. m.	– 258 321 378,29

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 2 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Portugal	p. m.	p. m.	– 84 298 078,33
Rumänien	p. m.	p. m.	– 101 050 906,67
Slowenien	p. m.	p. m.	– 20 931 527,95
Slowakei	p. m.	p. m.	– 40 787 623,16
Finnland	p. m.	p. m.	– 99 024 854,86
Schweden	p. m.	p. m.	– 207 639 551,06
Artikel 2 1 2 — Insgesamt	p. m.	p. m.	– 5 776 833 668,10

2 1 3 ***Kunststoff-Salden***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 042 140 074,72

Erläuterungen

Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht mit der Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittelbeträge wird jedem Mitgliedstaat in dem Jahr nach dem Jahr, in dem eine Übersicht übermittelt wurde, ein Betrag gutgeschrieben oder belastet, der sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem Betrag in der Vorausschätzung für ein bestimmtes Jahr und dem tatsächlichen Betrag in der Übersicht für dasselbe Jahr ergibt.

Nach dem 31. Juli des fünften auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden Änderungen nur für die Punkte berücksichtigt, die die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat vor diesem Termin mitgeteilt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 3 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	– 274 240,00
Bulgarien	p. m.	p. m.	– 3 055 520,00
Tschechien	p. m.	p. m.	41 177 547,51
Dänemark	p. m.	p. m.	15 135 556,54
Deutschland	p. m.	p. m.	54 013 120,00
Estland	p. m.	p. m.	– 3 438 654,00
Irland	p. m.	p. m.	69 138 032,00
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	148 993 216,00
Frankreich	p. m.	p. m.	286 446 832,00
Kroatien	p. m.	p. m.	6 018 862,00
Italien	p. m.	p. m.	23 117 025,00
Zypern	p. m.	p. m.	2 393 975,00
Lettland	p. m.	p. m.	1 672 960,00
Litauen	p. m.	p. m.	25 429 975,00
Luxemburg	p. m.	p. m.	– 2 929 360,00
Ungarn	p. m.	p. m.	59 549 514,09
Malta	p. m.	p. m.	1 590 861,00
Niederlande	p. m.	p. m.	18 138 553,00
Österreich	p. m.	p. m.	20 438 560,00
Polen	p. m.	p. m.	4 345 113,76
Portugal	p. m.	p. m.	13 496 897,00
Rumänien	p. m.	p. m.	99 724 463,84
Slowenien	p. m.	p. m.	5 511 214,00
Slowakei	p. m.	p. m.	– 9 775 409,00
Finnland	p. m.	p. m.	24 554 000,00
Schweden	p. m.	p. m.	140 726 979,98
Artikel 2 1 3 — Insgesamt	p. m.	p. m.	1 042 140 074,72

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 4 Verrechnung der Kunststoff-Salden

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 1 047 453 579,56

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der Kunststoff-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der Angleichungen mit dem prozentualen Anteil des BNE des betroffenen Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den geltenden Haushaltsplan für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, angewendet wird (im Folgenden „Nettobetrag").

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj).

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	– 35 795 854,69
Bulgarien	p. m.	p. m.	– 5 833 780,78
Tschechien	p. m.	p. m.	– 19 501 889,26
Dänemark	p. m.	p. m.	– 23 780 450,99
Deutschland	p. m.	p. m.	– 261 252 713,18
Estland	p. m.	p. m.	– 2 432 117,91
Irland	p. m.	p. m.	– 25 466 998,48
Griechenland	p. m.	p. m.	– 13 822 316,87
Spanien	p. m.	p. m.	– 88 158 480,15
Frankreich	p. m.	p. m.	– 177 569 740,14
Kroatien	p. m.	p. m.	– 4 585 087,28

KOMMISSION

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN *(Fortsetzung)*

2 1 4 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Italien	p. m.	p. m.	– 126 393 767,95
Zypern	p. m.	p. m.	– 1 668 374,30
Lettland	p. m.	p. m.	– 2 666 576,88
Litauen	p. m.	p. m.	– 4 518 333,86
Luxemburg	p. m.	p. m.	– 3 452 159,64
Ungarn	p. m.	p. m.	– 12 334 859,68
Malta	p. m.	p. m.	– 1 062 667,42
Niederlande	p. m.	p. m.	– 61 680 907,71
Österreich	p. m.	p. m.	– 30 058 750,46
Polen	p. m.	p. m.	– 47 220 930,95
Portugal	p. m.	p. m.	– 15 679 863,32
Rumänien	p. m.	p. m.	– 20 609 762,36
Slowenien	p. m.	p. m.	– 4 001 326,00
Slowakei	p. m.	p. m.	– 7 564 218,97
Finnland	p. m.	p. m.	– 17 066 936,53
Schweden	p. m.	p. m.	– 33 274 713,80
Artikel 2 1 4 — Insgesamt	p. m.	p. m.	– 1 047 453 579,56

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

2 2 0 ***Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	42 559,69

Erläuterungen

Artikel 5 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und Artikel 3 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks, beide im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass Irland und Dänemark keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/516/oj) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt werden.

Darüber hinaus werden gemäß Artikel 332 AEUV und nach Artikel 91 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj) die Ausgaben der EUStA von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 11.

Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5 und Protokoll 22 über die Position Dänemarks, im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	2 722 481,14
Bulgarien	p. m.	p. m.	405 716,99
Tschechien	p. m.	p. m.	1 338 628,66
Dänemark	p. m.	p. m.	– 38 494 005,81
Deutschland	p. m.	p. m.	19 513 193,54
Estland	p. m.	p. m.	166 624,06
Irland	p. m.	p. m.	– 28 837 635,03
Griechenland	p. m.	p. m.	982 592,32
Spanien	p. m.	p. m.	6 716 233,61
Frankreich	p. m.	p. m.	12 950 553,32

KOMMISSION

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Kroatien	p. m.	p. m.	348 918,25
Italien	p. m.	p. m.	9 534 987,62
Zypern	p. m.	p. m.	127 653,68
Lettland	p. m.	p. m.	171 817,40
Litauen	p. m.	p. m.	322 203,81
Luxemburg	p. m.	p. m.	231 529,65
Ungarn	p. m.	p. m.	25 208,27
Malta	p. m.	p. m.	80 611,75
Niederlande	p. m.	p. m.	4 768 556,81
Österreich	p. m.	p. m.	2 132 376,24
Polen	p. m.	p. m.	108 424,00
Portugal	p. m.	p. m.	1 174 651,62
Rumänien	p. m.	p. m.	1 410 798,13
Slowenien	p. m.	p. m.	285 350,40
Slowakei	p. m.	p. m.	541 054,11
Finnland	p. m.	p. m.	1 234 296,31
Schweden	p. m.	p. m.	79 738,84
Artikel 2 2 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	42 559,69

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

2 3 0 ***Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung der Eigenmittelbeschlüsse nach ihrer Ratifizierung.

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE *(Fortsetzung)*

2 3 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj), insbesondere Artikel 11.

Mitgliedstaat	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 3 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

2 4 0 Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden erhebliche Gewinne oder Verluste verbucht, die sich aus den Unterschieden zwischen den Wechselkursen gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 für die Umrechnung der veranschlagten Eigenmittelbeträge in Landeswährung einerseits und den herangezogenen Wechselkursen für die Verbuchung der Beträge auf den Konten der Kommission andererseits ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 10a Absatz 1.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN
KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	1 003 904 111	981 986 959	897 865 646,99	89,44
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	92 165 374	90 072 089	82 139 048,34	89,12
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 096 069 485	1 072 059 048	980 004 695,33	89,41
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	682 887 714	638 216 772	535 401 802,48	78,40
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	81 806 371	76 715 550	87 165 041,50	106,55
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	50 000	50 000	0,—	
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	102 101 080	87 778 406	87 952 501,17	86,14
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	866 845 165	802 760 728	710 519 345,15	81,97
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 962 914 650	1 874 819 776	1 690 524 040,48	86,12
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	900 000 000,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	461 227,98	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	19 959 466,92	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	920 420 694,90	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 314 351,20	

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
3 2 0	*(Fortsetzung)*				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	162 190 739,19	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	163 505 090,39	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	826 607,84	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	164 331 698,23	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	11 167 317,74	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	27 877,39	
3 3 8	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	228 094 946,26	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	6 000 000	6 000 000	6 557 681,76	109,29
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	6 000 000	6 000 000	245 847 823,15	4 097,46
	Titel 3 — Insgesamt	**1 968 914 650**	**1 880 819 776**	**3 021 124 256,76**	**153,44**

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 003 904 111	981 986 959	897 865 646,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 0 1 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 0 *(Fortsetzung)*

—	Verwaltung	686 918 000
—	Forschung und technologische Entwicklung	23 876 177
—	Forschung (indirekte Maßnahmen)	20 689 746
—	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	4 311 000
—	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	1 190 000
—	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	3 998 000
—	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	1 268 000
—	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	2 461 000
—	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	5 529 000
—	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	175 211
—	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	983 706
—	Gemeinsames Unternehmen für Chips (GU CHIPS, vormals KDT und ECSEL)	315 112
—	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	216 304
—	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	381 353
—	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	262 166
—	Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	526 272
—	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	379 092
—	Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	1 144 224
—	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	2 200 475
—	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	11 823 667
—	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	2 195 239
—	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	718 546
—	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	4 688 964
—	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	3 075 831
—	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und dazugehöriges Netz (ECCC, vormals Cyber)	156 522
—	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	3 406 380

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 0 *(Fortsetzung)*

— Europäische Umweltagentur (EUA)	2 450 915
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	736 703
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	3 250 366
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	1 111 143
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	2 502 266
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	346 940
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	2 082 204
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	296 244
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	389 432
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	1 442 252
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	3 942 430
— Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	500 288
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	2 535 469
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	7 924 757
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	1 195 445
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	6 746 989
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	3 242 458
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	5 443 332
— Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	3 048 843
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	870 715
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	2 300 621
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	1 871 803
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	867 444
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	891 608
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	6 802 272

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 0 *(Fortsetzung)*

—	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	335 047
—	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1 783 651
—	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	2 284 849
—	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	2 296 769
—	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	7 052 341
—	EU-Zollbehörde (EUCA)	54 051
—	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	8 803 068
—	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	171 763
—	Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	195 468
—	Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	379 477
—	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	442 974
—	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)	3 881 050
—	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	131 268
—	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	1 619 409
—	Europäische Investitionsbank	68 700 000
—	Europäische Zentralbank	52 500 000
—	Europäischer Investitionsfonds	7 590 000
	Insgesamt	1 003 904 111

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
92 165 374	90 072 089	82 139 048,34

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

— Verwaltung	53 036 000
— Forschung und technologische Entwicklung	4 726 040
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	4 005 321
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	915 000
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	243 000
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	705 000
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	202 000
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	416 000
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	1 184 000
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	51 130
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	271 706
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (GU CHIPS, vormals KDT und ECSEL)	66 875
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	44 163
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	90 628
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	56 558
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	112 405
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	105 919

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

—	Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	198 937
—	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	439 484
—	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	2 803 221
—	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	427 686
—	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	197 958
—	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	1 026 391
—	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	586 351
—	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und dazugehöriges Netz (ECCC, vormals Cyber)	40 600
—	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	627 642
—	Europäische Umweltagentur (EUA)	434 392
—	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	182 269
—	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	863 203
—	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	186 852
—	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	446 990
—	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	69 398
—	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	396 569
—	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	77 039
—	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	123 294
—	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	310 886
—	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	951 703
—	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	134 999
—	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	653 731
—	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	1 559 223
—	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	273 573

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

—	Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	461 935
—	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	624 752
—	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	1 020 685
—	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	608 464
—	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	237 180
—	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	530 952
—	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	381 775
—	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	219 829
—	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	200 364
—	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	1 563 376
—	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	93 108
—	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	402 681
—	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	456 749
—	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	634 240
—	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1 730 617
—	EU-Zollbehörde (EUCA)	11 642
—	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	2 149 959
—	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	37 591
—	Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	46 448
—	Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	80 287
—	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	98 887
—	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)	932 424
—	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	28 273
—	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	369 020
	Insgesamt	92 165 374

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
682 887 714	638 216 772	535 401 802,48

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj).

— Verwaltung	384 187 000
— Forschung und technologische Entwicklung	29 160 508
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	22 059 062
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5 655 000
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	1 803 000
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	10 507 000
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	3 280 000
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	6 400 000
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	8 673 000
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	439 861
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	2 146 414
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (GU CHIPS, vormals KDT und ECSEL)	516 193
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	340 267
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	571 714
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	382 138
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	719 769
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	801 278

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	892 375
— Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	2 865 910
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	27 344 280
— Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	3 899 466
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	1 394 801
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	7 661 421
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	6 072 050
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und dazugehöriges Netz (ECCC, vormals Cyber)	350 471
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	6 165 530
— Europäische Umweltagentur (EUA)	3 451 921
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	1 268 671
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	6 926 135
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	1 313 688
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	4 853 226
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	554 704
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	3 697 440
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	554 755
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	894 582
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	2 261 972
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	6 145 727
— Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	1 072 425
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	4 184 392
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	11 808 134
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	1 808 667
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	3 331 976

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 0 *(Fortsetzung)*

—	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	5 718 464
—	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	10 203 475
—	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	4 366 626
—	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	1 655 978
—	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	5 160 071
—	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	3 480 461
—	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1 578 059
—	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	1 395 454
—	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	11 861 597
—	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	857 188
—	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	2 687 790
—	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4 095 482
—	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	4 277 765
—	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	11 189 868
—	EU-Zollbehörde (EUCA)	87 257
—	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	15 236 608
—	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	313 510
—	Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	367 740
—	Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	583 732
—	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	583 585
—	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)	6 020 703
—	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	211 911
—	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	2 537 467
	Insgesamt	682 887 714

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
81 806 371	76 715 550	87 165 041,50

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
50 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung leisten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 3 Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
102 101 080	87 778 406	87 952 501,17

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

3 1 0 Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	900 000 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Kommission gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich Zinsen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	461 227,98

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die die Kommission veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	19 959 466,92

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 ***Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 314 351,20

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	162 190 739,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 ***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	826 607,84

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	11 167 317,74

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	27 877,39

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	228 094 946,26

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Kommission eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
6 000 000	6 000 000	6 557 681,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN
KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	55 000 000	60 000 000	267 218 370,48	485,85
4 0 1	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	10 000 000	10 000 000	24 822 079,56	248,22
4 0 2	***Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	***Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	7 146 472	6 361 995	6 832 397,21	95,61
4 0 9	***Sonstige Zinsen und Einnahmen***	p.m.	p.m.	– 39 738,86	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	72 146 472	76 361 995	298 833 108,39	414,20
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	***Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***	5 000 000	5 000 000	364 393 209,24	7 287,86
4 1 9	***Sonstige Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	49 677 474,77	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	414 070 684,01	8 281,41
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	***Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften***	100 000 000	1 063 547 301	3 876 925 185,65	3 876,93
4 2 1	***Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge***	p.m.	563 936 638	425 027 786,77	
4 2 2	***Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten***	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	***Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	***Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder***	1 000 000	2 764 975	277 051 136,92	27 705,11

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
4 2 5	***Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.***	p.m.	– 53 553 502	– 534 433 777,17	
4 2 8	***Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	140 000,—	
4 2 9	***Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder***	p.m.	p.m.	10 502 083,94	
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	101 000 000	1 576 695 412	4 055 212 416,11	4 015,06
	Titel 4 — Insgesamt	**178 146 472**	**1 658 057 407**	**4 768 116 208,51**	**2 676,51**

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
55 000 000	60 000 000	267 218 370,48

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten der Kommission eingestellt.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
10 000 000	10 000 000	24 822 079,56

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN *(Fortsetzung)*

4 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 ***Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 ***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
7 146 472	6 361 995	6 832 397,21

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj).

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN *(Fortsetzung)*

4 0 4 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj).

4 0 9 ***Sonstige Zinsen und Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 39 738,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 ***Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 000 000	5 000 000	364 393 209,24

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)*

4 1 0 *(Fortsetzung)*

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 14 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj), insbesondere Artikel 11.

4 1 9 ***Sonstige Verzugszinsen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	49 677 474,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)*

4 1 9 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1828/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 0 ***Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
100 000 000	1 063 547 301	3 876 925 185,65

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

4 2 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

4 2 1 ***Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	563 936 638	425 027 786,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 ***Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

4 2 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1294/oj).

4 2 3 ***Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1174/oj).

4 2 4 ***Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 000 000	2 764 975	277 051 136,92

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

4 2 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 99.

4 2 5 ***Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	– 53 553 502	– 534 433 777,17

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen etwaige Zinsen oder sonstige Aufwendungen, einschließlich Negativerträge, erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder Zwangsgelder nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

Hinsichtlich der Ausführung siehe Begründung im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 (COM(2025) 350 final vom 9. April 2025).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 48.

4 2 8 ***Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	140 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

4 2 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 ***Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	10 502 083,94

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN
KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	***Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	***Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	***Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM***	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	***Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)***				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	72 806 867 678,98	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	72 806 867 678,98	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	72 806 867 678,98	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	***Garantie für Außenmaßnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	***Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+***	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
5 1 2	***Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine***	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	***Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine***	p.m.	p.m.	524 902 843,77	
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	524 902 843,77	
	KAPITEL 5 3				
5 3 0	***Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**73 331 770 522,75**	

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

5 0 2 Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)

5 0 3 0 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

5 0 3 *(Fortsetzung)*

5 0 3 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 ***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	72 806 867 678,98

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

5 0 4 *(Fortsetzung)*

5 0 4 0 *(Fortsetzung)*

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Ausgaben Artikel 06 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

5 1 0 ***Garantie für Außenmaßnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

5 1 0 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantien der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 1 1 ***Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Laufe des Jahres 2023 über die Makrofinanzhilfe+ (MFA+). Der Betrag der Darlehen, die der Ukraine gewährt werden, ist in der Rechtsgrundlage festgelegt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Garantie gemäß [Artikel 16 04 07 — MFA+] des Ausgabenplans dieses Einzelplans entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

5 1 2 Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Garantie für die Ukraine von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

5 2 0 Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	524 902 843,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj), insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a.

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	***Forschung und Innovation***				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 105 316 370,66	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 843 718,60	
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	67 218,07	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 446 619,04	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	188 982,61	
	Artikel 6 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	3 118 862 908,98	
6 0 2	***Europäische strategische Investitionen***				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 451 430 466,01	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	31 395 980,34	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	28 645 000,—	
	Artikel 6 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 511 471 446,35	
6 0 3	***Binnenmarkt***				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 497 775,43	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	583 290,06	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	657 882,56	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 756 107,62	
	Artikel 6 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	15 495 055,67	
6 0 4	***Weltraum***				
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	146 808 541,50	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*
KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
6 0 4	*(Fortsetzung)*				
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	146 808 541,50	
6 0 9	***Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme***	50 000 000	p.m.	45 751 131,69	91,50
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	50 000 000	p.m.	4 838 389 084,19	9 676,78
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	***Regionale Entwicklung und Zusammenhalt***				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 724 054 847,28	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 103 962 312,51	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	353 809,68	
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	5 828 370 969,47	
6 1 1	***Aufbau und Resilienz***				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 582 141 397,—	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	81 896,64	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 111 487,63	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	948 892,88	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	– 4 486 963,05	
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	5 582 796 711,10	
6 1 2	***In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte***				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 913 809 248,90	
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	430 941 273,10	
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 997 942,96	

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*
KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
6 1 2	*(Fortsetzung)*				
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 355 855,57	
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 207 518,31	
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 145 653,53	
	Artikel 6 1 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 368 457 492,37	
6 1 9	***Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 707 643,01	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 781 332 815,95	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	***Landwirtschaft und Meerespolitik***				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	568 833 352,84	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	172 079 323,86	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	130 576 600,77	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	871 489 277,47	
6 2 1	***Umwelt- und Klimaschutz***				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	154 474 444,32	
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 497 022,48	
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	252 457 593,67	
6 2 1 3	Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	408 429 060,47	
6 2 9	***Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 279 918 337,94	

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT
KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	***Migration***				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 745 745,66	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 745 745,66	
6 3 2	***Grenzmanagement***				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	181 384 545,49	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	181 384 545,49	
6 3 9	***Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	186 130 291,15	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	***Sicherheit***				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 539 043,32	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 438,41	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 555 481,73	
6 4 1	***Verteidigung***				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 2	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 9	***Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 555 481,73	

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	***Außenmaßnahmen***				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	546 155 448,94	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 183 912,09	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 852 512,34	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 153 983,01	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	20 286 637,78	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	601 632 494,16	
6 5 2	***Heranführungshilfe***				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	258 948 126,49	
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	258 948 126,49	
6 5 9	***Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	860 580 620,65	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	***Sonderbeiträge und -erstattungen***				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	888 883 020,—	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 069 033 980,28	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	708 507 663	1 225 466 969	2 425 197 272,25	342,30
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	120 188 202,—	
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	p.m.	36 874 795	36 874 794,83	
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA	p.m.	p.m.	– 25 518 908,—	
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	708 507 663	1 262 341 764	5 514 658 361,36	778,35

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
6 6 1	***Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)***				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 303 954,18	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	186 634,51	
	Artikel 6 6 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	7 490 588,69	
6 6 2	***Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	133 968 088,96	
6 6 3	***Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen***	p.m.	p.m.	42 229 807,15	
6 6 4	***Unterstützung für die Ukraine***				
6 6 4 0	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	156 748 109,28	
6 6 4 1	Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 4 2	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 6 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	156 748 109,28	
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	72 000 702,60	
6 6 9	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	50 000 000	150 000 000	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	758 507 663	1 412 341 764	5 927 095 658,04	781,42
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	***Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021***	p.m.	p.m.	15 206 260,24	
	KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	15 206 260,24	
	Titel 6 — Insgesamt	**808 507 663**	**1 412 341 764**	**26 890 208 549,89**	**3 325,91**

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 Forschung und Innovation

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	3 105 316 370,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	7 843 718,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 2 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	67 218,07

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 1 *(Fortsetzung)*

6 0 1 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	5 446 619,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	188 982,61

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 1 *(Fortsetzung)*

6 0 1 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 ***Europäische strategische Investitionen***

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 451 430 466,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	31 395 980,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 2 *(Fortsetzung)*

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	28 645 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 ***Binnenmarkt***

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	10 497 775,43

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	583 290,06

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	657 882,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	3 756 107,62

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 3 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 ***Weltraum***

6 0 4 1 Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	146 808 541,50

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 04 03 und 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES *(Fortsetzung)*

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
50 000 000	p.m.	45 751 131,69

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt

6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 724 054 847,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 103 962 312,51

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 0 *(Fortsetzung)*

6 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	353 809,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 ***Aufbau und Resilienz***

6 1 1 0 Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	5 582 141 397,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 1 *(Fortsetzung)*

6 1 1 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	81 896,64

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 111 487,63

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 sowie bei Artikel 06 01 04 und Posten 20 04 01 00 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 1 *(Fortsetzung)*

6 1 1 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	948 892,88

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 4 486 963,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 913 809 248,90

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	430 941 273,10

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 sowie bei Artikel 07 01 02, Posten 20 02 01 01 und Posten 20 04 01 00 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 2 *(Fortsetzung)*

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	17 997 942,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 355 855,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 207 518,31

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE *(Fortsetzung)*

6 1 2 *(Fortsetzung)*

6 1 2 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 5 Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	3 145 653,53

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 ***Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 707 643,01

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	568 833 352,84

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

— Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;

— Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;

— Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;

— Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;

— wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 858 343 836 EUR veranschlagt worden, vorbehaltlich etwaiger Übertragungen von 2025 auf 2026 gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2026 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT *(Fortsetzung)*

6 2 0 *(Fortsetzung)*

6 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	172 079 323,86

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

— Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;

— Beträge aus der Erstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;

— Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen sowie verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 285 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2026 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 01) vorgesehen.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT *(Fortsetzung)*

6 2 0 *(Fortsetzung)*

6 2 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	130 576 600,77

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT *(Fortsetzung)*

6 2 0 *(Fortsetzung)*

6 2 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 ***Umwelt- und Klimaschutz***

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	154 474 444,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 1 Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 497 022,48

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT *(Fortsetzung)*

6 2 1 *(Fortsetzung)*

6 2 1 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Ferner werden bei diesem Posten zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gas-Verordnung) ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	252 457 593,67

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 3 Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT *(Fortsetzung)*

6 2 1 *(Fortsetzung)*

6 2 1 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 05 und bei Artikel 09 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 ***Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 0 ***Migration***

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	4 745 745,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT *(Fortsetzung)*

6 3 0 *(Fortsetzung)*

6 3 0 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 Grenzmanagement

6 3 2 0 Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	181 384 545,49

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

6 4 0 Sicherheit

6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 539 043,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	16 438,41

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG *(Fortsetzung)*

6 4 0 *(Fortsetzung)*

6 4 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 Verteidigung

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG *(Fortsetzung)*

6 4 1 *(Fortsetzung)*

6 4 1 2 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 08 und bei Artikel 13 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 9 ***Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

6 5 0 ***Außenmaßnahmen***

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	546 155 448,94

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT *(Fortsetzung)*

6 5 0 *(Fortsetzung)*

6 5 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung externer zweckgebundener Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikels 16 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 14 02 und 16 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6535).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(20226554).

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	16 183 912,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT *(Fortsetzung)*

6 5 0 *(Fortsetzung)*

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	11 852 512,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	7 153 983,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	20 286 637,78

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT *(Fortsetzung)*

6 5 0 *(Fortsetzung)*

6 5 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 ***Heranführungshilfe***

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	258 948 126,49

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT *(Fortsetzung)*

6 5 2 *(Fortsetzung)*

6 5 2 1 *(Fortsetzung)*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 ***Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonderbeiträge und -erstattungen***

6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	888 883 020,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 0 *(Fortsetzung)*

6 6 0 0 *(Fortsetzung)*

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 069 033 980,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird vorläufig von einem Bedarf von 14,4 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und vorbereitenden Tätigkeiten zur Durchführung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2026, die aus Artikel 16 03 01 finanziert werden, sind in diesem Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und Ausschreibungen für feste Prämien im Umfang von 4 800 Mio. EUR (indikativ) sowie 1 200 Mio. EUR (indikativ) für ein spezielles Instrument zur Unterstützung der politischen Priorität des Deals für eine saubere Industrie geplant.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 0 *(Fortsetzung)*

6 6 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1031/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (ABl. C 133 vom 24.4.2020, S. 6).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
708 507 663	1 225 466 969	2 425 197 272,25

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, eingestellt.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen, die im Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt enthalten sind, eingesetzt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 0 *(Fortsetzung)*

6 6 0 2 *(Fortsetzung)*

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstagtag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	120 188 202,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj), insbesondere Teil fünf.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 0 *(Fortsetzung)*

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	36 874 795	36 874 794,83

Erläuterungen

Unter diesem Posten sollen die jährlichen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Jahreshaushalt der Union für die Jahre 2021 bis 2025 erfasst werden, die sich aus der Anwendung des Artikels 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Diese Beiträge der EGKS in Abwicklung sollen demnach die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, voll ausgleichen.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 5 Haushaltsergebnis EFTA

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 25 518 908,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

6 6 1 1 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	7 303 954,18

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	186 634,51

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	133 968 088,96

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 ***Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	42 229 807,15

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 4 ***Unterstützung für die Ukraine***

6 6 4 0 Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	156 748 109,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Garantie für die Ukraine eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 4 *(Fortsetzung)*

6 6 4 1 Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für die finanzielle Unterstützung zur Einrichtung eines Kooperationsprogramms mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 08 und Artikel 13 01 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 4 2 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen für den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 8 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	72 000 702,60

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
50 000 000	150 000 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021

6 7 0 ***Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	15 206 260,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2026 UND 2025) UND AUSGABEN (2024)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	14 144 125 944	15 023 626 032	13 546 410 903	12 045 500 939	13 638 464 695,36	12 984 399 353,95
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 623 987 321	5 440 131 697	4 568 725 452	5 222 516 178	4 597 433 638,05	4 541 949 573,62
03	BINNENMARKT	1 022 845 917	951 984 382	1 051 975 303	962 668 671	951 320 997,—	912 992 333,00
	Reserven (30 02 02)	*1 569 000*	*1 569 000*				
		1 024 414 917	953 553 382				
04	WELTRAUM	2 370 465 015	1 919 316 015	2 371 893 249	2 228 578 249	2 301 477 968,—	2 451 664 891,43
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	42 122 831 012	42 861 281 069	49 215 830 809	24 744 197 615	46 899 462 465,—	20 454 576 658,90
	Reserven (30 02 02)				*3 000 000 000*		
					27 744 197 615		
06	AUFBAU UND RESILIENZ	9 204 085 266	9 183 230 761	6 184 284 512	6 072 912 350	4 732 937 695,91	4 511 940 023,43
	Reserven (30 02 02)	*2 653 000*	*2 110 000*				
		9 206 738 266	9 185 340 761				
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	20 320 269 147	21 120 035 336	22 578 690 359	13 329 688 472	21 880 307 043,22	11 012 908 546,34
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 224 948 341	50 316 444 888	54 275 729 627	54 837 915 051	54 858 336 409,91	55 307 534 776,21
	Reserven (30 02 02)	*114 190 000*	*85 890 000*	*20 022 857*	*19 227 857*		
		54 339 138 341	50 402 334 888	54 295 752 484	54 857 142 908		
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 173 481 414	2 158 215 018	2 402 466 539	724 473 623	2 384 633 406,71	744 154 105,89
	Reserven (30 02 02)	*16 795 325*	*16 795 325*	*1 501 428*	*1 501 428*		
		2 190 276 739	2 175 010 343	2 403 967 967	725 975 051		
10	MIGRATION	2 322 122 749	1 599 228 372	2 102 838 998	1 399 443 074	1 654 285 602,83	1 511 078 135,55
	Reserven (30 01 01)	*900 000*	*900 000*				
		2 323 022 749	1 600 128 372				
11	GRENZVERWALTUNG	2 695 843 766	2 287 767 757	2 465 182 633	2 036 900 835	2 238 132 655,29	1 724 303 645,83
	Reserven (30 02 02)			*76 744 000*	*76 744 000*		
				2 541 926 633	2 113 644 835		
12	SICHERHEIT	790 728 335	819 070 769	777 565 635	702 765 087	734 726 193,94	710 814 418,45
	Reserven (30 02 02)	*19 678 000*	*19 678 000*	*15 758 000*	*15 758 000*		
		810 406 335	838 748 769	793 323 635	718 523 087		

Titel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13	VERTEIDIGUNG	1 381 844 604	1 319 839 639	1 837 329 625	1 422 695 607	1 964 366 749,—	1 368 048 807,29
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)	*621 256 000*	*94 712 000*	*1 936 000*	*1 936 000*		
		2 003 100 604	1 414 551 639	1 839 265 625	1 424 631 607		
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	12 898 366 618	14 367 254 149	13 639 588 325	12 239 680 189	14 202 591 557,57	12 257 428 885,43
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 701 653 474	2 202 415 923	2 668 657 472	2 186 577 786	2 443 000 749,20	2 136 005 636,94
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	3 945 162 341	3 286 940 351	4 370 386 642	2 859 576 975	5 579 500 786,68	4 472 449 112,39
20	VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 591 749 035	4 591 749 035	4 406 526 865	4 406 526 865	4 209 008 996,21	4 209 008 996,21
	Reserven (30 01 01)			*3 771 288*	*3 771 288*		
				4 410 298 153	4 410 298 153		
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	3 276 253 552	3 276 253 552	3 107 362 418	3 107 362 418	2 882 521 328,64	2 882 521 328,64
30	RESERVEN	2 547 800 004	1 957 263 222	2 419 213 010	5 383 957 440	0,—	0,—
	Insgesamt	**187 358 563 855**	**184 682 047 967**	**193 990 658 376**	**155 913 937 424**	**188 152 508 938,52**	**144 193 779 229,50**
	Davon Reserven (30 01 01, 30 02 02)	***777 041 325***	***221 654 325***	***119 733 573***	***3 118 938 573***		

KOMMISSION

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	958 604 669	958 604 669	923 548 509	923 548 509	909 078 142,34	909 078 142,34
01 02	HORIZONT EUROPA	12 155 627 413	13 012 519 874	11 954 817 041	10 311 721 397	12 105 002 636,18	11 234 731 279,89
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	181 534 270	108 045 140	179 970 284	155 937 711	172 480 429,84	264 905 243,81
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	843 959 592	923 079 608	478 335 069	633 898 679	428 002 426,—	555 173 254,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	4 400 000	21 376 741	9 740 000	20 394 643	23 901 061,—	20 511 433,91
	Titel 01 — Insgesamt	**14 144 125 944**	**15 023 626 032**	**13 546 410 903**	**12 045 500 939**	**13 638 464 695,36**	**12 984 399 353,95**

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	***Unterstützungsausgaben für Horizont Europa***					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	187 011 774	183 316 689	158 793 847,63	84,91
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	52 052 521	51 576 953	44 317 924,67	85,14
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	77 387 182	71 976 616	85 804 126,05	110,88
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	178 661 000	175 287 000	173 348 000,—	97,03
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	38 094 000	37 531 000	40 037 000,—	105,10
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	51 950 000	51 615 000	62 327 729,88	119,98
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	65 000 000	65 902 740	63 609 548,36	97,86
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	111 394 026	100 173 387	101 690 299,18	91,29
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	26 248 694	23 478 508	20 466 448,60	77,97
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	19 326 804	15 583 572	14 153 165,—	73,23
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	30 780 670	31 068 666	28 779 021,—	93,50
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme		837 906 671	807 510 131	793 327 110,37	94,68

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
01 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	8 313 893	8 079 088	7 699 869,—	92,61
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	366 237	349 210	321 130,—	87,68
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 548 198	1 457 468	1 453 002,—	93,85
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	56 277 000	55 977 000	55 277 000,—	98,22
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 455 000	10 455 000	10 455 000,—	100
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	35 314 314	31 550 000	32 247 558,97	91,32
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme		112 274 642	107 867 766	107 453 559,97	95,71
01 01 03	***Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)***					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 338 583	6 260 760	6 120 000,—	96,55
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	289 579	255 750	244 237,—	84,34
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 795 194	1 654 102	1 933 235,—	107,69
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme		8 423 356	8 170 612	8 297 472,—	98,51
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		**958 604 669**	**923 548 509**	**909 078 142,34**	**94,83**

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 Unterstützungsausgaben für Horizont Europa

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 02.

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
187 011 774	183 316 689	158 793 847,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 862 306 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 368 149 6 0 1 0
Andere Länder	41 030 853 6 0 1 0

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
52 052 521	51 576 953	44 317 924,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 453 591 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 443 159 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	410 797 6 0 1 0
Andere Länder	12 319 815 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	29 477 6 0 1 0

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
77 387 182	71 976 616	85 804 126,05

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	1 108 254 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 040 882 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	852 532 6 0 1 0
Andere Länder	25 567 479 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	825 6 0 1 0

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
178 661 000	175 287 000	173 348 000,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 11 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

— direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),

— indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 645 186 6 6 0 0

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
38 094 000	37 531 000	40 037 000,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 12 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	990 444 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	72 306 6 0 1 0
Andere Länder	2 169 074 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	418 000 6 0 1 0

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
51 950 000	51 615 000	62 327 729,88

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 13 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;

— Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC -Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen

  — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

  — Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Gebühren für die Teilnahme an wissenschaftlichen und technischen Kooperationsprojekten oder für die Beschaffung des Zugangs zu geschützten Daten und Informationen; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;

  — einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.

— Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 13 *(Fortsetzung)*

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 350 700 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	958 055 6 0 1 0
Andere Länder	28 740 229 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 164 000 6 0 1 0

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
65 000 000	65 902 740	63 609 548,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 690 000 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	414 545 6 0 1 0
Andere Länder	12 293 561 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 71 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/972/oj).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
111 394 026	100 173 387	101 690 299,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 896 245 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	787 502 6 0 1 0
Andere Länder	23 593 560 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 72 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
26 248 694	23 478 508	20 466 448,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	1 317 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	716 708 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	193 018 6 0 1 0
Andere Länder	5 845 251 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 73 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 326 804	15 583 572	14 153 165,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	976 440 5 0 4 0
EFTA-EWR	527 884 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	113 440 6 0 1 0
Andere Länder	3 435 351 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 74 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 780 670	31 068 666	28 779 021,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 76 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	1 557 360 5 0 4 0
EFTA-EWR	840 788 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	223 254 6 0 1 0
Andere Länder	6 620 729 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 *(Fortsetzung)*

01 01 01 76 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 ***Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 03.

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 313 893	8 079 088	7 699 869,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
366 237	349 210	321 130,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 548 198	1 457 468	1 453 002,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 *(Fortsetzung)*

01 01 02 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung und Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen der Nuklearprogramme anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
56 277 000	55 977 000	55 277 000,—

Erläuterungen

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

— direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),

— indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 *(Fortsetzung)*

01 01 02 11 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 455 000	10 455 000	10 455 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 *(Fortsetzung)*

01 01 02 12 *(Fortsetzung)*

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	118 000 6 0 1 1

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
35 314 314	31 550 000	32 247 558,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;

— Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen; dazu zählen

  — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

  — Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 *(Fortsetzung)*

01 01 02 13 *(Fortsetzung)*

— einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.

— Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 167 000 6 0 1 1

01 01 03 ***Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)***

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 04.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 *(Fortsetzung)*

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 338 583	6 260 760	6 120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die mit der Durchführung des ITER-Projekts betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit.

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
289 579	255 750	244 237,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 795 194	1 654 102	1 933 235,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 *(Fortsetzung)*

01 01 03 03 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung und Unterhaltung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	***Wissenschaftsexzellenz (Säule I)***								
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	2 232 386 052	2 210 747 440	2 156 005 580	1 986 861 960	2 176 231 124,—	1 386 312 671,55	62,71
01 02 01 02	Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen	1	901 030 082	937 324 706	886 731 249	830 831 376	901 054 063,16	626 080 252,18	66,79
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	338 178 341	355 983 822	326 467 793	253 673 246	328 973 816,—	349 300 208,38	98,12
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme		3 471 594 475	3 504 055 968	3 369 204 622	3 071 366 582	3 406 259 003,16	2 361 693 132,11	67,40
01 02 02	***Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)***								
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	1	643 612 599	660 484 229	606 711 903	372 417 399	676 696 864,—	455 061 815,33	68,90
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	1	189 094 891	127 683 699	209 622 908	103 318 524	175 442 695,—	81 671 231,—	63,96
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	1	139 634 063	138 148 905	176 882 121	102 945 130	144 172 417,—	72 317 721,75	52,35
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	1	331 003 359	252 254 819	303 327 857	208 435 227	306 612 665,—	271 963 382,98	107,81
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	1	189 962 987	211 428 544	217 787 942	179 482 388	204 320 873,—	168 666 223,14	79,77
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1	1 205 434 305	1 273 122 309	1 222 056 174	697 812 416	1 200 202 907,77	1 135 034 467,91	89,15
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	128 082 000	336 203 468	123 080 935	3 327 217	125 227 913,—	60 830 207,41	18,09
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	302 579 076	372 581 022	462 140 236	490 508 982	518 806 492,—	292 802 658,—	78,59

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	*(Fortsetzung)*								
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum" — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	1	121 557 178	138 169 477	121 836 972	121 249 430	127 335 018,—	127 551 391,—	92,32
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität"	1	1 532 696 974	1 404 051 164	1 071 810 007	775 474 477	1 309 842 640,90	1 131 608 847,85	80,60
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	1	87 465 694	101 090 998	87 689 782	90 587 212	91 088 542,—	80 381 002,—	79,51
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	1	118 553 771	201 354 520	403 415 384	342 789 895	148 885 217,—	22 669 975,44	11,26
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	1	73 965 936	78 832 117	87 888 739	30 905 930	103 994 557,—	70 949 557,—	90
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	1	123 588 321	132 982 836	88 378 873	49 104 694	116 986 367,—	105 471 548,29	79,31
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt"	1	1 085 037 231	979 953 518	1 050 374 287	579 722 608	1 061 696 938,—	871 543 685,22	88,94
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt" — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	1	138 111 922	130 683 536	117 088 457	153 408 608	144 173 389,—	153 909 613,—	117,77
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	20 322 484	21 200 000	20 333 598	30 000 000	32 830 192,—	58 479 768,57	275,85
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme		6 430 702 791	6 560 225 161	6 370 426 175	4 331 490 137	6 488 315 687,67	5 160 913 095,89	78,67
01 02 03	***Innovatives Europa (Säule III)***								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 160 770 928	1 310 395 418	1 146 651 703	997 038 133	1 166 817 277,—	834 141 667,36	63,66
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	63 026 222	61 680 261	85 079 638	73 820 646	84 132 515,—	71 740 252,—	116,31

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 03	*(Fortsetzung)*								
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	422 864 440	417 424 258	409 933 366	343 836 535	409 405 758,—	403 536 819,—	96,67
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme		1 646 661 590	1 789 499 937	1 641 664 707	1 414 695 314	1 660 355 550,—	1 309 418 738,36	73,17
01 02 04	***Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums***								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	394 371 710	345 901 428	392 594 591	231 262 642	400 219 808,50	385 305 708,41	111,39
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	1	57 165 013	62 467 935	50 198 093	47 657 816	41 565 300,50	47 683 788,65	76,33
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme		451 536 723	408 369 363	442 792 684	278 920 458	441 785 109,—	432 989 497,06	106,03
01 02 05	***Horizontale operative Tätigkeiten***	1	155 131 834	108 912 739	130 728 853	100 957 408	108 287 286,35	101 011 941,91	92,75
01 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	641 456 706	p.m.	1 114 291 498	0,—	1 868 704 874,56	291,32
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	641 456 706	p.m.	1 114 291 498	0,—	1 868 704 874,56	291,32
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		**12 155 627 413**	**13 012 519 874**	**11 954 817 041**	**10 311 721 397**	**12 105 002 636,18**	**11 234 731 279,89**	**86,34**

Erläuterungen

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

— Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;

— Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;

— Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;

— Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuI-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuI-Sektor.

Horizont Europa gewährleistet eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI.

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Programmen der Union genutzt, wobei eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)

Erläuterungen

Diese Säule von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

Diese Säule besteht aus:

— dem Europäischen Forschungsrat (EFR),

— Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen,

— Forschungsinfrastrukturen.

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 232 386 052	2 210 747 440	2 156 005 580	1 986 861 960	2 176 231 124,—	1 386 312 671,55

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 01 *(Fortsetzung)*

01 02 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der Europäischer Forschungsrat unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	58 042 037 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	7 818 378 6 0 1 0
Andere Länder	811 913 088 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 000 000 EUR zu Preisen von 2018 steht für diesen Posten ein Betrag von 73 332 751 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 01 02 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
901 030 082	937 324 706	886 731 249	830 831 376	901 054 063,16	626 080 252,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa unterstützen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern weiter durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität. Dies wird unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, Postdoktorandenstipendien und kooperativer Forschungsprojekte zur Förderung qualitativ hochwertiger Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nichtakademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 01 *(Fortsetzung)*

01 02 01 02 *(Fortsetzung)*

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die MSCA informieren und ihre Teilnahme am Programm Horizont Europa erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	23 426 782 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	8 498 304 6 0 1 0
Andere Länder	367 143 633 6 0 1 0

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
338 178 341	355 983 822	326 467 793	253 673 246	328 973 816,—	349 300 208,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationssystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 01 *(Fortsetzung)*

01 02 01 03 *(Fortsetzung)*

EFTA-EWR	8 792 637 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	486 566 6 0 1 0
Andere Länder	63 443 932 6 0 1 0

01 02 02 ***Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)***

Erläuterungen

Diese Säule dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Diese Säule umfasst die folgenden sechs Cluster:

— Gesundheit,

— Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft,

— Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,

— Digitalisierung, Industrie und Weltraum,

— Klima, Energie und Mobilität,

— Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt und

die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Diese Säule von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden und zum Teil niedrig eingestuft sind. Jede Säule trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 10 Cluster „Gesundheit“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
643 612 599	660 484 229	606 711 903	372 417 399	676 696 864,—	455 061 815,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

— Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,

— Entwicklung von Gesundheitstechnologien,

— Minderung von Gesundheitsrisiken,

— Schutz der Bevölkerung,

— und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,

— Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,

— Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	16 733 928 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	5 191 219 6 0 1 0
Andere Länder	229 573 366 6 0 1 0

01 02 02 11 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
189 094 891	127 683 699	209 622 908	103 318 524	175 442 695,—	81 671 231,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 11 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird zur Schaffung eines unionsweiten Forschungs- und Innovationsökosystems beitragen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert. Es wird die Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kosteneffizienter Produkte und Dienstleistungen fördern, die auf zentrale Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sind und sektorübergreifende Innovationen im Gesundheitswesen zugunsten einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Gesundheitsindustrie vorantreiben. Es umfasst Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement, die sich auf die Bevölkerung der Union auswirken, einschließlich des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung. Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie der EU zu erreichen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 916 467 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 12 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 634 063	138 148 905	176 882 121	102 945 130	144 172 417,—	72 317 721,75

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 12 *(Fortsetzung)*

EFTA-EWR	3 630 486 6 6 0 0
Andere Länder	18 352 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 20 Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331 003 359	252 254 819	303 327 857	208 435 227	306 612 665,—	271 963 382,98

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Diese Mittel sollen auch eine für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive erforderliche Aufstockung decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 606 087 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	3 354 658 6 0 1 0
Andere Länder	41 664 561 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 14 869 083 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2024 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 30 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
189 962 987	211 428 544	217 787 942	179 482 388	204 320 873,—	168 666 223,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet. Durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung sollen Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 939 038 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	555 714 6 0 1 0
Andere Länder	33 434 332 6 0 1 0

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 31 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj).

01 02 02 40 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 205 434 305	1 273 122 309	1 222 056 174	697 812 416	1 200 202 907,77	1 135 034 467,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO_2-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	31 341 292 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	13 077 186 6 0 1 0
Andere Länder	169 240 512 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 37 214 496 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2024 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 41 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 082 000	336 203 468	123 080 935	3 327 217	125 227 913,—	60 830 207,41

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 330 132 6 6 0 0
Andere Länder	46 100 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj).

01 02 02 42 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
302 579 076	372 581 022	462 140 236	490 508 982	518 806 492,—	292 802 658,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 42 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei, um Folgendes zu fördern:

— Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und den Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der Union auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chip-Produktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden;

— digitale Schlüsseltechnologien, darunter elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 867 056 6 6 0 0
Andere Länder	62 500 000 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 20 338 098 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2024 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1782/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 43 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 557 178	138 169 477	121 836 972	121 249 430	127 335 018,—	127 551 391,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Diese Partnerschaft wird die technologische Souveränität für intelligente Netze und Dienste im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa und dem Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit unterstützen. Dabei soll sie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen. Mit Blick auf die COVID-19-Krise wird sie Technologien unterstützen, die auf die Gesundheitskrise und die wirtschaftliche Erholung ausgerichtet sind. Die Partnerschaft wird die europäischen Akteure in die Lage versetzen, die Technologiekapazitäten für 6G-Systeme als Grundlage für künftige digitale Dienste bis 2030 zu entwickeln.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 160 487 6 6 0 0
Andere Länder	6 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 50 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 532 696 974	1 404 051 164	1 071 810 007	775 474 477	1 309 842 640,90	1 131 608 847,85

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 50 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	39 850 121 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	20 911 312 6 0 1 0
Andere Länder	230 902 600 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 1 923 736 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2024 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 51 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 465 694	101 090 998	87 689 782	90 587 212	91 088 542,—	80 381 002,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Mit dieser Initiative soll das Flugverkehrsmanagement in Europa an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit Europa der effizienteste und umweltfreundlichste Luftraum in der Welt wird und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrssektors nach der COVID-19-Krise unterstützt wird. Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Konnektivität, der Luft-Boden-Integration und -Automatisierung, Erhöhung der Flexibilität und Skalierbarkeit des Luftraummanagements und sichere Integration unbemannter Luftfahrzeuge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 51 *(Fortsetzung)*

EFTA-EWR	2 274 108 6 6 0 0
Andere Länder	9 666 666 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 52 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
118 553 771	201 354 520	403 415 384	342 789 895	148 885 217,—	22 669 975,44

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es leistet einen Beitrag zu dem Ziel eines klimaneutralen Luftverkehrs, indem die Entwicklung, Integration und Validierung vorwiegend bahnbrechender Forschungs- und Innovationslösungen beschleunigt wird, damit diese möglichst schnell zum Einsatz kommen können. Ferner soll dieses Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen, die nächste Generation hocheffizienter emissionsarmer Flugzeuge mit neuartigen Energiequellen, Triebwerken und Systemen zu entwickeln, die sich aus der Forschungs- und Demonstrationsphase mit hoher Einsatzfähigkeit der Technologie ergeben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 082 398 6 6 0 0
Andere Länder	32 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 53 Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 965 936	78 832 117	87 888 739	30 905 930	103 994 557,—	70 949 557,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa", insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität", bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 923 114 6 6 0 0
Andere Länder	9 666 667 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa" und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 54 Cluster „Klima, Energie und Mobilität" — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 588 321	132 982 836	88 378 873	49 104 694	116 986 367,—	105 471 548,29

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 54 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung einer europäischen Wertschöpfungskette für Technologien zur Erzeugung von sauberem Wasserstoff beschleunigen und zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und voll integrierten Energiesystem beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Produktion, Verteilung und Speicherung von sauberem Wasserstoff sowie die Versorgung von schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen wie der Schwerindustrie und dem Schwerlastverkehr.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 213 296 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

01 02 02 60 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 085 037 231	979 953 518	1 050 374 287	579 722 608	1 061 696 938,—	871 543 685,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO_2-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 60 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	28 210 968 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	12 195 980 6 0 1 0
Andere Länder	116 730 013 6 0 1 0

01 02 02 61 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 111 922	130 683 536	117 088 457	153 408 608	144 173 389,—	153 909 613,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa trägt zur Umsetzung von Horizont Europa bei, insbesondere zum Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Ziel ist es, die nachhaltige Beschaffung und Umwandlung von Biomasse in biobasierte Produkte weiterzuentwickeln und auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf die mehrstufige Verarbeitung in Bioraffinerien gelegt und auf Konzepte aus der Kreislaufwirtschaft wie die Nutzung biologischer Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie und kommunalen Sektoren zurückgegriffen wird. Außerdem soll der Einsatz biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure und im Hinblick auf die Wiederbelebung von ländlichen Gebieten sowie von Küsten- und Randregionen unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 590 910 6 6 0 0
Andere Länder	25 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 322 484	21 200 000	20 333 598	30 000 000	32 830 192,—	58 479 768,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt.

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

Die JRC erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der JRC möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die JRC mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

Die JRC führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligentere Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die JRC mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

01 02 02 70 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	528 385 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	777 290 6 0 1 0
Andere Länder	23 317 544 6 0 1 0

01 02 03 ***Innovatives Europa (Säule III)***

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Säule werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In dieser Säule sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischer Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer KIC des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer KIC der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält diese Säule auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Darüber hinaus wird diese Säule als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 03 *(Fortsetzung)*

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 160 770 928	1 310 395 418	1 146 651 703	997 038 133	1 166 817 277,—	834 141 667,36

Erläuterungen

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

— mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und

— die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere der Säule II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	30 180 044 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 923 634 6 0 1 0
Andere Länder	136 283 526 6 0 1 0

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 026 222	61 680 261	85 079 638	73 820 646	84 132 515,—	71 740 252,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 03 *(Fortsetzung)*

01 02 03 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

— ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,

— Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,

— offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,

— Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 638 682 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	942 847 6 0 1 0
Andere Länder	5 949 624 6 0 1 0

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
422 864 440	417 424 258	409 933 366	343 836 535	409 405 758,—	403 536 819,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 03 *(Fortsetzung)*

01 02 03 03 *(Fortsetzung)*

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den KICs Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die KIC-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 994 475 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 331 455 6 0 1 0
Andere Länder	76 318 598 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/819/oj).

Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/820/oj).

01 02 04 ***Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums***

Erläuterungen

Durch die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von FuI umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

— Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 04 *(Fortsetzung)*

— Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,

— Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
394 371 710	345 901 428	392 594 591	231 262 642	400 219 808,50	385 305 708,41

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 253 664 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	6 212 809 6 0 1 0
Andere Länder	8 406 301 6 0 1 0

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 165 013	62 467 935	50 198 093	47 657 816	41 565 300,50	47 683 788,65

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 04 *(Fortsetzung)*

01 02 04 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 486 290 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	632 678 6 0 1 0
Andere Länder	18 762 397 6 0 1 0

01 02 05 ***Horizontale operative Tätigkeiten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
155 131 834	108 912 739	130 728 853	100 957 408	108 287 286,35	101 011 941,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 033 428 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 078 928 6 0 1 0
Andere Länder	32 357 102 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	641 456 706	p.m.	1 114 291 498	0,—	1 868 704 874,56

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/456(1)/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/972/oj).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 99 *(Fortsetzung)*

01 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/975/oj).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/219/oj).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/71/oj).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/72/oj).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/73/oj).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/74/oj).

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/294/oj).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/521/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1361/oj).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 99 *(Fortsetzung)*

01 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/557/oj).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/558/oj).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/559/oj).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/560/oj).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/561/oj).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/642/oj).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/721/oj).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1488/oj).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

01 02 99 *(Fortsetzung)*

01 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG								
01 03 01	***Fusionsforschung und -entwicklung***	1	116 036 689	48 484 716	118 014 152	120 746 214	113 764 360,—	110 387 097,61	227,67
01 03 02	***Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)***	1	52 997 581	47 571 610	53 900 750	15 740 189	50 660 688,84	89 760 332,07	188,68
01 03 03	***Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich***	1	12 500 000	8 000 000	8 055 382	7 500 000	8 055 381,—	9 098 651,66	113,73
01 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	3 988 814	p.m.	11 951 308	0,—	55 659 162,47	1 395,38
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	3 988 814	p.m.	11 951 308	0,—	55 659 162,47	1 395,38
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		**181 534 270**	**108 045 140**	**179 970 284**	**155 937 711**	**172 480 429,84**	**264 905 243,81**	**245,18**

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2021-2025 (das „Euratom-Programm“) bestimmt. Mit dem Euratom-Programm werden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich unterstützt. Das Euratom-Programm zielt auf die Verstärkung der nuklearen und radiologischen Sicherheit und des Schutzes vor ionisierender Strahlung, auch durch Tätigkeiten im Bereich der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und der sicheren Stilllegung von Anlagen, ab. Das Euratom-Programm konzentriert sich auch auf die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell unerschöpfliche und klimafreundliche Energiequelle. Über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bietet das Euratom-Programm überdies unabhängige wissenschaftliche Beratung, mit der die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union im Nuklearbereich unterstützt wird. Das Euratom-Programm zielt auch darauf ab, die Kompetenzen, das Fachwissen und das Wissensmanagement der Union im Nuklearbereich zu stärken, und strebt Verbesserungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu Forschungsinfrastrukturen an.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern, die mit dem Euratom-Programm assoziiert sind, für ihre Beteiligung an dem Euratom-Programm sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/765/oj).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

Verordnung (Euratom) 2025/1304 des Rates vom 23. Juni 2025 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2026-2027) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2021/765 (ABl. L, 2025/1304, 3.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1304/oj).

01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 036 689	48 484 716	118 014 152	120 746 214	113 764 360,—	110 387 097,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 997 581	47 571 610	53 900 750	15 740 189	50 660 688,84	89 760 332,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

01 03 03 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	8 000 000	8 055 382	7 500 000	8 055 381,—	9 098 651,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

— Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;

— Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;

— Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

01 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

01 03 99 *(Fortsetzung)*

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 988 814	p.m.	11 951 308	0,—	55 659 162,47

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/970/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1908/oj).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/976/oj).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/977/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/139/oj).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93(1)/oj).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94(1)/oj).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

01 03 99 *(Fortsetzung)*

01 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/95(1)/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1314/oj).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1563/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	***Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie***	1	843 959 592	923 079 608	478 335 069	633 898 679	428 002 426,—	408 782 428,—	44,28
01 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 390 826,—	
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 390 826,—	
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		**843 959 592**	**923 079 608**	**478 335 069**	**633 898 679**	**428 002 426,—**	**555 173 254,—**	**60,14**

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO_2-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

— Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;

— Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;

— Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj).

01 04 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
843 959 592	923 079 608	478 335 069	633 898 679	428 002 426,—	408 782 428,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

01 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 04 99 01 Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 390 826,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) *(Fortsetzung)*

01 04 99 *(Fortsetzung)*

01 04 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/943/oj).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/970/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1908/oj).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/976/oj).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93(1)/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/139/oj).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94(1)/oj).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	***Pilotprojekte***	1	1 250 000	8 466 198	8 240 000	8 629 209	6 379 800,—	5 822 001,04	68,77
01 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	1	3 150 000	12 910 543	1 500 000	11 765 434	17 521 261,—	14 689 432,87	113,78
01 20 03	***Sonstige Maßnahmen***								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		**4 400 000**	**21 376 741**	**9 740 000**	**20 394 643**	**23 901 061,—**	**20 511 433,91**	**95,95**

01 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 250 000	8 466 198	8 240 000	8 629 209	6 379 800,—	5 822 001,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 01 *(Fortsetzung)*

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

01 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 150 000	12 910 543	1 500 000	11 765 434	17 521 261,—	14 689 432,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

01 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 03 *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 20 03 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	85 176 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/376/oj).

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 03 *(Fortsetzung)*

01 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	38 000 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/376/oj).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

— Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;

— der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC -Anstalt Petten für fremde Rechnung;

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 03 *(Fortsetzung)*

01 20 03 03 *(Fortsetzung)*

— Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;

— Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	9 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1989/340/oj).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	86 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 03 *(Fortsetzung)*

01 20 03 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1989/340/oj).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

— Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;

— Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 03 *(Fortsetzung)*

01 20 03 05 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 200 000 6 0 1 3

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/960/oj).

Beschluss (Euratom) 2025/1134 des Rates vom 22. Mai 2025 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2024-2027) (ABl. L, 2025/1134, 4.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1134/oj).

01 20 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1984/1(1)/oj).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/523/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

01 20 99 *(Fortsetzung)*

01 20 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/275/oj).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1996/419/oj).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/100(1)/oj).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/185/oj).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/773/oj).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/410/oj).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/709/oj).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/956/oj).

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	52 421 290	52 421 290	49 408 894	49 408 894	37 073 623,42	37 073 623,42
02 02	FONDS „INVESTEU“	297 558 626	878 704 512	377 220 132	528 753 456	346 546 000,—	253 066 433,39
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	3 017 504 125	2 688 425 212	2 806 357 109	3 267 576 081	2 709 847 229,75	2 970 951 494,45
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	973 779 103	1 535 313 182	1 071 618 308	1 110 396 836	1 248 231 299,88	1 017 307 447,87
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	246 273 145	246 273 145	229 689 581	229 689 581	217 477 352,—	220 477 351,52
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	36 451 032	38 994 356	34 431 428	36 691 330	38 258 133,—	43 073 222,97
	Titel 02 — Insgesamt	**4 623 987 321**	**5 440 131 697**	**4 568 725 452**	**5 222 516 178**	**4 597 433 638,05**	**4 541 949 573,62**

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	***Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“***	1	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	100
02 01 21	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr***					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 208 162	2 164 864	1 701 406,—	77,05
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung	1	2 650 000	1 337 500		
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	8 197 637	7 810 100	8 260 000,—	100,76
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme		13 055 799	11 312 464	9 961 406,—	76,30
02 01 22	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie***					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	1 987 345	1 948 378	1 267 344,—	63,77
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 599 000	3 350 505	3 001 000,—	83,38
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme		5 586 345	5 298 883	4 268 344,—	76,41
02 01 23	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales***					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 104 081	1 083 558	1 061 208,—	96,12

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
02 01 23	*(Fortsetzung)*					
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	5 556 257	5 072 654	4 377 311,25	78,78
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme		6 660 338	6 156 212	5 438 519,25	81,66
02 01 30	***Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“***					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	19 176 608	19 175 251	10 102 868,05	52,68
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	6 942 200	6 466 084	5 641 486,12	81,26
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		26 118 808	25 641 335	15 744 354,17	60,28
02 01 40	***Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	661 000,—	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	661 000,—	
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		**52 421 290**	**49 408 894**	**37 073 623,42**	**70,72**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben, z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 01 10 Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, sofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologie — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Tools, für die Entwicklung des InvestEU-Management-Informationssystems (MIS) sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen, die Kommunikation und Veranstaltungen zu relevanten Themen sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses, des InvestEU-Investitionsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	631 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	42 406 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

02 01 21 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 208 162	2 164 864	1 701 406,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 21 *(Fortsetzung)*

02 01 21 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 21 02 Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 650 000	1 337 500	

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel zur Deckung insbesondere von:

— qualifizierter technischer und fachlicher Unterstützung des Leistungsüberprüfungsausschusses durch Beratung und Hilfe bei der Entwicklung und Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung, einschließlich Analyse und Berichterstellung; Sekretariatsleistungen und administrativer Unterstützung des Leistungsüberprüfungsausschusses, einschließlich Personal für die administrative und finanzielle Unterstützung des Sekretariats; Sekretariatsleistungen und administrativer und technischer Unterstützung des Ausschusses für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich Analyse und Berichterstellung; dies beinhaltet Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals),

— Kosten für Sachverständige, einschließlich Vergütungen, Aufenthalts- und Reisekosten,

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen,

— Kosten für Beratungsleistungen, für Audit- und Evaluierungsleistungen und externe Studien, für technische Hilfe, für die Bereitstellung von Daten und für die Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum,

— Sachverständigensitzungen und die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen sowie Unterstützung für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 21 *(Fortsetzung)*

02 01 21 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj).

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 197 637	7 810 100	8 260 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Siehe Kapitel 02 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 21 *(Fortsetzung)*

02 01 21 74 *(Fortsetzung)*

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 22 ***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie***

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 987 345	1 948 378	1 267 344,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und bei der Umsetzung der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 599 000	3 350 505	3 001 000,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 22 *(Fortsetzung)*

02 01 22 74 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 23 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 104 081	1 083 558	1 061 208,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung der CEF erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Maßnahmen decken.

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 556 257	5 072 654	4 377 311,25

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 23 *(Fortsetzung)*

02 01 23 73 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 30 ***Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“***

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 176 608	19 175 251	10 102 868,05

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 30 *(Fortsetzung)*

02 01 30 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal, insbesondere in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	506 262 6 6 0 0

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 942 200	6 466 084	5 641 486,12

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 30 *(Fortsetzung)*

02 01 30 73 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	183 274 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	85 053 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 02 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 40 ***Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFSI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFSI gefördert werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ *(Fortsetzung)*

02 01 40 *(Fortsetzung)*

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	661 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	505 000 6 0 2 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	***Garantie für den Fonds „InvestEU“***	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 02	***EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***	1	228 747 462	750 000 000	312 490 104	350 000 000	248 321 222,—	123 003 367,93	16,40
02 02 03	***InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen***	1	68 811 164	50 000 000	64 730 028	48 700 000	98 224 778,—	26 286 577,59	52,57
02 02 99	***Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	40 000 000	p.m.	52 800 000	0,—	76 244 467,—	190,61
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 468 323,41	
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	18 900 000	p.m.	48 917 476	0,—	19 958 292,05	105,60
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	10 000 000	p.m.	13 500 000	0,—	5 105 405,41	51,05
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	9 804 512	p.m.	11 271 739	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 99	*(Fortsetzung)*								
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	1	p.m.	p.m.	p.m.	3 564 241	0,—	0,—	
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	78 704 512	p.m.	130 053 456	0,—	103 776 487,87	131,86
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		**297 558 626**	**878 704 512**	**377 220 132**	**528 753 456**	**346 546 000,—**	**253 066 433,39**	**28,80**

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Darüber hinaus werden (gemäß der Verordnung (EU) 2021/523) Mittel der im Einklang mit Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 bereitgestellten zusätzlichen Mittelzuweisung für diesen Fonds bereitgestellt.

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

Ferner können jedwede Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten, die durch die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Programme geschaffen wurden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj) über den Haushaltsplan 2021-2027 verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

Verordnung (EU) 2025/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten (ABl. L, 2025/2005, 23.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2005/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 01 Garantie für den Fonds „InvestEU“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

02 02 02 EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
228 747 462	750 000 000	312 490 104	350 000 000	248 321 222,—	123 003 367,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie, die hauptsächlich für die Erfüllung von Garantieabrufen bestimmt ist, und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Darüber hinaus gingen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Beiträge von fünf Mitgliedstaaten (Rumänien, Griechenland, Finnland, Bulgarien und Malta) ein und die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden sich durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten erhöhen.

02 02 03 InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 811 164	50 000 000	64 730 028	48 700 000	98 224 778,—	26 286 577,59

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank sowie nationaler Förderbanken und internationaler Finanzinstitutionen) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sowie zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem InvestEU-Portal, für Kommunikation sowie IT-Entwicklung und -Wartung. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des InvestEU-Investitionsausschusses und der Vergütung seiner Mitglieder sowie der Kosten für das Referat „Technische Bewertung“ der EIB bestimmt, das die Kommission in erster Linie bei der Einschätzung des Gesamtrisikos der Finanzprodukte unterstützt, die mit der EU-Garantie im Rahmen des Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden.

Darüber hinaus gingen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden sich durch zusätzliche jährliche Beiträge erhöhen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	41 600 6 6 0 0

02 02 99 ***Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 000 000	p.m.	52 800 000	0,—	76 244 467,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1287/oj), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 468 323,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1296/oj).

02 02 99 03 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 900 000	p.m.	48 917 476	0,—	19 958 292,05

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1314/oj), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1563/oj).

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	13 500 000	0,—	5 105 405,41

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 07 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 804 512	p.m.	11 271 739	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1295/oj).

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 09 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1293/oj).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/663/oj).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ *(Fortsetzung)*

02 02 99 *(Fortsetzung)*

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 564 241	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771 final).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr***	1	1 678 276 945	892 125 000	1 664 680 897	1 383 142 969	1 747 648 795,—	1 655 586 842,35	185,58
02 03 02	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie***	1	1 022 840 756	403 750 000	921 494 831	312 736 495	880 513 912,—	356 652 259,96	88,33
02 03 03	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales***								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	286 386 424	334 050 212	210 181 381	172 237 825	81 684 522,75	118 537 412,89	35,48
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	30 000 000	30 000 000	10 000 000	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		316 386 424	364 050 212	220 181 381	172 237 825	81 684 522,75	118 537 412,89	32,56
02 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	668 500 000	p.m.	1 005 000 000	0,—	404 271 596,94	60,47
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	360 000 000	p.m.	390 000 000	0,—	419 841 041,12	116,62
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	4 458 792	0,—	16 062 341,19	
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 028 500 000	p.m.	1 399 458 792	0,—	840 174 979,25	81,69
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		**3 017 504 125**	**2 688 425 212**	**2 806 357 109**	**3 267 576 081**	**2 709 847 229,75**	**2 970 951 494,45**	**110,51**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/1153, (EU) 2023/1525 und (EU) 2024/795 im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt zur Umsetzung des Plans „ReArm Europe“ (COM(2025) 188 final vom 22. April 2025).

02 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 678 276 945	892 125 000	1 664 680 897	1 383 142 969	1 747 648 795,—	1 655 586 842,35

Erläuterungen

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

02 03 01 *(Fortsetzung)*

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

02 03 02 ***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 022 840 756	403 750 000	921 494 831	312 736 495	880 513 912,—	356 652 259,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/347/oj).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj).

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

02 03 03 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

02 03 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
286 386 424	334 050 212	210 181 381	172 237 825	81 684 522,75	118 537 412,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten mit sozioökonomische Schwerpunkten dienen können; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der CEF verwendet werden, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	30 000 000	10 000 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Konkret sollten die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ dazu genutzt werden, einen Teil der Tätigkeiten im Bereich „Föderierung der Hochleistungsrechendienste“, d. h. die Zusammenführung von Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, sowie die Zusammenführung mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und sicheren Cloud-Infrastrukturen der Union, zu finanzieren.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

02 03 03 *(Fortsetzung)*

02 03 03 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj).

02 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	668 500 000	p.m.	1 005 000 000	0,—	404 271 596,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000 000	p.m.	390 000 000	0,—	419 841 041,12

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

02 03 99 *(Fortsetzung)*

02 03 99 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1364/oj).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/680/oj).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/347/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 458 792	0,—	16 062 341,19

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) *(Fortsetzung)*

02 03 99 *(Fortsetzung)*

02 03 99 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/663/oj).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	***Cybersicherheit***								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	15 638 000	40 034 716	15 638 000	24 578 097	19 596 172,—	66 710 562,11	166,63
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	122 838 720	158 834 439	117 419 850	186 753 417	211 267 742,—	157 603 145,69	99,22
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme		138 476 720	198 869 155	133 057 850	211 331 514	230 863 914,—	224 313 707,80	112,79
02 04 02	***Hochleistungsrechnen***								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	16 223 464	40 566 813	17 406 899	21 592 133	20 528 765,—	27 307 946,49	67,32
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	338 622 000	471 564 292	196 174 937	4 988 415	76 436 413,—	91 210 336,22	19,34
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme		354 845 464	512 131 105	213 581 836	26 580 548	96 965 178,—	118 518 282,71	23,14
02 04 03	***Künstliche Intelligenz***	1	136 602 000	253 412 747	175 536 000	296 074 677	295 203 742,88	186 959 120,82	73,78
02 04 04	***Kompetenzen***	1	18 677 245	67 620 057	52 377 977	94 856 611	64 892 032,—	76 063 071,67	112,49
02 04 05	***Einführung***								
02 04 05 01	Einführung	1	96 074 297	177 331 022	94 101 741	113 282 273	104 251 536,—	111 829 522,13	63,06
02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität	1	27 433 310	27 191 807	26 451 971	25 585 559	25 470 611,—	30 681 591,74	112,83
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme		123 507 607	204 522 829	120 553 712	138 867 832	129 722 147,—	142 511 113,87	69,68
02 04 06	***Halbleiter***								
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	1	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000,—	62 785 500,—	209,29
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	171 670 067	268 757 289	346 510 933	312 685 654	400 584 286,—	206 023 286,—	76,66
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme		201 670 067	298 757 289	376 510 933	342 685 654	430 584 286,—	268 808 786,—	89,98

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	133 365,—	
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	133 365,—	
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		**973 779 103**	**1 535 313 182**	**1 071 618 308**	**1 110 396 836**	**1 248 231 299,88**	**1 017 307 447,87**	**66,26**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz (KI), Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Entwicklung und Einsatz hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt liegt auf den Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

02 04 01 Cybersicherheit

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 638 000	40 034 716	15 638 000	24 578 097	19 596 172,—	66 710 562,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	412 843 6 6 0 0

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 838 720	158 834 439	117 419 850	186 753 417	211 267 742,—	157 603 145,69

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 01 *(Fortsetzung)*

02 04 01 11 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 242 942 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj).

02 04 02 ***Hochleistungsrechnen***

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 223 464	40 566 813	17 406 899	21 592 133	20 528 765,—	27 307 946,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 02 *(Fortsetzung)*

02 04 02 10 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	428 299 6 6 0 0
Andere Länder	557 280 6 0 1 0

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
338 622 000	471 564 292	196 174 937	4 988 415	76 436 413,—	91 210 336,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt, Sicherheit und durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 939 621 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj).

02 04 03 ***Künstliche Intelligenz***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 602 000	253 412 747	175 536 000	296 074 677	295 203 742,88	186 959 120,82

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich KI in Europa im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2003/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj) und Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj). Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 606 293 6 6 0 0
Andere Länder	5 544 655 6 0 1 0

02 04 04 ***Kompetenzen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 677 245	67 620 057	52 377 977	94 856 611	64 892 032,—	76 063 071,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit), indem Studenten, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	493 079 6 6 0 0
Andere Länder	1 798 122 6 0 1 0

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 05 Einführung

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 074 297	177 331 022	94 101 741	113 282 273	104 251 536,—	111 829 522,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 536 361 6 6 0 0
Andere Länder	3 298 983 6 0 1 0

02 04 05 02 Einführung/Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 433 310	27 191 807	26 451 971	25 585 559	25 470 611,—	30 681 591,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ bestimmt, das das im Dezember 2020 ausgelaufene Programm ISA[2] ablöst.

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 05 *(Fortsetzung)*

02 04 05 02 *(Fortsetzung)*

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung, Sachverständigensitzungen usw.) durchgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	724 239 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	944 726 6 0 2 2

02 04 06 ***Halbleiter***

02 04 06 10 Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000,—	62 785 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für das Chip-Gesetz, mit dem ein kohärenter Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der Union geschaffen werden soll, vorhanden sind. Es wird das Halbleiter-Ökosystem der EU resilienter machen und seinen weltweiten Marktanteil vergrößern. Es wird ferner eine frühzeitige Einführung neuer Chips durch die europäische Industrie erleichtern und deren Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	792 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 06 *(Fortsetzung)*

02 04 06 11 Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
171 670 067	268 757 289	346 510 933	312 685 654	400 584 286,—	206 023 286,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Durchführung des Programms „Digitales Europa“ bei; Ziel dabei ist ein Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der EU auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chipsproduktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden.

Im Gemeinsamen Unternehmen für Chips sollen Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der mit den bestehenden Unionsprogrammen assoziierten Drittländer sowie des Privatsektors gebündelt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 532 090 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1782/oj).

02 04 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 99 *(Fortsetzung)*

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	133 365,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/922/oj).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2240/oj).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ *(Fortsetzung)*

02 04 99 *(Fortsetzung)*

02 04 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1488/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	***Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)***	1	44 719 125	44 719 125	44 223 064	44 223 064	44 743 806,—	44 743 806,—	100,06
02 10 02	***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)***	1	112 356 158	112 356 158	98 823 621	98 823 621	88 999 498,—	88 999 498,—	79,21
02 10 03	***Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)***	1	30 778 434	30 778 434	29 622 042	29 622 042	28 918 805,—	28 918 804,52	93,96
02 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***	1	26 339 561	26 339 561	25 843 013	25 843 013	25 059 409,—	28 059 409,—	106,53
02 10 05	***Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)***	1	8 263 001	8 263 001	8 108 852	8 108 852	7 900 908,—	7 900 908,—	95,62
02 10 06	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***	1	23 816 866	23 816 866	23 068 989	23 068 989	21 854 926,—	21 854 926,—	91,76
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		**246 273 145**	**246 273 145**	**229 689 581**	**229 689 581**	**217 477 352,—**	**220 477 351,52**	**89,53**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 01 Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 719 125	44 719 125	44 223 064	44 223 064	44 743 806,—	44 743 806,—

Erläuterungen

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsbinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrsprodukten und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeiter. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

Unionsbeitrag insgesamt	45 191 428
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	472 303
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 719 125

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 180 585 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj).

Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1178/oj).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/646/oj).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/748/oj).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/923/oj).

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/965/oj).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/628/oj).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/139/oj).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/452/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj).

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/340/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/373/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsbasierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1048/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/945/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/947/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1769 der Kommission vom 12. September 2023 zur Festlegung der technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Organisationen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Systemen und Komponenten für Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste beteiligt sind, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/203 (ABl. L 228 vom 15.9.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1769/oj)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1770 der Kommission vom 12. September 2023 zur Festlegung von Bestimmungen über die für die Nutzung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderliche Luftfahrzeugausrüstung und von Betriebsvorschriften für die Nutzung des einheitlichen europäischen Luftraums sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1206/2011, (EU) Nr. 1207/2011 und (EU) Nr. 1079/2012 (ABl. L 228 vom 15.9.2023, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1770/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 01 *(Fortsetzung)*

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2347 der Kommission vom 21. November 2025 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 (ABl. L, 2025/2347, 24.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2347/oj).

02 10 02 ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
112 356 158	112 356 158	98 823 621	98 823 621	88 999 498,—	88 999 498,—

Erläuterungen

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger sowie der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

Unionsbeitrag insgesamt	113 648 823
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 292 665
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	112 356 158

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 966 203 6 6 0 0

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/35/oj).

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/16/oj).

Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/18/oj).

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/18/oj).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/911/oj).

Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj).

Verordnung (EU) 2025/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (ABl. L, 2025/2434, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2434/oj).

02 10 03 ***Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 778 434	30 778 434	29 622 042	29 622 042	28 918 805,—	28 918 804,52

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die ERA als Unionsbehörde benannt, die für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig ist.

Unionsbeitrag insgesamt	30 821 162
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	42 728
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	30 778 434

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	812 551 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/59/oj).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/798/oj).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 03 *(Fortsetzung)*

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/764/oj).

02 10 04 ***Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 339 561	26 339 561	25 843 013	25 843 013	25 059 409,—	28 059 409,—

Erläuterungen

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	26 495 438
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	155 877
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	26 339 561

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	695 364 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 05 Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 263 001	8 263 001	8 108 852	8 108 852	7 900 908,—	7 900 908,—

Erläuterungen

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Unionsbeitrag insgesamt	8 288 088
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	25 087
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	8 263 001

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	218 143 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj).

02 10 06 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 816 866	23 816 866	23 068 989	23 068 989	21 854 926,—	21 854 926,—

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 06 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt werden damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas. ACER hat die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 263 562
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	446 696
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 816 866

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	628 765 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1227/oj).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj).

Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj).

Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

02 10 06 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1789/oj).

Verweise

Beschluss (EU) 2025/1771 der Kommission vom 8. September 2025 über die an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu entrichtenden Gebühren für ihre Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/2152 der Kommission (ABl. L, 2025/1771, 11.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1771/oj).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	***Pilotprojekte***	1	6 020 000	6 386 616	5 150 000	8 652 025	1 766 450,—	7 766 710,13	121,61
02 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	1	4 000 000	6 807 740	4 300 000	4 439 305	12 000 000,—	12 253 306,61	179,99
02 20 03	***Sonstige Maßnahmen***								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	580 543,75	
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	580 543,75	
02 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1	15 766 415	14 000 000	15 016 093	13 000 000	14 721 660,—	12 496 576,85	89,26
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	7 535 809	9 000 000	6 897 852	7 500 000	6 762 600,—	7 214 809,23	80,16
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	3 128 808	2 800 000	3 067 483	3 100 000	3 007 423,—	2 761 276,40	98,62
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		26 431 032	25 800 000	24 981 428	23 600 000	24 491 683,—	22 472 662,48	87,10
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		**36 451 032**	**38 994 356**	**34 431 428**	**36 691 330**	**38 258 133,—**	**43 073 222,97**	**110,46**

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 020 000	6 386 616	5 150 000	8 652 025	1 766 450,—	7 766 710,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

02 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	6 807 740	4 300 000	4 439 305	12 000 000,—	12 253 306,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Kommission gezeichneten Anteils am Kapital des Europäischen Investitionsfonds (EIF).

Der EIF wurde 1994 gegründet. Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/8/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 03 *(Fortsetzung)*

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Union hat derzeit 2 190 Anteile gezeichnet, die nur zu 20 % eingezahlt sind, sodass noch ein Teil des gezeichneten Kapitals abgerufen werden kann. Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Mittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/8/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 03 *(Fortsetzung)*

02 20 03 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj).

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, wobei entweder das Ziel verfolgt wird, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Lücke zu dem bis 2030 zu erreichenden EU-Ziel für erneuerbare Energien in Bezug auf ihre nationalen Referenzwerte ganz oder teilweise zu schließen, oder einen Beitrag zum Regulierungsrahmen für den Einsatz von erneuerbarer Energie gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj) zu leisten. Die durch diese Anlagen erzeugte erneuerbare Energie wird statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet. Dieser Mechanismus ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 03 *(Fortsetzung)*

02 20 03 04 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	40 000 000 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1294/oj).

02 20 03 05 Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	580 543,75

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Mitteln aus den Aufsichtsgebühren, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen entrichtet werden und zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die der Kommission im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen. Dabei kann es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit folgenden Aspekten handeln:

— Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen,

— Einrichtung, Pflege und Betrieb von Datenbanken,

— Einrichtung, Pflege und Betrieb der grundlegenden Informationsinfrastruktur und der institutionellen Infrastruktur für die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, dem Europäischen Gremium für digitale Dienste und der Kommission,

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 03 *(Fortsetzung)*

02 20 03 05 *(Fortsetzung)*

— zusätzliche Humanressourcen wie Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte,

— sonstige Ausgaben zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Aufsichtsaufgaben, einschließlich Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

DSA	54 819 372 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

02 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

02 20 04 01 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 766 415	14 000 000	15 016 093	13 000 000	14 721 660,—	12 496 576,85

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 04 *(Fortsetzung)*

02 20 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

— Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,

— die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,

— die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,

— die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,

— die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,

— die Förderung im Bereich Verkehrssicherheitsforschung.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigensitzungen, Information und Kommunikation (einschließlich Kommunikationskampagnen), Konferenzen und Veranstaltungen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 04 *(Fortsetzung)*

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 535 809	9 000 000	6 897 852	7 500 000	6 762 600,—	7 214 809,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80 final) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 128 808	2 800 000	3 067 483	3 100 000	3 007 423,—	2 761 276,40

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 04 *(Fortsetzung)*

02 20 04 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

— die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,

— politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belebung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,

— die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/201 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2120/oj) gefördert, überwacht und überprüft wird,

— eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,

— bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,

— die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj),

— es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,

— die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/243(2)/oj) gefördert und überwacht wird,

— Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/9/oj), auf Unionsebene konzipiert werden,

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

02 20 04 *(Fortsetzung)*

02 20 04 03 *(Fortsetzung)*

— in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,

— die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften und Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

Diese Mittel dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 03

BINNENMARKT

TITEL 03

BINNENMARKT

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	28 324 802	28 324 802	28 458 116	28 458 116	28 016 760,95	28 016 760,95
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	596 291 197	498 142 803	585 825 884	587 377 046	576 174 302,62	552 941 471,11
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION	26 902 000	30 957 707	27 351 001	30 633 000	24 080 454,76	20 090 050,31
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	39 684 894	36 947 639	38 900 876	30 538 313	38 131 860,12	34 349 982,71
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	139 969 000	154 504 859	198 129 000	112 361 841	135 414 000,—	131 573 282,30
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	179 374 024	179 374 024	153 010 426	153 010 426	131 663 618,55	131 549 016,15
	Reserven (30 02 02)	*1 569 000*	*1 569 000*				
		180 943 024	180 943 024	153 010 426	153 010 426	131 663 618,55	131 549 016,15
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	12 300 000	23 732 548	20 300 000	20 289 929	17 840 000,—	14 471 769,47
	Titel 03 — Insgesamt	**1 022 845 917**	**951 984 382**	**1 051 975 303**	**962 668 671**	**951 320 997,—**	**912 992 333,—**
	Reserven (30 02 02)	***1 569 000***	***1 569 000***				
	Insgesamt einschließlich Reserven	**1 024 414 917**	**953 553 382**	**1 051 975 303**	**962 668 671**	**951 320 997,—**	**912 992 333,—**

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03

BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm***					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	14 294 000	13 975 000	13 246 148,85	92,67
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	2 002 802	1 848 116	1 887 612,10	94,25
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	11 428 000	12 035 000	12 283 000,—	107,48
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme		27 724 802	27 858 116	27 416 760,95	98,89
03 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm***	1	300 000	300 000	300 000,—	100
03 01 03	***Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***	1	300 000	300 000	300 000,—	100
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		**28 324 802**	**28 458 116**	**28 016 760,95**	**98,91**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

03 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
14 294 000	13 975 000	13 246 148,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Im Einzelnen sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bestimmt, einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	377 362 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	380 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 002 802	1 848 116	1 887 612,10

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA), die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

03 01 01 *(Fortsetzung)*

03 01 01 73 *(Fortsetzung)*

Der Stellenplan der HaDEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 428 000	12 035 000	12 283 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

03 01 01 *(Fortsetzung)*

03 01 01 76 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	301 699 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 02 ***Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

03 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 04.

03 01 03 ***Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 05.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM								
03 02 01	***Den Binnenmarkt wirksamer machen***								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	26 192 000	24 627 343	24 985 000	20 662 707	25 861 211,34	24 288 947,92	98,63
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 770 000	6 064 197	5 720 000	5 595 788	5 958 112,81	6 261 901,64	103,26
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 500 000	3 436 702	3 450 000	4 497 523	3 400 000,—	1 861 027,81	54,15
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	530 000	697 544	1 060 000	956 591	1 149 581,45	1 304 106,51	186,96
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	22 000 000	23 000 000	22 000 000	23 000 000	20 499 000,—	25 958 309,25	112,86
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	6 540 000	6 300 000	6 010 000	5 300 000	6 238 000,—	4 868 423,14	77,28
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	16 867 303	15 130 878	16 545 271	8 849 617	14 993 873,20	8 363 872,28	55,28
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		81 399 303	79 256 664	79 770 271	68 862 226	78 099 778,80	72 906 588,55	91,99
03 02 02	***Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten***	1	136 197 119	109 838 871	128 946 729	162 549 667	128 481 682,81	88 071 706,87	80,18
03 02 03	***Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung***								
03 02 03 01	Europäische Normung	1	23 531 624	20 924 005	24 341 000	19 199 948	22 690 858,64	23 850 242,35	113,99
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	1	9 720 000	10 900 000	9 620 000	8 800 000	9 659 000,—	9 090 815,—	83,40
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		33 251 624	31 824 005	33 961 000	27 999 948	32 349 858,64	32 941 057,35	103,51
03 02 04	***Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen***								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	24 988 953	19 831 643	24 849 000	29 514 892	24 203 000,—	20 887 149,30	105,32

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 04	*(Fortsetzung)*								
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 695 000	1 695 000	1 695 000	1 495 000	1 495 000,—	1 495 000,—	88,20
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		26 683 953	21 526 643	26 544 000	31 009 892	25 698 000,—	22 382 149,30	103,97
03 02 05	***Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa***	1	75 600 000	67 500 000	75 700 000	68 000 000	75 700 000,—	66 220 712,12	98,10
03 02 06	***Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz***	1	243 159 198	185 000 000	240 903 884	220 081 000	235 844 982,37	234 554 805,78	126,79
03 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	640 643	p.m.	1 918 324	0,—	11 910 445,20	1 859,14
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	200 000	p.m.	3 000 000	0,—	17 436 892,89	8 718,45
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 903,82	
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 899 477	p.m.	3 499 489	0,—	5 965 885,73	314,08
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	456 500	p.m.	456 500	0,—	489 323,50	107,19
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	3 196 620	p.m.	8 874 313	0,—	35 864 451,14	1 121,95
	Kapitel 03 02 — Insgesamt		**596 291 197**	**498 142 803**	**585 825 884**	**587 377 046**	**576 174 302,62**	**552 941 471,11**	**111**

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken („Binnenmarktprogramm"), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen

03 02 01 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 192 000	24 627 343	24 985 000	20 662 707	25 861 211,34	24 288 947,92

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

— Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;

— umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;

— Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;

— in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;

— in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/515/oj) genannte Aktivitäten;

— im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;

— im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj) durchgeführte Maßnahmen;

— Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:

  — Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/33/oj);

  — Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj);

  — Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj);

  — Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj);

  — Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/424/oj);

  — Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/14/oj);

  — Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/48/oj);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (ABl. L, 2025/2509, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2509/oj);

— Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj);

— Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/30/oj);

— Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/35/oj);

— Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/53/oj);

— Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj);

— Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/68/oj);

— Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/29/oj);

— Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1975/324/oj);

— Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2679/oj), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1985/374/oj) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/60/oj);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkiye notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;

— Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;

— Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;

— Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj);

— Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;

— Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj), insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM(2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;

— Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj), der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1780/oj);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;

— Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

— Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;

— Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1150/oj) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;

— Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise der Entwicklung ergänzender Datenbanken, der Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/29/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/28/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/9/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/10/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/648/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Natur als Fundament der Zukunft: Förderung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der EU (COM(2024) 137 final);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final);

— Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj), insbesondere im Hinblick auf Übersetzungen;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1997/67/oj), in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten;

— Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/644/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1257/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1260/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine EU-Strategie für Normung: Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen (COM(2022) 31 final);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/oj);

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ersuchen des Europäischen Rates SN00150/97, SN100/1/01, SN100/1/02 und der Durchführung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen „Gemeinsam für neues Wachstum“;

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (COM(2015) 192 final);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/55/oj).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	691 469 6 6 0 0

03 02 01 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 770 000	6 064 197	5 720 000	5 595 788	5 958 112,81	6 261 901,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, einheitliches digitales Zugangstor, digitaler Produktpass, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in 23 Amtssprachen der Union. Seit Dezember 2020 dient „Ihr Europa“ als Anlaufstelle für das einheitliche digitale Zugangstor und fügt Informationen über nationale und regionale Rechte sowie über Verfahren in englischer Sprache und den einschlägigen Landessprachen hinzu. Das einheitliche digitale Zugangstor fördert auch die Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürger sowie Unternehmen einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und die Einrichtung eines Systems für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch der für diese Verfahren benötigten Nachweise. Der digitale Produktpass bietet Verbrauchern, Unternehmen und Behörden eine zentrale Zugangsstelle zu produktspezifischen Informationen, die für Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und fördert die Transparenz und die harmonisierte Anwendung der EU-Vorschriften im Binnenmarkt. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch die fehlerhafte Anwendung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat entstehen. SOLVIT ermittelt auch allgemeinere Probleme, die in der SOLVIT-IMI-Datenbank entdeckt werden, und erstattet Bericht über solche Probleme. Das IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	152 328 6 6 0 0

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 436 702	3 450 000	4 497 523	3 400 000,—	1 861 027,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Posten eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die die Maßnahmen der Zoll- und Fiscalis-Programme ergänzen.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
530 000	697 544	1 060 000	956 591	1 149 581,45	1 304 106,51

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Binnenmarkts, unter anderem vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, durch

— Unterstützung der Entwicklung des Regelungsrahmens der Union auf den Gebieten Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie vertragliches und außervertragliches Recht, um Unternehmen, insbesondere KMU, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Akteuren Schutz zu bieten und um auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren;

— Unterstützung der angemessenen Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, Information und Unterstützung von Interessenträgern und Förderung des Informationsaustausches in diesem Bereich;

— Unterstützung der Initiativen der Kommission zur Unterstützung eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für Datenwirtschaft und Innovation.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 992 6 6 0 0

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	23 000 000	22 000 000	23 000 000	20 499 000,—	25 958 309,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zur wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 05 *(Fortsetzung)*

Zu diesen Ausgaben können zählen:

— Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;

— Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;

— Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;

— Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;

— Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;

— andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	580 800 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	10 442 6 0 1 0

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 540 000	6 300 000	6 010 000	5 300 000	6 238 000,—	4 868 423,14

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 06 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken oder Chancen Handlungsbedarf ergibt. Dazu gehört auch die internationale Dimension der Unionspolitik. Sie können auch Ausgaben decken, mit denen die Einbeziehung der Interessenträger in den gesamten Politikzyklus erleichtert werden soll. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Wartung von IT-Systemen, einschließlich Lizenzen und interner Gebührenerstattungen, sowie IT-Unterstützung für interne und externe Nutzer dieser Systeme; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an Sitzungen, einschließlich internationaler Organisationen und Vereinigungen; Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Diese Mittel dienen auch der Förderung der korrekten und vollständigen Umsetzung und Anwendung — seitens der Mitgliedstaaten — des Rechtsrahmens der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung und der Entwicklung künftiger politischer Strategien zur Bewältigung neuer Herausforderungen in diesen Bereichen sowie der Unterstützung einschlägiger Tätigkeiten internationaler Organisationen von europäischem Interesse.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	172 656 6 6 0 0

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 867 303	15 130 878	16 545 271	8 849 617	14 993 873,20	8 363 872,28

Erläuterungen

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 01 *(Fortsetzung)*

03 02 01 07 *(Fortsetzung)*

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	445 297 6 6 0 0

03 02 02 ***Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 197 119	109 838 871	128 946 729	162 549 667	128 481 682,81	88 071 706,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU sowie der Förderung ihres Wachstums.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

— Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;

— verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;

— verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 02 *(Fortsetzung)*

— Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch Kompetenzentwicklung und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung des KMU-Entlastungspakets, der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung. Die Mittel decken auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des einheitlichen digitalen Zugangstors und des digitalen Produktpasses ab, die Schlüsselkomponenten zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie des Übergangs zu einem digitalen Europa sind.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO_2-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

Das hochrangige Forum für das Baugewerbe ist eine aktive Plattform, um wichtige Interessenträger im Bausektor zusammenzubringen. Das Forum überwacht für das Ökosystem der EU-Bauindustrie die Wege für den grünen und den digitalen Wandel sowie zu größerer Resilienz.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 02 *(Fortsetzung)*

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj), insbesondere in Bezug auf Fähigkeiten;

— Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;

— Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;

— Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms sollen die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle gewährleisten und durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 595 604 6 6 0 0

03 02 03 ***Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung***

03 02 03 01 Europäische Normung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 531 624	20 924 005	24 341 000	19 199 948	22 690 858,64	23 850 242,35

Erläuterungen

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 03 *(Fortsetzung)*

03 02 03 01 *(Fortsetzung)*

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungsalterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 720 000	10 900 000	9 620 000	8 800 000	9 659 000,—	9 090 815,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung weltweit und in der gesamten Union zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen. Die Finanzierung durch die Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung und Umsetzung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, die auf der Entwicklung solcher Standards auf globaler Ebene aufbauen und zu deren Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung von Normen in den Bereichen Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	256 608 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 832 6 0 1 0

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 04 Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 988 953	19 831 643	24 849 000	29 514 892	24 203 000,—	20 887 149,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch:

— Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft insbesondere in Hinblick auf Verbraucherrechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union;

— Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit, insbesondere für die schutzbedürftigsten Verbraucher, um Fairness, Transparenz und Vertrauen in den Binnenmarkt zu fördern;

— Sicherstellung, dass die Verbraucherinteressen in der digitalen Welt angemessen berücksichtigt werden;

— Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie von Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, mit besonderem Augenmerk auf Problemen, die sich aus bestehenden und neuen Technologien ergeben;

— Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Normen in der gesamten Union;

— wirksame Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken;

— Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen haben und sachdienliche Informationen über Märkte und Verbraucherrechte erhalten, und

— Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs, insbesondere durch Sensibilisierung für spezifische Merkmale und die Umweltauswirkungen von Waren und Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	659 708 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	37 768 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 04 *(Fortsetzung)*

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 695 000	1 695 000	1 695 000	1 495 000	1 495 000,—	1 495 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt, Verbrauchern, andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stärker einzubinden, ein besseres Verständnis der Finanzbranche und der verschiedenen Kategorien gewerblich angebotener Finanzprodukte zu fördern und den Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Folgendem dienen: Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind, Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Aus- und Weiterbildung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleuten, Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten, Beratung und politische Empfehlungen sowie Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 560 6 6 0 0

03 02 05 ***Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 600 000	67 500 000	75 700 000	68 000 000	75 700 000,—	66 220 712,12

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

— statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;

— Qualitätsstudien, Wissenstransfer, Aufbau von Fähigkeiten und Tätigkeiten zur Verbesserung der Qualität von Statistiken;

— Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;

— Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;

— risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;

— Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;

— Gutachten unabhängiger Sachverständiger;

— statistische Schulungskurse für Statistiker;

— Einkauf von Dokumentationen;

— Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;

— Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;

— Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen;

— Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;

— Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken;

— Entwicklung neuer, modularer Techniken;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 05 *(Fortsetzung)*

— Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 496 880 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 828 446 6 0 3 0

03 02 06 ***Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
243 159 198	185 000 000	240 903 884	220 081 000	235 844 982,37	234 554 805,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

03 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 643	p.m.	1 918 324	0,—	11 910 445,20

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1989/490/oj).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1991/179/oj).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1991/319/oj).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1991/537/oj).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/278/oj).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/379/oj).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1996/413/oj).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/15(1)/oj).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/347/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/819/oj).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/221/oj).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/651/oj).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/77(1)/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1287/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj).

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	3 000 000	0,—	17 436 892,89

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1968/193/oj).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/800/oj), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen".

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/56/oj).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1999/105/oj), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/29/oj).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/53/oj).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/56/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 02 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/882/oj).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/247/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1332/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1334/oj).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/72/oj).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/90/oj).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/470/oj).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 03 Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 903,82

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/oj).

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/524/oj).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/254/oj).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 899 477	p.m.	3 499 489	0,—	5 965 885,73

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/322/oj).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/507(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 04 *(Fortsetzung)*

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/2367/oj).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1926/oj).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/614/oj).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1578/oj).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/99/oj).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/258/oj).

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/826/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	456 500	p.m.	456 500	0,—	489 323,50

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1975/107/oj).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1975/324/oj).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1976/211/oj).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1977/249/oj).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1980/181/oj).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1985/374/oj).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/105/oj).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/385/oj).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/477/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/671/oj).

Beschluss des Rates 8300/92 vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1993/793/oj).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/15/oj).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/42/oj).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/465/oj).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/358/oj).

Beschluss des Rates 8453/97 zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/5/oj).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/79/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2679/oj).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1999/4/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1999/36/oj).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/14/oj).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/35/oj).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/82/oj).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/95/oj).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/96/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1435/oj).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/648/oj).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/9/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/10/oj).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/22/oj).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/40/oj).

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/45/oj).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/764/oj).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/768(1)/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/78/oj).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/79/oj).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/661/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/23/oj).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/34/oj).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/48/oj).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1007/oj).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/167/oj).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/29/oj).

Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/53/oj).

Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/28/oj).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/540/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/29/oj).

Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/30/oj).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/31/oj).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oj).

Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/33/oj).

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj).

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/35/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/60/oj).

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/68/oj).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj).

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/424/oj).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj).

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2400/oj).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj).

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2144/oj).

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/983/oj).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM *(Fortsetzung)*

03 02 99 *(Fortsetzung)*

03 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit (ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/535/oj).

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION								
03 03 01	***Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union***	1	16 770 790	21 302 046	17 608 372	20 395 000	15 089 704,12	10 389 420,14	48,77
03 03 02	***Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug***	1	1 058 349	1 058 349	1 017 756	1 000 000	984 815,96	916 375,89	86,59
03 03 03	***Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97***	1	9 072 861	8 597 312	8 724 873	9 238 000	8 005 934,68	8 417 232,55	97,91
03 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	367 021,73	
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	367 021,73	
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		**26 902 000**	**30 957 707**	**27 351 001**	**30 633 000**	**24 080 454,76**	**20 090 050,31**	**64,90**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

— die Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,

— die Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, bei der geteilten Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,

— die Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und die Unterstützung operativer Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 770 790	21 302 046	17 608 372	20 395 000	15 089 704,12	10 389 420,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union trägt zu Folgendem bei:

— der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;

— der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;

— der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 000 6 0 1 0

03 03 02 Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 058 349	1 058 349	1 017 756	1 000 000	984 815,96	916 375,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 072 861	8 597 312	8 724 873	9 238 000	8 005 934,68	8 417 232,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem, bestimmt.

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	367 021,73

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj) insbesondere auf Artikel 23 und 42a.

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule") (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/804(2)/oj).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III") und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/250/oj), insbesondere Artikel 4.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	***Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)***	1	39 684 894	36 947 639	38 900 876	30 538 313	38 131 860,12	34 166 805,12	92,47
03 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	183 177,59	
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	183 177,59	
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		**39 684 894**	**36 947 639**	**38 900 876**	**30 538 313**	**38 131 860,12**	**34 349 982,71**	**92,97**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj).

03 04 01 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 684 894	36 947 639	38 900 876	30 538 313	38 131 860,12	34 166 805,12

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) *(Fortsetzung)*

03 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

— Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;

— Untersuchungen;

— Sachverständigensitzungen;

— Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;

— Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;

— gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;

— Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;

— sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

03 04 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	183 177,59

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) *(Fortsetzung)*

03 04 99 *(Fortsetzung)*

03 04 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1286/oj), insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	***Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)***	1	139 969 000	154 504 859	198 129 000	112 361 841	135 414 000,—	130 977 758,34	84,77
03 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	595 523,96	
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	595 523,96	
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		**139 969 000**	**154 504 859**	**198 129 000**	**112 361 841**	**135 414 000,—**	**131 573 282,30**	**85,16**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj).

03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 969 000	154 504 859	198 129 000	112 361 841	135 414 000,—	130 977 758,34

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) *(Fortsetzung)*

03 05 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

— Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;

— Untersuchungen;

— Sachverständigensitzungen;

— Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;

— Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;

— gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;

— Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;

— sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

03 05 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	595 523,96

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/468/oj).

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) *(Fortsetzung)*

03 05 99 *(Fortsetzung)*

03 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/305/oj).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/506/oj).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/253(2)/oj).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/624(1)/oj).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/70(1)/oj).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/450/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1294/oj), insbesondere Artikel 5.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
03 10 01	***Europäische Chemikalienagentur (ECHA)***								
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1	77 474 769	77 474 769	74 922 574	74 922 574	70 640 590,—	70 640 589,80	91,18
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1	8 040 425	8 040 425	7 983 158	7 983 158	6 435 373,—	6 435 373,—	80,04
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		85 515 194	85 515 194	82 905 732	82 905 732	77 075 963,—	77 075 962,80	90,13
03 10 02	***Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***	1	20 723 957	20 723 957	20 878 830	20 878 830	20 723 431,—	20 723 431,—	100
03 10 03	***Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)***	1	14 502 393	14 502 393	14 532 732	14 532 732	13 683 447,—	13 683 447,—	94,35
	Reserven (30 02 02)		*231 000*	*231 000*					
			14 733 393	14 733 393	14 532 732	14 532 732	13 683 447,—	13 683 447,—	92,87
03 10 04	***Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)***	1	21 571 530	21 571 530	21 101 116	21 101 116	19 735 021,—	19 735 020,31	91,49
	Reserven (30 02 02)		*410 000*	*410 000*					
			21 981 530	21 981 530	21 101 116	21 101 116	19 735 021,—	19 735 020,31	89,78
03 10 05	***Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)***	1	37 060 950	37 060 950	13 592 016	13 592 016	445 756,55	331 155,04	0,89
03 10 06	***EU-Zollbehörde (EUCA)***	1	p.m.	p.m.					
	Reserven (30 02 02)		*928 000*	*928 000*					
			928 000	928 000					
	Kapitel 03 10 — Insgesamt		**179 374 024**	**179 374 024**	**153 010 426**	**153 010 426**	**131 663 618,55**	**131 549 016,15**	**73,34**
	Reserven (30 02 02)		***1 569 000***	***1 569 000***					
	Insgesamt einschließlich Reserven		**180 943 024**	**180 943 024**	**153 010 426**	**153 010 426**	**131 663 618,55**	**131 549 016,15**	**72,70**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 474 769	77 474 769	74 922 574	74 922 574	70 640 590,—	70 640 589,80

Erläuterungen

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	78 403 179
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	928 410
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	77 474 769

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 01 *(Fortsetzung)*

03 10 01 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 045 334 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 040 425	8 040 425	7 983 158	7 983 158	6 435 373,—	6 435 373,—

Erläuterungen

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der ECHA aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die ECHA gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der ECHA erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 01 *(Fortsetzung)*

03 10 01 02 *(Fortsetzung)*

Unionsbeitrag insgesamt	8 178 474
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	138 049
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	8 040 425

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	212 267 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

03 10 02 ***Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 723 957	20 723 957	20 878 830	20 878 830	20 723 431,—	20 723 431,—

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 779 030
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	55 073
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 723 957

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 02 *(Fortsetzung)*

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj).

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj).

Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (ABl. L, 2024/2987, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2987/oj).

03 10 03 ***Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 03	14 502 393	14 502 393	14 532 732	14 532 732	13 683 447,—	13 683 447,—
Reserven (30 02 02)	*231 000*	*231 000*				
Insgesamt	14 733 393	14 733 393	14 532 732	14 532 732	13 683 447,—	13 683 447,—

Erläuterungen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 03 *(Fortsetzung)*

Unionsbeitrag insgesamt	14 771 189
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	37 796
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 733 393

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM(2023) 279 final vom 24. Mai 2023).

03 10 04 ***Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 04	21 571 530	21 571 530	21 101 116	21 101 116	19 735 021,—	19 735 020,31
Reserven (30 02 02)	*410 000*	*410 000*				
Insgesamt	21 981 530	21 981 530	21 101 116	21 101 116	19 735 021,—	19 735 020,31

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	22 142 109
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	160 579
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 981 530

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/858/oj).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj).

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj).

Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).

Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 04 *(Fortsetzung)*

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM(2023) 279 final vom 24. Mai 2023).

03 10 05 ***Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 060 950	37 060 950	13 592 016	13 592 016	445 756,55	331 155,04

Erläuterungen

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) wird, gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, vor allem mit dem Ziel errichtet, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union zu verhindern, auch indem sie zu einer besseren Aufsicht und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) und den Aufsichtsbehörden beiträgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj).

03 10 06 ***EU-Zollbehörde (EUCA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
	Verpflichtungen	Zahlungen		
03 10 06	p.m.	p.m.		
Reserven (30 02 02)	*928 000*	*928 000*		
Insgesamt	928 000	928 000		

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

03 10 06 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die EU-Zollbehörde trägt gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu einem wirksameren und effizienteren operativen Management der Zollunion bei. Sie wird die EU-Zolldatenplattform entwickeln und verwalten und Risikomanagement-, Krisenmanagement- und Leistungsmessungstätigkeiten auf EU-Ebene durchführen. Zudem soll sie die nationalen Zollbehörden operativ koordinieren und unterstützen, um eine einheitlichere Anwendung der Zollkontrollen und eine einheitliche Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. So wird nicht nur die Zollunion gestärkt, um illegale und nicht konforme Waren und „schlechte" Lieferketten in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Agenturen gezielter zu bekämpfen, sondern auch das Zollwesen verschlankt, indem die Zollverfahren über die Datenplattform drastisch vereinfacht werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM/2023/258 final).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
03 20 01	***Pilotprojekte***	1	5 500 000	10 554 122	11 700 000	7 685 327	6 260 000,—	2 471 821,97	23,42
03 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	1	p.m.	6 378 426	1 600 000	5 104 602	5 500 000,—	4 169 947,50	65,38
03 20 03	***Sonstige Maßnahmen***								
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	6 800 000	6 800 000	7 000 000	7 500 000	6 080 000,—	7 830 000,—	115,15
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		6 800 000	6 800 000	7 000 000	7 500 000	6 080 000,—	7 830 000,—	115,15
	Kapitel 03 20 — Insgesamt		**12 300 000**	**23 732 548**	**20 300 000**	**20 289 929**	**17 840 000,—**	**14 471 769,47**	**60,98**

03 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	10 554 122	11 700 000	7 685 327	6 260 000,—	2 471 821,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

03 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 378 426	1 600 000	5 104 602	5 500 000,—	4 169 947,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

03 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 800 000	7 000 000	7 500 000	6 080 000,—	7 830 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

— die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge sowie zugehörigen Daten auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen;

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

03 20 03 *(Fortsetzung)*

03 20 03 01 *(Fortsetzung)*

— die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge sowie zugehöriger Daten auf elektronischem Wege.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1985/2137/oj).

Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/1(1)/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2157/oj).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/309/oj), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1435/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1370/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

03 20 03 *(Fortsetzung)*

03 20 03 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2) (ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/245/oj).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1780/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

TITEL 04

WELTRAUM

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04

WELTRAUM

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“	6 800 000	6 800 000	8 250 000	8 250 000	5 950 000,—	5 950 000,—
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	2 087 809 000	1 763 000 000	2 042 665 000	1 974 500 000	2 082 212 000,—	2 173 238 923,43
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	149 500 000	50 000 000	196 150 000	150 000 000	117 150 000,—	190 000 000,—
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	83 356 015	83 356 015	79 828 249	79 828 249	79 175 968,—	82 475 968,—
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	43 000 000	16 160 000	45 000 000	16 000 000	16 990 000,—	0,—
	Titel 04 — Insgesamt	**2 370 465 015**	**1 919 316 015**	**2 371 893 249**	**2 228 578 249**	**2 301 477 968,—**	**2 451 664 891,43**

TITEL 04

WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union***	1	6 600 000	8 050 000	5 750 000,—	87,12
04 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität***	1	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		**6 800 000**	**8 250 000**	**5 950 000,—**	**87,50**

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Erwerb von IT-Ausrüstung sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 01 01 Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 600 000	8 050 000	5 750 000,—

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ *(Fortsetzung)*

04 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj);

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden;

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden.

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT;

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich weltraumbezogener Maßnahmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	171 600 6 6 0 0
Andere Länder	811 720 6 0 4 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

04 01 02 ***Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	200 000	200 000,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ *(Fortsetzung)*

04 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe wie Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen für die Durchführung des Programms der Union für sichere Konnektivität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION								
04 02 01	***Galileo/EGNOS***	1	1 177 659 000	1 030 000 000	1 220 732 673	1 090 000 000	1 268 369 000,—	1 136 766 544,46	110,37
04 02 02	***Copernicus***	1	829 850 000	670 000 000	775 882 327	725 000 000	773 243 000,—	861 703 661,48	128,61
04 02 03	***GOVSATCOM/SSA***	1	80 300 000	30 000 000	46 050 000	81 500 000	40 600 000,—	32 263 854,49	107,55
04 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	25 000 000	p.m.	55 000 000	0,—	101 219 455,54	404,88
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	8 000 000	p.m.	23 000 000	0,—	41 285 407,46	516,07
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	33 000 000	p.m.	78 000 000	0,—	142 504 863,—	431,83
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		**2 087 809 000**	**1 763 000 000**	**2 042 665 000**	**1 974 500 000**	**2 082 212 000,—**	**2 173 238 923,43**	**123,27**

Erläuterungen

Mit den in diesem Kapitel eingestellten Mitteln sollen die Fortsetzung der Einführung und des Betriebs der von Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung einer neuen Generation dieser Dienste finanziert werden. Die Mittel dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

04 02 01 Galileo/EGNOS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 177 659 000	1 030 000 000	1 220 732 673	1 090 000 000	1 268 369 000,—	1 136 766 544,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

— Abschluss der Einführungsphase der Komponenten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS), die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,

— die Betriebsphase der GNSS-Komponenten, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	28 926 514 6 6 0 0
Andere Länder	56 763 164 6 0 4 1

04 02 02 Copernicus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
829 850 000	670 000 000	775 882 327	725 000 000	773 243 000,—	861 703 661,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

04 02 02 *(Fortsetzung)*

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	21 576 100 6 6 0 0
Andere Länder	150 949 715 6 0 4 1

04 02 03 ***GOVSATCOM/SSA***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 300 000	30 000 000	46 050 000	81 500 000	40 600 000,—	32 263 854,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

a) Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;

b) Beschaffung der staatlichen und gewerblichen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausstattung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;

c) zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausrüstung notwendige Maßnahmen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

04 02 03 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen der SSA-Komponente wird ein System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung, zum Betrieb und zur Bereitstellung von Daten, Informationen und Diensten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, die sich in der Erdumlaufbahn befinden (im Folgenden „SST-Unterkomponente"), durch Beobachtungsparameter für Weltraumwetterereignisse (im Folgenden „SWE-Unterkomponente") und eine Risikoüberwachung von erdnahen Objekten (im Folgenden „NEO-Unterkomponente"), die sich der Erde nähern, ergänzt werden.

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten

b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696;

c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 55 für die in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten SST-Nutzer;

d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;

e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zu dem Weltraumprogramm der Union von dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/541(1)/oj) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Verkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;

b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;

b) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;

c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;

d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte erdnahe Objekte zu beschreiben;

e) Erstellung eines europäischen Katalogs von erdnahen Objekten.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

04 02 03 *(Fortsetzung)*

Die Kommission kann Verfahren zur Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden unter Beteiligung der zuständigen UN-Gremien koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein erdnahes Objekt sich der Erde nähert.

04 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	p.m.	55 000 000	0,—	101 219 455,54

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/683/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1285/oj).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 000 000	p.m.	23 000 000	0,—	41 285 407,46

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/377/oj).

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT								
04 03 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1***	1	149 500 000	50 000 000	196 150 000	150 000 000	117 150 000,—	190 000 000,—	380
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		**149 500 000**	**50 000 000**	**196 150 000**	**150 000 000**	**117 150 000,—**	**190 000 000,—**	**380**

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

04 03 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 500 000	50 000 000	196 150 000	150 000 000	117 150 000,—	190 000 000,—

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	***Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm***	1	83 356 015	83 356 015	79 828 249	79 828 249	79 175 968,—	82 475 968,—	98,94
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		**83 356 015**	**83 356 015**	**79 828 249**	**79 828 249**	**79 175 968,—**	**82 475 968,—**	**98,94**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 10 01 Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 356 015	83 356 015	79 828 249	79 828 249	79 175 968,—	82 475 968,—

Erläuterungen

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

04 10 01 *(Fortsetzung)*

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordneter Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	83 766 967
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	410 952
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	83 356 015

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 167 256 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
04 20 01	***Pilotprojekte***	1	6 000 000	2 810 000	4 000 000	2 750 000	6 990 000,—	0,—	
04 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	1	37 000 000	13 350 000	41 000 000	13 250 000	10 000 000,—	0,—	
	Kapitel 04 20 — Insgesamt		**43 000 000**	**16 160 000**	**45 000 000**	**16 000 000**	**16 990 000,—**	**0,—**	

04 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	2 810 000	4 000 000	2 750 000	6 990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

04 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 000 000	13 350 000	41 000 000	13 250 000	10 000 000,—	0,—

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

04 20 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	17 190 677	17 190 677	16 365 249	16 365 249	15 170 203,—	15 170 203,—
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	34 324 397 089	34 985 421 273	40 449 412 382	20 321 138 458	38 650 481 935,—	15 898 993 059,08
	Reserven (30 02 02)				*3 000 000 000*		
		34 324 397 089	34 985 421 273	40 449 412 382	23 321 138 458	38 650 481 935,—	15 898 993 059,08
05 03	KOHÄSIONSFONDS	7 747 263 533	7 820 686 176	8 712 680 475	4 372 430 295	8 197 994 226,—	4 502 264 999,68
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT	33 979 713	35 125 000	33 372 703	31 952 824	32 316 101,—	35 000 000,—
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	2 857 943	4 000 000	2 310 789	3 500 000,—	3 148 397,14
	Titel 05 — Insgesamt	**42 122 831 012**	**42 861 281 069**	**49 215 830 809**	**24 744 197 615**	**46 899 462 465,—**	**20 454 576 658,90**
	Reserven (30 02 02)				***3 000 000 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**42 122 831 012**	**42 861 281 069**	**49 215 830 809**	**27 744 197 615**	**46 899 462 465,—**	**20 454 576 658,90**

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	4 231 305	4 050 477	3 800 924,—	89,83
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	1 634 000	1 507 574	1 330 000,—	81,40
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		5 865 305	5 558 051	5 130 924,—	87,48
05 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds***					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 839 003	1 759 816	1 657 400,—	90,12
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	7 295 082	6 949 085	6 412 000,—	87,89
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme		9 134 085	8 708 901	8 069 400,—	88,34
05 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***	2.2	2 191 287	2 098 297	1 969 879,—	89,90
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		**17 190 677**	**16 365 249**	**15 170 203,—**	**88,25**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 231 305	4 050 477	3 800 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 037 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 02

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

05 01 01 *(Fortsetzung)*

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 634 000	1 507 574	1 330 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

05 01 02 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 839 003	1 759 816	1 657 400,—

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 295 082	6 949 085	6 412 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

05 01 02 *(Fortsetzung)*

05 01 02 74 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 05 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 ***Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 191 287	2 098 297	1 969 879,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Jahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

05 01 03 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;

— Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;

— Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;

— Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	***EFRE — Operative Ausgaben***	2.1	34 070 850 917	34 719 377 238	40 157 207 649	20 000 000 000	38 317 408 781,—	4 729 103 805,74	13,62
	Reserven (30 02 02)					*3 000 000 000*			
			34 070 850 917	34 719 377 238	40 157 207 649	23 000 000 000	38 317 408 781,—	4 729 103 805,74	13,62
05 02 02	***EFRE — Operative technische Hilfe***	2.1	72 091 679	92 555 317	79 813 476	78 876 654	104 057 191,—	96 303 612,10	104,05
05 02 03	***Europäische Stadtinitiative***	2.1	49 651 964	105 606 392	47 339 181	81 168 632	64 352 138,—	51 481 710,70	48,75
05 02 04	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	65 457 087	p.m.	78 230 806	p.m.	76 694 280,—	0,—	
05 02 05	***EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	13 779 147	33 779 147	16 236 061	36 236 061	16 007 427,—	36 007 427,—	106,60
05 02 07	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	51 566 295	30 919 532	61 628 959	20 613 021	60 418 368,—	29 419 531,—	95,15
05 02 08	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 09	***Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	1 000 000	3 183 647	8 956 250	4 244 090	11 543 750,—	516 235,26	16,22
05 02 10	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 11	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	10 954 368 000,—	
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 734 612,99	
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	58 124,29	
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	10 956 160 737,28	
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		**34 324 397 089**	**34 985 421 273**	**40 449 412 382**	**20 321 138 458**	**38 650 481 935,—**	**15 898 993 059,08**	**45,44**
	Reserven (30 02 02)					***3 000 000 000***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**34 324 397 089**	**34 985 421 273**	**40 449 412 382**	**23 321 138 458**	**38 650 481 935,—**	**15 898 993 059,08**	**45,44**

Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

— weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,

— Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

— stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/562/oj).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/613/oj).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2039/oj).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1057 und (EU) 2021/1058 hinsichtlich der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) (ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3236/oj).

Verordnung (EU) 2025/925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU) (ABl. L, 2025/925, 19.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/925/oj).

Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1914/oj).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 01	34 070 850 917	34 719 377 238	40 157 207 649	20 000 000 000	38 317 408 781,—	4 729 103 805,74
Reserven (30 02 02)				*3 000 000 000*		
Insgesamt	34 070 850 917	34 719 377 238	40 157 207 649	23 000 000 000	38 317 408 781,—	4 729 103 805,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

— weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,

— Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,

— stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

05 02 02 EFRE — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 091 679	92 555 317	79 813 476	78 876 654	104 057 191,—	96 303 612,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 02 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,

— Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,

— Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 02 03 ***Europäische Stadtinitiative***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 651 964	105 606 392	47 339 181	81 168 632	64 352 138,—	51 481 710,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Europäische Stadtinitiative nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058.

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 ***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 457 087	p.m.	78 230 806	p.m.	76 694 280,—	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ erfolgt auf der Grundlage der in den territorialen Plänen für den Übergang genannten Herausforderungen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftsvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 05 EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

05 02 05 01 EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

05 02 05 03 Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 05 *(Fortsetzung)*

05 02 05 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus dem Europäische-territoriale-Zusammenarbeit-Ziel unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

05 02 06 ***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 779 147	33 779 147	16 236 061	36 236 061	16 007 427,—	36 007 427,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 02 07 ***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 566 295	30 919 532	61 628 959	20 613 021	60 418 368,—	29 419 531,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 08 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 09 Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	3 183 647	8 956 250	4 244 090	11 543 750,—	516 235,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 10 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 10 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 11 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 02 99 01 Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	10 954 368 000,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 99 *(Fortsetzung)*

05 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj), insbesondere Erwägung 5.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1783/oj).

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1080/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1085/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1638/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1299/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 99 *(Fortsetzung)*

05 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/231/oj).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 734 612,99

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 99 *(Fortsetzung)*

05 02 99 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	58 124,29

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)*

05 02 99 *(Fortsetzung)*

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	***Kohäsionsfonds — operative Ausgaben***	2.1	5 997 737 209	6 111 568 762	7 021 073 503	3 000 000 000	6 563 395 956,—	817 942 537,43	13,38
05 03 02	***Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe***	2.1	10 381 902	14 264 919	11 861 935	13 108 129	16 650 952,—	13 504 601,11	94,67
05 03 03	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	1 723 451 538	729 000 000	1 660 965 113	881 000 000	1 599 526 756,—	1 235 700 022,34	169,51
05 03 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	5 000 000,—	100
05 03 05	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	13 613 633	8 163 304	16 270 722	5 442 202	15 951 371,—	7 763 303,—	95,10
05 03 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	2 079 251	2 469 191	2 509 202	2 429 964	2 469 191,—	2 391 512,—	96,85
05 03 07	***Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 08	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 09	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	1 423 813 533,80	
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	549 490,—	

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03 99	*(Fortsetzung)*								
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	950 220 000	p.m.	415 450 000	0,—	995 600 000,—	104,78
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme		p.m.	950 220 000	p.m.	465 450 000	0,—	2 419 963 023,80	254,67
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		**7 747 263 533**	**7 820 686 176**	**8 712 680 475**	**4 372 430 295**	**8 197 994 226,—**	**4 502 264 999,68**	**57,57**

Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

— Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,

— die Fazilität „Connecting Europe" (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1315/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe" und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/562/oj).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/613/oj).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2039/oj).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa" (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1057 und (EU) 2021/1058 hinsichtlich der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) (ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3236/oj).

Verordnung (EU) 2025/925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU) (ABl. L, 2025/925, 19.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/925/oj).

Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1914/oj).

05 03 01 Kohäsionsfonds — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 997 737 209	6 111 568 762	7 021 073 503	3 000 000 000	6 563 395 956,—	817 942 537,43

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

— Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,

— die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 381 902	14 264 919	11 861 935	13 108 129	16 650 952,—	13 504 601,11

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,

— Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,

— Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 03 03 ***Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 723 451 538	729 000 000	1 660 965 113	881 000 000	1 599 526 756,—	1 235 700 022,34

Erläuterungen

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 03 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1153 sollen mit den dem CEF zugewiesenen Mitteln auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union ergriffener Maßnahmen gemäß dem CEF und erzielte Ergebnisse gefördert werden.

05 03 04 ***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	5 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 03 05 ***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 613 633	8 163 304	16 270 722	5 442 202	15 951 371,—	7 763 303,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 06 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 079 251	2 469 191	2 509 202	2 429 964	2 469 191,—	2 391 512,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 07 Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 08 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 08 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 09 ***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	1 423 813 533,80

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 99 *(Fortsetzung)*

05 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1084/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1300/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	549 490,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1300/oj).

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 99 *(Fortsetzung)*

05 03 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	950 220 000	p.m.	415 450 000	0,—	995 600 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj), insbesondere:

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,

— Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,

— Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen" für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

05 03 99 *(Fortsetzung)*

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj).

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	***Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***	2.2	33 979 713	33 125 000	33 372 703	28 952 824	32 316 101,—	25 427 211,73	76,76
05 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2.2	p.m.	2 000 000	p.m.	3 000 000	0,—	9 572 788,27	478,64
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme		p.m.	2 000 000	p.m.	3 000 000	0,—	9 572 788,27	478,64
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		**33 979 713**	**35 125 000**	**33 372 703**	**31 952 824**	**32 316 101,—**	**35 000 000,—**	**99,64**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/389/oj).

05 04 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 979 713	33 125 000	33 372 703	28 952 824	32 316 101,—	25 427 211,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studenten. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 04 01 *(Fortsetzung)*

Mithilfe der Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht werden; außerdem können die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, um das gemeinsame Kulturerbe Zyperns zu erhalten.

Die Mittel werden im Rahmen direkter und indirekter Mittelverwaltung ausgeführt; mit ihnen sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	3 000 000	0,—	9 572 788,27

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	***Pilotprojekte***	2.1	p.m.	2 857 943	4 000 000	2 236 914	3 500 000,—	2 980 805,22	104,30
05 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	167 591,92	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		**p.m.**	**2 857 943**	**4 000 000**	**2 310 789**	**3 500 000,—**	**3 148 397,14**	**110,16**

05 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 857 943	4 000 000	2 236 914	3 500 000,—	2 980 805,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

05 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	167 591,92

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

05 20 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“	34 816 023	34 816 023	34 835 007	34 835 007	30 107 839,31	30 107 839,31
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	50 327 580	112 423 515	118 790 999	122 687 647	121 364 392,—	97 914 900,37
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	920 145	916 200	902 450	870 000	884 755,—	912 307,80
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)	7 970 000 000	7 970 000 000	4 961 000 000	4 961 000 000	3 334 000 000,—	3 334 000 000,—
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ-VERFAHREN DER UNION	177 657 430	211 000 000	211 321 354	107 500 000	240 104 485,65	259 908 000,—
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“	661 265 985	547 350 000	555 939 966	558 000 000	731 374 039,27	521 498 008,23
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	0,—
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	295 511 582	291 090 523	285 820 009	273 969 196	262 624 413,68	255 798 687,68
	Reserven (30 02 02)	*2 653 000*	*2 110 000*				
		298 164 582	293 200 523	285 820 009	273 969 196	262 624 413,68	255 798 687,68
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	13 586 521	15 634 500	15 674 727	13 050 500	12 477 771,—	11 800 280,04
	Titel 06 — Insgesamt	**9 204 085 266**	**9 183 230 761**	**6 184 284 512**	**6 072 912 350**	**4 732 937 695,91**	**4 511 940 023,43**
	Reserven (30 02 02)	***2 653 000***	***2 110 000***				
	Insgesamt einschließlich Reserven	**9 206 738 266**	**9 185 340 761**	**6 184 284 512**	**6 072 912 350**	**4 732 937 695,91**	**4 511 940 023,43**

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“					
06 01 01	***Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung***					
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	2.2	2 208 000	2 165 000	2 078 681,44	94,14
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		2 208 000	2 165 000	2 078 681,44	94,14
06 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung***	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 03	***Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union***	2.2	6 000 000	6 000 000	6 000 000,—	100
06 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union***	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health***					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	6 745 762	7 227 453	5 248 296,42	77,80
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	19 862 261	19 442 554	16 780 861,45	84,49
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme		26 608 023	26 670 007	22 029 157,87	82,79
06 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union***	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		**34 816 023**	**34 835 007**	**30 107 839,31**	**86,48**

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung

06 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 208 000	2 165 000	2 078 681,44

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Instruments entstehen. Die Ausgaben im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen decken. Ferner können die Mittel für die unter diesem Posten genannten Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 01 *(Fortsetzung)*

06 01 01 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Aufbau- und Resilizenzfazilität entstehen. Die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	11 114 640 5 0 4 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	7 969 210 6 1 1 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 02 Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 000 000	6 000 000	6 000 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der technischen und administrativen Hilfe bei der Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtätigkeiten der Europäischen Union an den Kapitalmärkten gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) bestimmt. Diese Ausgaben dienen in erster Linie der Unterstützung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtätigkeiten zur Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union. Ferner können diese Ausgaben dazu dienen, die Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtätigkeiten zur Durchführung anderer laufender und künftiger Finanzhilfeprogramme gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung zu unterstützen. Im Einklang mit Artikel 223 Absatz 4 Buchstabe e der Haushaltsordnung und gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2024/1974 werden im Falle einer Unterstützung in Form eines Darlehens die aus diesem Artikel vorfinanzierten einschlägigen Kosten ab dem Jahr, das auf die Darlehensauszahlung folgt, vom betreffenden Begünstigten eingezogen. Von Begünstigten der Darlehen eingezogene Kosten werden für künftige Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen aus dieser Haushaltslinie verwendet.

Die Ausgaben können Vorbereitungs-, Überwachungs-, Prüfungs-, Personal- und Evaluierungstätigkeiten umfassen, einschließlich betrieblicher IT-Systeme, Lizenzen, Plattformen und Kontenverwaltung.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 224.

Siehe Kapitel 06 04.

Siehe Kapitel 14 07

Siehe Kapitel 16 06

Verweise

Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2024/1974 der Kommission vom 12. Juli 2024 zur Festlegung des Rahmens für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie (ABl. L, 2024/1974, 18.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1974/oj).

06 01 04 ***Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme und Kommunikationsaktivitäten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	3 098 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	80 548 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 05.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 745 762	7 227 453	5 248 296,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	175 390 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 06.

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 862 261	19 442 554	16 780 861,45

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind oder sich aus dem Abschluss seiner Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	516 419 6 6 0 0

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 05 *(Fortsetzung)*

06 01 05 73 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/282/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 06 06.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

06 01 06 ***Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

— Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ *(Fortsetzung)*

06 01 06 *(Fortsetzung)*

— Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,

— Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,

— technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,

— alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 07.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG								
06 02 01	***Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung***	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 02	***Instrument für technische Unterstützung***	2.2	50 327 580	112 423 515	118 790 999	122 687 647	121 364 392,—	97 498 000,—	86,72
06 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	413 300,—	
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 600,37	
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	416 900,37	
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		**50 327 580**	**112 423 515**	**118 790 999**	**122 687 647**	**121 364 392,—**	**97 914 900,37**	**87,09**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Verordnungen (EU) 2021/240 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung und (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt.

Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so für die Zeit nach der COVID-19-Krise das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Aus der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG *(Fortsetzung)*

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 werden mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 337 969 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Verordnung insgesamt 20 000 000 000 EUR an zusätzlicher nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung zur Finanzierung zentraler Investitionen und Reformen bereitgestellt, die dazu beitragen werden, das Energiesystem der Union krisenfester zu machen, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Energieversorgung auf Unionsebene breiter aufgestellt wird (REPowerEU). Dieser Betrag stellt ebenfalls eine externe zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Das Ziel des Instruments für technische Unterstützung ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung von Reformen unterstützt werden. Dies ist erforderlich, um Investitionen zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Konvergenz, Resilienz und Erholung zu erreichen. Das Instrument für technische Unterstützung soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und zur Ausarbeitung, Entwicklung, Änderung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen. Dies umfasst die Stärkung ihrer institutionellen und administrativen Kapazitäten zur korrekten Bestimmung der Kosten, Etappenziele und Zielwerte — auch auf regionaler und lokaler Ebene — zur Förderung eines sozial inklusiven grünen und digitalen Wandels, zur wirksamen Bewältigung der im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen und zur Durchführung des Unionsrechts.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/240/oj).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG *(Fortsetzung)*

06 02 01 Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen erreichen. Dieses spezifische Ziel wird in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt.

Mit dieser Unterstützung sollen insbesondere Finanzbeiträge zu Strukturreformen und Investitionen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

06 02 02 Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 327 580	112 423 515	118 790 999	122 687 647	121 364 392,—	97 498 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Anstrengungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und für die Ausarbeitung, Änderung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden und die Einbeziehung von Interessenträgern, sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Finanzierung unter anderem der Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, der Bereitstellung von Sachverständigen, der Erhebung von Daten und Statistiken, der Organisation der lokalen operativen Unterstützung, des Aufbaus von IT-Kapazitäten, der Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung, des Austauschs bewährter Verfahren sowie sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen und der spezifischen Ziele des Instruments für technische Unterstützung erfolgen.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG *(Fortsetzung)*

06 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	413 300,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 600,37

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	***Schutz des Euro gegen Geldfälschung***	2.2	920 145	916 200	902 450	870 000	884 755,—	895 809,64	97,77
06 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
06 03 99 01	Abschluss des ‚Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung' (Programm ‚Pericles 2020') (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	16 498,16	
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	16 498,16	
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		**920 145**	**916 200**	**902 450**	**870 000**	**884 755,—**	**912 307,80**	**99,58**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV" förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV") und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/840/oj).

Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates vom 21. September 2021 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1696/oj).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG *(Fortsetzung)*

06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920 145	916 200	902 450	870 000	884 755,—	895 809,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV" förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des ‚Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung' (Programm ‚Pericles 2020') (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	16 498,16

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020") und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/331/oj), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/768/oj), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit***	2.2	7 970 000 000	4 961 000 000	3 334 000 000,—	41,83
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		**7 970 000 000**	**4 961 000 000**	**3 334 000 000,—**	**41,83**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

06 04 01 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 970 000 000	4 961 000 000	3 334 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHEN-SCHUTZVERFAHREN DER UNION								
06 05 01	***Katastrophenschutzverfahren der Union***	2.2	177 657 430	191 500 000	211 321 354	97 500 000	240 104 485,65	178 805 109,78	93,37
06 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	19 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	80 708 000,—	413,89
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	394 890,22	
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme		p.m.	19 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	81 102 890,22	415,91
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		**177 657 430**	**211 000 000**	**211 321 354**	**107 500 000**	**240 104 485,65**	**259 908 000,—**	**123,18**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 2 056 480 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
177 657 430	191 500 000	211 321 354	97 500 000	240 104 485,65	178 805 109,78

Erläuterungen

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten und am Katastrophenschutzverfahren teilnehmenden Staaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECPP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangsphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch die Ausarbeitung von Unionszielen für Katastrophenresilienz, Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung wird mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) die rasche und effiziente Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECPP-Modulen und/oder rescEU sowie von geschulten Experten und Katastrophenschutzteams der Union für Einsätze in Mitgliedstaaten oder am Katastrophenschutzverfahren teilnehmenden Staaten und in Drittländern koordiniert und finanziert oder kofinanziert. Das Verfahren der Union dient der finanziellen und operativen Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION *(Fortsetzung)*

06 05 01 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 619 093 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 930 855 6 1 1 2

06 05 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	80 708 000,—

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/847/oj).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/2850/oj).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/792/oj).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/162(1)/oj).

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION *(Fortsetzung)*

06 05 99 *(Fortsetzung)*

06 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779(2)/oj).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	394 890,22

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“								
06 06 01	***Programm „EU4Health“***	2.2	661 265 985	545 750 000	555 939 966	553 000 000	731 374 039,27	514 825 330,46	94,33
06 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 600 000	p.m.	5 000 000	0,—	6 672 677,77	417,04
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	1 600 000	p.m.	5 000 000	0,—	6 672 677,77	417,04
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		**661 265 985**	**547 350 000**	**555 939 966**	**558 000 000**	**731 374 039,27**	**521 498 008,23**	**95,28**

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj).

06 06 01 Programm „EU4Health“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661 265 985	545 750 000	555 939 966	553 000 000	731 374 039,27	514 825 330,46

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ *(Fortsetzung)*

06 06 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieses Programm stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, den Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 192 916 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj).

06 06 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ *(Fortsetzung)*

06 06 99 *(Fortsetzung)*

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 600 000	p.m.	5 000 000	0,—	6 672 677,77

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1786/oj).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1350/oj).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/282/oj).

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	***Soforthilfe innerhalb der Union***	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	0,—	
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**1 000 000**	**0,—**	**0,—**	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/369/oj).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/521/oj).

06 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)*

06 07 01 *(Fortsetzung)*

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

Nachdem das Soforthilfeinstrument im April 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/521 zur Bewältigung der COVID-19-Krise aktiviert wurde, sollen diese Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument soll der Union ein breit gefächertes Instrumentarium an die Hand geben, das dem großen Ausmaß der COVID-19-Pandemie entspricht. Die bedarfsorientierte Soforthilfe ermöglicht es der Union, in denjenigen Bereichen gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu ergreifen, in denen ein Handeln der Union wegen des Umfangs, der Schnelligkeit oder des grenzüberschreitenden Charakters der erforderlichen Maßnahmen die beste Lösung darstellt. Sie ergänzt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und die über andere Unionsinstrumente bereitgestellte Unterstützung.

Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene ermöglicht es, die derzeitige Krise insbesondere durch folgende Maßnahmen anzugehen:

— die Finanzierung von Abnahmegarantien mit COVID-19-Impfstoffentwicklern und -herstellern;

— die Beschaffung und die Weiterverteilung grundlegender gesundheitsrelevanter Produkte an die Mitgliedstaaten, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal, Testmaterial, Therapeutika, Diagnostika und Schulungsmaterial;

— den Transport wesentlicher medizinischer Güter (einschließlich lebensrettender persönlicher Schutzausrüstung, Testausrüstung und medizinischer Ausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzmasken, Medikamente usw.);

— die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union, beispielsweise durch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, durch Hilfestellung bei der Entsendung von Ärzteteams und medizinischen Fachkräften und Übernahme der entsprechenden Kosten;

— die Finanzierung klinischer Studien, mit denen klinische Nachweise für die Zulassung bestehender Therapeutika für die Behandlung von COVID-19-Patienten geschaffen werden, sowie der Sammlung von COVID-19-Konvaleszenzplasma, um die Vorräte für die Direktbehandlung von COVID-19-Patienten zu erhöhen;

— die Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen und -kapazitäten in den Mitgliedstaaten und die Schulung zusätzlichen Personals für die Durchführung von Probenahmen und Analysen;

— den Ausbau der medizinischen Kapazitäten, die Errichtung vorübergehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen und den zeitweiligen Ausbau bestehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen, um den Druck auf die bestehenden Strukturen zu verringern und die Kapazitäten des Gesundheitswesens insgesamt zu steigern;

— die Beschaffung von UV-Desinfektionsrobotern und ihre Ausgabe an Krankenhäuser in der gesamten Union;

— den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontaktnachverfolgung durch die Entwicklung einer EU-weiten digitalen Plattform, die die nationalen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps miteinander verknüpft, und einer EU-weiten Austauschplattform, die die nationalen Reiseformularsysteme miteinander verbindet;

— die Förderung der Ausstellung und Überprüfung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Testergebnissen und der Genesung von COVID-19 zur Erleichterung der Freizügigkeit;

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)*

06 07 01 *(Fortsetzung)*

— die Unterstützung einer leistungsfähigeren Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung eines EU-Abwasserüberwachungssystems.

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Mit diesen Mitteln können auch andere Ausgaben finanziert werden, die direkt mit der Durchführung der Soforthilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/521 verbundenen sind.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	***Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***	2.2	90 939 554	90 939 554	80 335 384	80 335 384	73 133 818,68	73 133 818,68	80,42
06 10 02	***Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit***	2.2	161 327 012	156 905 953	157 911 523	146 060 710	154 509 213,—	147 683 487,—	94,12
	Reserven (30 02 02)		*830 000*	*287 000*					
			162 157 012	157 192 953	157 911 523	146 060 710	154 509 213,—	147 683 487,—	93,95
06 10 03	***Europäische Arzneimittel-Agentur***								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	29 245 016	29 245 016	33 573 102	33 573 102	25 682 807,—	25 682 807,—	87,82
	Reserven (30 02 02)		*651 000*	*651 000*					
			29 896 016	29 896 016	33 573 102	33 573 102	25 682 807,—	25 682 807,—	85,91
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	9 298 575,—	9 298 575,—	66,42
	Reserven (30 02 02)		*1 172 000*	*1 172 000*					
			15 172 000	15 172 000	14 000 000	14 000 000	9 298 575,—	9 298 575,—	61,29
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		43 245 016	43 245 016	47 573 102	47 573 102	34 981 382,—	34 981 382,—	80,89
	Reserven (30 02 02)		*1 823 000*	*1 823 000*					
			45 068 016	45 068 016	47 573 102	47 573 102	34 981 382,—	34 981 382,—	77,62
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		**295 511 582**	**291 090 523**	**285 820 009**	**273 969 196**	**262 624 413,68**	**255 798 687,68**	**87,88**
	Reserven (30 02 02)		***2 653 000***	***2 110 000***					
	Insgesamt einschließlich Reserven		**298 164 582**	**293 200 523**	**285 820 009**	**273 969 196**	**262 624 413,68**	**255 798 687,68**	**87,24**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 10 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 939 554	90 939 554	80 335 384	80 335 384	73 133 818,68	73 133 818,68

Erläuterungen

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 sieht vor, dass das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten folgenden Auftrag hat:

— Um die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, die menschliche Gesundheit durch Prävention und Kontrolle von auf Menschen übertragbaren Krankheiten und damit zusammenhängenden besonderen Gesundheitsrisiken zu schützen, besteht der Auftrag des Zentrums darin, die durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten, darüber zu berichten und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Informationen darüber in einem leicht zugänglichen Format bereitgestellt werden. Das Zentrum agiert dabei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative über ein spezialisiertes Netz. Der Auftrag des Zentrums besteht darüber hinaus darin, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen sowie Unterstützung bezüglich der Abstimmung von Reaktionen auf derartige Gefahren auf Unionsebene und nationaler Ebene sowie gegebenenfalls auf grenzüberschreitender überregionaler und auf regionaler Ebene abzugeben bzw. bereitzustellen. Bei der Abgabe solcher Empfehlungen arbeitet das Zentrum gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten zusammen und trägt bestehenden nationalen Krisenmanagementplänen sowie den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung.

— Bei anderen Ausbrüchen von Krankheiten unbekannten Ursprungs, die sich innerhalb der Union oder in die Union ausbreiten können, wird das Zentrum von sich aus tätig, bis die Ursache der Krankheit bekannt ist. Handelt es sich bei dem Ausbruch eindeutig nicht um eine übertragbare Krankheit, so handelt das Zentrum nur in Zusammenarbeit mit den koordinierenden zuständigen Stellen und auf deren Ersuchen und legt eine Risikobewertung vor.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 01 *(Fortsetzung)*

— Bei der Erfüllung seines Auftrags achtet das Zentrum die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer Einrichtungen oder Agenturen der Union sowie die Zuständigkeiten von Drittländern und im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation (WHO), um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umfassend, kohärent und komplementär sind und abgestimmt werden.

— Das Zentrum unterstützt im Rahmen seines Auftrags die Arbeit des nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj) eingerichteten Gesundheitssicherheitsausschusses, des Rates, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderer Strukturen der Union, um auf tatsächliche Kohärenz zwischen deren jeweiligen Tätigkeiten hinzuwirken und die Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu koordinieren.

Beitrag der Union insgesamt	92 034 281
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 094 727
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	90 939 554

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 400 804 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/851/oj).

Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2370/oj).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf:(COM(2008) 741/SEC(2008) 2792).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10 02	161 327 012	156 905 953	157 911 523	146 060 710	154 509 213,—	147 683 487,—
Reserven (30 02 02)	*830 000*	*287 000*				
Insgesamt	162 157 012	157 192 953	157 911 523	146 060 710	154 509 213,—	147 683 487,—

Erläuterungen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der EU-Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Auf diese Weise sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros wird gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Beitrag der Union insgesamt	162 756 310
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	599 298
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	162 157 012

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	4 216 082 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1381/oj).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2023) 411 final vom 5. Juli 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (COM(2023) 783 final vom 7. Dezember 2023).

06 10 03 ***Europäische Arzneimittel-Agentur***

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10 03 01	29 245 016	29 245 016	33 573 102	33 573 102	25 682 807,—	25 682 807,—
Reserven (30 02 02)	*651 000*	*651 000*				
Insgesamt	29 896 016	29 896 016	33 573 102	33 573 102	25 682 807,—	25 682 807,—

Erläuterungen

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 03 *(Fortsetzung)*

06 10 03 01 *(Fortsetzung)*

Mit der Verordnung (EU) 2022/123 wurde die Rolle der EMA bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte so gestärkt, dass die EMA Arzneimittelengpässe nun eng überwachen und mindern und die Genehmigung von Arzneimitteln beschleunigen kann, mit denen Krankheiten, die Auslöser für eine öffentliche Gesundheitskrise sein könnten, behandelt oder verhindert werden könnten. Nach einer anfänglichen Übergangszeit wird die EMA im Krisenfall auch die Reaktionen der Mitgliedstaaten koordinieren, falls es zu Engpässen bei kritischen Medizinprodukten kommt.

Unionsbeitrag insgesamt	34 491 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	4 594 984
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	29 896 016

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	789 255 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/297/oj).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/141/oj).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2049/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1901/oj).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 03 *(Fortsetzung)*

06 10 03 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1394/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1234/oj).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj).

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/668/oj).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/536/oj).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/658/oj).

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj).

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/123/oj).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 03 *(Fortsetzung)*

06 10 03 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 (COM(2023) 193 final vom 26. April 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Stärkung der Verfügbarkeit von und der Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln sowie der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Arzneimitteln von gemeinsamem Interesse und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/795 (COM(2025) 102 final vom 11. März 2025).

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10 03 02	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	9 298 575,—	9 298 575,—
Reserven (30 02 02)	*1 172 000*	*1 172 000*				
Insgesamt	15 172 000	15 172 000	14 000 000	14 000 000	9 298 575,—	9 298 575,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Unionsbeitrag insgesamt	15 172 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	15 172 000

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

06 10 03 *(Fortsetzung)*

06 10 03 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	400 541 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/297/oj).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/141/oj).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/123/oj).

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	***Pilotprojekte***	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2.2	13 586 521	15 634 500	15 674 727	13 050 500	12 477 771,—	11 800 280,04	75,48
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme		13 586 521	15 634 500	15 674 727	13 050 500	12 477 771,—	11 800 280,04	75,48
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		**13 586 521**	**15 634 500**	**15 674 727**	**13 050 500**	**12 477 771,—**	**11 800 280,04**	**75,48**

06 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 06 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

06 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

06 20 04 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 586 521	15 634 500	15 674 727	13 050 500	12 477 771,—	11 800 280,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 ins Leben gerufen und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

— haushaltspolitische Überwachung, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,

— Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,

— wirtschaftliche Überwachung und Analyse der Wirtschaftspolitiken,

— außenpolitische Aspekte der WWU,

— wirtschaftliche Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,

— Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

06 20 04 *(Fortsetzung)*

06 20 04 01 *(Fortsetzung)*

— Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehenstätigkeit,

— System des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten,

— die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den unter den vorstehenden Gedankenstrichen gennannten Bereichen,

— Vertiefung und Erweiterung der WWU,

— Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Darunter fallen:

— Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,

— Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,

— Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,

— Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004) 552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

06 20 04 *(Fortsetzung)*

06 20 04 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Beschluss C(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000) 770 vom 29. November 2000, COM(2006) 379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geografischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/37(1)/oj).

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	122 723 493	122 723 493	114 709 254	114 709 254	106 554 679,45	106 554 679,45
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	14 604 773 306	15 567 791 343	17 284 436 679	8 317 034 452	16 814 995 234,49	6 148 164 885,06
07 03	ERASMUS+	4 211 507 824	4 183 570 000	3 907 603 474	3 704 409 449	3 738 992 631,98	3 507 785 903,31
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	142 523 651	131 000 000	139 697 739	125 970 407	136 985 873,—	124 352 242,63
07 05	KREATIVES EUROPA	369 509 654	330 965 534	326 616 427	321 471 443	312 372 837,—	376 009 386,49
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE	280 681 120	205 248 071	225 644 664	177 497 041	209 431 032,91	187 342 844,28
07 07	JUSTIZ	40 643 000	30 917 358	40 650 000	36 427 526	40 691 000,—	46 873 949,37
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT	339 323 887	337 546 323	324 328 592	322 062 077	303 485 052,09	298 577 121,67
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	208 583 212	210 273 214	215 003 530	210 106 823	216 798 702,30	217 247 534,08
	Titel 07 — Insgesamt	**20 320 269 147**	**21 120 035 336**	**22 578 690 359**	**13 329 688 472**	**21 880 307 043,22**	**11 012 908 546,34**

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)***					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“	2.1	7 479 500	6 821 400	7 022 482,45	93,89
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)	2.2	2 300 000	1 751 383	1 930 881,50	83,95
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		9 779 500	8 572 783	8 953 363,95	91,55
07 01 02	***Unterstützungsausgaben für Erasmus+***					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	2.2	29 957 299	27 229 773	25 549 654,—	85,29
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	2.2	35 833 037	34 322 952	31 589 239,—	88,16
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme		65 790 336	61 552 725	57 138 893,—	86,85
07 01 03	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps***					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	5 813 468	5 641 573	5 474 022,—	94,16
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	1 501 546	1 561 340	1 560 352,—	103,92
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme		7 315 014	7 202 913	7 034 374,—	96,16
07 01 04	***Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa***					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	7 445 414	6 287 469	4 570 309,—	61,38

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
07 01 04	*(Fortsetzung)*					
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	20 069 949	19 303 407	17 844 986,—	88,91
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme		27 515 363	25 590 876	22 415 295,—	81,46
07 01 05	***Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“***					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	1 875 000	1 875 000	1 939 523,50	103,44
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	9 348 280	8 814 957	7 973 230,—	85,29
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme		11 223 280	10 689 957	9 912 753,50	88,32
07 01 06	***Unterstützungsausgaben für Justiz***	2.2	1 100 000	1 100 000	1 100 000,—	100
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		**122 723 493**	**114 709 254**	**106 554 679,45**	**86,83**

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 479 500	6 821 400	7 022 482,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 145 000 5 0 4 0

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 300 000	1 751 383	1 930 881,50

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 01 *(Fortsetzung)*

07 01 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	59 800 6 6 0 0

07 01 02 ***Unterstützungsausgaben für Erasmus+***

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
29 957 299	27 229 773	25 549 654,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus+, z. B. von

— Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 02 *(Fortsetzung)*

07 01 02 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	790 873 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 104 074 6 0 1 0

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
35 833 037	34 322 952	31 589 239,—

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	945 992 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 320 623 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 02 *(Fortsetzung)*

07 01 02 75 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 03.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 03 ***Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps***

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 04.

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 813 468	5 641 573	5 474 022,—

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 03 *(Fortsetzung)*

07 01 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung Programms für das Europäische Solidaritätskorps, z. B. von

— Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	12 208 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	284 470 6 0 1 0

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 501 546	1 561 340	1 560 352,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 03 *(Fortsetzung)*

07 01 03 75 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 153 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	73 475 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 04.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 04 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 445 414	6 287 469	4 570 309,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa, z. B. von

— Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	196 559 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	17 414 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 04 *(Fortsetzung)*

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 069 949	19 303 407	17 844 986,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	529 847 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	105 317 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 05.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 05 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 875 000	1 875 000	1 939 523,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 348 280	8 814 957	7 973 230,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 05 *(Fortsetzung)*

07 01 05 75 *(Fortsetzung)*

Siehe Kapitel 07 06.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 06 ***Unterstützungsausgaben für Justiz***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 100 000	1 100 000	1 100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 07.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben***	2.1	14 424 864 209	15 410 000 000	17 093 586 371	8 100 000 000	16 639 855 945,—	2 488 527 345,93	16,15
07 02 02	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe***	2.1	23 815 375	27 500 000	24 464 594	17 500 000	23 630 866,13	28 377 399,78	103,19
07 02 03	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	16 364 001	p.m.	19 557 081	p.m.	19 172 829,—	0,—	
07 02 04	***ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)***	2.2	106 410 821	102 250 000	107 373 853	74 000 000	91 498 689,36	75 249 314,92	73,59
07 02 05	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06	***Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 07	***Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***								
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 08	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 09	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	26 318 900	21 041 343	31 454 780	17 534 452	30 836 905,—	20 753 130,—	98,63
07 02 10	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 11	***Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 12	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 13	***Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	7 000 000	7 000 000	8 000 000	8 000 000	10 000 000,—	10 000 000,—	142,86
07 02 14	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	3 313 491 082,96	
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 423,52	

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 99	*(Fortsetzung)*								
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 450 795,09	
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 016 249,86	
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 992 143,—	
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	3 525 257 694,43	
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		**14 604 773 306**	**15 567 791 343**	**17 284 436 679**	**8 317 034 452**	**16 814 995 234,49**	**6 148 164 885,06**	**39,49**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/223/oj).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/177/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2025/1913 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen (ABl. L, 2025/1913, 19.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1913/oj).

07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 424 864 209	15 410 000 000	17 093 586 371	8 100 000 000	16 639 855 945,—	2 488 527 345,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

— weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,

— Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,

— stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 815 375	27 500 000	24 464 594	17 500 000	23 630 866,13	28 377 399,78

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

— IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,

— Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,

— Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,

— Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 ***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 364 001	p.m.	19 557 081	p.m.	19 172 829,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, wenn Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 bis zu maximal 15 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den Fonds für einen gerechten Übergang übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Fonds für einen gerechten Übergang ausgeführt. Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen.

07 02 04 ***ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 410 821	102 250 000	107 373 853	74 000 000	91 498 689,36	75 249 314,92

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente EaSI des ESF+-Programms. Allgemeines Ziel der Komponente EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Inklusion zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

— Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;

— Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;

— Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;

— Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte — und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung — zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern oder Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen wie z. B. schutzbedürftige Menschen;

— Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinstunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;

— Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Politikbereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;

— Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;

— Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;

— Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;

— Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Politikbereichen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 04 *(Fortsetzung)*

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau sowie Kommunikationsaktivitäten und Verbreitung, unterstützt werden. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1057 legt die Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 766 681 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	465 000 6 1 2 0

07 02 05 ***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***

07 02 05 01 ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 06 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 06 01 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

07 02 07 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 07 *(Fortsetzung)*

07 02 07 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

07 02 08 ***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

07 02 09 ***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 318 900	21 041 343	31 454 780	17 534 452	30 836 905,—	20 753 130,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 10 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem EMFAF, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 11 Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 12 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 12 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 13 ***Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	8 000 000	8 000 000	10 000 000,—	10 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel von Erasmus+, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Erasmus+ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Erasmus+ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 14 ***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, einen Teil der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

07 02 99 01 Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	3 313 491 082,96

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1983/2950/oj).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1983/516/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/2052/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4253/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4255/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1784/oj).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 *(Fortsetzung)*

07 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1081/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

07 02 99 02 Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 423,52

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1983/2950/oj).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1983/516/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1985/2088/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/2052/oj).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 *(Fortsetzung)*

07 02 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4253/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4255/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1784/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1081/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 *(Fortsetzung)*

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 450 795,09

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj)

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 016 249,86

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/223/oj).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 *(Fortsetzung)*

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 992 143,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/1612/oj).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1672/oj).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1296/oj).

07 02 99 06 Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) *(Fortsetzung)*

07 02 99 *(Fortsetzung)*

07 02 99 06 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj).

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS+								
07 03 01	***Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik***								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	3 045 584 266	2 986 470 000	2 914 373 954	2 745 069 449	2 630 302 492,—	2 594 468 834,75	86,87
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	644 133 179	708 100 000	508 654 825	490 340 000	643 533 151,17	395 014 408,50	55,79
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		3 689 717 445	3 694 570 000	3 423 028 779	3 235 409 449	3 273 835 643,17	2 989 483 243,25	80,92
07 03 02	***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***	2.2	440 307 038	411 000 000	408 898 370	380 000 000	393 919 201,90	344 914 823,93	83,92
07 03 03	***Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik***	2.2	81 483 341	78 000 000	75 676 325	74 000 000	71 237 786,91	69 700 000,—	89,36

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	15 000 000	0,—	103 687 836,13	
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	15 000 000	0,—	103 687 836,13	
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		**4 211 507 824**	**4 183 570 000**	**3 907 603 474**	**3 704 409 449**	**3 738 992 631,98**	**3 507 785 903,31**	**83,85**

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und zur Stärkung einer europäischen Identität und einer aktiven Bürgerschaft beizutragen. Das Programm Erasmus+ soll ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports sein. Das Programm Erasmus+ baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Mit dem Programm Erasmus+ werden die folgenden spezifischen Ziele gefördert:

— die Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,

— nichtformale und informelle Lernmobilität und die aktive Teilnahme junger Menschen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich,

— die Lernmobilität von Personal im Sportbereich sowie die Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Sportbereich.

Die Ziele des Programms Erasmus+ sollen mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt werden:

— Lernmobilität (Leitaktion 1),

— Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen (Leitaktion 2),

— Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit (Leitaktion 3).

Außerdem werden die Ziele mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2316/oj).

07 03 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 045 584 266	2 986 470 000	2 914 373 954	2 745 069 449	2 630 302 492,—	2 594 468 834,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 01 *(Fortsetzung)*

07 03 01 01 *(Fortsetzung)*

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	80 403 425 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	112 134 160 6 0 1 0

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644 133 179	708 100 000	508 654 825	490 340 000	643 533 151,17	395 014 408,50

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 01 *(Fortsetzung)*

07 03 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

Leitaktion 1: Lernmobilität

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, europäische NRO; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und d) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und für die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, und lernmobilitätsbegünstigende Instrumente, einschließlich der Initiative für einen europäischen Studentenausweis.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen, und Unterstützung des Bologna-Prozesses; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiter Netze, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus + beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus+ soll Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten zu Angelegenheiten der europäischen Integration, einschließlich zu den künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, mittels folgender Maßnahmen unterstützen: a) der Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) der Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; und c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 01 *(Fortsetzung)*

07 03 01 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 005 116 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	23 739 469 6 0 1 0

07 03 02 ***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
440 307 038	411 000 000	408 898 370	380 000 000	393 919 201,90	344 914 823,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 02 *(Fortsetzung)*

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 624 106 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	16 277 475 6 0 1 0

07 03 03 ***Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
81 483 341	78 000 000	75 676 325	74 000 000	71 237 786,91	69 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützen.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 03 *(Fortsetzung)*

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; und b) gemeinnützige Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports und zur Förderung von Themen, die für den Breitensport von Bedeutung sind, beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Organisationen und internationalen Organisationen, die im Sportbereich tätig sind; c) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; d) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und e) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 151 160 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	3 003 060 6 0 1 0

07 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	15 000 000	0,—	103 687 836,13

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/382/oj).

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ *(Fortsetzung)*

07 03 99 *(Fortsetzung)*

07 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/253(1)/oj).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/1031/oj).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/2317/oj).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/2241/oj).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1719/oj).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1720/oj).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/910/oj).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/964/oj).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/1298/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	***Europäisches Solidaritätskorps***	2.2	142 523 651	131 000 000	139 697 739	125 970 407	136 985 873,—	124 352 242,63	94,93
07 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		**142 523 651**	**131 000 000**	**139 697 739**	**125 970 407**	**136 985 873,—**	**124 352 242,63**	**94,93**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität — hauptsächlich Freiwilligentätigkeiten — zu fördern, um den Zusammenhalt, die Solidarität, die europäische Identität und die aktive Bürgerschaft in der Union und darüber hinaus zu stärken, und dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

Das spezifische Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, jungen Menschen, auch jungen Menschen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in der Union und darüber hinaus einzubringen, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken und es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und ordnungsgemäß anerkennen zu lassen, und ihnen ein kontinuierliches bürgerschaftliches Engagement erleichtern. Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt: a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen; und b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/888/oj).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2316/oj).

07 04 01 Europäisches Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
142 523 651	131 000 000	139 697 739	125 970 407	136 985 873,—	124 352 242,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung 1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und 2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	299 300 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	6 974 086 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS *(Fortsetzung)*

07 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/375/oj).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/1244/oj).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1398/oj).

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	***Aktionsbereich Kultur***	2.2	121 721 256	111 165 876	107 894 641	109 761 016	103 802 416,65	116 492 944,23	104,79
07 05 02	***Aktionsbereich Media***	2.2	213 758 213	192 254 518	189 459 771	175 353 553	179 623 463,—	219 855 862,32	114,36
07 05 03	***Sektorübergreifender Aktionsbereich***	2.2	34 030 185	27 545 140	29 262 015	31 649 063	28 946 957,35	29 419 974,09	106,81
07 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	4 707 811	0,—	10 240 605,85	
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	4 707 811	0,—	10 240 605,85	
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		**369 509 654**	**330 965 534**	**326 616 427**	**321 471 443**	**312 372 837,—**	**376 009 386,49**	**113,61**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

— Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die Innovation und Mobilität in diesem Sektor zu stärken,

— Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit, des Betriebs, der Innovation und der Nachhaltigkeit — auch durch Mobilität — im europäischen audiovisuellen Sektor,

— Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa und Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft und von Medienkompetenz, zur Stärkung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des interkulturellen Dialogs und der sozialen Inklusion.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)*

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

— „Aktionsbereich Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,

— „Aktionsbereich Media“ für den audiovisuellen Sektor,

— „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Maßnahmen auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

07 05 01 Aktionsbereich Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 721 256	111 165 876	107 894 641	109 761 016	103 802 416,65	116 492 944,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)*

07 05 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 213 441 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	813 416 6 0 1 0

07 05 02 ***Aktionsbereich Media***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 758 213	192 254 518	189 459 771	175 353 553	179 623 463,—	219 855 862,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 643 217 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)*

07 05 03 Sektorübergreifender Aktionsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 030 185	27 545 140	29 262 015	31 649 063	28 946 957,35	29 419 974,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	898 397 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	59 970 6 0 1 0

07 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 707 811	0,—	10 240 605,85

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)*

07 05 99 *(Fortsetzung)*

07 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/508(1)/oj).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/821/oj).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/163(2)/oj).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/792(1)/oj).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1718/oj).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1855/oj).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/1041/oj).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1295/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)*

07 05 99 *(Fortsetzung)*

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE								
07 06 01	***Gleichstellung und Rechte***	2.2	50 013 550	33 643 288	40 181 708	21 075 045	37 436 240,34	44 977 489,16	133,69
07 06 02	***Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union***	2.2	73 775 165	61 432 830	89 700 652	59 587 175	58 429 748,42	39 808 658,45	64,80
07 06 03	***Daphne***	2.2	35 129 939	20 745 778	27 313 815	24 225 012	26 146 868,—	6 952 205,59	33,51
07 06 04	***Werte der Union***	2.2	121 762 466	89 426 175	68 448 489	72 609 809	87 418 176,15	91 640 988,49	102,48
07 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 523,—	
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 655 979,59	
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 963 502,59	
	Kapitel 07 06 — Insgesamt		**280 681 120**	**205 248 071**	**225 644 664**	**177 497 041**	**209 431 032,91**	**187 342 844,28**	**91,28**

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sollen zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte beitragen, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die folgenden spezifischen Ziele, die den vier Aktionsbereichen entsprechen: Schutz und Förderung der Werte der Union (Aktionsbereich „Werte der Union“); Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und Voranbringen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots (Aktionsbereich „Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten und Sensibilisierung für ihre gemeinsame europäische Geschichte (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); und Bekämpfung von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj).

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

07 06 01 Gleichstellung und Rechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 013 550	33 643 288	40 181 708	21 075 045	37 436 240,34	44 977 489,16

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	243 712 6 0 1 0

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

07 06 02 Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 775 165	61 432 830	89 700 652	59 587 175	58 429 748,42	39 808 658,45

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

— Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Ereignisse in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll, wie die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich deren Ursachen und Folgen, und Projekten, mit denen die Unionsbürger für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird;

— Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;

— Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften und Stadtnetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erfassen können und ihnen bewusst wird, dass dieser Reichtum und diese Vielfalt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT sowie Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	330 188 6 0 1 0

07 06 03 Daphne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 129 939	20 745 778	27 313 815	24 225 012	26 146 868,—	6 952 205,59

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

07 06 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

— Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, einschließlich durch Förderung der im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) festgelegten Normen;

— Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen;

— Unterstützung und Schutz aller direkten und indirekten Opfer dieser Formen von Gewalt, wie der Opfer von häuslicher Gewalt innerhalb der Familie oder in engen Beziehungen, einschließlich als Ergebnis von Straftaten innerhalb der Familie zu Waisen gewordene Kinder, sowie Unterstützung und Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Niveaus des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	628 6 0 1 0

07 06 04 ***Werte der Union***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 762 466	89 426 175	68 448 489	72 609 809	87 418 176,15	91 640 988,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Bereichen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

07 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 523,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1904/oj).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/211/oj).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/390/oj), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 655 979,59

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1957/831/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

07 06 99 *(Fortsetzung)*

07 06 99 02 *(Fortsetzung)*

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1974/325/oj).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1974/326/oj).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/29/oj).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/171/oj).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/293(1)/oj).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/750/oj).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/50(1)/oj).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1145/oj).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/803(1)/oj).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)*

07 06 99 *(Fortsetzung)*

07 06 99 02 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/1554/oj).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1672/oj).

Beschluss 2007/252/JI des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/252/oj).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779(1)/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1381/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	***Förderung der justiziellen Zusammenarbeit***	2.2	10 973 610	9 205 647	10 885 500	9 564 613	10 986 570,—	10 412 168,06	113,11
07 07 02	***Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung***	2.2	15 850 770	10 432 788	15 853 500	16 405 322	15 869 490,—	16 168 044,84	154,97
07 07 03	***Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz***	2.2	13 818 620	11 278 923	13 911 000	10 457 591	13 834 940,—	19 108 899,53	169,42
07 07 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 184 836,94	
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 184 836,94	
	Kapitel 07 07 — Insgesamt		**40 643 000**	**30 917 358**	**40 650 000**	**36 427 526**	**40 691 000,—**	**46 873 949,37**	**151,61**

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz —, auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen sowie der justiziellen Zusammenarbeit beruht, und stärken dadurch auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/693/oj).

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ *(Fortsetzung)*

07 07 01 Förderung der justiziellen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 973 610	9 205 647	10 885 500	9 564 613	10 986 570,—	10 412 168,06

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, u. a. durch die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	101 848 6 0 1 0

07 07 02 Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 850 770	10 432 788	15 853 500	16 405 322	15 869 490,—	16 168 044,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts und der Justiz sowie einer Kultur, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und die Unterstützung und Förderung der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der für das Programm „Justiz“ relevanten Rechtsinstrumente der Union.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ *(Fortsetzung)*

07 07 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	445 034 6 0 1 0

07 07 03 Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 818 620	11 278 923	13 911 000	10 457 591	13 834 940,—	19 108 899,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erleichterung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 184 836,94

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ *(Fortsetzung)*

07 07 99 *(Fortsetzung)*

07 07 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/470/oj).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/743/oj).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/100(1)/oj).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/126(1)/oj).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1149/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1382/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALT-SCHAFT								
07 10 01	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)***	2.2	25 387 563	25 387 563	24 902 111	24 902 111	24 315 730,—	24 315 730,—	95,78
07 10 02	***Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)***	2.2	17 417 398	17 417 398	16 825 840	16 825 840	16 638 711,59	16 477 862,85	94,61
07 10 03	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***	2.2	20 604 551	20 604 551	20 082 416	20 082 416	19 370 398,—	20 370 397,65	98,86
07 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)***	2.2	26 390 346	26 390 346	25 865 963	25 865 963	26 751 240,—	26 751 239,39	101,37
07 10 05	***Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***	2.2	10 754 875	10 754 875	10 306 931	10 306 931	9 183 941,80	9 183 941,80	85,39
07 10 06	***Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***	2.2	23 762 013	23 762 013	23 937 635	23 937 635	23 382 898,80	23 382 898,31	98,40
07 10 07	***Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)***	2.2	72 983 685	72 358 685	68 894 133	68 546 133	60 346 801,—	64 534 800,54	89,19
07 10 08	***Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)***	2.2	91 545 128	91 545 128	83 979 259	83 979 259	74 801 776,—	74 801 775,13	81,71
07 10 09	***Europäische Arbeitsbehörde (ELA)***	2.2	50 478 328	49 325 764	49 534 304	47 615 789	48 693 554,90	38 758 476,—	78,58
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		**339 323 887**	**337 546 323**	**324 328 592**	**322 062 077**	**303 485 052,09**	**298 577 121,67**	**88,46**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen und der EUStA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen und die EUStA müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 387 563	25 387 563	24 902 111	24 902 111	24 315 730,—	24 315 730,—

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Stiftung leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der Integration und Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen und Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein anderer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 01 *(Fortsetzung)*

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	25 387 563
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	25 387 563

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/127/oj).

07 10 02 ***Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 417 398	17 417 398	16 825 840	16 825 840	16 638 711,59	16 477 862,85

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Organe, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und qualifiziertes Fachwissen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

— Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 02 *(Fortsetzung)*

— Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;

— Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

— Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;

— Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;

— Integration von Kandidatenländern in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;

— Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	17 663 030
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	245 632
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	17 417 398

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	459 819 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/126/oj).

07 10 03 ***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 604 551	20 604 551	20 082 416	20 082 416	19 370 398,—	20 370 397,65

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Unionsbeitrag insgesamt	20 850 288
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	245 737
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 604 551

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	543 960 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/128/oj).

07 10 04 ***Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 390 346	26 390 346	25 865 963	25 865 963	26 751 240,—	26 751 239,39

Erläuterungen

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 04 *(Fortsetzung)*

Unionsbeitrag insgesamt	26 577 890
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	187 544
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	26 390 346

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	603 000 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/168/oj).

Verordnung (EU) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/555/oj).

07 10 05 ***Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 754 875	10 754 875	10 306 931	10 306 931	9 183 941,80	9 183 941,80

Erläuterungen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

— Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;

— Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 05 *(Fortsetzung)*

— Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,

— Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,

— Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,

— Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	10 871 427
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	116 552
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 754 875

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1922/oj).

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

07 10 06 ***Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 762 013	23 762 013	23 937 635	23 937 635	23 382 898,80	23 382 898,31

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt — im Kontext des außenpolitischen Handelns der Union — Übergangs- und Entwicklungsländer dabei, das Potenzial ihres Humankapitals zu nutzen, indem die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens reformiert werden.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 06 *(Fortsetzung)*

Unionsbeitrag insgesamt	24 500 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	737 987
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 762 013

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1339/oj).

07 10 07 ***Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 983 685	72 358 685	68 894 133	68 546 133	60 346 801,—	64 534 800,54

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUStA im Rahmen der Zuständigkeit der EUStA und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	73 468 403
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	484 718
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	72 983 685

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 07 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/838/oj).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/969/oj).

Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L, 2023/2131, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2131/oj).

07 10 08 ***Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 545 128	91 545 128	83 979 259	83 979 259	74 801 776,—	74 801 775,13

Erläuterungen

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUStA Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen die Ausgaben der EUStA für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur und Verwaltungsausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2) decken. Sie umfassen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der EUStA gemäß Artikel 91 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem Fallverwaltungssystem der EUStA und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUStA, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der EUStA ist, sowie Mittel für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUStA, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUStA (Titel 3).

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 08 *(Fortsetzung)*

Unionsbeitrag insgesamt	93 049 484
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 504 356
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	91 545 128

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

07 10 09 ***Europäische Arbeitsbehörde (ELA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 478 328	49 325 764	49 534 304	47 615 789	48 693 554,90	38 758 476,—

Erläuterungen

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

— Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),

— Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,

— Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,

— Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT *(Fortsetzung)*

07 10 09 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,

— Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Unionsbeitrag insgesamt	51 170 221
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	691 893
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	50 478 328

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 332 628 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj).

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	***Pilotprojekte***								
07 20 01 01	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b	2.2	6 200 000	7 148 843	2 000 000	10 243 047	9 040 000,—	11 752 151,67	164,39
07 20 01 02	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a	2.1	1 500 000	1 125 000	1 500 000	375 000			
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme		7 700 000	8 273 843	3 500 000	10 618 047	9 040 000,—	11 752 151,67	142,04
07 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	2.2	3 000 000	13 453 658	16 500 000	16 183 234	16 787 500,—	18 605 264,43	138,29
07 20 03	***Sonstige Maßnahmen***								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2.2	9 017 035	8 800 000	9 437 422	7 400 000	7 900 000,—	9 165 689,80	104,16
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme		9 017 035	8 800 000	9 437 422	7 400 000	7 900 000,—	9 165 689,80	104,16
07 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	21 107 803	20 311 843	20 921 438	20 330 435	20 738 882,—	21 443 905,73	105,57
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	49 192 000	49 192 000	48 759 000	48 759 000	46 625 000,—	42 678 000,—	86,76
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	28 569 000	25 183 000	28 317 000	24 960 000	30 570 000,—	32 168 983,23	127,74
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	33 657 000	33 138 000	33 360 000	32 845 000	32 277 000,—	33 344 000,—	100,62
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20 04	*(Fortsetzung)*								
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	23 838 086	19 300 000	23 627 616	20 300 000	22 017 056,90	18 077 553,20	93,67
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	1 618 213	845 870	929 929	711 107	921 815,—	501 088,09	59,24
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	2.2	3 251 059	3 400 000	3 222 354	2 500 000	1 994 237,—	1 429 713,44	42,05
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	24 633 016	25 375 000	23 428 771	22 500 000	24 927 211,40	25 081 184,49	98,84
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		188 866 177	179 745 713	185 566 108	175 905 542	183 071 202,30	177 724 428,18	98,88
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		**208 583 212**	**210 273 214**	**215 003 530**	**210 106 823**	**216 798 702,30**	**217 247 534,08**	**103,32**

07 20 01 Pilotprojekte

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

07 20 01 01 Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 200 000	7 148 843	2 000 000	10 243 047	9 040 000,—	11 752 151,67

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 01 *(Fortsetzung)*

07 20 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten unter der Teilrubrik 2b *Resilienz und Werte* zu finanzieren.

07 20 01 02 Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 500 000	1 125 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten unter der Teilrubrik 2a *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt* zu finanzieren.

07 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	13 453 658	16 500 000	16 183 234	16 787 500,—	18 605 264,43

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 017 035	8 800 000	9 437 422	7 400 000	7 900 000,—	9 165 689,80

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich Arbeitskräftemobilität, einschließlich Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmern, und soziale Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Information der sozialen Sicherheit (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI) oder des Europäischen Sozialversicherungspasses (ESSPASS), und deren Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe (wie der Erstellung statistischer Berichte), mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

— die Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;

— die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 03 *(Fortsetzung)*

07 20 03 01 *(Fortsetzung)*

— die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;

— Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;

— die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich der von den Sozialpartnern eingerichteten Unterstützungsstrukturen zur gezielten Bereitstellung von Hilfe für mobile Arbeitskräfte;

— die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, einschließlich der Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, des Testens von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, der Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1971/1408/oj).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 03 *(Fortsetzung)*

07 20 03 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1972/574/oj).

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/49/oj).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/859/oj).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/883/oj).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/987/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1231/oj).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/50/oj).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/54/oj).

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/67/oj).

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

07 20 04 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 107 803	20 311 843	20 921 438	20 330 435	20 738 882,—	21 443 905,73

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus der Union sichtbarer gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 192 000	49 192 000	48 759 000	48 759 000	46 625 000,—	42 678 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Außenkommunikationsdienst der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als federführender Dienst in diesem Bereich wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Kommission beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative, zu einer klar erkennbaren visuellen Identität und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“ sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente werden für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

— die Europa-Website als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,

— Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 02 *(Fortsetzung)*

Mit diesen Mitteln sollen auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

— eine Verbesserung der Europa-Website, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen, einschließlich Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,

— die Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Europa-Website,

— die Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, und der Erwerb von Lizenzen für benötigte Geräte und Materialien,

— der Austausch bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,

— IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,

— Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,

— Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der Informationen,

— Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ und Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller und multimedialer Informations- und Kommunikationsprodukte in den Räumlichkeiten der Kommission in allen Mitgliedstaaten: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenberichterstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek, virtuelle Realität usw.).

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Anmietung des Satelliten, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitorings oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 02 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken außerdem allgemeine Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des Aufbaus der Union bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente, insbesondere entsprechende Unterstützung für Kommunikationsmaßnahmen zu den politischen Prioritäten der Kommission, umfassen vor allem:

— Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,

— grafische Gestaltung,

— IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,

— Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken auch horizontale Ausgaben, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 569 000	25 183 000	28 317 000	24 960 000	30 570 000,—	32 168 983,23

Erläuterungen

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare, verständliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 03 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger in allen Mitgliedstaaten richten und hauptsächlich von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten erbracht werden, und sie decken:

— Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger politischer Prioritäten der Kommission, wie in der Rede der Kommissionspräsidentin zur Lage der Union vorgesehen, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj)) und punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den politischen Prioritäten; diese Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene) organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,

— Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,

— Bürgerdialoge und -foren in den Mitgliedstaaten, auch in virtuellen und hybriden Formaten, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,

— Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden und moderner Kommunikationstechnologien,

— Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,

— Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),

— Kommunikationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation,

— Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Interessenträgern und Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Presse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,

— Verwalten und Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Bereichen und -Anlagen für die breite Öffentlichkeit,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 03 *(Fortsetzung)*

— Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten über die sozialen Medien, einschließlich Datenanalyse,

— lokale Unterstützungsmaßnahmen für das Europa-Direkt-Netz und andere durch die Kommission unterstützte Netze, wie etwa Schulung, Koordinierung, Unterstützung und Förderung, was auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,

— Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,

— IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,

— den Austausch bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,

— Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,

— Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Online-Tools ermöglichen es nicht nur, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, sondern auch ihre Anfragen oder Reaktionen zu europäischen Themen zu sammeln, und sie sind zu einem wichtigen Instrument für die Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern geworden. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Die Instrumente werden nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

— die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,

— Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,

— ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,

— verwandte Datenanalysen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für (gedruckte oder digitale) Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere:

— die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission,

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 03 *(Fortsetzung)*

— die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die lokale Zusammenarbeit der beiden Organe bei der Öffentlichkeitsarbeit muss auf von den beiden Organen gemeinsam vereinbarten Grundsätzen beruhen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 657 000	33 138 000	33 360 000	32 845 000	32 277 000,—	33 344 000,—

Erläuterungen

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

— Finanzierung des Europa-Direkt-Netzes der gesamten Union (Europa-Direkt-Zentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 04 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europa-Direkt-Netz,

— Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais,

— Betrieb des Europa-Direkt-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),

— Finanzierung von Bürgerdialogen und -foren und ähnlichen Präsenzveranstaltungen oder entsprechenden Online-Plattformen, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,

— punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,

— Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,

— Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,

— Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,

— Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),

— sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,

— Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Union, veröffentlicht gemäß Artikel 249 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,

— Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,

— die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,

— IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,

— Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 04 *(Fortsetzung)*

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen diesen Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europa-Direkt-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Diese Mittel decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	290 000 6 6 2

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 838 086	19 300 000	23 627 616	20 300 000	22 017 056,90	18 077 553,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten und Kandidatenländern sowie der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und repräsentativer Sozialpartner, um den sozialen Dialog zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und hochwertige Arbeitsplätze in der sozialen Marktwirtschaft zu fördern. Die Maßnahmen sollten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik wie in den politischen Leitlinien 2024-2029 beschrieben, insbesondere unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, anzugehen und den Sozialdialog im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final vom 25. Januar 2023), der Empfehlung des Rates vom 12. Juni 2023 zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union (ABl. C, C/2023/1389, 6.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1389/oj), der auf dem Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse am 31. Januar 2024 unterzeichneten Dreigliedrigen Erklärung für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog, dem Pakt für den sozialen Dialog, der am 5. März 2025 von der Kommission und den europäischen branchenübergreifenden Sozialpartnern unterzeichnet wurde, zu stärken sowie den digitalen und den grünen Wandel zu unterstützen.

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten dafür, den europäischen Gewerkschaftsvertretern bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik zu helfen. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

— Studien, Konsultationen, Sitzungen der Ausschüsse für den branchenübergreifenden und sektoralen sozialen Dialog in Europa, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 06 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;

— Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;

— Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union;

— Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Förderung der Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

— Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;

— in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;

— Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;

— Projekte und innovative Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Ziel, die Herausforderungen, die sich aus dem Wandel von Branchen und deren sozialen und wirtschaftlichen Folgen oder Veränderungen in der Arbeitswelt ergeben, zu ermitteln, zu antizipieren und zu bewältigen — z. B. Herausforderungen aufgrund von Umstrukturierung und Entlassungen, Outsourcing und Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz sowie neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO_2-armen Wirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 618 213	845 870	929 929	711 107	921 815,—	501 088,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie Sensibilisierungsmaßnahmen, Konferenzen und Treffen bzw. Konsultationen von Sachverständigen, Bereitstellung von Informationen und Berichten in mehreren Sprachen, E-Learning-Module und IT-Tools, darunter ein Archiv für politische Online-Anzeigen, um ein hohes Maß an Transparenz sicherzustellen; Maßnahmen (insbesondere Treffen) zum Dialog mit religiösen Organisationen, Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 AEUV; Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Hetze im Internet; Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern, darunter Sachverständigensitzungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj); und Maßnahmen im Bereich des konsularischen Schutzes, unter anderem zur Vorbereitung, Unterstützung und Förderung der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/637/oj) und zur Bewertung der Website zur Erweiterung der Kenntnisse über die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 251 059	3 400 000	3 222 354	2 500 000	1 994 237,—	1 429 713,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, des demografischen Wandels einschließlich der Bevölkerungsalterung und der Familie und einschlägigen Studien.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 08 *(Fortsetzung)*

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, des demografischen Wandels einschließlich der Bevölkerungsalterung und steigenden Lebenserwartung, sowie der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels, der steigenden Lebenserwartung, der sich verändernden Familienstrukturen und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse-, Daten- und Forschungskapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa und zu einer Gesellschaft mit steigender Lebenserwartung, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

— Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen, die Evidenzbasis und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,

— Maßnahmen zur Förderung der vorausschauenden Ermittlung von Datenlücken und des Bedarfs an sozioökonomischer Forschung und Innovation,

— Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei einschlägigen Aktivitäten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,

— Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und der alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des grünen und des digitalen Wandels sowie der Bevölkerungsalterung, und die entsprechenden Lösungsansätze.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 09 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 633 016	25 375 000	23 428 771	22 500 000	24 927 211,40	25 081 184,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten Arbeitnehmerorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik wie in den politischen Leitlinien 2024-2029 beschrieben, unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, anzugehen und den Sozialdialog im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final vom 25. Januar 2023), der Empfehlung des Rates vom 12. Juni 2023 zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union (ABl. C, C/2023/1389, 6.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1389/oj), der auf dem Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse am 31. Januar 2024 unterzeichneten Dreigliedrigen Erklärung für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog und dem Pakt für den sozialen Dialog, der am 5. März 2025 von der Kommission und den europäischen branchenübergreifenden Sozialpartnern unterzeichnet wurde, zu stärken sowie den digitalen und den grünen Wandel zu unterstützen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, des Europäischen Gewerkschaftsinstituts und des Europäischen Zentrums für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen von Arbeitnehmerorganisationen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die EU-Prozesse der Politikgestaltung und Rechtsetzung zu erreichen;

— Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;

— Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind.

Außerdem dienen diese Mittel zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den Prozess der Verbesserung des Funktionierens des sozialen Dialogs in der sozialen Marktwirtschaft für größere Wettbewerbsfähigkeit und mehr hochwertige Arbeitsplätze zu stärken.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 20 04 *(Fortsetzung)*

07 20 04 09 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/29/oj).

KOMMISSION

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	12 302 079	12 302 079	12 881 750	12 881 750	14 061 986,91	14 061 986,91
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	40 009 300 940	39 956 108 274	39 973 194 597	40 028 020 016	40 460 449 253,86	40 412 308 083,85
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	13 329 580 754	9 335 438 204	13 223 936 938	14 008 954 516	13 153 527 076,51	13 763 103 860,31
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)	794 658 872	926 849 985	937 704 820	652 519 747	1 061 835 545,—	971 226 125,82
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	46 270 427	51 145 427	96 761 000	99 826 000	129 924 187,63	114 001 330,63
	Reserven (30 02 02)	*114 190 000*	*85 890 000*	*20 022 857*	*19 227 857*		
		160 460 427	137 035 427	116 783 857	119 053 857	129 924 187,63	114 001 330,63
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	31 335 269	31 335 269	30 250 522	30 250 522	30 062 910,—	30 062 910,—
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	1 500 000	3 265 650	1 000 000	5 462 500	8 475 450,—	2 770 478,69
	Titel 08 — Insgesamt	**54 224 948 341**	**50 316 444 888**	**54 275 729 627**	**54 837 915 051**	**54 858 336 409,91**	**55 307 534 776,21**
	Reserven (30 02 02)	***114 190 000***	***85 890 000***	***20 022 857***	***19 227 857***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**54 339 138 341**	**50 402 334 888**	**54 295 752 484**	**54 857 142 908**	**54 858 336 409,91**	**55 307 534 776,21**

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft***					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	586 437	563 117	508 565,—	86,72
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	1 372 104	2 134 828	3 788 257,45	276,09
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme		1 958 541	2 697 945	4 296 822,45	219,39
08 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums***	3.2	2 080 410	2 023 060	1 886 969,03	90,70
08 01 03	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds***					
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	3 735 128	3 337 323	3 308 195,43	88,57
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	4 528 000	4 823 422	4 570 000,—	100,93
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme		8 263 128	8 160 745	7 878 195,43	95,34
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		**12 302 079**	**12 881 750**	**14 061 986,91**	**114,31**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

08 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
586 437	563 117	508 565,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 372 104	2 134 828	3 788 257,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme anfallen.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

08 01 01 *(Fortsetzung)*

08 01 01 72 *(Fortsetzung)*

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 08 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 080 410	2 023 060	1 886 969,03

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

08 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Ausgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden. Die in diesem Artikel eingestellten Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind ebenfalls zur Finanzierung dieser Ausgaben bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	307 982 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 03 ***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds***

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 735 128	3 337 323	3 308 195,43

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014-2020,

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

08 01 03 *(Fortsetzung)*

08 01 03 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,

— Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei,

— alle weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 für 2021-2027.

— Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 528 000	4 823 422	4 570 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung eines Teils der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme, zur Finanzierung der obligatorischen Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

08 01 03 *(Fortsetzung)*

08 01 03 74 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 08 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	***Agrarreserve***	3.1	137 486 942	137 486 942	280 219 040	280 219 040	465 525 985,29	465 525 985,29	338,60
08 02 02	***Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne***								
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor	3.1	1 025 000 000	1 025 000 000	769 000 000	769 000 000	413 634 780,61	413 634 780,61	40,35
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor	3.1	57 000 000	57 000 000	58 000 000	58 000 000	52 699 929,33	52 699 929,33	92,46
08 02 02 03	Weinsektor	3.1	946 000 000	946 000 000	884 000 000	884 000 000	538 202 985,29	538 202 985,29	56,89
08 02 02 04	Hopfensektor	3.1	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 188 000,—	2 188 000,—	99,45
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor	3.1	44 000 000	44 000 000	45 000 000	45 000 000	38 791 594,36	38 791 594,36	88,16
08 02 02 06	Andere Sektoren	3.1	48 000 000	48 000 000	37 000 000	37 000 000	7 933 462,95	7 933 462,95	16,53
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme		2 122 200 000	2 122 200 000	1 795 200 000	1 795 200 000	1 053 450 752,54	1 053 450 752,54	49,64
08 02 03	***Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne***								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	229 000 000	229 000 000	226 000 000	226 000 000	228 444 583,71	228 444 583,71	99,76
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	81 000 000	81 000 000	81 000 000	81 000 000	82 889 180,48	82 889 180,48	102,33
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	105 000 000	69 927 713	40 000 000	75 336 236	77 773 000,—	55 922 342,57	79,97
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	202 000 000	202 000 000	200 000 000	200 000 000	182 272 522,23	182 272 522,23	90,23
08 02 03 05	Olivenöl	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 96 235,79	– 96 235,79	
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	175 000 000	175 000 000	393 000 000	393 000 000	734 961 231,52	734 961 231,52	419,98
08 02 03 07	Wein	3.1	49 000 000	49 000 000	125 000 000	125 000 000	379 729 745,41	379 729 745,41	774,96
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	43 936,42	43 936,42	

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	*(Fortsetzung)*								
08 02 03 09	Hopfen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		841 000 000	805 927 713	1 065 000 000	1 100 336 236	1 686 017 963,98	1 664 167 306,55	206,49
08 02 04	***Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne***								
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	3.1	17 860 495 783	17 860 495 783	18 009 590 039	18 009 590 039	18 625 785 850,07	18 625 785 850,07	104,28
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	3.1	3 970 000 000	3 970 000 000	4 019 000 000	4 019 000 000	4 012 378 338,85	4 012 378 338,85	101,07
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	3.1	697 000 000	697 000 000	700 000 000	700 000 000	699 700 000,—	699 700 000,—	100,39
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz	3.1	9 014 000 000	9 014 000 000	8 701 000 000	8 701 000 000	8 586 826 475,39	8 586 826 475,39	95,26
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung	3.1	4 480 000 000	4 480 000 000	4 472 000 000	4 472 000 000	4 412 919 632,80	4 412 919 632,80	98,50
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	224 000 000	224 000 000	242 000 000	242 000 000	224 519 435,92	224 519 435,92	100,23
08 02 04 07	Ergänzende Krisenzahlungen	3.1	p.m.	p.m.					
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme		36 245 495 783	36 245 495 783	36 143 590 039	36 143 590 039	36 562 129 733,03	36 562 129 733,03	100,87
08 02 05	***Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne***								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	444 000 000	444 000 000	444 000 000	444 000 000	441 282 182,11	441 282 182,11	99,39
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	920 000	920 000	2 800 000	2 800 000	5 118 148,56	5 118 148,56	556,32
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	66 000	66 000	200 000	200 000	720 365,22	720 365,22	1 091,46
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	4 400 000	4 400 000	13 000 000	13 000 000	37 243 344,47	37 243 344,47	846,44

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 05	*(Fortsetzung)*								
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	3.1	2 997 000	2 997 000	9 300 000	9 300 000	25 172 386,56	25 172 386,56	839,92
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 11 283,24	– 11 283,24	
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	198 000	198 000	600 000	600 000	1 661 148,27	1 661 148,27	838,96
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	66 000	66 000	200 000	200 000	595 435,59	595 435,59	902,18
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	1 188 000	1 188 000	3 600 000	3 600 000	10 598 839,95	10 598 839,95	892,16
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	99 000	99 000	300 000	300 000	650 639,92	650 639,92	657,21
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme		453 934 000	453 934 000	474 000 000	474 000 000	523 031 207,41	523 031 207,41	115,22
08 02 06	***Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung***								
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	3.1	104 650 000	104 650 000	113 100 000	113 100 000	22 962 546,49	22 962 546,49	21,94
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe	3.1	103 534 215	85 413 836	101 585 518	121 074 701	146 630 268,57	120 339 755,99	140,89
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		208 184 215	190 063 836	214 685 518	234 174 701	169 592 815,06	143 302 302,48	75,40

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	1 000 000	1 000 000	500 000	500 000	700 796,55	700 796,55	70,08
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		1 000 000	1 000 000	500 000	500 000	700 796,55	700 796,55	70,08
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		**40 009 300 940**	**39 956 108 274**	**39 973 194 597**	**40 028 020 016**	**40 460 449 253,86**	**40 412 308 083,85**	**101,14**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1310/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1370/oj).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj).

Verordnung (EU) 2025/2649 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen (ABl. L, 2025/2649, 31.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2649/oj).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 01 Agrarreserve

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
137 486 942	280 219 040	465 525 985,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

08 02 02 Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind ab dem 1. Januar 2023 zur Finanzierung der Ausgaben sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 02 01 Obst- und Gemüsesektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 025 000 000	769 000 000	413 634 780,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 02 Bienenzuchtsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
57 000 000	58 000 000	52 699 929,33

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 02 *(Fortsetzung)*

08 02 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 03 Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
946 000 000	884 000 000	538 202 985,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Weinsektor gemäß den Artikeln 57 bis 60 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 04 Hopfensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 200 000	2 200 000	2 188 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 05 Olivenöl- und Tafelolivensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
44 000 000	45 000 000	38 791 594,36

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 02 *(Fortsetzung)*

08 02 02 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Olivenöl- und Tafelolivensektor gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 06 Andere Sektoren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
48 000 000	37 000 000	7 933 462,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in anderen Sektoren gemäß den Artikeln 66, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2024 bestimmt. Dies betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Sektoren, die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte Erzeugnisse abdecken.

08 02 03 ***Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne***

08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
229 000 000	226 000 000	228 444 583,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 03 *(Fortsetzung)*

08 02 03 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/229/oj).

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
81 000 000	81 000 000	82 889 180,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj).

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 000 000	69 927 713	40 000 000	75 336 236	77 773 000,—	55 922 342,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 03 *(Fortsetzung)*

08 02 03 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj).

08 02 03 04 Schulprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
202 000 000	200 000 000	182 272 522,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 96 235,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 03 *(Fortsetzung)*

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
175 000 000	393 000 000	734 961 231,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
49 000 000	125 000 000	379 729 745,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 08 Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	43 936,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 03 *(Fortsetzung)*

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten, insbesondere der Wertberichtigung von Beständen, bestimmt, die sich aus den Interventionsankäufen von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch ergeben. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Kapitel I Titel I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 für Maßnahmen bestimmt, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt für Maßnahmen, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 04 Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 01 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
17 860 495 783	18 009 590 039	18 625 785 850,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	735 000 000 6 2 0 0

08 02 04 02 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 970 000 000	4 019 000 000	4 012 378 338,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 03 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
697 000 000	700 000 000	699 700 000,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 04 *(Fortsetzung)*

08 02 04 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 04 Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 014 000 000	8 701 000 000	8 586 826 475,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 05 Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 480 000 000	4 472 000 000	4 412 919 632,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die gekoppelte Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 06 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
224 000 000	242 000 000	224 519 435,92

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 04 *(Fortsetzung)*

08 02 04 06 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 07 Ergänzende Krisenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (COM(2025) 236 final) bestimmt.

08 02 05 Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
444 000 000	444 000 000	441 282 182,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 05 *(Fortsetzung)*

08 02 05 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/229/oj).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
920 000	2 800 000	5 118 148,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
66 000	200 000	720 365,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 05 *(Fortsetzung)*

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 400 000	13 000 000	37 243 344,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitte 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 997 000	9 300 000	25 172 386,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	– 11 283,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 05 *(Fortsetzung)*

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
198 000	600 000	1 661 148,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
66 000	200 000	595 435,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 188 000	3 600 000	10 598 839,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 05 *(Fortsetzung)*

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
99 000	300 000	650 639,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 05 *(Fortsetzung)*

08 02 05 12 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Finanzdisziplin im Vorjahr übertragen werden können.

08 02 06 Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
104 650 000	113 100 000	22 962 546,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von jährlichen Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 53 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 06 *(Fortsetzung)*

08 02 06 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

08 02 06 03 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 534 215	85 413 836	101 585 518	121 074 701	146 630 268,57	120 339 755,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 und den Artikeln 7, 24, 25 und 46 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

— die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,

— die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,

— die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,

— die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,

— betriebliche IT-Systeme,

— Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,

— Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 06 *(Fortsetzung)*

08 02 06 03 *(Fortsetzung)*

— die Finanzierung der Standardgebühren und die Entwicklung von Einrichtungen, einschließlich einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Modernisierung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung landwirtschaftlicher Buchführungen und Nachhaltigkeitsdaten sowie für die Analyse der Ergebnisse,

— Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj).

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj).

Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L, 2023/2674, 29.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2674/oj).

08 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000 000	500 000	700 796,55

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 99 *(Fortsetzung)*

08 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2330/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2799/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1257/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1268/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1050/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1051/oj).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/870/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1290/oj), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/320/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj), insbesondere Artikel 103a über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) *(Fortsetzung)*

08 02 99 *(Fortsetzung)*

08 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 aufgehoben (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/479/oj).

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004, (EG) Nr. 1234/2007 und Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTS-FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	***Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums***								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	3.2	13 301 388 944	8 500 000 000	13 195 687 778	7 984 000 000	13 125 537 973,93	5 593 624 430,63	65,81
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	3.2	p.m.	800 000 000	p.m.	6 005 000 000	0,—	8 147 996 326,45	1 018,50
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme		13 301 388 944	9 300 000 000	13 195 687 778	13 989 000 000	13 125 537 973,93	13 741 620 757,08	147,76
08 03 02	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe***	3.2	28 191 810	35 438 204	28 249 160	19 954 516	27 989 102,58	21 483 103,23	60,62
08 03 03	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03 99	*(Fortsetzung)*								
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		**13 329 580 754**	**9 335 438 204**	**13 223 936 938**	**14 008 954 516**	**13 153 527 076,51**	**13 763 103 860,31**	**147,43**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Diese Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich wurden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Kapitel im Umfang von insgesamt 8 070 486 840 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 301 388 944	8 500 000 000	13 195 687 778	7 984 000 000	13 125 537 973,93	5 593 624 430,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem ELER finanziert werden.

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000 000	p.m.	6 005 000 000	0,—	8 147 996 326,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert wurden.

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 01 *(Fortsetzung)*

08 03 01 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren für spezifische Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

08 03 02 ***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 191 810	35 438 204	28 249 160	19 954 516	27 989 102,58	21 483 103,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft".

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

— die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,

— die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 03 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren im Rahmen der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft".

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

— die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,

— die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 000 000 5 0 4 0

08 03 04 Fonds „InvestEU" — Beitrag aus dem ELER

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU", wenn ein Mitgliedstaat eine Änderung seines GAP-Strategieplans beantragt, um gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zu 3 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf den Fonds „InvestEU" zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU" ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

08 03 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 03 99 01 Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1257/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1268/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1290/oj), insbesondere Artikel 39.

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 99 *(Fortsetzung)*

08 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1698/oj).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642 endg.).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1974/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 99 *(Fortsetzung)*

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1698/oj).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/378/oj).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/73/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) *(Fortsetzung)*

08 03 99 *(Fortsetzung)*

08 03 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1310/oj).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1311/oj).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)								
08 04 01	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung***	3.2	720 002 722	850 000 000	868 325 866	542 989 563	958 424 616,—	75 042 683,39	8,83
08 04 02	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung***	3.2	67 551 773	70 000 000	62 249 012	70 000 000	96 198 888,—	142 789 257,52	203,98
08 04 03	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe***	3.2	5 576 014	5 500 000	5 286 731	5 241 617	5 177 575,—	4 726 214,13	85,93
08 04 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 05	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***	3.2	1 528 363	1 349 985	1 843 211	1 124 987	2 034 466,—	1 619 522,—	119,97
08 04 06	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	31 000 000	0,—	735 934 910,60	

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 99	*(Fortsetzung)*								
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	2 163 580	0,—	11 113 538,18	
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	33 163 580	0,—	747 048 448,78	
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		**794 658 872**	**926 849 985**	**937 704 820**	**652 519 747**	**1 061 835 545,—**	**971 226 125,82**	**104,79**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

— zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,

— zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,

— zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,

— zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj).

08 04 01 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 002 722	850 000 000	868 325 866	542 989 563	958 424 616,—	75 042 683,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 02 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 551 773	70 000 000	62 249 012	70 000 000	96 198 888,—	142 789 257,52

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

08 04 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 03 ***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 576 014	5 500 000	5 286 731	5 241 617	5 177 575,—	4 726 214,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 04 ***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

08 04 05 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 528 363	1 349 985	1 843 211	1 124 987	2 034 466,—	1 619 522,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 06 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

08 04 99 *(Fortsetzung)*

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	31 000 000	0,—	735 934 910,60

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 163 580	0,—	11 113 538,18

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) *(Fortsetzung)*

08 04 99 *(Fortsetzung)*

08 04 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj).

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)								
08 05 01	***Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern***	3.2	39 661 857	44 536 857	90 590 000	93 655 000	123 847 011,—	107 924 154,—	242,33
	Reserven (30 02 02)		*114 190 000*	*85 890 000*	*20 022 857*	*19 227 857*			
			153 851 857	130 426 857	110 612 857	112 882 857	123 847 011,—	107 924 154,—	82,75
08 05 02	***Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)***	3.2	6 608 570	6 608 570	6 171 000	6 171 000	6 077 176,63	6 077 176,63	91,96
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		**46 270 427**	**51 145 427**	**96 761 000**	**99 826 000**	**129 924 187,63**	**114 001 330,63**	**222,90**
	Reserven (30 02 02)		***114 190 000***	***85 890 000***	***20 022 857***	***19 227 857***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**160 460 427**	**137 035 427**	**116 783 857**	**119 053 857**	**129 924 187,63**	**114 001 330,63**	**83,19**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) *(Fortsetzung)*

08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	39 661 857	44 536 857	90 590 000	93 655 000	123 847 011,—	107 924 154,—
Reserven (30 02 02)	*114 190 000*	*85 890 000*	*20 022 857*	*19 227 857*		
Insgesamt	153 851 857	130 426 857	110 612 857	112 882 857	123 847 011,—	107 924 154,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (Dezember 2024)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2024 unter Artikel 08 05 01)	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2024/2152	15. Juli 2024	L, 2024/2152, 21.8.2024	23.7.2024 bis 22.7.2029
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2025/2625	12. November 2025	L, 2025/2625, 23.12.2025	9.12.2025 bis 8.12.2032
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2025/1194	25. April 2025	L, 2025/1194, 2.7.2025	6.6.2025 bis 5.6.2029
	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) *(Fortsetzung)*

08 05 01 *(Fortsetzung)*

Stand (Dezember 2024)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
	Grönland	Beschluss (EU) 2024/3202	5. Dezember 2024	L, 2024/3202, 30.12. 2024	Läuft am 11.12.2030 aus.
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2024/2588	10. September 2024	L, 2024/2588, 3.10.2024	18.9.2024 bis 17.9.2029
	Kiribati	Beschluss (EU) 2023/2187	6. September 2023	L 2023/2187, 18.10.2023	2.10.2023 bis 1.10.2028
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2023/1476	26. Juni 2023	L 182, 19.7.2023	1. Juli 2023 bis 30.6.2027
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Mauritius	Beschluss (EU) 2022/2585	8. November 2022	L 338, 30.12.2022	21.12.2022 bis 20.12.2026
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2025/2139	30. September 2025	L, 2025/2139, 22.10.2025	6.10.2025 bis 5.10.2029
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Angola	Neues Abkommen			
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	Ausgelaufen am 30.7.2025.
	Guinea (Guinée)	Beschluss 2009/473/CE	22. Dezember 2009	L 348, 29.12.2009	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	Ausgelaufen
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	Ausgelaufen

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) *(Fortsetzung)*

08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 608 570	6 608 570	6 171 000	6 171 000	6 077 176,63	6 077 176,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

— Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),

— Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

— Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),

— Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),

— Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),

— Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),

— Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),

— Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),

— Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),

— Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),

— Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),

— Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),

— Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),

— Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),

— Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),

— Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) *(Fortsetzung)*

08 05 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1981/608/oj).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1982/461/oj).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1982/886/oj).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/oj).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/392/oj).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/416/oj).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) *(Fortsetzung)*

08 05 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/938/oj).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2437/oj).

Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj).

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	***Europäische Fischereiaufsichtsagentur***	3.2	31 335 269	31 335 269	30 250 522	30 250 522	30 062 910,—	30 062 910,—	95,94
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		**31 335 269**	**31 335 269**	**30 250 522**	**30 250 522**	**30 062 910,—**	**30 062 910,—**	**95,94**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 335 269	31 335 269	30 250 522	30 250 522	30 062 910,—	30 062 910,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

08 10 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	31 753 526
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	418 257
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	31 335 269

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/473/oj).

Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/988/oj).

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

08 10 01 *(Fortsetzung)*

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	***Pilotprojekte***	3.2	1 500 000	3 265 650	1 000 000	5 462 500	8 475 450,—	2 070 884,29	63,41
08 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40	
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		**1 500 000**	**3 265 650**	**1 000 000**	**5 462 500**	**8 475 450,—**	**2 770 478,69**	**84,84**

08 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	3 265 650	1 000 000	5 462 500	8 475 450,—	2 070 884,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a.

08 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

08 20 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“	29 866 726	29 866 726	27 810 647	27 810 647	25 479 728,13	25 479 728,13
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	783 689 697	687 203 865	754 592 097	575 056 188	742 178 240,55	574 567 097,10
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	1 255 349 335	1 339 600 000	1 513 991 893	6 459 302	1 479 214 882,—	5 109 577,08
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	p.m.	p.m.	p.m.	25 000 000	50 000 000,—	60 471 776,—
09 05	KLIMA-SOZIALFONDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	70 875 656	70 875 656	69 321 902	69 321 902	65 520 557,—	65 520 557,—
	Reserven (30 02 02)	*16 795 325*	*16 795 325*	*1 501 428*	*1 501 428*		
		87 670 981	87 670 981	70 823 330	70 823 330	65 520 557,—	65 520 557,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	33 700 000	30 668 771	36 750 000	20 825 584	22 239 999,03	13 005 370,58
	Titel 09 — Insgesamt	**2 173 481 414**	**2 158 215 018**	**2 402 466 539**	**724 473 623**	**2 384 633 406,71**	**744 154 105,89**
	Reserven (30 02 02)	***16 795 325***	***16 795 325***	***1 501 428***	***1 501 428***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**2 190 276 739**	**2 175 010 343**	**2 403 967 967**	**725 975 051**	**2 384 633 406,71**	**744 154 105,89**

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)***					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	10 729 726	10 552 540	9 738 552,13	90,76
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	19 137 000	17 258 107	15 741 176,—	82,26
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme		29 866 726	27 810 647	25 479 728,13	85,31
09 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang***	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
09 01 04	***Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.		
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		**29 866 726**	**27 810 647**	**25 479 728,13**	**85,31**

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 729 726	10 552 540	9 738 552,13

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;

— Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;

— Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;

— Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen;

— Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit externem Personal, das mit der Verwaltung der Quotenzuweisung, IT-Dienstleistungen und Lizenzvergabesystemen zum Zweck der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 und zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls befasst ist.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

09 01 01 *(Fortsetzung)*

09 01 01 01 *(Fortsetzung)*

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Veranstaltungen und hochrangigen Treffen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in Bereichen von Interesse für die Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	18 241 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 500 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 137 000	17 258 107	15 741 176,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	32 533 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

09 01 01 *(Fortsetzung)*

09 01 01 74 *(Fortsetzung)*

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj).

Siehe Kapitel 09 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

09 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 072 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 03.

09 01 03 ***Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***

09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 vorgesehen ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

09 01 03 *(Fortsetzung)*

09 01 03 74 *(Fortsetzung)*

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	632 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 09 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

09 01 04 ***Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 dienen diese Mittel der Deckung der Kosten, die der Kommission für die Verwaltung, das Management und die Unterstützung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Klima-Sozialfonds entstehen, sowie der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal. Für 2026 wird davon ausgegangen, dass 36 725 430 EUR unter diesem Artikel bereitgestellt werden und Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds in den Jahren 2026 und 2027 abdecken.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten für den Fonds gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	36 725 430 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 05

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	***Natur und Biodiversität***	3.2	328 258 983	199 953 865	305 635 218	155 200 341	299 402 126,—	100 945 762,89	50,48
09 02 02	***Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität***	3.2	186 280 901	139 000 000	189 171 671	120 746 499	176 365 035,55	99 760 203,54	71,77
09 02 03	***Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel***	3.2	126 706 236	100 000 000	123 456 768	90 257 272	131 679 608,—	70 583 108,14	70,58
09 02 04	***Energiewende***	3.2	142 443 577	119 250 000	136 328 440	91 852 076	134 731 471,—	102 397 334,12	85,87
09 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3.2	p.m.	129 000 000	p.m.	117 000 000	0,—	200 880 688,41	155,72
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	129 000 000	p.m.	117 000 000	0,—	200 880 688,41	155,72
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		**783 689 697**	**687 203 865**	**754 592 097**	**575 056 188**	**742 178 240,55**	**574 567 097,10**	**83,61**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die — auch im Wege der Energiewende — zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO_2-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj).

Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

09 02 01 Natur und Biodiversität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
328 258 983	199 953 865	305 635 218	155 200 341	299 402 126,—	100 945 762,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

09 02 01 *(Fortsetzung)*

Darunter fallen

— die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;

— die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;

— der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	558 040 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	101 356 6 0 1 0

09 02 02 ***Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
186 280 901	139 000 000	189 171 671	120 746 499	176 365 035,55	99 760 203,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

09 02 02 *(Fortsetzung)*

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

— die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;

— die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

— die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	316 678 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	63 613 6 0 1 0

09 02 03 ***Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 706 236	100 000 000	123 456 768	90 257 272	131 679 608,—	70 583 108,14

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

09 02 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung" des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

— die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

— die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;

— die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	215 401 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 000 000 6 0 1 0

09 02 04 ***Energiewende***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
142 443 577	119 250 000	136 328 440	91 852 076	134 731 471,—	102 397 334,12

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

09 02 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

— Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz sowie Förderung der Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren;

— Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

— Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	242 154 6 6 0 0

09 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) *(Fortsetzung)*

09 02 99 *(Fortsetzung)*

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	129 000 000	p.m.	117 000 000	0,—	200 880 688,41

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 750 000 6 2 1 1

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1979/409/oj).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1600/oj).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/614/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1293/oj).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben***	3.2	1 250 955 612	1 333 000 000	1 509 684 322	p.m.	1 474 991 773,—	0,—	
09 03 02	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung***	3.2	4 393 723	6 600 000	4 307 571	6 459 302	4 223 109,—	5 109 577,08	77,42
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		**1 255 349 335**	**1 339 600 000**	**1 513 991 893**	**6 459 302**	**1 479 214 882,—**	**5 109 577,08**	**0,38**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für Programme, die unter Titel 09 aus dem Fonds für einen gerechten Übergang finanziert werden, in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1914/oj).

09 03 01 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 250 955 612	1 333 000 000	1 509 684 322	p.m.	1 474 991 773,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1056.

09 03 02 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 393 723	6 600 000	4 307 571	6 459 302	4 223 109,—	5 109 577,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	***Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	25 000 000	50 000 000,—	60 471 776,—	
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**25 000 000**	**50 000 000,—**	**60 471 776,—**	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehenskonditionen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß der Verordnung (EU) 2021/1229 geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1229 aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj).

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG *(Fortsetzung)*

09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	25 000 000	50 000 000,—	60 471 776,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
09 05	KLIMA-SOZIALFONDS							
09 05 01	***Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 05 02	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 05 03	***Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 05 04	***Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 05 05	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 05 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 09 05 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955.

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj).

Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj).

09 05 01 Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955.

Durch den Fonds wird finanzielle Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne bereitgestellt. Die durch den Fonds geförderten Maßnahmen und Investitionen werden benachteiligten Haushalten, benachteiligten Kleinstunternehmen und benachteiligten Verkehrsnutzern zugutekommen, indem befristete direkte Einkommensbeihilfen und Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden, die die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern, die Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden zu dekarbonisieren (auch durch die Integration der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie) sowie für besseren Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln sorgen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 963 274 570 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

09 05 02 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für den EFRE, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten in ihren Klima-Sozialplänen beantragen, bis zu 15 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung auf Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu übertragen. Diese Übertragungen erfordern gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 Änderungen der einschlägigen operativen Programme, mit Ausnahme derjenigen, die unter das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) fallen. Diese Übertragungen dienen der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/955 und werden im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, zugunsten des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgenommen.

09 05 03 Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für den ESF+, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten in ihren Klima-Sozialplänen beantragen, bis zu 15 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung auf Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu übertragen. Diese Übertragungen werden im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, zugunsten des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgeführt.

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

09 05 04 Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für den KF, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten in ihren Klima-Sozialplänen beantragen, bis zu 15 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung auf Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu übertragen. Diese Übertragungen erfordern gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 Änderungen der einschlägigen operativen Programme, mit Ausnahme derjenigen, die unter das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) fallen. Diese Übertragungen werden im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, zugunsten des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgeführt.

09 05 05 Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für den Fonds für einen gerechten Übergang, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten in ihren Klima-Sozialplänen beantragen, bis zu 15 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung auf Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu übertragen. Diese Übertragungen werden im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, zugunsten des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

09 05 06 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für den EMFAF, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten in ihren Klima-Sozialplänen beantragen, bis zu 15 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung auf Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu übertragen. Diese Übertragungen werden im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, zugunsten des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgeführt.

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	***Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen***	3.2	6 729 846	6 729 846	6 365 199	6 365 199	5 338 920,—	5 338 920,—	79,33
	Reserven (30 02 02)		*11 407 115*	*11 407 115*	*600 000*	*600 000*			
			18 136 961	18 136 961	6 965 199	6 965 199	5 338 920,—	5 338 920,—	29,44
09 10 02	***Europäische Umweltagentur***	3.2	64 145 810	64 145 810	62 956 703	62 956 703	60 181 637,—	60 181 637,—	93,82
	Reserven (30 02 02)		*5 388 210*	*5 388 210*	*901 428*	*901 428*			
			69 534 020	69 534 020	63 858 131	63 858 131	60 181 637,—	60 181 637,—	86,55
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		**70 875 656**	**70 875 656**	**69 321 902**	**69 321 902**	**65 520 557,—**	**65 520 557,—**	**92,44**
	Reserven (30 02 02)		***16 795 325***	***16 795 325***	***1 501 428***	***1 501 428***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**87 670 981**	**87 670 981**	**70 823 330**	**70 823 330**	**65 520 557,—**	**65 520 557,—**	**74,73**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 01	6 729 846	6 729 846	6 365 199	6 365 199	5 338 920,—	5 338 920,—
Reserven (30 02 02)	*11 407 115*	*11 407 115*	*600 000*	*600 000*		
Insgesamt	18 136 961	18 136 961	6 965 199	6 965 199	5 338 920,—	5 338 920,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, persistente organische Schadstoffe, Wasser, Abfälle, Industrieemissionen und Batterien und Altbatterien.

Unionsbeitrag insgesamt	18 179 952
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	42 991
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	18 136 961

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	478 816 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/851/oj).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

09 10 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj).

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

Verordnung (EU) 2025/2457 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2457/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

09 10 02 ***Europäische Umweltagentur***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 02	64 145 810	64 145 810	62 956 703	62 956 703	60 181 637,—	60 181 637,—
Reserven (30 02 02)	*5 388 210*	*5 388 210*	*901 428*	*901 428*		
Insgesamt	69 534 020	69 534 020	63 858 131	63 858 131	60 181 637,—	60 181 637,—

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

09 10 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	70 140 531
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	606 511
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	69 534 020

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 835 698 6 6 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 733 335 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/401/oj).

Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj).

Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/839/oj).

Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1244/oj).

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

09 10 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1610/oj).

Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj).

Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (ABl. L, 2025/2360, 26.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2360/oj).

Verordnung (EU) 2025/2457 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2457/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (COM(2023) 166 final vom 22. März 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder (COM(2023) 728 final vom 22. November 2023).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	***Pilotprojekte***	3.2	p.m.	2 874 307	p.m.	2 625 490	1 000 000,—	2 587 455,05	90,02
09 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	3.2	p.m.	749 994	2 000 000	2 257 220	5 000 000,—	6 006 688,45	800,90
09 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
09 20 04 01	CO_2-Grenzausgleichssystem	3.2	33 700 000	27 044 470	34 750 000	15 942 874	16 239 999,03	4 411 227,08	16,31
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme		33 700 000	27 044 470	34 750 000	15 942 874	16 239 999,03	4 411 227,08	16,31
	Kapitel 09 20 — Insgesamt		**33 700 000**	**30 668 771**	**36 750 000**	**20 825 584**	**22 239 999,03**	**13 005 370,58**	**42,41**

09 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 874 307	p.m.	2 625 490	1 000 000,—	2 587 455,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

09 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	749 994	2 000 000	2 257 220	5 000 000,—	6 006 688,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in den Anwendungsbereich des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

09 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

09 20 04 01 CO_2-Grenzausgleichssystem

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 700 000	27 044 470	34 750 000	15 942 874	16 239 999,03	4 411 227,08

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

09 20 04 *(Fortsetzung)*

09 20 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Umsetzung des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) bestimmt.

Das CBAM soll bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung tragen, um der Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorzubeugen. Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Waren in das Zollgebiet der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj).

Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj).

TITEL 10

MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10

MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“	3 300 000	3 300 000	3 150 000	3 150 000	3 743 174,21	3 743 174,21
	Reserven (30 01 01)	*900 000*	*900 000*				
		4 200 000	4 200 000	3 150 000	3 150 000	3 743 174,21	3 743 174,21
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)	2 070 309 800	1 371 415 423	1 913 538 241	1 207 142 317	1 498 441 252,62	1 355 233 785,34
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	248 512 949	224 512 949	186 150 757	189 150 757	152 101 176,—	152 101 176,—
	Titel 10 — Insgesamt	**2 322 122 749**	**1 599 228 372**	**2 102 838 998**	**1 399 443 074**	**1 654 285 602,83**	**1 511 078 135,55**
	Reserven (30 01 01)	***900 000***	***900 000***				
	Insgesamt einschließlich Reserven	**2 323 022 749**	**1 600 128 372**	**2 102 838 998**	**1 399 443 074**	**1 654 285 602,83**	**1 511 078 135,55**

TITEL 10

MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***	4	3 300 000	3 150 000	3 743 174,21	113,43
	Reserven (30 01 01)		*900 000*			
			4 200 000	3 150 000	3 743 174,21	89,12
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		**3 300 000**	**3 150 000**	**3 743 174,21**	**113,43**
	Reserven (30 01 01)		***900 000***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**4 200 000**	**3 150 000**	**3 743 174,21**	**89,12**

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“ *(Fortsetzung)*

10 01 01 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 01 01	3 300 000	3 150 000	3 743 174,21
Reserven (30 01 01)	*900 000*		
Insgesamt	4 200 000	3 150 000	3 743 174,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des AMIF oder sonstiger Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal,

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) für die Zwecke der Umsetzung und Überwachung des Vorschlags für ein Rückkehrsystem in Drittländern, darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, wie Wohnungsmieten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)								
10 02 01	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***	4	2 068 558 639	1 316 121 777	1 911 630 325	1 016 926 563	1 498 081 625,62	1 005 083 785,34	76,37
10 02 02	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF***	4	149 978	133 528	306 733	55 636	359 627,—	0,—	
10 02 03	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF***	4	1 601 183	160 118	1 601 183	160 118	0,—	0,—	
10 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	55 000 000	p.m.	190 000 000	0,—	350 150 000,—	636,64
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	55 000 000	p.m.	190 000 000	0,—	350 150 000,—	636,64
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		**2 070 309 800**	**1 371 415 423**	**1 913 538 241**	**1 207 142 317**	**1 498 441 252,62**	**1 355 233 785,34**	**98,82**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj).

Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj).

Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines EU-Talentpools (COM(2023) 716 final vom 15. November 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (COM(2025) 101 final vom 11. März 2025).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

10 02 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 068 558 639	1 316 121 777	1 911 630 325	1 016 926 563	1 498 081 625,62	1 005 083 785,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu der effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere ist der AMIF dazu bestimmt einen Beitrag zu folgenden Zielen zu leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und Gewährleistung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten. In diesem Zusammenhang können diese Mittel die Ausgaben für Dienstreisen von Experten der Kommission decken, die gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2303 an der Überwachung der Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten teilnehmen.

Im Rahmen des AMIF werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien unterstützt sowie eine wirksamere Politik für legale Migration entwickelt und verstärkt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der AMIF gewährleiste, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 407 938 6 0 1 0

10 02 02 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 978	133 528	306 733	55 636	359 627,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

10 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

10 02 03 ***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 601 183	160 118	1 601 183	160 118	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem ISF, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

10 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000 000	p.m.	190 000 000	0,—	350 150 000,—

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

10 02 99 *(Fortsetzung)*

10 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 114 779 6 3 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/2725/oj).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/463/oj).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

10 02 99 *(Fortsetzung)*

10 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/458(1)/oj).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1523/oj).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1601/oj).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) *(Fortsetzung)*

10 02 99 *(Fortsetzung)*

10 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1560/oj).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/815/oj).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/837/oj).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/22(1)/oj).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/457/oj).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/458/oj).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	***Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)***	4	248 512 949	224 512 949	186 150 757	189 150 757	152 101 176,—	152 101 176,—	67,75
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		**248 512 949**	**224 512 949**	**186 150 757**	**189 150 757**	**152 101 176,—**	**152 101 176,—**	**67,75**

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
248 512 949	224 512 949	186 150 757	189 150 757	152 101 176,—	152 101 176,—

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

10 10 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) getreten ist und sie ersetzt, ist ein Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	252 017 613
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	3 504 664
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	248 512 949

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

KOMMISSION

TITEL 11

GRENZVERWALTUNG

TITEL 11

GRENZVERWALTUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“	3 478 135	3 478 135	2 234 000	2 234 000	2 378 335,29	2 378 335,29
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK	1 128 083 240	747 698 664	1 232 560 499	816 393 388	1 001 627 303,—	562 061 247,88
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG	140 646 000	114 354 015	181 607	7 931 065	143 691 000,—	116 706 717,66
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	1 423 636 391	1 422 236 943	1 230 206 527	1 210 342 382	1 090 436 017,—	1 043 157 345,—
	Reserven (30 02 02)			*76 744 000*	*76 744 000*		
		1 423 636 391	1 422 236 943	1 306 950 527	1 287 086 382	1 090 436 017,—	1 043 157 345,—
	Titel 11 — Insgesamt	**2 695 843 766**	**2 287 767 757**	**2 465 182 633**	**2 036 900 835**	**2 238 132 655,29**	**1 724 303 645,83**
	Reserven (30 02 02)			***76 744 000***	***76 744 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**2 695 843 766**	**2 287 767 757**	**2 541 926 633**	**2 113 644 835**	**2 238 132 655,29**	**1 724 303 645,83**

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

TITEL 11

GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“					
11 01 01	***Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik***	4	3 393 135	2 150 000	2 296 335,29	67,68
11 01 02	***Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung***	4	85 000	84 000	82 000,—	96,47
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		**3 478 135**	**2 234 000**	**2 378 335,29**	**68,38**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

11 01 01 Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 393 135	2 150 000	2 296 335,29

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“ *(Fortsetzung)*

11 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 als Teil des integrierten Grenzverwaltungsfonds vorgesehenen, aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des BMVI oder der Maßnahmen, die in diese Cluster fallen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	663 742 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
85 000	84 000	82 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen sowie Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen, idie unter diesen Artikel fallen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“ *(Fortsetzung)*

11 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 03.

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK								
11 02 01	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik***	4	1 126 186 059	673 414 087	1 230 663 318	753 496 207	1 001 627 303,—	424 137 514,16	62,98
11 02 02	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI***	4	1 897 181	284 577	1 897 181	1 897 181			
11 02 03	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem BMVI***	4	p.m.	p.m.					
11 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	74 000 000	p.m.	61 000 000	0,—	137 923 733,72	186,38
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme		p.m.	74 000 000	p.m.	61 000 000	0,—	137 923 733,72	186,38
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		**1 128 083 240**	**747 698 664**	**1 232 560 499**	**816 393 388**	**1 001 627 303,—**	**562 061 247,88**	**75,17**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj).

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/200/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1292/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (ABl. L, 2024/1352, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1352/oj).

Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1591/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj).

Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels (ABl. L, 2025/2611, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2611/oj).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 126 186 059	673 414 087	1 230 663 318	753 496 207	1 001 627 303,—	424 137 514,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen innerhalb der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI") einen Beitrag leisten zur Unterstützung einer wirksamen integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem BMVI wird die Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung mit seinen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten Komponenten gefördert: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem BMVI die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert. Darüber hinaus trägt das BMVI zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende bei. Mit dem BMVI wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	90 451 790 6 3 2 0

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 02 Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 897 181	284 577	1 897 181	1 897 181	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) auf den ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

11 02 03 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem BMVI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) auf den AMIF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des AMIF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

11 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	74 000 000	p.m.	61 000 000	0,—	137 923 733,72

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 292 041 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/886/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2424/oj).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/512/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1986/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1987/oj).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/533/oj).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/574/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/633/oj).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/teu_2012/pro_19/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1272/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1273/oj).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1053/oj).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/515/oj).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1240/oj).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endgültig).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/599/oj).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/456/oj).

Abkommen vom 5. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/47/oj).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Übereinkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/479/oj).

Abkommen vom 2. März 2018 zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/398/oj).

Abkommen vom 15. März 2018 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/929/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROL-LAUSRÜSTUNG								
11 03 01	***Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung***	4	140 646 000	114 354 015	181 607	7 931 065	143 691 000,—	116 706 717,66	102,06
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		**140 646 000**	**114 354 015**	**181 607**	**7 931 065**	**143 691 000,—**	**116 706 717,66**	**102,06**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter und zuverlässiger, modernster Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj).

11 03 01 Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 646 000	114 354 015	181 607	7 931 065	143 691 000,—	116 706 717,66

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG *(Fortsetzung)*

11 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

— berührungsfreie Überprüfung;

— Meldung von an Personen versteckten Gegenständen;

— Strahlennachweis und Nuklididentifizierung;

— Analyse von Proben in Laboratorien;

— Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben;

— Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können mit dem Instrument Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	***Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)***	4	1 106 942 519	1 106 942 519	997 076 166	997 076 166	809 329 442,—	809 329 442,—	73,11
11 10 02	***Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)***	4	316 693 872	315 294 424	233 130 361	213 266 216	281 106 575,—	233 827 903,—	74,16
	Reserven (30 02 02)				*76 744 000*	*76 744 000*			
			316 693 872	315 294 424	309 874 361	290 010 216	281 106 575,—	233 827 903,—	74,16
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		**1 423 636 391**	**1 422 236 943**	**1 230 206 527**	**1 210 342 382**	**1 090 436 017,—**	**1 043 157 345,—**	**73,35**
	Reserven (30 02 02)				***76 744 000***	***76 744 000***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**1 423 636 391**	**1 422 236 943**	**1 306 950 527**	**1 287 086 382**	**1 090 436 017,—**	**1 043 157 345,—**	**73,35**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der dezentralen Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die dezentralen Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 106 942 519	1 106 942 519	997 076 166	997 076 166	809 329 442,—	809 329 442,—

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt die europäische Grenzverwaltung im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit dem Konzept der integrierten Grenzverwaltung. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Außengrenzenverwaltung zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	1 125 867 071
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	18 924 552
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	1 106 942 519

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj).

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/694/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/2252/oj).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/teu_2012/pro_19/oj).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/656/oj).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1954/oj).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, p. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/493/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1567/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über Zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/200/oj).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 01 *(Fortsetzung)*

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1292/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1591/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (COM(2025) 101 final vom 11. März 2025)

11 10 02 ***Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	316 693 872	315 294 424	233 130 361	213 266 216	281 106 575,—	233 827 903,—
Reserven (30 02 02)			*76 744 000*	*76 744 000*		
Insgesamt	316 693 872	315 294 424	309 874 361	290 010 216	281 106 575,—	233 827 903,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

eu-Lisa ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac zuständig. eu-LISA ist auch für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisesystems (EES), von DubliNet, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und der Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz (e-CODEX-System) zuständig. Darüber hinaus ist eu-LISA für die neue Informationsarchitektur für die Grenzverwaltung und die innere Sicherheit der Union verantwortlich, die die Interoperabilität zwischen den IT-Großsystemen der Union gewährleistet und den rechtzeitigen, effizienten und umfassenden Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen und Unionsbehörden verbessert.

Unionsbeitrag insgesamt	319 133 750
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	2 439 878
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	316 693 872

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1560/oj).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/21016/794/oj).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.05.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/850/oj).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/969/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über Zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/200/oj).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1292/oj).

Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (ABl. L, 2024/1352, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1352/oj).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1591/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj).

KOMMISSION

TITEL 12

SICHERHEIT

TITEL 12

SICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	4 950 000	4 950 000	4 901 000	4 901 000	4 759 930,84	4 759 930,84
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	324 473 000	268 318 393	334 133 738	224 860 232	320 291 753,11	207 965 804,81
12 03	STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	74 570 995	130 113 000	74 700 000	90 175 000	67 140 000,—	141 731 757,01
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	76 083 514	107 717 000	67 999 189	88 116 000	58 120 119,—	74 267 392,—
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	286 729 876	285 222 376	272 512 855	272 512 855	252 296 373,33	246 788 173,33
	Reserven (30 02 02)	*19 678 000*	*19 678 000*	*15 758 000*	*15 758 000*		
		306 407 876	304 900 376	288 270 855	288 270 855	252 296 373,33	246 788 173,33
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	23 920 950	22 750 000	23 318 853	22 200 000	32 118 017,66	35 301 360,46
	Titel 12 — Insgesamt	**790 728 335**	**819 070 769**	**777 565 635**	**702 765 087**	**734 726 193,94**	**710 814 418,45**
	Reserven (30 02 02)	***19 678 000***	***19 678 000***	***15 758 000***	***15 758 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**810 406 335**	**838 748 769**	**793 323 635**	**718 523 087**	**734 726 193,94**	**710 814 418,45**

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12

SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***	5	2 450 000	2 450 000	2 382 982,69	97,26
12 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	***Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei***	5	2 500 000	2 451 000	2 376 948,15	95,08
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		**4 950 000**	**4 901 000**	**4 759 930,84**	**96,16**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen und Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 450 000	2 450 000	2 382 982,69

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ *(Fortsetzung)*

12 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ISF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 ***Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ *(Fortsetzung)*

12 01 03 Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 500 000	2 451 000	2 376 948,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;

  — Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;

— die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***	5	324 473 000	243 318 393	334 133 738	182 860 232	320 291 753,11	182 635 320,89	75,06
12 02 02	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem ISF***	5	p.m.	p.m.					
12 02 03	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ISF***	5	p.m.	p.m.					
12 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	25 000 000	p.m.	42 000 000	0,—	25 330 483,92	101,32
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	25 000 000	p.m.	42 000 000	0,—	25 330 483,92	101,32
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		**324 473 000**	**268 318 393**	**334 133 738**	**224 860 232**	**320 291 753,11**	**207 965 804,81**	**77,51**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1149/oj).

Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1543/oj).

Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1544/oj).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittelung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj).

Verordnung EU 2025/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (ABl. L, 2025/41, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/41/oj).

Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels (ABl. L, 2025/2611, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2611/oj).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)*

12 02 01 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324 473 000	243 318 393	334 133 738	182 860 232	320 291 753,11	182 635 320,89

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	578 982 6 0 1 0

12 02 02 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem ISF

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)*

12 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) auf den AMIF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des AMIF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

12 02 03 ***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ISF***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

12 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	p.m.	42 000 000	0,—	25 330 483,92

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)*

12 02 99 *(Fortsetzung)*

12 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 384 582 6 4 0 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/124(1)/oj).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/125(1)/oj).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1150/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1382/oj), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/513/oj).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)*

12 02 99 *(Fortsetzung)*

12 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

KAPITEL 12 03 — STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	***Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***	5	74 570 995	130 113 000	74 700 000	15 022 000	67 140 000,—	49 895 856,81	38,35
12 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	p.m.	p.m.	75 153 000	0,—	91 835 900,20	
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	75 153 000	0,—	91 835 900,20	
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		**74 570 995**	**130 113 000**	**74 700 000**	**90 175 000**	**67 140 000,—**	**141 731 757,01**	**108,93**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/101/oj).

12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 570 995	130 113 000	74 700 000	15 022 000	67 140 000,—	49 895 856,81

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik — Ignalina-Programm (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1990/oj) und der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1369/oj) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 12 03 — STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN *(Fortsetzung)*

12 03 99 *(Fortsetzung)*

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	75 153 000	0,—	91 835 900,20

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1990/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1369/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	***Kosloduj-Programm***	5	9 900 000	115 000	9 000 000	80 000	8 100 000,—	7 951,21	6,91
12 04 02	***Bohunice-Programm***	5	4 629 005	19 948 000	9 000 000	5 536 000	8 099 995,—	9 940,25	0,05
12 04 03	***Stilllegungs-und -Abfallentsorgungs-programm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)***	5	61 554 509	47 000 000	49 999 189	38 000 000	41 920 124,—	34 528 372,50	73,46
12 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	400 000	p.m.	4 200 000	0,—	2 951 263,74	737,82
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	40 254 000	p.m.	40 300 000	0,—	36 769 864,30	91,34
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme		p.m.	40 654 000	p.m.	44 500 000	0,—	39 721 128,04	97,71
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		**76 083 514**	**107 717 000**	**67 999 189**	**88 116 000**	**58 120 119,—**	**74 267 392,—**	**68,95**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

— die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Programms bzw. des Bohunice-Programms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stilllegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

— sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des durch die Verordnung (Euratom) 2021/100 festgelegten Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj).

12 04 01 Kosloduj-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 900 000	115 000	9 000 000	80 000	8 100 000,—	7 951,21

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

12 04 01 *(Fortsetzung)*

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/647/oj) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 02 ***Bohunice-Programm***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 629 005	19 948 000	9 000 000	5 536 000	8 099 995,—	9 940,25

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/549/oj) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

12 04 02 *(Fortsetzung)*

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 ***Stilllegungs-und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 554 509	47 000 000	49 999 189	38 000 000	41 920 124,—	34 528 372,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

— Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der JRC im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;

— sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;

— gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der JRC auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilateralen Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj) umfassend Rechnung zu tragen;

— Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der JRC im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

12 04 03 *(Fortsetzung)*

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

12 04 99 01 Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	4 200 000	0,—	2 951 263,74

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999) 114 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004) 621 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013) 734 final).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

12 04 99 *(Fortsetzung)*

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 254 000	p.m.	40 300 000	0,—	36 769 864,30

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/549/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/647/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)***	5	238 251 783	236 744 283	225 311 206	225 311 206	209 916 509,—	207 408 309,—	87,61
	Reserven (30 02 02)		*19 678 000*	*19 678 000*	*15 758 000*	*15 758 000*			
			257 929 783	256 422 283	241 069 206	241 069 206	209 916 509,—	207 408 309,—	80,89
12 10 02	***Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)***	5	12 941 484	12 941 484	12 794 881	12 794 881	12 306 328,33	12 306 328,33	95,09
12 10 03	***Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)***	5	35 536 609	35 536 609	34 406 768	34 406 768	30 073 536,—	27 073 536,—	76,18
12 10 04	***EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		**286 729 876**	**285 222 376**	**272 512 855**	**272 512 855**	**252 296 373,33**	**246 788 173,33**	**86,52**
	Reserven (30 02 02)		***19 678 000***	***19 678 000***	***15 758 000***	***15 758 000***			
	Insgesamt einschließlich Reserven		**306 407 876**	**304 900 376**	**288 270 855**	**288 270 855**	**252 296 373,33**	**246 788 173,33**	**80,94**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 10 01 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	238 251 783	236 744 283	225 311 206	225 311 206	209 916 509,—	207 408 309,—
Reserven (30 02 02)	*19 678 000*	*19 678 000*	*15 758 000*	*15 758 000*		
Insgesamt	257 929 783	256 422 283	241 069 206	241 069 206	209 916 509,—	207 408 309,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	261 380 303
davon aus der Einziehung von Überschüssen	3 450 520
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	257 929 783

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

12 10 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1133/oj).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1134/oj).

Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/991/oj).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1190/oj).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels (ABl. L, 2025/2611, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2611/oj).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

12 10 02 Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 941 484	12 941 484	12 794 881	12 794 881	12 306 328,33	12 306 328,33

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	13 059 630
davon aus der Einziehung von Überschüssen	118 146
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	12 941 484

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2219/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

12 10 03 Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 536 609	35 536 609	34 406 768	34 406 768	30 073 536,—	27 073 536,—

Erläuterungen

Die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EUDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	35 536 609
davon aus der Einziehung von Überschüssen	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	35 536 609

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.06.2023, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1322/oj).

12 10 04 EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Das EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat zur Aufgabe, sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen und die Opfer zu unterstützen.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

12 10 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj).

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final vom 11. Mai 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024) 60 final vom 6. Februar 2024).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
12 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	20 607 990	19 600 000	20 070 951	19 100 000	28 937 045,79	31 557 975,03	161,01
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 312 960	3 150 000	3 247 902	3 100 000	3 180 971,87	3 743 385,43	118,84
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		23 920 950	22 750 000	23 318 853	22 200 000	32 118 017,66	35 301 360,46	155,17
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		**23 920 950**	**22 750 000**	**23 318 853**	**22 200 000**	**32 118 017,66**	**35 301 360,46**	**155,17**

12 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

12 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 607 990	19 600 000	20 070 951	19 100 000	28 937 045,79	31 557 975,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),

— Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,

— Ausgaben für die speziellen medizinischen Kontrollen der Inspektoren,

— Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungsausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,

— Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,

— spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

— Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,

— Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,

— technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,

— On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),

— Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),

— laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

12 20 04 *(Fortsetzung)*

12 20 04 01 *(Fortsetzung)*

— Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen,

— Kosten der zukünftigen Stilllegung des LSS (Standortlabor La Hague).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

— Versicherungsleistungen,

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/302/oj).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

12 20 04 *(Fortsetzung)*

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 312 960	3 150 000	3 247 902	3 100 000	3 180 971,87	3 743 385,43

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

— Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Euratom-Politik und -Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz,

— Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen; diese Maßnahmen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen, einschließlich der Ausgaben für die spezielle medizinische Kontrolle der Inspektoren,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit den europäischen Peer-Reviews zu Fragen der nuklearen Sicherheit (z. B. themenbezogene Peer-Reviews und Folgemaßnahmen zu EU-Stresstests),

— Ausgaben, einschließlich Zuschüsse für Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit oder die von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit (die sich aus den Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 des Euratom-Vertrags und dem abgeleiteten Sekundärrecht ergeben) in kerntechnischen Anlagen, die mit neuen technischen oder geopolitischen Gegebenheiten konfrontiert sind.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

12 20 04 *(Fortsetzung)*

12 20 04 02 *(Fortsetzung)*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Festlegung einheitlicher Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung der Euratom-Vorschriften über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) und Artikel 35 Absatz 2 (Überprüfung der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1987/600/oj).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/51/oj).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/59/oj).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/52/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1158/oj).

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	19 339 639	19 339 639	16 910 246	16 910 246	13 324 196,—	13 324 196,—
	Reserven (30 01 01)	*16 757 000*	*16 757 000*	*1 936 000*	*1 936 000*		
		36 096 639	36 096 639	18 846 246	18 846 246	13 324 196,—	13 324 196,—
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	660 059 585	538 000 000	1 026 590 415	699 000 000	677 783 781,—	544 787 586,69
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	322 053 565	265 000 000	392 284 982	301 804 982	334 439 372,—	197 231 000,—
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	259 391 815	167 500 000	250 516 283	134 980 379	249 640 880,—	333 043 611,29
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	121 000 000	130 000 000	111 000 000	50 000 000	96 000 000,—	110 000 000,—
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG	p.m.	100 000 000	40 027 699	100 000 000	250 178 520,—	0,—
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	p.m.	100 000 000	p.m.	120 000 000	343 000 000,—	169 662 413,31
13 08	PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)	*604 499 000*	*77 955 000*				
		604 499 000	77 955 000	p.m.	p.m.		
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 13 — Insgesamt	**1 381 844 604**	**1 319 839 639**	**1 837 329 625**	**1 422 695 607**	**1 964 366 749,—**	**1 368 048 807,29**
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)	***621 256 000***	***94 712 000***	***1 936 000***	***1 936 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**2 003 100 604**	**1 414 551 639**	**1 839 265 625**	**1 424 631 607**	**1 964 366 749,—**	**1 368 048 807,29**

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung***	5	3 800 000	3 342 000	2 500 000,—	65,79
13 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung***					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	7 644 000	6 792 659	5 167 500,—	67,60
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	2 436 500	1 881 399	1 344 254,20	55,17
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	3 600 000	3 101 306	2 585 945,80	71,83
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme		13 680 500	11 775 364	9 097 700,—	66,50
13 01 03	***Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität***					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	772 857	757 703	771 496,—	99,82
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	1 086 282	1 035 179	955 000,—	87,91
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme		1 859 139	1 792 882	1 726 496,—	92,87
13 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***	5	p.m.	p.m.	0,—	
13 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***	5	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
13 01 06	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***	5	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 01 01)		*14 757 000*	*1 936 000*		
			14 757 000	1 936 000		
13 01 07	***Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***	5	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 01 01)		*2 000 000*			
			2 000 000	p.m.		
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		**19 339 639**	**16 910 246**	**13 324 196,—**	**68,90**
	Reserven (30 01 01)		***16 757 000***	***1 936 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven		**36 096 639**	**18 846 246**	**13 324 196,—**	**36,91**

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Erwerb von IT-Ausrüstung sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 800 000	3 342 000	2 500 000,—

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	92 340 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 03.

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 644 000	6 792 659	5 167 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	185 749 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 *(Fortsetzung)*

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 436 500	1 881 399	1 344 254,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	59 207 6 6 0 0

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 600 000	3 101 306	2 585 945,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 *(Fortsetzung)*

13 01 02 03 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	87 480 6 6 0 0

13 01 03 ***Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität***

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
772 857	757 703	771 496,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Fazilität verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 04.

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 086 282	1 035 179	955 000,—

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 *(Fortsetzung)*

13 01 03 74 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

13 01 04 ***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA).

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 06.

13 01 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der Stärkung der Industrie bei der Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter in der Union, auch durch die Lieferung von deren Bestandteilen, das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 eingeführt wurde.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 07.

13 01 06 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 01 06	p.m.	p.m.	
Reserven (30 01 01)	*14 757 000*	*1 936 000*	
Insgesamt	14 757 000	1 936 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) bestimmt.

Diese Mittel sind im Einzelnen für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten;

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 06 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird;

— Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT;

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der verteidigungsbezogenen Tätigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 08.

13 01 07 ***Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 01 07	p.m.	p.m.	
Reserven (30 01 01)	*2 000 000*		
Insgesamt	2 000 000	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 01 07

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 08.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	***Fähigkeitenentwicklung***	5	660 059 585	535 000 000	1 026 590 415	688 000 000	677 783 781,—	529 072 703,57	98,89
13 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	3 000 000	p.m.	11 000 000	0,—	15 714 883,12	523,83
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	3 000 000	p.m.	11 000 000	0,—	15 714 883,12	523,83
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		**660 059 585**	**538 000 000**	**1 026 590 415**	**699 000 000**	**677 783 781,—**	**544 787 586,69**	**101,26**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2025/2653 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/1153 und (EU) 2024/795 im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt zur Umsetzung des Plans „ReArm Europe“ (ABl. L, 2025/2653, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2653/oj).

13 02 01 Fähigkeitenentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660 059 585	535 000 000	1 026 590 415	688 000 000	677 783 781,—	529 072 703,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, größenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

— Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;

— Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;

— Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;

— Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;

— Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);

— Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

13 02 01 *(Fortsetzung)*

— Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

— Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

— Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	16 039 448 6 6 0 0

13 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	11 000 000	0,—	15 714 883,12

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	***Verteidigungsforschung***	5	322 053 565	265 000 000	392 284 982	301 804 982	334 439 372,—	197 231 000,—	74,43
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		**322 053 565**	**265 000 000**	**392 284 982**	**301 804 982**	**334 439 372,—**	**197 231 000,—**	**74,43**

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

13 03 01 Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322 053 565	265 000 000	392 284 982	301 804 982	334 439 372,—	197 231 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

13 03 01 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

— Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;

— Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;

— Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;

— Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;

— Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);

— Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

— Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

— Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

— Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 825 902 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	***Militärische Mobilität***	5	259 391 815	167 500 000	250 516 283	134 980 379	249 640 880,—	333 043 611,29	198,83
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		**259 391 815**	**167 500 000**	**250 516 283**	**134 980 379**	**249 640 880,—**	**333 043 611,29**	**198,83**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

Verweise

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ vom 10. November 2022 (JOIN(2022) 48 final).

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission vom 10. August 2021 zur Festlegung der Infrastrukturanforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1328/oj).

13 04 01 Militärische Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 391 815	167 500 000	250 516 283	134 980 379	249 640 880,—	333 043 611,29

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT *(Fortsetzung)*

13 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie soll die Verkehrsinfrastruktur für die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem zivilem Bedarf, dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments „Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT								
13 05 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5***	5	121 000 000	130 000 000	111 000 000	50 000 000	96 000 000,—	110 000 000,—	84,62
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		**121 000 000**	**130 000 000**	**111 000 000**	**50 000 000**	**96 000 000,—**	**110 000 000,—**	**84,62**

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

13 05 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 000 000	130 000 000	111 000 000	50 000 000	96 000 000,—	110 000 000,—

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG								
13 06 01	***Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***	5	p.m.	100 000 000	40 027 699	100 000 000	250 178 520,—	0,—	
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		**p.m.**	**100 000 000**	**40 027 699**	**100 000 000**	**250 178 520,—**	**0,—**	

Erläuterungen

Mit dem Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) werden folgende Ziele verfolgt:

— Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB), einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen, für eine resilientere und sichere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an den Strukturwandel, auch durch den Auf- und Ausbau ihrer Produktionskapazitäten und die Öffnung der Lieferketten in der gesamten Union für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in kooperativer Weise beschleunigt wird, sodass die EDTIB in der Lage ist, die von den Mitgliedstaaten benötigten Verteidigungsgüter zu liefern,

— Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten bei Vorgängen zur Beschaffung von Verteidigungsgütern, um zur Solidarität beizutragen, Verdrängungseffekte zu verhindern, die Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben zu erhöhen und gegen eine übermäßige Fragmentierung vorzugehen, sodass letztlich eine stärkere Standardisierung der Verteidigungssysteme und bessere Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten erreicht wird, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und die Vielfalt der Güter, die den Mitgliedstaaten und in der Lieferkette zur Verfügung stehen, zu beeinträchtigen.

Bei der Verfolgung der Ziele liegt — unter Berücksichtigung der Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich —ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union, damit in diesem Rahmen insbesondere der besonders dringende und kritische Bedarf an Verteidigungsgütern, insbesondere auch der durch die Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstandene oder erhöhte Bedarf, beispielsweise durch die Lieferung von Verteidigungsgütern in die Ukraine, gedeckt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

13 06 01 Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	40 027 699	100 000 000	250 178 520,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) stehen.

Die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen von EDIRPA fördern insbesondere die gemeinsame Beschaffung (bezeichnet eine Beschaffung, die von mindestens drei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird) durch Mitgliedstaaten und die assoziierten Drittländer und kommen der ETDTIB zugute, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE								
13 07 01	***Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***	5	p.m.	100 000 000	p.m.	120 000 000	343 000 000,—	169 662 413,31	169,66
	Kapitel 13 07 — Insgesamt		**p.m.**	**100 000 000**	**p.m.**	**120 000 000**	**343 000 000,—**	**169 662 413,31**	**169,66**

Erläuterungen

Das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffene Instrument zur finanziellen Unterstützung der Stärkung der Industrie bei der Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter in der Union, auch durch die Lieferung von deren Bestandteilen zielt darauf ab, die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) rasch zu stärken, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Boden-Boden- und Artilleriemunition sowie Flugkörpern („maßgebliche Verteidigungsgüter“) in der Union zu sicherzustellen. Ihr Hauptziel ist Unterstützung der Stärkung der Industrie, der Wettbewerbsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit der EDTIB, insbesondere durch Investitionen in Produktionskapazitäten für einschlägige Verteidigungsgüter, grenzüberschreitende industrielle Partnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen der Industrie.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

13 07 01 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	p.m.	120 000 000	343 000 000,—	169 662 413,31

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE *(Fortsetzung)*

13 07 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffenen Instruments stehen.

Insbesondere werden durch die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen dieses Instruments die Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erhöht und Investitionen in der gesamten Lieferkette erleichtert. Das wird dazu beitragen, die Vorlaufzeiten für die Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter zu verkürzen und gleichzeitig Investitionen erleichtern, sodass die EDTIB mehr und schneller produzieren kann. Es wird auch die Widerstandsfähigkeit der EDTIB durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer industrieller Anstrengungen fördern.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 08	PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNG-SINDUSTRIE							
13 08 01	***Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)		*456 499 000*	*58 869 212*				
			456 499 000	58 869 212	p.m.	p.m.		
13 08 02	***Unterstützungsinstrument für die Ukraine***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)		*148 000 000*	*19 085 788*				
			148 000 000	19 085 788	p.m.	p.m.		
	Kapitel 13 08 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**		
	Reserven (30 02 02)		***604 499 000***	***77 955 000***				
	Insgesamt einschließlich Reserven		**604 499 000**	**77 955 000**	**p.m.**	**p.m.**		

Erläuterungen

Die Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) sieht die Einrichtung des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie vor, das die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen soll, indem es die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung sowie deren Fähigkeit stärkt, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern gemäß der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich sicherzustellen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj).

13 08 01 Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 08 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)	*456 499 000*	*58 869 212*			
Insgesamt	456 499 000	58 869 212	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie stehen. Insbesondere zielt das Programm darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu erhöhen, und zwar vor allem durch:

a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen.

13 08 02 Unterstützungsinstrument für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 08 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)	*148 000 000*	*19 085 788*			
Insgesamt	148 000 000	19 085 788	p.m.	p.m.	

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE *(Fortsetzung)*

13 08 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 09 01

Die Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

13 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	383 031 800	383 031 800	370 228 665	370 228 665	328 896 365,87	328 896 365,87
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)	9 804 291 940	10 999 536 419	10 536 204 778	9 317 784 978	10 717 385 056,48	8 910 157 529,71
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 951 312 048	2 178 000 000	1 932 581 158	1 849 129 920	2 483 983 923,15	2 414 415 451,79
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	403 003 790	406 581 146	392 139 413	392 139 413	383 013 880,61	383 013 880,61
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	72 894 897	81 824 392	71 456 566	74 250 000	70 046 868,—	46 110 244,61
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	45 599 361	43 000 000	42 550 975	36 000 000	40 222 362,—	31 831 331,—
14 07	MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE	300 000	300 000	300 000	300 000	5 000 000,—	5 000 000,—
14 08	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	50 000 000	70 000 000	50 000 000	p.m.		
14 11	KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	187 932 782	204 980 392	244 126 770	199 847 213	174 043 101,46	138 004 081,84
	Titel 14 — Insgesamt	**12 898 366 618**	**14 367 254 149**	**13 639 588 325**	**12 239 680 189**	**14 202 591 557,57**	**12 257 428 885,43**

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)***					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	360 669 563	347 855 997	307 628 708,06	85,29
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	6 997 808	6 822 536	6 652 789,—	95,07
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme		367 667 371	354 678 533	314 281 497,06	85,48
14 01 02	***Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe***	6	11 184 687	11 000 673	10 851 812,73	97,02
14 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***	6	1 200 000	1 600 000	1 649 720,43	137,48
14 01 04	***Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***	6	1 419 103	1 400 434	788 408,67	55,56
14 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)***	6	1 560 639	1 549 025	1 324 926,98	84,90
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		**383 031 800**	**370 228 665**	**328 896 365,87**	**85,87**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Ziffer 70 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

14 01 01 ***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)***

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Programm benötigt wird und für die Verwaltung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den Aktionsplänen oder Maßnahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

— Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,

— Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,

— Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“ *(Fortsetzung)*

14 01 01 *(Fortsetzung)*

14 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
360 669 563	347 855 997	307 628 708,06

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren und/oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 997 808	6 822 536	6 652 789,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ durch die Agentur sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“ *(Fortsetzung)*

14 01 01 *(Fortsetzung)*

14 01 01 75 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	184 742 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	256 856 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/776/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

14 01 02 ***Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 184 687	11 000 673	10 851 812,73

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“ *(Fortsetzung)*

14 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) zur Verwaltung von Programmen in Drittländern, das die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit unabhängigen Sachverständigen übernehmen soll; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;

— Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;

— IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 ***Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 200 000	1 600 000	1 649 720,43

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung der Ausgaben für technische Hilfe bestimmt, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. Dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der IT-Anwendungen für finanzielle Sanktionen, die für die Umsetzung und Weiterverfolgung gezielter finanzieller Sanktionen erforderlich sind, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden, sowie mit der Unterstützungsplattform für Missionen und mit Folgemaßnahmen verbunden sind.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“ *(Fortsetzung)*

14 01 03 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	986 170 6 5 0 2

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 ***Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 419 103	1 400 434	788 408,67

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union und den Büros der Kommission in überseeischen Ländern und Gebieten (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union oder die Büros der Kommission in Drittländern Tätigkeiten ausführt, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen der Union oder den Büros der Kommission, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten;

— für die Umsetzung erforderliche Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe, die für das Programm benötigt wird, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 05.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“ *(Fortsetzung)*

14 01 05 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 560 639	1 549 025	1 324 926,98

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal,

— Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,

— Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,

— IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 06.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)								
14 02 01	***Geografische Programme***								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 863 764 508	1 143 941 967	1 893 019 954	1 219 358 935	1 476 121 444,57	1 228 962 895,—	107,43
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	6	249 930 635	326 977 899	406 565 614	264 350 963	424 300 000,—	660 208 229,09	201,91
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	88 463 866	114 720 000	105 040 262	77 985 050	103 675 776,—	81 855 814,43	71,35
14 02 01 13	Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau	6	114 800 000	48 350 000					
14 02 01 20	Westafrika	6	1 046 567 133	1 032 836 817	1 340 435 040	949 809 215	1 555 803 992,54	628 322 712,63	60,83
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 012 402 953	1 025 583 870	1 306 924 163	927 883 010	1 629 173 602,74	749 729 392,95	73,10
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	549 447 744	580 008 232	703 728 396	488 876 415	932 905 793,72	318 823 209,—	54,97
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	247 471 991	274 073 658	316 864 858	258 000 000	335 461 359,81	213 000 000,—	77,72
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	371 193 681	482 000 000	579 970 017	420 500 000	663 697 694,69	313 212 658,94	64,98
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	79 028 705	80 000 000	105 462 673	74 000 000	89 742 947,50	39 884 095,48	49,86
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	186 998 857	250 000 000	282 196 668	236 000 000	338 572 815,—	164 219 916,02	65,69
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	71 812 512	80 000 000	104 529 209	75 000 000	88 750 000,—	46 898 209,93	58,62
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	6	290 049 724	276 719 412	275 049 724	225 500 000	296 645 288,67	259 338 788,68	93,72
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	1 649 324 449	2 166 580 000	658 978 898	582 580 000	579 854 874,—	861 142 605,31	39,75
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		7 821 256 758	7 881 791 855	8 078 765 476	5 799 843 588	8 514 705 589,24	5 565 598 527,46	70,61

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 02	***Thematische Programme***								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	39 212 798	36 000 000	41 861 098	35 000 000	44 391 037,—	23 915 058,07	66,43
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	115 349 146	175 000 000	123 080 448	140 000 000	141 009 328,—	172 526 001,63	98,59
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	157 822 269	198 000 000	164 107 265	193 000 000	188 012 438,—	177 715 608,—	89,76
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung	6	104 000 549	105 000 000	111 062 682	89 000 000	117 536 827,24	103 574 472,27	98,64
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	84 159 172	266 300 000	231 193 272	540 000 000	227 653 986,—	399 916 062,85	150,18
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	110 769 492	71 000 000	85 300 011	55 600 000	136 611 855,—	58 732 132,43	82,72
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	82 041 447	114 265 000	50 847 822	95 420 000	83 395 315,—	65 152 442,68	57,02
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	44 694 880	75 100 000	35 310 757	50 000 000	38 013 719,—	32 053 647,52	42,68
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		738 049 753	1 040 665 000	842 763 355	1 198 020 000	976 624 505,24	1 033 585 425,45	99,32
14 02 03	***Krisenreaktionsmaßnahmen***								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	202 408 641	240 000 000	216 153 150	230 000 000	229 283 381,—	237 311 591,75	98,88
14 02 03 20	Resilienz	6	221 417 442	316 088 126	581 688 554	423 000 000	953 476 496,—	349 919 899,81	110,70
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	38 220 386	35 000 000	40 815 732	34 000 000	43 295 085,—	30 339 087,57	86,68
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		462 046 469	591 088 126	838 657 436	687 000 000	1 226 054 962,—	617 570 579,13	104,48
14 02 04	***Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten***	6	782 938 960	782 938 960	776 018 511	450 000 000	0,—	0,—	
14 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	287 552 478	p.m.	459 536 620	0,—	623 047 889,33	216,67

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	*(Fortsetzung)*								
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	378 500 000	p.m.	649 000 000	0,—	963 196 922,67	254,48
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	10 000 000	p.m.	30 000 000	0,—	49 137 352,71	491,37
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	10 000 000	p.m.	8 384 770	0,—	20 953 573,40	209,54
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	17 000 000	p.m.	36 000 000	0,—	37 067 259,56	218,04
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	703 052 478	p.m.	1 182 921 390	0,—	1 693 402 997,67	240,86
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		**9 804 291 940**	**10 999 536 419**	**10 536 204 778**	**9 317 784 978**	**10 717 385 056,48**	**8 910 157 529,71**	**81**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind die spezifischen Ziele von NDICI/Europa in der Welt die folgenden:

a) die Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;

b) auf globaler Ebene der Schutz, die Unterstützung und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

c) die rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und die Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; Berücksichtigung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

14 02 01 Geografische Programme

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj). Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme durch länderspezifische, länderübergreifende, regionale, kontinentale und transregionale Projekte in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit durchgeführt:

— gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,

— Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sowie Förderung der menschlichen Entwicklung,

— Migration, Vertreibung und Mobilität,

— Umwelt und Klimawandel,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

— inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,

— Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,

— Partnerschaft.

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 863 764 508	1 143 941 967	1 893 019 954	1 219 358 935	1 476 121 444,57	1 228 962 895,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

— Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;

— Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

— Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;

— Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum, und der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 10 *(Fortsetzung)*

— Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;

— Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;

— Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 11 Östliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
249 930 635	326 977 899	406 565 614	264 350 963	424 300 000,—	660 208 229,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

— Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 11 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

— Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;

— Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region sowie der regionalen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, der arktischen Kooperation und der Nördlichen Dimension, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;

— Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;

— Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;

— Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 463 866	114 720 000	105 040 262	77 985 050	103 675 776,—	81 855 814,43

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 12 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern und Gebieten an den Land- und Seeaußengrenzen der Union zu Nachbarländern, einschließlich der transnationalen Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken sowie der interregionalen Zusammenarbeit. Die Mittel können auch eingesetzt werden, um die Teilnahme der Russischen Föderation an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Mehrländerrichtprogrammen zu finanzieren.

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Nachbarschaftsregion bestimmt.

14 02 01 13 Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
114 800 000	48 350 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und der finanziellen Unterstützung Moldaus im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität bestimmt. Mit der Fazilität wird Moldau bei der Durchführung der in seiner Reformagenda dargelegten sozioökonomischen Reformen und Investitionen unterstützt, um die Annäherung an die EU zu beschleunigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau (ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj).

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 046 567 133	1 032 836 817	1 340 435 040	949 809 215	1 555 803 992,54	628 322 712,63

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 20 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika (Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 012 402 953	1 025 583 870	1 306 924 163	927 883 010	1 629 173 602,74	749 729 392,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika (Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
549 447 744	580 008 232	703 728 396	488 876 415	932 905 793,72	318 823 209,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und Indischen Ozean (Angola, Botsuana, Eswatini, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
247 471 991	274 073 658	316 864 858	258 000 000	335 461 359,81	213 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisische Republik, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
371 193 681	482 000 000	579 970 017	420 500 000	663 697 694,69	313 212 658,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien (Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 028 705	80 000 000	105 462 673	74 000 000	89 742 947,50	39 884 095,48

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 32 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
186 998 857	250 000 000	282 196 668	236 000 000	338 572 815,—	164 219 916,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 812 512	80 000 000	104 529 209	75 000 000	88 750 000,—	46 898 209,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 50 Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
290 049 724	276 719 412	275 049 724	225 500 000	296 645 288,67	259 338 788,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 657 313 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	10 646 352 6 0 1 0

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität und somit der Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233, insbesondere Artikel 2.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2233/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

14 02 01 70 NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 649 324 449	2 166 580 000	658 978 898	582 580 000	579 854 874,—	861 142 605,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter NDICI/Europa in der Welt fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanzieller Unterstützung aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Titel X.

14 02 02 ***Thematische Programme***

Erläuterungen

Zur Erreichung der Ziele von NDICI/Europa in der Welt umfassen die thematischen Programme Maßnahmen zur globalen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen:

— Menschenrechte und Demokratie,

— Organisationen der Zivilgesellschaft,

— Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,

— globale Herausforderungen.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 02 *(Fortsetzung)*

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 212 798	36 000 000	41 861 098	35 000 000	44 391 037,—	23 915 058,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt: Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzenden Tätigkeiten.

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
115 349 146	175 000 000	123 080 448	140 000 000	141 009 328,—	172 526 001,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt, darunter:

— Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

— Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern,

— Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch Überwachung, Förderung und Stärkung der Achtung und Wahrung aller Menschenrechte,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 02 *(Fortsetzung)*

14 02 02 11 *(Fortsetzung)*

— Entwicklung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie unter umfassender Behandlung aller Aspekte einer demokratischen Regierungsführung (einschließlich durch Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und Rechenschaftspflicht sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung der Zensur, Unterstützung rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, einschließlich der Parlamente und politischer Parteien, sowie Korruptionsbekämpfung),

— Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Instrumente und Mechanismen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
157 822 269	198 000 000	164 107 265	193 000 000	188 012 438,—	177 715 608,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft“ bestimmt, darunter:

— inklusive, partizipative, starke und unabhängige Zivilgesellschaft und demokratischer Handlungsspielraum in den Partnerländern,

— inklusiver und offener Dialog mit und zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft,

— Sensibilisierung, Verständnis, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Entwicklungsfragen.

14 02 02 30 Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 000 549	105 000 000	111 062 682	89 000 000	117 536 827,24	103 574 472,27

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 02 *(Fortsetzung)*

14 02 02 30 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung“ bestimmt, darunter:

— technische und finanzielle Unterstützung für konfliktsensible Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Analyse von Risiken, Verhütung von Konflikten, Konsolidierung des Friedens und Deckung der Bedürfnisse in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren der lokalen Behörden, unter besonderer Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, um die wirksame Teilhabe von Frauen und jungen Menschen sowie die Stärkung ihrer Position sicherzustellen,

— technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Unionsmaßnahmen zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen.

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 159 172	266 300 000	231 193 272	540 000 000	227 653 986,—	399 916 062,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
110 769 492	71 000 000	85 300 011	55 600 000	136 611 855,—	58 732 132,43

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 02 *(Fortsetzung)*

14 02 02 41 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 041 447	114 265 000	50 847 822	95 420 000	83 395 315,—	65 152 442,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeit und Beteiligung des Privatsektors, Zugang zu digitalen Technologien, Ernährungssicherheit sowie regionale Integration, eine nachhaltige grüne Kreislaufwirtschaft und eine nachhaltige blaue Kreislaufwirtschaft.

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 694 880	75 100 000	35 310 757	50 000 000	38 013 719,—	32 053 647,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Stärkung der Rolle der lokalen Behörden und ihrer Vereinigungen als Entwicklungsakteure und Unterstützung ihrer Maßnahmen im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Unionsbürger und insbesondere junge Menschen richten; Förderung von inklusiven Gesellschaften und von Initiativen verschiedener Interessenträger; Förderung einer guten wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer gerechten und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben; Unterstützung der Bewertung und der Dokumentation der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Partnerschaftsprinzipien und der Grundsätze der Wirksamkeit erzielt werden.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 03 Krisenreaktionsmaßnahmen

Erläuterungen

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

— Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,

— Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,

— Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
202 408 641	240 000 000	216 153 150	230 000 000	229 283 381,—	237 311 591,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
221 417 442	316 088 126	581 688 554	423 000 000	953 476 496,—	349 919 899,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Abstimmung, der Kohärenz und der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungsmaßnahmen und gegebenenfalls Friedenskonsolidierung beitragen, da dies durch geografische und thematische Programme nicht zügig erreicht werden kann. Dazu können Maßnahmen gehören, die Folgendes abdecken:

— Stärkung der Resilienz, Bewältigung der Ursachen der Fragilität und potenziellen Konfliktursachen,

— Abfederung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, die zu makroökonomischer Instabilität führen,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 03 *(Fortsetzung)*

14 02 03 20 *(Fortsetzung)*

— Durchführung kurzfristiger Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Bedrohungen,

— Unterstützung der Regionen oder Staaten auf nationaler oder lokaler Ebene oder der einschlägigen internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Einrichtung kurzfristiger Mechanismen zur Katastrophenprävention und -vorsorge,

— Unterstützung von Maßnahmen für integrierte Ansätze bei der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedenskonsolidierung.

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 220 386	35 000 000	40 815 732	34 000 000	43 295 085,—	30 339 087,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt. Maßnahmen können Folgendes umfassen: Unterstützung der Unionsstrategien für die bilaterale, regionale und regionenübergreifende Zusammenarbeit durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen, Unterstützung der Handelspolitik und der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der Union und der Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und der Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union, Beiträge zur Umsetzung der internationalen Dimension der internen Politikbereiche der Union sowie breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne.

14 02 04 ***Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
782 938 960	782 938 960	776 018 511	450 000 000	0,—	0,—

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Gemäß NDICI/Europa in der Welt wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten dort verwendet, wo es am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, unter anderem für Folgendes:

— zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,

— zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,

— zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

14 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	287 552 478	p.m.	459 536 620	0,—	623 047 889,33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2210/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2211/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2212/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2213/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2214/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2215/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2216/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3177/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3178/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3179/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3180/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3181/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3182/oj).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3183/oj).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/30/oj).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/31/oj).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/32/oj).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/33/oj).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/34/oj).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/453/oj).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/44/oj).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/206/oj).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/207/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/208/oj).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/209/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1992/1762/oj).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/548/oj).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/549/oj).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67(2)/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/1734/oj).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/213/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1638/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1299/oj).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/897/oj).

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	378 500 000	p.m.	649 000 000	0,—	963 196 922,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/856/oj).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/491/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1905/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/233/oj).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	30 000 000	0,—	49 137 352,71

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1934/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1338/oj).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/234/oj).

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	8 384 770	0,—	20 953 573,40

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1889/oj).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/235/oj).

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 000 000	p.m.	36 000 000	0,—	37 067 259,56

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1724/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) *(Fortsetzung)*

14 02 99 *(Fortsetzung)*

14 02 99 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1725/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1717/oj).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/230/oj).

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	***Humanitäre Hilfe***	6	1 868 505 988	2 095 862 000	1 851 398 746	1 770 356 120	2 404 393 323,15	2 336 364 113,79	111,48
14 03 02	***Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***	6	82 806 060	82 138 000	81 182 412	78 773 800	79 590 600,—	78 051 338,—	95,02
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		**1 951 312 048**	**2 178 000 000**	**1 932 581 158**	**1 849 129 920**	**2 483 983 923,15**	**2 414 415 451,79**	**110,85**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/oj).

14 03 01 Humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 868 505 988	2 095 862 000	1 851 398 746	1 770 356 120	2 404 393 323,15	2 336 364 113,79

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

14 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 500 000	3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

14 03 02 ***Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 806 060	82 138 000	81 182 412	78 773 800	79 590 600,—	78 051 338,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

14 03 02 *(Fortsetzung)*

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

— die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,

— das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,

— die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen auch umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	***Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)***								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	78 000 000	78 000 000	78 400 000	78 400 000	77 674 109,25	77 674 109,25	99,58
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien	6	23 000 000	23 000 000	24 000 000	24 000 000	23 853 299,19	23 853 299,19	103,71
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	6	240 374 903	250 000 000	220 895 834	234 438 833	231 068 864,19	231 037 919,58	92,42
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen	6	5 047 741	p.m.	12 414 416	p.m.	0,—	169 425,43	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 000 000	p.m.	1 128 583	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		347 422 644	351 000 000	336 838 833	336 838 833	332 596 272,63	332 734 753,45	94,80
14 04 02	***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***	6	23 106 652	23 106 652	23 700 248	23 700 248	19 669 642,98	18 485 592,71	80
14 04 03	***Nichtverbreitung und Abrüstung***	6	32 474 494	32 474 494	31 600 332	31 600 332	30 747 965,—	31 793 534,45	97,90
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		**403 003 790**	**406 581 146**	**392 139 413**	**392 139 413**	**383 013 880,61**	**383 013 880,61**	**94,20**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 000 000	78 000 000	78 400 000	78 400 000	77 674 109,25	77 674 109,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage sowie für das Kosovo-Sondertribunal bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/124/oj).

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	23 000 000	24 000 000	24 000 000	23 853 299,19	23 853 299,19

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

14 04 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/452/oj).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 374 903	250 000 000	220 895 834	234 438 833	231 068 864,19	231 037 919,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, das Kosovo-Sondertribunal und EUMM Georgia. Aus diesen Mitteln sollen auch der Betrieb des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene und der Aufbau und Betrieb der Diplomatischen Akademie der EU finanziert werden. Aus diesem Posten werden zudem Maßnahmen finanziert, die unter Artikel 28 Absatz 1 EUV fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2005/889/oj).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/389/oj).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/233(1)/oj).

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/354/oj).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

14 04 01 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/219/oj).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/486/oj).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1869/oj).

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/2110/oj).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1465/oj).

Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) (ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/162/oj).

Beschluss (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldau) (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/855/oj).

Beschluss (GASP) 2023/1599 des Rates vom 3. August 2023 über eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1599/oj).

Beschluss (GASP) 2024/1472 des Rates vom 21. Mai 2024 über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union (ABl. L, 2024/1472, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1472/oj).

Beschluss (GASP) 2024/3116 des Rates vom 9. Dezember 2024 über das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1515 (ABl. L, 2024/3116, 10.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3116/oj).

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 047 741	p.m.	12 414 416	p.m.	0,—	169 425,43

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

14 04 01 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 14 04 01 fallen, gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/151/oj).

Beschluss (GASP) 2022/1506 des Rates vom 9. September 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten der Informationstechnologie, um die Verbreitung von Informationen über restriktive Maßnahmen der Union zu verbessern (ABl. L 235 vom 12.9.2022, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1506/oj).

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	p.m.	1 128 583	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen im Anwendungsbereich des Titels V EUV bestimmt, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

14 04 01 05 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

14 04 02 ***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 106 652	23 106 652	23 700 248	23 700 248	19 669 642,98	18 485 592,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Reise- und Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/1012 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1012/oj).

Beschluss (GASP) 2023/963 des Rates vom 15. Mai 2023 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Golfregion (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/963/oj).

Beschluss (GASP) 2024/758 des Rates vom 26. Februar 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L, 2024/758, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/758/oj).

Beschluss (GASP) 2024/2080 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L, 2024/2080, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2080/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2024/2081 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Bosnien und Herzegowina (ABl. L, 2024/2081, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2081/oj).

Beschluss (GASP) 2024/2084 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Kosovo (ABl. L, 2024/2084, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2084/oj).

Beschluss (GASP) 2024/2098 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Region der Großen Seen (ABl. L, 2024/2098, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2098/oj).

Beschluss (GASP) 2024/2905 des Rates vom 18. November 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L, 2024/2905, 19.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2905/oj).

Beschluss (GASP) 2025/144 des Rates vom 27. Januar 2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina (ABl. L, 2025/144, 28.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/144/oj).

Beschluss (GASP) 2025/404 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L, 2025/404, 25.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/404/oj).

Beschluss (GASP) 2025/443 des Rates vom 28. Februar 2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L, 2025/443, 3.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/443/oj).

Beschluss (GASP) 2025/976 des Rates vom 20. Mai 2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L, 2025/976, 21.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/976/oj).

14 04 03 ***Nichtverbreitung und Abrüstung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 474 494	32 474 494	31 600 332	31 600 332	30 747 965,—	31 793 534,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 03 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2073/oj).

Beschluss (GASP) 2022/597 des Rates vom 11. April 2022 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/597/oj).

Beschluss (GASP) 2022/847 des Rates vom 30. Mai 2022 zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen auf dem amerikanischen Kontinent (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/847/oj).

Beschluss (GASP) 2022/1965 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1965/oj).

Beschluss (GASP) 2022/2269 des Rates vom 18. November 2022 zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2269/oj).

Beschluss (GASP) 2022/2275 des Rates vom 18. November 2022 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2275/oj).

Beschluss (GASP) 2022/2321 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan und bei den auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten in Südost- und Osteuropa (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2321/oj).

Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/124/oj).

Beschluss (GASP) 2023/387 des Rates vom 20. Februar 2023 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace V“) (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/387/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2023/654 des Rates vom 20. März 2023 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/654/oj).

Beschluss (GASP) 2023/1187 des Rates vom 19. Juni 2023 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1187/oj).

Beschluss (GASP) 2023/1306 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten (MEWMDFZ) in einem sich wandelnden regionalen Sicherheitsumfeld (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1306/oj).

Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1344/oj).

Beschluss (GASP) 2023/2064 des Rates vom 25. September 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 122, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2064/oj).

Beschluss (GASP) 2023/2296 des Rates vom 23. Oktober 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des Sekretariats des Vertrags über den Waffenhandel zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L, 2023/2296, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2296/oj).

Beschluss (GASP) 2024/349 des Rates vom 16. Januar 2024 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L, 2024/349, 17.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/349/oj).

Beschluss (GASP) 2024/645 des Rates vom 19. Februar 2024 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L, 2024/645, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/645/oj).

Beschluss (GASP) 2024/656 des Rates vom 19. Februar 2024 für einen Beschluss des Rates über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung (ABl. L, 2024/656, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/656/oj).

Beschluss (GASP) 2024/1984 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Unterstützung der institutionellen Übergangsplanung für nicht routinemäßige Missionen und Ermittlungskapazitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L, 2024/1984, 16.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1984/oj).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2024/2500 des Rates vom 23. September 2024 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten — Phase III (ABl. L, 2024/2500, 24.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2500/oj).

Beschluss 2024/3003 des Rates vom 2. Dezember 2024 zur Unterstützung der Stärkung der Kapazitäten der ukrainischen Behörden für die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L, 2024/3003, 3.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3003/oj).

Beschluss (GASP) 2024/3006 des Rates vom 2. Dezember 2024 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und zugehöriger Munition (ABl. L, 2024/3006, 3.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3006/oj).

Beschluss (GASP) 2024/3097 des Rates vom 5. Dezember 2024 zur Unterstützung des umfassenden Programms für die Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und konventioneller Munition in Südosteuropa (ABl. L, 2024/3097, 6.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3097/oj).

Beschluss (GASP) 2025/208 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Unterstützung eines Projekts zur Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L, 2025/208, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/208/oj).

Beschluss (GASP) 2025/442 des Rates vom 28. Februar 2025 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L, 2025/442, 3.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/442/oj).

Beschluss (GASP) 2025/494 des Rates vom 11. März 2025 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen, dessen intersessionalen Programms sowie der Vorbereitungen für dessen Zehnte Überprüfungskonferenz (ABl. L, 2025/494, 12.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/494/oj).

Beschluss (GASP) 2025/529 des Rates vom 17. März 2025 zur Unterstützung des Projekts „Beobachtungsstelle für Wissenschaft und Technologie: Überwachung der Innovationen im Bereich der Abrüstung“ des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung durch die Union (ABl. L, 2025/529, 18.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/529/oj).

Beschluss (EU) 2025/646 des Rates vom 27. März 2025 zur Unterstützung der Ermöglichung eines positiven Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2026 (ABl. L, 2025/646, 28.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/646/oj).

Beschluss (GASP) 2025/781 des Rates vom 14. April 2025 zur Unterstützung des Aktionsplans von Siem Reap-Angkor zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L, 2025/781, 15.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/781/oj).

Beschluss (GASP) 2025/889 des Rates vom 12. Mai 2025 zur Unterstützung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (ABl. L, 2025/889, 13.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/889/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	***Alle Überseeische Länder und Gebiete***	6	14 594 897	3 440 000	10 105 301	1 600 000	1 200 000,—	672 895,68	19,56
14 05 02	***Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)***	6	47 850 000	57 710 000	20 101 265	43 870 000	38 846 868,—	15 277 925,10	26,47
14 05 03	***Grönland***	6	10 450 000	20 000 000	41 250 000	28 000 000	30 000 000,—	29 250 000,—	146,25
14 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	674 392	p.m.	780 000	0,—	909 423,83	134,85
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	674 392	p.m.	780 000	0,—	909 423,83	134,85
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		**72 894 897**	**81 824 392**	**71 456 566**	**74 250 000**	**70 046 868,—**	**46 110 244,61**	**56,35**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 durchgeführt werden. Sein allgemeines Ziel ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

— Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,

— Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).

14 05 01 Alle Überseeische Länder und Gebiete

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 594 897	3 440 000	10 105 301	1 600 000	1 200 000,—	672 895,68

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll unter anderem Folgendes finanziert werden:

— Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj) und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betriebliche Informations- und Technologiesysteme;

— dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;

— intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

14 05 02 Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 850 000	57 710 000	20 101 265	43 870 000	38 846 868,—	15 277 925,10

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE *(Fortsetzung)*

14 05 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 Grönland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 450 000	20 000 000	41 250 000	28 000 000	30 000 000,—	29 250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	674 392	p.m.	780 000	0,—	909 423,83

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/755/oj).

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE *(Fortsetzung)*

14 05 99 *(Fortsetzung)*

14 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/137(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
14 06 01	***Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen***	6	45 599 361	38 000 000	42 550 975	26 000 000	37 691 031,—	17 800 000,—	46,84
14 06 02	***INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 531 331,—	2 531 331,—	
14 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	11 500 000,—	230
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	11 500 000,—	230
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		**45 599 361**	**43 000 000**	**42 550 975**	**36 000 000**	**40 222 362,—**	**31 831 331,—**	**74,03**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) *(Fortsetzung)*

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 599 361	38 000 000	42 550 975	26 000 000	37 691 031,—	17 800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

— Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,

— verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,

— Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 531 331,—	2 531 331,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Titel X.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) *(Fortsetzung)*

14 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	11 500 000,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/908/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/300/oj).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/237/oj).

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 07	MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE								
14 07 01	***MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss***	6	300 000	300 000	300 000	300 000	5 000 000,—	5 000 000,—	1 666,67
	Kapitel 14 07 — Insgesamt		**300 000**	**300 000**	**300 000**	**300 000**	**5 000 000,—**	**5 000 000,—**	**1 666,67**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 durchgeführt werden (Makrofinanzhilfe +). Allgemeines Ziel dieses Instruments ist die Bereitstellung kurzfristiger finanzieller Hilfe in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter und zeitnaher Weise und gegebenenfalls die Finanzierung der Rehabilitation und die erste Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen.

Damit das allgemeine Ziel erreicht werden kann, bestehen die wichtigsten spezifischen Ziele insbesondere darin, Folgendes zu unterstützen:

— die makrofinanzielle Stabilität und die Verringerung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine,

— eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist,

— die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Gemäß den Artikeln 21 und 22 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)*

14 07 01 MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	300 000	300 000	5 000 000,—	5 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind hinsichtlich der im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 gewährten Darlehen für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Gewährung eines Zinszuschusses im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen abzielen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Haushaltsordnung.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	568 000 000	5 2 0

KAPITEL 14 08 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	% Zahlungen 2024/20-26
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
14 08	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT							
14 08 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6***	6	50 000 000	70 000 000	50 000 000	p.m.		
	Kapitel 14 08 — Insgesamt		**50 000 000**	**70 000 000**	**50 000 000**	**p.m.**		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

14 08 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
50 000 000	70 000 000	50 000 000	p.m.	

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen gemäß den einschlägigen Übereinkünften.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 11 — KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 11	KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN								
14 11 01	***Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen***	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 14 11 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit das Land den Kapitalbetrag, die Zinsen und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Makrofinanzhilfe-(MFA-)Darlehen und anderen infrage kommenden bilateralen Darlehen, die zur Deckung des in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen festgestellten Mittelbedarfs der Ukraine gestellt werden, zurückzahlen kann. Daher werden diese Mittel zur makrofinanziellen Stabilität beitragen und die externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine abmildern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj).

14 11 01 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit das Land den Kapitalbetrag, die Zinsen und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Makrofinanzhilfe-(MFA-)Darlehen und anderen infrage kommenden bilateralen Darlehen, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Ukraine gestellt werden, zurückzahlen kann.

KAPITEL 14 11 — KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN *(Fortsetzung)*

14 11 01 *(Fortsetzung)*

Voraussetzung für die Freigabe der nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen ist, dass die Kommission die von der Ukraine — oder in Ausnahmefällen von bilateralen Kreditgebern — gestellten Anträge auf nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung genehmigt.

Der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen wird durch externe zweckgebundene Einnahmen finanziert, die gemäß Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahamen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj) übertragen werden oder als Finanzbeiträge von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen eingehen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	***Pilotprojekte***	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—	
14 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03	***Sonstige Maßnahmen***								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	61 511 946	61 511 946	59 267 773	59 267 773	619 440,—	28 249 270,—	45,92
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	p.m.	24 204 000	64 402 823	24 204 000	56 617 177,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	25 530 710	25 325 649	24 593 350	24 593 350	22 181 685,17	22 158 168,87	87,49
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme		87 042 656	111 041 595	148 263 946	108 065 123	79 418 302,17	50 407 438,87	45,40
14 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	6	20 718 432	18 900 000	20 071 638	18 600 000	19 763 597,73	18 350 000,—	97,09
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	51 025 401	49 312 525	48 793 230	43 955 828	47 998 056,66	41 407 694,64	83,97
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	20 688 300	18 260 000	18 799 637	22 384 407	19 360 015,40	22 152 136,77	121,32
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	8 317 993	7 326 272	8 058 319	6 701 855	7 363 129,50	5 466 811,56	74,62
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		100 890 126	93 938 797	95 862 824	91 782 090	94 624 799,29	87 516 642,97	93,16
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		**187 932 782**	**204 980 392**	**244 126 770**	**199 847 213**	**174 043 101,46**	**138 004 081,84**	**67,33**

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

14 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht anderweitig in diesem Titel enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

14 20 03 01 Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 511 946	61 511 946	59 267 773	59 267 773	619 440,—	28 249 270,—

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Posten lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die in diesem Posten eingestellten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den begünstigten Ländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der begünstigten Länder unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1980/1273/oj).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3180/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3183/oj).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1987/604/oj).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/33/oj).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/34/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/453/oj).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1990/62/oj).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1991/252/oj).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/44/oj).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/207/oj).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/208/oj).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/209/oj).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/210/oj).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1992/1763/oj).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/548/oj).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/549/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/115/oj).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/166/oj).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/408/oj).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/696/oj).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67(2)/oj).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/207/oj).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/485/oj).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1996/723/oj).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/256/oj).

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/471/oj) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/787/oj).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/348/oj).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/729/oj).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325(1)/oj) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/732/oj) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/733/oj) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/786/oj).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/24(1)/oj).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/244/oj) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/688/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/788/oj).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/549/oj).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/777/oj).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/778/oj).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/639/oj).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/882/oj).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/883/oj).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/825/oj).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/580/oj).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/861/oj).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/862/oj).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/47(1)/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/48(1)/oj).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/174/oj).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/860/oj).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/890/oj).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/891/oj).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/892/oj).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/388/oj).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1080/oj).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/778/oj).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1025/oj).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/215/oj).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534(1)/oj).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/601/oj).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1112/oj).

Beschluss (EU) 2016/2371des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj).

Beschluss (EU) 2023/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1461/oj).

Beschluss (EU) 2024/1144 des Rates vom 12. April 2024 über eine kurzfristige Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (ABl. L, 2024/1144, 15.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1144/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Titel X.

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können; dieser Posten dient auch der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Titel X.

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 204 000	64 402 823	24 204 000	56 617 177,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1990/674/oj).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/135/oj).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1219/oj).

Beschluss (EU) 2024/1246 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit (ABl. L, 2024/1246, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1246/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 758 740 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1990/674/oj).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/135/oj).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1219/oj).

Beschluss (EU) 2024/1246 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit (ABl. L, 2024/1246, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1246/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 530 710	25 325 649	24 593 350	24 593 350	22 181 685,17	22 158 168,87

Erläuterungen

Gemäß Artikel 245 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge der Union aufgrund ihres Beitritts zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkünfte, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Die Beiträge zu den internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen können unter anderem Folgendes umfassen:

— Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),

— Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),

— Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,

— Beitrag sowohl zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs als auch zum dazugehörigen Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, die die Gemeinschaft beide ratifiziert hat und deren Vertragspartei die Union ist,

— Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,

— Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften,

— Beitrag der Union zur Energiegemeinschaft,

— Beitrag der Union zur Verkehrsgemeinschaft.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

— Internationale Kaffeeorganisation,

— Internationale Kakao-Organisation,

— Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

— Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),

— Internationaler Getreiderat (IGC),

— Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),

— Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/585/oj).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1981/462/oj).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1982/72/oj).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1982/461/oj) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1984/358/oj).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/277/oj).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1988/540/oj).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1992/580/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/98/oj).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/550/oj).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1993/626/oj).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/69(1)/oj).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/156/oj).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1995/308/oj).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1996/88/oj).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/825/oj).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/216/oj).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/249/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/685/oj).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/706/oj).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/358/oj).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/628/oj).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/970/oj).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/513/oj).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/869/oj).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/370/oj).

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/523/oj).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/800/oj).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/61(1)/oj).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/500/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/730/oj).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/871/oj).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/668/oj).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/76(1)/oj).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/579/oj).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/871/oj).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/634/oj).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/731/oj).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/189(1)/oj).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/283/oj).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/664/oj).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/451/oj).

Beschluss (EU) 2016/1749 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union mit Ausnahme seiner Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1749/oj).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/876/oj).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/939/oj).

Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj).

Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj).

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1754/oj).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 03 *(Fortsetzung)*

14 20 03 06 *(Fortsetzung)*

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

14 20 04 ***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben, d. h., für die kein Basisrechtsakt erlassen wurde, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 245 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) bestimmt.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 04 *(Fortsetzung)*

14 20 04 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 718 432	18 900 000	20 071 638	18 600 000	19 763 597,73	18 350 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

— Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Investitionsverhandlungen sowie Entwicklung und Umsetzung der Politik für wirtschaftliche Sicherheit,

— Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionspolitik sowie der Politik für wirtschaftliche Sicherheit,

— Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik und der Politik für wirtschaftliche Sicherheit, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern, die im Zusammenhang mit Handel, Investitionen oder wirtschaftlicher Sicherheit stehen.

— Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,

— Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung geltender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Überwachung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsregeln und -verpflichtungen sowie zur Entwicklung und Umsetzung der Politik für wirtschaftliche Sicherheit,

— Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,

— mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,

— Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,

— Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 04 *(Fortsetzung)*

14 20 04 02 *(Fortsetzung)*

— IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie,

— sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik sowie der Politik für wirtschaftliche Sicherheit.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 025 401	49 312 525	48 793 230	43 955 828	47 998 056,66	41 407 694,64

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

— Maßnahmen der Public Diplomacy,

— strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,

— (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,

— das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltetet wird, sowie andere Besucher-, Netzwerkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 04 *(Fortsetzung)*

14 20 04 03 *(Fortsetzung)*

— Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und Verwaltung von

— Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,

— gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,

— herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,

— Medienbeobachtung,

— Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,

— Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,

— Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,

— Meinungsumfragen.

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 688 300	18 260 000	18 799 637	22 384 407	19 360 015,40	22 152 136,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung.

Die Finanzierung kann sich auch auf Metastudien, Ansätze, Systeme und Methoden für die Evaluierung, Überwachung und Prüfung erstrecken sowie auf Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen in diesem Bereich (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen).

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 04 *(Fortsetzung)*

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 317 993	7 326 272	8 058 319	6 701 855	7 363 129,50	5 466 811,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die durch diese Mittel gedeckten Maßnahmen sollen es der Kommission ermöglichen, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

Die unter diesen Posten fallenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführt und umfassen Folgendes:

— Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,

— Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den prioritären Bereichen Entwicklungspolitik, Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Programmplanung, gemeinsamen Durchführung, Team-Europa-Initiativen (TEIs oder Leitinitiativen und Transparenz), Entwicklungs- und nachhaltige Finanzierung, humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,

— Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Organisationen und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen), internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren, einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe, Umsetzungsmittel, Agenda 2030, neuer Konsens über die Entwicklungspolitik und Konsens über die humanitäre Hilfe,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN *(Fortsetzung)*

14 20 04 *(Fortsetzung)*

14 20 04 05 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung, einschließlich zur Unterstützung der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von TEIs, der Verbreitung von Informationen und der Entwicklung von Informationssystemen,

— Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für einschlägige koordinierende Organisationen und Netzwerke,

— IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

KOMMISSION

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	67 281 443	67 281 443	66 380 598	66 380 598	56 786 502,92	56 786 502,92
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 141 822 031	2 069 134 480	2 110 726 874	2 026 573 188	1 988 128 016,08	2 079 219 134,02
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN	492 550 000	66 000 000	491 550 000	93 624 000	398 086 230,20	0,—
	Titel 15 — Insgesamt	**2 701 653 474**	**2 202 415 923**	**2 668 657 472**	**2 186 577 786**	**2 443 000 749,20**	**2 136 005 636,94**

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)***					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	58 237 713	57 376 785	53 620 326,44	92,07
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 593 730	1 553 813	1 515 153,—	95,07
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme		59 831 443	58 930 598	55 135 479,44	92,15
15 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan***	6	7 450 000	7 450 000	1 651 023,48	22,16
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		**67 281 443**	**66 380 598**	**56 786 502,92**	**84,40**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ *(Fortsetzung)*

15 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), etwa für die Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten, auch für betriebliche IT-Systeme und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) umfassen, darunter:

— Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,

— Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,

— Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
58 237 713	57 376 785	53 620 326,44

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte). Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren, ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ *(Fortsetzung)*

15 01 01 *(Fortsetzung)*

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 593 730	1 553 813	1 515 153,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	42 074 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	58 499 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ *(Fortsetzung)*

15 01 01 *(Fortsetzung)*

15 01 01 75 *(Fortsetzung)*

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

15 01 02 ***Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 450 000	7 450 000	1 651 023,48

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan („Fazilität“) umfassen. Dazu zählen insbesondere Mittel, die für Folgendes bestimmt sind:

— Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten,

— Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den Behörden der Länder des Westbalkans, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union,

— Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen,

— Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem externen Personal,

— Kosten für andere unterstützende Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	***Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen***								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	723 569 824	462 229 527	733 569 824	515 098 556	503 880 086,04	570 119 236,67	123,34
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	58 631 408	55 518 863	57 222 000	48 100 000	62 126 767,—	51 715 624,52	93,15
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		782 201 232	517 748 390	790 791 824	563 198 556	566 006 853,04	621 834 861,19	120,10
15 02 02	***Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	910 633 847	767 960 222	855 508 842	615 173 235	847 500 000,—	313 696 812,—	40,85
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	173 827 090	183 000 000	164 431 031	160 000 000	142 690 805,90	16 286 992,68	8,90
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	197 369 862	200 000 000	214 535 177	100 000 000	342 100 357,14	294 438 716,—	147,22
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 281 830 799	1 150 960 222	1 234 475 050	875 173 235	1 332 291 163,04	624 422 520,68	54,25
15 02 03	***Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***	6	77 790 000	84 176 833	85 460 000	67 177 037	89 830 000,—	4 154 891,58	4,94
15 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	316 249 035	p.m.	521 024 360	0,—	828 806 860,57	262,07
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	316 249 035	p.m.	521 024 360	0,—	828 806 860,57	262,07
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		**2 141 822 031**	**2 069 134 480**	**2 110 726 874**	**2 026 573 188**	**1 988 128 016,08**	**2 079 219 134,02**	**100,49**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung (EU) 2021/1529 durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen

15 02 01 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
723 569 824	462 229 527	733 569 824	515 098 556	503 880 086,04	570 119 236,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele bestimmt:

— Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft, Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz, Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration,

— Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen,

— Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der IPA-III-Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen,

— Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der mehrjährigen technischen Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX), Überwachungs-, Kommunikations-, und Prüfungsmaßnahmen für die Begünstigten der Heranführungshilfe bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 631 408	55 518 863	57 222 000	48 100 000	62 126 767,—	51 715 624,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 547 869 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 152 082 6 0 1 0

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

— Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik sowie durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,

— Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen.

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
910 633 847	767 960 222	855 508 842	615 173 235	847 500 000,—	313 696 812,—

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
173 827 090	183 000 000	164 431 031	160 000 000	142 690 805,90	16 286 992,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung der Begünstigten beim Übergang zur Anwendung der Unionsvorschriften, wenn der Beitritt näher gerückt ist.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
197 369 862	200 000 000	214 535 177	100 000 000	342 100 357,14	294 438 716,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für die IPA-III-Begünstigten. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere deren Titel X.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

15 02 03 ***Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 790 000	84 176 833	85 460 000	67 177 037	89 830 000,—	4 154 891,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

15 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	316 249 035	p.m.	521 024 360	0,—	828 806 860,57

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 99 *(Fortsetzung)*

15 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/764/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/2666/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2500/oj).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/2257/oj).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/500/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1085/oj).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj).

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 99 *(Fortsetzung)*

15 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/231/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466(1)/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN								
15 03 01	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben***								
15 03 01 01	Albanien	6	66 165 004	p.m.	66 000 639	p.m.	66 329 369,—	0,—	
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina	6	77 862 305	p.m.	77 668 882	p.m.	0,—	0,—	
15 03 01 03	Kosovo(*)	6	63 332 310	p.m.	63 174 982	p.m.	63 489 637,—	0,—	
15 03 01 04	Montenegro	6	27 517 932	p.m.	27 449 573	p.m.	27 586 291,—	0,—	
15 03 01 05	Nordmazedonien	6	53 842 286	p.m.	53 708 533	p.m.	53 976 039,—	0,—	
15 03 01 06	Serbien	6	113 830 163	p.m.	113 547 391	p.m.	114 112 936,51	0,—	
	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme		402 550 000	p.m.	401 550 000	p.m.	325 494 272,51	0,—	
15 03 02	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***	6	90 000 000	66 000 000	90 000 000	93 624 000	72 591 957,69	0,—	
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		**492 550 000**	**66 000 000**	**491 550 000**	**93 624 000**	**398 086 230,20**	**0,—**	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan („Fazilität“) bestimmt. Die Fazilität dient der Unterstützung des Westbalkans bei der Durchführung von sozioökonomischen Reformen und von Investitionen zur Umsetzung der jeweiligen Reformagenden, um die sozioökonomische Konvergenz mit der Union zu beschleunigen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj).

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN *(Fortsetzung)*

15 03 01 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan durchgeführt werden, einschließlich der Unterstützung grundlegender Reformen und zentraler sozioökonomischer Reformen sowie von Investitionen in Schlüsselsektoren, einschließlich Konnektivität, Verkehr, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, Bildung und Kompetenzentwicklung.

15 03 01 01 Albanien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 165 004	p.m.	66 000 639	p.m.	66 329 369,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Albanien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 01 02 Bosnien und Herzegowina

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 862 305	p.m.	77 668 882	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Bosnien und Herzegowina im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 03 Kosovo(*)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 332 310	p.m.	63 174 982	p.m.	63 489 637,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Kosovo* im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

15 03 01 04 Montenegro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 517 932	p.m.	27 449 573	p.m.	27 586 291,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Montenegro im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 01 05 Nordmazedonien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 842 286	p.m.	53 708 533	p.m.	53 976 039,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Nordmazedonien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 01 06 Serbien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 830 163	p.m.	113 547 391	p.m.	114 112 936,51	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Serbien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 02 ***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000 000	66 000 000	90 000 000	93 624 000	72 591 957,69	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bereitzustellen, um Darlehen, die den Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan gewährt wurden, zu decken.

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	41 533 909	41 533 909	43 438 898	43 438 898	8 502 913,68	8 502 913,68
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	122 885 932	50 000 000	55 000 000	842 065 841,—	833 833 303,—
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE	3 853 628 432	3 122 520 510	4 276 947 744	2 761 138 077	4 728 932 032,—	3 630 112 895,71
	Titel 16 — Insgesamt	**3 945 162 341**	**3 286 940 351**	**4 370 386 642**	**2 859 576 975**	**5 579 500 786,68**	**4 472 449 112,39**

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN					
16 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer***	S	p.m.	p.m.	159 453,27	
16 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds***					
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität***	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 04	***Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds***	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds***	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine***	O	41 533 909	43 438 898	8 343 460,41	20,09
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		**41 533 909**	**43 438 898**	**8 502 913,68**	**20,47**

16 01 01 *Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	159 453,27

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Monitoring, der Bewertung, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Seminaren mit Interessenträgern, Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02.

16 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds***

16 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für Verwaltung und Management im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und den vorbereitenden Tätigkeiten für die Umsetzung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absätze 8 und 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	738 644 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 02 *(Fortsetzung)*

16 01 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj).

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absätze 8 und 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 02 *(Fortsetzung)*

16 01 02 74 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 ***Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 518 350 6 6 8

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj).

16 01 04 ***Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 239 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 650 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 239 Absatz 5.

16 01 05 ***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	38 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

Verweise

Beschluss C(2022) 6535 der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine .

Beschluss C(2022) 6554 der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

16 01 06 ***Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
41 533 909	43 438 898	8 343 460,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für technische und administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Ukraine-Fazilität, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 06 *(Fortsetzung)*

Sie sind auch zur Deckung sonstiger Ausgaben für die Durchführung der Fazilität bestimmt, z. B. für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung unter anderem von Projekten und Reformen vor Ort, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union. Sie umfassen auch Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)***								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	833 833 303,—	833 833 303,—	1 667,67
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	833 833 303,—	833 833 303,—	1 667,67
16 02 02	***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***	S	p.m.	20 000 000	p.m.	5 000 000	8 232 538,—	0,—	
16 02 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 02 04	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit***	S	p.m.	52 885 932	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		**50 000 000**	**122 885 932**	**50 000 000**	**55 000 000**	**842 065 841,—**	**833 833 303,—**	**678,54**

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	833 833 303,—	833 833 303,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Ereignissen in den Mitgliedstaaten, die Hilfen rechtfertigen, verfügbar werden. Im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 wird ein Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen für Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit Hilfen rechtfertigenden Ereignissen in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr 2024 eingestellt.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

16 02 01 *(Fortsetzung)*

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 ***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	p.m.	5 000 000	8 232 538,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 eingesetzt.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Solche Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

16 02 02 *(Fortsetzung)*

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind (COM(2025) 140 final vom 1. April 2025).

16 02 03 ***Reserve für die Anpassung an den Brexit***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

16 02 04 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 885 932	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Resilienz- und Aufbaufazilität, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj) die vollständige oder teilweise Übertragung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (ABl. L 362 vom 12.10.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1803/oj) festgelegten vorläufigen Mittelzuweisung beantragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/608/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

16 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

16 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

16 02 99 *(Fortsetzung)*

16 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6 6 1 1 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1309/oj).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO_2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELS-SYSTEMS (EHS)								
16 03 01	***Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben***	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

16 03 01 Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie u. a. Kosten für die Evaluierung und für die Überprüfung und Kontrolle von Projekten, Gebühren an Dritte sowie IT- und Kommunikationskosten.

Die Unterstützung von Projekten aus dem Innovationsfonds kann folgende Formen annehmen:

— Finanzhilfen (u. a. Projekte, festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge, CO_2-Differenzverträge);

— Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;

— soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder, Auftragsvergabe und indirekte Mittelverwaltung.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 und Absatz 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert. Für das Haushaltsjahr 2026 sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte oder Ausschreibungen im Umfang von insgesamt 4 800 000 000 EUR (indikativ) geplant, sowie 1 200 000 000 EUR (indikativ) für ein Instrument speziell zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie als politische Priorität vorgesehen.

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO_2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS) *(Fortsetzung)*

16 03 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

Beschluss C(2020) 1892 der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN								
16 04 01	***Zahlungsbilanzstützung***								
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 02	***Euratom-Anleihen***								
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 03	***Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)***								
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 04	***Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)***								
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 05	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***								
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 06	***Fazilität für die Ukraine***	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 04 07	***Makrofinanzhilfe + (MFA +)***	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/102(1)/oj).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 01 *(Fortsetzung)*

16 04 01 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/459/oj).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/288/oj).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

16 04 02 Euratom-Anleihen

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/271/oj).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 03 Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, damit die Kommission Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand gewähren kann, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/407/oj).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 03 *(Fortsetzung)*

16 04 03 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj).

16 04 04 ***Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)***

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es ermöglicht einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es soll insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 04 *(Fortsetzung)*

16 04 04 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/672/oj).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

16 04 05 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) stellt Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereit, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere mobilisiert es neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten und stellt Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereit, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen vorgeschlagener Haushaltsgarantien (Fonds „InvestEU“) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsionspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank diesem Posten soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 06 Fazilität für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen der Fazilität für die Ukraine soll die Ukraine in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen unterstützt werden. Die Darlehen im Rahmen der Fazilität stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Fazilität vorzusehen und — abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung — sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin kann die Kommission erforderlichenfalls aus diesem Artikel den Schuldendienst leisten.

Außerdem soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, die Kreditverluste aus durch die Ukraine-Garantie abgedeckten ausgefallenen Geschäften zu decken, sofern die gebildete Dotierung nicht ausreicht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

16 04 07 Makrofinanzhilfe + (MFA +)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Darlehen an die Ukraine im Rahmen der Makrofinanzhilfe + stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe + vorzusehen und — abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung — sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, erforderlichenfalls den Schuldendienst zu leisten.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

16 04 07 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN								
16 05 01	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/608/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE								
16 06 01	***Säule I: Ukraine-Plan***	O	500 000 000	500 000 000	1 500 000 000	1 500 000 000	3 000 000 000,—	3 000 000 000,—	600
16 06 02	***Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine***								
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	O	1 638 000 000	800 000 000	1 092 000 000	400 000 000	819 000 000,—	200 000 000,—	25
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine	O	301 180 000	275 000 000	451 770 000	96 947 000	527 065 000,—	90 400 000,—	32,87
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme		1 939 180 000	1 075 000 000	1 543 770 000	496 947 000	1 346 065 000,—	290 400 000,—	27,01
16 06 03	***Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union***								
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union	O	157 629 834	129 188 579	155 000 000	77 500 000	155 000 000,—	111 845 863,71	86,58
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss	O	885 211 256	885 211 256	612 324 102	543 324 102	195 333 904,—	195 333 904,—	22,07
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand	O	371 607 342	533 120 675	465 853 642	143 366 975	32 533 128,—	32 533 128,—	6,10
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme		1 414 448 432	1 547 520 510	1 233 177 744	764 191 077	382 867 032,—	339 712 895,71	21,95
	Kapitel 16 06 — Insgesamt		**3 853 628 432**	**3 122 520 510**	**4 276 947 744**	**2 761 138 077**	**4 728 932 032,—**	**3 630 112 895,71**	**116,26**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 vorhersehbare finanzielle Unterstützung zu leisten. Mit der Fazilität für die Ukraine sollen die Bemühungen der Ukraine um die Erhaltung der makrofinanziellen Stabilität, die Förderung der Erholung und die Modernisierung des Landes bei gleichzeitiger Umsetzung wichtiger Reformen im Rahmen des Prozesses des Beitritts zur Union unterstützt werden. Die Fazilität ist als flexibles Instrument konzipiert, das den beispiellosen Herausforderungen Rechnung trägt, ein Land im Krieg zu unterstützen und gleichzeitig bei der Mittelverwaltung die Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Die Mittel für die Durchführung der Fazilität belaufen sich für den Zeitraum 2024-2027 auf höchstens 50 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen), davon bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 17 000 000 000 EUR in Form von Unterstützung, die nicht in Form von Darlehen gewährt wird, was für die Ausgaben im Rahmen dieses Kapitels relevant ist. Im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 darf nicht in Form von Darlehen verfügbare Unterstützung in einem bestimmten Jahr 5 000 000 000 EUR nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Quellen können zusätzliche Finanzbeiträge zur Fazilität leisten. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Titel X.

16 06 01 Säule I: Ukraine-Plan

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000 000	500 000 000	1 500 000 000	1 500 000 000	3 000 000 000,—	3 000 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans zu decken. Diese Unterstützung kann zwar in Form von Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus diesen beiden Formen gewährt werden, dieser Artikel deckt jedoch nur die Finanzhilfekomponente des finanziellen Beistands im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine ab. Die Mittel werden auf der Grundlage der Umsetzung des Ukraine-Plans bereitgestellt, für den mit der Union eine Reihe von Bedingungen und ein Zeitplan für die Auszahlungen vereinbart werden. In diesem Plan wird der Zukunftsentwurf der Ukraine für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes sowie für die Reformen und Investitionen dargelegt, die sie im Rahmen des Prozesses des Beitritts zur Union durchzuführen beabsichtigt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Reform der öffentlichen Verwaltung, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung liegen, einschließlich der Förderung effizienter und wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wobei der Bekämpfung von Korruption, Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ein hoher Stellenwert zukommt, aber auch auf weiteren Reformen und der Annäherung an den Besitzstand der Union, die den Beitrittsprozess und die Modernisierung der Wirtschaft unterstützen sollen. Die Mittel werden bei Erfüllung dieser Bedingungen ausgezahlt.

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)*

16 06 02 Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine

Erläuterungen

Über den Investitionsrahmen für die Ukraine soll die Kommission der Ukraine Unionsunterstützung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten oder Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, leisten. Dieser Rahmen zielt darauf ab, private und öffentliche Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine anzustoßen und zu mobilisieren, indem die im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten angegangen und dessen Ziele und Umsetzung unterstützt werden. Sie ergänzt alle bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Ukraine, wie Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, durch die Möglichkeit, sie auszuweiten, wenn die Bedingungen dies zulassen.

16 06 02 01 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 638 000 000	800 000 000	1 092 000 000	400 000 000	819 000 000,—	200 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bestimmt, die der Deckung der durch die in der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegte Ukraine-Garantie garantierten Geschäfte der Durchführungspartner dient. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

16 06 02 02 Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301 180 000	275 000 000	451 770 000	96 947 000	527 065 000,—	90 400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, aus dem Investitionsrahmen für die Ukraine bestimmt. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)*

16 06 03 Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Bereitstellung technischer Hilfe und anderer unterstützender Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Fachwissen für Reformen, der Unterstützung von Gemeinden, der Zivilgesellschaft und anderen Formen der bilateralen Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zur Union und der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Ukraine, um auf die Ziele des Plans hinzuarbeiten. Es können auch andere Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen unterstützt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit. Dieser Artikel deckt auch die Betriebskosten des Prüfungsausschusses der Fazilität für die Ukraine (einschließlich der Vergütung, Dienstreisekosten und Arbeitgeberbeiträge zur Versicherung für Sonderberater) sowie die Zinszuschüsse für die der Ukraine im Rahmen von Säule I sowie gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj) und dem Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj) gewährten Darlehen sowie die Dotierung bestimmter spezifischer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ukraine durch die Union, die vor der Einrichtung der Fazilität für die Ukraine beschlossen wurden.

16 06 03 01 Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
157 629 834	129 188 579	155 000 000	77 500 000	155 000 000,—	111 845 863,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz —, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Korruptionsbekämpfung, der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Kapazitäten, der Dezentralisierung sowie die Förderung der Transparenz, der Strukturreformen, der sektorbezogenen politischen Maßnahmen und der verantwortungsvollen Staatsführung auf allen Ebenen. Eine solche Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Ukraine-Plans beitragen. Dieser Posten deckt auch die Unterstützung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und lokaler und regionaler Organisationen in der Ukraine sowie sonstige Maßnahmen, die die Unionsmaßnahmen ergänzen, wie Rechenschaftsmechanismen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Ukraine-Fazilität.

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)*

16 06 03 *(Fortsetzung)*

16 06 03 02 Fremdkapitalkostenzuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
885 211 256	885 211 256	612 324 102	543 324 102	195 333 904,—	195 333 904,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Fremdkapitalkostenzuschusses für Darlehen bestimmt, die der Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt werden. Sie dienen zudem der Deckung der Zinszuschüsse für Makrofinanzhilfedarlehen, die gemäß Beschluss (EU) 2022/1201, abweichend von dessen Artikel 1 Absatz 3, und gemäß Beschluss (EU) 2022/1628, abweichend von dessen Artikel 6 Absatz 3, gewährt werden.

16 06 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
371 607 342	533 120 675	465 853 642	143 366 975	32 533 128,—	32 533 128,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung der Haushaltsgarantien, die nicht durch die in Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) genannte Finanzausstattung abgedeckt sind, gemäß der Bestimmung nach Artikel 31 Absatz 8 Satz 3 der genannten Verordnung für die gedeckten finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des Außenmandats in der Ukraine gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 im Zusammenhang mit Darlehensbeträgen, die nach dem 15. Juli 2022 ausgezahlt wurden, von bis zu 1 586 000 000 EUR. Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 sollen auch die Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 genannte eingezahlte Dotierung von 9 % für finanziellen Beistand bereitgestellt werden, die Ende 2023 noch nicht gebunden war. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	3 047 190 316	2 906 816 000	2 777 779 446,70
	Reserven (30 01 01)		*1 656 792*	
		3 047 190 316	2 908 472 792	2 777 779 446,70
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN	307 587 133	296 495 221	269 248 875,99
	Reserven (30 01 01)		*826 368*	
		307 587 133	297 321 589	269 248 875,99
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	994 446 035	963 540 223	925 118 710,46
	Reserven (30 01 01)		*1 288 128*	
		994 446 035	964 828 351	925 118 710,46
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)	239 325 551	239 675 421	236 861 963,06
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	3 200 000	p.m.	0,—
	Titel 20 — Insgesamt	**4 591 749 035**	**4 406 526 865**	**4 209 008 996,21**
	Reserven (30 01 01)		***3 771 288***	
	Insgesamt einschließlich Reserven	**4 591 749 035**	**4 410 298 153**	**4 209 008 996,21**

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	***Mitglieder***					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	13 198 000	13 817 000	11 396 507,97	86,35
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	3 200 000	3 130 000	5 487 000,—	171,47
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	1 497 000	2 111 000	688 000,—	45,96
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme		17 895 000	19 058 000	17 571 507,97	98,19
20 01 02	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 819 649 656	2 684 011 000	2 564 145 354,93	90,94
	Reserven (30 01 01)			*1 656 792*		
			2 819 649 656	2 685 667 792	2 564 145 354,93	90,94
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	16 266 000	16 048 000	14 825 717,—	91,15
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	153 921 000	149 445 000	141 287 286,49	91,79
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	9 589 000	9 162 000	9 457 622,06	98,63
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme		2 999 425 656	2 858 666 000	2 729 715 980,48	91,01
	Reserven (30 01 01)			*1 656 792*		
			2 999 425 656	2 860 322 792	2 729 715 980,48	91,01
20 01 03	***Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind***	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 01 04	***In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte***	7.2	7 709 000	7 248 000	7 405 000,—	96,06
20 01 05	***Personalpolitik und -verwaltung***					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	5 394 660	5 414 000	5 792 251,68	107,37
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	5 900 000	6 170 000	5 949 645,40	100,84
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	6 561 000	5 929 000	7 818 437,25	119,17
20 01 05 04	Mobilität	7.2	1 895 000	1 921 000	1 751 884,35	92,45
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	2 210 000	2 210 000	1 574 739,57	71,26
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme		21 960 660	21 644 000	22 886 958,25	104,22
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		**3 047 190 316**	**2 906 816 000**	**2 777 779 446,70**	**91,16**
	Reserven (30 01 01)			***1 656 792***		
	Insgesamt einschließlich Reserven		**3 047 190 316**	**2 908 472 792**	**2 777 779 446,70**	**91,16**

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 198 000	13 817 000	11 396 507,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,

— die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,

— die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:

  — die Haushaltszulage,

  — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 01 *(Fortsetzung)*

20 01 01 01 *(Fortsetzung)*

— die Erziehungszulage,

— die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,

— die Geburtenzulage,

— beim Tode eines Mitglieds der Kommission:

  — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

— die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus der Kommission,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus der Kommission,

— die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 01 *(Fortsetzung)*

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 200 000	3 130 000	5 487 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

— die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit der Kommission gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 497 000	2 111 000	688 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Übergangsentschädigung und

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 01 *(Fortsetzung)*

20 01 01 03 *(Fortsetzung)*

— die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 01 02 ***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 01 02 01	2 819 649 656	2 684 011 000	2 564 145 354,93
Reserven (30 01 01)		*1 656 792*	
Insgesamt	2 819 649 656	2 685 667 792	2 564 145 354,93

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 02 *(Fortsetzung)*

20 01 02 01 *(Fortsetzung)*

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,

— für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Kommission,

— die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,

— Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	60 159 573 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
16 266 000	16 048 000	14 825 717,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 02 *(Fortsetzung)*

20 01 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;

— die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
153 921 000	149 445 000	141 287 286,49

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 02 *(Fortsetzung)*

20 01 02 03 *(Fortsetzung)*

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,

— die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,

— Überstundenvergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 589 000	9 162 000	9 457 622,06

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 03 Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 709 000	7 248 000	7 405 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

— im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten der Kommission in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,

— durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 394 660	5 414 000	5 792 251,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,

— der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,

— der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,

— der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,

— der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,

— medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,

— medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,

— der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,

— der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 01 *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 035 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 900 000	6 170 000	5 949 645,40

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

— der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,

— der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,

— einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 02 *(Fortsetzung)*

— bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	11 150 000	3 2 2, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 561 000	5 929 000	7 818 437,25

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

— der personalbezogenen Rechtsberatung,

— der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission *(My IntraComm)* sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,

— sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,

— der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,

— von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,

— der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,

— der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 03 *(Fortsetzung)*

— der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,

— der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,

— von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

— der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

— Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,

— Ehegatten dieser Personen,

— alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	414 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 03 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 895 000	1 921 000	1 751 884,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), die kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (zum Beispiel Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge, bestimmt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO_2-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	36 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 04 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 210 000	2 210 000	1 574 739,57

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

— der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsposten,

— der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,

— der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,

— der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für von der Kommission selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 05 *(Fortsetzung)*

20 01 05 05 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	***Externes Personal — Hauptsitz***					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	111 055 971	102 697 513	85 478 650,84	76,97
	Reserven (30 01 01)			*814 368*		
			111 055 971	103 511 881	85 478 650,84	76,97
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	12 015 404	12 278 887	15 490 046,29	128,92
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	51 310 308	49 404 651	32 707 080,27	63,74
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme		174 381 683	164 381 051	133 675 777,40	76,66
	Reserven (30 01 01)			*814 368*		
			174 381 683	165 195 419	133 675 777,40	76,66
20 02 02	***Externes Personal — Vertretungen der Kommission***					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	21 686 000	21 039 018	19 763 027,93	91,13
	Reserven (30 01 01)			*12 000*		
			21 686 000	21 051 018	19 763 027,93	91,13
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	830 000	1 577 000	1 525 578,16	183,80
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	529 000	509 500	540 809,63	102,23
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	10 000	10 000	0,—	
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme		23 055 000	23 135 518	21 829 415,72	94,68
	Reserven (30 01 01)			*12 000*		
			23 055 000	23 147 518	21 829 415,72	94,68
20 02 03	***Externes Personal — Delegationen der Union***					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	924 000	768 000	723 000,—	78,25

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 02 03	*(Fortsetzung)*					
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	12 353 000	11 703 000	11 902 000,—	96,35
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	196 800	67 000	188 000,—	95,53
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	2 815 000	2 673 000	2 451 000,—	87,07
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	543 000	513 000	504 138,—	92,84
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme		16 831 800	15 724 000	15 768 138,—	93,68
20 02 04	***Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs***	7.2	13 700 000	13 900 000	11 561 646,23	84,39
20 02 05	***Sonderberater***	7.2	1 710 000	1 550 000	1 681 307,87	98,32
20 02 06	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz***					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	38 223 000	38 223 000	46 742 172,18	122,29
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	10 832 400	10 832 400	11 605 049,99	107,13
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	4 900 250	4 900 252	2 694 660,30	54,99
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	5 550 000	5 550 000	4 765 846,67	85,87
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	10 210 000	10 260 000	10 487 650,27	102,72
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme		69 715 650	69 765 652	76 295 379,41	109,44
20 02 07	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union***					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	5 483 000	5 329 000	5 112 800,—	93,25
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	400 000	400 000	400 000,—	100
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme		5 883 000	5 729 000	5 512 800,—	93,71

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 02 08	***Sprachkurse***	7.2	2 310 000	2 310 000	2 924 411,36	126,60
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		**307 587 133**	**296 495 221**	**269 248 875,99**	**87,54**
	Reserven (30 01 01)			***826 368***		
	Insgesamt einschließlich Reserven		**307 587 133**	**297 321 589**	**269 248 875,99**	**87,54**

20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 02 01 01	111 055 971	102 697 513	85 478 650,84
Reserven (30 01 01)		*814 368*	
Insgesamt	111 055 971	103 511 881	85 478 650,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	43 375 583	6 0 1, 6 0 2, 6 0 3, 6 0 4, 6 0 9, 6 1 1, 6 1 2, 6 6 1 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	22 004 237	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 01 *(Fortsetzung)*

20 02 01 01 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/78/oj).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über den Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 015 404	12 278 887	15 490 046,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	222 228 6 6 0 0

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
51 310 308	49 404 651	32 707 080,27

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 01 *(Fortsetzung)*

20 02 01 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,

— die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

20 02 02 ***Externes Personal — Vertretungen der Kommission***

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 02 02 01	21 686 000	21 039 018	19 763 027,93
Reserven (30 01 01)		*12 000*	
Insgesamt	21 686 000	21 051 018	19 763 027,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge der Kommission für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
830 000	1 577 000	1 525 578,16

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 02 *(Fortsetzung)*

20 02 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge der Kommission für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
529 000	509 500	540 809,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge der Kommission für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union

20 02 03 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
924 000	768 000	723 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 353 000	11 703 000	11 902 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 03 *(Fortsetzung)*

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
196 800	67 000	188 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 815 000	2 673 000	2 451 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,

— die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,

— die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
543 000	513 000	504 138,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 03 *(Fortsetzung)*

20 02 03 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 ***Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 700 000	13 900 000	11 561 646,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika für Hochschulabsolventen bestimmt. Im Rahmen derartiger Praktikumsprogramme sollen die Hochschulabsolventen aus erster Hand Einblicke in die Arbeitsweise der Kommission und der Union im Allgemeinen erhalten und außerdem mehr über die Ziele der Integrationsprozesse und -Strategien der Union erfahren und Gelegenheit erhalten, ihr Wissen durch praktische Arbeitserfahrung bei der Kommission zu vertiefen.

Mit den Mitteln werden die monatlichen Vergütungen und weitere mit dem Praktikumsprogramm verbundene Kosten gedeckt, etwa für Unfall- und Krankenversicherung, den Beitrag zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem Praktikum und anderen Reisekosten, technische Unterstützung, Kommunikationsaktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Weiterbildungsaktivitäten, digitale Dienste im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen, Besuche, Werbematerial, Tagegeld oder Aufenthaltskosten, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 654 835 3 2 0 2

20 02 05 ***Sonderberater***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 710 000	1 550 000	1 681 307,87

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge der Kommission zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 ***Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz***

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
38 223 000	38 223 000	46 742 172,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

— die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

— die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	319 797 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 06 *(Fortsetzung)*

20 02 06 01 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 832 400	10 832 400	11 605 049,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

— die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/res/2006/1206(1)/oj) sind, gefordert,

— die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,

— die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,

— die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 06 *(Fortsetzung)*

20 02 06 02 *(Fortsetzung)*

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	269 437 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 900 250	4 900 252	2 694 660,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Ausschusssitzungen:

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	66 872 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 06 *(Fortsetzung)*

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 550 000	5 550 000	4 765 846,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

— die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,

— der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 210 000	10 260 000	10 487 650,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,

— die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 06 *(Fortsetzung)*

20 02 06 05 *(Fortsetzung)*

— die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

— die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 600 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 483 000	5 329 000	5 112 800,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),

— Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,

— Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
400 000	400 000	400 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,

— Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 07 *(Fortsetzung)*

20 02 07 02 *(Fortsetzung)*

— Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,

— die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,

— die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 ***Sprachkurse***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 310 000	2 310 000	2 924 411,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,

— Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,

— Anschaffung von Material und Dokumentation,

— Inanspruchnahme von Sachverständigen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

20 02 08 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 593 500 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel***					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	156 926 000	154 991 000	200 913 220,18	128,03
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	102 792 000	106 669 000	73 503 965,83	71,51
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	10 358 000	15 906 000	6 061 474,80	58,52
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	8 798 000	8 580 000	8 507 969,37	96,70
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme		278 874 000	286 146 000	288 986 630,18	103,63
20 03 02	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg***					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	65 290 000	53 323 342	52 376 269,92	80,22
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	20 299 000	25 567 658	18 529 050,85	91,28
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	6 750 000	1 725 000	1 328 484,40	19,68
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	885 000	844 500	830 100,95	93,80
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme		93 224 000	81 460 500	73 063 906,12	78,37
20 03 03	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange***					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	100 000	90 000	88 075,98	88,08
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 563 000	1 438 000	1 405 417,75	89,92
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	120 000	556 000	81 990,04	68,33
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	12 000	12 000	8 000,—	66,67
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme		1 795 000	2 096 000	1 583 483,77	88,22

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 03 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission***					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	12 072 000	12 045 000	11 571 302,36	95,85
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	7 914 200	7 779 000	6 608 842,65	83,51
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	2 026 000	2 019 000	806 138,61	39,79
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	452 000	449 000	340 755,11	75,39
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme		22 464 200	22 292 000	19 327 038,73	86,03
20 03 05	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union***					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	24 614 000	26 057 000	21 621 371,—	87,84
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	267 000	297 000	368 000,—	137,83
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	188 000	224 000	386 000,—	205,32
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme		25 069 000	26 578 000	22 375 371,—	89,26
20 03 06	***Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen***	7.2	p.m.	p.m.	11 201 780,74	
20 03 07	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	21 343 457	17 443 000	12 527 879,86	58,70
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	42 186 000	35 860 000	37 541 610,36	88,99
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	12 395 500	11 007 000	10 206 536,—	82,34
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	585 000	510 000	485 000,—	82,91
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 672 000	3 600 000	3 399 768,26	92,59
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 638 165	6 151 000	5 787 000,—	102,64
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme		85 820 122	74 571 000	69 947 794,48	81,51

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 03 08	***Veröffentlichungen und Informationen***					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	1 776 000	1 081 000	1 396 584,45	78,64
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	7.2	2 938 000	2 880 000	2 824 000,—	96,12
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	3 984 000	3 902 000	3 683 700,84	92,46
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 655 369	1 648 727	1 743 000,—	105,29
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme		10 353 369	9 511 727	9 647 285,29	93,18
20 03 09	***Rechtsbezogene Ausgaben***					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	4 000 000	4 000 000	2 500 000,—	62,50
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	5 000	5 000	1 980,—	39,60
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	75 000	75 000	75 600,—	100,80
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme		4 080 000	4 080 000	2 577 580,—	63,18
20 03 10	***Kassenbezogene Ausgaben***					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	446 300	446 300	399 523,80	89,52
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	476,20	
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme		446 300	446 300	400 000,—	89,63
20 03 11	***Dolmetschleistungen***					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	15 350 000	15 264 000	14 565 000,—	94,89

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 03 11	*(Fortsetzung)*					
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	153 000	150 000	150 000,—	98,04
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	81 600	80 000	80 000,—	98,04
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme		15 584 600	15 494 000	14 795 000,—	94,93
20 03 12	***Organisation von Konferenzen***					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	10 000 000	8 000 000	6 080 000,—	60,80
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme		10 000 000	8 000 000	6 080 000,—	60,80
20 03 13	***Übersetzungsleistungen***					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	17 500 000	20 000 000	12 700 000,—	72,57
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme		17 500 000	20 000 000	12 700 000,—	72,57
20 03 14	***Verschiedene Beiträge***					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	280 273	282 940	270 000,—	96,33
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 291 940	2 247 000	2 310 000,—	100,79
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme		2 572 213	2 529 940	2 580 000,—	100,30
20 03 15	***Interinstitutionelle Ämter***					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	7.2	123 994 575	119 840 000	116 473 415,75	93,93
	Reserven (30 01 01)			*478 776*		
			123 994 575	120 318 776	116 473 415,75	93,93

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 03 15	*(Fortsetzung)*					
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	7.2	29 063 474	27 147 550	26 681 917,01	91,81
	Reserven (30 01 01)			*10 224*		
			29 063 474	27 157 774	26 681 917,01	91,81
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme		153 058 049	146 987 550	143 155 332,76	93,53
	Reserven (30 01 01)			*489 000*		
			153 058 049	147 476 550	143 155 332,76	93,53
20 03 16	***Verwaltungsämter***					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	7.2	61 168 744	57 481 964	54 127 625,83	88,49
	Reserven (30 01 01)			*110 112*		
			61 168 744	57 592 076	54 127 625,83	88,49
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	7.2	104 979 674	100 882 292	92 657 421,38	88,26
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	7.2	34 199 290	33 089 200	30 812 238,66	90,10
	Reserven (30 01 01)			*684 792*		
			34 199 290	33 773 992	30 812 238,66	90,10
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme		200 347 708	191 453 456	177 597 285,87	88,64
	Reserven (30 01 01)			*794 904*		
			200 347 708	192 248 360	177 597 285,87	88,64
20 03 17	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***	7.2	73 057 474	71 693 750	68 900 221,52	94,31
	Reserven (30 01 01)			*4 224*		
			73 057 474	71 697 974	68 900 221,52	94,31
20 03 18	***Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung***	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		**994 446 035**	**963 540 223**	**925 118 710,46**	**93,03**
	Reserven (30 01 01)			***1 288 128***		
	Insgesamt einschließlich Reserven		**994 446 035**	**964 828 351**	**925 118 710,46**	**93,03**

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
156 926 000	154 991 000	200 913 220,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	295 849 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	28 757 000 3 1 0, 3 2 0 2, 4 0 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
102 792 000	106 669 000	73 503 965,83

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 02 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	193 792 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	15 026 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 358 000	15 906 000	6 061 474,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:

  — Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),

  — Ausstattung für Kantinen und Restaurants,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 03 *(Fortsetzung)*

— Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

— Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

— Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

— Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,

— Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,

— kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,

— Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),

— verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

— Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,

— Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

— Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),

— Anmietung von Mobiliar,

— Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

— Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 03 *(Fortsetzung)*

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	289 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 798 000	8 580 000	8 507 969,37

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,

— Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie und interne Cateringtätigkeiten,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	25 104 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 01 *(Fortsetzung)*

20 03 01 04 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 02 ***Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg***

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
65 290 000	53 323 342	52 376 269,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	123 090 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 299 000	25 567 658	18 529 050,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 02 *(Fortsetzung)*

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	38 269 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 750 000	1 725 000	1 328 484,40

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:

  — Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),

  — Ausstattung für Kantinen und Restaurants,

  — Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

  — Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,

  — Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,

  — kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,

  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),

  — verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,

  — Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 03 *(Fortsetzung)*

— Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),

— Anmietung von Mobiliar,

— Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

— Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	30 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 03 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
885 000	844 500	830 100,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 02 *(Fortsetzung)*

20 03 02 04 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 03 ***Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange***

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
100 000	90 000	88 075,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

— Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 03 *(Fortsetzung)*

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 563 000	1 438 000	1 405 417,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 03 *(Fortsetzung)*

20 03 03 02 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
120 000	556 000	81 990,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:

  — Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),

  — Ausstattung für Kantinen und Restaurants,

  — Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,

  — Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,

  — Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,

  — Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),

  — spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,

  — Miete von Mobiliar,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 03 *(Fortsetzung)*

20 03 03 03 *(Fortsetzung)*

— Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,

  — Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,

  — Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,

  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,

  — verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,

— Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

  — Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 03 *(Fortsetzung)*

20 03 03 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 000	12 000	8 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

— Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (wie zum Beispiel CD-ROMs),

— Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

20 03 04 ***Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission***

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 072 000	12 045 000	11 571 302,36

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 04 *(Fortsetzung)*

20 03 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 672 054 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 914 200	7 779 000	6 608 842,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,

— Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (wie zum Beispiel Müllabfuhr),

— Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,

— Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 04 *(Fortsetzung)*

20 03 04 02 *(Fortsetzung)*

— das notwendige Material,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungsgenehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	988 462 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 026 000	2 019 000	806 138,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,

— die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,

— die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,

— den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,

— den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 04 *(Fortsetzung)*

20 03 04 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
452 000	449 000	340 755,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— Papier- und Bürobedarf,

— Arbeitsmittel,

— interne Sitzungskosten,

— die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,

— Umzüge von Dienststellen,

— sonstige Sachausgaben,

— Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 05 *(Fortsetzung)*

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
24 614 000	26 057 000	21 621 371,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

— befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,

— für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
267 000	297 000	368 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

— Versicherungsprämien,

— Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
188 000	224 000	386 000,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 05 *(Fortsetzung)*

20 03 05 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

— Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlagen,

— für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,

— Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

20 03 06 ***Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	11 201 780,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 272 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

20 03 07 01 Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
21 343 457	17 443 000	12 527 879,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,

— sicherheitsbezogene Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen,

— Festlegung und Umsetzung der Umweltpolitik und der Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik der Kommission sowie die Koordinierung mit dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel und dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg. Dies schließt die Mittel ein, die für die Festlegung und Umsetzung der Managementsysteme EMAS und ISO 45001 erforderlich sind, insbesondere für interne und externe Audits, die Überwachung von Rechtsvorschriften, Schulungen, Kommunikationsmaßnahmen und -materialien, externe technische Unterstützung und sonstige Maßnahmen, die für die Festlegung und Umsetzung dieser Politiken erforderlich sind.

— Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

— die Vertretungen der Kommission in der Union,

— die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	939 716 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 *(Fortsetzung)*

20 03 07 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1221/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1417/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

Beschluss der Kommission vom 18. November 2013 über die Anwendung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) durch die Kommissionsdienststellen (C(2013) 7708).

Mitteilung an die Kommission vom 5. April 2022 „Ökologisierung der Kommission“ (C(2022) 2230 final).

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
42 186 000	35 860 000	37 541 610,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 *(Fortsetzung)*

20 03 07 02 *(Fortsetzung)*

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

— die Vertretungen der Kommission in der Union,

— die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 200 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 395 500	11 007 000	10 206 536,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 *(Fortsetzung)*

20 03 07 03 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

— die Vertretungen der Kommission in der Union,

— die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
585 000	510 000	485 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 *(Fortsetzung)*

20 03 07 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

— Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 672 000	3 600 000	3 399 768,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 07 *(Fortsetzung)*

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 638 165	6 151 000	5 787 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

— für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,

— für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

20 03 08 ***Veröffentlichungen und Informationen***

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 776 000	1 081 000	1 396 584,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

— Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,

— Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,

— Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,

— Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,

— Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,

— Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 08 *(Fortsetzung)*

20 03 08 01 *(Fortsetzung)*

— Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	195 000 3 2 0 2

20 03 08 02 Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 938 000	2 880 000	2 824 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung in der gesamten Kommission (Kollegium und Dienststellen) bestimmt, darunter:

— Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion),

— Anschaffung von Büchern und Werken auf Papier oder digitalen Datenträgern,

— Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen, Datensätzen und ähnlichen Ressourcen,

— sonstige Ausgaben, die für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften erforderlich sind,

— Ausbildungsmaßnahmen und Hilfsmittel für die Nutzung dieser elektronischen Informationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	250 000 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 08 *(Fortsetzung)*

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 984 000	3 902 000	3 683 700,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,

— die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,

— Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,

— Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,

— Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,

— Ausgaben für Abonnements und den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen,

— Ausgaben für die Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

— die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Softwareübersetzungstools und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Datensätzen, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 08 *(Fortsetzung)*

20 03 08 03 *(Fortsetzung)*

— die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:

  — Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,

  — Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,

  — Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,

  — Aufbau und Pflege der Grundausstattung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken/E-Büchern.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 655 369	1 648 727	1 743 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 434 631 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1983/354/oj).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1983/359(1)/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 09 Rechtsbezogene Ausgaben

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 000 000	4 000 000	2 500 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000	3 3 8

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 000	5 000	1 980,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
75 000	75 000	75 600,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 09 *(Fortsetzung)*

20 03 09 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren der Kommission betreffen,

— von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Posten mit einem „p.m."-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 09 *(Fortsetzung)*

20 03 09 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

— Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj),

— Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1589/oj).

20 03 10 ***Kassenbezogene Ausgaben***

20 03 10 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
446 300	446 300	399 523,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) und Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) sowie entsprechende Dienste.

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	476,20

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 10 *(Fortsetzung)*

20 03 10 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

— Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),

— Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,

— etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

20 03 11 ***Dolmetschleistungen***

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
15 350 000	15 264 000	14 565 000,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 11 *(Fortsetzung)*

20 03 11 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;

— Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;

— Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;

— Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;

— Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;

— Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert — einschließlich über Unionsdelegationen geschlossene Verträge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	27 816 667 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 11 *(Fortsetzung)*

20 03 11 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
153 000	150 000	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	267 750 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 11 *(Fortsetzung)*

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
81 600	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte, Veranstaltungen und Sitzungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zu Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 Organisation von Konferenzen

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000 000	8 000 000	6 080 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Ausrüstung und technische Dienstleistungen sowie sonstiger damit zusammenhängender Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission bestimmt.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 12 *(Fortsetzung)*

20 03 12 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wiedereinzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
17 500 000	20 000 000	12 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 13 *(Fortsetzung)*

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in dem Posten 20 03 11 03 enthalten.

20 03 14 ***Verschiedene Beiträge***

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
280 273	282 940	270 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/114(1)/oj), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 14 *(Fortsetzung)*

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 291 940	2 247 000	2 310 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 15 Interinstitutionelle Ämter

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 03 15 01	123 994 575	119 840 000	116 473 415,75
Reserven (30 01 01)		*478 776*	
Insgesamt	123 994 575	120 318 776	116 473 415,75

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes für Veröffentlichungen werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	17 074 515	13,77 %
Rat der Europäischen Union	7 534 611	6,08 %
Europäische Kommission	68 671 647	55,38 %
Gerichtshof der Europäischen Union	7 106 356	5,73 %
Europäischer Rechnungshof	1 666 302	1,34 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	617 205	0,50 %
Europäischer Ausschuss der Regionen	463 670	0,37 %
Agenturen	12 855 276	10,37 %
Sonstige	8 004 953	6,46 %
Insgesamt	123 994 575	100,00 %

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die das Amt für Veröffentlichungen als offizieller Dienstleister im Bereich Veröffentlichungen für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, trägt. Das Amt für Veröffentlichungen fungiert somit als zentrale Anlaufstelle für den Zugang zum Unionsrecht sowie zu Veröffentlichungen, offenen Daten, Forschungsergebnissen, Vergabebekanntmachungen und weiteren offiziellen Informationen.

Sein Auftrag besteht darin, die Politik der Union als Exzellenzzentrum für Informationen, Daten und Wissensmanagement zu unterstützen und sicherzustellen, dass dieses breite Informationsangebot der Öffentlichkeit in Form von abrufbaren und weiterverwendbaren Daten zur Verfügung steht, um so Transparenz, Wirtschaftstätigkeit und Wissensverbreitung zu fördern.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 15 *(Fortsetzung)*

20 03 15 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 03 15 02	29 063 474	27 147 550	26 681 917,01
Reserven (30 01 01)		*10 224*	
Insgesamt	29 063 474	27 157 774	26 681 917,01

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 16 Verwaltungsämter

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 03 16 01	61 168 744	57 481 964	54 127 625,83
Reserven (30 01 01)		*110 112*	
Insgesamt	61 168 744	57 592 076	54 127 625,83

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/522/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 64 und 67.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 16 *(Fortsetzung)*

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
104 979 674	100 882 292	92 657 421,38

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/523/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 03 16 03	34 199 290	33 089 200	30 812 238,66
Reserven (30 01 01)		*684 792*	
Insgesamt	34 199 290	33 773 992	30 812 238,66

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/524/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 16 *(Fortsetzung)*

20 03 16 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 ***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 03 17	73 057 474	71 693 750	68 900 221,52
Reserven (30 01 01)		*4 224*	
Insgesamt	73 057 474	71 697 974	68 900 221,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 18 Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

— Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,

— Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,

— sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten,

— Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt des PMO (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)*

20 03 18 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	***Informationssysteme***	7.2	82 215 696	86 064 550	85 857 210,29	104,43
20 04 02	***Digitaler Arbeitsplatz***	7.2	44 081 882	41 109 382	39 037 903,91	88,56
20 04 03	***Rechenzentrum und Netzwerkdienste***	7.2	103 977 773	103 580 489	104 201 902,86	100,22
20 04 04	***Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)***	7.2	9 050 200	8 921 000	7 764 946,—	85,80
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		**239 325 551**	**239 675 421**	**236 861 963,06**	**98,97**

20 04 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
82 215 696	86 064 550	85 857 210,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	43 375 583	6 0 1, 6 0 2, 6 0 3, 6 0 4,6 0 9,6 1 1, 6 1 2, 6 6 1 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	30 797 929	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 04 02 ***Digitaler Arbeitsplatz***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
44 081 882	41 109 382	39 037 903,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 02 *(Fortsetzung)*

— Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,

— Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	18 363 950 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 04 03 ***Rechenzentrum und Netzwerkdienste***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
103 977 773	103 580 489	104 201 902,86

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;

— Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, umfasst Folgendes:

  — Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden, einschließlich Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;

— Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, umfassen Folgendes:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

  — Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (zum Beispiel Satelliten) umfassen;

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen;

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 03 *(Fortsetzung)*

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

  — Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer", die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

  — Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, zum Beispiel Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC);

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, umfasst Folgendes:

  — Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

  — Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,

  — Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung;

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	68 247 106 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

20 04 04 ***Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 050 200	8 921 000	7 764 946,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU), dessen Aufgabe darin besteht, zur Sicherheit der IKT-Infrastruktur aller Vertragsparteien beizutragen, indem es diese bei der Prävention, Erkennung, Abschwächung und Bewältigung von Cyberangriffen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle dient. CERT-EU ist als Taskforce der IT-Abteilung der Kommission angeschlossen. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

— Prävention: die Kosten für die Erhebung, Bewertung und Verbreitung von Informationen über potenzielle Schwachstellen bei internetgestützten Webdiensten, die Herausgabe von Warnungen zu potenziellen Sicherheitsproblemen, die Bereitstellung praktisch umsetzbarer Beratung und von Dokumentation zu Sicherheitskontrollen, die Durchführung von Reifebewertungen und Überprüfungsfähigkeiten.

— Digitale Forensik und Reaktion bei Sicherheitsvorfällen sowie Sicherungsdienst für soziale Medien: die Kosten für die Bereitstellung von Unterstützung bei Vorfällen, digitale Forensik, Artefaktenanalyse und Zugang zu Analyseinstrumenten.

— Erkenntnisse über Cyberbedrohungen und Informationen zu Schwachstellen: die Kosten für den Betrieb eines Zentrums für die Zusammenführung von Erkenntnissen über Bedrohungen und die Herausgabe von Warnungen und Berichten zu Bedrohungen, die Verbreitung von Gefährdungsindikatoren und Aufdeckungsregeln für Netzwerke von Sensoren für Intrusionserkennung und Protokollmanagement- und Korrelationssysteme sowie die Verfolgung der wichtigsten Bedrohungsakteure, die sich gegen die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union richten.

— Monitoring: die Kosten für die Einführung, Aufrechterhaltung und Überwachung von Protokollanalysesystemen, Sensoren für Intrusionserkennung und Instrumenten für Sicherungsdienste für soziale Medien.

— Offensive Sicherheit: die Kosten für die Durchführung von Scans externer Netzwerke, Sicherheitstests für Webanwendungen, automatisierte Schwachstellenbewertungen, Penetrationstests, Simulationen von Angriffen (Red-Team-Tests) sowie Phishing und Spear-Phishing.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) *(Fortsetzung)*

20 04 04 *(Fortsetzung)*

— Automatisierung: die Kosten für die Automatisierung und Integration zahlreicher der oben genannten Tätigkeiten sowie für den Zugang zu einem Portal mit Planungsinstrumenten, einer Sicherheitsbibliothek und den Ergebnissen der Tätigkeiten.

— Spezielle Sicherheitsschulungen: Die Kosten fallen an, wenn das CERT-EU als Dienstleister für die Organisation spezieller Sicherheitsschulungen für das Personal anderer Unionsorgane als der Kommission fungiert.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 129 000	3 2 0 2, 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl. L, 2023/2841, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2841/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	***Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union***	7.2	3 200 000	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		**3 200 000**	**p.m.**	**0,—**	

20 10 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 200 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2965/oj).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	3 002 967 000	2 844 451 200	2 636 464 000,—
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	273 286 552	262 911 218	246 057 328,64
	Titel 21 — Insgesamt	**3 276 253 552**	**3 107 362 418**	**2 882 521 328,64**

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	***Versorgungsbezüge und Vergütungen***	7.1	2 934 716 000	2 787 864 000	2 589 393 302,75	88,23
21 01 02	***Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe***					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	23 785 000	19 756 000	15 163 757,97	63,75
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	805 000	789 200	752 653,45	93,50
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	14 010 000	10 167 000	8 559 314,53	61,09
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	20 722 000	17 908 000	15 212 721,29	73,41
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	8 222 000	7 279 000	6 726 181,21	81,81
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	313 000	310 000	294 361,62	94,05
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	394 000	378 000	361 707,18	91,80
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme		68 251 000	56 587 200	47 070 697,25	68,97
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		**3 002 967 000**	**2 844 451 200**	**2 636 464 000,—**	**87,80**

21 01 01 Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 934 716 000	2 787 864 000	2 589 393 302,75

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,

— die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),

— die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,

— den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger,

— die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,

— die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,

— die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	332 539 000 6 6 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31(1)/oj).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

21 01 02 ***Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe***

21 01 02 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
23 785 000	19 756 000	15 163 757,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 49 bis 60, sowie einschlägige Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden.

21 01 02 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
805 000	789 200	752 653,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 02 *(Fortsetzung)*

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und die ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/909/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

21 01 02 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
14 010 000	10 167 000	8 559 314,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 722 000	17 908 000	15 212 721,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

21 01 02 05 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 222 000	7 279 000	6 726 181,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 05 *(Fortsetzung)*

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

21 01 02 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
313 000	310 000	294 361,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen ehemaliger Europäischer Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
394 000	378 000	361 707,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1***					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	18 603 690	17 161 509	16 624 142,—	89,36
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	48 794 818	46 256 962	43 507 719,11	89,16
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	42 866 655	42 682 785	39 663 091,66	92,53
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	36 046 764	35 929 186	31 521 582,—	87,45
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	34 562 938	33 693 512	29 190 371,—	84,46
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	25 083 629	23 061 502	22 331 556,87	89,03
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	16 223 379	17 927 542	15 402 741,—	94,94
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	11 511 347	11 131 399	9 453 925,—	82,13
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	8 706 543	9 051 754	8 220 386,—	94,42
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	7 252 166	5 893 058	6 601 265,—	91,02
21 02 01 11	München (DE)	7.1	630 788	565 895	508 687,—	80,64
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	1 650 153	1 562 811	1 515 367,—	91,83
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	13 769 743	15 147 279	12 680 044,—	92,09
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	4 883 939	1 546 024	7 616 451,—	155,95
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme		270 586 552	261 611 218	244 837 328,64	90,48
21 02 02	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2***	7.1	2 700 000	1 300 000	1 220 000,—	45,19
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		**273 286 552**	**262 911 218**	**246 057 328,64**	**90,04**

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1

Verweise

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/558/oj).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
18 603 690	17 161 509	16 624 142,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
48 794 818	46 256 962	43 507 719,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	680 000 3 3 8 0

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
42 866 655	42 682 785	39 663 091,66

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 *(Fortsetzung)*

21 02 01 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	550 000 3 3 8 0

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
36 046 764	35 929 186	31 521 582,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	450 000 3 3 8 0

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
34 562 938	33 693 512	29 190 371,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 *(Fortsetzung)*

21 02 01 05 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	450 000 3 3 8 0

21 02 01 06 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 083 629	23 061 502	22 331 556,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	940 000 3 3 8 0

21 02 01 07 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
16 223 379	17 927 542	15 402 741,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 020 000 3 3 8 0

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 *(Fortsetzung)*

21 02 01 08 Mol (BE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 511 347	11 131 399	9 453 925,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 706 543	9 051 754	8 220 386,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt am Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	850 000 3 3 8 0

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 252 166	5 893 058	6 601 265,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 *(Fortsetzung)*

21 02 01 11 München (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
630 788	565 895	508 687,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

21 02 01 12 Alicante (ES)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 650 153	1 562 811	1 515 367,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 769 743	15 147 279	12 680 044,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

21 02 01 14 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 883 939	1 546 024	7 616 451,—

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)*

21 02 01 *(Fortsetzung)*

21 02 01 14 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 800 000 3 3 8 0

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

21 02 02 ***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 700 000	1 300 000	1 220 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs 2 bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission K(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 30

RESERVEN

TITEL 30

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN	17 657 000	17 657 000	5 707 288	5 707 288	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	759 384 325	203 997 325	114 026 285	3 113 231 285	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	1 770 758 679	1 735 608 897	2 299 479 437	2 265 018 867	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	**2 547 800 004**	**1 957 263 222**	**2 419 213 010**	**5 383 957 440**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30

RESERVEN

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN					
30 01 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***		17 657 000	5 707 288	0,—	
30 01 02	***Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben***	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		**17 657 000**	**5 707 288**	**0,—**	

30 01 01 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
17 657 000	5 707 288	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Artikel	10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	900 000
2.	Artikel	13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	14 757 000
3.	Artikel	13 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	2 000 000
			Insgesamt	**17 657 000**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

30 01 02 Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	***Nichtgetrennte Mittel***		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
30 02 02	***Getrennte Mittel***		759 384 325	203 997 325	114 026 285	3 113 231 285	0,—	0,—	
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		**759 384 325**	**203 997 325**	**114 026 285**	**3 113 231 285**	**0,—**	**0,—**	

30 02 01 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

30 02 02 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
759 384 325	203 997 325	114 026 285	3 113 231 285	0,—	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

30 02 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	231 000	231 000
2.	Artikel	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	410 000	410 000
3.	Artikel	03 10 06	EU-Zollbehörde (EUCA)	928 000	928 000
4.	Artikel	06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	830 000	287 000
5.	Posten	06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	651 000	651 000
6.	Posten	06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden (orphan drugs)	1 172 000	1 172 000
7.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	114 190 000	85 890 000
8.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	11 407 115	11 407 115
9.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 388 210	5 388 210
10.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	19 678 000	19 678 000
11.	Artikel	13 08 01	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	456 499 000	58 869 212
12.	Artikel	13 08 02	Unterstützungsinstrument für die Ukraine	148 000 000	19 085 788
			Insgesamt	**759 384 325**	**203 997 325**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE								
30 03 01	***Negativreserve***	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

30 03 01 Negativreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% Zahlungen 2024/2026
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSME-CHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	***Solidaritäts- und Soforthilfereserve***								
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve	S	1 140 405 931	1 140 405 931	1 117 064 638	1 117 064 638	0,—	0,—	
30 04 01 02	Soforthilfereserve	S	595 202 966	595 202 966	583 532 319	583 532 319	0,—	0,—	
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme		1 735 608 897	1 735 608 897	1 700 596 957	1 700 596 957	0,—	0,—	
30 04 02	***Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***	S	35 149 782	p.m.	34 460 570	p.m.	0,—	0,—	
30 04 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***	S	p.m.	p.m.	564 421 910	564 421 910	0,—	0,—	
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		**1 770 758 679**	**1 735 608 897**	**2 299 479 437**	**2 265 018 867**	**0,—**	**0,—**	

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

30 04 01 01 Europäische Solidaritätsreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 140 405 931	1 140 405 931	1 117 064 638	1 117 064 638	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus der Europäischen Solidaritätsreserve kann die Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes finanziert werden, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj) festgelegt sind.

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

30 04 01 *(Fortsetzung)*

30 04 01 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

30 04 01 02 Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
595 202 966	595 202 966	583 532 319	583 532 319	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Soforthilfereserve kann im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, dazu verwendet werden, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern zu decken; sie ist vorrangig für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen bestimmt, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

30 04 01 *(Fortsetzung)*

30 04 01 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

30 04 02 ***Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 149 782	p.m.	34 460 570	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Das Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

30 04 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind (COM(2025) 140 final vom 1. April 2025).

30 04 03 ***Reserve für die Anpassung an den Brexit***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	564 421 910	564 421 910	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die in Anspruch genommen werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

STELLENPLAN

Kommission

Verwaltung

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	29	—	29	—
AD 15	165	12	185	22
AD 14	597	21	637	31
AD 13	1 158	10	1 218	—
AD 12	1 663	14	1 538	44
AD 11	1 174	52	1 099	62
AD 10	1 592	11	1 532	21
AD 9	1 747	20	1 753	10
AD 8	1 253	56	1 343	16
AD 7	1 504	10	1 452	20
AD 6	643	10	638	10
AD 5	1 131	26	1 134	6
Zwischensumme AD	12 656	242	12 558	242
AST 11	122	—	142	—
AST 10	150	—	160	10
AST 9	610	—	650	—
AST 8	537	12	548	12
AST 7	699	18	740	18
AST 6	679	29	744	19
AST 5	508	16	577	16
AST 4	398	10	319	—
AST 3	343	3	324	—
AST 2	69	—	36	13
AST 1	283	—	279	—
Zwischensumme AST [1]	4 398	88	4 519	88
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	39	—	39	—
AST/SC 4	74	35	74	35
AST/SC 3	202	—	202	—
AST/SC 2	398	—	349	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 1	660	—	662	—
Zwischensumme AST/SC	1 378	35	1 331	35
Insgesamt	**18 432**	**365**	**18 408**	**365**
Gesamtbetrag ([2])	**18 797** ([3]) ([4])		**18 773** ([3]) ([5])	

([1]) 50 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

([2]) Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 8 Stellen der Funktionsgruppe AD und 9 Stellen der Funktionsgruppe AST.
Beförderungen in der Funktionsgruppe AST/SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

([3]) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

([4]) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 15 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

([5]) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 12 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	61	—	66	—
AD 13	117	—	142	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	84	—	79	—
AD 10	100	—	95	—
AD 9	113	—	108	—
AD 8	75	—	80	—
AD 7	76	—	66	—
AD 6	38	—	38	—
AD 5	15	—	8	—
Zwischensumme AD	882	—	885	—
AST 11	32	—	37	—
AST 10	26	—	31	—
AST 9	123	—	138	—
AST 8	83	—	73	—
AST 7	113	—	118	—
AST 6	107	—	122	—
AST 5	79	—	94	—
AST 4	55	—	45	—
AST 3	61	—	46	—
AST 2	8	—	3	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	687	—	707	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	7	—	7	—
AST/SC 3	19	—	19	—
AST/SC 2	31	—	24	—
AST/SC 1	21	—	14	—
Zwischensumme AST/SC	78	—	64	—
Insgesamt	**1 647**	**—**	**1 656**	**—**
Gesamtbetrag	**1 647** ([1]) ([2])		**1 656** ([1])	

([1]) 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

([2]) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu eine Beförderung von AD 15 nach AD 16,

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	15	—	19	—
AD 14	68	1	88	1
AD 13	124	—	144	—
AD 12	159	6	159	6
AD 11	103	—	98	—
AD 10	100	—	95	—
AD 9	99	—	92	—
AD 8	80	—	73	—
AD 7	90	—	70	—
AD 6	57	—	50	—
AD 5	52	—	57	—
Zwischensumme AD	948	7	946	7
AST 11	13	—	13	—
AST 10	16	—	16	—
AST 9	57	—	57	—
AST 8	49	—	50	—
AST 7	62	—	65	—
AST 6	46	—	51	—
AST 5	31	—	41	—
AST 4	15	—	15	—
AST 3	15	—	15	—
AST 2	5	—	5	—
AST 1	16	—	14	—
Zwischensumme AST [1]	325	—	342	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	7	—	8	—
AST/SC 2	17	—	15	—
AST/SC 1	27	—	35	—
Zwischensumme AST/SC	53	—	60	—
Insgesamt	**1 326**	**7**	**1 348**	**7**
Gesamtbetrag [2]	**1 333**		**1 355**	

[1] 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

[2] Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu zwei Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu eine Beförderung von AD 14 nach AD 15, bis zu zwei Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

KOMMISSION

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	10	—	10	—
AD 12	22	—	20	—
AD 11	21	—	19	—
AD 10	19	—	18	—
AD 9	20	—	21	—
AD 8	14	2	22	3
AD 7	25	—	16	—
AD 6	10	—	4	—
AD 5	7	—	11	—
Zwischensumme AD	161	2	154	3
AST 11	12	—	11	—
AST 10	12	—	13	—
AST 9	58	—	53	—
AST 8	62	—	61	—
AST 7	62	—	68	—
AST 6	47	—	54	—
AST 5	31	—	39	—
AST 4	22	—	22	2
AST 3	51	—	51	—
AST 2	8	—	5	—
AST 1	19	—	19	—
Zwischensumme AST ([1])	384	—	396	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	5	—	9	—
AST/SC 1	9	—	9	—
Zwischensumme AST/SC	18	—	22	—
Insgesamt	**563**	**2**	**572**	**5**
Gesamtbetrag	**565**		**577**	

([1]) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	3	—	3	—
AD 13	5	—	4	—
AD 12	7	—	6	—
AD 11	7	—	8	—
AD 10	5	—	6	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	5	—	1	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	3	—	6	—
Zwischensumme AD	43	1	42	1
AST 11	3	—	3	—
AST 10	2	—	2	—
AST 9	8	—	8	—
AST 8	9	—	10	—
AST 7	10	—	15	—
AST 6	10	—	13	—
AST 5	6	—	7	—
AST 4	2	—	2	—
AST 3	1	—	—	—
AST 2	2	—	—	—
AST 1	4	—	1	—
Zwischensumme AST	57	—	61	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	2	—	1	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	6	—	5	—
Insgesamt	**106**	**1**	**108**	**1**
Gesamtbetrag	**107** [1] [2]		**109** [2]	

[1] 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

[2] Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 14, zwei AD 12, zwei AD 11, eine AD 9, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	6	—
AD 9	5	—	7	—
AD 8	4	—	4	—
AD 7	6	—	5	—
AD 6	2	—	2	—
AD 5	4	—	5	—
Zwischensumme AD	55	—	55	—
AST 11	6	—	6	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	19	—	20	—
AST 8	11	—	14	—
AST 7	11	—	15	—
AST 6	8	—	8	—
AST 5	8	—	8	—
AST 4	8	—	5	—
AST 3	19	—	16	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	7	—	9	—
Zwischensumme AST	103	—	107	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	—	—
AST/SC 2	—	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	**159**	**—**	**163**	**—**
Gesamtbetrag	**159** ([1]) ([2])		**163** ([1]) ([2])	

([1]) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.
([2]) Davon 8 Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	11	1	11	1
AD 12	15	—	14	—
AD 11	12	—	10	—
AD 10	10	—	10	—
AD 9	13	—	14	—
AD 8	10	—	10	—
AD 7	17	—	13	—
AD 6	6	—	7	—
AD 5	6	—	7	—
Zwischensumme AD	108	1	104	1
AST 11	9	—	6	—
AST 10	8	—	10	—
AST 9	20	—	18	—
AST 8	21	—	25	—
AST 7	22	—	30	—
AST 6	20	—	25	—
AST 5	21	—	30	—
AST 4	22	—	16	—
AST 3	32	—	27	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	6	—	3	—
Zwischensumme AST ([1])	181	—	190	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	1	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	1	—
Insgesamt	**291**	**1**	**295**	**1**
Gesamtbetrag	**292** ([1])		**296** ([1])	

([1]) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	4	—	5	—
AD 12	6	—	5	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	4	—	4	—
AD 9	4	—	4	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	4	—	2	—
AD 6	2	—	1	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	35	—	32	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	2	—	2	—
AST 9	4	—	7	—
AST 8	5	—	7	—
AST 7	8	—	8	—
AST 6	11	—	8	—
AST 5	7	—	10	—
AST 4	6	—	7	—
AST 3	14	—	14	—
AST 2	1	—	—	—
AST 1	1	—	3	—
Zwischensumme AST ([1])	60	—	67	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	2	—	2	—
AST/SC 2	6	—	7	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	11	—	12	—
Insgesamt	**106**	**—**	**111**	**—**
Gesamtbetrag	**106** ([1])		**111** ([1])	

([1]) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	1	1	1
AD 15	4	—	4	—
AD 14	14	—	15	—
AD 13	15	3	18	3
AD 12	32	—	31	—
AD 11	21	—	21	—
AD 10	24	—	24	—
AD 9	37	—	34	—
AD 8	32	—	28	—
AD 7	25	—	25	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	2	—	8	—
Zwischensumme AD	211	4	213	4
AST 11	3	5	6	5
AST 10	5	2	8	2
AST 9	16	1	15	2
AST 8	10	—	10	—
AST 7	13	—	13	—
AST 6	11	—	10	—
AST 5	8	—	8	—
AST 4	6	—	4	—
AST 3	5	—	4	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ([1])	77	8	78	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	4	—	4	—
AST/SC 1	1	—	3	—
Zwischensumme AST/SC	10	—	12	—
Insgesamt	**298**	**12**	**303**	**13**
Gesamtbetrag	**310**		**316**	

([1]) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	5
AD 13	—	12	—	12
AD 12	—	17	—	17
AD 11	—	32	—	27
AD 10	—	58	—	59
AD 9	—	65	—	67
AD 8	—	81	—	71
AD 7	—	82	—	82
AD 6	—	27	—	40
AD 5	—	11	—	6
Zwischensumme AD	—	391	—	386
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	2
AST 8	—	12	—	10
AST 7	—	26	—	19
AST 6	—	28	—	21
AST 5	—	28	—	30
AST 4	—	8	—	18
AST 3	—	3	—	8
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**500**	**—**	**495**
Gesamtbetrag	**500**		**495**	

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	3
AD 12	—	11	—	8
AD 11	—	21	—	16
AD 10	—	40	—	43
AD 9	—	54	—	48
AD 8	—	73	—	73
AD 7	—	50	—	57
AD 6	—	11	—	11
AD 5	—	7	—	8
Zwischensumme AD	—	273	—	268
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**283**	**—**	**278**
Gesamtbetrag	**283**		**278**	

KOMMISSION

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	1	—	2
AD 13	2	4	2	4
AD 12	—	4	—	5
AD 11	2	4	1	2
AD 10	—	6	1	5
AD 9	—	9	—	9
AD 8	—	7	—	8
AD 7	—	4	—	8
AD 6	—	5	—	4
AD 5	—	2	—	—
Zwischensumme AD	4	47	4	47
AST 11	—	—	—	2
AST 10	—	2	—	2
AST 9	3	6	2	8
AST 8	—	3	1	4
AST 7	1	9	1	7
AST 6	—	6	—	4
AST 5	—	2	—	4
AST 4	1	4	1	1
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	34	5	34
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	1	—	—
AST/SC 3	—	—	—	1
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	1
Insgesamt	**9**	**82**	**9**	**82**
Gesamtbetrag	**91**		**91**	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	2
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	6	—	5
AD 10	—	8	—	7
AD 9	—	3	—	4
AD 8	—	2	—	1
AD 7	—	1	—	2
AD 6	—	2	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	26	—	25
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	7	—	8
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	14	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**40**	**—**	**40**
Gesamtbetrag	**40**		**40**	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	—	—	2
AD 12	—	4	—	6
AD 11	—	6	—	3
AD 10	—	6	—	9
AD 9	—	5	—	5
AD 8	—	2	—	3
AD 7	—	20	—	6
AD 6	—	7	—	12
AD 5	—	—	—	3
Zwischensumme AD	—	54	—	52
AST 11	—	2	—	2
AST 10	2	1	1	2
AST 9	2	1	1	—
AST 8	2	4	4	3
AST 7	—	11	—	11
AST 6	—	6	—	7
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	1	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	31	6	33
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**6**	**85**	**6**	**85**
Gesamtbetrag	**91**		**91**	

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	4
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	32	—	32
AD 11	—	72	—	72
AD 10	—	93	—	93
AD 9	—	133	—	133
AD 8	—	98	—	98
AD 7	—	56	—	56
AD 6	—	60	—	55
AD 5	—	44	—	33
Zwischensumme AD	—	599	—	583
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	13	—	13
AST 6	—	33	—	33
AST 5	—	33	—	33
AST 4	—	10	—	10
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	99	—	100
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	1	—	1
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	**—**	**700**	**—**	**685**
Gesamtbetrag	**700**		**685**	

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	4
AD 13	1	6	1	5
AD 12	1	23	1	20
AD 11	—	23	—	24
AD 10	1	29	1	29
AD 9	—	23	—	23
AD 8	—	17	—	17
AD 7	—	16	—	17
AD 6	—	22	—	22
AD 5	—	8	—	3
Zwischensumme AD	3	173	3	165
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	1
AST 9	—	5	—	4
AST 8	—	11	—	9
AST 7	—	16	—	16
AST 6	—	12	—	14
AST 5	—	8	—	10
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	4	—	4
AST 2	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	62	—	61
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**3**	**235**	**3**	**226**
Gesamtbetrag	**238**		**229**	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	10	—	6
AD 11	—	23	—	20
AD 10	—	17	—	17
AD 9	—	26	—	28
AD 8	—	21	—	19
AD 7	—	18	—	22
AD 6	—	15	—	18
AD 5	—	2	—	5
Zwischensumme AD	—	134	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	4	—	4
AST 7	—	5	—	5
AST 6	—	7	—	5
AST 5	—	5	—	9
AST 4	—	3	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	28	—	29
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**162**	**—**	**166**
Gesamtbetrag	**162**		**166**	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	7	—	4
AD 9	—	15	—	14
AD 8	—	14	—	16
AD 7	—	12	—	13
AD 6	—	6	—	7
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	64	—	64
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	1
AST 8	—	1	—	3
AST 7	—	4	—	3
AST 6	—	7	—	6
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**83**	**—**	**83**
Gesamtbetrag	**83**		**83**	

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	2	—	2
AD 9	—	3	—	3
AD 8	—	2	—	2
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	14	—	14
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**17**	**—**	**17**
Gesamtbetrag	**17**		**17**	

KOMMISSION

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	5
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	12	—	12
AD 11	—	14	—	10
AD 10	—	20	—	19
AD 9	—	27	—	25
AD 8	—	31	—	30
AD 7	—	31	—	35
AD 6	—	20	—	20
AD 5	—	16	—	23
Zwischensumme AD	—	178	—	183
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	3	—	2
AST 4	—	5	—	5
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**191**	**—**	**196**
Gesamtbetrag	**191**		**196**	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	—
AD 15	—	1	—	2
AD 14	—	1	—	3
AD 13	—	3	—	4
AD 12	—	6	—	8
AD 11	—	10	—	11
AD 10	—	17	—	16
AD 9	—	20	—	21
AD 8	—	23	—	22
AD 7	—	25	—	21
AD 6	—	16	—	14
AD 5	—	9	—	10
Zwischensumme AD	—	132	—	132
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	2	—	2
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	4	—	6
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**147**	**—**	**148**
Gesamtbetrag	**147**		**148**	

KOMMISSION

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	2	—	3
AD 15	—	3	—	1
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	22	—	19
AD 10	—	36	—	39
AD 9	—	40	—	42
AD 8	—	34	—	34
AD 7	—	46	—	38
AD 6	—	42	—	66
AD 5	—	24	—	7
Zwischensumme AD	—	263	—	264
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	1
AST 7	—	3	—	1
AST 6	—	7	—	6
AST 5	—	3	—	6
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**278**	**—**	**279**
Gesamtbetrag	**278**		**279**	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	5
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	9
AD 9	—	10	—	7
AD 8	—	29	—	27
AD 7	—	18	—	20
AD 6	—	23	—	12
AD 5	—	6	—	11
Zwischensumme AD	—	115	—	105
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	1
AST 6	—	5	—	4
AST 5	—	4	—	3
AST 4	—	8	—	8
AST 3	—	1	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	18	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	4
AST/SC 2	—	4	—	1
AST/SC 1	—	2	—	1
Zwischensumme AST/SC	—	7	—	6
Insgesamt	**—**	**140**	**—**	**130**
Gesamtbetrag	**140**		**130**	

KOMMISSION

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	5	1	5
AD 12	1	6	—	6
AD 11	—	14	—	14
AD 10	—	13	—	14
AD 9	—	14	—	11
AD 8	—	20	—	14
AD 7	—	28	—	25
AD 6	—	24	—	35
AD 5	—	5	—	2
Zwischensumme AD	1	131	1	128
AST 11	—	1	—	1
AST 10	1	2	1	3
AST 9	2	9	2	7
AST 8	—	8	—	9
AST 7	—	9	—	10
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	2	—	3
AST 3	—	1	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	49	3	52
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**4**	**180**	**4**	**180**
Gesamtbetrag	**184**		**184**	

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	5	—	3
AD 11	—	7	—	8
AD 10	—	5	—	5
AD 9	—	12	—	11
AD 8	—	8	—	8
AD 7	—	1	—	3
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	42	—	42
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	6
AST 9	—	6	—	4
AST 8	—	3	—	5
AST 7	—	4	—	7
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	9	—	6
AST 4	—	6	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**77**	**—**	**77**
Gesamtbetrag	**77**		**77**	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	6	—	6
AD 11	—	8	—	8
AD 10	—	16	—	16
AD 9	—	24	—	24
AD 8	—	29	—	29
AD 7	—	23	—	23
AD 6	—	32	—	32
AD 5	—	15	—	15
Zwischensumme AD	—	158	—	158
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	19	—	19
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	61	—	61
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	4	—	4
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	6	—	6
Insgesamt	**—**	**225**	**—**	**225**
Gesamtbetrag	**225**		**225**	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	4	—	3
AD 12	—	7	—	6
AD 11	1	16	—	13
AD 10	2	36	1	33
AD 9	2	53	4	50
AD 8	—	71	—	69
AD 7	—	76	—	82
AD 6	—	36	—	39
AD 5	—	8	—	10
Zwischensumme AD	5	311	5	309
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	9	—	6
AST 6	—	17	—	16
AST 5	—	26	—	26
AST 4	—	24	—	24
AST 3	—	14	—	17
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	94	—	93
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**5**	**405**	**5**	**402**
Gesamtbetrag	**410**		**407**	

KOMMISSION

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	13	—	12
AD 13	—	18	—	15
AD 12	—	64	—	64
AD 11	—	51	—	49
AD 10	—	60	—	59
AD 9	—	109	—	94
AD 8	—	76	—	81
AD 7	—	93	—	85
AD 6	—	29	—	43
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	516	—	505
AST 11	—	3	—	3
AST 10	—	7	—	7
AST 9	—	15	—	13
AST 8	—	23	—	19
AST 7	—	41	—	38
AST 6	—	40	—	26
AST 5	—	42	—	56
AST 4	—	16	—	22
AST 3	—	16	—	15
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	203	—	199
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**719**	**—**	**704**
Gesamtbetrag	**719**		**704**	

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	12	—	10
AD 13	—	22	—	18
AD 12	—	40	—	40
AD 11	—	45	—	39
AD 10	—	87	—	68
AD 9	—	202	—	205
AD 8	—	435	—	418
AD 7	—	118	—	65
AD 6	—	39	—	24
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	1 002	—	888
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	2
AST 9	—	12	—	8
AST 8	—	12	—	15
AST 7	—	6	—	5
AST 6	—	26	—	20
AST 5	—	558	—	494
AST 4	—	408	—	355
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	1 024	—	899
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**2 026**	**—**	**1 787**
Gesamtbetrag	**2 026**		**1 787**	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	3	—	2
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	4
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	16	—	15
AD 10	—	35	—	29
AD 9	—	72	—	62
AD 8	—	148	—	133
AD 7	—	259	—	246
AD 6	—	231	—	242
AD 5	—	7	—	22
Zwischensumme AD	—	786	—	768
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	1
AST 7	—	3	—	3
AST 6	—	5	—	6
AST 5	—	3	—	2
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	3	—	4
AST 2	—	4	—	4
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**809**	**—**	**791**
Gesamtbetrag	**809**		**791**	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	1	—	2
AD 11	—	1	—	3
AD 10	—	1	—	1
AD 9	—	4	—	2
AD 8	—	7	—	7
AD 7	—	1	—	7
AD 6	—	4	—	2
AD 5	—	5	—	1
Zwischensumme AD	—	26	—	27
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	—	—	3
AST 5	—	4	—	2
AST 4	—	2	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**34**	**—**	**34**
Gesamtbetrag	**34**		**34**	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	5	—	5
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	12	—	15
AD 9	—	30	—	26
AD 8	—	33	—	32
AD 7	—	22	—	16
AD 6	—	45	—	51
AD 5	—	56	—	56
Zwischensumme AD	—	218	—	216
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	4	—	6
AST 7	—	9	—	10
AST 6	—	10	—	12
AST 5	—	10	—	9
AST 4	—	9	—	11
AST 3	—	10	—	4
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	54	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**272**	**—**	**269**
Gesamtbetrag	**272**		**269**	

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	4
AD 12	—	10	—	8
AD 11	—	7	—	4
AD 10	—	24	—	21
AD 9	—	43	—	35
AD 8	—	62	—	67
AD 7	—	70	—	71
AD 6	—	17	—	22
AD 5	—	4	—	10
Zwischensumme AD	—	243	—	243
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	—
AST 6	—	13	—	8
AST 5	—	35	—	30
AST 4	—	52	—	60
AST 3	—	26	—	30
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	128	—	128
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**371**	**—**	**371**
Gesamtbetrag	**371**		**371**	

KOMMISSION

Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	1	2	—	2
AD 13	—	3	1	3
AD 12	1	9	3	7
AD 11	—	10	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	10	—	7
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	14	—	14
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	2	68	5	62
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	3	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	2	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	5	—	5
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	29	2	29
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**4**	**97**	**7**	**91**
Gesamtbetrag	**101**		**98**	

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	7	—	6
AD 11	—	9	—	8
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	9	—	9
AD 8	—	4	—	5
AD 7	—	3	—	2
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	2	—	6
Zwischensumme AD	—	52	—	54
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	1
AST 9	—	5	—	4
AST 8	—	5	—	4
AST 7	—	4	—	2
AST 6	—	2	—	5
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	20	—	18
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**72**	**—**	**72**
Gesamtbetrag	**72**		**72**	

KOMMISSION

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	3	—	4
AD 10	—	1	—	—
AD 9	—	5	—	4
AD 8	—	5	—	4
AD 7	—	5	—	5
AD 6	—	1	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	22	—	22
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	2	—	—
AST 7	—	2	—	4
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**28**	**—**	**28**
Gesamtbetrag	**28**		**28**	

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	5	—	3
AD 11	—	11	—	9
AD 10	—	18	—	16
AD 9	—	18	—	20
AD 8	—	20	—	29
AD 7	—	29	—	27
AD 6	—	23	—	14
AD 5	—	15	—	17
Zwischensumme AD	—	141	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	1
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	14	—	4
AST 6	—	36	—	25
AST 5	—	38	—	50
AST 4	—	13	—	26
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	2	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	110	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**251**	**—**	**246**
Gesamtbetrag	**251**		**246**	

KOMMISSION

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	9	—	9
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	11	—	12
AD 8	—	7	—	7
AD 7	—	9	—	8
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	4	—	5
Zwischensumme AD	—	65	—	65
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	3	—	2
AST 9	—	9	—	9
AST 8	—	4	—	6
AST 7	—	3	—	3
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	21	—	21
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**86**	**—**	**86**
Gesamtbetrag	**86**		**86**	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	2	—	3	—
AD 12	5	7	13	6
AD 11	3	6	7	5
AD 10	7	11	10	8
AD 9	10	21	9	22
AD 8	10	15	3	25
AD 7	6	16	1	18
AD 6	1	11	—	6
AD 5	2	4	—	1
Zwischensumme AD	47	92	47	92
AST 11	1	—	—	—
AST 10	—	—	1	—
AST 9	2	2	2	2
AST 8	1	2	1	2
AST 7	—	11	—	8
AST 6	—	11	—	11
AST 5	—	10	—	15
AST 4	—	9	—	8
AST 3	—	4	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	49	4	48
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	1	—	—
AST/SC 3	—	—	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	2
Insgesamt	**51**	**142**	**51**	**142**
Gesamtbetrag	**193**		**193**	

KOMMISSION

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	25	—	25
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	6	—	2
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	10	—	8
AD 8	—	29	—	20
AD 7	—	38	—	45
AD 6	—	31	—	37
AD 5	—	10	—	12
Zwischensumme AD	—	163	—	163
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	4	—	3
AST 5	—	23	—	13
AST 4	—	25	—	33
AST 3	—	13	—	17
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	68	—	68
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	1	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	2	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	**—**	**235**	**—**	**235**
Gesamtbetrag	**235**		**235**	

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	3	—	4
AD 10	—	2	—	1
AD 9	—	12	—	5
AD 8	—	15	—	14
AD 7	—	11	—	8
AD 6	—	6	—	18
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	52	—	52
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—
AST 5	—	7	—	6
AST 4	—	7	—	9
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	**—**	**69**	**—**	**69**
Gesamtbetrag	**69**		**69**	

KOMMISSION

Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	6	—	6
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	8	—	5
AD 13	—	4	—	1
AD 12	—	6	—	6
AD 11	—	4	—	4
AD 10	—	15	—	10
AD 9	—	2	—	—
AD 8	—	8	—	8
AD 7	—	50	—	33
AD 6	—	15	—	5
AD 5	—	20	—	10
Zwischensumme AD	—	138	—	88
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	4	—	—
AST 5	—	—	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	4
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	8
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	3	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	3	—	—
Insgesamt	**—**	**153**	**—**	**96**
Gesamtbetrag	**153**		**96**	

EU-Zollbehörde (EUCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	EU-Zollbehörde (EUCA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—
AD 10	—	1	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	—	—	—
AD 7	—	1	—	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	2	—	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**2**	**—**	**—**
Gesamtbetrag	**2**			

KOMMISSION

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	3	2	4	4
AD 13	7	10	5	9
AD 12	5	30	7	27
AD 11	6	40	4	34
AD 10	4	50	5	54
AD 9	—	30	—	41
AD 8	1	20	1	22
AD 7	—	22	1	13
AD 6	1	26	—	26
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	27	230	27	230
AST 11	—	—	2	—
AST 10	2	—	2	—
AST 9	2	2	2	1
AST 8	—	5	1	2
AST 7	1	8	—	9
AST 6	2	5	2	8
AST 5	1	6	1	5
AST 4	—	6	—	6
AST 3	—	8	—	7
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	8	40	10	38
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**35**	**270**	**37**	**268**
Gesamtbetrag	**305**		**305**	

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	1	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	11	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	1	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**12**	**—**	**10**
Gesamtbetrag	**12**		**10**	

KOMMISSION

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	3	—	4
AD 10	—	7	—	7
AD 9	—	12	—	11
AD 8	—	6	—	9
AD 7	—	6	—	5
AD 6	—	7	—	3
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	45	—	41
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	2	—	3
AST 4	—	—	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**50**	**—**	**46**
Gesamtbetrag	**50**		**46**	

Exekutivagenturen

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	12	—	11
AD 13	—	1	—	2
AD 12	—	14	—	6
AD 11	—	41	—	39
AD 10	—	18	—	25
AD 9	—	20	—	16
AD 8	—	19	—	14
AD 7	—	3	—	12
AD 6	—	25	—	28
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	153	—	153
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**153**	**—**	**153**
Gesamtbetrag ([1])	**153**		**153**	

([1]) Die Planstellen umfassen 29 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 2026.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	16	—	16
AD 13	—	16	—	16
AD 12	—	40	—	39
AD 11	—	34	—	34
AD 10	—	45	—	45
AD 9	—	32	—	32
AD 8	—	30	—	30
AD 7	—	9	—	9
AD 6	—	18	—	18
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	241	—	240
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	3	—	3
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	2	—	2
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**251**	**—**	**250**
Gesamtbetrag [1] [2]	**251**		**250**	

[1] Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der REA in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

[2] Die Planstellen umfassen 29 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 30 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2026.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	11	—	11
AD 13	—	6	—	7
AD 12	—	16	—	13
AD 11	—	5	—	11
AD 10	—	12	—	8
AD 9	—	7	—	14
AD 8	—	10	—	11
AD 7	—	10	—	21
AD 6	—	29	—	2
AD 5	—	11	—	19
Zwischensumme AD	—	118	—	117
AST 11	—	2	—	2
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	—
AST 7	—	1	—	2
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**125**	**—**	**124**
Gesamtbetrag ([1])	**125**		**124**	

([1]) Die Planstellen umfassen 16 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 2026.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	12
AD 13	—	15	—	14
AD 12	—	19	—	19
AD 11	—	19	—	18
AD 10	—	16	—	15
AD 9	—	24	—	23
AD 8	—	18	—	19
AD 7	—	19	—	23
AD 6	—	11	—	10
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	155	—	154
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	3	—	1
AST 7	—	4	—	2
AST 6	—	2	—	4
AST 5	—	2	—	3
AST 4	—	—	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**167**	**—**	**166**
Gesamtbetrag ([1])	**167**		**166**	

([1]) Die Planstellen umfassen 46 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 2026.

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	13
AD 13	—	8	—	8
AD 12	—	20	—	19
AD 11	—	19	—	15
AD 10	—	17	—	21
AD 9	—	15	—	12
AD 8	—	14	—	14
AD 7	—	15	—	15
AD 6	—	10	—	10
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	133	—	128
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	5	—	4
AST 7	—	10	—	9
AST 6	—	2	—	4
AST 5	—	—	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	20
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**152**	**—**	**148**
Gesamtbetrag ([1])	**152**		**148**	

([1]) Die Planstellen umfassen 5 über Next Generation EU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 2026.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	8
AD 13	—	7	—	7
AD 12	—	15	—	15
AD 11	—	13	—	13
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	11 ([1])	—	11
AD 8	—	10	—	10
AD 7	—	22 ([2]) ([3])	—	18
AD 6	—	3	—	—
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	101	—	93
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	3
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	1	—	—
AST/SC 3	—	—	—	1
AST/SC 2	—	—	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	2
Insgesamt	**—**	**107**	**—**	**104**
Gesamtbetrag	**107**		**104**	

([1]) Davon sind 2 aus der Beteiligung von Kandidatenländern und/oder Drittländern finanziert.
([2]) Davon sind 11 aus der Beteiligung von Kandidatenländern und/oder Drittländern finanziert. Unter den 5 zusätzlichen Vollzeitsäquivalenten, die aus der Beteiligung von Kandidatenländern und/oder Drittländern finanziert werden, ist ein TA.
([3]) Davon sind 4 aus Next Generation EU-Mitteln finanziert.

ANHÄNGE

KOMMISSION

ÄMTER

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	5 529 000	5 416 000	4 926 547,12	89,10
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 184 000	1 169 000	1 053 682,83	88,99
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	6 713 000	6 585 000	5 980 229,95	89,08
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	8 673 000	7 788 000	6 549 232,25	75,51
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	8 673 000	7 788 000	6 549 232,25	75,51
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	15 386 000	14 373 000	12 529 462,20	81,43
	Titel 3 — Insgesamt	**15 386 000**	**14 373 000**	**12 529 462,20**	**81,43**

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 529 000	5 416 000	4 926 547,12

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 184 000	1 169 000	1 053 682,83

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
8 673 000	7 788 000	6 549 232,25

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O1 01				
O1 01 01	***Beamte und Zeitbedienstete***				
O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	77 943 080	73 420 000	69 965 036,11	89,76
	Reserven (O1 10 01)		*418 776*		
		77 943 080	73 838 776	69 965 036,11	89,76
O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	429 000	444 000	239 751,39	55,89
O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	21 000,—	100
	Artikel O1 01 01 — Insgesamt	78 393 080	73 885 000	70 225 787,50	89,58
	Reserven (O1 10 01)		*418 776*		
		78 393 080	74 303 776	70 225 787,50	89,58
O1 01 02	***Externes Personal***	2 901 000	2 792 000	2 217 919,97	76,45
	Reserven (O1 10 01)		*60 000*		
		2 901 000	2 852 000	2 217 919,97	76,45
O1 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	136 000,—	100

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O1 01 03	*(Fortsetzung)*				
O1 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	40 101,38	401,01
O1 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	75 000	63 631,04	74,86
O1 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 600,08	160,01
	Artikel O1 01 03 — Insgesamt	232 000	222 000	241 332,50	104,02
O1 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O1 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	7 422 000	7 405 000	8 006 000,—	107,87
O1 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 035 000	2 029 000	2 296 885,33	112,87
O1 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	47 000	26 509,88	56,40
O1 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	83 000	282 000	238 290,49	287,10
	Artikel O1 01 04 — Insgesamt	9 587 000	9 763 000	10 567 685,70	110,23
O1 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	960 000	945 000	991 415,75	103,27
O1 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O1 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O1 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	9 097 495	8 787 000	10 497 579,24	115,39
O1 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 096 000	2 065 000	2 002 573,02	95,54
O1 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 535 000	7 675 000	6 922 659,—	91,87
	Artikel O1 01 09 — Insgesamt	18 728 495	18 527 000	19 422 811,26	103,71
	KAPITEL O1 01 — INSGESAMT	110 801 575	106 134 000	103 666 952,68	93,56
	Reserven (O1 10 01)		*478 776*		
		110 801 575	106 612 776	103 666 952,68	93,56
	KAPITEL O1 02				
O1 02 01	***Veröffentlichungen***				
O1 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	3 050 000	3 750 000	2 961 525,24	97,10
O1 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 138 000	2 207 000	2 191 247,21	102,49
O1 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 008 000	923 000,—	76,92
	Artikel O1 02 01 — Insgesamt	6 388 000	6 965 000	6 075 772,45	95,11
O1 02 02	***Dauerhafte Aufbewahrung***				
	Nichtgetrennte Mittel	3 420 000	3 369 000	3 292 739,—	96,28

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O1 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O1 02 03	***Zugang und Weiterverwendung***				
	Nichtgetrennte Mittel	3 385 000	3 372 000	3 437 951,62	101,56
	KAPITEL O1 02 — INSGESAMT	13 193 000	13 706 000	12 806 463,07	97,07
	KAPITEL O1 10				
O1 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	478 776	0,—	
O1 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O1 10 — INSGESAMT	p.m.	478 776	0,—	
	Titel O1 — Insgesamt	**123 994 575**	**120 318 776**	**116 473 415,75**	**93,93**
	Davon Reserven (O1 10 01)		***478 776***		

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O1 01 01 01	77 943 080	73 420 000	69 965 036,11
Reserven (O1 10 01)		*418 776*	
Insgesamt	77 943 080	73 838 776	69 965 036,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Amt für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 01 *(Fortsetzung)*

O1 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
429 000	444 000	239 751,39

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O1 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 01 *(Fortsetzung)*

O1 01 01 03 *(Fortsetzung)*

— für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

O1 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
21 000	21 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

O1 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O1 01 02	2 901 000	2 792 000	2 217 919,97
Reserven (O1 10 01)		*60 000*	
Insgesamt	2 901 000	2 852 000	2 217 919,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 02 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O1 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O1 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
136 000	136 000	136 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

O1 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000	10 000	40 101,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— der Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 03 *(Fortsetzung)*

O1 01 03 02 *(Fortsetzung)*

— der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

O1 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

— Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

O1 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
85 000	75 000	63 631,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,

— der Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

— der Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 03 *(Fortsetzung)*

O1 01 03 04 *(Fortsetzung)*

— der Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Ausgaben für didaktisches Material.

O1 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	1 600,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O1 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O1 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 422 000	7 405 000	8 006 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 04 *(Fortsetzung)*

O1 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,

— die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

O1 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 035 000	2 029 000	2 296 885,33

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),

— die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlagen usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,

— die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 04 *(Fortsetzung)*

O1 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O1 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
47 000	47 000	26 509,88

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— Audio-/Videokonferenzen: Ausgaben für Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 04 *(Fortsetzung)*

O1 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
83 000	282 000	238 290,49

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,

— die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

O1 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
960 000	945 000	991 415,75

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O1 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,

— Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

O1 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O1 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 08 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O1 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O1 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 097 495	8 787 000	10 497 579,24

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 09 *(Fortsetzung)*

O1 01 09 01 *(Fortsetzung)*

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O1 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 096 000	2 065 000	2 002 573,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

— Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,

— IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 09 *(Fortsetzung)*

O1 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 535 000	7 675 000	6 922 659,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

— Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O1 01 09 *(Fortsetzung)*

O1 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

  — Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

  — Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:

  — Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

  — Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,

  — Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O1 02 01 Veröffentlichungen

O1 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 050 000	3 750 000	2 961 525,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

— der Ausgaben für die Herstellung der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,

— der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1(1)/oj).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419/58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1958/1006(2)/oj).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/216/oj).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O1 02 01 *(Fortsetzung)*

O1 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 138 000	2 207 000	2 191 247,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

— der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,

— der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte,

— der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,

— der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen Union,

— weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/proc_rules/2012/929/oj), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/proc_rules/2015/423/oj), insbesondere Artikel 35 und 48.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O1 02 01 *(Fortsetzung)*

O1 02 01 02 *(Fortsetzung)*

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

— Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endgültig),

— Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),

— Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

O1 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 200 000	1 008 000	923 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Veröffentlichungen“, insbesondere für:

— die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,

— die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,

— den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,

— Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O1 02 01 *(Fortsetzung)*

O1 02 01 03 *(Fortsetzung)*

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 200 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

O1 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 420 000	3 369 000	3 292 739,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

— Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,

— die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,

— die elektronische Speicherung,

— die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O1 02 02 *(Fortsetzung)*

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

O1 02 03 Zugang und Weiterverwendung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 385 000	3 372 000	3 437 951,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

— die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,

— die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,

— den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,

— Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,

— die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,

— Speicherungs- und Verteildienste,

— den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,

— Förderung und Vermarktung,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000	3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O1 02 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj).

KAPITEL O1 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O1 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	478 776	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O1 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	1 190 000	1 199 000	1 034 483,93	86,93
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	243 000	242 000	211 638,46	87,09
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 433 000	1 441 000	1 246 122,39	86,96
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 803 000	1 700 000	1 328 506,97	73,68
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 803 000	1 700 000	1 328 506,97	73,68
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	3 236 000	3 141 000	2 574 629,36	79,56
	Titel 3 — Insgesamt	**3 236 000**	**3 141 000**	**2 574 629,36**	**79,56**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 190 000	1 199 000	1 034 483,93

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
243 000	242 000	211 638,46

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 803 000	1 700 000	1 328 506,97

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

Ausgaben

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	***Beamte und Bedienstete auf Zeit***				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	15 035 224	13 158 000	12 864 175,80	85,56
	Reserven (O2 10 01)		*4 224*		
		15 035 224	13 162 224	12 864 175,80	85,56
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	52 000	51 000	32 371,42	62,25
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O2 01 01 — Insgesamt	15 087 224	13 209 000	12 896 547,22	85,48
	Reserven (O2 10 01)		*4 224*		
		15 087 224	13 213 224	12 896 547,22	85,48
O2 01 02	***Externes Personal***	1 726 000	1 626 000	1 665 898,90	96,52
	Reserven (O2 10 01)		*6 000*		
		1 726 000	1 632 000	1 665 898,90	96,52
O2 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	140 500,—	70,25
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	850	850	18 000,—	2 117,65

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O2 01 03	*(Fortsetzung)*				
O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	35 000	22 062,06	88,25
O2 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 686,—	94,77
	Artikel O2 01 03 — Insgesamt	231 850	241 850	186 248,06	80,33
O2 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O2 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 513 000	1 688 000	1 660 000,—	109,72
O2 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	706 000	695 000	684 000,—	96,88
O2 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	4 225,60	52,82
O2 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	52 400	50 700	49 000,—	93,51
	Artikel O2 01 04 — Insgesamt	2 279 400	2 441 700	2 397 225,60	105,17
O2 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	322 000	322 000	322 000,—	100
O2 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O2 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGSAKADEMIE (EUSA)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O2 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O2 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 935 000	1 935 000	1 956 933,—	101,13
O2 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	222 000	273 738,39	116,48
O2 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	359 000	342 000	827 588,57	230,53
	Artikel O2 01 09 — Insgesamt	2 529 000	2 499 000	3 058 259,96	120,93
	KAPITEL O2 01 — INSGESAMT	22 175 474	20 339 550	20 526 179,74	92,56
	Reserven (O2 10 01)		*10 224*		
		22 175 474	20 349 774	20 526 179,74	92,56
	KAPITEL O2 02				
O2 02 01	***Interinstitutionelle Auswahlverfahren***				
	Nichtgetrennte Mittel	4 080 000	4 000 000	3 401 737,27	83,38
	KAPITEL O2 02 — INSGESAMT	4 080 000	4 000 000	3 401 737,27	83,38
	KAPITEL O2 03				
O2 03 01	***Managementfortbildung***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 352 000	1 352 000	1 302 576,23	96,34
O2 03 02	***Schulung bei Dienstantritt***				
	Nichtgetrennte Mittel	884 000	884 000	888 689,01	100,53
O2 03 03	***Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens***				
	Nichtgetrennte Mittel	572 000	572 000	562 734,76	98,38
	KAPITEL O2 03 — INSGESAMT	2 808 000	2 808 000	2 754 000,—	98,08

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O2 10				
O2 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 224	0,—	
O2 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O2 10 — INSGESAMT	p.m.	10 224	0,—	
	Titel O2 — Insgesamt	**29 063 474**	**27 157 774**	**26 681 917,01**	**91,81**
	Davon Reserven (O2 10 01)		***10 224***		

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O2 01 01 01	15 035 224	13 158 000	12 864 175,80
Reserven (O2 10 01)		*4 224*	
Insgesamt	15 035 224	13 162 224	12 864 175,80

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Amt für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 01 *(Fortsetzung)*

O2 01 01 01 *(Fortsetzung)*

— die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

O2 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
52 000	51 000	32 371,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O2 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 01 *(Fortsetzung)*

O2 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,

— Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O2 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O2 01 02	1 726 000	1 626 000	1 665 898,90
Reserven (O2 10 01)		*6 000*	
Insgesamt	1 726 000	1 632 000	1 665 898,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 02 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O2 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O2 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	200 000	140 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),

— Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

O2 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
850	850	18 000,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 03 *(Fortsetzung)*

O2 01 03 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),

— diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

— Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

O2 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

O2 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 000	35 000	22 062,06

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 03 *(Fortsetzung)*

O2 01 03 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

  — Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

  — Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

  — Finanzierung des didaktischen Materials.

O2 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 000	6 000	5 686,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O2 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 04 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O2 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 513 000	1 688 000	1 660 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

O2 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
706 000	695 000	684 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 04 *(Fortsetzung)*

O2 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 000	8 000	4 225,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem

  — Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — Ausstattung der Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen

  — Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 04 *(Fortsetzung)*

O2 01 04 03 *(Fortsetzung)*

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,

  — Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

  — Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),

  — spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,

  — Miete von Mobiliar,

  — Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
52 400	50 700	49 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:

  — Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 04 *(Fortsetzung)*

O2 01 04 04 *(Fortsetzung)*

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
322 000	322 000	322 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 05 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O2 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Erwerb von Veröffentlichungen und Abonnements im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes, derzeit gemäß den Artikeln O2 03 01 „Managementfortbildung“, O2 03 02 „Schulung bei Dienstantritt“ und O2 03 03 „Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens“ ausgewiesen, bestimmt.

O2 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O2 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 08 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O2 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O2 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 935 000	1 935 000	1 956 933,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 09 *(Fortsetzung)*

O2 01 09 01 *(Fortsetzung)*

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O2 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
235 000	222 000	273 738,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

— Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,

— Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 09 *(Fortsetzung)*

O2 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
359 000	342 000	827 588,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

— Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O2 01 09 *(Fortsetzung)*

O2 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

  — Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

  — Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:

  — Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

  — Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,

  — Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

O2 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 080 000	4 000 000	3 401 737,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGSAKADEMIE (EUSA)

O2 03 01 Managementfortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 352 000	1 352 000	1 302 576,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGSAKADEMIE (EUSA) *(Fortsetzung)*

O2 03 02 Schulung bei Dienstantritt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
884 000	884 000	888 689,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der EUSA bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj).

O2 03 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
572 000	572 000	562 734,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	10 224	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O2 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	2 461 000	2 261 000	2 003 206,23	81,40
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	416 000	402 000	338 805,10	81,44
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	2 877 000	2 663 000	2 342 011,33	81,40
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 400 000	5 372 000	4 413 350,13	68,96
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	6 400 000	5 372 000	4 413 350,13	68,96
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	9 277 000	8 035 000	6 755 361,46	72,82
	Titel 3 — Insgesamt	**9 277 000**	**8 035 000**	**6 755 361,46**	**72,82**

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
2 461 000	2 261 000	2 003 206,23

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
416 000	402 000	338 805,10

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
6 400 000	5 372 000	4 413 350,13

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

Ausgaben

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O3 01				
O3 01 01	***Beamte und Bedienstete auf Zeit***				
O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	18 182 200	18 057 000	14 935 108,07	82,14
	Reserven (O3 10 01)		*15 120*		
		18 182 200	18 072 120	14 935 108,07	82,14
O3 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	111 000	126 181,42	111,66
O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 445 908	2 286 000	2 070 521,56	84,65
	Artikel O3 01 01 — Insgesamt	20 741 108	20 454 000	17 131 811,05	82,60
	Reserven (O3 10 01)		*15 120*		
		20 741 108	20 469 120	17 131 811,05	82,60
O3 01 02	***Externes Personal***	24 807 536	22 872 000	20 117 913,93	81,10
	Reserven (O3 10 01)		*94 992*		
		24 807 536	22 966 992	20 117 913,93	81,10
O3 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O3 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	88 000	88 000,—	100
O3 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O3 01 03	*(Fortsetzung)*				
O3 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	64 000,—	100
O3 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	7 000,—	233,33
	Artikel O3 01 03 — Insgesamt	163 000	163 000	159 000,—	97,55
O3 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O3 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 719 000	2 689 000	2 660 000,—	97,83
O3 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 278 000	1 259 000	1 240 000,—	97,03
O3 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	70 000	65 492,—	92,24
O3 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	217 100	213 100	207 470,45	95,56
	Artikel O3 01 04 — Insgesamt	4 285 100	4 231 100	4 172 962,45	97,38
O3 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	677 000	676 000	675 000,—	99,70
O3 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	p.m.	938,40	93,84
O3 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O3 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O3 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O3 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O3 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 219 000	6 950 864	8 862 317,05	107,83
O3 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	841 000	950 796,96	105,64
O3 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 375 000	1 294 000	2 056 885,99	149,59
	Artikel O3 01 09 — Insgesamt	10 494 000	9 085 864	11 870 000,—	113,11
	KAPITEL O3 01 — INSGESAMT	61 168 744	57 481 964	54 127 625,83	88,49
	Reserven (O3 10 01)		*110 112*		
		61 168 744	57 592 076	54 127 625,83	88,49
	KAPITEL O3 10				
O3 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	110 112	0,—	
O3 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O3 10 — INSGESAMT	p.m.	110 112	0,—	
	Titel O3 — Insgesamt	**61 168 744**	**57 592 076**	**54 127 625,83**	**88,49**
	Davon Reserven (O3 10 01)		***110 112***		

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O3 01 01 01	18 182 200	18 057 000	14 935 108,07
Reserven (O3 10 01)		*15 120*	
Insgesamt	18 182 200	18 072 120	14 935 108,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Amt für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 01 *(Fortsetzung)*

O3 01 01 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 162 038 3 2 0 2

O3 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
113 000	111 000	126 181,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O3 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 445 908	2 286 000	2 070 521,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

— durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 01 *(Fortsetzung)*

O3 01 01 03 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	734 264 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O3 01 02	24 807 536	22 872 000	20 117 913,93
Reserven (O3 10 01)		*94 992*	
Insgesamt	24 807 536	22 966 992	20 117 913,93

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 694 213 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O3 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
88 000	88 000	88 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 03 *(Fortsetzung)*

O3 01 03 01 *(Fortsetzung)*

— der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 000	8 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),

— Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
64 000	64 000	64 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 03 *(Fortsetzung)*

O3 01 03 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	3 000	7 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O3 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 719 000	2 689 000	2 660 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,

— Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

O3 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 278 000	1 259 000	1 240 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 04 *(Fortsetzung)*

O3 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

O3 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
71 000	70 000	65 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

— Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,

— Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

O3 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
217 100	213 100	207 470,45

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 04 *(Fortsetzung)*

O3 01 04 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,

— Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:

  — den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

O3 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
677 000	676 000	675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 05 *(Fortsetzung)*

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O3 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	p.m.	938,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

O3 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O3 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O3 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 219 000	6 950 864	8 862 317,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 09 *(Fortsetzung)*

O3 01 09 01 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 438 412 3 2 0 2

O3 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
900 000	841 000	950 796,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

— Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,

— Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 09 *(Fortsetzung)*

O3 01 09 02 *(Fortsetzung)*

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O3 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 375 000	1 294 000	2 056 885,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

— Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 09 *(Fortsetzung)*

O3 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

  — Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

  — Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer", die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

  — Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:

  — Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O3 01 09 *(Fortsetzung)*

O3 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,

— Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O3 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O3 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	110 112	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O3 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	3 998 000	4 136 000	3 482 751,42	87,11
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	705 000	729 000	614 554,70	87,17
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	4 703 000	4 865 000	4 097 306,12	87,12
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	10 507 000	9 334 000	7 764 657,61	73,90
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	10 507 000	9 334 000	7 764 657,61	73,90
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	15 210 000	14 199 000	11 861 963,73	77,99
	Titel 3 — Insgesamt	**15 210 000**	**14 199 000**	**11 861 963,73**	**77,99**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
3 998 000	4 136 000	3 482 751,42

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
705 000	729 000	614 554,70

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
10 507 000	9 334 000	7 764 657,61

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

Ausgaben

TITEL O4

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O4 01				
O4 01 01	***Beamte und Bedienstete auf Zeit***				
O4 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	38 562 000	37 839 000	34 333 552,35	89,03
O4 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	157 000	102 204,87	63,48
O4 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O4 01 01 — Insgesamt	38 723 000	37 996 000	34 435 757,22	88,93
O4 01 02	***Externes Personal***				
O4 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	34 077 000	31 638 000	29 189 083,13	85,66
O4 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 478 000	13 440 000	11 279 332,—	83,69
	Artikel O4 01 02 — Insgesamt	47 555 000	45 078 000	40 468 415,13	85,10
O4 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O4 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	217 000	80 000	156 041,20	71,91

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O4 01 03	*(Fortsetzung)*				
O4 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	381,50	38,15
O4 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	262 000	280 937,47	93,65
O4 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 800	6 800	16 874,73	248,16
	Artikel O4 01 03 — Insgesamt	524 800	349 800	454 234,90	86,55
O4 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O4 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 288 000	6 171 000	6 512 546,75	103,57
O4 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 065 000	2 027 000	0,—	
O4 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	121 000	119 000	1 233 878,93	1 019,73
O4 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	664 000	646 000	1 347 503,81	202,94
	Artikel O4 01 04 — Insgesamt	9 138 000	8 963 000	9 093 929,49	99,52
O4 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 138 000	1 137 000	1 165 339,03	102,40
O4 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O4 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O4 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O4 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	15 000,—	
O4 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O4 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	2 393 768	2 086 235	1 871 559,27	78,18
O4 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 556 418	2 316 826	2 294 124,07	89,74
O4 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	2 950 688	2 955 431	2 859 062,27	96,89
	Artikel O4 01 09 — Insgesamt	7 900 874	7 358 492	7 024 745,61	88,91
	KAPITEL O4 01 — INSGESAMT	104 979 674	100 882 292	92 657 421,38	88,26
	KAPITEL O4 10				
O4 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O4 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O4 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O4 — Insgesamt	**104 979 674**	**100 882 292**	**92 657 421,38**	**88,26**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL O4

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O4 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O4 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
38 562 000	37 839 000	34 333 552,35

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Amt für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 250 000 3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 01 *(Fortsetzung)*

O4 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
161 000	157 000	102 204,87

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O4 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 01 *(Fortsetzung)*

O4 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

O4 01 02 Externes Personal

O4 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
34 077 000	31 638 000	29 189 083,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 641 014 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 02 *(Fortsetzung)*

O4 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 478 000	13 440 000	11 279 332,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 000 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O4 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O4 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
217 000	80 000	156 041,20

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 03 *(Fortsetzung)*

O4 01 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O4 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	381,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),

— diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

— Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 03 *(Fortsetzung)*

O4 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
300 000	262 000	280 937,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— der Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— der Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— der Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O4 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 800	6 800	16 874,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 03 *(Fortsetzung)*

O4 01 03 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O4 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O4 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 288 000	6 171 000	6 512 546,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,

— Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 04 *(Fortsetzung)*

O4 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 065 000	2 027 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— verschiedene Arten von Versicherungen,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 04 *(Fortsetzung)*

O4 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O4 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
121 000	119 000	1 233 878,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

O4 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
664 000	646 000	1 347 503,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:

  — Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 04 *(Fortsetzung)*

O4 01 04 04 *(Fortsetzung)*

— Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

O4 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 138 000	1 137 000	1 165 339,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 05 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O4 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

O4 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O4 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O4 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 393 768	2 086 235	1 871 559,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 09 *(Fortsetzung)*

O4 01 09 01 *(Fortsetzung)*

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 040 124 3 2 0 2

O4 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 556 418	2 316 826	2 294 124,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,

— Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,

— Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 09 *(Fortsetzung)*

O4 01 09 02 *(Fortsetzung)*

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

O4 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 950 688	2 955 431	2 859 062,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

— Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 09 *(Fortsetzung)*

O4 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten

  — Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

  — Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

  — Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:

  — Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

  — Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O4 01 09 *(Fortsetzung)*

O4 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O4 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O4 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O4 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	1 268 000	1 300 000	1 035 611,78	81,67
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	202 000	215 000	164 392,09	81,38
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 470 000	1 515 000	1 200 003,87	81,63
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	3 280 000	2 926 000	2 266 420,—	69,10
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	3 280 000	2 926 000	2 266 420,—	69,10
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	4 750 000	4 441 000	3 466 423,87	72,98
	Titel 3 — Insgesamt	**4 750 000**	**4 441 000**	**3 466 423,87**	**72,98**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 268 000	1 300 000	1 035 611,78

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
202 000	215 000	164 392,09

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
3 280 000	2 926 000	2 266 420,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

Ausgaben

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	***Beamte und Zeitbedienstete***				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	13 078 088	13 260 000	11 673 214,28	89,26
	Reserven (O5 10 01)		*124 440*		
		13 078 088	13 384 440	11 673 214,28	89,26
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	88 000	128 366,13	142,63
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O5 01 01 — Insgesamt	13 168 088	13 348 000	11 801 580,41	89,62
	Reserven (O5 10 01)		*124 440*		
		13 168 088	13 472 440	11 801 580,41	89,62
O5 01 02	***Externes Personal***				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL	10 624 336	9 550 000	8 689 021,60	81,78
	Reserven (O5 10 01)		*560 352*		
		10 624 336	10 110 352	8 689 021,60	81,78
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 569 000	3 546 000	3 739 820,53	104,79
	Artikel O5 01 02 — Insgesamt	14 193 336	13 096 000	12 428 842,13	87,57
	Reserven (O5 10 01)		*560 352*		
		14 193 336	13 656 352	12 428 842,13	87,57

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O5 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	87 507,88	134,63
O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	214,—	21,40
O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	91 795,90	95,62
O5 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	5 500,—	183,33
	Artikel O5 01 03 — Insgesamt	165 000	165 000	185 017,78	112,13
O5 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O5 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 620 000	2 620 000	2 620 000,—	100
O5 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 211 000	1 211 000	1 125 628,20	92,95
O5 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	86 266,55	60,75
O5 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	63 200	63 200	58 277,16	92,21
	Artikel O5 01 04 — Insgesamt	4 036 200	4 036 200	3 890 171,91	96,38
O5 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	545 000	559 930,96	102,74
O5 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O5 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O5 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	840 666	520 598	450 154,10	53,55
O5 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	495 000	607 932	637 555,28	128,80
O5 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	756 000	770 470	858 986,09	113,62
	Artikel O5 01 09 — Insgesamt	2 091 666	1 899 000	1 946 695,47	93,07
	KAPITEL O5 01 — INSGESAMT	34 199 290	33 089 200	30 812 238,66	90,10
	Reserven (O5 10 01)		*684 792*		
		34 199 290	33 773 992	30 812 238,66	90,10
	KAPITEL O5 10				
O5 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	684 792	0,—	
O5 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O5 10 — INSGESAMT	p.m.	684 792	0,—	
	Titel O5 — Insgesamt	**34 199 290**	**33 773 992**	**30 812 238,66**	**90,10**
	Davon Reserven (O5 10 01)		***684 792***		

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O5 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O5 01 01 01	13 078 088	13 260 000	11 673 214,28
Reserven (O5 10 01)		*124 440*	
Insgesamt	13 078 088	13 384 440	11 673 214,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Amt für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 01 *(Fortsetzung)*

O5 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
90 000	88 000	128 366,13

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O5 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 01 *(Fortsetzung)*

O5 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

O5 01 02 Externes Personal

O5 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O5 01 02 01	10 624 336	9 550 000	8 689 021,60
Reserven (O5 10 01)		*560 352*	
Insgesamt	10 624 336	10 110 352	8 689 021,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 428 603 3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 02 *(Fortsetzung)*

O5 01 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 569 000	3 546 000	3 739 820,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß TitelIV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	907 000	3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O5 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
65 000	65 000	87 507,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	214,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),

— diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

— der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 03 *(Fortsetzung)*

O5 01 03 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
96 000	96 000	91 795,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— der Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— der Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— der Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 03 *(Fortsetzung)*

O5 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	3 000	5 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O5 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 620 000	2 620 000	2 620 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 04 *(Fortsetzung)*

O5 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

O5 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 211 000	1 211 000	1 125 628,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,

— der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 04 *(Fortsetzung)*

O5 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
142 000	142 000	86 266,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,

— der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

O5 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
63 200	63 200	58 277,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
545 000	545 000	559 930,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,

— der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O5 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O5 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O5 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 09 *(Fortsetzung)*

O5 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
840 666	520 598	450 154,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O5 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
495 000	607 932	637 555,28

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 09 *(Fortsetzung)*

O5 01 09 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer des Amtes bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,

— Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,

— Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O5 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
756 000	770 470	858 986,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums des Amtes sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 09 *(Fortsetzung)*

O5 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),

— Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

  — Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

— Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O5 01 09 *(Fortsetzung)*

O5 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer", die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

— Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:

— Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

— Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Compliance-Anforderungen,

— Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O5 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	684 792	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 10 — RESERVEN *(Fortsetzung)*

O5 10 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O5 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Steuern und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	4 311 000	4 431 000	3 937 721,43	91,34
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	915 000	915 000	834 466,41	91,20
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	5 226 000	5 346 000	4 772 187,84	91,32
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 655 000	5 167 000	4 375 922,19	77,38
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	5 655 000	5 167 000	4 375 922,19	77,38
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	10 881 000	10 513 000	9 148 110,03	84,07
	Titel 3 — Insgesamt	**10 881 000**	**10 513 000**	**9 148 110,03**	**84,07**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Steuern und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
4 311 000	4 431 000	3 937 721,43

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
915 000	915 000	834 466,41

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 655 000	5 167 000	4 375 922,19

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Ausgaben

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	***Beamte und Bedienstete auf Zeit***				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	52 646 224	51 803 000	47 526 663,07	90,28
	Reserven (O6 10 01)		*4 224*		
		52 646 224	51 807 224	47 526 663,07	90,28
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	179 000	216 000	507 331,60	283,43
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O6 01 01 — Insgesamt	52 825 224	52 019 000	48 033 994,67	90,93
	Reserven (O6 10 01)		*4 224*		
		52 825 224	52 023 224	48 033 994,67	90,93
O6 01 02	***Externes Personal***				
	Nichtgetrennte Mittel	3 359 000	3 062 000	3 471 682,04	103,35
O6 01 03	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	837 000	837 000	1 290 306,20	154,16
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	69 000	55 000,—	79,71
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	273 047,—	109,22

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O6 01 03	*(Fortsetzung)*				
O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	151 000	151 000	222 024,33	147,04
O6 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 100	5 100	7 850,—	153,92
	Artikel O6 01 03 — Insgesamt	1 312 100	1 312 100	1 848 227,53	140,86
O6 01 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik***				
O6 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 798 000	6 671 800	6 381 295,68	93,87
O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 237 000	1 214 000	1 205 638,85	97,46
O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	124 000	100 733,22	80,59
O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	169 000	167 000	133 000,—	78,70
O6 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O6 01 04 — Insgesamt	8 329 000	8 176 800	7 820 667,75	93,90
O6 01 05	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	341 700	369 229,14	105,49
O6 01 06	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***				
	Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 500	6 400,35	116,37
O6 01 07	***Infrastrukturpolitik und -management***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 08	***Rechtsbezogene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN
KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
O6 01 09	***Informations- und Kommunikationstechnologie***				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 398 259	4 131 229	1 257 961,55	28,60
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	132 493,43	
O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 378 391	1 545 421	4 990 547,22	362,06
	Artikel O6 01 09 — Insgesamt	5 776 650	5 676 650	6 381 002,20	110,46
	KAPITEL O6 01 — INSGESAMT	71 957 474	70 593 750	67 931 203,68	94,40
	Reserven (O6 10 01)		*4 224*		
		71 957 474	70 597 974	67 931 203,68	94,40
	KAPITEL O6 02				
O6 02 01	***Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung***				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	950 000	537 901,75	56,62
O6 02 02	***Informations- und Kommunikationsmaßnahmen***				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	431 116,09	287,41
	KAPITEL O6 02 — INSGESAMT	1 100 000	1 100 000	969 017,84	88,09
	KAPITEL O6 10				
O6 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	4 224	0,—	
O6 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O6 10 — INSGESAMT	p.m.	4 224	0,—	
	Titel O6 — Insgesamt	**73 057 474**	**71 697 974**	**68 900 221,52**	**94,31**
	Davon Reserven (O6 10 01)		***4 224***		

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
O6 01 01 01	52 646 224	51 803 000	47 526 663,07
Reserven (O6 10 01)		*4 224*	
Insgesamt	52 646 224	51 807 224	47 526 663,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Amt für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 01 *(Fortsetzung)*

O6 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
179 000	216 000	507 331,60

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,

— Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O6 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — Ehegatten dieser Personen,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 01 *(Fortsetzung)*

O6 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O6 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 359 000	3 062 000	3 471 682,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O6 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O6 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
837 000	837 000	1 290 306,20

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 03 *(Fortsetzung)*

O6 01 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

O6 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
69 000	69 000	55 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),

— Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

O6 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
250 000	250 000	273 047,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 03 *(Fortsetzung)*

O6 01 03 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

O6 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
151 000	151 000	222 024,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

— Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,

— praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Finanzierung von Lehrmitteln.

O6 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 100	5 100	7 850,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 03 *(Fortsetzung)*

O6 01 03 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O6 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

O6 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 798 000	6 671 800	6 381 295,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,

— Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 237 000	1 214 000	1 205 638,85

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 04 *(Fortsetzung)*

O6 01 04 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,

— Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,

— verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,

— die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),

— rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),

— die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O6 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
125 000	124 000	100 733,22

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 04 *(Fortsetzung)*

O6 01 04 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten:

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen.

O6 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
169 000	167 000	133 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,

— die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,

— Arbeitsausrüstung, insbesondere:

  — Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,

— sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 04 *(Fortsetzung)*

O6 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

O6 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
350 000	341 700	369 229,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

— die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,

— Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 500	5 500	6 400,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

O6 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O6 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Verweise

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj).

O6 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 398 259	4 131 229	1 257 961,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

— Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,

— Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,

— Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O6 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	132 493,43

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 09 *(Fortsetzung)*

O6 01 09 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

— persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

— mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;

— Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,

— Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,

— Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,

— IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

— Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 378 391	1 545 421	4 990 547,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

— Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands"-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 09 *(Fortsetzung)*

O6 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:

  — Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,

  — konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,

  — Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,

— Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),

— Netzwerk: Daten- und Sprachausrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:

  — LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

  — Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

  — Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,

— Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

— Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:

  — IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

  — Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

O6 01 09 *(Fortsetzung)*

O6 01 09 03 *(Fortsetzung)*

— Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,

— Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

— Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:

— Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,

— Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,

— Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

— IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O6 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
950 000	950 000	537 901,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

— sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),

— die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,

— Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,

— die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels,

— Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,

— die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,

— die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,

— die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
150 000	150 000	431 116,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

O6 02 02 *(Fortsetzung)*

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

O6 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	4 224	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O6 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

Ausgaben

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 01							
PP 01 18	***2018***							
PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 21	***2021***							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	554 516	0,—	415 887,—	
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	770 849	p.m.	955 227	0,—	282 817,50	36,69
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	599 736	0,—	0,—	
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	56 372,46	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 21	*(Fortsetzung)*							
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	318 840	p.m.	239 130	0,—	367 120,—	115,14
	Artikel PP 01 21 — Insgesamt	p.m.	1 089 689	p.m.	2 348 609	0,—	1 122 196,96	102,98
PP 01 22	***2022***							
PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	157 768	p.m.	200 000	0,—	132 732,18	84,13
PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 039 210	p.m.	447 150	0,—	0,—	
PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	171 640,—	
PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 490 500,—	
PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.							
	Getrennte Mittel	p.m.	244 937	p.m.	195 950	0,—	48 987,40	20

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 22	*(Fortsetzung)*							
PP 01 22 06	Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	297 167,—	
	Artikel PP 01 22 — Insgesamt	p.m.	1 441 915	p.m.	843 100	0,—	2 141 026,58	148,48
PP 01 23	***2023***							
PP 01 23 01	Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten							
	Getrennte Mittel	p.m.	583 705	p.m.	600 000	0,—	0,—	
PP 01 23 02	Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke							
	Getrennte Mittel	p.m.	348 828	p.m.	p.m.	0,—	348 827,50	100
PP 01 23 03	Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	700 000,—	
PP 01 23 04	Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 23 05	Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	500 000	990 000,—	897 500,—	179,50
PP 01 23 06	Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 000	p.m.	245 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 23 — Insgesamt	p.m.	1 677 533	p.m.	1 345 000	990 000,—	1 946 327,50	116,02

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 24	***2024***							
PP 01 24 01	Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie							
	Getrennte Mittel	p.m.	844 561	990 000	930 000	990 000,—	0,—	
PP 01 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	3 000 000	1 250 000	2 449 800,—	612 450,—	122,49
PP 01 24 03	Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 100 000	1 500 000	1 100 000	1 450 000,—	0,—	
PP 01 24 04	Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten							
	Getrennte Mittel	p.m.	125 000	p.m.	125 000	500 000,—	0,—	
	Artikel PP 01 24 — Insgesamt	p.m.	2 569 561	5 490 000	3 405 000	5 389 800,—	612 450,—	23,83
PP 01 25	***2025***							
PP 01 25 01	Pilotprojekt – Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser							
	Getrennte Mittel	1 000 000	750 000	1 000 000	250 000			
PP 01 25 02	Pilotprojekt – HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern							
	Getrennte Mittel	250 000	937 500	1 750 000	437 500			
	Artikel PP 01 25 — Insgesamt	1 250 000	1 687 500	2 750 000	687 500			
	KAPITEL PP 01 — INSGESAMT	1 250 000	8 466 198	8 240 000	8 629 209	6 379 800,—	5 822 001,04	68,77

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 02							
PP 02 19	***2019***							
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	284 942	0,—	739 766,—	
	Artikel PP 02 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	284 942	0,—	739 766,—	
PP 02 20	***2020***							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	800 000,—	
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	161 886,—	
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	49 152,50	
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	688 302,—	
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	593 977,35	
	Artikel PP 02 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 293 317,85	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	***2021***							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 300,—	
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Getrennte Mittel	p.m.	612 860	p.m.	612 150	0,—	459 645,—	75
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	540 080	0,—	539 980,—	
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 645,08	
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	799 968	0,—	719 987,20	
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 21 08	Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Getrennte Mittel	p.m.	395 250	p.m.	395 250	0,—	299 700,—	75,83

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	*(Fortsetzung)*							
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/ intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 003 266	p.m.	1 672 110	0,—	668 844,—	66,67
	Artikel PP 02 21 — Insgesamt	p.m.	2 361 376	p.m.	4 369 558	0,—	3 461 101,28	146,57
PP 02 22	***2022***							
PP 02 22 01	Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	157 525	0,—	282 525,—	
PP 02 22 02	Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 22 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	157 525	0,—	282 525,—	
PP 02 23	***2023***							
PP 02 23 01	Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum							
	Getrennte Mittel	p.m.	516 880	p.m.	200 000	0,—	0,—	
PP 02 23 02	Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—	
PP 02 23 03	Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI							
	Getrennte Mittel	p.m.	192 060	p.m.	212 500	0,—	0,—	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 23	*(Fortsetzung)*							
PP 02 23 04	Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	239 610	p.m.	200 000	0,—	0,—	
PP 02 23 05	Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	990 000	990 000,—	990 000,—	
PP 02 23 06	Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	458 465	p.m.	300 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 23 — Insgesamt	p.m.	1 407 015	p.m.	2 152 500	990 000,—	990 000,—	70,36
PP 02 24	***2024***							
PP 02 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	388 225	p.m.	400 000	776 450,—	0,—	
	Artikel PP 02 24 — Insgesamt	p.m.	388 225	p.m.	400 000	776 450,—	0,—	
PP 02 25	***2025***							
PP 02 25 01	Pilotprojekt – Nachhaltiger Verkehr mit Hyperloop-Technik							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	750 000			
PP 02 25 02	Pilotprojekt – Erstellung eines umfassenden dynamischen digitalen Fahrplans für Schienenverkehrsdienste in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	275 000	750 000	187 500			
PP 02 25 03	Pilotprojekt – Stärkung der Lkw-Fahrer – radikale Umgestaltung der europäischen Logistik							
	Getrennte Mittel	p.m.	450 000	600 000	150 000			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*
KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 25	*(Fortsetzung)*							
PP 02 25 04	Pilotprojekt – Europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	800 000	200 000			
	Artikel PP 02 25 — Insgesamt	p.m.	725 000	5 150 000	1 287 500			
PP 02 26	***2026***							
PP 02 26 01	Pilotprojekt — Bewertung möglicher Gesetzeslücken beim SRÜ und anderen internationalen und europäischen Rahmen in und um die Gewässer der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der strategischen maritimen Interessen der EU							
	Getrennte Mittel	120 000	30 000					
PP 02 26 02	Pilotprojekt — Beseitigung der Sprachbarriere für nahtlosen grenzüberschreitenden Schienenverkehr							
	Getrennte Mittel	1 900 000	475 000					
PP 02 26 03	Pilotprojekt – Integrierter Überwachungsmechanismus: regionale Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken							
	Getrennte Mittel	4 000 000	1 000 000					
	Artikel PP 02 26 — Insgesamt	6 020 000	1 505 000					
	KAPITEL PP 02 — INSGESAMT	6 020 000	6 386 616	5 150 000	8 652 025	1 766 450,—	7 766 710,13	121,61
	KAPITEL PP 03							
PP 03 20	***2020***							
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	123 939,01	
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	343 725,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 20	*(Fortsetzung)*							
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	98 711,07	
	Artikel PP 03 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	566 375,08	
PP 03 21	***2021***							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	262 500,—	
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 235,90	
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	411 735,90	
PP 03 22	***2022***							
PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 600,—	
PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	682 850,—	
PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 22	*(Fortsetzung)*							
PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	471 344	p.m.	648 327	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 22 — Insgesamt	p.m.	471 344	p.m.	948 327	0,—	932 450,—	197,83
PP 03 23	***2023***							
PP 03 23 01	Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln							
	Getrennte Mittel	p.m.	719 670	p.m.	900 000	0,—	0,—	
PP 03 23 02	Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren							
	Getrennte Mittel	p.m.	546 875	p.m.	582 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 23 — Insgesamt	p.m.	1 266 545	p.m.	1 482 000	0,—	0,—	
PP 03 24	***2024***							
PP 03 24 01	Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	500 000	500 000,—	0,—	
PP 03 24 02	Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 763 000	3 500 000	1 815 000	3 240 000,—	561 260,99	20,31
PP 03 24 03	Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	388 233	p.m.	620 000	1 550 000,—	0,—	

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 24	*(Fortsetzung)*							
PP 03 24 04	Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	270 000	970 000,—	0,—	
	Artikel PP 03 24 — Insgesamt	p.m.	3 651 233	3 500 000	3 205 000	6 260 000,—	561 260,99	15,37
PP 03 25	***2025***							
PP 03 25 01	Pilotprojekt — Chatbot für Nutzer zur Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste							
	Getrennte Mittel	p.m.	40 000	200 000	50 000			
PP 03 25 02	Pilotprojekt – Kartierung unterirdischer Speicher für natürlichen Wasserstoff in Europa und Entwicklung der für eine nachhaltige Erzeugung erforderlichen Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Klimagesetzes, der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und der europäischen Energiesouveränität							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	3 000 000	750 000			
PP 03 25 03	Pilotprojekt – Net-Zero AI4Permitting							
	Getrennte Mittel	2 500 000	3 625 000	5 000 000	1 250 000			
	Artikel PP 03 25 — Insgesamt	2 500 000	4 415 000	8 200 000	2 050 000			
PP 03 26	***2026***							
PP 03 26 01	Pilotprojekt — Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement							
	Getrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 03 26 02	Pilotprojekt – Förderung der Finanzkompetenz in der Union							
	Getrennte Mittel	2 500 000	625 000					
	Artikel PP 03 26 — Insgesamt	3 000 000	750 000					
	KAPITEL PP 03 — INSGESAMT	5 500 000	10 554 122	11 700 000	7 685 327	6 260 000,—	2 471 821,97	23,42

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 04							
PP 04 24	***2024***							
PP 04 24 01	Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans							
	Getrennte Mittel	p.m.	180 000	p.m.	450 000	1 790 000,—	0,—	
PP 04 24 02	Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen							
	Getrennte Mittel	p.m.	150 000	p.m.	350 000	1 450 000,—	0,—	
PP 04 24 03	Pilotprojekt – Mobile reaktionsfähige Startsysteme							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	500 000	1 950 000,—	0,—	
PP 04 24 04	Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	180 000	p.m.	450 000	1 800 000,—	0,—	
	Artikel PP 04 24 — Insgesamt	p.m.	710 000	p.m.	1 750 000	6 990 000,—	0,—	
PP 04 25	***2025***							
PP 04 25 01	Pilotprojekt – Ein umfassender politischer Rahmen für zentrale Geodaten in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	2 000 000	500 000			
PP 04 25 02	Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung der Fischereiaufsicht							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	2 000 000	500 000			
	Artikel PP 04 25 — Insgesamt	p.m.	600 000	4 000 000	1 000 000			
PP 04 26	***2026***							
PP 04 26 01	Pilotprojekt – Suche und Rettung 2.0 in der EU (SAR 2.0)							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*
KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 04 26	*(Fortsetzung)*							
PP 04 26 02	Pilotprojekt – Überwachung von Hochfrequenzstörungen im GNSS – Schutz kritischer EU-Weltraumobjekte							
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 250 000					
	Artikel PP 04 26 — Insgesamt	6 000 000	1 500 000					
	KAPITEL PP 04 — INSGESAMT	6 000 000	2 810 000	4 000 000	2 750 000	6 990 000,—	0,—	
	KAPITEL PP 05							
PP 05 17	***2017***							
PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 05 20	***2020***							
PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 071,71	
	Artikel PP 05 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 071,71	
PP 05 21	***2021***							
PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	300 000	0,—	761 733,51	380,87
	Artikel PP 05 21 — Insgesamt	p.m.	200 000	p.m.	300 000	0,—	761 733,51	380,87

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*
KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 22	***2022***							
PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort							
	Getrennte Mittel	p.m.	157 943	p.m.	236 914	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 22 — Insgesamt	p.m.	157 943	p.m.	236 914	0,—	0,—	
PP 05 23	***2023***							
PP 05 23 01	Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź							
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	p.m.	700 000	3 500 000,—	2 100 000,—	300
	Artikel PP 05 23 — Insgesamt	p.m.	700 000	p.m.	700 000	3 500 000,—	2 100 000,—	300
PP 05 25	***2025***							
PP 05 25 01	Pilotprojekt – Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen für administrative und rechtliche Hindernisse							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 800 000	4 000 000	1 000 000			
	Artikel PP 05 25 — Insgesamt	p.m.	1 800 000	4 000 000	1 000 000			
	KAPITEL PP 05 — INSGESAMT	p.m.	2 857 943	4 000 000	2 236 914	3 500 000,—	2 980 805,22	104,30
	KAPITEL PP 06							
PP 06 16	***2016***							
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 06 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 07							
PP 07 16	***2016***							
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 17	***2017***							
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18	***2018***							
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	181 432,75	
	Artikel PP 07 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	181 432,75	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	***2019***							
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	294 000	0,—	91 515,38	
	Artikel PP 07 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	294 000	0,—	91 515,38	
PP 07 20	***2020***							
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	362 572,04	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 20	*(Fortsetzung)*							
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	362 572,04	
PP 07 21	***2021***							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	429 000,—	
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Getrennte Mittel	p.m.	499 760	p.m.	p.m.	0,—	859 464,57	171,98
PP 07 21 03	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—	
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 21 06	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	737 268,76	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 21	*(Fortsetzung)*							
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 268 271,30	
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	196 051	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 21 — Insgesamt	p.m.	499 760	p.m.	1 196 051	0,—	3 374 004,63	675,12
PP 07 22	***2022***							
PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	774 385	0,—	1 569 859,—	
PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	208 611	0,—	208 610,50	
PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	2 100 000	0,—	715 486,—	143,10
PP 07 22 04	Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	354 850	p.m.	400 000	0,—	879 783,80	247,93
PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	659 120,42	
	Artikel PP 07 22 — Insgesamt	p.m.	854 850	p.m.	3 482 996	0,—	4 032 859,72	471,76

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 23	***2023***							
PP 07 23 01	Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	481 577	p.m.	1 250 000	0,—	1 203 942,50	250
PP 07 23 02	Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	706 230	p.m.	650 000	1 500 000,—	0,—	
PP 07 23 03	Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen							
	Getrennte Mittel	p.m.	701 965	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 224 274,65	174,41
PP 07 23 04	Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	882 000	p.m.	570 000	2 940 000,—	855 000,—	96,94
PP 07 23 05	Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	426 550,—	
	Artikel PP 07 23 — Insgesamt	p.m.	2 771 772	p.m.	3 470 000	6 440 000,—	3 709 767,15	133,84
PP 07 24	***2024***							
PP 07 24 01	Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen							
	Getrennte Mittel	p.m.	779 961	p.m.	1 300 000	2 600 000,—	0,—	
	Artikel PP 07 24 — Insgesamt	p.m.	779 961	p.m.	1 300 000	2 600 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 25	***2025***							
PP 07 25 01	Pilotprojekt – Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen Diskurses							
	Getrennte Mittel	1 500 000	767 500	800 000	200 000			
PP 07 25 02	Pilotprojekt – Vorbereitung von Beratungsstrukturen zur Unterstützung mobiler Wanderarbeitskräfte							
	Getrennte Mittel	1 200 000	600 000	1 200 000	300 000			
PP 07 25 03	Pilotprojekt – Produktivität, Beschäftigung und Löhne im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI) – Methoden und Auswirkungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
	Artikel PP 07 25 — Insgesamt	2 700 000	2 117 500	3 500 000	875 000			
PP 07 26	***2026***							
PP 07 26 01	Pilotprojekt – Schutz des genuin digitalen Erbes Europas							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PP 07 26 02	Pilotprojekt – Intelligentes Modell der Sozialwirtschaft im Tourismus (Fernwanderwege)							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PP 07 26 03	Pilotprojekt – Gestaltung sozialer Medien durch junge Menschen: sichere, inklusive und öffentliche soziale Medien							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000					
	Artikel PP 07 26 — Insgesamt	5 000 000	1 250 000					
	KAPITEL PP 07 — INSGESAMT	7 700 000	8 273 843	3 500 000	10 618 047	9 040 000,—	11 752 151,67	142,04

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 08							
PP 08 19	***2019***							
PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	458 750,—	
	Artikel PP 08 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	458 750,—	
PP 08 22	***2022***							
PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	735 000	0,—	733 249,89	
	Artikel PP 08 22 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	735 000	0,—	733 249,89	
PP 08 23	***2023***							
PP 08 23 01	Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung							
	Getrennte Mittel	p.m.	917 925	p.m.	1 125 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 08 23 — Insgesamt	p.m.	917 925	p.m.	1 125 000	0,—	0,—	
PP 08 24	***2024***							
PP 08 24 01	Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	342 725	p.m.	562 500	685 450,—	0,—	
PP 08 24 02	Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor							
	Getrennte Mittel	p.m.	880 000	p.m.	550 000	2 200 000,—	878 884,40	99,87

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*
KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 24	*(Fortsetzung)*							
PP 08 24 03	Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	2 240 000	5 590 000,—	0,—	
	Artikel PP 08 24 — Insgesamt	p.m.	1 222 725	p.m.	3 352 500	8 475 450,—	878 884,40	71,88
PP 08 25	***2025***							
PP 08 25 01	Pilotprojekt – EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, Überwachung und Zugang zu Agrarland							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PP 08 25 — Insgesamt	p.m.	750 000	1 000 000	250 000			
PP 08 26	***2026***							
PP 08 26 01	Pilotprojekt – „Zurück zu den Wurzeln“: Stärkung von Initiativen für den Zugang zu Lebensmitteln und die Lebensmitteldemokratie in der gesamten EU							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000					
	Artikel PP 08 26 — Insgesamt	1 500 000	375 000					
	KAPITEL PP 08 — INSGESAMT	1 500 000	3 265 650	1 000 000	5 462 500	8 475 450,—	2 070 884,29	63,41
	KAPITEL PP 09							
PP 09 16	***2016***							
PP 09 16 01	Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	598,15	
	Artikel PP 09 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	598,15	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 17	***2017***							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 09 20	***2020***							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	599 999,40	
	Artikel PP 09 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	599 999,40	
PP 09 21	***2021***							
PP 09 21 01	Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	900 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	900 000	0,—	0,—	
PP 09 22	***2022***							
PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 900,—	
PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	245 017,50	
PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	891 450,—	
	Artikel PP 09 22 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 386 367,50	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*
KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 23	***2023***							
PP 09 23 01	Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage							
	Getrennte Mittel	p.m.	267 320	p.m.	200 490	0,—	200 490,—	75
PP 09 23 02	Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 231 987	p.m.	1 000 000	0,—	400 000,—	17,92
	Artikel PP 09 23 — Insgesamt	p.m.	2 499 307	p.m.	1 200 490	0,—	600 490,—	24,03
PP 09 24	***2024***							
PP 09 24 01	Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO2							
	Getrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	
PP 09 24 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	125 000	p.m.	375 000	500 000,—	0,—	
	Artikel PP 09 24 — Insgesamt	p.m.	375 000	p.m.	525 000	1 000 000,—	0,—	
	KAPITEL PP 09 — INSGESAMT	p.m.	2 874 307	p.m.	2 625 490	1 000 000,—	2 587 455,05	90,02
	KAPITEL PP 14							
PP 14 17	***2017***							
PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 18	***2018***							
PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—	
	Artikel PP 14 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—	
	KAPITEL PP 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—	
	Titel PP — Insgesamt	**27 970 000**	**45 488 679**	**37 590 000**	**48 659 512**	**43 411 700,—**	**35 531 829,37**	**78,11**

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PP 01 18 2018

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	554 516	0,—	415 887,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 21 *(Fortsetzung)*

PP 01 21 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	770 849	p.m.	955 227	0,—	282 817,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	599 736	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	56 372,46

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 21 *(Fortsetzung)*

PP 01 21 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	318 840	p.m.	239 130	0,—	367 120,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 2022

PP 01 22 01 Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	157 768	p.m.	200 000	0,—	132 732,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 22 *(Fortsetzung)*

PP 01 22 02 Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 039 210	p.m.	447 150	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 03 Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	171 640,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 04 Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 490 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 22 *(Fortsetzung)*

PP 01 22 05 Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	244 937	p.m.	195 950	0,—	48 987,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 06 Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	297 167,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 2023

PP 01 23 01 Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	583 705	p.m.	600 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 23 *(Fortsetzung)*

PP 01 23 02 Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	348 828	p.m.	p.m.	0,—	348 827,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 03 Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 04 Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 23 *(Fortsetzung)*

PP 01 23 05 Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	990 000,—	897 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 06 Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 000	p.m.	245 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 24 2024

PP 01 24 01 Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	844 561	990 000	930 000	990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 24 *(Fortsetzung)*

PP 01 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	3 000 000	1 250 000	2 449 800,—	612 450,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 24 03 Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	1 500 000	1 100 000	1 450 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 24 04 Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 000	p.m.	125 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 25 2025

PP 01 25 01 Pilotprojekt – Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 000 000	750 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

— Untersuchung und Festlegung von Verfahren zur Überwachung, Vorsorge und Kontrolle der Auswirkungen von Dürren auf die Ertragsfähigkeit von Böden, Maßnahmen zur Eindämmung dieser Auswirkungen, zur Stärkung der Wasserresilienz und zur Wiederherstellung der Natur;

— Vergleich bestehender Erfahrungen, experimentelle Anwendung verschiedener Methoden in mindestens drei verschiedenen Fallstudien, Erstellung eines Leitfadens über bewährte Verfahren für die Mitgliedstaaten.

PP 01 25 02 Pilotprojekt – HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
250 000	937 500	1 750 000	437 500	

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt soll ein System entwickelt werden, das bestehende europäische Datensätze und -dienste zusammenführt und eine echtzeitnahe Vorhersage und Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen (harmful algal blooms – HAB) in Gewässern ermöglicht.

Ein Datenverwaltungsmodul und ein dezentrales Rechennetz ermöglichen eine effiziente Datenverarbeitung und gewährleisten die automatische Integration relevanter Daten aus bestehenden Datenbanken, z. B. EUA, EMODNET, und –diensten, z. B. Copernicus-Dienst zur Überwachung der Meeresumwelt, C3S. Darüber hinaus wird das System die Gleichstellung von In-situ-Messungen ermöglichen.

Datenanalyse, ein Vorhersagemodul und Algorithmen zur Erkennung von Anomalien in Verbindung mit Lösungen des maschinellen Lernens ermöglichen die Fast-Echtzeiterkennung des Auftretens von HAB und eine rasche Vorhersage ihrer räumlichen und zeitlichen Entwicklung.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PP 01 25 *(Fortsetzung)*

PP 01 25 02 *(Fortsetzung)*

Zusätzliche FuE-Anstrengungen könnten auf innovative Lösungen für die Erhebung und Überwachung von HAB-Daten abzielen. KI-basierte Instrumente ermöglichen die Ermittlung von Regionen mit hoher Prognoseunsicherheit, die bei der Überwachung Vorrang haben sollten. Die Integration von unbemannten Fahrzeugen und Sensoren in das System unterstützt den Vorhersageprozess und die Validierung durch die Bereitstellung hochauflösender Bilder und hochfrequenter In-situ-Messungen.

Der erwartete Technologie-Reifegrad 4 (TRL 4) des Systems wird bewertet, indem die prädiktiven und analytischen Fähigkeiten des Systems im retrospektiven Modus nachgewiesen werden. Anschließend wird die Leistung des Systems über einen Zeitraum von sechs Monaten in dem relevanten Umfeld in ausgewählten Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten getestet, wobei TRL 6 angestrebt wird.

Zusätzlich zu den Maßnahmen in Phase 1 des HAB-Hubs werden in Phase 2 des HAB-Hubs neue Funktionen hinzugefügt und schließlich weitere überwachte Gebiete mit einbezogen, insbesondere solche mit anderen Merkmalen. Ziel des Pilotprojekts ist es, neue Konzepte zu testen und im Pilotfall zu überprüfen. Im Rahmen des Pilotprojekts sind insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

— die Vorhersage und Simulation von Veränderungen und die Entwicklung der Implementierung von KI-Algorithmen;

— Umfassende Analyse, einschließlich statistischer Analysen, mit dem Ziel potenziell gefährdete Gebiete zu ermitteln und Gebiete für die Erhebung zusätzlicher Daten (Messungen) auszuweisen;

— die Einrichtung eines Warnsystems zur Frühwarnung vor Gefahren;

— die Einrichtung eines Systems zur frühzeitigen Ermittlung potenzieller Bedrohungen (in Gebieten mit erhöhtem Risiko), unter anderem spezielle Überwachung solcher Gebiete und Umsetzung sowohl automatisierter als auch manueller Lösungen für zusätzliche Gebiete sowie Datenerfassung (z. B. unter Verwendung von Drohnen oder Robotern), auch nach Bedarf;

— die Überwachung und Analyse kleiner Gewässer (Flüsse, Seen);

— die Vorbereitung von Verfahren für die Bereitstellung von Daten durch alle interessierten Parteien, einschließlich Freiwilliger (Bürgerwissenschaft);

— Aufbau eines Archivs, das allen interessierten Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 19 2019

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	284 942	0,—	739 766,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 2020

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	161 886,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 20 *(Fortsetzung)*

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	49 152,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	688 302,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	593 977,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	612 860	p.m.	612 150	0,—	459 645,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	540 080	0,—	539 980,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 21 *(Fortsetzung)*

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 645,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	799 968	0,—	719 987,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 21 *(Fortsetzung)*

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 08 Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	395 250	p.m.	395 250	0,—	299 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 21 *(Fortsetzung)*

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 003 266	p.m.	1 672 110	0,—	668 844,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 2022

PP 02 22 01 Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	157 525	0,—	282 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 02 Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 23 2023

PP 02 23 01 Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	516 880	p.m.	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 02 Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 03 Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	192 060	p.m.	212 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 23 *(Fortsetzung)*

PP 02 23 04 Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	239 610	p.m.	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 05 Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	990 000	990 000,—	990 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 06 Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	458 465	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 24 2024

PP 02 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	388 225	p.m.	400 000	776 450,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 25 2025

PP 02 25 01 Pilotprojekt – Nachhaltiger Verkehr mit Hyperloop-Technik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Derzeit ist ein auf Hyperloop-Technik basierender Verkehrsträger die einzige in Entwicklung befindliche Option, die es ermöglichen würde, Personen und Güter mit geringem Energieverbrauch und ohne Umweltverschmutzung (d. h. ohne Treibhausgasemissionen und Lärm) zu befördern. Damit das transeuropäische Verkehrsnetz mit innovativen technologischen Entwicklungen und dem Einsatz solcher Lösungen Schritt halten kann, sollten nachhaltige neue Technologien, die den Transport und die Mobilität von Personen und Gütern verbessern und erleichtern, gefördert werden. Die technische Durchführbarkeit wurde bereits an verschiedenen Teststandorten weitgehend nachgewiesen. Der nächste Schritt besteht darin, zu zeigen, dass beim Einsatz dieser Technik ein hohes Sicherheitsniveau und Komfort für die Fahrgäste sichergestellt werden können. Das ist besonders wichtig, damit Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht und eine Lösung für künftige Verkehrserfordernisse gefunden wird.

Die Union hat bereits erheblich in die Forschung und Entwicklung der Hyperloop-Technik investiert. Jetzt beginnt allerdings die nächste Phase mit der Entwicklung von Sicherheitsnormen, für die es kein spezifisches Mandat und keine Erfahrung gibt. Das könnte die letzte Hürde vor dem tatsächlichen Einsatz sein. Daher besteht das spezifische Ziel dieses Pilotprojekts darin, mithilfe weiterer Untersuchungen und Tests nachzuweisen, dass Fahrgäste im Fall von Zwischenfällen sicher befördert und evakuiert werden können, was wiederum zur Entwicklung von Sicherheitsnormen der Union beitragen kann. Auf diese Weise können Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung konkreter Sicherheitsnormen der Union herangezogen werden könnten. Das könnte auch die Grundlage für einen neuen europäischen Verkehrsträger schaffen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 25 *(Fortsetzung)*

PP 02 25 02 Pilotprojekt – Erstellung eines umfassenden dynamischen digitalen Fahrplans für Schienenverkehrsdienste in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	275 000	750 000	187 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Es gibt keinen umfassenden, digitalen und dynamischen Fahrplan für Eisenbahnfahrten in der gesamten Union. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um zu bewerten, ob und wie ein solches System eingerichtet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Insbesondere der grenzüberschreitende Bahnverkehr ist mitunter schwierig zu handhaben, da es unter anderem Probleme bei der Fahrkartenausstellung und bei der Fahrplankoordinierung gibt.

Derzeit legen einzelne Infrastrukturbetreiber Fahrpläne samt grenzüberschreitenden Strecken fest, und diese Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, werden aber im Allgemeinen nicht auf interoperable und standardisierte Weise oder in gebündelter Form bereitgestellt. Solche kombinierten Informationen sind zentral im Internet verfügbar, was die Integration des Eisenbahnsektors einschränkt. Die Überwindung der bisherigen Zurückhaltung bei der Weitergabe von Daten und damit ein schrittweiser Übergang hin zu einem dauerhaften dynamischen System, unter anderem mit Fahrplänen, Echtzeitinformationen über den Zugverkehr und Zuglaufprognosen, Fahrpreisen, wäre eine konkrete Möglichkeit, um die Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zum Nutzen aller Beteiligten und vor allem der Fahrgäste in der Praxis zu ermöglichen. Damit auf Unionsebene die Daten der nationalen Zugangspunkte, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission eingerichtet wurden, gebündelt werden und ihre Qualität insbesondere für grenzüberschreitende Dienste sichergestellt wird, sollten im Rahmen dieses Pilotprojekts Synergieeffekte mit bestehenden Projekten ermittelt werden. Außerdem sollte die Weiterverwendung von Informationen aus bestehenden Systemen, die auf Branchenebene geschaffen wurden, ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollte ein Übergang von kostenpflichtigen Branchendatenbanken zu einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfolgen.

Um ein geeignetes Instrument sowohl für die Fahrgäste als auch für die Betreiber zu schaffen, sollte ein solches System von der Kommission mit entsprechender Unterstützung durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) eingerichtet werden. Letztlich würde dies auch den digitalen Plattformen helfen, die Reisewilligen Informationen über die besten Direktverbindungen, Fahrpläne usw. zur Verfügung stellen wollen. Sobald der gemeinsame digitale dynamische Fahrplan steht, können diese Betreiber und Plattformen auch Preisinformationen und andere Elemente als Teil der multimodalen digitalen Mobilitätsdienste hinzufügen.

Mit solchen Echtzeitinformationen über den Zugverkehr und der Zuglaufprognose in umfassender und integrierter Form wird zusammen mit der geplanten Fahrplanauskunft dafür gesorgt, dass all diese Dienste einen hohen Zusatznutzen für die Fahrgäste sowie für die Betreiber und Infrastrukturbetreiber selbst bieten. Damit wird also zu den Bemühungen um die Förderung des multimodalen Verkehrs im Einklang mit der Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität beigetragen.

Das Pilotprojekt sollte auf der effizienten Umsetzung bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste und der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für Telematikanwendungen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union aufbauen. Darüber hinaus sollte sie ein geeignetes Vorgehen hinsichtlich der künftigen Wartung vorsehen, sodass ein solides und widerstandsfähiges System garantiert werden kann.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 25 *(Fortsetzung)*

PP 02 25 03 Pilotprojekt – Stärkung der Lkw-Fahrer – radikale Umgestaltung der europäischen Logistik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	450 000	600 000	150 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Hintergrund/Problem:

In Europa gibt es drei Millionen Lkw-Fahrer, die 75 % des gesamten Güteraufkommens auf dem Landweg befördern. Trotz zahlreicher europäischer Vorschriften zur Verbesserung der Branchennormen und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlohnung, ist die Branche nicht in der Lage, mehr Fachkräfte anzuziehen, und es besteht ein kritischer Mangel an Arbeitskräften. Im Jahr 2021 waren zwischen 380 000 und 425 000 Stellen unbesetzt. Zudem ist eine Überalterung der Arbeitnehmerschaft festzustellen. 2028 werden voraussichtlich 745 000 Stellen nicht besetzt sein. Die Mangelsituation wird auf schwierige Arbeitsbedingungen, lange Abwesenheitszeiten von zu Hause, lange Wartezeiten an den Be- und Entladestellen, schlechte Qualität der Parkplätze, fehlende Ruhemöglichkeiten, kein Zugang zu oder mangelhafte sanitäre Einrichtungen entlang der Fahrstrecke und an den Be- und Entladestellen sowie auf das negative Image der Branche zurückgeführt. Hinzu kommt, dass die geringe berufliche Anerkennung und die fehlende Wertschätzung für Berufskraftfahrer – in Verbindung mit unzureichenden beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und fehlender Unterstützung – junge Menschen (nur 7 % der Lkw-Fahrer) und Frauen (nur 3,2 % der Lkw-Fahrer) davon abhält, in die Branche einzusteigen. Die derzeitigen ordnungsrechtlichen und sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Behebung des Fahrermangels haben sich als unzureichend erwiesen, weshalb ein innovativer Ansatz erforderlich ist. Die Lkw-Fahrer können selbst dazu beitragen, ihre Arbeitsbedingungen und die Attraktivität ihres Arbeitsplatzes zu verbessern, wenn sie die Möglichkeit hierzu erhalten und ihnen die richtigen Werkzeuge in die Hand gegeben werden.

Lösungsansatz:

Ziel des Pilotprojekts ist es, Lkw-Fahrern solche Instrumente in Form einer mobilen App zur Verfügung zu stellen, in der die Fahrer wichtige Punkte auf ihrer Strecke bewerten, d. h. Orte, an denen sie andere Tätigkeiten als das Führen von Fahrzeugen ausüben, an denen sie verschiedene Dienste in Anspruch nehmen oder eine Ruhezeit einlegen. Mit einer solchen App sollen die Arbeitsbedingungen und die öffentliche Wahrnehmung des Lkw-Berufs verbessert werden, indem die Rückmeldungen der Fahrer genutzt werden, um Orte von Interesse entlang der Lkw-Strecken zu bewerten und in eine Rangliste aufzunehmen (Ranking). Damit dieses Ziel erreicht wird, sollte die App so gestaltet werden, dass Anreize für positive Veränderungen innerhalb der Branche geschaffen werden.

Die Bewertung könnte zumindest die folgenden Kategorien umfassen: i) Wartezeiten, ii) Zugänglichkeit und Sauberkeit der Toiletten für Lkw-Fahrer, iii) Verfügbarkeit und Sauberkeit der Duschen für Lkw-Fahrer, iv) Verfügbarkeit von Parkplätzen für Lkw, v) Freundlichkeit des Personals und vi) Einrichtungen für Lkw-Fahrerinnen.

Die App soll sich an drei Nutzergruppen richten:

— Berufskraftfahrer: die Hauptnutzer, die sich registrieren, Ratings abgeben und Zugang zu detaillierten Informationen über verschiedene Orte von Interesse haben;

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 25 *(Fortsetzung)*

PP 02 25 03 *(Fortsetzung)*

— Administratoren von Orten von Interesse: Personen, die entsprechenden Profile verwalten, Informationen z. B. Öffnungszeiten, Art der Einrichtungen, Standortkarten, interne Vorschriften aktualisieren, und negative Rückmeldungen zur Verbesserung des Rankings entgegennehmen;

— sonstige Nutzer, z. B. Lagerarbeiter, Versandfertigmacher und andere Interessenträger aus der Branche, die Zugang zu allgemeinen Informationen und Kommentaren zu den Rankings haben.

Die App sollte eine benutzerfreundliche Schnittstelle aufweisen – mit einem unkomplizierten Design, großen Symbolen und einer mehrsprachigen Unterstützung, die sich an eine große Vielfalt an Fahrern richtet. Das Bewertungssystem sollte auf klaren Kriterien mit visuellen Hilfsmitteln, z. B. Schieber, Symbole, beruhen, um eine schnelle und intuitive Bewertung zu erleichtern. In die App sollte eine auf GPS-Daten basierende Geolokalisierung integriert werden, damit die Position der jeweiligen Orte von Interesse gleich vorgeschlagen und überprüft werden kann, wodurch der Bewertungsprozess vereinfacht wird. Die App sollte es den Fahrern auch ermöglichen, detaillierte Rückmeldungen zu geben, indem sie schriftliche Kommentare hinzufügen und Fotos hochladen, um ihre Bewertungen zu veranschaulichen. Die App sollte eine etwaige künftige Verknüpfung mit Telematikanbietern ermöglichen, um die Routen zu optimieren und die Kommunikation zwischen den Fahrern und den Administratoren zu verbessern. Die Profile der Orte von Interesse sollten den Fahrern und Interessenträgern aus der Branche angezeigt werden – zusammen mit den Bewertungen und den von den Fahrern generierten Inhalten. Als sehr gut bewertete Orte von Interesse sollten eine größere Sichtbarkeit und potenzielle wirtschaftliche Vorteile erhalten, wodurch ein starker Anreiz für Unternehmen geschaffen wird, ihre Abläufe zu verbessern und ihre Attraktivität für die Fahrer zu erhöhen.

Begründung der Finanzierung:

Für das Pilotprojekt werden schätzungsweise 600 000 EUR für Entwicklung, Wartung und Werbung benötigt, die dank der Lösung einer kritischen Problematik der Branche einen erheblichen Mehrwert bieten werden. Die Basisversion der App könnte innerhalb von 12 Monaten entwickelt, getestet und eingesetzt werden.

Das Pilotprojekt bietet eine zeitnahe, wirkungsvolle und kosteneffiziente Lösung. Durch die Stärkung der Fahrer und die Förderung der Transparenz hat dieses Pilotprojekt das Potenzial, den Straßenverkehrssektor umzugestalten und für seine Nachhaltigkeit zu sorgen.

PP 02 25 04 Pilotprojekt – Europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 25 *(Fortsetzung)*

PP 02 25 04 *(Fortsetzung)*

Die Ziele dieses Pilotprojekts sind:

— Festlegung von Kriterien für ein freiwilliges europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen, die zum sicheren Einsatz von Drohnen beitragen und die Drohnenindustrie der Union fördern würde;

— Bewertung der Optionen für die Einführung eines Kennzeichnungssystems in der Union.

Die Definition der Kriterien und die Schaffung des Systems selbst müssten in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern aus der Wirtschaft und den Behörden erstellt bzw. durchgeführt werden. Die Kriterien sollten den Anforderungen der Behörden im Bereich der Cybersicherheit gerecht werden und für Drohnenhersteller realisierbar sein. Für die Käufer sollten die Drohnen zudem einigermaßen erschwinglich sein. Das System sollte freiwillig sein und keine unnötigen Kosten für die Wirtschaft oder die Behörden mit sich bringen.

Je nach Ergebnis des Pilotprojekts könnte eine Folgemaßnahme in Betracht gezogen werden, um die Einführung eines solchen Kennzeichnungssystems zu unterstützen.

PP 02 26 2026

PP 02 26 01 Pilotprojekt — Bewertung möglicher Gesetzeslücken beim SRÜ und anderen internationalen und europäischen Rahmen in und um die Gewässer der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der strategischen maritimen Interessen der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
120 000	30 000		

Erläuterungen

ZIEL:

Ermittlung und Bewertung von Regelungslücken in Gewässern rund um die Union durch eine umfassende Rechtsanalyse der Union unter Berücksichtigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) und anderer einschlägiger Rechtsrahmen, Leitlinien, Rechtsprechung und bewährter Verfahren zu Rechten und Verpflichtungen, einschließlich möglicher Beschränkungen für Mitgliedstaaten als Küstenstaaten oder Hafenstaaten im Verhältnis zu Flaggenstaaten. Das Ergebnis umfasst auch einen rechtlichen Kurzbericht und Empfehlungen.

HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG:

Seetransport und -verkehr sind für die Union von entscheidender Bedeutung, und zwar sowohl als unabhängiges Verkehrsmittel als auch für den Handel: Mehr als 80 % der Warenein- und -ausfuhren der Union werden auf dem Seeweg befördert. Er spielt eine wachsende strategische Rolle bei der ökologischen Nachhaltigkeit, der militärischen Mobilität und der Sicherheit und Krisenfestigkeit der Lieferketten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 26 *(Fortsetzung)*

PP 02 26 01 *(Fortsetzung)*

Wegen seines internationalen Charakters unterliegt der Seeverkehr in erster Linie dem Völkerrecht. Allerdings hat der aktuelle geopolitische Kontext in verschiedenen Teilen der Welt mögliche Regelungslücken offengelegt, insbesondere in Bezug auf die Ausgewogenheit gesetzlicher Rechte und Verpflichtungen für Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten gemäß dem SRÜ. Diese Lücken stellen die Wirksamkeit der bestehenden Durchsetzungsmechanismen bei der Bewältigung erheblicher Risiken wie widerrechtliche Meeres- oder Handelstätigkeiten (z. B. Umgehung von Sanktionen), Missbrauch des Grundsatzes der friedlichen Durchfahrt und breitere geopolitische Spannungen in Frage.

Eine der größten neuen Gefahren ist die wachsende Präsenz der sogenannten Schatten- oder Geisterflotte, wodurch die Meeressicherheitsrisiken steigen. Sabotageakte gegen kritische Infrastrukturen zeigen zusätzlich, dass stärkere Regelungsrahmen und eine stärkere Durchsetzungskapazität erforderlich sind. Ziel dieser Initiative ist es, gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr und der strategischen Interessen der Union durch bessere Überwachung, Aufsicht, Einhaltung der Bestimmungen, Durchsetzung und Informationsaustausch auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene zu bewerten und zu empfehlen.

Mit diesem Pilotprojekt wird das Mandat der GD MOVE zur Verbesserung der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Nachhaltigkeit und Lageerfassung auf See unterstützt. Der Schwerpunkt liegt auf der Ermittlung gesetzlicher und betrieblicher Lücken, die die Fähigkeit der Union beeinträchtigen, Gefahren im Seeverkehr zu überwachen, zu beurteilen, Maßnahmen durchzusetzen und auf diese Gefahren zu reagieren, insbesondere in internationalen Gewässern rund um die EU. Das Pilotprojekt baut auf bestehenden Werkzeugen wie der Richtlinie 2002/59/EG über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr auf und hat zum Gegenstand, dass untersucht wird, wie breitere Regelungs-, Informationsaustauschs- und Kooperationsmechanismen so angepasst oder ausgeweitet werden könnten, dass eine wirksamere Meeresüberwachung, Durchsetzung und koordinierte Reaktionen der Union auf neue geopolitische Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen ermöglicht werden.

ANWENDUNGSBEREICH DES PILOTPROJEKTS:

1. Kartierung von Regelungslücken:

— die Ermittlung der wichtigsten gesetzlichen, institutionellen und betrieblichen Lücken bei der Regelung der Gewässer rund um die Union mit Schwerpunkt auf dem VN-Seerechtsübereinkommen neben bestehenden Rechtsvorschriften und -Instrumenten der Union sowie einschlägigen internationalen Übereinkommen;

— eine Analyse der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen des SRÜ und anderer geltender Rahmen, um die gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten als Küsten- oder Hafenstaaten in verschiedenen Seegebieten zu ermitteln, insbesondere im Verhältnis zu Flaggenstaaten, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder bösgläubig handeln;

— eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten, was die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, auch gegen Akteure, die über das Rechtshoheitsgebiet der Union hinaus tätig sind und gegen die Bestimmungen verstoßen.

2. Ausarbeitung eines Plans der rechtlichen Schritte der Union:

— Bewertung der genannten Regelungslücken und Vorschlag rechtlicher Optionen und Empfehlungen, wie sie geschlossen werden könnten, unter Einhaltung der Kohärenz zum SRÜ und zu anderen einschlägigen internationalen Rechtsrahmen und Rechtsrahmen der Union und Berücksichtigung bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten und internationaler Gremien;

— Ermittlung von Verfahren zur Stärkung des Rechtsrahmens zwecks Förderung der Koordination und Durchsetzung auf Unionsebene in internationalen Gewässern, einschließlich einer Verbesserung der Meeresüberwachung, des Informationsaustauschs, der Transparenzmaßnahmen und der Mechanismen für eine koordinierte Reaktion der Union.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 26 *(Fortsetzung)*

PP 02 26 02 Pilotprojekt — Beseitigung der Sprachbarriere für nahtlosen grenzüberschreitenden Schienenverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 900 000	475 000		

Erläuterungen

Trotz der Fortschritte bei der Errichtung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums gibt es nach wie vor bürokratische Hürden auf mehreren Ebenen, was der Entfaltung des vollen Potenzials und der uneingeschränkten Wirksamkeit des Schienenverkehrs im Weg steht. Diese Hindernisse führen dazu, dass der grenzübergreifende Zugbetrieb für Güter- und Personenverkehrsdienste komplexer ist als bei anderen Verkehrsmitteln.

Ein großes Problem besteht nach wie vor darin, dass die Zugführer mindestens Sprachkenntnisse des Niveaus B1 in den Sprachen der Länder, in denen sie tätig sind, nachweisen müssen. Dadurch wird der grenzübergreifende Zugbetrieb komplizierter, was häufig zu zusätzlichem Anhalten an den Grenzübergängen führt, damit die Zugführer wechseln können.

Daher ist es Ziel dieses Pilotprojekts, die Entwicklung und das Testen europaweiter Sprachwerkzeuge – vor allem KI-basierter Technologien – zu unterstützen, damit Sprachbarrieren abgebaut werden. Zweck dieses Werkzeugs ist es, die betriebliche Kommunikation zwischen Zugführern und Fahrdienstleitern zu erleichtern und so die Wirksamkeit des grenzübergreifenden Zugbetriebs zu verbessern.

Außerdem werden bei diesem Pilotprojekt Bestimmungen betreffend digitale Lösungen zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Zugführer und Fahrdienstleiter vorgeschlagen. Darüber hinaus kann das Pilotprojekt digitale Lösungen für die Kommunikation zwischen Betreibern (unter Infrastrukturbetreibern, zwischen Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie unter Eisenbahnverkehrsunternehmen) im Einklang mit den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität telematischer Anwendungen (TSI TAP und TSI TAF) unterstützen, die letztendlich von den TSI zur Telematik ersetzt werden.

Vorgeschlagener Anwendungsbereich dieses Pilotprojekts ist die ganze Union, wobei der Schwerpunkt auf Ländern mit grenzüberschreitender Zugverbindung und unterschiedlichen Sprachanforderungen liegt. Mit diesem Projekt wird die Entwicklung und Durchführung grenzüberschreitender TEN-V-Schieneninfrastrukturprojekte unterstützt, z. B. das Vorzeigeprojekt des Brenner Basistunnels, der 2032 eröffnet werden soll und Österreich mit Italien verbindet.

Das Pilotprojekt beginnt mit einer umfassenden Beurteilung der Bedürfnisse, Anforderungen und Herausforderungen aller einschlägigen Interessenträger für Personen- und Güterschienenverkehrsdienste und der Erstellung einer ausführlichen Problemliste, die dann untersucht wird, um wirksame Lösungen zur Bewältigung der Sprachbarriere und des Mangels an TSI-kompatiblen Dolmetschsystemen für die Betriebskommunikation zu ermitteln und auszuarbeiten. Dieser gemeinsame Rahmen wird genutzt, um neue digitale Kommunikationslösungen im echten grenzübergreifenden Zugbetrieb zu testen, möglicherweise auf der Strecke zwischen München und Verona über den Brenner. Damit der Zugbetrieb in ganz Europa besser werden kann, werden Methode und Testergebnisse genau dokumentiert. Wesentlicher Aspekt ist, dass bei dem Pilotprojekt die Ergebnisse des Sprachprogramms von RailNet Europe und anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation im Zugbetrieb berücksichtigt werden.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 26 *(Fortsetzung)*

PP 02 26 02 *(Fortsetzung)*

Das übergeordnete Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, zu einem wahrhaft grenzenlosen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum beizutragen. Das Pilotprojekt sollte als Modell für die Verbesserung der Interoperabilität im Schienenverkehr dienen, indem eines der hartnäckigsten Probleme angegangen wird: die Sprachbarriere beim grenzübergreifenden Betrieb. Ziel ist es, eine breitere unionsweite Einführung der digitalen Betriebskommunikation zu ermöglichen und ein besser integriertes Schienennetz zu fördern.

PP 02 26 03 Pilotprojekt – Integrierter Überwachungsmechanismus: regionale Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Untersee-Kommunikationskabel sind wichtige Verbindungen – für die Mitgliedstaaten untereinander, zwischen Inseln und dem Festland der Union und mit dem Rest der Welt. Über diese Kabel laufen 99 % des interkontinentalen Internetdatenverkehrs. Untersee-Stromkabel dienen der Integration der Strommärkte der Mitgliedstaaten, der Erhöhung ihrer Versorgungssicherheit und der Übertragung erneuerbarer Offshore-Energie zum Festland.

Den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten bereiten die Vorfälle im Zusammenhang mit Unterseekabeln immer größere Sorgen. Die EU ist derzeit in hoher Alarmbereitschaft, nachdem mehrere Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder gar zerstört wurden. Im Februar 2025 stellte Präsidentin von der Leyen eine Gemeinsame Mitteilung zur Stärkung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von Unterseekabeln vor. Die zentrale Aussage lautet, dass die Sicherheit der Seekabelinfrastruktur der Union erheblich verbessert werden muss. In der Gemeinsamen Mitteilung werden starke Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Resilienzzykluskonzepts vorgestellt, das die folgenden Elemente aufweist: Prävention, Erkennung, Reaktion und Reparatur sowie Abschreckung.

Heute ist es in der Union nicht möglich, die Gefahrenlage im Zusammenhang mit Seekabeln in allen Dimensionen wirksam zu überwachen und ein einheitliches und integriertes Lagebild für die einzelnen Meeresbecken zu erstellen. Wenn es zu einem Vorfall kommt, muss die Union besser als jetzt in der Lage sein, koordiniert zu reagieren und Solidarität mit den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten zu zeigen. Frühwarnungen können nur abgegeben werden, wenn mehrere Systeme ineinandergreifen und Daten auf Unionsebene und nationaler Ebene zusammengeführt werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll geprüft werden, ob es machbar ist, eine Plattform für Kommunikation und Frühwarnmechanismen für die Mitgliedstaaten einzurichten, um die Koordinierung über den gesamten Resilienzzyklus sicherzustellen. Außerdem sollen Konzepte wie Koordinierungsmodelle, Erkennungsverfahren oder Reaktionsmechanismen im Rahmen einer Reihe von Vorbereitungs- und Sondierungsmaßnahmen erforscht und erprobt werden, damit die Mitgliedstaaten die Sicherheit von Unterseekabeln verbessern können.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PP 02 26 *(Fortsetzung)*

PP 02 26 03 *(Fortsetzung)*

Das Pilotprojekt der regionalen Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken sollte folgende Elemente umfassen: eine aussagekräftige Erfassung der bestehenden Kapazitäten, Ermittlung des Technologie- und Kooperationsbedarfs, Beschreibung möglicher Governance-Modelle, Prüfung der Kosten und der Beschaffungsmodalitäten, auch in Bereichen wie Überwachungsinstrumente, Mechanismen für die Meldung von Vorfällen, Partnerschaften mit privaten Akteuren oder Verteidigungsakteuren sowie Koordinierungsplattformen.

Da Cyberangriffe, auch auf kritische Unterseeinfrastruktur, in Zukunft fortgesetzt werden dürften, muss geprüft werden, wie die EU besser darauf reagieren kann. In der Anfangsphase sollen im Rahmen des Pilotprojekts die Erprobung von Konzepten wie Koordinierungsmodellen, Erkennungsverfahren oder Reaktionsmechanismen durch eine Reihe von Vorbereitungs- und Sondierungsmaßnahmen finanziert werden, deren Schwerpunkt auf der Einrichtung einer strukturierten Kommunikations- und Reaktionsplattform der regionalen Zentren für die Überwachung von Kabeln – mit einem Zentrum pro Meeresbecken – liegt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PP 03 20 2020

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	123 939,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 20 *(Fortsetzung)*

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	343 725,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	98 711,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 2021

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	262 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 21 *(Fortsetzung)*

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 235,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 2022

PP 03 22 01 Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 22 *(Fortsetzung)*

PP 03 22 02 Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	682 850,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 03 Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 04 Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	471 344	p.m.	648 327	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 23 2023

PP 03 23 01 Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	719 670	p.m.	900 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 23 02 Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	546 875	p.m.	582 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 24 2024

PP 03 24 01 Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 24 *(Fortsetzung)*

PP 03 24 02 Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 763 000	3 500 000	1 815 000	3 240 000,—	561 260,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 24 03 Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	388 233	p.m.	620 000	1 550 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 24 04 Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	270 000	970 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 25 2025

PP 03 25 01 Pilotprojekt — Chatbot für Nutzer zur Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	40 000	200 000	50 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Zur Nutzbarmachung der Möglichkeiten des Gesetzes über digitale Dienste soll eine einheitliche Benutzeroberfläche in Form eines Chatbots geschaffen werden, mit dessen Hilfe sich Nutzer über ihre Rechte und Pflichten informieren können. Sie sollen auch Informationen darüber erhalten, wie man am besten mit Vermittlungsdiensten kommuniziert und wie man sie, falls notwendig, meldet. Außerdem soll er Unterstützung bei der Abrufung von Daten aus den verschiedenen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste geschaffenen Transparenzdatenbanken bieten. Der Chatbot könnte auch als wichtigstes Instrument zur Datenerhebung und zur Identifizierung und effektiveren Neutralisierung von Desinformationskampagnen dienen.

So wie viele andere Teile des Besitzstandes der Union sieht das Gesetz über digitale Dienste für die Nutzer, sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen, umfangreiche Rechte vor. Das Gesetz gewährt diese Rechte in Zusammenhang mit allen Online-Vermittlungsdiensten, wobei zusätzliche Verpflichtungen für sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen vorgesehen sind. Zu diesen Rechten gehört das Recht, Inhalte Dritter zu melden, eine Begründung für die Einschränkung der eigenen Inhalte zu erhalten sowie das Recht auf Schutz vor systemischen Risiken, die durch sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen verursacht werden.

Der Kampf gegen Desinformation ist besonders herausfordernd, da die entsprechenden Inhalte für gewöhnlich nicht illegaler Natur sind. Nutzer des Chatbots müssen bei der Entscheidung unterstützt werden, was wie gemeldet werden sollte. Politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber benötigen zügig Daten zu Trends, wie etwa Versuche der Wählerunterdrückung in Wahlkampfphasen oder Probleme bei der Moderation von Inhalten in einer bestimmten Sprache.

Ein KI-gestützter Chatbot könnte Nutzern auf die folgenden Weise Unterstützung bieten:

— Bewertung, ob die Inhalte, die sie melden wollen, gegen nach Unionsrecht geltende Bestimmungen für Vermittlungsdienste verstoßen;

— Beschwerden hinsichtlich Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf für Vermittlungsdienste leicht verständliche Weise zu formulieren.

— Weiterleitung ihrer Beschwerde, wenn die Antwort des Vermittlungsdiensts nicht zufriedenstellend ausfällt.

Für Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Desinformationsbekämpfung einsetzen, und für Gesetzgeber sollten folgende Daten erhoben werden:

— Anzahl der Beschwerden,

— Dauer der Bearbeitung der Beschwerden,

— Muster, die auf eine koordinierte oder aus dem Ausland organisierte Desinformationskampagne hindeuten könnten,

— bestimmte Arten von Desinformationskampagnen, etwa Wählerunterdrückung.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 25 *(Fortsetzung)*

PP 03 25 01 *(Fortsetzung)*

Dieses Pilotprojekt könnte die Grundlage dafür bieten, das Wissen über den tatsächlichen Nutzen und die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union für die Menschen in der Union im Zusammenhang mit diesem einen Instrument auszuweiten. In der zweiten Phase könnte das Projekt unter anderem auf unfaire allgemeine Geschäftsbedingungen, Regeln zum Fernabsatz oder das Recht auf Reparatur ausgeweitet werden.

PP 03 25 02 Pilotprojekt – Kartierung unterirdischer Speicher für natürlichen Wasserstoff in Europa und Entwicklung der für eine nachhaltige Erzeugung erforderlichen Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Klimagesetzes, der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und der europäischen Energiesouveränität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Natürlicher Wasserstoff, auch weißer oder geologischer Wasserstoff genannt, ist eine wertvolle saubere Energieressource, die natürlich in unterirdischen Reservoirs vorkommt. Im Gegensatz zu allen anderen derzeit auf dem Markt verfügbaren Arten von Wasserstoff ist bei der Herstellung von natürlichem Wasserstoff nur sehr wenig Energie erfoderlich, und er könnte auf nachhaltige Weise aus dem Boden gewonnen werden.

Er wird rund um die Uhr hergestellt, erfordert keine Speicherung und hat Produktionskosten von 0,50 bis 1 EUR, was ihn zum wettbewerbsfähigsten Wasserstoff auf dem Markt machen würde. Er weist den geringsten Fußabdruck aller Wasserstoffquellen auf, und für seine Herstellung ist kein Süßwasser erforderlich. Natürlicher Wasserstoff kann die Energiewende revolutionieren. In einer einzigen Lagerstätte in Aragón, Nordspanien, befinden sich über eine Million Tonnen förderbares Volumen, das 10 % des derzeitigen spanischen Verbrauchs für mehr als 20 Jahre decken würde.

Was den Rechtsrahmen betrifft, so gibt es seit 2022 nur in Frankreich und seit Oktober 2023 in Polen Rechtsvorschriften für natürlichen Wasserstoff in der Union, wobei Spanien derzeit daran arbeitet. Mali, Australien und die USA sind weltweit führend bei der Entwicklung von Projekten zur Gewinnung von natürlichem Wasserstoff. Ein Meilenstein wurde erreicht, als Bill Gates 91 Millionen US-Dollar in das Unternehmen Koloma investierte, damit es nach CO_2-freiem Wasserstoff bohren kann, der kontinuierlich unterirdisch erzeugt wird.

Die meisten Energieagenturen weltweit haben mittlerweile die Bedeutung von natürlichem Wasserstoff und seine potenzielle Rolle im künftigen Energiemix anerkannt. Die Internationale Energie-Agentur (IEA) arbeitet derzeit an einer TID (Task In Definition) für natürlichen Wasserstoff, um dessen Entwicklung zu beschleunigen. Der neueste Bericht der IAE zur Wasserstoffproduktion, der 2023 veröffentlicht wurde (Global Hydrogen Review, September 2023), bezog erstmals auch natürlichen Wasserstoff mit ein. Es werden zwei Projekte in Europa vorgestellt.

In den USA hat die Advanced Research Projects Agency –Energy (ARPA-E) für zwei Initiativen 20 Millionen US-Dollar bereitgestellt, die sich auf die kostengünstige und treibhausgasarme Wasserstoffproduktion konzentrieren.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 25 *(Fortsetzung)*

PP 03 25 02 *(Fortsetzung)*

Die natürliche Wasserstoffwirtschaft eröffnet den traditionellen Öl- und Gasunternehmen neue nachhaltige Geschäftsmöglichkeiten, um ihr Projektportfolio zu dekarbonisieren und zu neuen nachhaltigen Projekten überzugehen. Natürlicher Wasserstoff sollte Teil des Energiemixes sein, indem erfolgreiche Geschäftsmodelle und Methoden in der Union nachgebildet und ausgebaut werden, die Entwicklung interregionaler Investitionen beschleunigt und der Zusammenhalt gestärkt wird.

Natürlicher Wasserstoff wird zur Innovation in ländlichen und abgelegenen Gebieten beitragen, in denen sich die Speicher für natürlichen Wasserstoff befinden, wodurch neue industrielle und wirtschaftliche Ökosysteme in der Union aufgebaut werden, die derzeit nicht existieren, und die Wiederansiedlung durch hochqualifizierte Fachkräfte gefördert wird.

Natürlicher Wasserstoff kann den Übergang zu sauberer Energie revolutionieren. Die Erde erzeugt kontinuierlich Wasserstoff und kann als natürlicher Prozess ohne Süßwasserverbrauch erhebliche unterirdische Speicher bilden. Folglich hat natürlicher Wasserstoff den geringsten CO_2-Fußabdruck, da er 50-mal niedriger ist als bei grauem Wasserstoff, der derzeit mehr als 95 % des weltweiten natürlichen Wasserstoffs ausmacht, und kann die CO_2-arme industrielle Erzeugung von Wasserstoff ergänzen und zur Sicherung der Energieversorgung und zur Vermeidung von Schwankungen bei der Versorgung beitragen.

Sein Potenzial ist bereits wissenschaftlich nachgewiesen, und in Mali und Australien gibt es bereits begrenzte kommerzielle Anwendungen. Europäische öffentliche Unterstützung ist erforderlich, um einen geeigneten Rechtsrahmen in der Union festzulegen, Ressourcen zu ermitteln und Pilotprojekte in europäischen Ländern durchzuführen, in denen beträchtliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Es muss ermittelt werden, wie der in der Union vorhandene natürliche Wasserstoff zur europäischen Wasserstoffstrategie und zum europäischen Energiemix beitragen könnte.

Darüber hinaus wird die Entwicklung einer natürlichen Wasserstoffwirtschaft eine neue Generation hochqualifizierter Fachkräfte stärken, die vollständig auf das Programm der Kommission für grüne Kompetenzen (Europäischer Klimapakt) abgestimmt ist, in dem Klimaschutzmaßnahmen bereits die Arbeitsplätze und Chancen der Zukunft bieten. Eine natürliche wasserstoffbasierte Wirtschaft in Europa wird zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze und zur Umwandlung der Arbeitskräfte in der Öl- und Gasindustrie in eine neue Generation von Arbeitskräften im Sinne des Grünen Deals beitragen.

Europa gilt als vielversprechender Kontinent für die Entdeckung natürlicher Wasserstoffvorkommen. Natürliche Wasserstoffreservoirs wurden in Spanien, Frankreich, Polen, Ungarn, Deutschland, der Ukraine und Albanien ermittelt. Jüngste Untersuchungen in verschiedenen Ländern der Welt deuten darauf hin, dass es in mehreren Mitgliedstaaten mehrere rentable und kosteneffiziente Produktionsstandorte gibt, die genutzt werden können.

Die Entwicklung und Nutzung natürlicher Wasserstoffreserven bietet eine einzigartige Gelegenheit, die Energiewende und die Wasserstoffversorgung zu beschleunigen und so die Souveränität und Sicherheit Europas zu unterstützen.

Durch Nutzung der geschätzten Fülle an natürlichem Wasserstoff in den geologischen Formationen Europas könnte die Union ihre Energieversorgungssicherheit verbessern, die Emissionen verringern und den Weg für eine sauberere und nachhaltigere Zukunft für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und die europäische Industrie ebnen.

Für Regionen mit natürlichen Wasserstoffvorkommen wird der Zugang zu wettbewerbsfähigem Wasserstoff die Attraktivität für neue Industrieinvestitionen mit Greenfield-Projekten erhöhen. Daher wird eine ordnungsgemäße Identifizierung, Kartierung und Produktion im kommerziellen Maßstab eine hervorragende Gelegenheit sein, ein innovatives europäisches Ökosystem zu entwickeln, das mehrere Regionen einbezieht, in denen natürlicher Wasserstoff vorkommt und in denen die Gasindustrie und die Forschung von Bedeutung sind.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 25 *(Fortsetzung)*

PP 03 25 03 Pilotprojekt – Net-Zero AI4Permitting

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 500 000	3 625 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt sollen Behörden, in erster Linie Kommunalbehörden, die KI-gestützte Systeme oder – ausnahmsweise – Systeme auf der Grundlage anderer digitaler Technologien einführen, finanziell unterstützt werden, um die neuen Anforderungen an eine gestraffte Genehmigung im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung zu bewältigen. Die Unterstützung umfasst sowohl direkte finanzielle Unterstützung als auch wechselseitiges Lernen durch die beteiligten Behörden bei der Bewältigung der für die Erteilung von Genehmigungen erforderlichen Back-End-Arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Beschleunigungstälern für Netto-Null-Technologien in Kohleregionen im Wandel und auf Umweltaspekten von Genehmigungen liegen.

In der zweiten Phase dieses Pilotprojekts sollen mit den aus dem Haushalt 2026 zugewiesenen Mitteln Projekte finanziell aufgestockt werden, die in der ersten Phase, die im Rahmen des Haushaltsplans 2025 eingeleitet wurde, entsprechend ausgewählt wurden. Mit dieser Aufstockung sollen in erster Linie, wenn es erforderlich und angemessen ist, die regionalen und nationalen Behörden enger in das Projekt einbezogen werden, damit alle Kommunalbehörden in den Gebieten für die beschleunigte Genehmigung ihre digitale Infrastruktur aufeinander abstimmen und die Interoperabilität verbessern. Zudem könnten im Zuge der Mittelaufstockung größere Haushaltsmittel für die Entwicklung und den Erwerb von KI-gestützten Systemen zur Verfügung gestellt werden, wenn die ursprünglichen Mittelansätze offenbar zu niedrig waren. Mit einem kleinen Teil der Mittelaufstockung können die Interaktion und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den teilnehmenden Projekten erleichtert und die Bekanntgabe der Ergebnisse in anderen Ländern finanziell gefördert werden.

PP 03 26 2026

PP 03 26 01 Pilotprojekt — Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
500 000	125 000		

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, einen europäischen Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement einzuführen, mit dem Reiseziele ausgezeichnet werden, die erfolgreich innovative Lenkungsmodelle und Managementverfahren auf der Grundlage faktengestützter Entscheidungen eingeführt haben. Mit dem Preis wird Exzellenz bei der Bewältigung der ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension der Nachhaltigkeit hervorgehoben, insbesondere wirksame Reaktionen auf Übertourismus, Saisonabhängigkeit, Klimawandel und sich verändernde Tourismustendenzen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 26 *(Fortsetzung)*

PP 03 26 01 *(Fortsetzung)*

Zu dem Pilotprojekt gehören die Schaffung klarer, faktengestützter Bewertungskriterien, die Durchführung einer umfassenden Kommunikationskampagne und die Einrichtung einer Jury aus Sachverständigen, die die nominierten Reiseziele bewertet. Das Pilotprojekt steht im Einklang mit den alljährlich verliehenen Auszeichnungen „Europäische Hauptstadt des intelligenten Tourismus“ und „Green Pioneer of Smart Tourism“ (ECOSTA), bietet jedoch ein neuartiges Element bei der Herausstellung der Bedeutung von Governance.Der einzige europäische Sieger wird aus den Teilnehmern der ECOSTA-Initiative ausgewählt, und ein Sonderpreis wird vom Parlament für ein Reiseziel vergeben, das herausragende Erfolge bei der Annahme von Regelungsmodellen (strategische Planung, Messung und Überwachung der Nachhaltigkeit, Verwendung von Indikatoren und Standards, faktengestützte Steuerung, Einbeziehung örtlicher Gemeinschaften, innovative Verfahren, organisatorischer und institutioneller Rahmen) über das Tourismusmanagement hinaus erzielt hat. Der Preis dient als Anreiz für Reiseziele, ihre Regelungsverfahren zu stärken. Außerdem würden diejenigen herausgestellt, die außerordentliche Erfolge in diesem Bereich an den Tag legen. Der Preis wird an nachhaltige Reiseziele auf lokaler oder regionaler Ebene verliehen, um zugleich eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Die Sieger werden im Rahmen einer Preisverleihung im Parlament ausgezeichnet, was die aktive Rolle des Parlaments im Bereich des nachhaltigen Tourismus fördert. Die Kommission wird aufgefordert, für die Nachhaltigkeit des Pilotprojekts über die Erstfinanzierung hinaus zu sorgen und es umzusetzen, um die Einrichtung des Übergangspfads für den Tourismus und entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Der Sonderpreis wird parallel zu den ECOSTA-Auszeichnungen übergeben und im selben zeitlichen Rahmen verkündet. Das Pilotprojekt läuft ab 2026 zwei Jahre lang und deckt somit die Auswahl der Preisträger 2028 und 2029 ab. Diese Koordination ermöglicht gemeinsame Verfahren und optimierte Bekanntgabemöglichkeiten.

Auswahlkriterien:

1.Faktengestütztes Reisezielmanagement:

— Datenauswertung:

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es erhobene und analysierte Daten zur Entscheidungsfindung verwendet, dazu gehören z. B. die Ausarbeitung von Strategien zur Senkung der CO_2-Emissionen, Verbesserung der Abfallbewirtschaftung, Unterstützung der lokalen Wirtschaft, Erhaltung des kulturellen Erbes usw.

— Kooperatives Lenkungsmodell:

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es verschiedene Akteure in den Vorgang der Datenerhebung, -verwendung und Entscheidungsfindung einbezieht, etwa lokale Gemeinschaften, Tourismusorganisationen, Forschungseinrichtungen und andere einschlägige Akteure.

2.Umweltkriterien:

— CO_2-Emissionsminderung:

Das Reiseziel muss konkrete Maßnahmen zur Minderung der CO_2-Emissionen vorweisen, einschließlich Nutzung erneuerbarer Energieträger und Verwendung energieeffizienter Technologien.

— Erhalt natürlicher Ressourcen:

Das Reiseziel muss Programme für den Erhalt von Wasser, Boden und Artenvielfalt haben, einschließlich des Schutzes natürlicher Wohnräume und Ökosysteme.

— Abfallbewirtschaftung:

Das Reiseziel muss über Systeme für Recycling und Verringerung des Abfallaufkommens verfügen, z. B. Programme für weniger Kunststoff und andere Maßnahmen, die dazu beitragen, den ökologischen Fußabdruck des Tourismus einzudämmen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 26 *(Fortsetzung)*

PP 03 26 01 *(Fortsetzung)*

3.Wirtschaftliche Kriterien:

— Unterstützung der Wirtschaft vor Ort:

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es Unternehmer und die Wirtschaft vor Ort unterstützt, einschließlich der Verwendung lokaler Erzeugnisse und Dienstleistungen.

— Nachhaltige Entwicklung:

Das Reiseziel muss nachhaltige Entwicklungsstrategien haben, die langfristige Pläne für wirtschaftliches Wachstum ohne nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft umfassen.

4.Gesellschaftliche Kriterien:

— Kultur und Tradition:

Das Reiseziel muss die örtliche Kultur und Tradition erhalten und fördern, einschließlich Unterstützung für kulturelle Veranstaltungen und Erhalt des kulturellen Erbes.

— Unterstützung der örtlichen Bevölkerung:

Das Reiseziel muss nachweisen, dass der Tourismus sich nicht nachteilig auf das Leben der örtlichen Bevölkerung auswirkt, einschließlich Zufriedenheit mit der Entwicklung des Tourismus in der Region.

Die für die Gestaltung der Auszeichnung benötigten Mittel decken Folgendes ab:

— Festlegung der Marke für den Sonderpreis,

— Festlegung der genauen Auswahl- und Auszeichnungskriterien,

— Beauftragung der unabhängigen Sachverständigen für die Bewertung der Bewerbungen und Bereitstellung einer kurzen Liste für die europäische Jury,

— Gestaltung und Herstellung des Preises für die Sieger 2028 und 2029,

— Unterstützung der Sieger im Rahmen des Preises (die Sieger erhalten für zwölf Monate Unterstützung bei Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen durch eine internationale Werbefachagentur, um die Sichtbarkeit des Reiseziels und des Preises zu steigern),

— Übernahme aller erstattbaren Kosten für die Sieger im Zusammenhang mit den Reisen, der Teilnahme an Fachmessen, internationalen Veranstaltungen, Workshops, der Preisverleihung, Pressereisen im Rahmen des Preises.

Hinweis: Die Mittel für dieses Pilotprojekt werden nicht verwendet, um die Kosten für die Organisation der Preisverleihung im Parlament zu decken.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 26 *(Fortsetzung)*

PP 03 26 02 Pilotprojekt – Förderung der Finanzkompetenz in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 500 000	625 000		

Erläuterungen

Das Pilotprojekt hat zum Ziel, die Umsetzbarkeit eines neuen Programms zur Finanzierung von Initiativen zu bewerten, die speziell darauf ausgerichtet sind, Bürgerinnen und Bürger bei der Verbesserung ihrer Anlageentscheidungen zu unterstützen bzw. Anlage-Know-how zu erwerben. Dies steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur Strategie für eine Spar- und Investitionsunion vom 19. März 2025 (SIU-Mitteilung). Es zielt darauf ab, innovative Lösungen zur Schließung einer kritischen Lücke zu finden, die aktuell nicht durch bestehende Programme der Union abgedeckt wird. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen innovative Ansätze erarbeitet werden, die über den Geltungsbereich des derzeitigen Binnenmarktprogramms sowie von Erasmus+ und dem Europäischen Sozialfonds+ hinausgehen. Zudem sollen die Umsetzbarkeit und der Nutzen solcher Ansätze untersucht werden, die sich im Zuge einer Ausweitung oder Überarbeitung dieser Programme im nächsten MFR weiter ausbauen ließen.

Das Pilotprojekt würde eine Lücke schließen, indem gezielt eine Stärkung der Anlagekompetenzen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger angestrebt wird. Das Anlage-Know-how der allgemeinen Bevölkerung soll verbessert und die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten gesteigert werden. Es gibt aktuell keine Programme der Union, die speziell darauf ausgerichtet sind, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Union an den Kapitalmärkten zu fördern und sicherzustellen, dass diejenigen, die teilnehmen möchten, auch in der Lage sind, solide und fundierte Entscheidungen zu treffen.

— Der Schwerpunkt von Erasmus+ liegt auf der Verbesserung der Bildung und der Zusammenarbeit in Bildungsfragen, einschließlich des lebenslangen Lernens und der Einbeziehung junger Menschen. Mit Erasmus+ werden zwar Bildungsinitiativen unterstützt, es geht dabei jedoch nicht um Finanzkompetenz im Zusammenhang mit fundierten Anlageentscheidungen. Diesem breit gefächerten Bildungsprogramm fehlt ein spezialisierter Fokus auf die Ausstattung der Bürgerinnen und Bürger mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, um sich auf den Kapitalmärkten zurechtzufinden und souverän in diese zu investieren.

— Der Europäische Sozialfonds+ zielt darauf ab, die soziale Inklusion zu fördern und schutzbedürftige Gruppen wie Geringverdiener und Arbeitslose zu unterstützen. Der ESF+ befasst sich zwar mit der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion, sieht jedoch keine gezielten Initiativen zur Förderung des Anlage-Know-hows in der Allgemeinbevölkerung vor. Sein Schwerpunkt liegt auf sozialer Unterstützung und Beschäftigung und erstreckt sich nicht auf die Förderung des Verständnisses von Anlageprodukten oder der Vorteile einer Teilnahme an den Kapitalmärkten.

— Das Binnenmarktprogramm befasst sich in erster Linie mit der Verbraucheraufklärung und stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten als Verbraucher von Finanzdienstleistungen informiert werden. Es stärkt zwar das Bewusstsein der Verbraucher, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, sich als Anleger aktiv an den Kapitalmärkten zu beteiligen.

Dieses Pilotprojekt hat durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen und Orientierungshilfen im Bereich der Anlagekompetenz die beste Voraussetzung, diese Lücke zu schließen. Im Gegensatz zu bestehenden Programmen liegt der Schwerpunkt darauf, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für Anlagemöglichkeiten und damit verbundene Risiken und Vorteile zu verbessern und die aktive Beteiligung an den Kapitalmärkten zu fördern. Das Projekt würde sich auf Themen wie die Kosten und Leistung von Finanzprodukten, Orientierungshilfen sowie die Rolle von Vermittlern konzentrieren.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen zudem innovative Ansätze zur Aufklärung über die mit Anlagen verbundenen Risiken und Chancen (einschließlich finanzieller Risiken, Betrug, Täuschung usw.) erprobt werden. So sollen die Verbraucher unter Berücksichtigung der Komplexität und zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte und -produkte (z. B. Kryptowerte, nicht austauschbare Token usw.) zu fundierten Anlageentscheidungen und zur Beteiligung an den Kapitalmärkten ermutigt werden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PP 03 26 *(Fortsetzung)*

PP 03 26 02 *(Fortsetzung)*

Da es auf spezifische nationale Kontexte ausgerichtet wäre, würde das Pilotprojekt keine transnationale Zusammenarbeit vorschreiben und damit über den Anwendungsbereich anderer Kommissionsprogramme wie ESF+ und Erasmus+ (einschließlich des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI") hinausgehen.

Neben der direkten Unterstützung für eine Verbesserung des Finanzwissens im Bereich Investitionen könnten im Rahmen des Pilotprojekts auch Möglichkeiten erprobt werden, wie sich die Wirkung von Organisationen, die sich für den Schutz von Kleinanlegern einsetzen, wozu auch Verbraucherorganisationen, Anleger- oder Aktionärsverbände oder Finanzbehörden zählen, erhöhen lässt.

Der innovative Ansatz könnte sich auf folgende Maßnahmen stützen:

1. Sensibilisierung für Anlagen und Orientierungshilfen:

— Entwicklung maßgeschneiderter Bildungsprogramme, Initiativen und Websites mit Schwerpunkt auf Anlagewissen, einschließlich grundlegender Finanzprodukte, der Rolle von Vermittlern sowie des Verständnisses der mit Investitionen verbundenen Risiken und Chancen;

— Hervorhebung digitaler Finanzprodukte wie Kryptowerte und nicht austauschbare Token, um der zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen.

2. Botschafter und Botschafterinnen für Anlagekompetenz:

— Aufbau und Pflege eines Netzes qualifizierter „Botschafter und Botschafterinnen für Anlagekompetenz" in allen 27 Mitgliedstaaten; diese Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens würden sich für den Aufbau von Anlagekompetenz einsetzen und über verschiedene Kanäle mit der Öffentlichkeit in Kontakt treten, u. a. über die gängigen Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung usw.);

— Unterstützung der Botschafterinnen und Botschafter mit Ressourcen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, darunter Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Materialien zu den Themen Anlagekompetenz und -bewusstsein, die sie im Rahmen ihrer Botschaftertätigkeit nutzen können.

3. Gemeinschaftliches Engagement

— Förderung der Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, Gemeinden, Verbraucherorganisationen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und deren Unterstützung, damit es maßgeschneiderte Programme zum Thema Anlagekompetenz und eine entsprechende Sensibilisierung sowie einschlägige Orientierungshilfen gibt. Länderübergreifende Anforderungen würden entfallen, und der Schwerpunkt würde jeweils auf der Wirkung und der Relevanz vor Ort liegen.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 24 2024

PP 04 24 01 Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000	p.m.	450 000	1 790 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 04 24 02 Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	350 000	1 450 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 04 24 03 Pilotprojekt – Mobile reaktionsfähige Startsysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	500 000	1 950 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 24 *(Fortsetzung)*

PP 04 24 04 Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000	p.m.	450 000	1 800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 04 25 2025

PP 04 25 01 Pilotprojekt – Ein umfassender politischer Rahmen für zentrale Geodaten in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Geo- und Standortinformationen sind für eine fundierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entscheidungsfindung von entscheidender Bedeutung. Es gibt eine Reihe von zentralen Georeferenzdaten aus offiziellen Quellen, bei denen es sich um Primärdatensätze handelt. Diese können nicht aus anderen Datensätzen abgeleitet werden und sind wichtig, da sie Informationen über alle Themen und Bereiche hinweg unterstützen. Die europäische Datenstrategie und die gemeinsamen europäischen Datenräume bilden einen vernetzten Binnenmarkt für Daten und alle sektorspezifischen Datenräume, die derzeit entwickelt werden (z.B. Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Sicherheit, Notfalldienste, die Ziele für nachhaltige Entwicklung) müssen durch zentrale Geodaten untermauert werden.

Die Mitgliedstaaten haben durch ihre nationalen Behörden für Kartographie, Kataster- und Liegenschaftswesen den Auftrag, zuverlässige und genaue nationale zentrale Georeferenzdaten zu sammeln und zu pflegen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Instrumenten und Diensten zur Unterstützung öffentlicher Maßnahmen, gemeinsamer Datenräume und des digitalen Wandels in Europa. Die Koordinierung einschlägiger politischer Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung zentraler Geodaten auf europäischer Ebene. Nahtlose, harmonisierte, kompatible und interoperable Datensätze sind eine wirksame Form der Nutzung und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zum Nutzen der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 25 *(Fortsetzung)*

PP 04 25 01 *(Fortsetzung)*

Obwohl Geo- und Standortinformationen für ein breites Spektrum von Politikbereichen, einschließlich der digitalen Dekade der EU und des Grünen Deals, von entscheidender Bedeutung sind, ist die Verwaltung von Geodaten, insbesondere von zentralen Georeferenzdaten, fragmentiert und über verschiedene Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen verteilt. Dazu gehören die INSPIRE-Richtlinie, die Richtlinie über offene Daten und die PSI-Richtlinie, das Paket zum Grünen Deal und die neue Initiative GreenData4All. Hinzukommen verschiedene Generaldirektionen und Agenturen, z. B. GD Umwelt, GD Connect, die EUA und Eurostat.

Diese Fragmentierung und das Fehlen einer einzigen Stelle innerhalb der Kommission, die für Geopolitik und Geodaten zuständig ist, führen zu Herausforderungen und Widerständen und hindern die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger daran, den größtmöglichen Nutzen aus Geodaten, die aus amtlichen Quellen erhoben werden, zu ziehen.

Um diese Probleme anzugehen, wird im Rahmen dieses Projekts eine Studie vorgeschlagen, in der analysiert und empfohlen werden soll, wie die Kommission eine wirksame und harmonisierte Vorgehensweise für zentrale Georeferenzdaten aus amtlichen Quellen in der gesamten Union sicherstellen kann.

Die wesentlichen Ziele dieser Studie sind wie folgt:

— Erforschung der bestehenden (und geplanten) politischen Rahmen, Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen, die sich auf zentrale Georeferenzdaten aus amtlichen Quellen auswirken bzw. diese einbeziehen;

— Durchführung einer Studie bei der etablierten Gemeinschaft nationaler (öffentlicher) Produzenten zentraler Georeferenzdaten, um die Lücken in der bestehenden europäischen Gesetzgebung zu verstehen, die sich derzeit nicht effektiv mit zentralen Geodaten aus offiziellen Quellen befasst;

— Hervorheben der Herausforderungen, Hindernisse und Widerstände in der derzeitigen Politik, die ein wirksames und harmonisiertes Management von Geodaten aus amtlichen Quellen in der gesamten Union behindern;

— Klare Darstellung der Vorteile eines harmonisierten politischen Rahmens für zentrale Georeferenzdaten und wie dieser mit der digitalen Zukunft Europas zusammenhängt;

— Ausarbeitung eines Fahrplans für die Entwicklung einer umfassenden Governance für zentrale Geodaten aus amtlichen Quellen.

PP 04 25 02 Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung der Fischereiaufsicht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 25 *(Fortsetzung)*

PP 04 25 02 *(Fortsetzung)*

Die Operationen im Bereich der Fischereiaufsicht werden von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der GD MARE und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) durchgeführt. Die GD DEFIS analysiert gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) die Anwendungsfälle, in denen EU-Weltraumdaten im Rahmen einer Vereinbarung mit der EFCA zu Tätigkeiten im Bereich der Fischereiaufsicht beitragen können.

Es wurden zwei Hauptanwendungsfälle ermittelt:

— Die Nutzung von Galileo- und Copernicus-Diensten für die Überwachung von Fischereifahrzeugen. Die von den Schiffen gemeldeten Positionen werden anhand der von Galileo bereitgestellten Daten authentifiziert. Copernicus-Bilder werden verwendet, um die Daten im Erfassungsbereich und im Zeitraum der Berichterstattung zu überprüfen;

— die Nutzung von Galileo- und Copernicus-Diensten für Patrouillen unbemannter Flugsysteme (UAS oder Drohnen).

Die von den Drohnen aufgenommenen Bilder werden mit einem Zeit- und Positionsstempel versehen und anhand von Galileo-Daten authentifiziert. Copernicus- und Galileo-Dienste werden genutzt, um die Sicherheit des Drohnenbetriebs zu unterstützen;

Das Pilotprojekt weist folgende Schwerpunkte auf:

— Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für Fischereifahrzeuge und Drohnen befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Drohnenbetreibern, Fischereiverbänden und den einschlägigen für Such- und Rettungseinsätze zuständigen See- und Luftverkehrsbehörden;

— die Konsolidierung der Nutzeranforderungen und Festlegung der Ausrüstung für Fischereifahrzeuge und patrouillierende Drohnen;

— die Konsolidierung des Einsatzkonzepts und des Bedarfs an Ortungsleistungen und Authentifizierung für die Fischereikontrolle;

— die Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Ortung zu garantieren;

— die Ermittlung und Analyse der technischen und rechtlichen Hindernisse (z. B. Mangel an Normen und Vorschriften), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die entstehen könnten;

— die Ermittlung möglicher Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und zur Unterstützung von KMU bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen der Union für Lösungen für die Fischereiflotte der Union;

— die Entwicklung von Prototypen für Bordgeräte, die Galileo-Signale nutzen, um den Hauptbedarf zu decken, der bisher nicht durch vorhandene Geräte gedeckt wurde, mit Schwerpunkt auf der Nutzung der Authentifizierungsdienste von Galileo;

— die Durchführung mehrerer Demonstrationen für Fischereifahrzeuge und patrouillierende Drohnen unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten. Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert für die Wirtschaftszweige nachzuweisen und das Einsatzkonzept unter Beteiligung von Luftfahrt- und Seeverkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden aus mehreren Ländern zu validieren. Die Drohnen und Schiffe in der Demonstration verwenden den Galileo-Authentifizierungsdienst und die codierten spezifischen Meldungen;

— Leisten eines Beitrags zu den Entwürfen neuer Normen zur Festlegung der betrieblichen Mindestanforderungen an GNSS- und VMS-Positionsdaten in Fischereifahrzeugen, und zur Durchführung der erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen in der Union.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 26 2026

PP 04 26 01 Pilotprojekt – Suche und Rettung 2.0 in der EU (SAR 2.0)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Der Such- und Rettungsdienst der Europäischen Union von Galileo leistet einen wichtigen Beitrag zum weltweiten öffentlichen Such- und Rettungsdienst Cospas-Sarsat und verzeichnet eine lange Erfolgsbilanz bei der Erkennung und Ortung von Menschen in Not. Da jedoch immer mehr private Unternehmen private Notfallwarnmeldungen anbieten oder anbieten könnten, bieten sich dem Such- und Rettungsdienst von Galileo und dem Cospas-Sarsat-System sowohl Herausforderungen als auch Chancen.

Im geopolitischen Kontext und an der Verwaltungsstruktur von Cospas-Sarsat (USA, CAN, RUS, FR) wird deutlich, dass neue Ansätze erforscht und dem Such- und Rettungsdienst von Galileo zusätzliche Perspektiven verschafft werden müssen. Um Warndienste anzubieten, interagieren private Unternehmen immer stärker mit SAR-Leitstellen, bei denen es sich häufig um öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen handelt. Durch die Vielzahl eingehender Warnmeldungen entstehen den SAR-Leitstellen Probleme bei deren Verwaltung, woran nochmals deutlich wird, dass die Herangehensweise besser koordiniert werden muss. Darüber hinaus sind private Akteure unter Umständen nicht dauerhaft tätig, da die entsprechenden Betriebe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen schließen können, was wiederum die Kontinuität oder die Qualität/Effizienz der Such- und Rettungsdienste gefährden könnte.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollte die Kommission einen zukunftsorientierten Ansatz für Such- und Rettungsdienste vorschlagen. Erstens sollte die Kommission ihre finanziellen Zusagen für Cospas-Sarsat auf dem derzeitigen Niveau aufrechterhalten, wobei ältere Systeme weiterhin unterstützt und gleichzeitig neue Funktionen wie die Fernaktivierung des Funkfeuers, Zwei-Wege-Kommunikation usw. als Ergänzung (zu Cospas-Sarsat) eingeführt werden sollten. So könnte die Union das bestehende Cospas-Sarsat-System zwar weiterhin unterstützen, gleichzeitig aber auch erhebliche Investitionen vermeiden, die erforderlich wären, um die Weiterentwicklung innerhalb des Cospas-Sarsat-Systems zu fördern und zu standardisieren.

Parallel dazu sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (und den mit dem Galileo-Programm assoziierten Staaten) neue Konzepte für einen wirklich europäischen Such- und Rettungsdienst prüfen. Dieser Dienst wäre global ausgerichtet und könnte neue Funktionen wie verbesserte multilaterale Kommunikationskanäle (d. h. Viele-zu-viele-Kanäle), eine verbesserte Erkennung und Ortung von Notfällen und eine Erweiterung der Nutzersegmente umfassen.

Durch die Entwicklung eines umfassenden Gesamtsystems für Such- und Rettungsdienste der Union, das auf bestehenden Initiativen und -Programmen der Union wie dem Such- und Rettungsdienst von Galileo und SafeSeaNet aufbaut, kann die Union auf die nahtlose Integration verschiedener Notrufdienste hinwirken, indem sie ausgewogen sowohl mit privaten Akteuren zusammenarbeitet als auch innovative Lösungen prüft. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und den Such- und Rettungskräften zu helfen, damit Leben gerettet werden kann und die Auswirkungen von Krisen gemindert werden.

Die Union sollte auch die theoretische und praktische Zusammenarbeit fördern, indem sie ihre neuen Such- und Rettungsdienste gemeinsam mit zuverlässigen, gleichgesinnten internationalen Partnern nutzt, damit Such- und Rettungseinsätze weltweit koordiniert und effizient durchgeführt werden können.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PP 04 26 *(Fortsetzung)*

PP 04 26 02 Pilotprojekt – Überwachung von Hochfrequenzstörungen im GNSS – Schutz kritischer EU-Weltraumobjekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

Erläuterungen

Hochfrequenzstörungen, die globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) wie Galileo betreffen, bereiten immer größere Sorgen, denn sie wirken sich auf den täglichen Betrieb kritischer Anlagen und Dienste aus, so auch auf die Zivilluftfahrt. Die zunehmende Abhängigkeit von GNSS bei Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsanwendungen (PNT-Anwendungen) hat dazu geführt, dass wirksame Strategien für die Überwachung und Eindämmung von Hochfrequenzstörungen benötigt werden. Sowohl in der Strategie der inneren Sicherheit als auch in der Strategie der Union zur Krisenvorsorge wird ein EU-Dienst zur Überwachung von GNSS-Hochfrequenzstörungen gefordert.

Hauptziel dieses Pilotprojekts ist die Konzeption und Entwicklung eines Prototyps, mit dem sich hochfrequenzstörungsbezogene Metriken aus einer Vielzahl von Datenquellen, einschließlich quelloffener und kommerzieller Datensätze, zusammenführen und analysieren lassen. Mit diesem umfassenden Ansatz soll es gelingen, einen einheitlichen Überblick über Störungen der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS) in ganz Europa zu erhalten und Daten aus verschiedenen Quellen zu nutzen.

Eine entscheidende Komponente des Prototyps soll die Anwendung von fortgeschrittenen Massendatenanalysen und von Algorithmen für maschinelles Lernen sein, um die unterschiedlichen Datenströme aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen und zu analysieren.

Durch die Nutzung der Vorteile von Massendatenanalysen und maschinellem Lernen soll der Prototyp einen soliden und skalierbaren Rahmen für die Überwachung von Hochfrequenzstörungen bieten, der die Entwicklung von Vorhersagemodellen und von Strategien für die vorausschauende Eindämmung ermöglicht.

Das Pilotprojekt soll den Weg für die Einrichtung eines umfassenden, europaweiten Systems für die Überwachung von Hochfrequenzstörungen ebnen, mit dem kritische Infrastruktur und kritische Dienste, die jeweils auf dem GNSS beruhen, zuverlässiger betrieben werden können, was letztlich zu einer besser geschützten, sichereren und resilienteren Union beiträgt.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 071,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 21 2021

PP 05 21 01 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	300 000	0,—	761 733,51

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PP 05 21 *(Fortsetzung)*

PP 05 21 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 22 2022

PP 05 22 01 Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	157 943	p.m.	236 914	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 23 2023

PP 05 23 01 Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	700 000	3 500 000,—	2 100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PP 05 25 2025

PP 05 25 01 Pilotprojekt – Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen für administrative und rechtliche Hindernisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 800 000	4 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Kommission hat im Dezember 2023 einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen vorgelegt (COM(2023)0790); 2018/0198 (COD)). Die Verhandlungen über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen. Der Vorschlag sieht ein Verfahren zur Erleichterung der Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse vor, die die Errichtung oder den Betrieb von Infrastrukturen, die für private oder öffentliche Tätigkeiten erforderlich sind, oder grenzübergreifende öffentliche Dienstleistungen behindern, sofern sie zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im grenzübergreifenden Gebiet beitragen.

Gemäß dem Wortlaut des Verordnungsvorschlags können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung auf nationaler oder regionaler Ebene oder gemeinsam mit einem Nachbarland oder mehreren Nachbarländern einrichten. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird vorgeschlagen, einen ausreichenden Betrag an Mitteln aus dem Unionshaushalt bereitzustellen, damit bereitwillige Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene oder gemeinsam mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten grenzübergreifende Koordinierungsstellen einrichten können. Je nach Ergebnis oder Stand der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung könnten die Mitgliedstaaten das Pilotprojekt auch nutzen, um die Schaffung oder Aufrechterhaltung anderer Koordinierungsstrukturen zu finanzieren, die grenzübergreifende Lösungen für administrative oder rechtliche Hindernisse erleichtern, und zwar in Synergie mit bestehenden Initiativen auf Unionsebene oder nationaler Ebene, wie z. B. „b-solutions“.

Durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten, die bereit sind, grenzübergreifende Koordinierungsstellen oder andere Strukturen einzurichten, könnte ein vierfaches Ziel erreicht werden:

— Unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung könnte das Pilotprojekt die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen oder anderer Koordinierungsstrukturen unterstützen, um die Bereitstellung dieser neuen Art gemeinsamer Dienste für Initiatoren zu stärken und eine bessere Steuerung der Zusammenarbeit zu fördern. Dies wiederum würde das grenzübergreifende Verständnis erleichtern und die Zusammenarbeit bei der Überwindung grenzübergreifender Hindernisse verbessern.

— Im Falle der endgültigen Annahme des oben genannten Vorschlags für eine Verordnung würde das Pilotprojekt den Zufluss von Mitteln an die Mitgliedstaaten sicherstellen, die bereit sind, Teile des Vorschlags für eine Verordnung bis zu seinem Inkrafttreten oder bis zum Inkrafttreten einiger seiner Bestimmungen umzusetzen.

— In Anbetracht des vorstehenden Gedankenstrichs könnte dieses Pilotprojekt eine zuverlässige Schätzung des Finanzierungsbetrags liefern, der für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung erforderlich ist, und der Kommission und den Mitgesetzgebern möglicherweise als Orientierungshilfe für die Zweckbindung ausreichender Mittel bei der Ausarbeitung und Aushandlung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens dienen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PP 05 25 *(Fortsetzung)*

PP 05 25 01 *(Fortsetzung)*

— Sollte der Vorschlag für eine Verordnung angenommen werden und in Kraft treten, würde dieses Pilotprojekt den Verwaltungsaufwand für Behörden auf regionaler Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten verringern, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen oder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission, alle grenzübergreifenden Dossiers, die in einem öffentlichen Register eingehen, zu speichern.

Die Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, die von Mitgliedstaaten, die Mittel aus diesem Pilotprojekt in Anspruch nehmen möchten, auf freiwilliger Basis eingerichtet werden, würden unter Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 des Verordnungsvorschlags fallen. Darüber hinaus könnten die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren, die Stelle oder die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu ermächtigen, das Instrument der grenzübergreifenden Erleichterung gemeinsam zu nutzen, insbesondere eine Konsultation mit den zuständigen Behörden in den beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten, wenn ein grenzübergreifendes Hindernis gemeldet wird, oder den Rückgriff auf andere Initiativen der Union wie „b-solutions“ zu prüfen.

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 06 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PP 06 16 2016

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PP 07 16 ***2016***

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 ***2017***

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 18 2018

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 18 *(Fortsetzung)*

PP 07 18 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	181 432,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 2019

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 19 *(Fortsetzung)*

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 06 Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	294 000	0,—	91 515,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 20 2020

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	362 572,04

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 20 *(Fortsetzung)*

PP 07 20 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 2021

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	429 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 21 *(Fortsetzung)*

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 760	p.m.	p.m.	0,—	859 464,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 03 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 21 *(Fortsetzung)*

PP 07 21 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 06 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	737 268,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 268 271,30

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 21 *(Fortsetzung)*

PP 07 21 07 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen auch der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	196 051	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 2022

PP 07 22 01 Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	774 385	0,—	1 569 859,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 22 *(Fortsetzung)*

PP 07 22 02 Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	208 611	0,—	208 610,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 03 Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	2 100 000	0,—	715 486,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 04 Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	354 850	p.m.	400 000	0,—	879 783,80

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 22 *(Fortsetzung)*

PP 07 22 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 05 Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	659 120,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 23 2023

PP 07 23 01 Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	481 577	p.m.	1 250 000	0,—	1 203 942,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 23 *(Fortsetzung)*

PP 07 23 02 Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	706 230	p.m.	650 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 03 Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	701 965	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 224 274,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 04 Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	882 000	p.m.	570 000	2 940 000,—	855 000,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 23 *(Fortsetzung)*

PP 07 23 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 05 Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	426 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 24 2024

PP 07 24 01 Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	779 961	p.m.	1 300 000	2 600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 2025

PP 07 25 01 Pilotprojekt – Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen Diskurses

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 500 000	767 500	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Erwartete Ergebnisse:

Kann sich die Demokratie in einer Epoche des Misstrauens und der Polarisierung halten? Die Zunahme von Hetze, Fehlinformationen und Informationsblasen schafft den Nährboden für Unzufriedenheit und soziale Ausgrenzung. Die derzeitige Entwicklung scheint eine kaum zu aufzuhaltende Dynamik zu erzeugen, wobei kleine, aber lautstarke Randgruppen extreme Ansichten in den öffentlichen Diskurs hineintragen. Aus diesem Grund ist eine bessere Vorbeugung und Überwachung extremistischer politischer Aussagen im Internet zu begrüßen, während gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden muss. Dies kann erreicht werden, indem der aktuelle öffentliche Meinungsdiskurs zu wichtigen politischen Themen, der in den sozialen Medien stattfindet, kartiert wird. Wenn man sich die Sprache anschaut, die von den gewählten Vertretern verwendet wird, kann man ein Bild der politischen Diskurslandschaft erstellen und ermitteln, welche Begriffe und Themen besonders polarisierend sind. Mithilfe von Stimmungsanalysen könnte untersucht werden, ob durch den Sprachgebrauch gewählter Vertreter andere Vertreter provoziert oder angegriffen werden. Außerdem könnte das Ausmaß von Verleumdungskampagnen im EP und in ausgewählten nationalen Parlamenten erfasst werden. Davon ausgehend können Fassungen in mehreren Amtssprachen der EU erstellt und angepasst werden, damit eine repräsentative Auswahl der Mitgliedstaaten erfasst wird, darunter eventuell auch solche, in denen nachweislich eine stärkere Polarisierung herrscht.

Umfang:

1. Erstellung eines Modells für maschinelles Lernen namens APOLLO (Analysis of Political Opinion Language by Learning Online – Analyse der Sprache der politischen Überzeugung durch Untersuchung des Internets);

2. Schulung des Modells in anderen Sprachen als Englisch (bis zu 5 Sprachen);

3. Planung eines gründlichen gezielten Durchforstens der wichtigsten sozialen Medien (YT-Kommentare, X, Instagram, Facebook, TikTok usw.) zum Zwecke der Extraktion von Informationen (Web-Scraping), wobei die Kosten dafür erforderlichenfalls getragen werden;

4. Durchführung einer Online-Umfrage, wobei die Teilnehmer ermittelt werden – ihre politischen Präferenzen und ob sie bestimmten Politikern oder öffentlichen Persönlichkeiten in den sozialen Medien folgen – und diejenigen, die sich am meisten in den sozialen Medien einbringen; eventuell Durchführung einer Umfrage auf relevanten Foren der Website Reddit, die sich mit europäischer Politik befassen; die Untersuchung dieser Foren könnte auch einen interessanten Einblick in gesellschaftliche Randgruppen geben, außerdem könnten „Spitzenverbreiter“ von Fehlinformationen identifiziert werden;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 *(Fortsetzung)*

PP 07 25 01 *(Fortsetzung)*

5. Durchforsten von Aktivitäten der gewählten Vertreter (stets anonymisiert) in sozialen Medien sowie von Kommentaren und Antworten die in den Anwendungsbereich der GDPR-Vorschriften fallen und Durchforsten von Kommentaren und Antworten in etablierten Medien zu populären Themen (z. B. in der Irish Times, Politico, Il Corriere, Le Monde);

6. Zusammenführen der beiden Datensätze, Untersuchung von Korrelationen zwischen politischer Sprache, Politikern, den man auf den sozialen Medien folgt, und dem Gefühl der sozialen Ausgrenzung bei gleichzeitiger Kontrolle sozioökonomischer Variablen wie wirtschaftliche Unsicherheit und Arbeitsplatzunsicherheit.

PP 07 25 02 Pilotprojekt – Vorbereitung von Beratungsstrukturen zur Unterstützung mobiler Wanderarbeitskräfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 200 000	600 000	1 200 000	300 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mobile Wanderarbeitnehmer sind zu einem strukturellen Segment der nationalen Arbeitsmärkte in allen Mitgliedstaaten geworden. Es wird erwartet, dass dieses Phänomen weiter zunehmen wird. Vor dem Hintergrund des Qualifikations- und Arbeitskräftemangels und der gezielten Einstellungspolitik gibt es Hinweise darauf, dass auch die Mobilität von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehend in der Union arbeiten, ebenfalls zunehmen wird. Mobile Wanderarbeitnehmer, die häufig in wichtigen Sektoren tätig sind, sind für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig stellen jedoch Arbeitnehmer, die für kurze Zeit entsandt werden oder eine Beschäftigung aufnehmen, eine sehr gefährdete Gruppe von Arbeitnehmern dar, und ihre Situation ist oft prekär. Angesichts der Komplexität grenzübergreifender Arbeitssituationen und des Mangels an Sprachkenntnissen und Kenntnissen der geltenden Vorschriften ist es für diese Arbeitnehmer nicht einfach, ihre Rechte selbst wahrzunehmen und zu verteidigen. Prekäre Arbeitsbedingungen und strukturelle Ausbeutung von Arbeitskräften verhindern die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und untergraben künftige Einstellungsbemühungen und einen fairen Wettbewerb. Die Europäische Arbeitsbehörde hat eine Vielzahl von Maßnahmen und Kampagnen eingeleitet, um die Aufmerksamkeit auf besonders betroffene Branchen und Beschäftigungsgruppen wie Saisonarbeiter, Berufskraftfahrer und die wachsende Gruppe entsandter Drittstaatsangehöriger zu lenken. Die Europäische Arbeitsbehörde kann diesen Zielgruppen jedoch keine individuelle Unterstützung anbieten. Gewerkschaftliche transnationale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, die auf mobile Wanderarbeitnehmer ausgerichtet sind, können daher einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer fairen Arbeitskräftemobilität und -migration leisten, wie sie im sozialen Besitzstand der Union verankert und in der interinstitutionellen Erklärung von La Hulpe 2024 zur Zukunft der europäischen Säule sozialer Rechte bestätigt wurden. Transnationale Beratungsdienste bieten Arbeitnehmern nicht nur individuelle Hilfe, sondern liefern auch wichtige Einblicke in die Situation mobiler Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren, die Entwicklungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt und neue Beschäftigungs- und Mobilitätsmuster. Darüber hinaus sind individuelle Unterrichtung und Beratung von Arbeitnehmern wichtige Ergänzungen zu Durchsetzungsmaßnahmen, wie z. B. Arbeitsinspektionen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 *(Fortsetzung)*

PP 07 25 02 *(Fortsetzung)*

Gegenstand des Pilotprojekts ist wissenschaftliche Forschung zur Situation mobiler Wanderarbeitnehmer und zu den Auswirkungen von unterstützenden Beratungsstrukturen auf diese Zielgruppen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf Risikosektoren wie dem internationalen Straßenverkehr, Saisonarbeit im HoReCa-Gewerbe und der Landwirtschaft, dem Baugewerbe und der wachsenden Gruppe entsandter Drittstaatsangehöriger liegen. Ein zentrales Element der Studie sollte die Überwachung und Bewertung der bestehenden Beratungsstrukturen in den Herkunfts- und Zielländern sein. Um die Repräsentativität der Überwachung zu gewährleisten und die Evaluierung zur Formulierung operativer Empfehlungen zu ermöglichen, wird ein wesentlicher Teil des Pilotprojekts darin bestehen, ein gewerkschaftsbezogenes transnationales Beratungsnetz zu betreiben (mindestens sieben Länder im ersten Jahr, schrittweise zu erweitern). Das Netz sollte auch 1-3 Bewerberländer oder andere Drittländer in Europa wie Bosnien-Herzegowina, Albanien oder Kosovo umfassen. Die wichtigsten Zielgruppen der Beratung sind kurzzeitig mobile Wanderarbeitnehmer. Die Beratungszentren sollten bei ihrer Entwicklung, Beratung und transnationalen Vernetzung durch Koordinierung unterstützt werden. Die Einrichtung neuer Beratungszentren soll durch gezielte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützt werden.

Die wissenschaftliche Studie sollte länderspezifische Forschungsarbeiten und Befragungen von Sachverständigen auf nationaler und Unionsebene zur Situation mobiler Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren und entsandter Drittstaatsangehöriger umfassen. Im Rahmen der Forschung sollten bestehende Beratungsdienste für die Zielgruppen und der (sektorspezifische) Beratungs- und Unterstützungsbedarf ermittelt werden. Während der gesamten Laufzeit des Pilotprojekts findet ein regelmäßiger Austausch mit der ELA und Vertretern der betroffenen Sektoren statt.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden eine Analyse der Situation und der Herausforderungen für mobile Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren und entsandte Drittstaatsangehörige auf dem europäischen Arbeitsmarkt liefern, die parallel durch die praktische Umsetzung und den Ausbau eines transnationalen Beratungsnetzes konkret angegangen werden sollen. Darüber hinaus wird eine Auswertung der bestehenden Beratungsdienste für die Zielgruppen und eine Bestandsaufnahme des (sektorspezifischen) Bedarfs an Beratungsdiensten entwickelt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie werden Empfehlungen für die Vorbereitung einer speziellen Initiative für die langfristige Finanzierung und die Einrichtung eines europäischen Beratungsnetzes für mobile Wanderarbeitnehmer formuliert. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden auf einer Abschlusskonferenz auf Unionsebene vorgestellt und erörtert. Um die Ergebnisse des Pilotprojekts kontinuierlich nutzen zu können, werden die Zwischenergebnisse auf einer Halbzeitkonferenz vorgestellt und erörtert.

PP 07 25 03 Pilotprojekt – Produktivität, Beschäftigung und Löhne im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI) – Methoden und Auswirkungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 *(Fortsetzung)*

PP 07 25 03 *(Fortsetzung)*

Ziel: Mit diesem Pilotprojekt sollen die potenziellen Auswirkungen von KI auf die europäischen Arbeitsmärkte analysiert werden und die Folgen der Nutzung von KI bei verschiedenen Arbeitsmarktgruppen verglichen werden. Außerdem soll eine neue Messgröße für die berufsbedingte Exposition gegenüber KI entwickelt werden, bei der berücksichtigt wird, ob Berufe wahrscheinlich ersetzt (automatisiert) oder durch KI ergänzt werden. Diese Messgröße wird verwendet, um die Auswirkungen von KI auf verschiedene Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten zu vergleichen. Darüber hinaus wird sie auch genutzt, um die potenziellen Auswirkungen von KI auf die Arbeitsplatzqualität, die Löhne und die Produktivität zu untersuchen.

Das Pilotprojekt wird zum vorhandenen Wissen beitragen, indem eine neue Taxonomie zur Analyse der potenziellen Auswirkungen von KI auf die Arbeitsmärkte und Volkswirtschaften insgesamt entwickelt werden soll. Derzeit konzentrieren sich die meisten Analysen zu den Auswirkungen der KI auf die Vereinigten Staaten oder auf Untergruppen ausgewählter Länder, während vergleichende Untersuchungen für die EU fehlen. Daher wird das Pilotprojekt darauf abzielen, diese Lücke zu schließen, indem Indikatoren entwickelt werden, anhand derer die Auswirkungen von KI in den Mitgliedsstaaten verglichen werden können. Besonderes Augenmerk wird auf die Reproduzierbarkeit und Übertragbarkeit der Methodik auf andere potenzielle Interessenbereiche wie die Ökologisierung von Berufen gelegt. Da die Entwicklung von KI-Technologien rasch voranschreitet, soll mit dem Pilotprojekt auch sichergestellt werden, dass die Indikatoren leicht reproduziert und aktualisiert werden können, wenn neue Daten veröffentlicht werden. Dies wäre eine wertvolle Ressource für politische Entscheidungsträger sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene.

Der Anstieg der KI zählt zu den wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, wobei die aktuelle Politik und wissenschaftliche Literatur voraussagen, dass KI zu tiefgreifenden Veränderungen des Arbeitslebens führen wird. Aktuelle Erkenntnisse über die Auswirkungen von KI-Technologien auf den Arbeitsmarkt sind daher von zentraler Bedeutung für eine wirksame Politikgestaltung. Die Analyse wird auch in die politischen Debatten auf europäischer und nationaler Ebene einfließen, wenn es gilt, die potenziellen Vorteile der KI-Revolution zu maximieren und gleichzeitig potenzielle negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Volkswirtschaften zu begrenzen.

Anwendungsbereich/Forschungsfragen:

Welche Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten sind am ehesten von KI betroffen?

Wie wirkt sich KI auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der verschiedenen Untergruppen des Arbeitsmarkts aus? Welche Berufe werden automatisiert und welche werden durch KI ergänzt?

Welche potenziellen Auswirkungen hat KI auf die Arbeitsbedingungen?

Welche potenziellen Auswirkungen hat KI auf die Löhne und die Lohnungleichheit in der Union?

Wie wirkt sich die Exposition gegenüber KI auf Arbeitsmarktübergänge aus?

Welche Auswirkungen dürfte die KI auf die Arbeitsproduktivität haben?

Welche politischen Maßnahmen sind erforderlich, um die Auswirkungen der KI in Bezug auf Ungleichheiten, Kompetenzen und Arbeitsplatzqualität anzugehen?

Allgemeine politische Relevanz

Generell sind KI und insbesondere große Sprachmodelle (LLM) Technologien, die sich schnell weiterentwickeln und große Teile der europäischen Arbeitsmärkte beeinflussen werden. Gegenwärtig sind mehr als 70 % der Arbeitsplätze in der Union im Dienstleistungssektor angesiedelt, der am ehesten von der Einführung der LLM betroffen sein dürfte. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, sowohl die individuellen als auch die strukturellen Auswirkungen dieser neuen Technologien zu verstehen, um eine faire und inklusive europäische Wirtschaft zu gewährleisten.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 *(Fortsetzung)*

PP 07 25 03 *(Fortsetzung)*

Mehrwert für eine breitere Forschungsgemeinschaft

Das Pilotprojekt wird eine neuartige vergleichbare Methodik und Taxonomie für die Exposition gegenüber KI liefern, die der breiteren politischen und akademischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Es wird auch neue Erkenntnisse über die potenziellen Auswirkungen von KI liefern, die in aktuelle und künftige Debatten einfließen werden. Aggregierte quantitative Indikatoren für die Exposition gegenüber KI auf der Grundlage nationaler und supranationaler Datenquellen werden der breiteren Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Daten aus den qualitativen und experimentellen Analysen werden auch im Rahmen von Fallstudien und Methodikberichten zur Verfügung gestellt.

Die Projektergebnisse dürften zu folgenden Ergebnissen beitragen:

— Entwicklung einer neuen Taxonomie der KI-Exposition, die an den Arbeitsmarkt der Union angepasst ist und Vergleiche zwischen den Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten ermöglicht;

— Bereitstellung einer aktualisierten Analyse der KI in den einzelnen Berufen, einschließlich einer Analyse der verschiedenen Untergruppen des Arbeitsmarkts;

— Aktualisierung bestehender Methoden zur Analyse der Auswirkungen von KI und Veröffentlichung reproduzierbarer Analysen und Quellcodes;

— Vorlage einer Analyse der erwarteten Auswirkungen von KI in Bezug auf Ungleichheit und Produktivität.

Voraussichtliche Auswirkungen:

Das Pilotprojekt wird neue, qualitative Erkenntnisse liefern, die in die laufenden politischen Debatten über die Auswirkungen der KI auf die europäische Gesellschaft einfließen werden. Sie wird auch die Verbreitung von Wissen durch die Entwicklung neuer Methoden, den Einsatz neuer Techniken für die Erforschung von KI und die Veröffentlichung von quelloffenen Codes fördern.

Methodik:

Das Pilotprojekt stützt sich auf einen gemischten Ansatz, bei dem Informationen aus europäischen Datensätzen (EU-AKE, EWCS, AMECO) sowie aus nationalen Quellen genutzt werden. Letzteres könnte eine feinere Analyse (auf Unternehmensebene) der potenziellen Auswirkungen von KI ermöglichen. Ausgangspunkt der empirischen Analyse ist die Entwicklung einer neuen Taxonomie für Berufe, auf die sich KI auswirken kann, und zwar unter Verwendung von O*NET-Daten in Verbindung mit neuartigen Ansätzen, bei denen zwischen Arbeitsplätzen, die Gefahr laufen, automatisiert zu werden, und solchen, die durch KI ergänzt werden, unterschieden wird. Bei der Messung der Exposition gegenüber KI werden die derzeitigen Ansätze in der Literatur, die die O*NET-Datenbank nutzen, um die Übereinstimmung zwischen KI und menschlichen Fähigkeiten zu messen, mit Informationen über den sozialen Inhalt und die in den Berufen erforderlichen Kompetenzen kombiniert. Dies wird zu einem besseren Verständnis der potenziellen Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt beitragen. Darüber hinaus wird die Analyse durch Fallstudien ergänzt, deren Schwerpunkt auf den Auswirkungen ausgewählter KI-Technologien auf die Arbeitsplatzqualität und die Produktivität liegt. Im Rahmen des Pilotprojekts werden auch Online-Experimente genutzt, um die potenziellen Produktivitätseffekte zu isolieren, die sich aus dem Einsatz verschiedener KI-Technologien ergeben.

Überblick über den Zeitplan:

Die Gesamtlaufzeit des Projekts beträgt drei Jahre und wird in drei Arbeitspakete aufgeteilt. Beim ersten Arbeitspaket wird der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Expositionsmessgröße und dem Vergleich zwischen verschiedenen Interessengruppen liegen. Angesichts der Bedeutung dieses Aspekts des Pilotprojekts wird erwartet, dass die Analyse während der gesamten Laufzeit des Pilotprojekts regelmäßig aktualisiert wird.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 25 *(Fortsetzung)*

PP 07 25 03 *(Fortsetzung)*

Das zweite Arbeitspaket besteht aus Feldforschung auf Unternehmensebene, die sechs Monate nach Beginn des Projekts beginnt. Da es schwierig ist, Fallstudien von Unternehmen zu erstellen und Feldforschung durchzuführen, wird dieser Teil des Pilotprojekts voraussichtlich 1,5 Jahre dauern.

Schließlich wird der Schwerpunkt des dritten Arbeitspakets darauf liegen, mithilfe experimenteller Ansätze Erkenntnisse über die Auswirkungen von KI auf die Produktivität zu sammeln. Dieses Arbeitspaket soll am Ende des ersten Jahres beginnen und eine Gesamtlaufzeit von einem Jahr haben.

PP 07 26 2026

PP 07 26 01 Pilotprojekt – Schutz des genuin digitalen Erbes Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Der Schutz des europäischen Kulturerbes und der Zugang dazu wurde von Kommissionsmitglied Glenn Micallef als Priorität der Union bekräftigt und wird Teil des von der Kommission versprochenen umfassenderen Kulturkompasses sein. Das genuin digitale Erbe ist Teil des europäischen Kulturerbes und stellt einen immer wichtigeren und dynamischen Teil der umfassenderen Geschichte dar, nicht zuletzt angesichts der Chancen, die es bietet, damit neue und vielfältige Stimmen entstehen und sich Gehör verschaffen können.

Für die Zwecke dieses Pilotprojekts sind unter „genuin digitales Erbe“ Materialien zu verstehen, die ursprünglich in digitalen Formaten erstellt wurden und kein physisches Äquivalent aufweisen. Diese können die Form von Texten, Bildern und/oder Tönen annehmen. Zu den wichtigsten Beispielen für das genuin digitale Erbe gehören E-Books, elektronische Zeitschriften, Online-Medien, Blogs, Websites, Videospiele usw., die alle für künftige Forscher von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Für die Zwecke dieses Pilotprojekts gelten zudem Archive, Bibliotheken, Museen und andere Bildungs-, Kultur- und Forschungseinrichtungen als Einrichtungen des Kulturerbes.

Der Schwerpunkt wurde in allen Bereichen – Recht, Finanzierung und Zusammenarbeit – umfassend auf einen besseren Zugang zu digitalisierten Kopien des physischen Kulturerbes gelegt. Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2019/790) enthält Bestimmungen über die Digitalisierung und den Zugang zu vergriffenen Werken, und die Empfehlung für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe ((EU) 2021/1970) und die damit zusammenhängende Arbeit der Europeana-Initiative zielen im Allgemeinen darauf ab, die Digitalisierung und die elektronische Archivierung zu fördern und den freien Verkehr von Daten zum Kulturerbe zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Cloud für das Kulturerbe spezifische digitale Instrumente für die Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes entwickeln. Dies ist jedoch weniger der Fall, wenn es um den Schutz von genuin digitalem Material geht. Diese stehen in der Regel nicht auf Servern von Einrichtungen des Kulturerbes zur Verfügung, sondern sind vielmehr per Fernzugriff zugänglich und fallen daher nicht unter die derzeitigen Erhaltungsbestimmungen. Bei vielen Werken besteht die große Gefahr, dass sie einfach verschwinden. Es besteht die Sorge, dass nur ein sehr kleiner Teil des Kulturerbes, der Forschung, der Informationen und sonstiger Materialien, die unsere Welt heutzutage prägen, überhaupt fortbestehen wird, sodass er öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 26 *(Fortsetzung)*

PP 07 26 01 *(Fortsetzung)*

In den derzeitigen Bestimmungen des Unionsrechts ist nicht eindeutig festgelegt, welche Möglichkeiten den europäischen Einrichtungen des Kulturerbes zur Verfügung stehen, um Kopien von Material, das lizenziert oder anderweitig legal zugänglich ist, aber nicht erworben werden darf, zu Erhaltungszwecken anzufertigen. So ist beispielsweise gemäß Artikel 6 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt nur die Erhaltung von Werken gestattet, die zu den dauerhaften Sammlungen einer Einrichtung gehören, was Werke ausschließt, die nur vorübergehend abgerufen werden. Die Fortschritte bei der Anpassung der Rechtsvorschriften über die Hinterlegung von Daten an das digitale Zeitalter oder bei der Ermöglichung von Web-Harvesting sind uneinheitlich, obwohl es derzeit Experimente gibt, z. B. die Arbeit der Internationalen Koalition zur Sicherung des Internets.

Es liegt auf der Hand, dass ein umfassender Ansatz für die Erhaltung erforderlich ist. Unfälle, Insolvenzen, Veralten der Formate und das einfache Löschen von Materialien, die zwar einen wichtigen historischen Wert haben können, aber für den Besitzer wirtschaftlich nicht wertvoll sind, haben alle Auswirkungen. Die jüngste Geschichte zeigt, dass digitale Inhalte, wenn sie nicht unabhängig aufbewahrt werden, aufgrund politischen Drucks allzu leicht verschwinden können, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Die Besorgnis über den Verlust des genuin digitalen Erbes Europas hat bereits seit Langem dazu geführt, dass von einem schwarzen Loch des 21. Jahrhunderts oder einem dunklen digitalen Alter gesprochen wird.

Dieses Pilotprojekt würde in Zusammenarbeit mit Experten im Bereich Daten für das Kulturerbe durchgeführt werden und sich auf verfügbare Daten und Rahmenwerke wie „Europeana“ sowie auf das einschlägige technische und rechtliche Wissen der relevanten Interessengruppen, darunter Bibliotheken und Archive, stützen. Vor dem Hintergrund der umfassenderen Arbeiten am Kulturkompass und im Vorfeld der Diskussionen über die Erhaltung von und den Zugang zu genuin digitalen Materialien könnte dieses Pilotprojekt daher dazu beitragen, den aktuellen Stand und das mögliche weitere Vorgehen im Einklang mit den nachstehenden Ausführungen zu verstehen:

– Bewertung des Anteils des genuin digitalen Kulturerbes Europas, das heute erhalten wird, und der Frage, wie dies im Vergleich zu dem steht, was (aus Sicht der Fachleute) zu erhalten ist;

– Erfassung des Rechtsrahmens für die Erhaltung von (lizenzierten) genuin digitalen Inhalten heutzutage und für den Zugang dazu unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen und der laufenden Initiativen, die sich mit der Erhaltung des Kulturerbes und dem Zugang dazu befassen, sowie der oben skizzierten bestehenden Rahmen und Initiativen;

– Erfassung anderer (nichtlegislativer) Faktoren, die Verfahren im Zusammenhang mit der Erhaltung des genuin digitalen Erbes und dem Zugang dazu beeinflussen können;

– Erarbeitung von Vorschlägen für legislative und nichtlegislative Maßnahmen, die optimale Verfahren in ganz Europa ermöglichen könnten.

PP 07 26 02 Pilotprojekt – Intelligentes Modell der Sozialwirtschaft im Tourismus (Fernwanderwege)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 26 *(Fortsetzung)*

PP 07 26 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Machbarkeit und soziale Akzeptanz von Maßnahmen zu untersuchen, bei denen es darum geht, die Prinzipien der Sozialwirtschaft in den Tourismus zu integrieren und gleichzeitig lokale Gemeinschaften, europäische Werte und Traditionen sowie nachhaltige Unternehmen zu fördern und die Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zu verringern. Das Pilotprojekt soll in verschiedenen Regionen in ganz Europa durchgeführt werden und auch Stätten mit außergewöhnlichem Kultur- und Naturerbe einbeziehen. Es soll zudem die Kapazitäten der Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene stärken und gleichzeitig die Erfahrungen mit bestehenden Fernwanderwergen nutzen. Konkret ist das Pilotprojekt darauf ausgerichtet, das Tourismuspotenzial von Regionen systematisch und zukunftsorientiert zu erschließen. Hierbei sollen die Grundsätze des nachhaltigen Tourismus und der Sozialwirtschaft im Einklang mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen, dem technologischen Fortschritt und den Strategien der Union gefördert werden.

Zwar gibt es in der Union bereits Fernwanderwege, ihre grundlegenden Konzepte und Kapazitäten wurden jedoch weder systematisch in die politischen Rahmen und Fonds der Union eingebunden noch auf strukturierte und reproduzierbare Art und Weise auf intelligente Modelle der Sozialwirtschaft zugeschnitten. In verschiedenen Ländern der Union gibt es bereits europäische Fernwanderwege, u. a. in Spanien (Camino de Santiago), Portugal (Rota Vicentina), Italien (Via Francigena), Griechenland (Menalon-Weg), Rumänien (Via Transilvanica) und Slowenien (Juliana-Weg). Mit diesem Pilotprojekt soll nunmehr das wirtschaftliche und soziale Potenzial unterschiedlicher Fernwanderwegmodelle in verschiedenen Regionen der Union ausgelotet werden.

Bei diesem Vorhaben wird die Entwicklung einer europaweiten Dimension der Sozialwirtschaft durch einen integrierten Bottom-up-Ansatz angestrebt, der auf realen, messbaren Erfahrungen der Gemeinschaft mit Fernwanderwegen beruht. Das Pilotprojekt setzt auf Wertschöpfungsketten, die den ländlichen Gemeinschaften wirtschaftlich zugutekommen, wodurch inklusives Wachstum gefördert wird. Indem es die Anbieter von Gastgewerbe im ländlichen Raum mit nachhaltigen Verfahren vertraut macht, stärkt das Pilotprojekt die Wertschöpfungsketten. Dabei werden auch Transparenz, soziale Auswirkungen und die langfristige Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften gesichert. Das Modell ist als europaweites Vorbild konzipiert. Es stützt sich auf Rahmen der Union und begünstigt einen transnationalen Wissensaustausch, um Erfolge europaweit zu replizieren.

Für die Verwirklichung ihrer Ziele werden im Rahmen des Pilotprojekts digitale Lösungen entwickelt, mit denen die Umsetzbarkeit einer künftigen europaweiten Plattform und mobilen Anwendung bewertet werden soll. Diese sollen im Dienste aller europäischen Regionen stehen, die durch Fernwanderwege miteinander verbunden sind. Bei diesen Lösungen sollen die Praxiserfahrungen mit dem Modell der Sozialwirtschaft genutzt werden, wobei die Zusammenarbeit zwischen lokalen Gemeinschaften, Sozialunternehmen und Akteuren des nachhaltigen Tourismus gefördert werden soll. Darüber hinaus werden im Rahmen des Pilotprojekts erfolgreiche Basisinitiativen und Wissensnetze sowie Netze der Sozialwirtschaft ermittelt und genutzt, die in bestimmten Regionen bereits vorhanden sind. Diese werden durch einen strukturierten Prozess des Wissensaustauschs, Peer-Learnings und Kapazitätsaufbaus in anderen Bereichen skaliert und repliziert.

Die interessierten Nutzer werden im Rahmen des Pilotprojekts von umfassenden Informationen zu den Wanderwegen, Echtzeit-Aktualisierungen, auf Gemeinschaftsebene erstellten Inhalten, Schulungen, Unionswettbewerben, Investitionsmöglichkeiten, Veranstaltungen und Instrumenten profitieren, die der Entwicklung eines europaweiten intelligenten Modells der Sozialwirtschaft dienen.

Die aus diesem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse werden der Ausweitung der Plattform auf andere europäische Fernwanderwege und Regionen zugutekommen und einen skalierbaren Bottom-up-Ansatz ermöglichen, der sich auf eine lokale Entwicklung stützt. Um diese Kapazitäten auf europäischer Ebene zu stärken, wird die Plattform Schulungen zum Kapazitätsaufbau für lokale Wanderwege anbieten und die Vergabe eines Preises der Union für die besten Fernwanderwege und entsprechenden Aktivitäten und Pilotprojekte testen. Das Pilotprojekt wird somit soziale Unternehmer im ländlichen Raum durch Schulungen, Peer-Learning und Mentoring-Initiativen unterstützen. Durch die Kombination von Schulungen, lokalen Pilotaktionen, Wissenstransfer und digitaler Innovation werden Gemeinschaften in die Lage versetzt, inklusive Tourismusdienstleistungen zu konzipieren, Sozialunternehmen zu stärken und nachhaltiges lokales Wirtschaftswachstum zu fördern.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 26 *(Fortsetzung)*

PP 07 26 02 *(Fortsetzung)*

Um die genannten Ziele zu erreichen, sieht das Pilotprojekt folgende Maßnahmen vor: Durchführung qualitativer und quantitativer Studien, Einführung und Umsetzung eines Pilotprojekts in den verschiedenen Regionen der Union, Schaffung einer europäischen digitalen Plattform und mobilen Anwendung, Tests zu Vergabe eines Preises der Union für den besten Fernwanderweg sowie die besten Aktivitäten und Projekte.

— Phase 1: Forschung: In dieser Phase werden qualitative und quantitative Studien durchgeführt, um die Anforderungen europäischer Fernwanderwege, aber auch deren Stärken und Schwächen aus Sicht einer intelligenten Sozialwirtschaft zu bewerten. Ergänzt wird dies durch eine Sammlung von Erfahrungsberichten von Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern vor Ort sowie eine Analyse der unter ihnen bereits bestehenden sozialwirtschaftlichen Methoden.

— Phase 2: Einleitung und Umsetzung von Pilotaktionen in allen Regionen der Union unter Nutzung der verfügbaren lokalen Kapazitäten: In dieser Phase werden lokale Ansätze für die Einbindung der Gemeinschaft, die Unterstützung sozialer Unternehmen und touristische Dienstleistungen in einem realen Umfeld erprobt.

— Phase 3: Entwicklung einer digitalen Plattform und App: In dieser Phase werden Pilotversionen digitaler Tools entwickelt, um die Umsetzbarkeit und Relevanz einer künftigen europaweiten Plattform und mobilen Anwendung zu erproben, die zum Nutzen aller europäischen Regionen konzipiert sein sollen, die durch Fernwanderwege miteinander verbunden sind. Hinzu kommen Schulungen zum Kapazitätsaufbau für lokale Wanderwege.

— Phase 4: Werbung und gemeinschaftliches Engagement: Für die besten Fernwanderwege, Aktivitäten und Projekte wird die Vergabe eines Preises der Union getestet. Damit soll für die Ausweitung der Plattform auf andere europäische Fernwanderwege und Regionen geworben werden.

Die Besonderheit dieses Pilotprojekts liegt in seinem einzigartigen Schwerpunkt auf der Nutzung und Entwicklung von Fernwanderwegen als Katalysatoren für eine nachhaltige und inklusive Entwicklung des Tourismus. Hinzu kommen die Verbesserung der Lebensqualität in Gemeinschaften, die soziale Innovation und der kulturelle Austausch. Durch die Einbindung dieser Wanderwege in einen breiteren europäischen Rahmen, der digital und gemeinschaftsorientiert ist, erschließt das Pilotprojekt deren bisher ungenutztes Potenzial, um abgelegene Regionen miteinander zu verbinden, die lokale Wirtschaft anzukurbeln und einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus zu fördern.

PP 07 26 03 Pilotprojekt – Gestaltung sozialer Medien durch junge Menschen: sichere, inklusive und öffentliche soziale Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Soziale Medien spielen in unserer Gesellschaft eine dominierende Rolle. Big-Tech-Plattformen wie Meta, X und TikTok bestimmen, was in den Newsfeeds erscheint, d. h. die Inhalte, die Aufmerksamkeit erregen und dafür sorgen, dass der Blick am Bildschirm haften bleibt, um dann Werbeanzeigen zu schalten, wodurch die Plattformen profitabler sind. Die Folge ist, dass die Feeds voll mit Hass, Böswilligkeit, Hetze, falschen Körperbildern, sozialer Polarisierung und Desinformation sind. In Anbetracht dessen, dass die sozialen Medien die wichtigste Nachrichtenquelle für viele junge Menschen sind und für die Bevölkerung insgesamt zunehmend an Bedeutung gewinnen, stellen einige Plattformen mit Monopolstellung eine Bedrohung für unsere Demokratien dar. Als Reaktion auf diese Bedrohungen arbeitet die Kommission an einem europäischen Schutzschild für die Demokratie, um demokratische Prozesse und Institutionen in einem zunehmend komplexen Informationsumfeld vor externen Bedrohungen zu schützen. Diese Abhängigkeit von Big-Tech-Plattformen schadet gleichzeitig auch der Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit Europas.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 26 *(Fortsetzung)*

PP 07 26 03 *(Fortsetzung)*

Junge Menschen sind aufgrund von Gestaltungsentscheidungen, etwa der Nutzung süchtig machender Techniken und der Beeinflussung von Algorithmen, unverhältnismäßig stark von der schädlichen Wirkung der gängigen Social-Media-Plattformen betroffen. Die Union betont im Rahmen ihrer umfassenden Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit, dass junge Menschen besonders anfällig für negative digitale Einflüsse sind. Aus kürzlich durchgeführten Studien geht hervor, dass junge Menschen durchschnittlich sieben Stunden pro Tag online verbringen und jeder dritte junge Mensch unter psychischen Problemen wie Angstzuständen und Depressionen leidet, die durch Druck aufgrund von Algorithmen, Mobbing im Internet und mangelnde Privatsphäre verursacht oder verschärft werden. Insbesondere neurodivergente junge Menschen neigen eher zu einer problematischen Internetnutzung, wodurch sie einem höheren Risiko für Online-Gefahren ausgesetzt sind. Allerdings haben junge Menschen oft keine tatsächliche Einwirkmöglichkeit oder Einfluss darauf, wie diese Plattformen gestaltet sind. Durch die aktive Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung alternativer sozialer Medien können ihre Nutzerbedürfnisse besser verstanden werden, wodurch es möglich ist, den genannten Herausforderungen zu begegnen, zur Gestaltung sichererer Online-Umgebungen beizutragen und das Fundament für digitale Plattformen zu legen, bei denen die psychische Gesundheit und die demokratischen Werte wahrhaftig im Vordergrund stehen.

In den letzten Jahren wurde das Fundament für die Bereitstellung wesentlicher digitaler Dienste geschaffen, mit denen öffentliche Werte und die strategische Autonomie gewahrt werden können. Mit den europäischen Rechtsvorschriften, die in den letzten Jahren angenommen wurden, wird darauf abgezielt, die Macht großer Technologieunternehmen einzudämmen und den Markt für neue Teilnehmer zu öffnen. Dies allein reicht jedoch nicht. Die Forderung der Öffentlichkeit nach Alternativen zu den gängigen sozialen Medien ist in den letzten Jahren und Monaten lauter geworden. Indem derartige Alternativen genutzt werden, kann die Nachfrage danach weiter angekurbelt, und die Auffassung, dass die Abhängigkeit Europas von großen Technologieunternehmen nicht unvermeidbar ist und technologische Souveränität erreicht werden kann, könnte sich stärker durchsetzen. Dadurch können günstige Voraussetzungen für die Entwicklung europäischer Mid-Tech-Alternativen geschaffen werden, durch die die europäische Wettbewerbsfähigkeit angekurbelt werden kann.

In den letzten 15 Jahren haben haben sich Alternativen wie das Fediverse und das AT Protocol (authentifiziertes Übertragungsprotokolll) herausgebildet. Dabei handelt es sich um dezentrale Plattformen, die offene Standards und Protokolle verwenden. Im Fediverse werden die Regeln nicht von einem einzelnen Akteur festgelegt. Jede Organisation oder Gemeinschaft, die ihren eigenen Server (Node) betreibt, ist Miteigentümer des Ökosystems. Diese dezentralen Plattformen versprechen weniger auf Datenextraktion ausgerichtete und stärker gemeinschaftsorientierte Erfahrungen und potenziell sicherere, gesündere Räume in den sozialen Medien. Es gibt klare Chancen, aber es bestehen weiterhin Herausforderungen bei der Förderung einer umfangreichen Einführung. Die Kommission hat die Entwicklung des Fediverse durch „Fediverse"-Finanzhilfen im Rahmen der Initiative „Next Generation Internet" aktiv gefördert. Die Unterstützung war bisher schwerpunktmäßig auf die zugrunde liegende Infrastruktur gerichtet. Mit diesem Pilotprojekt soll dazu beigetragen werden, die diversen Hindernisse zu überwinden und die Entwicklung einer benutzerorientierten Anwendung zu unterstützen.

Ziel:

Ziel des Pilotprojekts ist es, einen Machbarkeitsnachweis für eine auf einem Fediverse oder einem AT Protocol basierende Social-Media-Plattform zu entwickeln und zu testen, bei der

1. die psychische Gesundheit im Mittelpunkt steht und die so gestaltet wird, dass negative psychische Auswirkungen minimiert und positive Interaktionen gefördert werden;

2. digitale Autonomie gewährleistet wird, indem auf einer ethischen und menschenzentrierten Technologie aufgebaut wird;

3. das Verständnis der Bedürfnisse der Nutzer durch die Mitwirkung junger Menschen aus verschiedensten Verhältnissen an der Entwicklung vertieft wird;

4. die Entwicklung von alternativen, auf Fediversen oder einem AT Protocol basierenden sozialen Medien im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gefördert wird, indem gezeigt wird, dass es möglich ist, Alternativen zu entwickeln.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PP 07 26 *(Fortsetzung)*

PP 07 26 03 *(Fortsetzung)*

Ansatz:

1. die partizipative Gestaltung erfolgt unter der Anleitung von jungen Menschen, wobei Studierende verschiedener Bildungseinrichtungen und -stufen eingeladen werden, ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen in den Bereichen Design, Architektur, Privatsphäre und Cybersicherheit einzubringen; einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft werden Beratung und Unterstützung bereitstellen;

2. für die Plattform werden offene Protokolle wie ActivityPub oder AT Protocol genutzt, damit die Kompatibilität mit der bestehenden Fediverse-Infrastruktur sichergestellt ist und Skalierbarkeit ermöglicht wird;

3. junge Menschen werden unter der Anleitung von Sachverständigen aus den Bereichen Technologie, Medienkompetenz, Design und gesellschaftliche Innovation in gemeinsamen Gestaltungssitzungen Prototypen entwickeln wobei ein Schwerpunkt auf Merkmalen liegen wird, mit denen das Wohlergehen und die psychische Gesundheit gefördert werden, die in dieser Phase von zentraler Bedeutung sind. Neurologen, Psychologen und andere einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe werden konsultiert;

4. der Machbarkeitsnachweis wird von jungen Menschen aus verschiedenen Mitgliedstaaten getestet, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit, Benutzerfreundlichkeit und psychischen Gesundheit liegt. Rückmeldungen werden kontinuierlich einfließen, um die Gestaltung der Plattform zu verbessern;

5. alle Ergebnisse und Methoden werden öffentlich bekannt gegeben, sodass die Ergebnisse der Pilotprojekte von anderen repliziert werden oder ihnen als Grundlage dienen können.

Voraussichtliche Ergebnisse:

1. Machbarkeitsnachweis für eine auf einem Fediverse oder einem AT Protocol basierende Social-Media-Plattform, bei der die Nutzerzufriedenheit, das Wohlergehen und der gesellschaftliche Nutzen auf lange Sicht aufrechterhalten werden;

2. ein besseres Verständnis der Nutzerbedürfnisse junger Menschen in sicheren und inklusiven sozialen Medien;

3. Befähigung junger Menschen mittels praktischer digitaler Innovation und aktiver Mitwirkung an der Gestaltung einer Medienplattform;

4. politische Empfehlungen zur Gestaltung von Social-Media-Räumen, zur Entwicklung einer interoperablen und wettbewerbsfähigen Social-Media-Landschaft, zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung demokratischer Werte.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	458 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 22 2022

PP 08 22 01 Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	735 000	0,—	733 249,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 23 2023

PP 08 23 01 Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	917 925	p.m.	1 125 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 23 *(Fortsetzung)*

PP 08 23 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 24 2024

PP 08 24 01 Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	342 725	p.m.	562 500	685 450,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 24 02 Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	880 000	p.m.	550 000	2 200 000,—	878 884,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 24 *(Fortsetzung)*

PP 08 24 03 Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 240 000	5 590 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 25 2025

PP 08 25 01 Pilotprojekt – EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, Überwachung und Zugang zu Agrarland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Beobachtungsstelle soll die Überwachung groß angelegter Geschäfte mit Agrarflächen („Landraub“) in der Union unterstützen. Damit soll Folgendes erreicht werden:

— Quantifizierbarkeit der Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben und Ackerland auf große Konzerne und Investitionsfonds;

— Beschreibung der Grundbesitzverteilung in der Union;

— Untersuchung des Zugangs von Junglandwirten zu Ackerland und der Auswirkungen von im Eigentum Dritter stehender Flächen im Grundbesitzsystem der einzelnen Mitgliedstaaten;

— Prüfung der Schutzmaßnahmen für kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe und für die Grundbesitzsysteme in den Mitgliedstaaten;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 25 *(Fortsetzung)*

PP 08 25 01 *(Fortsetzung)*

— Untersuchung des Einsatzes von Instrumenten wie freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten zur Unterstützung der Politikgestaltung.

PP 08 26 2026

PP 08 26 01 Pilotprojekt – „Zurück zu den Wurzeln“: Stärkung von Initiativen für den Zugang zu Lebensmitteln und die Lebensmitteldemokratie in der gesamten EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Wie in der „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ von Kommissionsmitglied Christophe Hansen dargelegt wurde, hat sich das Verhältnis der Verbraucher zu Lebensmitteln gewandelt. Lebensmittel sind stärker verarbeitet, Essgewohnheiten verändern sich und die Lieferketten sind länger und komplexer geworden. Gleichzeitig ist die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln nach wie vor ein großes Anliegen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Der Zusammenhang zwischen Landwirtschaft, Lebensmitteln und Ursprungsgebieten ist schwächer geworden, doch veränderte gesellschaftliche Erwartungen an Lebensmittel bieten Chancen für den Sektor. Daher ist es sehr wichtig, zu den „Wurzeln“ zurückzukehren und den Zusammenhang zwischen Lebensmitteln, Ursprungsgebieten, Saisonalität, Kultur und lokalen Traditionen wiederherzustellen.

Um sich dieser Herausforderung zu stellen, werden mit diesem Pilotprojekt die Wissens- und Kapazitätslücken hinsichtlich der Möglichkeiten ermittelt, über die die Verbraucher verfügen, um an Lebensmittel zu gelangen und mit ihrem Lebensmittelumfeld in Kontakt zu treten. Solche Lücken stellen ein Problem dar, wenn es darum geht, das Einkommen von Landwirten in der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette zu verbessern, indem mehr Menschen Zugang zu Produkten mit fairen Preisen erhalten. Mit diesem Pilotprojekt wird ein umfassender Ansatz geboten, der einander ergänzende Maßnahmen vorsieht: eine Bestandaufnahme zum Zugang zu Lebensmitteln in der gesamten Union, die Schaffung eines Netzwerks von Räten für Ernährungspolitik und die Entwicklung einer Plattform zum Austausch innerhalb dieses Netzwerks.

A. Bestandsaufnahme zum Zugang zu Lebensmitteln und zum Lebensmittelumfeld in der Union

Während mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderen Programmen der Union zu der Verfügbarkeit von und dem Zugang zu Lebensmitteln in der Union beigetragen wird, gibt es dennoch einige Bürgerinnen und Bürger, die Schwierigkeiten haben, an nährstoffreiche und gesunde Lebensmittel zu gelangen. Der Grund dafür liegt nicht etwa in einer fehlenden Erzeugung – diese ist auf Unionsebene durchaus ausreichend – sondern entweder in der mangelnden Erschwinglichkeit oder in Problemen hinsichtlich des physischen Zugangs und des Lebensmittelumfeldes.

Zurzeit liegen keine auf Unionsebene harmonisierten Daten zu dem physischen Zugang zu Lebensmitteln vor und bestehende Statistiken decken hauptsächlich die Erschwinglichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. Dadurch ist es schwierig, die regionalen Ungleichgewichte zu ermitteln oder gezielte Maßnahmen zu entwickeln, um den Zugang zu einer gesunden Ernährung zu verbessern.

Da der Schwerpunkt einer bereits laufenden, von GD AGRI durchgeführten Studie auf der Erschwinglichkeit von Lebensmitteln liegt, soll mit diesem Projekt die Wissenslücke in Bezug auf den Zugang zu Lebensmitteln – über den Aspekt der Erschwinglichkeit hinaus – geschlossen werden, indem

1. die regionalen Ungleichgewichte hinsichtlich des Zugangs zu Lebensmitteln, einschließlich des physischen Zugangs, erfasst werden;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 26 *(Fortsetzung)*

PP 08 26 01 *(Fortsetzung)*

2. standardisierte Instrumente und Indikatoren entwickelt werden, um das Lebensmittelumfeld und dessen Auswirkungen auf den Zugang zu bewerten, wodurch vorhandene Daten der Union zu Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit ergänzt werden;

3. Lücken in der Politik aufgezeigt und Empfehlungen für einen strengeren Ansatz für den Zugang zu Lebensmitteln auf EU-Ebene vorgeschlagen werden, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen – ohne dass dabei die laufende Studie zur Erschwinglichkeit von GD AGRI reproduziert wird.

B. Einführung eines unionsweiten Netzwerks lokaler „Räte für Ernährungspolitik"

Für einen besseren Zugang zu Lebensmitteln bedarf es lokalen Engagements und einer gemeinsamen Steuerung der Lebensmittelsysteme. In diesem Pilotprojekt wird anerkannt, dass den Verbrauchern bei diesem Wandel eine wichtige Rolle zukommt, und auf lokaler Ebene die transformative Kraft des Dialogs zwischen allen Akteuren der Lebensmittelkette, von den Erzeugern bis zu den Verbrauchern, genutzt. In ganz Europa haben sich Initiativen für Lebensmitteldemokratie gebildet, die entweder mit öffentlichen Mitteln finanziert werden – wie jene, die infolge des Mailänder Pakts für städtische Ernährungspolitik gegründet wurden – oder Basisinitiativen sind, wie lokale Fonds, die sich an einer sozialen Absicherung in Bezug auf Lebensmittel versuchen.

Um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Lebensmittelumfeld besser verstehen und darauf Einfluss nehmen können, wird mit dem Pilotprojekt soziales Engagement bei der Steuerung des Lebensmittelsystems gestärkt, indem

1. bestehende „Räte für Ernährungspolitik" und ähnliche Initiativen ermittelt und erfasst werden sowie deren Governance-Modelle und ihr Einfluss auf das Lebensmittelumfeld bewertet werden;

2. finanzielle und technische Unterstützung für die Schaffung neuer lokaler Räte, wo bisher noch keine existieren, zur Verfügung gestellt wird, und dabei darauf geachtet wird, dass in diesen Räten verschiedene Interessenträger einen Platz finden, insbesondere Verbraucher aus Haushalten, in denen Lebensmittelunsicherheit herrscht, sowie Landwirte und kleine Einzelhändler;

3. eine digitale Plattform auf Unionsebene eingerichtet wird, um die Zusammenarbeit zwischen den Räten für Ernährungspolitik bzw. lokalen Initiativen für Lebensmitteldemokratie und politischen Entscheidungsträgern zu stärken, wodurch in den einzelnen Mitgliedstaaten Wissen ausgetauscht werden kann und bewährte Verfahren verbreitet werden können.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PP 09 16 2016

PP 09 16 01 Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	598,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 2020

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	599 999,40

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PP 09 20 *(Fortsetzung)*

PP 09 20 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 21 2021

PP 09 21 01 Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	900 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 2022

PP 09 22 01 Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PP 09 22 *(Fortsetzung)*

PP 09 22 02 Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	245 017,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 03 Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	891 450,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 23 2023

PP 09 23 01 Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	267 320	p.m.	200 490	0,—	200 490,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PP 09 23 *(Fortsetzung)*

PP 09 23 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 23 02 Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 231 987	p.m.	1 000 000	0,—	400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 24 2024

PP 09 24 01 Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PP 09 24 *(Fortsetzung)*

PP 09 24 02 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 000	p.m.	375 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PP 14 17 ***2017***

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN *(Fortsetzung)*

PP 14 17 *(Fortsetzung)*

PP 14 17 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 2018

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

AUSGABEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 01							
PA 01 16	***2016***							
PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 01 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 18	***2018***							
PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 01 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 19	***2019***							
PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	848 458,—	
PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 01 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	848 458,—	

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 20	***2020***							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	735 220	0,—	948 399,28	
	Artikel PA 01 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	735 220	0,—	948 399,28	
PA 01 21	***2021***							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	463 285,35	
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 000,—	
	Artikel PA 01 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	700 285,35	
PA 01 22	***2022***							
PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 399 769	p.m.	2 299 614	0,—	0,—	
PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen							
	Getrennte Mittel	p.m.	433 800	p.m.	385 600	0,—	144 600,—	33,33
PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	170 000	0,—	1 210 874,06	
PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	338 838,50	
	Artikel PA 01 22 — Insgesamt	p.m.	1 833 569	p.m.	2 855 214	0,—	1 694 312,56	92,41

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 23	***2023***							
PA 01 23 01	Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 550 000	p.m.	2 250 000	2 276 661,—	0,—	
PA 01 23 02	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 199 730	p.m.	p.m.	6 000 000,—	9 597 840,—	800
PA 01 23 03	Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 200 000	p.m.	p.m.	0,—	800 000,—	66,67
PA 01 23 04	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 594 920	500 000	2 375 000	2 144 600,—	0,—	
	Artikel PA 01 23 — Insgesamt	p.m.	6 544 650	500 000	4 625 000	10 421 261,—	10 397 840,—	158,88
PA 01 24	***2024***							
PA 01 24 01	Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 344 824	p.m.	1 000 000	2 500 000,—	7 543,89	0,56
PA 01 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme							
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	p.m.	900 000	1 800 000,—	21 279,30	3,04
PA 01 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	1 000 000	750 000	1 000 000,—	57 034,39	5,70
PA 01 24 04	Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum							
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	p.m.	900 000	1 800 000,—	14 280,10	2,04
	Artikel PA 01 24 — Insgesamt	p.m.	3 744 824	1 000 000	3 550 000	7 100 000,—	100 137,68	2,67

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*
KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 26	***2026***							
PA 01 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Förderung lokaler Maßnahmen für globale Ziele: Nutzung lokaler Erkenntnisse für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf subnationaler Ebene in der EU							
	Getrennte Mittel	1 800 000	450 000					
PA 01 26 02	Vorbereitende Maßnahme — Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit							
	Getrennte Mittel	1 350 000	337 500					
	Artikel PA 01 26 — Insgesamt	3 150 000	787 500					
	KAPITEL PA 01 — INSGESAMT	3 150 000	12 910 543	1 500 000	11 765 434	17 521 261,—	14 689 432,87	113,78
	KAPITEL PA 02							
PA 02 18	***2018***							
PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	0,—	2 024 510,—	101,23
	Artikel PA 02 18 — Insgesamt	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	0,—	2 024 510,—	101,23
PA 02 20	***2020***							
PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	767 614,40	
PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 20	*(Fortsetzung)*							
PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	192 877,21	
	Artikel PA 02 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	960 491,61	
PA 02 22	***2022***							
PA 02 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +							
	Getrennte Mittel	p.m.	357 740	p.m.	268 305	0,—	268 305,—	75
PA 02 22 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	546 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 02 22 — Insgesamt	p.m.	357 740	p.m.	814 305	0,—	268 305,—	75
PA 02 24	***2024***							
PA 02 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 000 000,—	2 000 000,—	
PA 02 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim"-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	2 800 000	700 000	3 000 000,—	3 000 000,—	150
PA 02 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000,—	2 000 000,—	
PA 02 24 04	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000,—	2 000 000,—	
PA 02 24 05	Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	550 000	2 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 02 24 — Insgesamt	p.m.	3 000 000	2 800 000	1 250 000	12 000 000,—	9 000 000,—	300

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*
KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 25	***2025***							
PA 02 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitungsarbeiten für Auktionen für Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank							
	Getrennte Mittel	p.m.	450 000	1 500 000	375 000			
	Artikel PA 02 25 — Insgesamt	p.m.	450 000	1 500 000	375 000			
PA 02 26	***2026***							
PA 02 26 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Knotenpunkt für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	4 000 000	1 000 000					
	Artikel PA 02 26 — Insgesamt	4 000 000	1 000 000					
	KAPITEL PA 02 — INSGESAMT	4 000 000	6 807 740	4 300 000	4 439 305	12 000 000,—	12 253 306,61	179,99
	KAPITEL PA 03							
PA 03 20	***2020***							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	202 836,72	
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	299 946,51	
	Artikel PA 03 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	502 783,23	
PA 03 21	***2021***							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	442 709,40	
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	442 709,40	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 22	***2022***							
PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	599 740	0,—	449 805,—	
PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße							
	Getrennte Mittel	p.m.	83 710	p.m.	418 652	0,—	0,—	
PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	706 106,15	
PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 140 505	p.m.	1 126 210	0,—	1 395 945,—	65,22
PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 199 931	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	672 598,72	
	Artikel PA 03 22 — Insgesamt	p.m.	3 424 146	p.m.	2 144 602	0,—	3 224 454,87	94,17
PA 03 23	***2023***							
PA 03 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	560 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 23 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	560 000	0,—	0,—	
PA 03 24	***2024***							
PA 03 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 054 280	p.m.	900 000	3 000 000,—	0,—	
PA 03 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	300 000	1 500 000,—	0,—	

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*
KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 24	*(Fortsetzung)*							
PA 03 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 600 000	1 600 000	900 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 03 24 — Insgesamt	p.m.	2 954 280	1 600 000	2 100 000	5 500 000,—	0,—	
	KAPITEL PA 03 — INSGESAMT	p.m.	6 378 426	1 600 000	5 104 602	5 500 000,—	4 169 947,50	65,38
	KAPITEL PA 04							
PA 04 24	***2024***							
PA 04 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	20 000 000	7 500 000	5 000 000,—	0,—	
PA 04 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst							
	Getrennte Mittel	30 000 000	9 500 000	20 000 000	5 500 000	5 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 04 24 — Insgesamt	30 000 000	11 500 000	40 000 000	13 000 000	10 000 000,—	0,—	
PA 04 25	***2025***							
PA 04 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Stärkung der Cyberresilienz von Weltraumtätigkeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	100 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PA 04 25 — Insgesamt	p.m.	100 000	1 000 000	250 000			
PA 04 26	***2026***							
PA 04 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Initiative für intelligent in die Umwelt integrierte Weltraumbahnhöfe (EISI)							
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 250 000					
PA 04 26 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PA 04 26 — Insgesamt	7 000 000	1 750 000					
	KAPITEL PA 04 — INSGESAMT	37 000 000	13 350 000	41 000 000	13 250 000	10 000 000,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT
KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 05							
PA 05 20	***2020***							
PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 391,49	
PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	106 200,43	
	Artikel PA 05 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	167 591,92	
	KAPITEL PA 05 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	167 591,92	
	KAPITEL PA 07							
PA 07 16	***2016***							
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 17	***2017***							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18	***2018***							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	128 209,—	
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	*(Fortsetzung)*							
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 454,47	
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	351 292,94	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	732 956,41	
PA 07 19	***2019***							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalisierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	159 291,59	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	361 140,07	
	Artikel PA 07 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	520 431,66	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 20	***2020***							
PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	159 295,90	
PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	663 374,93	
PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	409 816,99	
PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	799 657	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 299 657	0,—	1 232 487,82	
PA 07 21	***2021***							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Getrennte Mittel	p.m.	263 406	p.m.	3 000 000	0,—	5 300 106,31	2 012,14
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	395 826,40	
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Getrennte Mittel	p.m.	979 763	p.m.	1 500 000	0,—	1 865 671,85	190,42
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 707,93	
	Artikel PA 07 21 — Insgesamt	p.m.	1 243 169	p.m.	4 500 000	0,—	7 981 312,49	642,01

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 22	***2022***							
PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 271 299	p.m.	3 721 077	9 000 000,—	7 713 446,61	339,61
	Artikel PA 07 22 — Insgesamt	p.m.	2 271 299	p.m.	3 721 077	9 000 000,—	7 713 446,61	339,61
PA 07 23	***2023***							
PA 07 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	p.m.	621 690	p.m.	212 500	1 637 500,—	424 629,44	68,30
	Artikel PA 07 23 — Insgesamt	p.m.	621 690	p.m.	212 500	1 637 500,—	424 629,44	68,30
PA 07 24	***2024***							
PA 07 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	450 000	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—	
PA 07 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 575 000	p.m.	1 575 000	3 150 000,—	0,—	
	Artikel PA 07 24 — Insgesamt	p.m.	2 025 000	p.m.	2 325 000	6 150 000,—	0,—	
PA 07 25	***2025***							
PA 07 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Aufbau einer vertrauenswürdigen Atmosphäre in den sozialen Medien: Bekämpfung von Desinformation in den sozialen Medien mit Blick auf junge Europäerinnen und Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 992 500	6 000 000	1 500 000			
PA 07 25 02	Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 750 000	5 500 000	1 375 000			
PA 07 25 03	Vorbereitende Maßnahme – „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 050 000	2 000 000	500 000			

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*
KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK
KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 25	*(Fortsetzung)*							
PA 07 25 04	Vorbereitende Maßnahme – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	750 000			
	Artikel PA 07 25 — Insgesamt	1 000 000	6 792 500	16 500 000	4 125 000			
PA 07 26	***2026***							
PA 07 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PA 07 26 — Insgesamt	2 000 000	500 000					
	KAPITEL PA 07 — INSGESAMT	3 000 000	13 453 658	16 500 000	16 183 234	16 787 500,—	18 605 264,43	138,29
	KAPITEL PA 08							
PA 08 18	***2018***							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40	
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40	
	KAPITEL PA 08 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40	
	KAPITEL PA 09							
PA 09 20	***2020***							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 000 000,—	
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 999 470,45	
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*
KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 09 20	*(Fortsetzung)*							
PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	207 226	0,—	287 226,—	
	Artikel PA 09 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	207 226	0,—	4 286 696,45	
PA 09 22	***2022***							
PA 09 22 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	720 000,—	
PA 09 22 02	Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	749 994	p.m.	749 994	0,—	999 992,—	133,33
	Artikel PA 09 22 — Insgesamt	p.m.	749 994	p.m.	1 049 994	0,—	1 719 992,—	229,33
PA 09 24	***2024***							
PA 09 24 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000	5 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 09 24 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000	5 000 000,—	0,—	
	KAPITEL PA 09 — INSGESAMT	p.m.	749 994	2 000 000	2 257 220	5 000 000,—	6 006 688,45	800,90
	KAPITEL PA 12							
PA 12 20	***2020***							
PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 12 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 12 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG
KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 13							
PA 13 17	***2017***							
PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 13 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 13 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 14							
PA 14 17	***2017***							
PA 14 17 01	Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Titel PA — Insgesamt	**47 150 000**	**53 650 361**	**66 900 000**	**53 073 670**	**66 808 761,—**	**56 591 826,18**	**105,48**

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 16 *(Fortsetzung)*

PA 01 16 02 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 18 2018

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 2019

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	848 458,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 19 *(Fortsetzung)*

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 20 2020

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	735 220	0,—	948 399,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	463 285,35

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 21 *(Fortsetzung)*

PA 01 21 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 2022

PA 01 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 399 769	p.m.	2 299 614	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 22 *(Fortsetzung)*

PA 01 22 02 Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	433 800	p.m.	385 600	0,—	144 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 03 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	170 000	0,—	1 210 874,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	338 838,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 23 2023

PA 01 23 01 Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 550 000	p.m.	2 250 000	2 276 661,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 23 02 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 199 730	p.m.	p.m.	6 000 000,—	9 597 840,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 23 03 Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	p.m.	0,—	800 000,—

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 23 *(Fortsetzung)*

PA 01 23 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 23 04 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 594 920	500 000	2 375 000	2 144 600,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 24 2024

PA 01 24 01 Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 344 824	p.m.	1 000 000	2 500 000,—	7 543,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Pilotprojekt PP 01 24 „Europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union (FOSSEPS)“ in Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes (European Public Services, EPS) hat nicht nur den Gedanken einer europaweiten Zusammenarbeit zu Open Source erheblich vorangebracht, sondern dies auch durch drei konkrete Maßnahmen erreicht, nämlich (i) den Aufbau eines ersten Katalogs quelloffener Lösungen für öffentliche Verwaltungen, (ii) die Ermittlung von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes verwendeter kritischer Software und (iii) die Bildung einer Nutzergruppe der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes zu Open Source.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 01 *(Fortsetzung)*

Unsere europaweite Fähigkeit, kostenlose quelloffene Software (Free Open Source Software, FOSS) strategisch zu nutzen und funktionsfähig einzusetzen, ist ein Eckstein von Strategien, um digitale Souveränität, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit digitaler Märkte, Innovation und Cybersicherheit zu erreichen. Das ursprüngliche Pilotprojekt ist bisher ein voller Erfolg. Es gibt unvollendete Arbeit und weiteres Interesse an jeder der drei Säulen des Projekts. Die drei nachstehend aufgeführten Maßnahmen bauen auf früheren Errungenschaften auf. Es werden Leitaktionen vorgeschlagen, die bei der vorbereitenden Maßnahme ergriffen werden sollten und mit denen gleichzeitig die Nachfrage der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes befriedigt werden soll.

(i) Europäischer Anwendungskatalog

Bereits nachgewiesene Nutzeffekte von Zeit- und Kosteneinsparungen durch die Wiederverwendung in nationalen Katalogen aufgeführter quelloffener Anwendungen deuten auf massive Einsparungen hin, die mit einem voll funktionsfähigen europäischen Katalog quelloffener Lösungen einhergingen. Das im Rahmen des Pilotprojekts entstandene ursprüngliche Minimalprodukt des Anwendungskatalogs wird durch die vorbereitende Maßnahme deutlich ausgeweitet werden müssen, damit mehr Daten aus den Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, die gleichzeitig weiterhin in ihren eigenen nationalen Katalogen widergespiegelt werden (ein Ansatz föderierter Datenerhebung). Tatsächlich besitzen viele Mitgliedstaaten noch keine Kataloge quelloffener Softwarelösungen, und diejenigen, die sie besitzen, haben technische Schwierigkeiten, ihre Arbeiten zu verknüpfen. Es muss verstärkt daran gearbeitet werden, verschiedene von den Mitgliedstaaten verwendete Datenstandards einzubinden, auch um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ausgereiftere Einträge in ihren nationalen Katalogen und dann im europäischen Anwendungskatalog zu erstellen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über Normungsarbeit, Befragungen und bessere Kommunikation und durch Nachweis der gewaltigen Einsparungen, die sich damit erzielen lassen, Informationen über quelloffene Lösungen aus mindestens 14 Mitgliedstaaten (50 %) zusammengetragen werden. Der Dateninhalt für jede aufgeführte Anwendung bedarf der Harmonisierung, sodass Suchanfragen von Nutzern zu sinnvollen Ergebnissen führen und nutzbaren vergleichenden Inhalt hervorbringen. Darüber hinaus bedarf auch das ursprüngliche im Rahmen des Pilotprojekts entstandene Minimalprodukt der laufenden Pflege, um dem entstehenden europäischen Anwendungskatalog zu genügen. Über die Verbesserung des aus dem Pilotprojekt erwachsenen Katalogs hinaus muss ein Teil der Finanzierung dafür eingesetzt werden, um die nationalen Kataloge und ihre Kompatibilität mit dem europäischen zu verbessern.

(ii) Bestandsverzeichnis kritischer Software

Das Pilotprojekt erntete Lob, weil damit dieses dringende Thema (zum Beispiel jüngst das Thema Log4J) angegangen wurde, und es hat außerdem den erheblichen Mangel an Bewusstsein für kritische Software innerhalb von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes deutlich gemacht. Mit dem Pilotprojekt wurde dieses Bewusstsein geschaffen, aber Bewusstsein alleine reicht nicht, da es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes an den Instrumenten fehlt, um kritische Software zu ermitteln. Daher ist klar, dass die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes dieses Problem allein nicht bewältigen können. Zumindest benötigen sie Instrumente, um für jede Software, die sie nutzen, eine Software-Stückliste zu erstellen. Daher sollten die Organe der Union und die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ihre Ressourcen zu einem Projekt zu bündeln, in dem kritische Software weiterhin benannt wird und Probleme behoben werden. Um diese Bemühungen aufrechtzuerhalten, bedarf es des Engagements und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Branche. Der Anwendungsbereich des Bestandsverzeichnisses sollte auf die zunehmende Nutzung von FOSS in öffentlichen Verwaltungen sowie auf Verkäufer, die die öffentliche Hand mit Softwarelösungen versorgen, ausgeweitet werden. Als Teil der Entwicklung des Bestandsverzeichnisses sollte das FOSSEPS-Team in Zusammenarbeit mit den Akteuren der FOSS, die sie derzeitig pflegen, eine unionsweite Strategie für die Pflege der ermittelten Software entwickeln. Diese Minderungsstrategie und ihre Finanzierung werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist letztlich, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam und autonom ihre Kapazität, kritische Software zu ermitteln und jedes potenzielle Cybersicherheitsrisiko zu mindern, steigern. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, einen Mechanismus für die Tragfähigkeit von Lösungen für kritische Software zu ermitteln. Damit werden die derzeitigen Tätigkeiten der Fachzentren für Open Source in den öffentlichen Diensten in den Mitgliedstaaten und in der Kommission unter Nutzung von Finanzmitteln aus der vorbereitenden Maßnahme verstärkt und ausgeweitet.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 01 *(Fortsetzung)*

(iii) Europäische Zusammenarbeit zu Open Source

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Arbeit aufbauen, deren Entwicklung mit dem Pilotprojekt begonnen hat, um die europäischen öffentlichen Dienste anzuregen, ein Netz oder eine Nutzergruppe für Open Source zu bilden. Mit der vorbereitenden Maßnahme werden die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes in allen Mitgliedstaaten aktiv in das Bestreben einbezogen, das Fachwissen innerhalb dieses Netzes zu stärken, indem sie seine Ausweitung ermöglichen, und neue Mitglieder zu gewinnen. Eines der möglichen Ergebnisse dieser verstärkten Kapazität, das im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme vorbereitet werden soll, ist es, Wege zu finden, damit Fachzentren für Open Source im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, damit sie die Tragfähigkeit und Governance wesentlicher quelloffener Bestandteile gemeinsam verbessern können. Diese Initiative wird es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ermöglichen, ihre Open-Source-Themen selbst zu steuern und gemeinsam Lösungen bereitzustellen und es ihnen somit ermöglichen, in diesem Bereich digital souverän zu werden, und gleichzeitig das europäische Open-Source-Ökosystem kleiner Open-Source-Akteure fördern.

(iv) Cybersicherheit und Tragfähigkeit von Open Source

Es besteht ein Bedarf, die innerhalb der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes allgemein verwendete quelloffene Software einer Sicherheits- und Tragfähigkeitsanalyse zu unterziehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden eine Reihe von Bug-Bounty-Programmen und Hackathons durchgeführt, um kritische Probleme zu ermitteln und zu beheben und dazu beizutragen, kritische Software durch Verbesserung oder Stärkung der Basissoftware tragfähiger zu machen. Solche Tätigkeiten werden auch dazu beitragen, die Nutzung von Open Source innerhalb der Union zu fördern.

(v) Festlegung von Strategien zur Förderung der Wiederverwendung von Software, die für Dienststellen des öffentlichen Dienstes oder von ihnen entwickelt wurde

Insbesondere wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme die Wiederverwendung von Software gefördert, indem über Wettbewerbe verschiedene Anreize (Preisen) gesetzt werden, so dass neben finanziellen Preisen praktische Unterstützung (beispielsweise Beratung, Entwicklung, Unterstützung bei der Erprobung) bereitgestellt und diesen Dienststellen des öffentlichen Dienstes dabei geholfen wird, Softwareprobleme zu bewältigen, die verhindern, dass ihre Lösungen von anderen öffentlichen Verwaltungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden (beispielsweise Internationalisierung und Lokalisierung, Integration und Anpassung an den jeweiligen Bedarf).

PA 01 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	900 000	1 800 000,—	21 279,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 02 *(Fortsetzung)*

Zwar wurden einige Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielt, doch bestehen nach wie vor viele Herausforderungen bei der wirksamen Überwachung und Umsetzung dieser Ziele in Europa, da die Unterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Regionen der Union offensichtlich sind.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn man bedenkt, dass die Nachhaltigkeitsziele auf verschiedenen subnationalen Ebenen auf die lokalen Verhältnisse heruntergebrochen werden müssen, damit sichergestellt ist, dass bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen lokale Herausforderungen und Ziele berücksichtigt werden.

Eine der wichtigsten Herausforderungen bei der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist die Gestaltung und Entwicklung integrierter und kohärenter Strategien, mit denen den Zusammenhängen zwischen den allgemeinen Zielen und den jeweiligen Zielvorgaben Rechnung getragen wird. Weitere Herausforderungen sind eine unzureichende Finanzierung, unzureichende Daten und Überwachungsmechanismen sowie die unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten in den europäischen Regionen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das Ziel verfolgt, die Politikgestaltung auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene mit konkreten Empfehlungen zu Aspekten im Zusammenhang mit der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene zu unterstützen und dabei auf den Ergebnissen des Pilotprojekts PP 01 22 06 „Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen – Schließung der Datenlücken“, einschließlich des gemeinsam entwickelten Satzes von Indikatoren und Daten, aufzubauen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll ein Mechanismus für die regelmäßige regionale Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geschaffen werden. Der Mechanismus wird der Datenerhebung, -analyse und -auswertung der auf regionaler Ebene (NUTS 2) erstellten Indikatoren dienen.

Diese vorbereitende Maßnahme soll über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden.

Für die Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme sind folgende Schritte erforderlich:

— Ausweitung des im Rahmen des PP 01 22 06 erstellten regionalen Indikators, mit dem alle Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen (von 55 auf 169);

— Validierung des regionalen Indikators mittels einer groß angelegten Erhebung, die sich an die europäischen Regionen richtet;

— Festlegung und Verbreitung des europäischen regionalen Indikators für die Überwachung der Nachhaltigkeitsziele auf der Grundlage der aktuellsten Daten;

— Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen bei der systematischen Erhebung und Verbreitung regionaler Daten betreffend die Nachhaltigkeitsziele;

— Schlussfolgerungen von Verbänden in Form von komplementären und auf Kompromissen beruhenden Verknüpfungen für politische Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf subnationaler Ebene;

— Prüfung der Komplementarität einer Reihe aktueller europäischer Politikbereiche (Europäischer Grüner Deal, Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik) im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene;

— Ausarbeitung politischer Empfehlungen für die Kommission zur Überwachung der Nachhaltigkeitsziele durch die europäischen Regionen und zur Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den Nachhaltigkeitszielen für politische Maßnahmen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	1 000 000	750 000	1 000 000,—	57 034,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

1. Partnerschaften für regionale Innovation: politische Relevanz und nächste Schritte

Innovation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der politischen Ziele der Union, insbesondere des grünen und des digitalen Wandels, sowie einer offenen strategischen Autonomie und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Außerdem ist Innovation von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Widerstandsfähigkeit in strategischen Bereichen zu stärken und die Abhängigkeiten und Anfälligkeiten, die durch die jüngsten Krisen entstanden sind, zu verringern.

Die tiefgreifenden Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster haben den Übergang zu einem neuen, umweltfreundlichen Energiesystem bewirkt, wobei dies auf die allgegenwärtigen digitalen Technologien sowie die Herausforderungen der COVID-19-Krise und die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, die ehrgeizige Investitionen in Innovationen erfordern. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch vermehrte Investitionen in die Aufrechterhaltung des Status quo ein wirklicher Wandel bewirkt wird.

Neue Innovationsstrategien müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen: Lokaler und regionale Interessenträger, darunter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wissenseinrichtungen und lokale Behörden, müssen auf sinnvolle Weise einbezogen werden, und es muss um transformative Innovationen auf Systemebene gehen, die u. a. die Industrie-, Klima-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beeinflussen und inspirieren. Auch der aktuellen Modellierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur durch die Einführung neuer Technologien bewirkten regionalen Diversifizierung der Wirtschaft muss Rechnung getragen werden, aus der geschlussfolgert wird, dass die entsprechende Diversifizierung ein größeres Potenzial für stärker entlegene und weniger entwickelte Regionen birgt als für die stärker entwickelten Regionen, die eher bahnbrechendere Innovationsmöglichkeiten verfolgen sollten.

Die Kommission und der Europäische Ausschuss der Regionen haben 2022 die Partnerschaften für regionale Innovation (PRI) ins Leben gerufen. Das Konzept der PRI wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2020 mit dem Titel „Eine neue europäische Innovationsagenda“ bestätigt.

Die PRI sind eine Reaktion auf die dringende Forderung im Rahmen des europäischen Grünen Deals, die beispiellose Herausforderung des Klimawandels anzugehen, und auf die dringende Notwendigkeit, eine offene strategische Autonomie zu erreichen und dafür zu sorgen, dass Europa in der grünen und der digitalen Wirtschaft der Zukunft gedeiht, und gleichzeitig in einer Zeit der globalen Polykrisen den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 03 *(Fortsetzung)*

Die PRI wurden von der JRC entwickelt, bauen auf positiven Erfahrungen mit Strategien für intelligente Spezialisierung auf und zielen darauf ab, die Zersplitterung der Finanzierungsinstrumente und -regeln in den einzelnen Gebieten sowie die ungleiche Ausrichtung von regionalen, nationalen und Unionsinitiativen anzugehen und gleichzeitig neuartige Ansätze zu sondieren, die darauf ausgerichtet sind, die Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern zu bündeln, Partnerschaften aufzubauen und den Wirkungsgrad zu erhöhen.

Es wurde bereits ein erstes PRI-Playbook entwickelt, das den am Pilotprojekt teilnehmenden Gebieten als Richtschnur für die Durchführung des Pilotprojekts angeboten wurde.

Das einjährige PRI-Pilotprojekt, das am 17. Mai 2022 begann, umfasst 74 Gebiete und betrifft zwei wesentliche Ziele. Das erste Ziel besteht darin, das PRI-Playbook und damit das gesamte PRI-Konzept gründlich zu testen und weiterzuentwickeln. Das zweite wesentliche Ziel besteht darin, den den Pilotgebieten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Initiierung interregionaler Zusammenarbeit bei Themen zur Unterstützung künftiger regionaler Innovationstäler im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda, der gemeinsamen lokalen Verknüpfung von Unionsmissionen, der interregionalen Zusammenarbeit bei neuen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten, der kooperativen Kompetenzentwicklung oder weiterer Bereiche, die für die Gebiete besonders wichtig sind, mehr Sichtbarkeit zu verleihen und sie gemeinsam zu entwickeln.

2. Vorbereitende Maßnahme zu PRI: Ziele, Umfang und Aktivitäten

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden mit der vorbereitenden Maßnahme die Ziele verfolgt,

— dass mehr Gebiete als nur die an der ursprünglichen Aktion beteiligten Gebiete Erfahrungen mit PRI sammeln könnten,

— PRI als Brücke zwischen lokalen Strategien für intelligente Spezialisierung und der Umsetzung der Unionsmission „Anpassung an den Klimawandel“ in Regionen und Gemeinschaften zu testen,

— die Beteiligung der Gebiete an neuen Wertschöpfungsketten in der Union im Zusammenhang mit der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels zu unterstützen,

— die langfristige Rentabilität von PRI zu prüfen,

— ihre politische Zugkraft zu steigern,

— die Einführung und Umsetzung des PRI-Konzepts zugunsten der Industrie-, Kohäsions- und Forschungs- und Innovationspolitik der Union zu unterstützen,

— die PRI gegebenenfalls mit dem Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses zu verknüpfen,

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 24 *(Fortsetzung)*

PA 01 24 03 *(Fortsetzung)*

— die Herausforderungen und den Bedarf kleinerer bzw. weniger innovativer Gemeinschaften und Gebiete anzugehen, um die Risiken einer immer größer werdenden Innovationskluft in der Union zu mindern,

— eine Gemeinschaft von in der Praxis mit PRI vertrauten Personen zu schaffen.

PA 01 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	900 000	1 800 000,—	14 280,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme hat die folgenden Ziele:

— Analyse von Fallstudien zu Start-up-Dörfern,

— Ausarbeitung eines Abschlussberichts mit politischen Empfehlungen, die auf einer öffentlichen Veranstaltung bekanntgegeben werden sollen.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine detaillierte Zusammenstellung von Indikatoren und Messgrößen für den Einsatz von Innovationen und insbesondere für innovatives Unternehmertum in ländlichen Gebieten, und es gibt kaum geeignete Daten und Statistiken sowie wenige Belege dafür, wie Start-up-Unternehmen in ländlichen Gebieten entstehen und erfolgreich wachsen können. Daher muss die Wissensgrundlage verbessert und erweitert werden, damit politische Maßnahmen wissenschaftlich untermauert werden können.

Darüber hinaus gibt es im derzeitigen breit angelegten Rahmen der politischen Programme der Union, die auf ländliche Gebiete ausgerichtet sind, keine spezifischen Maßnahmen, die Innovation, Start-up-Unternehmen und Unternehmertum zusammenbringen. In den verschiedenen Politikbereichen, die sich auf ländliche Gebiete auswirken (Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalpolitik, Forschungs- und Innovationspolitik), wird eine Reihe einschlägiger Maßnahmen durchgeführt, doch fehlt eine Synthese, weshalb es notwendig ist, die einzelnen Punkte miteinander zu verbinden und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten, damit diese Lücke bei künftigen Maßnahmen geschlossen wird.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 26 2026

PA 01 26 01 Vorbereitende Maßnahme – Förderung lokaler Maßnahmen für globale Ziele: Nutzung lokaler Erkenntnisse für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf subnationaler Ebene in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 800 000	450 000		

Erläuterungen

Der Stichtag für die Umsetzung der Agenda 2030 rückt immer näher – noch nie war es so wichtig, über die reine Überwachung hinauszugehen und transformative Maßnahmen zu ergreifen. Im Mittelpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme stehen die systematische Erfassung und Analyse der politischen Maßnahmen, Governance-Mechanismen und Strategien, die zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) auf regionaler Ebene in Europa umgesetzt werden. Dabei werden zahlreiche Textdaten aus freiwilligen lokalen Überprüfungen (Voluntary Local Review – VLRs), lokalen und regionalen Strategiepapieren sowie anderen einschlägigen Quellen ausgewertet, um die konkreten Maßnahmen und die zugrunde liegenden politischen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, zu analysieren und zu klassifizieren, die lokale und regionale Gebietskörperschaften in Europa zur Umsetzung der SDG nutzen. Mithilfe der vorbereitenden Maßnahme sollen politische Entscheidungsträger auf Unionsebene sowie auf nationaler und subnationaler Ebene durch die Erfassung dieser Maßnahmen und der mit ihnen verbundenen politischen Ansätze sowie durch die gewonnenen Erkenntnisse eine umfassende Analyse der Besonderheiten, Zusammenhänge und Vorbehalte erhalten, die mit der Umsetzung der SDG und der Politikgestaltung auf subnationaler Ebene verbunden sind.

Im Mittelpunkt dieser neuen vorbereitenden Maßnahme steht die Entwicklung einer Online-Plattform, auf der die zahlreichen Bemühungen zur Umsetzung der SDG in ganz Europa dargestellt, analysiert und verbreitet werden sollen. Auf dieser Plattform werden folgende Inhalte bereitgestellt:

— eine kuratierte Sammlung umsetzbarer Praktiken und politischer Maßnahmen, kategorisiert nach Zielen, Regionen und Themenbereichen;

— Analysewerkzeuge zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Maßnahmen und politischen Strategien, mit denen aufgezeigt wird, wie die erwarteten Auswirkungen einzelner Maßnahmen durch integrierte Ansätze bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Strategien weiter verstärkt werden können;

— Ad-hoc-Kurzdarstellungen politischer Strategien und evidenzbasierte analytische Informationen zur Unterstützung der Arbeit europäischer und subnationaler Entscheidungsträger.

Bei der vorbereitenden Maßnahme werden lokale und regionale Gebietskörperschaften aus allen Mitgliedstaaten mitwirken und sich mit Interessengruppen auf verschiedenen Ebenen der SDG-Umsetzung abstimmen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Pilotprojekte skalierbar und übertragbar sind.

Die Schritte zur Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme:

1. Erfassung und Analyse gemeldeter SDG-Maßnahmen und damit verbundener politischer Maßnahmen und Governance-Regelungen aus VLR, regionalen Strategien und Strategiepapieren;

2. Entwicklung eines Rahmens zur Kategorisierung und Klassifizierung von Maßnahmen und Strategien nach SDG, Zielvorgaben und Regionen;

3. Analyse von Maßnahmen und Governance-Mechanismen zur Ermittlung von Tendenzen, innovativen Verfahren und Zusammenhängen zwischen Regionen und SDG;

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 26 *(Fortsetzung)*

PA 01 26 01 *(Fortsetzung)*

4. Durchführung einer Lückenanalyse zur Hervorhebung von Bereichen, in denen zusätzliche Anstrengungen und Instrumente der Politikunterstützung erforderlich sind;

5. Ausbau der derzeitigen Online-Plattformen für die Verbreitung, Analyse und Visualisierung von Daten zur Schaffung einer umfassenden Datenbank für subnationale SDG-Maßnahmen und -Strategien mit fortschrittlichen Analyse- und Visualisierungstools;

6. Validierung der Ergebnisse durch Konsultationen mit wissenschaftlichen Sachverständigen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;

7. Erstellung und Verbreitung evidenzbasierter politischer Erkenntnisse an lokale, regionale, nationale sowie Interessengruppen der Union (Parlament, Kommission und Ausschuss der Regionen);

8. Vorschlag für einen Fahrplan zur Skalierung und Integration der Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme in robuste und kohärente Rahmenwerke für Nachhaltigkeitspolitik in der gesamten Union, einschließlich Empfehlungen für künftige Gesetzgebungs- bzw. Finanzierungsinitiativen zur Unterstützung lokaler Umsetzungsbemühungen.

PA 01 26 02 Vorbereitende Maßnahme — Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 350 000	337 500		

Erläuterungen

Angesichts einer sich rasch wandelnden Welt benötigt die Union neue, umfassende und systematische Ansätze zur Bewertung von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in den Mitgliedstaaten. Es gibt zwar Datenquellen zu Wohlstandsverteilung, Kohäsion und Sozialkapital, diese sind jedoch nach wie vor bruchstückhaft, oft veraltet und unzureichend, um das gesamte Ausmaß der Ungleichheit zu erfassen und die Auswirkungen bestimmter politischer Maßnahmen sowie die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu bewerten.

Die vorbereitende Maßnahme „Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit“ würde diese Lücke schließen, indem bestehende Datensätze und Scoreboards um neue, innovative Forschungsmethoden und Daten zur Bewertung von Ungleichheit ergänzt werden. Dazu zählen Ansätze, die auf Massendaten und die Nutzung alternativer Datenquellen (z. B. Textdaten, Verwaltungsdaten) und Techniken setzen wie: hochentwickelte Modellierung mit heterogenen Agenten, Sprachdatenverarbeitung (Natural Language Processing, NLP), nichtlineare ökonometrische Techniken (z. B. Bayes'sche neuronale Netze) oder Transformer-Modelle, um solide und schlüssige Einblicke in Echtzeit in die verschiedenen Dimensionen der Ungleichheit zu liefern. Mit diesem evidenzbasierten Ansatz, der sich auf hochmoderne analytische Rahmen stützt, könnten die Union und ihre Mitgliedstaaten gezieltere und wirksamere politische Maßnahmen ausarbeiten und den Bedarf an neuen Maßnahmen antizipieren, um wirtschaftliche und soziale Ungleichheit ganzheitlich anzugehen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*

PA 01 26 *(Fortsetzung)*

PA 01 26 02 *(Fortsetzung)*

Die vorbereitende Maßnahme wäre auch von zentraler Bedeutung für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Erprobung von Ansätzen, die sowohl sichtbare als auch verborgene Dimensionen der Ungleichheit aufdecken können, würde sie zu einer besseren Identifizierung der am stärksten von Benachteiligung bedrohten Gruppen beitragen. Damit wären vorausschauende Maßnahmen möglich, damit niemand von den Vorteilen ausgeschlossen wird, die die Politik der Union mit sich bringt.

Darüber hinaus würde durch die Kombination verschiedener Daten mit neuartigen Analysetechniken eine statistische Grundlage zur Messung des Sozialkapitals geschaffen, was zu genaueren Bewertungen des sozialen Zusammenhalts in Europa führen würde. Das würde zu einer gerechteren Verteilung von Chancen und Ergebnissen beitragen, was wiederum die Einheit stärken und das Risiko sozialer Spaltung verringern würde.

Schließlich würde die vorbereitende Maßnahme grenzübergreifende Zusammenarbeit sowie innovative Datennutzung unter Verwendung des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz begünstigen und Mitgliedstaaten, Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft eine Plattform für den Austausch von hochaktuellem Wissen, bewährten Verfahren und neuen, erfolgreichen Politikmodellen bieten. Durch diese gemeinsame Bemühung könnten die jeweilige nationale Politik und die Politik der Union besser aufeinander abgestimmt werden, um Ungleichheit mit abgestimmten Maßnahmen in allen Regionen und Bereichen umfassend anzugehen.

Langfristig ist es für die Tragfähigkeit des Sozialmodells der Union von entscheidender Bedeutung, dass die richtigen Instrumente zur Bekämpfung von Ungleichheit zur Verfügung stehen. Durch Ungleichheit bedingte soziale Instabilität kann das Vertrauen der Öffentlichkeit schmälern, Polarisierung verstärken und demokratische Werte aushöhlen. Die vorbereitende Maßnahme würde auch zu einer Minderung dieser Risiken beitragen, indem neuartige Daten und Techniken zur Ermittlung neuer Formen der Ungleichheit auf lokaler Ebene verwendet würden, die sich z. B. aus einer unterschiedlichen Exposition gegenüber Umweltgefahren und dem Klimawandel sowie durch Entvölkerung und den Auswirkungen der Digitalisierung ergeben. Damit werden politische Entscheidungsträger bei der Umsetzung zeitnaher, wirksamer Maßnahmen unterstützt. Auf lange Sicht wird auf diesem Wege für eine inklusivere und widerstandsfähigere Union gesorgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese vorbereitende Maßnahme „unerlässlich“ ist, um den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der gesamten Union voranzubringen. Sie würde die für eine fundierte Politikgestaltung erforderliche Faktengrundlage liefern, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und sicherstellen, dass die Union bei der Bekämpfung von Ungleichheit ihre Vorreiterrolle und weltweite Führung beibehält. Die vorbereitende Maßnahme würde dazu beitragen, eine inklusivere, gerechtere und nachhaltigere Zukunft für alle Europäerinnen und Europäer zu schaffen, indem das Thema Ungleichheit zu einem zentralen Schwerpunkt der EU-Politik wird.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 02 18 2018

PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	0,—	2 024 510,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 20 *(Fortsetzung)*

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	767 614,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	192 877,21

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 20 *(Fortsetzung)*

PA 02 20 04 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 22 2022

PA 02 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	357 740	p.m.	268 305	0,—	268 305,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 22 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	546 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 2024

PA 02 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 000 000,—	2 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 20 02 „Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt“ durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde auch Teil der Mitteilung der Kommission vom 5. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final) im Rahmen der Leitlinie 5 „CO_2-Bepreisung und bessere Anreize für die Nutzer“. Die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Arbeiten haben die technische und betriebliche Machbarkeit des Kennzeichnungssystems für den Luftverkehr eindeutig nachgewiesen.

Hauptziel des Umweltkennzeichnungssystems für den Luftverkehr ist es, den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs zu verringern, indem es den Verbrauchern erleichtert wird, auf der Grundlage vertrauenswürdiger, harmonisierter und zugänglicher Informationen nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz geprüft, bei dem das Augenmerk auf die Schlüsselkomponenten des Luftverkehrssystems, wie z. B. die Flugleistung und ergänzende Informationen über die Flugzeugtechnologie, gelegt wird. Eine solche Herangehensweise würde Anreize für die Luftfahrtindustrie schaffen, ihre Umweltauswirkungen mithilfe von leicht verfügbaren Lösungen und künftigen Technologien zu verringern.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Methoden und die relevanten Rahmen für die digitale Verteilung entwickelt, mit denen die technischen Kriterien für die Bewertung des Flugbetriebs und der eingesetzten Luftfahrtechnologie im Einklang mit den von der Europäischen Kommission entwickelten einschlägigen Strategien, Initiativen und Methoden festgelegt wurden.

Darüber hinaus sind an dem Pilotprojekt zahlreiche Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus der Luftfahrtindustrie (über 25 Fluggesellschaften, Triebwerks- und Flugzeughersteller, Flughäfen) und der Reisebranche (Amadeus, Google, Skyscanner, Travalyst), die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen (UECNA, der Europäischer Verbraucherverband BEUC, T+E), beteiligt.

Auf der Grundlage der positiven Ergebnisse des Pilotprojekts würde eine vorbereitende Folgemaßnahme eine Weiterentwicklung des Pilotprojekts zum unmittelbaren Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Union durch Erarbeitung einer potenziellen Rechtsgrundlage ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind weitere Arbeiten vorgesehen, um die Einbeziehung der nicht CO_2 bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima in die Bewertungsmethode für die Kennzeichnung zu prüfen. Solche Arbeiten könnten Lebenszyklusanalysen umfassen, die einen Vergleich der Verkehrsträger ermöglichen werden, sowie wissenschaftliche Arbeiten, die zur Angleichung methodischer Diskrepanzen erforderlich sind. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Kennzeichnung das Ziel verfolgt wird, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs in ihrer Gesamtheit zu bewerten, sollte eine gründliche Prüfung in Bezug auf die Entwicklung zusätzlicher Anwendungsfälle vorgenommen werden, die Methoden zur Herstellung von Transparenz in Umweltfragen für Flugsicherungsorganisationen, Fluggesellschaften und Luftfahrzeughersteller umfassen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim"-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	2 800 000	700 000	3 000 000,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme (PA 02 24 02) zur Einrichtung eines „Book-and-Claim"-Systems für den Luftfahrtsektor in der Union sollte weitergeführt werden. Unter Berücksichtigung verschiedener unternehmerischer Initiativen sollte dabei sorgfältig geprüft werden, ob die IT-Architektur eines solchen „Book-and-Claim"-Systems auf einer generischen Lösung beruhen sollte, die unter gebührender Berücksichtigung der Interoperabilität auch in anderen Branchen genutzt werden kann, um ein intern gesichertes, dem Stand der Technik entsprechendes und zuverlässiges gemeinsames Instrument für die Kommission und verschiedene Wirtschaftsakteure zu schaffen und unter anderem eine mögliche Marktfragmentierung und übermäßige Bürokratie zu verhindern.

Darüber hinaus sollte sich die laufende vorbereitende Maßnahme zur Einrichtung eines „Book-and-Claim"-Systems auch auf den Seeverkehrssektor der Union erstrecken, um den Anteil erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe am Kraftstoffmix des Seeverkehrs der Union zu erhöhen und eine kosteneffiziente Verteilung solcher Kraftstoffe zu fördern, indem der Kauf solcher Kraftstoffe von der physischen Lieferung und Verwendung abgetrennt wird. Zwischen dem See- und dem Luftfahrtsektor bestehen allerdings erhebliche Unterschiede, denen in der vorbereitenden Maßnahme Rechnung getragen werden muss. Sie sollte in folgenden Phasen durchgeführt werden:

— Analyse des bestehenden Rechtsrahmens, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, des EU-EHS, der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) und der „FuelEU Maritime"-Verordnung sowie aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften in der Union, seitens der IMO und jener Drittländer, in denen sich die wichtigsten globalen Bunkerungshubs befinden und jener, die in grünen Schifffahrtskorridoren gelegen sind;

— Entwicklung eines soliden Rahmens für „Book-and-Claim"-Systeme, u. a. mit Blick auf:

  — Zertifizierung für nachhaltige Kraftstoffe/entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise – zur Übertragung von Nachhaltigkeitszertifizierungen/-merkmalen ohne tatsächliche Übertragung/Verwendung von Molekülen;

  — Nachhaltigkeit der Landstromversorgung – Handel mit grüner Energie bei der Nutzung von Landstromversorgung;

  — Die Gestaltung der IT-Architektur des„Book-and-Claim"-Systems unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden Unionsdatenbank, der für den Luftverkehr konzipierten Lösung (laufende vorbereitende Maßnahme) und etwaiger anderer branchenspezifischer Lösungen (einschließlich der künftigen Bereitstellung von Ökostrom in Häfen durch „Book-and-Claim" durch Energieunternehmen) sowie unter Berücksichtigung der Interoperabilität des Systems mit anderen einschlägigen Datenbanken und IT-Systemen;

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 02 *(Fortsetzung)*

— Entwicklung eines gemeinsamen Instruments über die Unionsdatenbank, das der Kommission und Unternehmen dazu dient, die Nachhaltigkeit von Kraftstoffen nachzuweisen – strategische Überlegungen zu der künftigen Master-Datenbank für Kraftstoffe, ihrer Interoperabilität mit Systemen, die von Agenturen der Union und ähnlichen möglichen Systemen in Drittländern genutzt werden, auch im Zusammenhang mit potenziellen globalen Maßnahmen sowohl für die Schifffahrt (IMO) als auch für die Luftfahrt (ICAO/ECAC).

PA 02 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000,—	2 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im oberen Luftraum, d. h. in einer Höhe von mehr als 20 km, findet bereits Flugbetrieb statt, was kritische Herausforderungen mit sich bringt. Die Kommission hat einen „Fahrplan für den Flugbetrieb im oberen Luftraum“ vorgelegt, in dem Regulierungsfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Operationen in der Union untersucht werden und eine Reihe von Folgemaßnahmen empfohlen werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein besseres Verständnis des künftigen Flugbetriebs im oberen Luftraum und der damit verbundenen Herausforderungen erlangt werden, um einen angemessenen Rechtsrahmen auf Unionsebene vorbereiten zu können.

— Die Durchführung von Studien und Forschungsvorhaben;

— die Bewertung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Cybersicherheit;

— die Entwicklung des „Reallabor“-Konzepts zur Beschleunigung von Tests und Demonstrationen durch die Industrie.

Das übergeordnete Ziel in diesem Bereich besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Flugbetriebs im oberen Luftraum in Europa zu ermöglichen und durch die Schaffung einer starken europäischen Position einen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Konzepts durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu leisten.

Diese vorbereitende Maßnahme würde es ermöglichen, bessere Kenntnisse über diesen künftigen Flugbetrieb und sein Umfeld aufzubauen, künftige Regulierungsinitiativen vorzubereiten und ein industriellen Entwicklungen förderliches Ökosystem aufzubauen. Europa könnte dank seiner anerkannten Erfahrung und Exzellenz in den Bereichen Luft- und Raumfahrt eine führende Rolle in dieser künftigen Industrie spielen. Außerdem muss die angemessene Berücksichtigung von Sicherheits- und Verteidigungsaspekten sichergestellt werden, damit die Souveränität im europäischen Luftraum gewahrt wird.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 03 *(Fortsetzung)*

Mit der vorbereitenden Maßnahme würde insbesondere das Ziel verfolgt, die folgenden Aktionsbereiche zu unterstützen:

— Durchführung wissenschaftlicher Studien über die Bedingungen im oberen Luftraum, die die Flüge beeinflussen und auf die an Bord befindlichen Personen einwirken (Wetter, medizinische Anforderungen, Frequenzen, Überwachung, Kommunikation, Antrieb usw.);

— Unterstützung der industriellen Entwicklung, z. B. durch besondere Zertifizierungsbedingungen und Reallabore;

— Durchführung von rechtlichen und regulatorischen Bewertungen (einschließlich Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen) und Lückenanalysen;

— Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Union (in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung, Sicherheit, Konnektivität usw.);

— Sicherstellung regionaler und globaler Interoperabilität, hauptsächlich durch die ICAO;

— Aufbau von europäischem Know-how und Sensibilisierung.

Die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird in den Jahren 2024 bis 2025 fortgesetzt. Die Ergebnisse ihrer Maßnahmen sowie der ersten Tests und Demonstrationen in Europa sollen die Entwicklung eines Rechtsrahmens ab 2026 unterstützen.

PA 02 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000,—	2 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 22 02 „Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa“ umgesetzt.

Dieses Pilotprojekt ist die Leitinitiative 7 im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 29. November 2022 mit dem Titel „Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa“ (COM(2022) 652 final). Die Umsetzung begann noch im selben Monat mit dem Ziel, bis Ende 2023 eine erste Version der Plattform für Tests bereitzustellen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 04 *(Fortsetzung)*

Das übergeordnete Ziel besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung der innovativen Luftmobilität in Europa, wie in der Drohnenstrategie 2.0 vorgesehen, zu ermöglichen, indem eine interaktive Online-Plattform für Ökosysteme für innovative Luftmobilität bereitgestellt wird.

Schwerpunkte des Pilotprojekts sind gegenwärtig insbesondere

— die Erfassung der Bedürfnisse der Nutzer des Ökosystems für innovative Luftmobilität,

— die Festlegung der funktionalen und technischen Anforderungen,

— die Festlegung der Datenstruktur, und

— die Festlegung des ursprünglichen Inhalts des Systems in Bezug auf Sicherheit, Privatsphäre, Lärm und Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus wird das Pilotprojekt in Form einer umfassenden Stakeholder-Governance von der „Taskforce für die Plattform für innovative Luftmobilität“ überwacht, der verschiedene Interessenträger aus dem Ökosystem für innovative Luftmobilität (Betreiber, Hersteller, Flughäfen, Vertiportbetreiber, nationale Luftfahrtbehörden und Gemeinden) angehören.

Eine vorbereitende Folgemaßnahme würde es ermöglichen, das Projekts auf der Grundlage der positiven Ergebnisse und Umsetzung des Pilotprojekts und der ersten Rückmeldungen der Taskforce der Interessenträger zum unmittelbaren Nutzen der Unionsbürgerinnen und -bürger und der aufstrebenden Industrie für innovative Luftmobilität weiterzuentwickeln. Die Union spielt in diesem Industriezweig der Zukunft eine führende Rolle. Die Plattform für innovative Luftmobilität kann zur Beihaltung dieser Führungsrolle beitragen, indem sie eine reibungslose Umsetzung auf allen Ebenen des Ökosystems ermöglicht.

Die wichtigsten Ziele der vorbereitenden Maßnahme wären:

— Ausweitung der Zugänglichkeit und der Funktionen des Systems auf weitere Gemeinden und Nutzungsmöglichkeiten;

— Verstärkung der Synergien zwischen der Europäischen Behörde für Flugsicherheit (EASA) und den nationalen Luftfahrtbehörden;

— Verstärkung der Synergieeffekte mit anderen Initiativen der Union, z. B. CIVITAS (City-Vitality-Sustainability, dem Verkehrsprogramm der Europäischen Kommission für städtische Netze und städtische Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus) und SESAR-Projekten;

— Definition der rechtlichen Stellung der Plattform für innovative Luftmobilität als Mittel zur Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems, wodurch die Einhaltung der Vorschriften über Drohnen und eVTOL und die Klärung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Cybersicherheit und des Lärms erleichtert werden sollen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte aus öffentlichkeitswirksamen Ereignissen, z.B. den Olympische Winterspiele 2026 in Mailand, Nutzen ziehen und die Erkenntnisse in das System integrieren.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 05 Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	550 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Der ökologische und digitale Wandel wurde als vorrangiger Politikbereich ermittelt, um die Ziele sowohl des europäischen Grünen Deals als auch der europäischen Digitalstrategie zu erreichen, wie sie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Title „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020) 67 final), der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (COM(2022) 28 final) und dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj) zum Ausdruck kommen.

Das Potenzial digitaler Lösungen besteht darin, die weltweiten Treibhausgasemissionen um 20 % zu senken, wenn sie angemessen konzipiert, genutzt und gesteuert werden. Zur Ausschöpfung dieses Potenzials sind u. a. folgende Schritte erforderlich:

i) Methoden zur Quantifizierung der Nettoauswirkungen der Digitalisierung und Leitlinien zur Maximierung der Möglichkeiten zur Nutzung der digitalen Technologien, d. h. wissenschaftlich fundierte Messgrößen zur Messung der Umweltauswirkungen der Digitalisierung. Solche Parameter sind von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung von Leitlinien für die kohärente Entwicklung, Umsetzung und Steuerung „grüner digitaler Lösungen“, mit denen die Vorteile für die Nachhaltigkeit maximiert und negative (Rebound-)Effekte minimiert werden.

ii) Einführung und Verwendung dieser Parameter und Leitlinien durch alle Wirtschaftssektoren der Union. Wichtige Zweige unserer Wirtschaft werden bei ihren Digitalisierungsbemühungen durch die jeweils auf ihren Wirtschaftszweig zugeschnittenen Leitlinien für die Einführung grüner digitaler Lösungen unterstützt. Die Parameter werden verwendet, um den Nutzen (z. B. vermiedene Emissionen) zu quantifizieren, damit diese Branchen in ihren angestrebten Netto-Null-Zielpfaden unterstützt und die Fortschritte entsprechend gemeldet werden können. Spezielle unionsweite Programme wie das Politikprogramm „Digitale Dekade“ (DDPP) werden auch dazu beitragen, nachhaltige digitale Lösungen und Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten in großem Maßstab einzuführen, und diese Bemühungen durch eine angemessene Weiterbildung der Arbeitskräfte unterstützen.

iii) Um den Finanzsektor und die öffentlichen Auftraggeber zu unterstützen, müssen auf der Grundlage umfangreicher Nachweise für solche Vorteile klare und kohärente zentrale Leistungsindikatoren und Parameter für eine nachhaltige Finanzierung solcher umweltfreundlicher digitaler Lösungen sowie Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge entwickelt werden. Auch wichtige EU-Programme und -Initiativen wie NextGenerationEU und DDPP werden von diesen Parametern profitieren.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 05 *(Fortsetzung)*

Um Ziffer i anzugehen, hat das Parlament 2021 im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Digitalisierung zum Nutzen der Umwelt“ die Initiative ergriffen, um ein Pilotprojekt zu beantragen. Die Kommission hat diesen Vorschlag angenommen und ein zweijähriges Pilotprojekt „Europäische Koalition für grüne Digitaltechnik“ (EGDC) gestartet, das Mitte Dezember 2021 angelaufen ist. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Mitglieder der europäischen Koalition für grüne Digitaltechnik zu unterstützen, die im März 2021 von Kommissionsmitglied Breton ins Leben gerufen wurde. Dies bedeutet die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden (Metriken, KPI), um die Nettoauswirkungen digitaler Lösungen auf die Umwelt zu quantifizieren, und von Leitlinien für Interessenträger in wichtigen Wirtschaftszweigen, damit diese Methoden konsequent angewandt werden können. Die Methodik wird auf internationalen und europäischen Normen beruhen und die Leitlinien sollen bis Ende 2023 bzw. Anfang 2024 entwickelt werden. Der EGDC gehören 37 große IKT-Unternehmen, 45 KMU und zahlreiche unterstützende Partner an.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll auf die Ziffern ii und iii eingegangen werden, indem die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik auf sektorale Akteure aus den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und andere wichtige Sektoren ausgeweitet wird, die digitale Lösungen mit den im EGDC entwickelten Leitlinien einführen und die Vorteile der vom EGDC entwickelten standardisierten Methoden messen werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird insbesondere Folgendes umfassen:

1. Zusammenarbeit mit mindestens 30 wichtigen sektoralen Akteuren wie wichtigen Wirtschaftsakteuren in der Union in den oben genannten Sektoren, um bewährte digitale Lösungen in großem Maßstab mit Unterstützung der spezifischen sektorspezifischen Leitlinien einzuführen und die Nettoauswirkungen einer solchen Digitalisierung auf die Umwelt konsequent zu überwachen. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, im Idealfall bis zum Ende der vorbereitenden Maßnahme der EGDC mindestens 1 Gigatonne CO_2 durch digitale Technik einzusparen;

2. Zusammenarbeit zumindest mit Finanzinstituten der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene, um einfache zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festzulegen, die eine nachhaltige Finanzierung der Digitalisierung ermöglichen, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirkt;

3. Entwicklung klarer und einfacher technischer Kriterien und Überprüfungsmethoden als Vorschlag für die Unionstaxonomie, wenn die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj) überarbeitet wird, und die Entwicklung unionsweiter Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt werden;

4. Zusammenarbeit mit ähnlichen und komplementären Initiativen wie „Digital with Purpose“ und CODES, um die künftige Fortsetzung, Nachhaltigkeit und globale Wirkung dieser vorbereitenden Maßnahme sicherzustellen;

5. Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Behörden, damit sie die Parameter und Methoden auf lokaler Ebene umsetzen können.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 24 *(Fortsetzung)*

PA 02 24 05 *(Fortsetzung)*

An dieser vorbereitenden Maßnahme werden nicht nur Interessengruppen der IKT und der vertikalen Industrie beteiligt, sondern auch KMU, politische Entscheidungsträger lokaler und regionaler Vertretern, Berufsverbände und nichtstaatliche Organisationen aus dem Umweltbereich. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und auf andere Bereiche und andere Regionen der Welt übertragen zu können. Aufbauend auf dem Pilotprojekt wird aus den Mitteln für die vorbereitende Maßnahme ein Sekretariat finanziert, das seine Durchführung zur Aufgabe hat. Eine Kontinuität mit dem derzeitigen Sekretariat wäre ideal, insbesondere wenn der Vertrag für die Ausschreibung verlängert werden kann, sodass er auch den Zeitraum der vorbereitenden Maßnahme umfasst.

Hochrangige Veranstaltungen werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments und der Kommission in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern organisiert. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der Union verbinden. Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden zur Entwicklung und Bewertung politischer Maßnahmen auf Unionsebene und darüber hinaus beitragen.

PA 02 25 2025

PA 02 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitungsarbeiten für Auktionen für Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	450 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Der REPowerEU-Plan zielt darauf ab, 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs in der Union zu erzeugen und 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs aus Drittländern einzuführen. Die Union ist die erste Region, die einen Rechtsrahmen zur Unterstützung eines vollwertigen Ökosystems für die Entwicklung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff zur Dekarbonisierung unserer Wirtschaft geschaffen hat. Dazu gehören klare Vorschriften für den Wasserstoffmarkt in der Union, den Zugang zur Infrastruktur und die Möglichkeit, Wasserstoffeinfuhren auf die Ziele der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Erneuerbarer Wasserstoff ist teurer als auf fossilen Brennstoffen basierender Wasserstoff. Durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel können Investitionen des Privatsektors mobilisiert werden, indem das Risiko der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff verringert wird.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 25 *(Fortsetzung)*

PA 02 25 01 *(Fortsetzung)*

Die Europäische Wasserstoffbank wird eine wichtige Rolle dabei spielen, die frühzeitige Schaffung von Wasserstoffmärkten zu ermöglichen. Die Kommission hat im Rahmen des Innovationsfonds auf Unionsebene Auktionen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff eingerichtet, um die Marktentwicklung zu unterstützen, und sie hat auch die Einrichtung einer internationalen Auktion für Einfuhren vorgeschlagen. Sowohl die Unionsproduktion als auch die Einfuhren sind wichtig, um die potenziell große künftige Nachfrage aus Industriesektoren wie Stahl und Chemie zu decken.

Die Einrichtung einer internationalen Auktion für Einfuhren wird eine zusätzliche Finanzierung erfordern. Derzeit stehen keine speziellen Mittel für den internationalen Teil der Europäischen Wasserstoffbank zur Verfügung, um Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen.

Andererseits wurden im Rahmen des inländischen Teils der Europäischen Wasserstoffbank im September 2024 bei einer Pilotauktion für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Union 700 Mio. EUR an sechs erfolgreiche Bieter vergeben. Aufgrund dieser Erfahrung und der gewonnenen Erkenntnisse hat die Kommission am 3. Dezember 2024 eine zweite Auktion für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Union mit einem Gesamtbudget von 1,2 Mrd. EUR eingeleitet.

Für die heimische Auktion werden Mittel aus dem EU-EHS-Innovationsfonds verwendet, die jedoch nur innerhalb der Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verwendet werden dürfen und nicht zur Förderung der Produktion in Drittländern. Daher hat die Kommission in der Mitteilung über die Europäische Wasserstoffbank ein im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführtes Konzept vorgeschlagen, um die Ressourcen der Mitgliedstaaten zusammenzuführen und für Projekte in Drittländern eine Risikominderung zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Kommission Möglichkeiten prüfen, um aus dem nächsten MFR zweckgebundene Mittel für die internationale Komponente der Europäischen Wasserstoffbank zu sichern.

Um ein System für die Einfuhr von erneuerbarem Wasserstoff aus Drittländern in die Union zu entwerfen, sind unmittelbar umfangreiche analytische und vorbereitende Arbeiten erforderlich. Diese vorbereitenden Arbeiten könnten die Analyse der globalen Wasserstoffmarktlandschaft, die Ermittlung der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr von Wasserstoff und der damit verbundenen Finanzierungsherausforderungen sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gestaltungselemente von Auktionen umfassen und auf vorhandenen Erfahrungen wie den von der H2Global Foundation organisierten internationalen Auktionen aufbauen.

Diese vorbereitende Maßnahme wird allen Mitgliedstaaten, die an Einfuhren von Wasserstoff in die Union interessiert sind, von Vorteil sein und auch für Mitgliedstaaten, die Wasserstoffkorridore entwickeln, die an die Grenzen der Union angebunden sind, von Nutzen sein. Trotz des Fehlens eines eigenen Budgets gibt es eine Dynamik für eine internationale Einfuhrauktion. Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben ein Interesse an der Teilnahme an einer solchen Auktion bekundet. Darüber hinaus besteht bei internationalen Erzeugern und Drittländern großes Interesse daran, erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen und in die Union auszuführen.

Für diese vorbereitende Maßnahme würden Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR benötigt. Die Umsetzung wird im Jahr 2025 beginnen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 26 2026

PA 02 26 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Knotenpunkt für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Ziel:

Weiterentwicklung und letztendlich Validierung des Konzepts eines eigenständigen EU-Knotenpunkts für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF), damit eine einheitliche, unabhängige europäische Kapazität zur Unterstützung der Markteinführung von SAF unter Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Sicherheitsbestimmungen und entsprechenden Standards und zur Beseitigung der technischen Hindernisse, die der verstärkten Verwendung von SAF im Weg stehen, bereitgestellt wird, wobei der Schwerpunkt vor allem auf der Unterstützung europäischer KMU liegt.

Der EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF sollte als Begleitmaßnahme dienen, mit der die Erfüllung des ehrgeizigen Mandats der Initiative „ReFuelEU Aviation“ technisch unterstützt werden kann, ohne auf externe, drittstaatliche Faktoren und Akteure zurückzugreifen. So wird für Innovation und entscheidende Wettbewerbsfähigkeit für KMU, Technologieentwickler und Treibstoffhersteller gesorgt.

Hintergrund/Begründung:

Nachhaltige Flugzeugtreibstoffe sind wichtig für die Verringerung des CO_2-Fußabdrucks der Luftfahrt. Allerdings wird die umfassende Annahme von SAF durch den komplexen Entwicklungsprozess und technische Hindernisse beschränkt. Derzeit müssen die Treibstoffhersteller einen Flickenteppich verschiedener Verfahren und Nachhaltigkeits- und Sicherheitsbestimmungen bewältigen, was zu Ineffizienz und Verzögerungen bei der Markteinführung europäischer SAF führt.

Aktuell werden die Hauptforschungs- und -standardisierungsprogramme für SAF, die für die Markteinführung neuer Treibstoffe erforderlich sind, in den USA durchgeführt. Diese Regelung stellt die europäischen Akteure, insbesondere KMU, aufgrund der Komplexität, der Kosten und der geografischen Hindernisse im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Verfahren vor erhebliche Probleme. Besonders schwierig ist es für europäische KMU, ohne Unterstützung vor Ort die detaillierten technischen Bestimmungen und Regelungsanforderungen zu erfüllen.

Anwendungsbereich der vorbereitenden Maßnahme:

1. Festlegung des operativen Rahmens, der Lenkungsstruktur und des Anwendungsbereichs für einen finanziell autarken EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF; Ermittlung und Analyse bewährter Verfahren im Rahmen von bestehenden Verfahren und internationalen Standards. Kartierung bestehender Forschungsprogramme der Union und technischer Mittel zur Unterstützung der Entwicklung des Knotenpunkts; Bewertung der konkreten Bedürfnisse und Herausforderungen europäischer KMU beim Durchlaufen von Verfahren für die Markteinführung neuer Treibstoffarten.

2. Gestaltung eines Pilotrahmens für die Validierung des autarken Knotenpunkt-Modells durch Fallstudien aus der Branche mit SAF-Herstellern. Kontakt zu Akteuren aus der Branche, z. B. Treibstoffherstellern, Forschungs- und Zertifizierungsstellen und Regelungsbehörden, zur Validierung der finanziellen, technischen und operativen Bestimmungen; besonderer Fokus auf die Bereitstellung zugänglicher Wege zu SAF und technischer Leitlinien für KMU.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*

PA 02 26 *(Fortsetzung)*

PA 02 26 01 *(Fortsetzung)*

3. Erstellung technischer Leitlinien und Instrumentarien für SAF-Hersteller, um für die durchgängige Einhaltung der Sicherheits- und Nachhaltigkeitsnormen und -regeln für die Markteinführung neuer Treibstoffarten zu sorgen; Entwicklung einer umfassenden Wissensbasis in Bezug auf Qualifikationswege für SAF, technische Bestimmungen und Regelungsrahmen; Bereitstellung entsprechender Ressourcen und maßgeschneiderter Leitlinien zur Unterstützung der KMU bei der Erfüllung der Bestimmungen.

4. Zu den erbringenden Leistungen zählen:

— ein operativer Rahmen und Lenkungsmodell für einen finanziell autarken EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF;

— die Berichterstattung über Hindernisse und vorgeschlagene Lösungen im Zusammenhang mit der Markteinführung neuer Arten von SAF mit Schwerpunkt auf KMU-spezifischen Herausforderungen.

— ein umfassendes Instrumentarium und Leitlinien für SAF-Hersteller, u. a. maßgeschneiderte Unterstützung für KMU.

5. Zusätzlich zum Vorstehenden wird ein erfolgreicher Abschluss der vorbereitenden Maßnahme zu folgenden Ergebnissen führen:

— Verbesserte Treibstoffvielfalt: Mit zusätzlichen qualifizierten SAF-Herstellungswegen käme der europäischen SAF-Industrie eine breitere Palette an Rohstoffen und Technologien zugute, was für Widerstandsfähigkeit gegen Störungen sorgen würde;

— bessere Treibstoffherstellungsergebnisse: Zusätzliche Forschungsmaßnahmen würden den Treibstoffherstellern helfen, ihre Produktionszahlen für die gezielte Verwendung von SAF in der Luftfahrt zu optimieren; dies führt langfristig zu geringeren Treibstoffkosten für die Betreiber, was vorteilhaft ist;

— gesteigerte F&E-Kapazitäten: Eine verstärkte europäische F&E-Infrastruktur im Bereich Treibstoffe würde zu mehr Innovation führen, womit sich Europa in der SAF-Forschung und -Technologie weltweit an die Spitze setzen könnte.

— Neue Wege für SAF mit dem Siegel „Made in the EU“: International anerkannte neue SAF-Technologien, gestaltet und hergestellt in der EU, ebnen den Weg zu europäischer Selbstständigkeit durch ein lebendiges Ökosystem aus SAF-Technologieentwicklern und -Herstellern. Dies umfasst die erfolgreiche Prüfung mindestens eines neuen Wegs für SAF mit dem Siegel „Made in the EU“ auf dem Prüfstand.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 03 20 2020

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	202 836,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	299 946,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 21 2021

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	442 709,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 2022

PA 03 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	599 740	0,—	449 805,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	83 710	p.m.	418 652	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 22 *(Fortsetzung)*

PA 03 22 03 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	706 106,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 140 505	p.m.	1 126 210	0,—	1 395 945,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 05 Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 199 931	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 22 *(Fortsetzung)*

PA 03 22 06 Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	672 598,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 23 2023

PA 03 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	560 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 24 2024

PA 03 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 054 280	p.m.	900 000	3 000 000,—	0,—

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 24 *(Fortsetzung)*

PA 03 24 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Europäischen Hauptstadt des intelligenten Tourismus eine Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels zu schaffen. Die Idee wurde in einer Petition an das Europäische Parlament vorgelegt und wird vom Petitionsausschuss einstimmig unterstützt.

Das Ziel der vorbereitenden Maßnahme besteht darin, den Wert und die Wertschätzung des kleinen Einzelhandels zu fördern und zu einem kollektiven Bewusstsein für dessen wirtschaftliche Bedeutung in lokalen Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung, sowie für seine Schlüsselrolle als Teil des sozialen Gefüges städtischer und ländlicher Gebiete, beizutragen. Außerdem soll die Rolle des kleinen Einzelhandels bei der Bewahrung der europäischen Lebensweise und des Modells, der Form und des Wesens von Städten und ländlichen Gemeinden in der Union hervorgehoben und aufgezeigt werden, dass der kleine Einzelhandel ein wichtiger Teil der europäischen Identität ist.

Der Schwerpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme liegt darauf, über die Schärfung des Bewusstseins hinauszugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben. Mit der vorbereitenden Maßnahme sollte kleine Einzelhändler zur Digitalisierung angeregt werden und sie sollte es ihnen ermöglichen, digitale Werkzeuge für ihre eigenen Tätigkeiten und für ihre Geschäfts- und Kundenbeziehungen zu nutzen. Mit der Maßnahme sollte auch der grüne Wandel im kleinen Einzelhandel unterstützt werden. Bei all diesen Aspekten sollte die Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels die Initiative #RevitaliseRetail der Kommission ergänzen. Im größeren Rahmen wird mit der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung getragen, den grünen und den digitalen Wandel in der Wirtschaft der Union zu beschleunigen, ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Der Titel Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels würde in regelmäßigen Abständen einer oder mehreren europäischen Städten verliehen. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden noch ausführlicher ausgearbeitet.

PA 03 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 24 *(Fortsetzung)*

PA 03 24 02 *(Fortsetzung)*

Etwa 2 % der Unfalltoten in der Union gehen auf Brände zurück (Studie der Kommission zur Bewertung der Notwendigkeit einer Regulierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über den Schadstoffgehalt von Rauch, der durch Bauprodukte in Bränden erzeugt wird). In dieser Studie der Kommission wurde eine erhebliche Datenlücke in Bezug auf Brandschutz und Brandopfer in Gebäuden sowie ein Mangel an Datenerhebungsmethoden der Union festgestellt. Eine angemessene und sichere bauliche Umwelt ist einer der Bausteine von der Kommission am 15. März 2023 vorgestellten Übergangspfads für das Bauwesen. In diesem Übergangspfad werden neue Brandarten oder -risiken anerkannt, die mit neuen Materialien, Produkten und Technologien verbunden sind, die für den ökologischen und digitalen Wandel genutzt werden. Der Brandschutz ist zudem ein wichtiger Aspekt der Renovierungswelle und wurde in der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/844/oj) behandelt. Der Mangel an Daten ist ein Hindernis für erfolgreiche politische Maßnahmen, und ein erster großer Meilenstein zur Lösung dieses Problems wurde mit dem Pilotprojekt PP 03 19 03 „Schließen von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzanstrengungen“ (EU-FireStat), das 2022 abgeschlossen wurde, erreicht. Diese vorbereitende Maßnahme ist eine Folgemaßnahme zu dem erfolgreichen EU-FireStat-Pilotprojekt zur Umsetzung eines unionsweit harmonisierten Konzepts für die Brandstatistik.

Mit der Durchführung von EU-FireStat konnten alle gesetzten überaus wünschenswerten Ziele erreicht werden:

— Bestandsaufnahme der verwendeten Terminologie und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu Brandereignissen,

— Vorschlag einer gemeinsamen Terminologie und Methode zur Erhebung der erforderlichen Daten in jedem EU-Mitgliedstaat, um aussagekräftige Datensätze (auf der Grundlage standardisierter Begriffe und Definitionen) zu erhalten.

Der entwickelte Vorschlag für ein harmonisiertes Unionskonzept für die Erhebung von Brandstatistiken wird von allen Feuerwehrleuten in der Union und einschlägigen Behörden aus mindestens 19 Mitgliedstaaten unterstützt, die Interesse an seiner Umsetzung bekundet haben.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen diese Behörden dabei unterstützt werden, die praktische Umsetzung zu testen und den Weg für die vollständige Einführung der Methode und die wirksame Datenerhebung auf Unionsebene zu ebnen. Damit wird man ermöglichen, die besten Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Schutzes der Unionsbürgerinnen und -brügern vor Bränden in Bezug auf die verschiedenen Politikbereiche der Union und der Mitgliedstaaten zu ermitteln (in den Mitgliedstaaten werden jedes Jahr etwa 5 000 Todesfälle und zahlreiche Verletzungen bei Gebäudebränden verzeichnet).

Die vorbereitende Maßnahme wird es auch ermöglichen, die Tätigkeit der von der Kommission betriebenen Plattform für den Informationsaustausch über Brände (FIEP) zu unterstützen, indem Erfahrungen, Wissen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Sicherheit der baulichen Umwelt in ganz Europa ausgetauscht werden, und des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, das von der Kommission betrieben wird, um Wissen zwischen allen am EU-Katastrophenschutzverfahren beteiligten Mitgliedstaaten und Drittstaaten auszutauschen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 24 *(Fortsetzung)*

PA 03 24 02 *(Fortsetzung)*

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die technische Unterstützung einer Reihe von Mitgliedstaaten, die als erste die EU-FireStat-Methodik einsetzen, die Analyse von Erkenntnissen und mögliche Verbesserungen der Methoden sowie die Entwicklung von Instrumenten für die Datenerhebung und -konsolidierung finanziert. Abschließend werden dabei Empfehlungen zu folgenden Punkten abgegeben:

— eine endgültige unionsweit harmonisierte Methodik

— die Einführung der Methodik in allen Mitgliedstaaten

— die Konsolidierung und Verwaltung von Daten auf Unionsebene.

PA 03 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 600 000	1 600 000	900 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

In dem im März 2021 vom Europäischen Parlament angenommene Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus wurde die Schaffung eines EU-Datenraums für den Tourismus gefordert, der auch in den von der Kommission bereitgestellten Übergangspfaden im Tourismus Erwähnung findet.

Im Jahre 2025 werden vorraussichtlich 90 % der Menschen ohne formale Bildung regelmäßig das Internet nutzen. Derzeit nutzen 67,8 % der Menschen mit niedrigem Bildungsniveau bzw. ohne Abschluss das Internet weniger als einmal pro Woche. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten und Unternehmen in ganz Europa 20 % der Arbeitskräfte umgeschult haben, sodass nur 32 % der Arbeitnehmer eine Umschulung benötigen. Derzeit benötigen schätzungsweise 52 % der Arbeitnehmer eine Form der Umschulung. In den letzten Jahren haben sich die Arbeitsplätze von Arbeitnehmern in einer Reihe von Branchen, insbesondere im Tourismus, radikal verändert, wobei sich diese Entwicklung während der Pandemie noch beschleunigt hat.

Mit diesem neuen Vorschlag soll die vorbereitende Maßnahme PA 03 24 03 „Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus“, die im letzten Haushaltsverfahren von der Taskforce „Tourismus“ vorgelegt wurde, fortgesetzt werden. Es wurden bereits eine Reihe von Ergebnissen erzielt. Das EU-Kompetenzzentrum für Datenmanagement (D3Hub) bietet eine Unterstützung für Reiseziele und ihr Umfeld (mit besonderem Schwerpunkt auf KMU) mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel unter Heranziehung von Daten. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen den Tourismusakteuren zu verbessern. Um für Synergieeffeke zu sorgen und Überschneidungen zu verhindern, sollten bestehende Instrumente genutzt werden (wie das EU-Kompetenzzentrum zur Unterstützung des Datenmanagements an Reisezielen (D3Hub) und zur Unterstützung von Destinationsmanagement-Organisationen (DMO), das Netz europäischer digitaler Innovationszentren mit seiner neu gegründeten Arbeitsgruppe Tourismus zur Unterstützung von KMU und Maßnahmen im Rahmen der Aufforderung zur Schaffung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus im Rahmen des Programms „Digitales Europa“). Bei diesem Projekt wird auch die Kompetenzpartnerschaft im Tourismusökosystem berücksichtigt.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

PA 03 24 *(Fortsetzung)*

PA 03 24 03 *(Fortsetzung)*

Vor diesem Hintergrund wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt,

— Weiterqualifizierung und Umschulung von Destinationsmanagement-Organisationen, KMU und anderen Akteuren des Tourismussektors bei der Verwaltung und Nutzung von Daten;

— Vernetzung von Destinationsmanagement-Organisationen, KMU und anderen Akteuren des Tourismussektors um bestehende Netze und Kontaktstellen zu stärken und um Synergieeffekte sicherzustellen.

Das Europäische sieht dieses Ziel auch als die erste Phase für die künftige Einrichtung einer europäischen Agentur für Tourismus an.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 04 24 2024

PA 04 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	20 000 000	7 500 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 24 *(Fortsetzung)*

PA 04 24 01 *(Fortsetzung)*

Diese Maßnahme soll die rasche Entwicklung wegweisender Innovationen unterstützen, die das Potenzial haben, die Zukunft des Zugangs zum Weltraum zu revolutionieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumindustrie zu verbessern. Der Zugang zum Weltraum ist ein unverzichtbares Element des Weltraum-Ökosystems, ohne das es keine EU-Weltraumpolitik gibt, die viele politische Prioritäten unterstützt.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

— die Entwicklung wegweisender Innovationen für europäische Trägerlösungen durch eine innovative Umsetzungsmethode zu ermöglichen, insbesondere durch die Unterstützung der verschiedenen technologischen Entwicklungszyklen und die Berücksichtigung des konkreten Einsatzes dieser Technologien auf künftigen Trägersystemen;

— der Industrie Anreize an die Hand zu geben, die Initiative zu ergreifen und wegweisende Technologien vorzuschlagen. Die Branche sollte innovative Lösungen anbieten, um den Zugang zum Weltraum billiger, nachhaltiger, flexibler und widerstandsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck sollten sie sich auf ehrgeizige Innovationen konzentrieren, die noch nicht verfügbar sind, und über den Stand der Technik in den internationalen Vorhaben für den Zugang zum Weltraum hinausgehen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte im Rahmen eines progressiven Ansatzes für wettbewerbsorientierte Aufforderungen umgesetzt werden, beginnend mit einer Konzeptnachweisphase im Jahr 2024, an die sich eine Entwicklungsphase im Zeitraum 2025-2027 anschließt.

In der ersten Phase startete die Kommission einen Wettbewerb zur Vergabe von Preisgeldern für bis zu fünf der disruptivsten und wegweisendsten Innovationen. Als Folgemaßnahme könnte 2025 eine weitere vorbereitende Maßnahme in Betracht gezogen werden, um die drei in der vorangegangenen Phase ermittelten Innovationen auszuwählen und Finanzhilfen für ihre erste Technologieentwicklung zu vergeben. Dies wird den Weg für eine eigene potenzielle Komponente für den Zugang zum Weltraum im Rahmen des künftigen Weltraumprogramms im nächsten MFR ebnen, wodurch die endgültige Entwicklung und Qualifizierung unterstützt werden könnten.

Derzeit gibt es weder ein spezielles Programm der Union für den Zugang zum Weltraum noch ist ein solches Programm in Vorbereitung. Einige Maßnahmen für den Zugang zum Weltraum zur Unterstützung von Forschung und Innovation werden im Rahmen des Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ durchgeführt. Diese Maßnahmen unterstützen jedoch nicht den gesamten Zyklus der technologischen Entwicklung für den Zugang zum Weltraum.

Wenn mehrere Technologien miteinander konkurrieren, würde dies einen Mehrwert schaffen und die Entwicklung und Ausreifung der fortschrittlichsten Technologien während des gesamten Entwicklungszyklus bis hin zur Herstellung eines Flugmodells fördern. Dies ist im Rahmen der derzeitigen Programme Horizont Europa/Weltraum nicht möglich. Dies würde letztlich den Weg für einen möglichen künftigen gezielten Zugang zum Weltraumprogramm oder für eine spezielle Komponente im Rahmen des künftigen EU-Weltraumprogramms ebnen, bei dem der Zugang zum Weltraum als eine der wichtigsten Prioritäten der EU genannt wird und sowohl den institutionellen als auch den gewerblichen Nutzern in der Union zugute kommt.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 24 *(Fortsetzung)*

PA 04 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	9 500 000	20 000 000	5 500 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser Maßnahme soll eine rechtzeitige Annahme der von IRIS² und GOVSATCOM bereitgestellten weltraumsicheren Konnektivitätsdienste ermöglicht werden, um die Lücke in der industriellen Kapazität der Union zu schließen, hochwertige, kostengünstige und sichere Satelliten-Nutzerterminals zu entwickeln.

Derzeit setzt die Union Maßnahmen um, die Regierungen und Bürgern eine sichere Satellitenverbindung ermöglichen sollen. Dies geschieht durch das Programm der Union für sichere Konnektivität (IRIS²) und den Teil GOVSATCOM des Weltraumprogramms der Union. Diese Dienste werden sich auf eine neue Generation modernster Satelliten stützen, die Umlaufbahnen, Frequenzen und Signalmerkmale nutzen, die von den europäischen Industrieakteuren noch nicht genutzt wurden. Die wirksame Nutzung solcher Dienste hängt daher von der schnellen Verfügbarkeit von Endgeräten und Empfangsgeräten ab, die mit diesen Merkmalen kompatibel sind. Solche Terminals und Empfangsgeräte sind besonders wichtig für neu entstehende Satcom-Dienste, bei denen nahtlos terrestrische und Satcom-Kapazitäten kombiniert werden, z. B. in der Automobilindustrie.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es daher, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine wettbewerbsfähige Industrie Terminals entwickelt, die mit minimalem zusätzlichem Aufwand vermarktet werden können und die Produktion und Marktdurchdringung unter Verwendung offener Standards ermöglichen.

Insbesondere wird die Maßnahme Unternehmen dabei unterstützen, den Kinderschuhen zu entwachsen, und es wird ein solider Geschäftsplan für hochleistungsfähige, kostengünstige und sichere Satellitennutzerterminals aufgestellt. Solche Terminals wären in der Lage,

— mehrere Systeme und Umlaufbahnen zu integrieren, einschließlich nichtgeostationärer Satelliten in erdnaher Umlaufbahn und möglicherweise mittlerer Erdumlaufbahn;

— die IRIS²-Frequenzen zu nutzen (einschließlich Ka-gov);

— sich für die von IRIS² angebotenen kommerziellen und behördlichen Dienste eignen;

— terrestrische Netze, 5G-Standards und möglicherweise IoT-Anwendungen zu integrieren;

— End-to-End-Lösungen bereitzustellen;

— alle IRIS²-Sicherheitsmerkmale zu übernehmen.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 24 *(Fortsetzung)*

PA 04 24 02 *(Fortsetzung)*

Sollte die vorbereitende Maßnahme im ersten Jahr erfolgreich sein, sollte die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme durch einen schrittweisen Ansatz für wettbewerbsorientierte Aufforderungen in drei Phasen erfolgen:

— 2024: 5 Mio. EUR für den Konzeptnachweis und die Phase der Unternehmensentwicklung;

— 2025: 25 Mio. EUR für die technologische Entwicklung in der Prototyp- und Qualifizierungsphase;

— 2026: 30 Mio. EUR für die Industrialisierung und die kommerzielle Prototypenerstellung.

Begünstigte der Maßnahme wären insbesondere die nachgelagerte Industrie der Union, einschließlich New Space-Akteure wie KMU und Start-up-Unternehmen.

Da die Union bei diesen Technologien kritische Abhängigkeiten aufweist und diese Technologien die für die Absicherung der Kommunikation zwischen den europäischen Streitkräften und staatlichen Stellen unentbehrlich sind, ist der für diese vorbereitende Maßnahme bereitgestellte Betrag gerechtfertigt. Durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in drei Phasen wird für einen kohärenten und wirksamen Investitionspfad gesorgt, über den die Ziele der Maßnahme erreicht werden.

PA 04 25 2025

PA 04 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Stärkung der Cyberresilienz von Weltraumtätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	100 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Durch Weltraumsysteme und -dienste in der Union werden grundlegende Dienste für gesellschaftliche Funktionen und wirtschaftliche Tätigkeiten bereitgestellt. Im derzeitigen geopolitischen Kontext ist die Resilienz von Weltraumsystemen und -infrastrukturen, wie in der EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung festgestellt, von entscheidender Bedeutung. Der Bereich Weltraum umfasst alle Elemente, die für das Funktionieren von Weltraumsystemen und die Erbringung weltraumgestützter Dienste relevant sind, einschließlich der physischen Weltraumumgebung, verschiedener Umlaufbahnen und Raumfahrzeuge, ihrer Boden- und Startinfrastruktur, Funkfrequenzverbindungen, Nutzerterminals, Informationen im Zusammenhang mit diesen Weltraumressourcen und deren Bereitstellung, der damit zusammenhängenden Cyberumgebung und der zugrunde liegenden Weltraumwirtschaft. Aus diesem Grund müssen sie in zunehmendem Maße resilient sein und geschützt werden.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 25 *(Fortsetzung)*

PA 04 25 01 *(Fortsetzung)*

KMU und Start-up-Unternehmen im Weltraumbereich bieten neue Technologien, Dienste und Kapazitäten an, darunter immer mehr zur Unterstützung sicherheitsrelevanter Missionen. Um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten, müssen diese Unternehmen ein angemessenes Maß an Schutz und Cyberresilienz schaffen. Aus diesem Grund wäre es angebracht, vorbereitende Arbeiten einzuleiten, um besonderen Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen und einige unterstützende Maßnahmen für KMU und Start-up-Unternehmen vorzuschlagen, indem ein Teil ihrer Befolgungskosten ausgeglichen wird, um so die Entwicklung europäischer Lösungen zu erleichtern. Die Resilienzmaßnahmen für den Weltraumsektor sollten eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Weltraumakteuren umfassen, einschließlich des Informationsaustauschs über Bedrohungen und Vorfälle. Es könnte auch die Entwicklung und Anwendung einschlägiger Sicherheitsstandards und eines Rahmens für den Austausch bewährter Verfahren zwischen kommerziellen und staatlichen Akteuren in Bezug auf Resilienzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

In diesem Zusammenhang könnte die vorbereitende Maßnahme folgende Maßnahmen umfassen:

— die Bestandsaufnahme bestehender innovativer Lösungen und Dienste (einschließlich Kosten und Verfügbarkeit), die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, ihre Cyberresilienz zu erhöhen;

— die Ermittlung neuer potenzieller innovativer Lösungen und Dienste, die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, ihre Cyberresilienz zu erhöhen;

— die Ermittlung von Technologien und Einrichtungen, die in der Union entwickelt werden müssten, wie Testeinrichtungen und digitale Zwillinge, und die Ermittlung entsprechender Fahrpläne;

— die Ermittlung möglicher unterstützender Maßnahmen auf Unions- und nationaler Ebene, die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung ihrer Resilienz auszugleichen.

PA 04 26 2026

PA 04 26 01 Vorbereitende Maßnahme – Initiative für intelligent in die Umwelt integrierte Weltraumbahnhöfe (EISI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 26 *(Fortsetzung)*

PA 04 26 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Union hat festgestellt, dass ein autonomer Zugang zum Weltraum strategische Bedeutung hat. Dieser autonome Zugang ist eine Voraussetzung für die strategische Autonomie der Union und ein unverzichtbares Element der Weltraumpolitik der Union. Abgesehen von Trägerraketen sind Bodensegmente und insbesondere Weltraumbahnhöfe kritische Komponenten für die Union, da ein Teil der Komponenten der Leitinitiativen der Union (Galileo, IRIS²) vom Gebiet der Union aus in den Weltraum befördert werden muss. Gleichzeitig wirft die Diversifizierung bei den Trägerraketen, einem Bereich, in dem neue Lösungen aufkommen, die Frage nach dem Zugang zu einem Weltraumbahnhof in der Union auf.

Eine vorbereitende Maßnahme sollte eine umfassende Bewertung enthalten, welche neuen Instrumente der Union benötigt werden und welcher Beitrag mit ihnen zur Entwicklung von Weltraumbahnhöfen in der Union geleistet werden könnte. Im Rahmen dieser Maßnahme sollten Konzepte für ein erweitertes Leistungsangebot auf Weltraumbahnhöfen der Union entwickelt und technische Studien und Entwurfsstudien durchgeführt werden sowie die Interessenträger konsultiert und bewährte Verfahren analysiert werden. Zudem sollte gezielte finanzielle Unterstützung für den offenen Zugang zu EU-Weltraumbahnhöfen bereitgestellt werden. Dabei gilt es, die Fortschritte zu überwachen und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Union zu bewerten. Abschließend ist zu prüfen, ob ein stärkeres Engagement der Union in diesem Bereich in Betracht kommt.

PA 04 26 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Da die Zahl der im Orbit betriebenen Satelliten exponentiell gestiegen ist und dort auch Megakonstellationen vorhanden sind, erhöht sich das Risiko von Kollisionen in der Umlaufbahn, was stärkere Koordinierungsmechanismen erfordert. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird vorgeschlagen, eine EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs zu entwickeln, mit der die Abstimmung und Koordinierung zwischen Satellitenbetreibern, öffentlichen Einrichtungen und kommerziellen Anbietern für die Weltraumlageerfassung strukturiert, sichergestellt und ausgeweitet werden soll. Die Plattform soll auf bestehenden Diensten aufbauen, die im EU-Rahmen für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (EU-SST) entwickelt wurden.

Ziele

Die EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs soll den folgenden Zwecken dienen:

— Ausweitung der Abstimmung und Koordinierung über die Mitglieder des EU-SST-Rahmens hinaus, indem nicht registrierten oder internationalen Akteuren die Erhebung und Verarbeitung wichtiger Informationen, einschließlich Kontaktangaben und Bahnmanöverdaten, ermöglicht wird;

— Ermöglichung eines sicheren Echtzeit-Informationsaustauschs und Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Automatisierungsebenen, von der manuellen Koordinierung bis hin zur automatischen Kollisionsvermeidung;

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 26 *(Fortsetzung)*

PA 04 26 02 *(Fortsetzung)*

— Ausweitung der Schulungen und des Kapazitätsaufbaus für nationale Behörden und Betreiber, Unterstützung bei der Betriebsbereitschaft und Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten;

— Unterstützung von Zertifizierungsverfahren für kommerzielle Weltraumlageerfassungsdienste, um in einem gemischten öffentlich-privaten Umfeld für Zuverlässigkeit und Vertrauen zu sorgen und die Verantwortlichkeiten klarzustellen;

— Verhinderung der Datenverunreinigung mittels technischer Maßnahmen zur Überprüfung der aufgenommenen Daten und zur Aufdeckung von Unstimmigkeiten;

— Leisten eines Beitrags zur Kohärenz im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Einklang mit Vektor 1 der Mitteilung über das Weltraumverkehrsmanagement (STM-Mitteilung); dort sollen die zivilen und militärischen Anforderungen an das STM festgelegt werden;

— Testen der Verfahrensregeln durch Überprüfung der möglichen Umsetzung des entsprechenden Entwurfs, der im Rahmen des CEN-Normungsverfahrens entwickelt wurde.

Anwendungsbereich und Umsetzung

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird eine Koordinierungsplattform eingerichtet, die möglicherweise in der bestehenden EU-Architektur für die Erbringung von SST-Diensten gehostet und mit der Nutzerkonsultationsplattform der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm vernetzt werden kann. Vorrangig sind eine nahtlose Integration und die Verhinderung von Überschneidungen mit bestehenden Systemen.

Zu den Anwendungsfällen gehören:

— Koordinierung zwischen im EU-SST-Rahmen registrierten Nutzern und nicht registrierten (öffentlichen, kommerziellen und potenziell militärischen) Satellitenbetreibern;

— Aufnahme von Daten von Einrichtungen außerhalb des EU-SST-Rahmens;

— Überprüfung und Validierung der Datenintegrität vor der Verwendung;

— Einrichtung von Übungen zur Vorbereitung der Satellitenbetreiber und Einsatzzentren auf die Nutzung der Koordinierungsmechanismen, darunter auch Übungen in Echtzeit zu einem späteren Zeitpunkt;

— Austausch mit militärischen Interessenträgern, um die Ergebnisse der in Untergruppe 1 der STM-Mitteilung entwickelten zivil-militärischen Anforderungen zu prüfen;

— Einrichtung eines Reallabors zur Prüfung des Entwurfs der Verfahrensregeln, die derzeit im Rahmen des CEN-Projekts ausgearbeitet werden.

Phasen der Umsetzung

— Engagement und Sensibilisierung: Ermittlung des Bedarfs und der Erwartungen der Mitgliedstaaten, der kommerziellen Betreiber und der (öffentlichen und privaten) Anbieter von Weltraumlageerfassungsdiensten, einschließlich militärischer Akteure;

— Konzeption, Entwicklung und Erprobung der Plattform: Entwicklung des Systems für den Informationsaustauschs einschließlich Benutzeroberflächen und Koordinierungsverfahren sowie der erforderlichen Interoperabilität mit anderen Systemen;

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*

PA 04 26 *(Fortsetzung)*

PA 04 26 02 *(Fortsetzung)*

— Schulungen und Kapazitätsaufbau: Entwicklung von Schulungsprogrammen und praktischen Instrumenten zur Unterstützung von Behörden und Betreibern bei der Umsetzung der STM-Koordinierungsverfahren;

— Datenintegritätsmaßnahmen und Zertifizierungsrahmen: Ermittlung von Unstimmigkeiten und Analyse der verschiedenen Systeme der Interessenträger sowie Förderung der Entwicklung eines Zertifizierungsverfahrens auf Unionsebene für die Weltraumlageerfassung, insbesondere für kommerzielle Anbieter;

— Entwicklung von Testfällen: Anwendung der Verfahrensregeln auf konkrete Fälle und Analyse der Ergebnisse;

Erwartete Ergebnisse und langfristige Vorausschau

— Eine sichere und skalierbare EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs, die operativ mit der SST-Infrastruktur der Union verbunden ist;

— Mehr Sicherheit und Transparenz im Orbit, auch für Akteure außerhalb der Union und kommerzielle Akteure. Größere Widerstandsfähigkeit und Autonomie der EU bei Weltraumoperationen im Einklang mit den strategischen Zielen der EU;

— Stärkung des Vertrauens und Klarstellung der Verantwortlichkeiten durch Zertifizierungs- und Datenintegritätsmechanismen:

— Erreichen einer wichtigen Wegmarke auf dem Weg zur künftigen Umsetzung des Weltraum-Rechtsakts der Union.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PA 05 20 2020

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 391,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	73 875	0,—	106 200,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 16 2016

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 2017

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 2018

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	128 209,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 18 *(Fortsetzung)*

PA 07 18 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 454,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 18 *(Fortsetzung)*

PA 07 18 05 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	351 292,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 18 *(Fortsetzung)*

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 2019

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 19 *(Fortsetzung)*

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalisierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	159 291,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	361 140,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 2020

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	159 295,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 20 *(Fortsetzung)*

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	663 374,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	409 816,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	799 657	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 21 2021

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	263 406	p.m.	3 000 000	0,—	5 300 106,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	395 826,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	979 763	p.m.	1 500 000	0,—	1 865 671,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 21 *(Fortsetzung)*

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 707,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 22 2022

PA 07 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 271 299	p.m.	3 721 077	9 000 000,—	7 713 446,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 23 2023

PA 07 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	621 690	p.m.	212 500	1 637 500,—	424 629,44

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 23 *(Fortsetzung)*

PA 07 23 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 24 2024

PA 07 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Dynamik der Meinungsbildung und die Medienlandschaft werden durch neue Technologien drastisch und kontinuierlich verändert. Neue Technologien ermöglichen eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus. Die Art, wie Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch auch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. In Kombination mit gewinnorientierten Plattformen, die Daten aus rein kommerziellen Gründen weiterverbreiten, kann dies das Potenzial, gegensätzliche Standpunkte kennenzulernen und zu erörtern, erheblich untergraben und stellt somit möglicherweise eine Gefahr für den ethischen Journalismus, den Medienpluralismus und die europäische Demokratie dar.

Zugleich können sich Journalisten und andere Medienakteure in der Union noch immer mit Gewalt, ernsthaften Bedrohungen, Schikanen oder öffentlicher Bloßstellung konfrontiert sehen, hauptsächlich aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeiten zum Schutz öffentlicher Interessen vor Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder kriminellen Tätigkeiten. Nach Angaben der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten werden mehr als die Hälfte aller Fälle von Missbrauch gegen Angehörige der Medienberufe von staatlichen Akteuren begangen.

Wir stehen einer Flut von Desinformation und Propaganda gegenüber, die sich rasch über das Internet und andere Medien verbreiten. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Folgen ist es wichtiger denn je, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu kritischen Nutzern von Medien und sozialen Netzwerken werden und die Bedeutung von Journalismus als Eckstein der Demokratie anerkennen. Es ist notwendig, mit Journalisten, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft hinreichende Finanzmittel in Medienkompetenz und digitale Kompetenz und die Erarbeitung von gemeinsamen Unionsstrategien zu investieren. Dies sollte erfolgen, um Bürger und Online-Nutzer in die Lage zu versetzen, zweifelhafte Informationsquellen zu erkennen und sich ihrer bewusst zu sein und gezielt gestreute falsche Inhalte und Propaganda zu erkennen und zu entlarven.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 01 *(Fortsetzung)*

Das „Europäische Festival für Journalismus und Medienfreiheit“ (im Folgenden „Festival“) zielt darauf ab, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft in der Union zu stärken, insbesondere zwischen Journalisten, Medienunternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachleuten für Medienkompetenz, wobei der Schwerpunkt auf den entscheidenden Fragen unserer Zeit liegt. Das Festival sollte ein wirkmächtiges Werkzeug werden, um den Austausch zwischen Medienschaffenden europaweit zu erleichtern, sowie ein Anlass zur Sensibilisierung für die wertvolle aber immer schwierigere Arbeit von Journalisten und für Verletzungen der Pressefreiheit in der Union. Das Festival sollte besonderes Augenmerk auf die Rolle und die Arbeit von Journalisten legen und Gelegenheit bieten, über die Bedingungen nachzudenken, unter denen Journalisten ihre tägliche Arbeit verrichten, wobei der Schwerpunkt auf psychologischen und physischen Aspekten sowie auf den rechtlichen Rahmenbedingungen liegen sollte.

Eine stärkere Unterstützung durch die Union ist derzeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere angesichts des jüngst vereinbarten Europäischen Medienfreiheitsgesetzes, um den Pluralismus in den Medien zu fördern und die Nachrichtenmedienbranche bei ihrem schwierigen Übergang in das digitale Umfeld zu unterstützen.

Zu dem Zeitpunkt, an dem das Festival stattgefunden haben wird, dürfte das Europäische Medienfreiheitsgesetz in Kraft sein. Daher wäre das Festival die erste Gelegenheit, um die Auswirkungen dieser spezifischen Rechtsvorschriften gemeinsam mit den verschiedensten Akteuren, die von dem bestehenden Regulierungssystem betroffen sind, zu erörtern. Vor diesem Hintergrund würde eine stabile finanzielle Unterstützung für diese vorbereitende Maßnahme es ermöglichen, dass ihr vollständiges Potenzial ausgeschöpft wird und die erwarteten Ergebnisse zum Vorteil der Medienbranche, insbesondere der Journalisten, erzielt werden.

PA 07 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 575 000	p.m.	1 575 000	3 150 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Desinformation, Misstrauen und Polarisierung sind zunehmende politische und die Sicherheit betreffende Herausforderungen für die Union, und dies wird sich wohl mit der Ankunft neuer KI-Instrumente, die einem breiteren Publikum zugänglich werden, noch verschlimmern. Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele unwahre Informationen verbreitet, insbesondere über die sozialen Medien. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarvung, bei der den Falschmeldungen mit Fakten und anerkannten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben sich die bestehenden Entlarvungsstrategien als in hohem Maße unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden, die fest an falsche Informationen glauben.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 02 *(Fortsetzung)*

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente für die Verbreitung von Desinformation, sondern auch hervorragende Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Wie sich am Pilotprojekt PP 07 21 02 „Europäische Stelle zur Beobachtung von Narrativen zur Bekämpfung von Desinformation nach COVID-19“ erwiesen hat, stellt die Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses und die Beantwortung der Frage, wie Narrative Fuß fassen und sich verbreiten, einen fundierten wissenschaftsbasierten Ansatz dar. Dieser Ansatz wird in die Ausarbeitung politischer Maßnahmen um stark polarisierte Themen und die Kommunikationstätigkeit integriert werden, um die Gesellschaft aufzuklären und so Desinformation und Fehlinformation unter Kontrolle zu halten. Besonders erwähnenswert ist die Korrelation zwischen verstärkter Polarisierung in einer Narrativgemeinschaft und der Geschwindigkeit, mit der sich Desinformation innerhalb dieser Gemeinschaft verbreitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird die Europäische Stelle zur Beobachtung von Narrativen (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) unterstützt, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Die Verwendung des Verständnisses und der Analyse von Narrativen ist nichts Neues – sehr erfolgreich wurden sie beispielsweise von Nelson Mandela eingesetzt, um unter der Apartheid in Südafrika die Kluft zu überwinden und zu einem Verständnis zu gelangen –, und die Beobachtungsstelle macht diese Analyse und dieses Verständnis umfassender verfügbar, indem sie eine wertfreie Erfassung bestehender Narrativgemeinschaften und einen Schlüssel zu einem besseren Verständnis bereitstellt, warum bestimmte Überzeugungen sich innerhalb bestimmter Gemeinschaften halten. Dies macht es leichter, wirksam zu kommunizieren, und schwieriger, Desinformation zu verbreiten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden, aufbauend auf den Netzen von Interessenträgern und Akteuren, die bereits im Pilotprojekt entstanden sind, etwa Journalisten, KI-Sachverständige und die wichtigsten Gemeinschaften von Faktenprüfern wie die Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO), politischen Entscheidungsträgern und politischen Akteuren, in Arbeitssitzungen laufende Narrative ermittelt und neue entwickelt, um Falschmeldungen und Desinformation zu bekämpfen und so die Bereiche der Forschungsinfrastruktur zu erweitern. Ferner wird man sich weiterhin auf die Instrumente für politische Entscheidungsträger und wichtige Interessenträger darüber stützen, wie Einsichten der Beobachtungsstelle dazu beitragen können, Themen auf eine Art und Weise umzuformulieren, die die Konversation entpolarisiert und die Narrativgemeinschaften für Desinformation weniger empfänglich macht.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 02 *(Fortsetzung)*

Aufbauend auf der durch das Pilotprojekt geleisteten Arbeit, würde die Beobachtungsstelle die bestehende Methodik verstärken, um sie auf die analysierten Gebiete und Sprachen auszudehnen und in der Lage zu sein, stärkere Instrumente zu erstellen, um wichtige Interessenträger – einschließlich Journalisten, Faktenprüfer, politische Entscheidungsträger – dabei zu unterstützen, die Einsichten der Beobachtungsstelle im Kampf gegen Desinformation und Polarisierung im öffentlichen Diskurs einzusetzen. Bei der derzeitigen Methodik werden zuerst die dominanten Narrative ermittelt, indem Sprachdatenverarbeitung und traditionellere Methoden der qualitativen Erzähltheorie miteinander kombiniert werden. Durch Verwendung der Wissenschaft von komplexen Systemen erfasst die Beobachtungsstelle dann die Dynamik, wie sich Narrative ausbreiten und entwickeln und wie die Narrativgemeinschaften interagieren. Dies zeigt in Echtzeit, wie sich Narrativgemeinschaften ausbreiten, welche Narrative wachsen und aufkeimen und wie Desinformation in diesem komplexeren Umfeld eingesetzt wird. Das dritte Element der Methodik ermöglicht es, die tieferen Korrelationen und Muster zu bewerten, die zu beobachten sind, um diese detaillierter zu verstehen.

Zu den Instrumenten, die während des Stadiums des Pilotprojekts in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen, gehören ein Frühwarnsystem, Handbücher für die Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung und Schulungen für Journalisten, Faktenprüfer und Interessenträger darüber, wie Einsichten der Beobachtungsstelle für Narrative besser eingesetzt werden können. Bei der vorbereitenden Maßnahme würden die Verwendung dieser Instrumente ausgedehnt und die Möglichkeiten erkundet, die die KI bietet, um die Serie von Instrumenten und Analysen weiter zu verbessern. Wie der Europäische Medienbeobachter liefert die Beobachtungsstelle eine tägliche Analyse darüber, wie Narrative und Narrativgemeinschaften sich ausbreiten und entwickeln, indem sie Hunderttausende Nutzer und Narrative sprach-, themen- und plattformübergreifend beobachtet. Sie soll ein Instrument sein, das die Missverständnisse zwischen polarisierten Gemeinschaften überbrückt und die Verbreitung von Desinformation verringert. Dies könnte sich in einer Welt, in der sich die KI rasch ausbreitet und die Gesundheit unserer Medienlandschaft noch stärker bedroht, als besonders relevant erweisen.

Beispielsweise zeigt die bisher von der Beobachtungsstelle während ihrer laufenden Pilotprojektphase geleistete Arbeit die Auswirkung der Pandemie und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf Klimanarrative. Indem sie eng mit einer großen Gemeinde von Interessenträgern, einschließlich Journalisten, Faktenprüfer und Organisationen, die sich zum Thema Klimawandel betätigen, zusammenarbeitet, strebt die Beobachtungsstelle an, eine Reihe von Instrumenten und Diensten bereitzustellen, um durch die Arbeit mit Narrativen die Ausbreitung von Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen. Die Beobachtungsstelle ist ein zusätzliches sehr nützliches Instrument im europäischen Instrumentarium zur Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Die Welt sei – kurz gesagt – das, was wir aus ihr machen.

Aufbauend auf der während der Pilotprojektphase geleisteten Arbeit – einschließlich der bestehenden themenspezifischen Bereiche der Beobachtungsstelle (einschließlich Klimawandel, COVID-19 und Migration), der erprobten Methodik, dem Netz von Interessenträgern, Journalisten und Faktenprüfern und der Reihe von Instrumenten, die zur Verfügung gestellt wurden, würde die vorbereitende Maßnahme weiterhin mit anderen bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der EDMO und SoBigData++, abgestimmt, damit es keine Überschneidungen gibt und damit die Ressourcen eingesetzt werden, um die Investigativ- und Forschungsarbeit zu unterstützen, und damit die verfügbaren Infrastrukturen und technische Unterstützung genutzt werden. Durch die vorbereitende Maßnahme werden Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützt, deren Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen liegt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame Kommunikation gesorgt. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme würden auch weiterhin interaktive Datenbanken zur Verfügung gestellt, in denen Erkenntnisse der Forschung zu Narrativen und Empfehlungen für Nutzer und einschlägige Interessenträger zugänglich sein können.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 25 2025

PA 07 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Aufbau einer vertrauenswürdigen Atmosphäre in den sozialen Medien: Bekämpfung von Desinformation in den sozialen Medien mit Blick auf junge Europäerinnen und Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 992 500	6 000 000	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird ein echter öffentlicher Raum in den sozialen Medien speziell für jüngere europäische Generationen geschaffen, indem das Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten widerspiegelt, in einer zielgruppengerechten Weise dargestellt wird. Dieses Gefühl einer europäischen Identität wird durch eine laufend zunehmende Intensität an Desinformation untergraben, die darauf abzielt, junge Europäerinnen und Europäer zu spalten. Der Schwerpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme liegt auf Social-Media-Plattformen, einem Umfeld, in dem Desinformation besonders verbreitet ist, das allerdings den größten Anteil des Medienkonsums der jüngeren Generationen ausmacht.

Die Förderung von Räumen in den sozialen Medien, die sich speziell an junge Europäerinnen und Europäer richten – und die, was noch wichtiger ist, diese auch tatsächlich erreichen –, um mit ansprechenden und konstruktiven Narrativen über das europäische Projekt spalterischen Desinformationskampagnen entgegenzuwirken, ist trotz der Bedeutung für die Zukunft der europäischen Demokratie und der Identifizierung mit Europa nach wie vor begrenzt. Im Zuge der letzten Europawahl wurden beispielsweise die Informationen, die junge Menschen auf Social-Media-Plattformen erhielten, durch eine weite Streuung von Desinformation infrage gestellt. Um dieses Problem zu lösen, bedarf es eines stark auf die Zielgruppe ausgerichteten Ansatzes, der ein Engagement der Zielgruppe umfasst, sodass einerseits täuschenden und irreführenden Narrativen direkt entgegengewirkt wird und andererseits die gesellschaftliche Resilienz junger Zielgruppen gegenüber Quellen, die falsche Informationen umfassen, mittel- bis langfristig durch Medienkompetenz gefördert wird. Effiziente Instrumente zur Förderung der Resilienz in diesem Bereich sind Prebunking-Methoden, die dem Zielpublikum dabei helfen, irreführende Narrative zu erkennen und Verzerrungen zu verstehen. Ferner können junge Europäerinnen und Europäer mittels niedrigschwelligen, maßgeschneiderten Inhalten dabei unterstützt werden, zu ermitteln, welche Quellen glaubwürdig sind, und sich nicht auf irreführende oder betrügerische Informationen zu verlassen. Ein weiterer Bestandteil ist die Untersuchung der Chancen und Risiken, die mit KI und Algorithmen verbunden sind, einschließlich ihrer Auswirkungen auf digitale Interaktionen und die psychische Gesundheit der Zielgruppe, die durch aktuelle Trends veranschaulicht werden. Versuche, die öffentliche Debatte durch Desinformationsnarrative und Informationsmanipulation zu manipulieren, könnten durch Initiativen zur Förderung der Medien- und Informationskompetenz, etwa in Zusammenarbeit mit Schulen oder Universitäten, angegangen werden.

Junge Menschen verbringen einen unverhältnismäßig hohen Anteil ihrer Medienzeit in den sozialen Medien, deren Feeds auf Algorithmen und KI-Modellen beruhen, die einer ausschließlich kommerziellen Logik unterworfen sind. Dies wirkt sich auf die Inhalte zum aktuellen Geschehen aus: Es wird zunehmend schwieriger, mit Inhalten dieser Art eine organische Reichweite zu erzielen. Um eine Wirkung zu erzielen, müssen solche Inhalte intelligent an diese neue Form der Aufmerksamkeitsökonomie angepasst werden, um technologisch gesehen auf gesunde Weise zu Netzwerken und Plattformen beizutragen, in denen junge Europäerinnen und Europäer zusammenkommen und wo ein entsprechendes Engagement stattfindet.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 25 *(Fortsetzung)*

PA 07 25 01 *(Fortsetzung)*

Darüber hinaus verlagert sich die Nutzung sozialer Medien von Interaktionsbeziehungen in großen Gruppen und Gemeinschaften hin zum reinen Videokonsum. Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, mehr relevante Inhaltsformate und Narrative für verschiedene Social-Media-Plattformen bereitzustellen, die zu einer sozialen Interaktion zwischen jungen Europäerinnen und Europäern führen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl und den grenzüberschreitenden Austausch zu unterstützen. Es gilt nicht nur, illegale Inhalte im Internet und gesellschaftliche Schäden durch das Internet zu bekämpfen, vielmehr ist es von entscheidender Bedeutung, solchen Inhalten gleichzeitig mit glaubwürdigen und vertrauenswürdigen Narrativen über die Union und Europa, in deren Rahmen Europäerinnen und Europäer das eigentliche „Storytelling" betreiben, entgegenzuwirken.

Diese Narrative werden in allen oder zumindest in möglichst vielen Sprachen EU-Sprachen zur Verfügung gestellt, um eine umfassende Reichweite in allen Mitgliedstaaten zu erreichen. Eine Bereitstellung in zusätzlichen Nicht-EU-Sprachen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten weit verbreitet sind, ist als Mehrwert zu betrachten.

Um jüngere Europäerinnen und Europäer für europäische Ideen und Werte zu gewinnen und die europäischen Bürgerinnen und Bürger über digitale Plattformen wirklich zu stärken, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme kuratierte Online-Räume in sozialen Medien gefördert, um Narrative zu schaffen, zu erfassen und anzupassen, in denen auf kreative Art und Weise Themen angesprochen werden, die für junge Europäerinnen und Europäer nachweislich von Interesse sind, wobei sie in einen entsprechenden Kontext gestellt werden, um sie für die Zielgruppe attraktiv und ansprechend zu machen. Mehreren aktuellen Mehrländerstudien zufolge konvergieren die von jungen Europäern geäußerten Bedenken in einer Reihe gemeinsamer Themen. So wird beispielsweise der Cluster um Themen wie die Lebenshaltungskostenkrise, Arbeitsplätze und soziale Sicherheit von den Erfahrungen mit der Inflation und der Zinsumkehr seit dem zweiten Halbjahr 2021 beeinflusst. In ähnlicher Weise hat sich die Sehnsucht der jungen Menschen nach Frieden und psychischem Wohlbefinden durch die Erfahrung der langen Ausgangssperren im Rahmen von COVID-19 und die damit verbundenen gesellschaftlichen Unruhen sowie durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und andere internationale Konflikte in jüngster Zeit sicherlich noch verstärkt.

Der Wunsch nach umfassender Stabilität und Sicherheit in allen Lebensbereichen ist durchgängig das vielleicht wichtigste Motiv: angefangen bei der körperlichen und geistigen Gesundheit über internationale Beziehungen und die Lebensbedingungen bis hin zum Arbeitsmarkt. Auf sekundärer Ebene kommen Themen wie die Klimakrise, die Umweltdegradation sowie soziale und wirtschaftliche Ungleichheit, Ausgrenzung, Diskriminierung und ein immer weiter spaltender öffentlicher Raum hinzu. Junge Menschen sind durch die derzeitige Polykrise zunehmend entmutigt.

Der europäische Mehrwert entsteht, indem Erfahrungen und Standpunkte der regionalen Ebene und Sichtweisen zu Themen, die von gesamteuropäischer Tragweite sind, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen der Unionsebene anzusprechen und gleichzeitig Perspektiven der lokalen Ebene und aus Gemeinschaften ein Forum zu geben, so dass sich die jungen Nutzer in hohem Maße mit den Inhalten identifizieren können. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit geringeren Chancen in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird unter jungen Europäern offline und online offene, echte, in die Tiefe gehende und konstruktive Debatten über das Leben in Europa anregen, wie es derzeit ist und wie es in Zukunft sein soll. Durch die Nutzung innovativer Formate auf digitalen Plattformen mit dem letztlichen Ziel, das Bewusstsein für die europäischen Visionen und Realitäten zu schärfen und die Europäer stärker für europäische Werte, Geschehnisse und Ideen zu begeistern, wird mit der Maßnahme folglich zu einer aktiveren, resilienteren Zivilgesellschaft beigetragen.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 25 *(Fortsetzung)*

PA 07 25 02 Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 750 000	5 500 000	1 375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Anschluss an die erwarteten Ergebnisse des ersten Zyklus sollte die nächste Phase der Entwicklung der Bereitstellung eines ersten Demonstrationsmodells gewidmet werden. Ausgehend von den im Rahmen des Pilotprojekts festgelegten Zielen sollte dieses Modell Instrumente der künstlichen Intelligenz als zugrunde liegende Technologie umfassen, die über eine reine Übersetzung und Untertitelung von Inhalten hinausgehen. Bei dem ersten Demonstrationsmodell sollte bereits die Möglichkeit geprüft werden, KI zur Aufbereitung von Inhalten zu verwenden, etwa indem Trailer und Thumbnails verfügbarer Inhalte generiert werden, soweit dies möglich ist. Technologische Entwicklungen, einschließlich generativer KI, sollten unter anderem ein wesentliches Element der Suchmaschine und des Empfehlungssystems des Portals bilden. Da dies auf vielfältige Weise umgesetzt werden kann, sollten bei dem ersten Demonstrationsmodell die möglichen Wege geprüft und angewandt werden. Die wesentlichen Elemente sind: eine diskriminierungsfreie Suchfunktion, die Entwicklung von Algorithmen, bei denen der öffentliche Wert im Mittelpunkt steht, und ein hohes Maß an Transparenz bei Übersetzungssystemen, was für das Vertrauen in die Inhalte notwendig ist. Nicht nur die Geschwindigkeit, mit der die Entwicklungen in diesem Bereich stattfinden, sondern auch der Umstand, dass es keine diskriminierungsfreien Algorithmen gibt, die mit den europäischen Werten im Einklang stehen, machen es erforderlich, diese unabhängig zu entwickeln.

PA 07 25 03 Vorbereitende Maßnahme – „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 000 000	1 050 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 25 *(Fortsetzung)*

PA 07 25 03 *(Fortsetzung)*

Es handelt sich um das erste Projekt dieser Art, das auf eine strukturierte und dauerhafte Interessenvertretungs- und Wissensplattform abzielt, durch die Synergieeffekte zwischen Akteuren im Bereich des Kulturerbes, einschließlich Städten und Regionen, und Programmen verschiedener Disziplinen und Verwaltungsebenen in der Union und darüber hinaus gefördert werden sollen. Im dritten Jahr, wobei das erste Jahr der vorbereitenden Maßnahme gewidmet ist, – würden die während der Pilotphase des Projekts erzielten Ergebnisse genutzt und darauf aufgebaut, um mehr Interessenträger in die Tätigkeiten des Zentrums einzubeziehen, indem die Ergebnisse gestärkt und aufrechterhalten werden, 2) den strukturierten Dialog mit allen Organen der Union, insbesondere dem Parlament und der Kommission, weiter zu stärken und eine breite geografische Abdeckung zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Regionen und Städte in Ländern mit einer klaren Perspektive für einen Beitritt in die Union gelegt wird z. B. in der Ukraine, in Moldau, im Kaukasus und im Westbalkan.

PA 07 25 04 Vorbereitende Maßnahme – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der von einem auf rationaler und emotionaler Ebene geführten Informationskrieg begleitet wird, unter anderem in der Ukraine, anderen Beitrittsländern, der Union sowie in Russland und Belarus, zusammen mit der Abschaffung unabhängiger Medien in Russland und Belarus stellen die Union vor die Aufgabe, bei der Sicherstellung der Pluralität und Unabhängigkeit der Medien im breiteren regionalen Kontext eine Führungsrolle zu übernehmen.

Da das Recht auf freie Meinungsäußerung einer der Grundwerte der Union ist, wurde die Union zu einem wichtigen Zentrum für diejenigen in Russland und Belarus, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Demokratie einsetzen. Diese vorbereitende Maßnahme baut auf dem Pilotprojekt mit demselben Namen auf und zielt darauf ab, die unabhängigen Medien im Exil so lange wie nötig zu unterstützen, damit sich die Demokratie durchsetzen kann, indem sie die Lücke in den bestehenden Finanzierungsprogrammen der Union schließt. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird auf zahlreiche Forderungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Unterstützung der unabhängigen Medien reagiert.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 25 *(Fortsetzung)*

PA 07 25 04 *(Fortsetzung)*

Trotz externer und interner Herausforderungen im Bereich der Pressefreiheit ist die Union nach wie vor der sicherste Ort der Welt für Medienschaffende und Journalisten. Unabhängige Journalisten und ganze Nachrichtenredaktionen aus Russland und Belarus sind bereits von dort geflohen oder haben ihre Tätigkeit in die Union verlagert. Sie setzen ihre Arbeit im Kampf für die Demokratie in ihren Heimatländern fort, aber von einem sicheren Gebiet innerhalb der Union aus, wo sie keine brutale Unterdrückung, Repressalien und Inhaftierungen befürchten müssen, wenn sie die Wahrheit berichten. Das Greifen nach Macht in Russland und Belarus hat sich in den vergangenen zwei Kriegsjahren verstärkt. Die Lage verschlechtert sich, und der Raum für Informationen schrumpft. Viele Journalisten, die Zivilgesellschaft und Oppositionsführer wurden zum Schweigen gebracht, einige davon für immer. Gleichzeitig müssen auch die ukrainischen Medien und ihre Mitarbeiter, die zusammen mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in die Union gekommen sind, unterstützt werden.

Den Medienorganisationen fehlt es an Ressourcen, um ihre Tätigkeiten fortzusetzen, und sie stehen angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Zugangs zu russisch-belarussischen Informationen und der Schließung von Räumlichkeiten sowie des allgemeinen Rückgangs der Kaufkraft der Menschen infolge des Krieges, vor der Herausforderung, tragfähige Geschäftsmodelle zu schaffen. Im Gegensatz zu Notfalllösungen, bei denen gleichgesinnte Partner eine wichtige Rolle bei der Lösung akuter Finanz- und Ressourcenprobleme gespielt haben, die sich aus der Verlagerung von Medienunternehmen in die Union in den ersten Monaten ergeben, zielt diese vorbereitende Maßnahme darauf ab, einen vorhersehbaren Unterstützungsmechanismus zu bieten, der längerfristig grundlegende Unterstützung, Chancen für Innovation und Entwicklung bietet. Die im Rahmen des Pilotprojekts bereitgestellte Unterstützung wird dadurch verbessert und ausgeweitet.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Erhaltung eines pluralistischen Medienumfelds in den betroffenen Ländern zu fördern, auch während Journalisten und Medien im Exil arbeiten. Das übergeordnete langfristige Ziel besteht darin, Europa zu einem sicheren Ort zu machen, indem die Menschen aus Russland und Belarus bei ihren demokratischen Bestrebungen unterstützt werden, bei denen unabhängige Medien eine unverzichtbare Rolle spielen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird angestrebt, auf dem im Rahmen des Pilotprojekts ermittelten genauen Unterstützungsbedarf aufzubauen und anschließend geeignete Unterstützung für unabhängige Medien und Journalisten aus der Ukraine, Russland und Belarus bereitzustellen, die ihre Tätigkeit verlagert haben und von Mitgliedstaaten aus arbeiten, und zwar durch:

— eine kontinuierliche Bewertung und erneute Prüfung der Bedürfnisse und Herausforderungen von unabhängigen Nachrichtenredaktionen und professionellen Journalisten, die ihre Tätigkeit verlagert haben; dies ist angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage in ihren jeweiligen Heimatländern, mit der eine zusätzliche Komplexität einhergeht, einschließlich der Notwendigkeit, sich selbst, die eigenen Quellen und das Publikum zu schützen, besonders wichtig;

— den Aufbau sowie die Stärkung und Ausweitung von Unterstützungsnetzwerken zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, um den im Exil tätigen Nachrichtenredaktionen und Journalisten maßgeschneiderte Unterstützung zu bieten. Insgesamt sollen durch die Unterstützung Bedingungen geschaffen werden, unter denen im Exil tätige Medien ihre Arbeit fortsetzen können. Dies umfasst unter anderem die Sondierung und Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle, die Umsetzung innovativer Lösungen für technische und inhaltliche Formate, um das Publikum zu erreichen (einschließlich derer, die möglicherweise nur begrenzten Zugang zum Internet und zu anderen Ressourcen haben), sowie die Suche nach Synergieeffekten und die Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren, die Förderung der Vernetzung (insbesondere unter Medien im Exil), bei gleichzeitiger Sicherstellung der Unabhängigkeit der Medien und Förderung der Pluralität.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 26 2026

PA 07 26 01 Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025	Ausführung 2024
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Aufbauend auf dem vorherigen erfolgreichen Pilotprojekt besteht das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme darin, weiterhin Sportprogramme als Nothilfe im Kontext humanitärer Krisen wie Kriegen zu schaffen, um die Überwindung von Traumata, die Anpassung an neue Umgebungen und die Schaffung von Beziehungen zu den vorübergehenden Aufnahmegemeinschaften zu erleichtern.

Durch Aktivitäten und Interventionen im Sportbereich wird sich diese vorbereitende Maßnahme auf die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft konzentrieren. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden diese Personen schließlich bereit sein, sich an ihre neue Umgebung anzupassen. Dank der Fähigkeit von Sport, Menschen zusammenbringen, wird er dazu beitragen, die Interaktion mit der Aufnahmegemeinschaft, die Integration in das Bildungssystem oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Um die besten Ergebnisse zu erzielen, sollten diese Programme auf lokaler Ebene an der Basis organisiert werden. Aktivitäten, Wettkämpfe und Sportangebote müssen so konzipiert sein, dass sie spezifischen sozialen und psychosozialen Zielen gerecht werden. Sie müssen altersgerecht und kulturell angemessen sein und den Geschlechterrollen in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Aufbauend auf den vorhandenen körperlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden werden erfahrene Trainerinnen und Trainer sie dabei unterstützen, sich wohl zu fühlen, indem sie dazu ermutigt werden, Fähigkeiten zu nutzen, über die sie bereits verfügen.

Daher wäre eine Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen und sozialen/psychologischen Zentren erforderlich.

Die Hauptschwerpunktgruppe besteht aus Kindern und Jugendlichen, die von humanitären Krisen und Massenmigration im Zusammenhang mit Kriegen betroffen sind. Dieses Pilotprojekt würde auch die Inklusion in den öffentlichen Raum fördern und den Austausch von Kulturen und Traditionen verschiedener ethnischer Gruppen fördern.

Damit die höchste Wirksamkeit erzielt wird, sollten diese Programme auf lokaler Ebene umgesetzt werden und dabei jeweils nur einen Mitgliedstaat betreffen, was im Rahmen der derzeitigen Erasmus+-Maßnahmen im Sportbereich nicht möglich ist.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingestellten Mittel.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	699 594,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PA 09 20 2020

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 999 470,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PA 09 20 *(Fortsetzung)*

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	207 226	0,—	287 226,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 22 2022

PA 09 22 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	720 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 22 02 Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	749 994	p.m.	749 994	0,—	999 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PA 09 24 2024

PA 09 24 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, den Aufbau und Einsatz eines Koordinierungszentrums für ein EU-Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zu unterstützen.

Biologische Vielfalt ist von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen und einen gesunden Planeten. Dennoch schrumpft sie schneller als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit. Die Biosphäre wird in beispiellosem Maße verändert, was die Gesundheit der Ökosysteme und den Fluss von Ökosystemleistungen, von denen unsere Existenz abhängt, aushöhlt. Die Ursachen für diesen Rückgang sind anthropogene Faktoren: Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, der Klimawandel, Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten. Es sind rasche Maßnahmen erforderlich, um diese Ursachen einzudämmen und die biologische Vielfalt wieder auf den Weg der Erholung zu bringen.

Um die Entwicklung beim weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren, einigten sich im Dezember 2022 fast 200 Länder im sogenannten Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal auf neue Biodiversitätsziele und -vorgaben. Die Union ist fest entschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der globale Rahmen zielt in die gleiche Richtung wie die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und andere wichtige Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals.

Die Umsetzung der politischen Rahmenwerke für die biologische Vielfalt muss genau überwacht werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben erfolgreich verfolgt werden können. Die umfassende Überwachung der Politik wird von der regelmäßigen und beständigen Bereitstellung hochwertiger Daten und Informationen abhängen, die durch eine systematische Langzeit-Feldbeobachtung der biologischen Vielfalt gestützt werden. Dies ist derzeit in der Union nicht der Fall. Es mangelt an hochwertigen und verfügbaren Daten zur biologischen Vielfalt, die angemessene Raum- und Zeitskalen abdecken, was zu erheblichen Wissenslücken führt. Zwar machen die vorhandenen Daten den katastrophalen Zustand der biologischen Vielfalt in der Union deutlich, doch reichen sie nicht aus, um verwendbares Wissen zu generieren – Wissen, das die Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen ermöglicht, um die Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt auf kosteneffiziente Weise und in verschiedenen Raumskalen zu bekämpfen.

Darüber hinaus verteilt sich die Datenerhebung zur biologischen Vielfalt auf ein breites Spektrum von nichtstaatlichen Organisationen, Behörden und Forschungsnetzen sowie den Privatsektor und dient vor allem Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die meisten Programme zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verfügen nicht über die erforderliche räumliche und zeitliche Auflösung, um den Zustand und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen sowie deren Abhängigkeit von den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, bewerten zu können. Darüber hinaus gibt es weder ein gemeinsames Ziel noch einen gemeinsamen Auftrag für alle an der Datenerhebung, -kuration, -modellierung und -nutzung beteiligten Akteure. Die Herausforderung besteht daher auch darin, den wissenschaftlichen Fortschritt zu nutzen und Mitgliedstaaten, Interessenträger, verschiedene Institutionen und andere Organisationen oder Initiativen zusammenzubringen, um die derzeitigen Anstrengungen zu verstärken und ein strukturiertes und kosteneffizientes Konzept für die Beobachtung der biologischen Vielfalt auf Unionsebene zu entwickeln.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PA 09 24 *(Fortsetzung)*

PA 09 24 01 *(Fortsetzung)*

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie wurde das Wissenszentrum für biologische Vielfalt (Knowledge Centre for Biodiversity, KCBD) eingerichtet, mit dessen Hilfe vorhandenes Wissen für die systematische Überwachung der Umsetzung der Politik organisiert und mobilisiert werden soll. Auf Unionsebene gibt es jedoch keinen speziellen Mechanismus und kein spezielles Instrument für die Koordinierung und Förderung der Generierung und Nutzung hochwertiger Daten, die diese Wissensgrundlage in Bezug auf die biologische Vielfalt unterfüttern, und für die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungen zu den zu verwendenden Parametern. Dies ist ein großer Engpass, der eine wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Globalen Biodiversitätsrahmen und insbesondere im Hinblick auf die Mainstreaming-Ziele behindert.

Mehr denn je muss die Union ihre Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verstärken. Erste Schritte wurden im Rahmen des Horizont-2020-Projekts EuropaBON unternommen. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein Konzept für ein europäisches Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zur Überwachung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Europa vorgeschlagen. Ermittelt wurden dabei i) die Bedürfnisse der Hauptnutzer, ii) die wichtigsten bestehenden Beobachtungsinitiativen, iii) die Mindestliste der zu beobachtenden wesentlichen Variablen der biologischen Vielfalt und iv) die Lücken und Engpässe, die die reibungslose und zweckmäßige Erhebung und Analyse von Daten über die biologische Vielfalt in Europa nach wie vor behindern. Neben den Datenlücken besteht ein weiterer großer Engpass in der Nutzung vorhandener Daten, die unzulänglich ist. Die Integration der derzeitigen Datenströme zur biologischen Vielfalt ist über alle Variablen und Bereiche hinweg unzureichend. Den entsprechenden Einrichtungen fehlt es oft an weitergehenden technischen Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Modellierung, um eine solche Integration zu koordinieren. Lediglich die Hälfte der im Rahmen des EuropaBON-Projekts bewerteten Beobachtungsprogramme verfügt über eine (Teil-) Automatisierung und Harmonisierung der Datenströme, und wiederum nur die Hälfte dieser Programme verfügt über ausreichende Daten, um wesentliche Biodiversitätsvariablen ableiten zu können. Im Rahmen des EuropaBON-Projekts wird auch ein Plan für ein sogenanntes Koordinierungszentrum auf Unionsebene entwickelt, das dazu beitragen würde, die festgestellten Mängel zu beheben und die Umsetzung des Beobachtungsnetzes zu unterstützen.

Die Arbeit im Rahmen von EuropaBON ist eine begrüßenswerte Entwicklung hinsichtlich der Behebung von Mängeln bei der Sicherung hochwertiger Daten über die biologische Vielfalt in der Union. Die Europäische Kommission hat jedoch keine klaren Folgemaßnahmen geplant, um die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten testet und erprobt und Optionen für ein Koordinierungszentrum oder eine virtuelle Plattform auslotet. Die Maßnahme soll 2023 abgeschlossen werden, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme im Jahr 2024 zeitnahe und ehrgeizige Folgemaßnahmen ergriffen werden, um konkrete Lösungen einzurichten und angemessene Daten für die Bewertung der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sicherzustellen.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich mit dem dringenden Bedarf an Koordinierung, Integration, Harmonisierung und Stärkung der Erhebung und Analyse von Daten zur biologischen Vielfalt befassen, um die Politikgestaltung auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt auf der Operationalisierung einer Reihe von Variablen der biologischen Vielfalt mit direkter Anwendung in Politik und Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch der Aufbau von Kapazitäten, einschließlich professioneller taxonomischer Fachkenntnisse und Bürgerwissenschaft.

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage direkter Beobachtungen und transparenter wissenschaftlicher Ansätze zur Entwicklung der gesamten Ketten, über die Daten in Wissen überführt werden, beitragen und den Mehrwert von Investitionen in einen klaren Zugang zu Daten zur biologischen Vielfalt und in deren Koordinierung aufzeigen. Sie wird zu einer robusteren Umsetzung und Folgenabschätzung in Bezug auf politische Maßnahmen sowie zur Beseitigung bestimmter Hindernisse für Investoren und Unternehmen bei der Ermittlung von Kapitalströmen, die sich positiv auf die Natur auswirken, beitragen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ *(Fortsetzung)*

PA 09 24 *(Fortsetzung)*

PA 09 24 01 *(Fortsetzung)*

Ziel ist es, das Potenzial biodiversitätsbezogener Daten in Europa voll auszuschöpfen, indem a) bestehende Beobachtungssysteme zusammengeführt, erweitert, gestärkt und koordiniert werden, b) Daten auf unions-, nationaler und lokaler Ebene integriert und harmonisiert werden und c) neue (standardisierte) Beobachtungssysteme entwickelt werden, um Datenlücken zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

— Erprobung und Testung eines Unionsdienstes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt, der über die im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Schlüsselfunktionen verfügt und die vorgeschlagenen Dienstleistungen erbringt, und zwar durch Aufbau, Vernetzung und Stärkung bestehender Institutionen, wodurch ein Beitrag zur Entwicklung des auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des CBD beschlossenen Globalen Wissensunterstützungsdienstes für biologische Vielfalt (Global Knowledge Support Service for Biodiversity, GKSSB) geleistet wird;

— Einführung von Arbeitsabläufen, die harmonisierte unionsweite Daten zur biologischen Vielfalt liefern, die für die Erstellung politikrelevanter Indikatoren erforderlich sind (vgl. EU-Dashboard und globaler Überwachungsrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal);

— technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung des im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Netzes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt und Mitwirkung am GKSSB;

— Aufbau von Kapazitäten für die Beobachtung der biologischen Vielfalt durch Schulungen für Experten auf dem Gebiet der Taxonomie und Stärkung von Bürgerwissenschaftsnetzen (gemeinsam mit dem GKSSB).

Diese vorbereitende Maßnahme wird nicht nur auf EuropaBON, sondern auch auf anderen einschlägigen Horizont Europa-Projekten sowie auf dem Pilotprojekt „Bewertung von Schmetterlingen in Europa“ und der vorbereitenden Maßnahme PA 09 20 01 „Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union“ aufbauen und einen Beitrag dazu leisten. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem KCBD und der Europäischen Umweltagentur.

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

PA 12 20 2020

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 13 17 2017

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

PA 14 17 2017

PA 14 17 01 Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

ANDERE ANHÄNGE

KOMMISSION
ANDERE ANHÄNGE

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Im Jahr 2026 zu erwartende zweckgebundene Einnahmen

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**126,09**	**9,04**	**434,88**	**91,71**	**2 524,63**	**431,44**	**148,67**	**54,82**	**64,42**	**1 318,67**	**465,40**	**91,71**	**2 524,63**	**339,36**	**137,84**	**54,82**
1.0.1 Forschung und Innovation	126,07	8,41	338,05	90,38	2 372,98	363,36	102,20		64,40	126,95	360,78	90,38	2 372,98	271,28	97,20	
1.0.11 Horizont Europa	1,61	8,41	338,05	90,38	2 372,98	363,36			2,84	126,95	360,78	90,38	2 372,98	271,28	0,10	
1.0.12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	1,28								1,28						0,05	
1.0.13 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																
1.0.1OTH Sonstige Maßnahmen	123,18						102,20		60,27						97,05	
1.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
1.0.2 Europäische strategische Investitionen		0,63	32,98	0,94		11,20	40,59	54,82		1 191,72	48,73	0,94		11,20	40,59	54,82
1.0.21 Fonds „InvestEU“		0,63	0,08							1 191,72	1,01					
1.0.22 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1.0.221 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																
1.0.222 Fazilität „Connecting Europe“ – Energie																
1.0.223 Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales																
1.0.23 Programm „Digitales Europa“			26,40	0,94		11,20	0,09				41,22	0,94		11,20	0,09	
1.0.24 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)																
1.0.2DAG Dezentrale Agenturen			6,50								6,50					
1.0.2OTH Sonstige Maßnahmen							40,50	54,82							40,50	54,82
1.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
1.0.3 Binnenmarkt	0,02		11,01	0,38			5,88		0,02		10,02	0,38			0,05	
1.0.31 Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)			8,75	0,38			5,88				7,76	0,38			0,05	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1.0.32 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	0,02								0,02							
1.0.33 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)																
1.0.34 Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)																
1.0.3DAG Dezentrale Agenturen			2,26								2,26					
1.0.3OTH Sonstige Maßnahmen																
1.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.4 Weltraum			52,84		151,64	56,88					45,87		151,64	56,88		
1.0.41 Europäisches Raumfahrtprogramm			50,67		151,64	56,88					43,70		151,64	56,88		
1.0.4SC Sichere Konnektivität der Union																
1.0.4DAG Dezentrale Agenturen			2,17								2,17					
1.0.4PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**0,98**	**17,39**	**159,27**	**4,40**			**174,91**		**0,69**	**116 420,83**	**170,14**	**4,40**			**5 478,67**	
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		3,18								31,71						

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.1.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt		2,04								19,63						
2.1.11 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		2,04								19,63						
2.1.12 Kohäsionsfonds																
2.1.121 Kohäsionsfonds																
2.1.122 Kohäsionsfonds (KF), Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																
2.1.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.1.1OTH Sonstige Maßnahmen																
2.1.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte		1,14								12,08						
2.1.31 Europäischer Sozialfonds+		1,14								12,08						
2.1.311 Europäischer Sozialfonds (ESF)		1,14								12,08						
2.1.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.2 Resilienz und Werte	0,98	14,21	159,27	4,40			174,91		0,69	116 389,12	170,14	4,40			5 478,67	
2.2.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
2.2.13 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
2.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2 Aufbau und Resilienz		14,21	30,39	3,93			7,97			116 389,12	43,18	3,93			5 311,73	
2.2.21 Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung		11,11					7,97			115 805,35					5 311,73	
2.2.22 Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)																
2.2.2OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.2.23 Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union																
2.2.24 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)		3,10	4,70	3,93						583,77	20,58	3,93				
2.2.26 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																
2.2.25 EU4Health			17,88								14,92					
2.2.2DAG Dezentrale Agenturen			7,81								7,68					
2.2.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	0,98		128,88	0,46			166,94		0,69		126,96	0,46			166,94	
2.2.31 Europäischer Sozialfonds+			2,83	0,46							2,72	0,46				
2.2.312 Beschäftigung und soziale Innovation			2,83	0,46							2,72	0,46				
2.2.32 Erasmus+			112,92				157,58				112,18				157,58	
2.2.33 Europäisches Solidaritätskorps (ESC)			0,31				7,33				0,29				7,33	
2.2.34 Kreatives Europa			10,48				1,00				9,46				1,00	
2.2.35 Justiz, Rechte und Werte	0,69						0,43		0,69						0,43	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.2.351 Justiz	0,45						0,10		0,45						0,10	
2.2.352 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	0,24						0,33		0,24						0,33	
2.2.3DAG Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft			2,34				0,60				2,31				0,60	
2.2.3OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.3SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	0,29															
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	**739,25**	**3,38**	**3,70**				**4 009,53**		**1 024,25**	**4 918,69**	**3,31**				**4 009,53**	
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	735,00								735,00							
3.1.1 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	735,00								735,00							
3.1.11 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	735,00								735,00							
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	4,25	3,38	3,70				4 009,53		289,25	4 918,69	3,31				4 009,53	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
3.2.1 Landwirtschaft und Meerespolitik		2,31							285,00	1 602,54						
3.2.12 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		2,31							285,00	1 602,54						
3.2.13 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																
3.2.14 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)																
3.2.1DAG Dezentrale Agenturen																
3.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																
3.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
3.2.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2 Umwelt- und Klimapolitik	4,25	1,07	3,70				4 009,53		4,25	3 316,15	3,31				4 009,53	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
3.2.21 Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	4,25		1,38				3,16		4,25		1,00				3,16	
3.2.22 Fonds für einen gerechten Übergang		1,07								3 316,15						
3.2.23 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							0,63								0,63	
3.2.24 Klima-Sozialfonds							4 000,00								4 000,00	
3.2.2DAG Dezentrale Agenturen			2,31				5,73				2,31				5,73	
3.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4 Migration und Grenzmanagement	**8,77**						**89,16**		**8,77**						**89,16**	
4.0 Migration und Grenzmanagement	8,77						89,16		8,77						89,16	
4.0.1 Migration	5,52								5,52							

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
4.0.11 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	5,52								5,52							
4.0.1DAG Dezentrale Agenturen																
4.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4.0.2 Grenzmanagement	3,24						89,16		3,24						89,16	
4.0.21 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF)	3,24						89,16		3,24						89,16	
4.0.211 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	3,24						89,16		3,24						89,16	
4.0.212 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)																
4.0.2DAG Dezentrale Agenturen																
5 Sicherheit und Verteidigung	**1,96**		**24,29**						**1,96**		**24,72**					
5.0 Sicherheit und Verteidigung	1,96		24,29						1,96		24,72					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
5.0.1 Sicherheit	1,96								1,96							
5.0.11 Fonds für die innere Sicherheit	1,96								1,96							
5.0.12 Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)																
5.0.13 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)																
5.0.1DAG Dezentrale Agenturen																
5.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																
5.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
5.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
5.0.2 Verteidigung			24,29								24,72					
5.0.21 Europäischer Verteidigungsfonds			24,29								19,86					
5.0.211 Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)			8,16								6,77					
5.0.212 Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)			16,13								13,09					

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
5.0.22 Militärische Mobilität																
5.0.23 Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern											2,43					
5.0.24 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie											2,43					
5.0.25 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie																
5.0.2SC Sichere Konnektivität der Union																
5.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
5.0.3 Krisenreaktion																
5.0.31 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																
5.0.32 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																
5.0.33 EU4Health																
5.0.3DAG Dezentrale Agenturen																

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
5.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
6 Nachbarschaft und die Welt	**1,50**		**9,43**				**586,10**		**1,50**		**31,13**				**586,10**	
6.0 Nachbarschaft und die Welt	1,50		9,43				586,10		1,50		31,13				586,10	
6.0.1 Auswärtiges Handeln	1,50		7,84				583,89		1,50		22,57				583,89	
6.0.11 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit			7,84				10,90				22,57				10,90	
6.0.111 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt			7,84				10,90				22,57				10,90	
6.0.112 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
6.0.12 Humanitäre Hilfe (HUMA)	1,50						4,00		1,50						4,00	
6.0.13 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)							0,99								0,99	
6.0.14 Überseeische Länder und Gebiete (OCT)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
6.0.15 Makrofinanzhilfe Plus (MFA+) für die Ukraine							568,00								568,00	
6.0.16 Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
6.0.17 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
6.0.1SC Sichere Konnektivität der Union																
6.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																
6.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
6.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
6.0.2 Heranführungshilfe			1,59				2,21				8,56				2,21	
6.0.21 Heranführungshilfe (IPA III)			1,59				2,21				8,56				2,21	
6.0.22 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
6.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
7 Europäische öffentliche Verwaltung	**374,14**		**1,53**		**399,07**	**20,22**	**3,80**		**374,14**		**1,53**		**399,07**	**20,22**	**3,80**	
7.1 Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	9,74				332,54				9,74				332,54			
7.1.1 Versorgungsbezüge					332,54								332,54			
7.1.2 Europäische Schulen	9,74								9,74							
7.2 Verwaltungsausgaben der Organe	364,40		1,53		66,53	20,22	3,80		364,40		1,53		66,53	20,22	3,80	
7.2.1 Europäisches Parlament																
7.2.2 Europäischer Rat und Rat																
7.2.3 Kommission	364,40		1,53		66,53	20,22	3,80		364,40		1,53		66,53	20,22	3,80	
7.2.4 Gerichtshof der Europäischen Union																
7.2.5 Europäischer Rechnungshof																
7.2.6 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss																
7.2.7 Europäischer Ausschuss der Regionen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
7.2.8 Europäischer Bürgerbeauftragter																
7.2.9 Europäischer Datenschutzbeauftragter																
7.2.X Europäischer Auswärtiger Dienst																
S Thematische besondere Instrumente																
S.0 Thematische besondere Instrumente																
S.0.1 Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
S.0.11 Europäische Solidaritätsreserve																
S.0.12 Soforthilfereserve																
S.0.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)																
S.0.3 Solidaritätsfonds der Europäischen Union																
S.0.4 Reserve für die Anpassung an den Brexit																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
O außerhalb des MFR							**49,91**								**49,91**	
O.0 außerhalb des MFR							49,91								49,91	
O.0.1 Innovationsfonds (IF)							0,74								0,74	
O.0.2 Garantien																
O.0.2_EURI Garantien																
O.0.4 Ukraine-Fazilität																
O.0.OTH Sonstige Maßnahmen							49,17								49,17	
Insgesamt	**1 252,69**	**29,82**	**633,10**	**96,10**	**2 923,70**	**451,66**	**5 062,08**	**54,82**	**1 475,73**	**122 658,19**	**696,24**	**96,10**	**2 923,70**	**359,58**	**10 355,02**	**54,82**

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01	Forschung und Innovation																
01 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Forschung und Innovation“																
01 01 01	***Unterstützungsausgaben für Horizont Europa***																
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit			4,86	1,37	35,54	5,49					4,86	1,37	35,54	5,49		
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,03	3,45	1,44	0,41	10,67	1,65			0,03	3,45	1,44	0,41	10,67	1,65		
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	0,00	1,11	2,04	0,85	22,15	3,42			0,00	1,11	2,04	0,85	22,15	3,42		
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit			4,65								4,65					
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,42		0,99	0,07	1,88	0,29			0,42		0,99	0,07	1,88	0,29		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1,16		1,35	0,96	24,89	3,85			1,16		1,35	0,96	24,89	3,85		
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa			1,69	0,41	10,77	1,52					1,69	0,41	10,77	1,52		
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa			2,90	0,79	20,46	3,14					2,90	0,79	20,46	3,14		
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		1,32	0,72	0,19	5,01	0,83				1,32	0,72	0,19	5,01	0,83		
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		0,98	0,53	0,11	2,95	0,49				0,98	0,53	0,11	2,95	0,49		
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		1,56	0,84	0,22	5,80	0,82				1,56	0,84	0,22	5,80	0,82		
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme	*1,61*	*8,41*	*22,00*	*5,39*	*140,12*	*21,50*			*1,61*	*8,41*	*22,00*	*5,39*	*140,12*	*21,50*		

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***																
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter																
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben																
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	0,12								0,12							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1,17								1,17							
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme	*1,28*								*1,28*							
01 01 03	***Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)***																
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 03 02	ITER: externes Personal																
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben																
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 01 — Zwischensumme	*2,90*	*8,41*	*22,00*	*5,39*	*140,12*	*21,50*			*2,90*	*8,41*	*22,00*	*5,39*	*140,12*	*21,50*		
01 02	Horizont Europa																
01 02 01	***Wissenschaftsexzellenz (Säule I)***																
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat			58,04	7,82	642,43	169,49					57,48	7,82	642,43	169,49		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 01 02	Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen			23,43	8,50	362,32	4,82					24,37	8,50	362,32	4,82		
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen			8,79	0,49	62,98	0,47					9,26	0,49	62,98	0,47		
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme			*90,26*	*16,80*	*1 067,72*	*174,78*					*91,11*	*16,80*	*1 067,72*	*174,78*		
01 02 02	***Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)***																
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“			16,73	5,19	214,81	14,76				53,33	18,56	5,19	214,81	14,76		
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“			4,92								3,32					
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“			3,63		18,35						3,59		18,35			
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“			8,61	3,35	29,86	11,81					6,56	3,35	29,86	11,81		
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“			4,94	0,56	31,70	1,73					5,50	0,56	31,70	1,73		
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“			31,34	13,08	143,73	25,51				44,69	34,26	13,08	143,73	25,51		
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)			3,33		46,10						8,74		46,10	– 46,10		
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips			7,87		62,50						9,69		62,50	– 62,50		
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste			3,16		6,00						3,59		6,00	– 6,00		
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“			39,85	20,91	166,66	64,24				5,52	36,65	20,91	166,66	64,24		
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3			2,27		9,67	– 0,00					2,63		9,67	– 0,00		
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt			3,08		32,00						5,24		32,00			
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen			1,92		9,67						2,05		9,67			

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff			3,21								3,46					
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“			28,21	12,20	104,90	11,83					25,48	12,20	104,90	11,83		
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa			3,59		25,00						3,40		25,00			
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs			0,53	0,78	20,19	3,12					0,55	0,78	20,19	3,12		
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme			*167,20*	*56,06*	*921,15*	*133,00*				*103,54*	*173,26*	*56,06*	*921,15*	*18,40*		
01 02 03	***Innovatives Europa (Säule III)***																
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat			30,18	1,92	111,34	24,94				15,00	34,46	1,92	111,34	24,94		
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme			1,64	0,94	5,81	0,14					1,60	0,94	5,81	0,14		
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			10,99	1,33	74,07	2,25					10,85	1,33	74,07	2,25		
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme			*42,81*	*4,20*	*191,22*	*27,33*				*15,00*	*46,92*	*4,20*	*191,22*	*27,33*		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 04	***Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums***																
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz			10,25	6,21	8,31	0,09					8,99	6,21	8,31	0,09		
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems			1,49	0,63	16,44	2,33					1,62	0,63	16,44	2,33		
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme			*11,74*	*6,85*	*24,75*	*2,42*					*10,62*	*6,85*	*24,75*	*2,42*		
01 02 05	***Horizontale operative Tätigkeiten***			4,03	1,08	28,03	4,33					2,83	1,08	28,03	4,33		
01 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	—		—						1,23		14,05			22,52	0,10	
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme	—		—						*1,23*		*14,05*			*22,52*	*0,10*	
	Kapitel 01 02 — Zwischensumme	—		*316,05*	*84,99*	*2 232,87*	*341,86*			*1,23*	*118,54*	*338,78*	*84,99*	*2 232,87*	*249,78*	*0,10*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung																
01 03 01	***Fusionsforschung und -entwicklung***																
01 03 02	***Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)***																
01 03 03	***Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich***																
01 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)															0,05	
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme															*0,05*	
	Kapitel 01 03 — Zwischensumme															*0,05*	
01 04	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																
01 04 01	***Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 04 — Zwischensumme																
01 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
01 20 01	***Pilotprojekte***																
01 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
01 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	85,18								38,19							
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	38,00								22,08							
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle							9,00								6,00	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle							86,00								83,85	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm							7,20								7,20	
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme	*123,18*						*102,20*		*60,27*						*97,05*	
01 20 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)																
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 20 — Zwischensumme	*123,18*						*102,20*		*60,27*						*97,05*	
	Titel 01 – Zwischensumme	*126,07*	*8,41*	*338,05*	*90,38*	*2 372,98*	*363,36*	*102,20*		*64,40*	*126,95*	*360,78*	*90,38*	*2 372,98*	*271,28*	*97,20*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02	Strategische Investitionen der EU																
02 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Strategische Investitionen der EU“																
02 01 10	***Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“***		0,63	0,04							0,63	0,04					
02 01 21	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr***																
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung																
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 01 22	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie***																
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme																
02 01 23	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales***																
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 01 30	***Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“***																
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“			0,51								0,51					
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“			0,18				0,09				0,18				0,09	
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme			*0,69*				*0,09*				*0,69*				*0,09*	
02 01 40	***Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***																
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie							0,50								0,50	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme							*0,50*								*0,50*	
	Kapitel 02 01 — Zwischensumme		*0,63*	*0,73*				*0,59*			*0,63*	*0,73*				*0,59*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02	Fonds „InvestEU“																
02 02 01	***Garantie für den Fonds „InvestEU“***																
02 02 02	***EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***										1 164,00						
02 02 03	***InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen***			0,04							27,08	0,06					
02 02 99	***Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente											0,06					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum																
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente											0,41					
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente											0,22					
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente											0,21					
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)																
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme											*0,90*					
	Kapitel 02 02 — Zwischensumme			*0,04*							*1 191,08*	*0,97*					
02 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																
02 03 01	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr***																
02 03 02	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie***																
02 03 03	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales***																
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales																
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)																
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 03 — Zwischensumme																
02 04	Programm „Digitales Europa“																
02 04 01	***Cybersicherheit***																
02 04 01 10	Cybersicherheit			0,41								1,06					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit			3,24								4,19					
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme			*3,66*								*5,25*					
02 04 02	***Hochleistungsrechnen***																
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen			0,43			0,56					1,07			0,56		
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)			8,94								12,45					
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme			*9,37*			*0,56*					*13,52*			*0,56*		
02 04 03	***Künstliche Intelligenz***			3,61			5,54					6,69			5,54		
02 04 04	***Kompetenzen***			0,49			1,80					1,79			1,80		
02 04 05	***Einführung***																
02 04 05 01	Einführung			2,54			3,30					4,68			3,30		
02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität			0,72	0,94							0,72	0,94				
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme			*3,26*	*0,94*		*3,30*					*5,40*	*0,94*		*3,30*		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 04 06	***Halbleiter***																
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU			0,79								0,79					
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips			4,53								7,10					
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme			*5,32*								*7,89*					
02 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)																
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 04 — Zwischensumme			*25,71*	*0,94*		*11,20*					*40,53*	*0,94*		*11,20*		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 10	Dezentrale Agenturen																
02 10 01	***Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)***			1,18								1,18					
02 10 02	***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)***			2,97								2,97					
02 10 03	***Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)***			0,81								0,81					
02 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***			0,70								0,70					
02 10 05	***Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)***			0,22								0,22					
02 10 06	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***			0,63								0,63					
	Kapitel 02 10 — Zwischensumme			*6,50*								*6,50*					
02 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
02 20 01	***Pilotprojekte***																
02 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank																
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie							40,00								40,00	
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen								54,82								54,82
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme							*40,00*	*54,82*							*40,00*	*54,82*
02 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten																
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt																
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation																
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 20 — Zwischensumme							*40,00*	*54,82*							*40,00*	*54,82*
	Titel 02 – Zwischensumme		*0,63*	*32,98*	*0,94*		*11,20*	*40,59*	*54,82*		*1 191,72*	*48,73*	*0,94*		*11,20*	*40,59*	*54,82*
03	Binnenmarkt																
03 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Binnenmarkt“																
03 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm			0,38	0,38							0,38	0,38				
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm																
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm			0,30								0,30					
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme			*0,68*	*0,38*							*0,68*	*0,38*				
03 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm***																
03 01 03	***Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***																
	Kapitel 03 01 — Zwischensumme			*0,68*	*0,38*							*0,68*	*0,38*				
03 02	Binnenmarktprogramm																
03 02 01	***Den Binnenmarkt wirksamer machen***																
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen			0,69								0,65					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts			0,15								0,16					
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts																
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht			0,01								0,02					
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter			0,58				0,01				0,61				0,01	
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen			0,17								0,17					
03 02 01 07	Marktüberwachung			0,45								0,40					
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme			*2,06*				*0,01*				*2,00*				*0,01*	
03 02 02	***Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten***			3,60								2,90					
03 02 03	***Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung***																
03 02 03 01	Europäische Normung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung			0,26				0,01				0,29				0,01	
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme			*0,26*				*0,01*				*0,29*				*0,01*	
03 02 04	***Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen***																
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus			0,66				0,04				0,52				0,04	
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen			0,00								0,00					
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme			*0,66*				*0,04*				*0,53*				*0,04*	
03 02 05	***Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa***			1,50				5,83				1,34					
03 02 06	***Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)											0,00					
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).																
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)			—								0,02					

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)											0,01					
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme			—								*0,03*					
	Kapitel 03 02 — Zwischensumme			*8,07*				*5,88*				*7,08*				*0,05*	
03 03	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union																
03 03 01	***Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union***	0,02								0,02							
03 03 02	***Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug***																
03 03 03	***Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97***																
03 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 03 — Zwischensumme	*0,02*								*0,02*							
03 04	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)																
03 04 01	***Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)***																
03 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 04 — Zwischensumme																
03 05	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 05 01	***Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)***																
03 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 05 — Zwischensumme																
03 10	Dezentrale Agenturen																
03 10 01	***Europäische Chemikalienagentur (ECHA)***																
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht			2,05								2,05					
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung			0,21								0,21					
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme			*2,26*								*2,26*					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 10 02	***Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***																
03 10 03	***Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)***																
03 10 04	***Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)***																
03 10 05	***Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)***																
03 10 06	***EU-Zollbehörde (EUCA)***																
	Kapitel 03 10 — Zwischensumme			*2,26*								*2,26*					
03 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
03 20 01	***Pilotprojekte***																
03 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
03 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge																
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 20 — Zwischensumme																
	Titel 03 – Zwischensumme	*0,02*		*11,01*	*0,38*			*5,88*		*0,02*		*10,02*	*0,38*			*0,05*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
04	Weltraum																
04 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Weltraum“																
04 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union***			0,17		0,69	0,12					0,17		0,69	0,12		
04 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität***																
	Kapitel 04 01 — Zwischensumme			*0,17*		*0,69*	*0,12*					*0,17*		*0,69*	*0,12*		
04 02	Weltraumprogramm der Union																
04 02 01	***Galileo/EGNOS***			28,93			56,76					25,37			56,76		
04 02 02	***Copernicus***			21,58		150,95						17,42		150,95			
04 02 03	***GOVSATCOM/SSA***											0,05					
04 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)											0,51					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)											0,18					
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme											*0,69*					
	Kapitel 04 02 — Zwischensumme			*50,50*		*150,95*	*56,76*					*43,53*		*150,95*	*56,76*		
04 03	Programm der Union für sichere Konnektivität																
04 03 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1***																
	Kapitel 04 03 — Zwischensumme																
04 10	Dezentrale Agenturen																
04 10 01	***Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm***			2,17								2,17					
	Kapitel 04 10 — Zwischensumme			*2,17*								*2,17*					
04 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
04 20 01	***Pilotprojekte***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
04 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 04 20 — Zwischensumme																
	Titel 04 – Zwischensumme			*52,84*		*151,64*	*56,88*					*45,87*		*151,64*	*56,88*		
05	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
05 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den Cluster „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“																
05 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***																
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung		2,04								2,04						
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen																
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		*2,04*								*2,04*						

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds***																
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme																
05 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***																
	Kapitel 05 01 — Zwischensumme		*2,04*								*2,04*						
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																
05 02 01	***EFRE — Operative Ausgaben***																
05 02 02	***EFRE — Operative technische Hilfe***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 02 03	***Europäische Stadtinitiative***																
05 02 04	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 05	***EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU		—								17,59						
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		—								*17,59*						
05 02 06	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 07	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 02 08	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 09	***Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 10	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 11	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 02 — Zwischensumme		—								*17,59*						
05 03	Kohäsionsfonds																
05 03 01	***Kohäsionsfonds — operative Ausgaben***																
05 03 02	***Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe***																
05 03 03	***Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 04	***Fonds „InvestEU" — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 05	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 03 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 07	***Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 08	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 09	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)																
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)																
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 03 — Zwischensumme																
05 04	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
05 04 01	***Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***																
05 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)																
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 04 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
05 20 01	***Pilotprojekte***																
05 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 05 20 — Zwischensumme																
	Titel 05 – Zwischensumme		*2,04*								*19,63*						
06	Aufbau und Resilienz																
06 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Aufbau und Resilienz“																
06 01 01	***Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung***																
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität		11,11					*7,97*			11,11					*7,97*	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		*11,11*					*7,97*			*11,11*					*7,97*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung***																
06 01 03	***Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union***																
06 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union***		3,10	0,08							3,10	0,08					
06 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health***																
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health			0,18								0,18					
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health			0,52								0,52					
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme			*0,69*								*0,69*					
06 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union***																
	Kapitel 06 01 — Zwischensumme		*14,21*	*0,77*				*7,97*			*14,21*	*0,77*				*7,97*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 02	Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung																
06 02 01	***Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung***										115 794,23					5 303,76	
06 02 02	***Instrument für technische Unterstützung***																
06 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)																
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)																
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 02 — Zwischensumme										*115 794,23*					*5 303,76*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 03	Schutz des Euro gegen Geldfälschung																
06 03 01	***Schutz des Euro gegen Geldfälschung***																
06 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
06 03 99 01	Abschluss des "Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung' (Programm ‚Pericles 2020') (2014-2020)																
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 03 — Zwischensumme																
06 04	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																
06 04 01	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit***																
	Kapitel 06 04 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 05	Katastrophenschutzverfahren der Union																
06 05 01	***Katastrophenschutzverfahren der Union***			4,62	3,93						580,68	20,08	3,93				
06 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)											0,43					
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme											*0,43*					
	Kapitel 06 05 — Zwischensumme			*4,62*	*3,93*						*580,68*	*20,50*	*3,93*				
06 06	Programm „EU4Health“																
06 06 01	***Programm „EU4Health“***			17,19								14,19					

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)											0,04					
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme											*0,04*					
	Kapitel 06 06 — Zwischensumme			*17,19*								*14,22*					
06 07	Soforthilfe innerhalb der Union																
06 07 01	***Soforthilfe innerhalb der Union***																
	Kapitel 06 07 — Zwischensumme																
06 10	Dezentrale Agenturen																
06 10 01	***Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***			2,40								2,40					
06 10 02	***Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit***			4,22								4,09					
06 10 03	***Europäische Arzneimittel-Agentur***																
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur			0,79								0,79					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)			0,40								0,40					
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme			*1,19*								*1,19*					
	Kapitel 06 10 — Zwischensumme			*7,81*								*7,68*					
06 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen																
06 20 01	***Pilotprojekte***																
06 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro																
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 20 — Zwischensumme																
	Titel 06 – Zwischensumme		*14,21*	*30,39*	*3,93*			*7,97*			*116 389,12*	*43,18*	*3,93*			*5 311,73*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte																
07 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte“																
07 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)***																
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“		1,14								1,14						
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)			0,06								0,06					
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		*1,14*	*0,06*							*1,14*	*0,06*					
07 01 02	***Unterstützungsausgaben für Erasmus+***																
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+			0,79				1,10				0,79				1,10	
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+			0,95				1,32				0,95				1,32	
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme			*1,74*				*2,42*				*1,74*				*2,42*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 01 03	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps***																
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps			0,01				0,28				0,01				0,28	
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps			0,00				0,07				0,00				0,07	
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme			*0,02*				*0,36*				*0,02*				*0,36*	
07 01 04	***Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa***																
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa			0,20				0,02				0,20				0,02	
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa			0,53				0,11				0,53				0,11	
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme			*0,73*				*0,12*				*0,73*				*0,12*	
07 01 05	***Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“***																
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme																
07 01 06	***Unterstützungsausgaben für Justiz***																
	Kapitel 07 01 — Zwischensumme		*1,14*	*2,54*				*2,91*			*1,14*	*2,54*				*2,91*	
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)																
07 02 01	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben***																
07 02 02	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe***																
07 02 03	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 04	***ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)***			2,77	0,46							2,66	0,46				
07 02 05	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU										1,00						
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU										9,94						
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme										*10,94*						
07 02 06	***Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme																
07 02 07	***Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 08	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 09	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 10	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 11	***Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 12	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF +***																
07 02 13	***Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 14	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)																
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)																
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)																
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 02 — Zwischensumme			*2,77*	*0,46*						*10,94*	*2,66*	*0,46*				
07 03	Erasmus+																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 03 01	***Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik***																
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung			80,40				112,13				78,84				112,13	
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung			17,01				23,74				18,69				23,74	
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme			*97,41*				*135,87*				*97,54*				*135,87*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 03 02	***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***			11,62				16,28				10,85				16,28	
07 03 03	***Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik***			2,15				3,00				2,06				3,00	
07 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 03 — Zwischensumme			*111,18*				*155,15*				*110,45*				*155,15*	
07 04	Europäisches Solidaritätskorps																
07 04 01	***Europäisches Solidaritätskorps***			0,30				6,97				0,28				6,97	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)																
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)																
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 04 — Zwischensumme			*0,30*				*6,97*				*0,28*				*6,97*	
07 05	Kreatives Europa																
07 05 01	***Aktionsbereich Kultur***			3,21				0,81				2,93				0,81	
07 05 02	***Aktionsbereich Media***			5,64								5,08					
07 05 03	***Sektorübergreifender Aktionsbereich***			0,90				0,06				0,73				0,06	
07 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)																
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)																
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 05 — Zwischensumme			*9,76*				*0,87*				*8,74*				*0,87*	
07 06	Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte																
07 06 01	***Gleichstellung und Rechte***	0,24								0,24							
07 06 02	***Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union***							0,33								0,33	
07 06 03	***Daphne***	0,00								0,00							
07 06 04	***Werte der Union***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)																
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 06 — Zwischensumme	*0,24*						*0,33*		*0,24*						*0,33*	
07 07	Justiz																
07 07 01	***Förderung der justiziellen Zusammenarbeit***							0,10								0,10	
07 07 02	***Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung***	0,45								0,45							
07 07 03	***Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz***																
07 07 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 07 — Zwischensumme	*0,45*						*0,10*		*0,45*						*0,10*	
07 10	Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft																
07 10 01	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)***																
07 10 02	***Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)***			0,46								0,46					
07 10 03	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***			0,54								0,54					
07 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)***							0,60								0,60	
07 10 05	***Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 10 06	***Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***																
07 10 07	***Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)***																
07 10 08	***Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)***																
07 10 09	***Europäische Arbeitsbehörde (ELA)***			1,33								1,30					
	Kapitel 07 10 — Zwischensumme			*2,34*				*0,60*				*2,31*				*0,60*	
07 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
07 20 01	***Pilotprojekte***																
07 20 01 01	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b																
07 20 01 02	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a																
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme																
07 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
07 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern																
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme																
07 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen																
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste																
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission																
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	0,29															
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte																
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte																
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie																
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen																
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme	*0,29*															
	Kapitel 07 20 — Zwischensumme	*0,29*															
	Titel 07 – Zwischensumme	*0,98*	*1,14*	*128,88*	*0,46*			*166,94*		*0,69*	*12,08*	*126,96*	*0,46*			*166,94*	
08	Landwirtschaft und Meerespolitik																
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“																
08 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft***																
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme																
08 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums***		0,31								0,31						
08 01 03	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds***																
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 01 — Zwischensumme		*0,31*								*0,31*						

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)																
08 02 01	***Agrarreserve***																
08 02 02	***Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne***																
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor																
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor																
08 02 02 03	Weinsektor																
08 02 02 04	Hopfensektor																
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor																
08 02 02 06	Andere Sektoren																
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme																
08 02 03	***Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne***																
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung																
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen																
08 02 03 04	Schulprogramme																
08 02 03 05	Olivenöl																
08 02 03 06	Obst und Gemüse																
08 02 03 07	Wein																
08 02 03 08	Bienenzucht																
08 02 03 09	Hopfen																
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung																
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen																
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme																
08 02 04	***Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	735,00								735,00							
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit																
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte																
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz																
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung																
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																
08 02 04 07	Ergänzende Krisenzahlungen																
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme	*735,00*								*735,00*							
08 02 05	***Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne***																
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung																
08 02 05 03	Umverteilungsprämie																
08 02 05 04	Basisprämienregelung																
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden																
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen																
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte																
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung																
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung																
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin																
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme																
08 02 06	***Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung***																
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen																
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen																
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe																
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme																
08 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung																
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 02 — Zwischensumme	*735,00*								*735,00*							
08 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)																
08 03 01	***Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums***																
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	—								285,00							
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022																
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums										1 600,00						
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme	—								*285,00*	*1 600,00*						

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 03 02	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe***																
08 03 03	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe***		2,00								2,23						
08 03 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER***																
08 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)																
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 03 — Zwischensumme	—	*2,00*							*285,00*	*1 602,23*						

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																
08 04 01	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung***																
08 04 02	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung***																
08 04 03	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe***																
08 04 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																
08 04 05	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 04 06	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																
08 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)																
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)																
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 04 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 05	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)																
08 05 01	***Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern***																
08 05 02	***Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)***																
	Kapitel 08 05 — Zwischensumme																
08 10	Dezentrale Agenturen																
08 10 01	***Europäische Fischereiaufsichtsagentur***																
	Kapitel 08 10 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben und sonstige Maßnahmen																
08 20 01	***Pilotprojekte***																
08 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 08 20 — Zwischensumme																
	Titel 08 – Zwischensumme	*735,00*	*2,31*							*1 020,00*	*1 602,54*						
09	Umwelt- und Klimaschutz																
09 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Umwelt- und Klimapolitik“																
09 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)***																
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)			0,02				1,50				0,02				1,50	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)			0,03								0,03					
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme			*0,05*				*1,50*				*0,05*				*1,50*	
09 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang***		1,07								1,07						
09 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***																
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							0,63								0,63	
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme							*0,63*								*0,63*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 01 04	***Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds***							36,73								36,73	
	Kapitel 09 01 — Zwischensumme		*1,07*	*0,05*				*38,86*			*1,07*	*0,05*				*38,86*	
09 02	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																
09 02 01	***Natur und Biodiversität***			0,56				0,10				0,34				0,10	
09 02 02	***Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität***			0,32				0,06				0,24				0,06	
09 02 03	***Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel***	0,50		0,22				1,50		0,50		0,17				1,50	
09 02 04	***Energiewende***			0,24								0,20					
09 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3,75								3,75							
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme	*3,75*								*3,75*							
	Kapitel 09 02 — Zwischensumme	*4,25*		*1,33*				*1,66*		*4,25*		*0,95*				*1,66*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang																
09 03 01	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben***										3 311,08						
09 03 02	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung***										4,00						
	Kapitel 09 03 — Zwischensumme										*3 315,08*						
09 04	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 04 01	***Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***																
	Kapitel 09 04 — Zwischensumme																
09 05	Klima-Sozialfonds																
09 05 01	***Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben***							3 963,27								3 963,27	
09 05 02	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 05 03	***Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 04	***Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 05	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
	Kapitel 09 05 — Zwischensumme							*3 963,27*								*3 963,27*	
09 10	Dezentrale Agenturen																
09 10 01	***Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen***			0,48								0,48					
09 10 02	***Europäische Umweltagentur***			1,84				5,73				1,84				5,73	
	Kapitel 09 10 — Zwischensumme			*2,31*				*5,73*				*2,31*				*5,73*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
09 20 01	***Pilotprojekte***																
09 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
09 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
09 20 04 01	CO_2-Grenzausgleichssystem																
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 09 20 — Zwischensumme																
	Titel 09 – Zwischensumme	*4,25*	*1,07*	*3,70*				*4 009,53*		*4,25*	*3 316,15*	*3,31*				*4 009,53*	
10	Migration																
10 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Migration“																
10 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***																
	Kapitel 10 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																
10 02 01	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***	1,41								1,41							
10 02 02	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF***																
10 02 03	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF***																
10 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4,11								4,11							
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme	*4,11*								*4,11*							
	Kapitel 10 02 — Zwischensumme	*5,52*								*5,52*							
10 10	Dezentrale Agenturen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
10 10 01	***Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)***																
	Kapitel 10 10 — Zwischensumme																
	Titel 10 – Zwischensumme	*5,52*								*5,52*							
11	Grenzverwaltung																
11 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Grenzverwaltung“																
11 01 01	***Unterstützungsausgaben für den ‚Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik‘***							0,66								0,66	
11 01 02	***Unterstützungsausgaben für den ‚Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung‘***																
	Kapitel 11 01 — Zwischensumme							*0,66*								*0,66*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
11 02	Fonds für integriertes Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik																
11 02 01	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik***	1,95						88,50		1,95						88,50	
11 02 02	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI***																
11 02 03	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem BMVI***																
11 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	1,29								1,29							
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme	*1,29*								*1,29*							
	Kapitel 11 02 — Zwischensumme	*3,24*						*88,50*		*3,24*						*88,50*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
11 03	Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung																
11 03 01	***Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung***																
	Kapitel 11 03 — Zwischensumme																
11 10	Dezentrale Agenturen																
11 10 01	***Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)***																
11 10 02	***Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)***																
	Kapitel 11 10 — Zwischensumme																
	Titel 11 – Zwischensumme	*3,24*						*89,16*		*3,24*						*89,16*	
12	Sicherheit																
12 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit“																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***																
12 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***																
12 01 03	***Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei***																
	Kapitel 12 01 — Zwischensumme																
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																
12 02 01	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***	0,58								0,58							
12 02 02	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem ISF***																
12 02 03	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ISF***																
12 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	1,38								1,38							
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme	*1,38*								*1,38*							
	Kapitel 12 02 — Zwischensumme	*1,96*								*1,96*							
12 03	Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen																
12 03 01	***Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***																
12 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 03 — Zwischensumme																
12 04	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 04 01	***Kosloduj-Programm***																
12 04 02	***Bohunice-Programm***																
12 04 03	***Stilllegungs-und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)***																
12 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)																
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 04 — Zwischensumme																
12 10	Dezentrale Agenturen																
12 10 01	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 10 02	***Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)***																
12 10 03	***Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)***																
12 10 04	***EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)***																
	Kapitel 12 10 — Zwischensumme																
12 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
12 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
12 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit																
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz																
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 20 — Zwischensumme																
	Titel 12 – Zwischensumme	*1,96*								*1,96*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13	Verteidigung																
13 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit und Verteidigung“																
13 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung***			0,09								0,09					
13 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung***																
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,19								0,19					
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,06								0,06					
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,09								0,09					
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme			*0,33*								*0,33*					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 01 03	***Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität***																
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität																
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität																
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme																
13 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***																
13 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***																
13 01 06	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 01 07	***Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***																
	Kapitel 13 01 — Zwischensumme			*0,42*								*0,42*					
13 02	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — außer Forschung																
13 02 01	***Fähigkeitenentwicklung***			16,04								13,00					
13 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)																
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 13 02 — Zwischensumme			*16,04*								*13,00*					
13 03	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — Forschung																
13 03 01	***Verteidigungsforschung***			*7,83*								6,44					
	Kapitel 13 03 — Zwischensumme			*7,83*								*6,44*					

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 04	Militärische Mobilität																
13 04 01	***Militärische Mobilität***																
	Kapitel 13 04 — Zwischensumme																
13 05	Programm der Union für sichere Konnektivität																
13 05 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5***																
	Kapitel 13 05 — Zwischensumme																
13 06	Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung																
13 06 01	***Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***											2,43					
	Kapitel 13 06 — Zwischensumme											*2,43*					
13 07	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 07 01	***Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***											2,43					
	Kapitel 13 07 — Zwischensumme											*2,43*					
13 08	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																
13 08 01	***Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***																
13 08 02	***Unterstützungsinstrument für die Ukraine***																
	Kapitel 13 08 — Zwischensumme																
13 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
13 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 13 20 — Zwischensumme																
	Titel 13 – Zwischensumme			*24,29*								*24,72*					
14	Auswärtiges Handeln																
14 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Auswärtiges Handeln“																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)***																
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt			0,18				0,26				0,18				0,26	
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme			*0,18*				*0,26*				*0,18*				*0,26*	
14 01 02	***Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe***																
14 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***							0,99								0,99	
14 01 04	***Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)***																
	Kapitel 14 01 — Zwischensumme			*0,18*				*1,24*				*0,18*				*1,24*	
14 02	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)																
14 02 01	***Geografische Programme***																
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft																
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft																
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen																
14 02 01 13	Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau																
14 02 01 20	Westafrika																
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean																
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien																
14 02 01 31	Süd- und Ostasien																
14 02 01 32	Pazifischer Raum																
14 02 01 40	Nord- und Südamerika																
14 02 01 41	Karibischer Raum																
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+			7,66				10,65				7,31				10,65	
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität																
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme			*7,66*				*10,65*				*7,31*				*10,65*	
14 02 02	***Thematische Programme***																
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie																
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.																
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung																
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen																
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen																
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen																
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen																
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme																
14 02 03	***Krisenreaktionsmaßnahmen***																
14 02 03 10	Krisenreaktion																
14 02 03 20	Resilienz																
14 02 03 30	Außenpolitische Belange																
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 04	***Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten***																
14 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)											6,41					
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)											8,44					
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)											0,22					
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme											*15,08*					
	Kapitel 14 02 — Zwischensumme			*7,66*				*10,65*				*22,38*				*10,65*	
14 03	Humanitäre Hilfe																
14 03 01	***Humanitäre Hilfe***	1,50						4,00		1,50						4,00	
14 03 02	***Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***																
	Kapitel 14 03 — Zwischensumme	*1,50*						*4,00*		*1,50*						*4,00*	
14 04	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik																
14 04 01	***Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)***																
14 04 01 01	EULEX KOSOVO																
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien																
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen																
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP																
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme																
14 04 02	***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***																
14 04 03	***Nichtverbreitung und Abrüstung***																
	Kapitel 14 04 — Zwischensumme																
14 05	Überseeische Länder und Gebiete																
14 05 01	***Alle Überseeische Länder und Gebiete***																
14 05 02	***Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)***																
14 05 03	***Grönland***																
14 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 05 — Zwischensumme																
14 06	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
14 06 01	***Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen***																
14 06 02	***INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
14 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 06 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 07	Makrofinanzhilfe + (MFA+) für die Ukraine																
14 07 01	***MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss***							568,00								568,00	
	Kapitel 14 07 — Zwischensumme							*568,00*								*568,00*	
14 08	Programm der Union für sichere Konnektivität																
14 08 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6***																
	Kapitel 14 08 — Zwischensumme																
14 11	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
14 11 01	***Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen***																
	Kapitel 14 11 — Zwischensumme																
14 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
14 20 01	***Pilotprojekte***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
14 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)																
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA																
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse																
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte																
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein																
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe																
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln																
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen																
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe																
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 20 — Zwischensumme																
	Titel 14 – Zwischensumme	*1,50*		*7,84*				*583,89*		*1,50*		*22,57*				*583,89*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15	Heranführungshilfe																
15 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Heranführungshilfe“																
15 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)***																
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA																
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA			0,04				0,06				0,04				0,06	
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme			*0,04*				*0,06*				*0,04*				*0,06*	
15 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan***																
	Kapitel 15 01 — Zwischensumme			*0,04*				*0,06*				*0,04*				*0,06*	
15 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)																
15 02 01	***Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt																
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III			1,55				2,15				1,47				2,15	
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme			*1,55*				*2,15*				*1,47*				*2,15*	
15 02 02	***Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***																
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt																
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften																
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)																
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme																
15 02 03	***Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***																
15 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)											7,05					
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme											*7,05*					
	Kapitel 15 02 — Zwischensumme			*1,55*				*2,15*				*8,52*				*2,15*	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15 03	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																
15 03 01	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben***																
15 03 01 01	Albanien																
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina																
15 03 01 03	Kosovo(*)																
15 03 01 04	Montenegro																
15 03 01 05	Nordmazedonien																
15 03 01 06	***Serbien***																
	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme																
15 03 02	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
	Kapitel 15 03 — Zwischensumme																
	Titel 15 – Zwischensumme			*1,59*				*2,21*				*8,56*				*2,21*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16	Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																
16 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																
16 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer***																
16 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds***																
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds							0,74								0,74	
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds																
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme							*0,74*								*0,74*	
16 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität***							2,52								2,52	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 01 04	***Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds***							8,65								8,65	
16 01 05	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds***							38,00								38,00	
16 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine***																
	Kapitel 16 01 — Zwischensumme							*49,91*								*49,91*	
16 02	Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
16 02 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)***																
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen																
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.																
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 02 02	***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***																
16 02 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***																
16 02 04	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit***																
16 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)																
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 02 — Zwischensumme																
16 03	Förderung von Innovationen im Bereich CO_2-arme Technologien und Verfahren im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS)																
16 03 01	***Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben***																
	Kapitel 16 03 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 04	Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen																
16 04 01	***Zahlungsbilanzstützung***																
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen																
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme																
16 04 02	***Euratom-Anleihen***																
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen																
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme																
16 04 03	***Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)***																
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind																
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme																
16 04 04	***Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)***																
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE																
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme																
16 04 05	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***																
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI																
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme																
16 04 06	***Fazilität für die Ukraine***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 04 07	***Makrofinanzhilfe + (MFA +)***																
	Kapitel 16 04 — Zwischensumme																
16 05	Sonstige Ausgaben																
16 05 01	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***																
	Kapitel 16 05 — Zwischensumme																
16 06	Fazilität für die Ukraine																
16 06 01	***Säule I: Ukraine-Plan***																
16 06 02	***Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine***																
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine																
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme																
16 06 03	***Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union***																
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss																
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand																
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 06 — Zwischensumme																
	Titel 16 – Zwischensumme							*49,91*								*49,91*	
20	Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission																
20 01	Mitglieder, Beamte und Bedienstete auf Zeit																
20 01 01	***Mitglieder***																
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs																
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs																
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder																
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 01 02	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***																
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	60,16								60,16							
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen																
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union																
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union																
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme	*60,16*								*60,16*							
20 01 03	***Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 01 04	***In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte***																
20 01 05	***Personalpolitik und -verwaltung***																
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	1,04								1,04							
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7,35						3,80		7,35						3,80	
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	0,41								0,41							
20 01 05 04	Mobilität	0,04								0,04							
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	0,10								0,10							
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme	*8,94*						*3,80*		*8,94*						*3,80*	
	Kapitel 20 01 — Zwischensumme	*69,09*						*3,80*		*69,09*						*3,80*	
20 02	Sonstiges Personal und sonstige personenbezogene Ausgaben																
20 02 01	***Externes Personal — Hauptsitz***																
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	22,00				33,27	10,11			22,00				33,27	10,11		

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten			0,22								0,22					
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte																
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme	*22,00*		*0,22*		*33,27*	*10,11*			*22,00*		*0,22*		*33,27*	*10,11*		
20 02 02	***Externes Personal — Vertretungen der Kommission***																
20 02 02 01	Vertragsbedienstete																
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte																
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal																
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme																
20 02 03	***Externes Personal — Delegationen der Union***																
20 02 03 01	Vertragsbedienstete																
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige																
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen																
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme																
20 02 04	***Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs***	3,65								3,65							
20 02 05	***Sonderberater***																
20 02 06	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz***																
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke			0,32								0,32					
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen			0,27								0,27					
20 02 06 03	Ausschusssitzungen			0,07								0,07					
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen			0,00								0,00					

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	1,60								1,60							
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme	*1,60*		*0,66*						*1,60*		*0,66*					
20 02 07	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union***																
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung																
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme																
20 02 08	***Sprachkurse***	1,59								1,59							
	Kapitel 20 02 — Zwischensumme	*28,85*		*0,88*		*33,27*	*10,11*			*28,85*		*0,88*		*33,27*	*10,11*		
20 03	Sachausgaben für die Verwaltung																
20 03 01	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel***																
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	28,76		0,30						28,76		0,30					
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	15,03		0,19						15,03		0,19					
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	0,29								0,29							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	25,10								25,10							
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme	*69,18*		*0,49*						*69,18*		*0,49*					
20 03 02	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg***																
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	1,00		0,12						1,00		0,12					
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten			0,04								0,04					
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	0,03								0,03							
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme	*1,03*		*0,16*						*1,03*		*0,16*					
20 03 03	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange***																
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme																
20 03 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission***																
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	1,67								1,67							
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	0,99								0,99							
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme	*2,66*								*2,66*							
20 03 05	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union***																
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten																
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar																
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme																
20 03 06	***Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen***																
20 03 07	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***																
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	0,94								0,94							
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	4,20								4,20							
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	0,10								0,10							
20 03 07 04	Sicherheit — Grange																
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission																
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union																
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme	*5,24*								*5,24*							
20 03 08	***Veröffentlichungen und Informationen***																
20 03 08 01	Veröffentlichungen	0,20								0,20							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	0,25								0,25							
20 03 08 03	Informationserwerb																
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	1,43								1,43							
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme	*1,88*								*1,88*							
20 03 09	***Rechtsbezogene Ausgaben***																
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	0,20								0,20							
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission																
20 03 09 03	Schadenersatz																
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik																
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme	*0,20*								*0,20*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 10	***Kassenbezogene Ausgaben***																
20 03 10 01	Finanzkosten																
20 03 10 02	Kassenführung																
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen																
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme																
20 03 11	***Dolmetschleistungen***																
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	27,82								27,82							
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	0,27								0,27							
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen																
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme	*28,08*								*28,08*							
20 03 12	***Organisation von Konferenzen***																
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen																
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme																
20 03 13	***Übersetzungsleistungen***																
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen																
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung																
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme																
20 03 14	***Verschiedene Beiträge***																
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur																
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme																
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme																
20 03 15	***Interinstitutionelle Ämter***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	2,70								2,70							
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	0,15								0,15							
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme	*2,85*								*2,85*							
20 03 16	***Verwaltungsämter***																
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	14,03								14,03							
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	16,43								16,43							
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	2,34								2,34							
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme	*32,80*								*32,80*							
20 03 17	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***																
20 03 18	***Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung***																
	Kapitel 20 03 — Zwischensumme	*143,92*		*0,65*						*143,92*		*0,65*					

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 04	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)																
20 04 01	***Informationssysteme***	30,80				33,27	10,11			30,80				33,27	10,11		
20 04 02	***Digitaler Arbeitsplatz***	18,36								18,36							
20 04 03	***Rechenzentrum und Netzwerkdienste***	68,25								68,25							
20 04 04	***Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)***	5,13								5,13							
	Kapitel 20 04 — Zwischensumme	*122,54*				*33,27*	*10,11*			*122,54*				*33,27*	*10,11*		
20 10	Dezentrale Agenturen																
20 10 01	***Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union***																
	Kapitel 20 10 — Zwischensumme																
	Titel 20 – Zwischensumme	*364,40*		*1,53*		*66,53*	*20,22*	*3,80*		*364,40*		*1,53*		*66,53*	*20,22*	*3,80*	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21	Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																
21 01	Versorgungsbezüge																
21 01 01	***Versorgungsbezüge und Vergütungen***					332,54								332,54			
21 01 02	***Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe***																
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments																
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union																
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission																
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union																
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs																
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten																
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme																
	Kapitel 21 01 — Zwischensumme					*332,54*								*332,54*			
21 02	Europäische Schulen																
21 02 01	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1***																
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)																
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	0,68								0,68							
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	0,55								0,55							
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	0,45								0,45							
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	0,45								0,45							
21 02 01 06	Luxemburg I	0,94								0,94							
21 02 01 07	Luxemburg II	1,02								1,02							
21 02 01 08	Mol (BE)																
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	0,85								0,85							
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21 02 01 11	München (DE)																
21 02 01 12	Alicante (ES)																
21 02 01 13	Varese (IT)																
21 02 01 14	Bergen (NL)	4,80								4,80							
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)																
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme	*9,74*								*9,74*							
21 02 02	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2***																
	Kapitel 21 02 — Zwischensumme	*9,74*								*9,74*							
	Titel 21 – Zwischensumme	*9,74*				*332,54*				*9,74*				*332,54*			
30	Reserven																
30 01	Reserve für Verwaltungsausgaben																
30 01 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***																
30 01 02	***Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben***																
	Kapitel 30 01 — Zwischensumme																
30 02	Reserve für operative Ausgaben																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
30 02 01	***Nichtgetrennte Mittel***																
30 02 02	***Getrennte Mittel***																
	Kapitel 30 02 — Zwischensumme																
30 03	Negativreserve																
30 03 01	***Negativreserve***																
	Kapitel 30 03 — Zwischensumme																
30 04	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
30 04 01	***Solidaritäts- und Soforthilfereserve***																
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve																
30 04 01 02	Soforthilfereserve																
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme																
30 04 02	***Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
30 04 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***																
	Kapitel 30 04 — Zwischensumme																
	Titel 30 – Zwischensumme																
	Insgesamt	**1 252,69**	**29,82**	**633,10**	**96,10**	**2 923,70**	**451,66**	**5 062,08**	**54,82**	**1 475,73**	**122 658,19**	**696,24**	**96,10**	**2 923,70**	**359,58**	**10 355,02**	**54,82**

Zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**64,09**					**187,70**	**262,22**		**13,82**					**687,13**	**322,11**	
1.0.1 Forschung und Innovation	57,71					54,29	262,11		9,66					113,72	242,10	
1.0.11 Horizont Europa	1,33					54,20	13,68		1,38					96,82	14,93	
1.0.12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	0,77					0,09	3,78		0,77					16,90	3,58	
1.0.13 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1,78								1,78							
1.0.1OTH Sonstige Maßnahmen	53,82						244,65		5,73						223,59	
1.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
1.0.2 Europäische strategische Investitionen	2,44					26,40			2,44					26,40	79,90	
1.0.21 Fonds „InvestEU“																
1.0.22 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																
1.0.221 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1.0.222 Fazilität „Connecting Europe" – Energie																
1.0.223 Fazilität „Connecting Europe" – Digitales																
1.0.23 Programm „Digitales Europa"						26,40								26,40		
1.0.24 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)																
1.0.2DAG Dezentrale Agenturen	2,44								2,44							
1.0.2OTH Sonstige Maßnahmen															79,90	
1.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
1.0.3 Binnenmarkt	3,54						0,11		1,32						0,11	
1.0.31 Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)							0,11								0,11	
1.0.32 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU																
1.0.33 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	0,28															

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
1.0.34 Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	1,94															
1.0.3DAG Dezentrale Agenturen	1,32								1,32							
1.0.3OTH Sonstige Maßnahmen																
1.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
1.0.4 Weltraum	0,41					107,00			0,41					547,00		
1.0.41 Europäisches Raumfahrtprogramm						107,00								547,00		
1.0.4SC Sichere Konnektivität der Union																
1.0.4DAG Dezentrale Agenturen	0,41								0,41							
1.0.4PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**280,50**						**0,99**		**280,50**						**0,99**	
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt																
2.1.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
2.1.11 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.1.12 Kohäsionsfonds																
2.1.121 Kohäsionsfonds																
2.1.122 Kohäsionsfonds (KF), Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																
2.1.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.1.1OTH Sonstige Maßnahmen																
2.1.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte																
2.1.31 Europäischer Sozialfonds+																
2.1.311 Europäischer Sozialfonds (ESF)																
2.1.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2 Resilienz und Werte	280,50						0,99		280,50						0,99	
2.2.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
2.2.13 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
2.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2 Aufbau und Resilienz	6,29								6,29							
2.2.21 Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung																
2.2.22 Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)																
2.2.2OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
2.2.23 Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union																
2.2.24 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																
2.2.26 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.2.25 EU4Health																
2.2.2DAG Dezentrale Agenturen	6,29								6,29							
2.2.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	274,21						0,99		274,21						0,99	
2.2.31 Europäischer Sozialfonds+																
2.2.312 Beschäftigung und soziale Innovation																
2.2.32 Erasmus+	255,00								255,00							
2.2.33 Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	15,00								15,00							
2.2.34 Kreatives Europa																
2.2.35 Justiz, Rechte und Werte							0,99								0,99	
2.2.351 Justiz							0,28								0,28	
2.2.352 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte							0,71								0,71	
2.2.3DAG Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	4,21								4,21							
2.2.3OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
2.2.3SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	**1,44**	**1,31**					**3,00**		**0,94**	**1,31**					**3,00**	
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen																
3.1.1 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft																
3.1.11 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)																
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	1,44	1,31					3,00		0,94	1,31					3,00	
3.2.1 Landwirtschaft und Meerespolitik	0,29	0,31							0,29	0,31						
3.2.12 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		0,31								0,31						
3.2.13 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
3.2.14 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)																
3.2.1DAG Dezentrale Agenturen	0,29								0,29							
3.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																
3.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
3.2.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2 Umwelt- und Klimapolitik	1,15	1,00					3,00		0,65	1,00					3,00	
3.2.21 Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	0,50						3,00								3,00	
3.2.22 Fonds für einen gerechten Übergang		1,00								1,00						
3.2.23 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
3.2.24 Klima-Sozialfonds																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
3.2.2DAG Dezentrale Agenturen	0,65								0,65							
3.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4 Migration und Grenzmanagement	**30,99**								**32,68**						**54,61**	
4.0 Migration und Grenzmanagement	30,99								32,68						54,61	
4.0.1 Migration	7,32								7,82							
4.0.11 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	3,82								4,31							
4.0.1DAG Dezentrale Agenturen	3,50								3,50							
4.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4.0.2 Grenzmanagement	23,67								24,86						54,61	
4.0.21 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF)	2,30								3,50						54,61	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
4.0.211 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	2,30								3,50						54,61	
4.0.212 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)																
4.0.2DAG Dezentrale Agenturen	21,36								21,36							
5 Sicherheit und Verteidigung	**5,00**								**5,32**							
5.0 Sicherheit und Verteidigung	5,00								5,32							
5.0.1 Sicherheit	5,00								5,32							
5.0.11 Fonds für die innere Sicherheit	1,43								1,75							
5.0.12 Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)																
5.0.13 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)																
5.0.1DAG Dezentrale Agenturen	3,57								3,57							
5.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
5.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
5.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
5.0.2 Verteidigung																
5.0.21 Europäischer Verteidigungsfonds																
5.0.211 Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)																
5.0.212 Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)																
5.0.22 Militärische Mobilität																
5.0.23 Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern																
5.0.24 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																
5.0.25 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie																
5.0.2SC Sichere Konnektivität der Union																
5.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
5.0.3 Krisenreaktion																
5.0.31 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																
5.0.32 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																
5.0.33 EU4Health																
5.0.3DAG Dezentrale Agenturen																
5.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
6 Nachbarschaft und die Welt	**2,20**						**35,50**		**4,75**						**23,39**	
6.0 Nachbarschaft und die Welt	2,20						35,50		4,75						23,39	
6.0.1 Auswärtiges Handeln	0,25						35,50		2,80						23,39	
6.0.11 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit																
6.0.111 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
6.0.112 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
6.0.12 Humanitäre Hilfe (HUMA)	0,25						0,50		0,25						2,50	
6.0.13 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)									2,55							
6.0.14 Überseeische Länder und Gebiete (OCT)							35,00								20,89	
6.0.15 Makrofinanzhilfe Plus (MFA+) für die Ukraine																
6.0.16 Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
6.0.17 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
6.0.1SC Sichere Konnektivität der Union																
6.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																
6.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
6.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
6.0.2 Heranführungshilfe	1,95								1,95							
6.0.21 Heranführungshilfe (IPA III)	1,95								1,95							
6.0.22 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																
6.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
7 Europäische öffentliche Verwaltung	**203,08**								**203,08**							
7.1 Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																
7.1.1 Versorgungsbezüge																
7.1.2 Europäische Schulen																
7.2 Verwaltungsausgaben der Organe	203,08								203,08							
7.2.1 Europäisches Parlament																
7.2.2 Europäischer Rat und Rat																
7.2.3 Kommission	203,08								203,08							
7.2.4 Gerichtshof der Europäischen Union																
7.2.5 Europäischer Rechnungshof																
7.2.6 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss																
7.2.7 Europäischer Ausschuss der Regionen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
7.2.8 Europäischer Bürgerbeauftragter																
7.2.9 Europäischer Datenschutzbeauftragter																
7.2.X Europäischer Auswärtiger Dienst																
S Thematische besondere Instrumente																
S.0 Thematische besondere Instrumente																
S.0.1 Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
S.0.11 Europäische Solidaritätsreserve																
S.0.12 Soforthilfereserve																
S.0.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)																
S.0.3 Solidaritätsfonds der Europäischen Union																
S.0.4 Reserve für die Anpassung an den Brexit																
O außerhalb des MFR							**9,80**								**9,80**	
O.0 außerhalb des MFR							9,80								9,80	
O.0.1 Innovationsfonds (IF)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Programmen (in Mio. EUR)

Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
					Andere Länder								Andere Länder			
	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
O.0.2 Garantien																
O.0.2_EURI Garantien																
O.0.4 Ukraine-Fazilität																
O.0.OTH Sonstige Maßnahmen							9,80								9,80	
Insgesamt	**587,31**	**1,31**				**187,70**	**311,51**		**541,10**	**1,31**				**687,13**	**413,89**	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01	Forschung und Innovation																
01 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Forschung und Innovation“																
01 01 01	***Unterstützungsausgaben für Horizont Europa***																
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa																
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung																
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,36								0,36							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	0,97					15,55			0,97					15,55		
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa																
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa																
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa																
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa																
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa																
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme	*1,33*								*1,33*							

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***																
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter																
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben																
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	0,21								0,21							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	0,56								0,56							
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme	*0,77*								*0,77*							
01 01 03	***Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)***																
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 03 02	ITER: externes Personal																
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben																
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 01 — Zwischensumme	*2,10*								*2,10*							
01 02	Horizont Europa																
01 02 01	***Wissenschaftsexzellenz (Säule I)***																
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 01 02	Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen																
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen																
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme																
01 02 02	***Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)***																
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“																
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“																
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“																
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“																
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“																
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“																
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips																
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste																
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“																
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3																
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt																
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff																
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“																
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa																
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs						37,21								52,39		
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme						*12,32*								*20,09*		
01 02 03	***Innovatives Europa (Säule III)***																
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat																
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme																
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)																
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 02 04	***Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums***																
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz																
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems																
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme																
01 02 05	***Horizontale operative Tätigkeiten***																
01 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)						1,44	13,68		0,04					28,88	14,93	
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme	*0,55*						*19,51*		*0,76*					*79,43*	*51,59*	
	Kapitel 01 02 — Zwischensumme	*0,55*					*12,32*	*19,51*		*0,76*					*99,52*	*51,59*	
01 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung																
01 03 01	***Fusionsforschung und -entwicklung***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 03 02	***Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)***																
01 03 03	***Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich***																
01 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)						0,09	3,78							16,90	3,58	
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme							*3,33*								*3,30*	
	Kapitel 01 03 — Zwischensumme							*3,33*								*3,30*	
01 04	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																
01 04 01	***Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie***	1,78								1,78							
01 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 04 — Zwischensumme	*1,50*								*1,50*							
01 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
01 20 01	***Pilotprojekte***																
01 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
01 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	45,40								3,33							
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	8,42								2,40							
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle							58,24								56,14	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle							148,50								156,35	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm							8,11								9,51	
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme	*57,60*						*231,75*		*27,48*						*245,72*	
01 20 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)							29,81								1,60	
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme							*35,55*								*35,10*	
	Kapitel 01 20 — Zwischensumme	*57,60*						*267,30*		*27,48*						*280,81*	
	Titel 01 – Zwischensumme	*61,75*					*12,32*	*290,13*		*31,84*					*99,52*	*335,70*	
02	Strategische Investitionen der EU																
02 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Strategische Investitionen der EU“																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 01 10	***Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“***																
02 01 21	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr***																
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung																
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme																
02 01 22	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie***																
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme																
02 01 23	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales***																
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme																
02 01 30	***Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“***																
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“																
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme																
02 01 40	***Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***																
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie																
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 01 — Zwischensumme																
02 02	Fonds „InvestEU“																
02 02 01	***Garantie für den Fonds „InvestEU“***																
02 02 02	***EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 03	***InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen***																
02 02 99	***Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum																
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente																
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)																
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 02 — Zwischensumme																
02 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																
02 03 01	***Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 03 02	***Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Energie***																
02 03 03	***Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Digitales***																
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Digitales																
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme																
02 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)																
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 03 — Zwischensumme																
02 04	Programm „Digitales Europa“																
02 04 01	***Cybersicherheit***																
02 04 01 10	Cybersicherheit																
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit																
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme																
02 04 02	***Hochleistungsrechnen***																
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen						1,03								1,03		
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 04 03	***Künstliche Intelligenz***						14,67								14,67		
02 04 04	***Kompetenzen***						3,64								3,64		
02 04 05	***Einführung***																
02 04 05 01	Einführung						7,07								7,07		
02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität																
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme																
02 04 06	***Halbleiter***																
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU																
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips																
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme																
02 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 04 — Zwischensumme																
02 10	Dezentrale Agenturen																
02 10 01	***Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)***	0,47								0,47							
02 10 02	***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)***	1,29								1,29							
02 10 03	***Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)***	0,04								0,04							
02 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***	0,16								0,16							
02 10 05	***Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)***	0,03								0,03							

ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 10 06	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***	0,45								0,45							
	Kapitel 02 10 — Zwischensumme	*1,33*								*1,33*							
02 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
02 20 01	***Pilotprojekte***																
02 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
02 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank																
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie															79,90	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen																
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme																
02 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten																
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt																
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation																
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 20 — Zwischensumme																
	Titel 02 — Zwischensumme	*1,33*								*1,33*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03	Binnenmarkt																
03 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Binnenmarkt“																
03 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm***																
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm																
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm																
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm																
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme																
03 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm***																
03 01 03	***Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***																
	Kapitel 03 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02	Binnenmarktprogramm																
03 02 01	***Den Binnenmarkt wirksamer machen***																
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen																
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts																
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts																
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht																
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter																
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen																
03 02 01 07	Marktüberwachung																
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 02	***Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten***																
03 02 03	***Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung***																
03 02 03 01	Europäische Normung																
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung																
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme																
03 02 04	***Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen***																
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus							0,11								0,11	

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen																
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme																
03 02 05	***Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa***																
03 02 06	***Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz***																
03 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme	*0,01*								*0,01*							
	Kapitel 03 02 — Zwischensumme	*0,01*						*4,30*		*0,01*						*4,30*	
03 03	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 03 01	***Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union***																
03 03 02	***Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug***																
03 03 03	***Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97***																
03 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 03 — Zwischensumme																
03 04	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)																
03 04 01	***Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)***	0,28															

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 04 — Zwischensumme																
03 05	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)																
03 05 01	***Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)***	1,94															
03 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 05 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 10	Dezentrale Agenturen																
03 10 01	***Europäische Chemikalienagentur (ECHA)***																
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	0,93								0,93							
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	0,14								0,14							
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme	*1,42*								*1,42*							
03 10 02	***Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***	0,06								0,06							
03 10 03	***Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)***	0,04								0,04							
03 10 04	***Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)***	0,16								0,16							
03 10 05	***Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)***																
03 10 06	***EU-Zollbehörde (EUCA)***																
	Kapitel 03 10 — Zwischensumme	*2,19*								*2,19*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
03 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
03 20 01	***Pilotprojekte***																
03 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
03 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge																
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 20 — Zwischensumme																
	Titel 03 — Zwischensumme	*2,20*						*4,30*		*2,20*						*4,30*	
04	Weltraum																
04 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Weltraum“																
04 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
04 01 02	***Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität***																
	Kapitel 04 01 — Zwischensumme																
04 02	Weltraumprogramm der Union																
04 02 01	***Galileo/EGNOS***						85,00								230,00		
04 02 02	***Copernicus***						22,00								282,00		
04 02 03	***GOVSATCOM/SSA***																
04 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)														35,00		
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)																
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme														*14,00*		
	Kapitel 04 02 — Zwischensumme						*247,68*								*321,68*		
04 03	Programm der Union für sichere Konnektivität																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
04 03 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1***																
	Kapitel 04 03 — Zwischensumme																
04 10	Dezentrale Agenturen																
04 10 01	***Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm***	0,41								0,41							
	Kapitel 04 10 — Zwischensumme	*0,58*								*0,58*							
04 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
04 20 01	***Pilotprojekte***																
04 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 04 20 — Zwischensumme																
	Titel 04 — Zwischensumme	*0,58*					*247,68*			*0,58*					*321,68*		
05	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
05 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den Cluster „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***																
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung																
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen																
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme																
05 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds***																
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***																
	Kapitel 05 01 — Zwischensumme																
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																
05 02 01	***EFRE — Operative Ausgaben***																
05 02 02	***EFRE — Operative technische Hilfe***																
05 02 03	***Europäische Stadtinitiative***																
05 02 04	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 05	***EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme																
05 02 06	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 07	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 08	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 09	***Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 10	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 11	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE***																
05 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)																
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 02 — Zwischensumme																
05 03	Kohäsionsfonds																
05 03 01	***Kohäsionsfonds — operative Ausgaben***																
05 03 02	***Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe***																
05 03 03	***Fazilität „Connecting Europe" (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 03 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 05	***Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 07	***Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 08	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 09	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***																
05 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)																
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)																
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 03 — Zwischensumme																
05 04	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
05 04 01	***Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft***																
05 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)																
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 04 — Zwischensumme																
05 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
05 20 01	***Pilotprojekte***																
05 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 05 20 — Zwischensumme																
	Titel 05 — Zwischensumme																
06	Aufbau und Resilienz																
06 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Aufbau und Resilienz“																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 01 01	***Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung***																
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität																
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme																
06 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung***																
06 01 03	***Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union***																
06 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union***																
06 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health***																
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health																
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme																
06 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union***																
	Kapitel 06 01 — Zwischensumme																
06 02	Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung																
06 02 01	***Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung***																
06 02 02	***Instrument für technische Unterstützung***																
06 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)																
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)																
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 02 — Zwischensumme																
06 03	Schutz des Euro gegen Geldfälschung																
06 03 01	***Schutz des Euro gegen Geldfälschung***																
06 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 03 99 01	Abschluss des ‚Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung' (Programm "‚Pericles 2020') (2014-2020)																
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 03 — Zwischensumme																
06 04	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																
06 04 01	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit***																
	Kapitel 06 04 — Zwischensumme																
06 05	Katastrophenschutzverfahren der Union																
06 05 01	***Katastrophenschutzverfahren der Union***																
06 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)																
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 05 — Zwischensumme																
06 06	Programm „EU4Health“																
06 06 01	***Programm „EU4Health“***																
06 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 06 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 07	Soforthilfe innerhalb der Union																
06 07 01	***Soforthilfe innerhalb der Union***																
	Kapitel 06 07 — Zwischensumme																
06 10	Dezentrale Agenturen																
06 10 01	***Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***	1,09								1,09							
06 10 02	***Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit***	0,60								0,60							
06 10 03	***Europäische Arzneimittel-Agentur***																
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	4,59								4,59							
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)																
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme	*0,02*								*0,02*							
	Kapitel 06 10 — Zwischensumme	*11,62*								*11,62*							
06 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
06 20 01	***Pilotprojekte***																
06 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro																
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 20 — Zwischensumme																
	Titel 06 — Zwischensumme	*11,62*								*11,62*							
07	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte																
07 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte“																
07 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — Geteilte Mittelverwaltung“																
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)																
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		*1,24*								*1,24*						
07 01 02	***Unterstützungsausgaben für Erasmus+***																
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+																
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+																
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme																
07 01 03	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps***																
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps																
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme																
07 01 04	***Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa***																
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa																
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa																
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme																
07 01 05	***Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“***																
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme																
07 01 06	***Unterstützungsausgaben für Justiz***																
	Kapitel 07 01 — Zwischensumme		*1,24*								*1,24*						
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)																
07 02 01	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben***																
07 02 02	***ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe***																
07 02 03	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 04	***ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)***																
07 02 05	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme																
07 02 06	***Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme																
07 02 07	***Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***																
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 08	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 09	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 10	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 11	***Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 12	***Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF +***																
07 02 13	***Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 14	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+***																
07 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)																
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)																
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)																
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 02 — Zwischensumme																
07 03	Erasmus+																
07 03 01	***Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	225,00								225,00							
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung																
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme	*340,00*								*340,00*							
07 03 02	***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***	30,00								30,00							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 03 03	***Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik***																
07 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 03 — Zwischensumme	*360,00*								*360,00*							
07 04	Europäisches Solidaritätskorps																
07 04 01	***Europäisches Solidaritätskorps***	15,00								15,00							
07 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)																
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 04 — Zwischensumme	*16,00*								*16,00*							
07 05	Kreatives Europa																
07 05 01	***Aktionsbereich Kultur***																
07 05 02	***Aktionsbereich Media***																
07 05 03	***Sektorübergreifender Aktionsbereich***																
07 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)																
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 05 — Zwischensumme																
07 06	Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte																
07 06 01	***Gleichstellung und Rechte***																
07 06 02	***Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union***							0,71								0,71	
07 06 03	***Daphne***																
07 06 04	***Werte der Union***																
07 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme	*0,07*								*0,07*							
	Kapitel 07 06 — Zwischensumme	*0,07*								*0,07*							
07 07	Justiz																
07 07 01	***Förderung der justiziellen Zusammenarbeit***							0,28								0,28	
07 07 02	***Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung***																
07 07 03	***Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz***																
07 07 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 07 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 10	Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft																
07 10 01	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)***																
07 10 02	***Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)***	0,25								0,25							
07 10 03	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***	0,25								0,25							
07 10 04	***Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)***	0,19								0,19							
07 10 05	***Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***	0,12								0,12							
07 10 06	***Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***	0,74								0,74							
07 10 07	***Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)***	0,48								0,48							
07 10 08	***Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)***	1,50								1,50							

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 10 09	***Europäische Arbeitsbehörde (ELA)***	0,69								0,69							
	Kapitel 07 10 — Zwischensumme	*4,68*								*4,68*							
07 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
07 20 01	***Pilotprojekte***																
07 20 01 01	***Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b***																
07 20 01 02	***Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a***																
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme																
07 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
07 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern																
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen																
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste																
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission																
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger																
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte																
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs																
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte																
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen																
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 20 — Zwischensumme																
	Titel 07 — Zwischensumme	*380,75*	*1,24*							*380,75*	*1,24*						
08	Landwirtschaft und Meerespolitik																
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“																
08 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft***																
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums***		0,31								0,31						
08 01 03	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds***																
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 01 — Zwischensumme																
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)																
08 02 01	***Agrarreserve***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 02	***Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne***																
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor																
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor																
08 02 02 03	Weinsektor																
08 02 02 04	Hopfensektor																
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor																
08 02 02 06	Andere Sektoren																
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme																
08 02 03	***Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne***																
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)																
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen																
08 02 03 04	Schulprogramme																
08 02 03 05	Olivenöl																
08 02 03 06	Obst und Gemüse																
08 02 03 07	Wein																
08 02 03 08	Bienenzucht																
08 02 03 09	Hopfen																
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung																
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen																
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme																
08 02 04	***Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne***																
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit																
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte																
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz																
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung																
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																
08 02 04 07	Ergänzende Krisenzahlungen																
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme	*554,37*								*554,37*							
08 02 05	***Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne***																
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)																
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung																
08 02 05 03	Umverteilungsprämie																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 05 04	Basisprämienregelung																
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden																
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen																
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte																
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung																
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung																
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor																
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin																
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 02 06	***Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung***																
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen																
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen																
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe																
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme																
08 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung																
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 02 — Zwischensumme	*554,37*								*554,37*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)																
08 03 01	***Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums***																
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne																
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022																
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums																
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme																
08 03 02	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe***																
08 03 03	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 03 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER***																
08 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)																
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 03 — Zwischensumme																
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																
08 04 01	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 04 02	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung***																
08 04 03	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe***																
08 04 04	***Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																
08 04 05	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																
08 04 06	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)***																
08 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)																
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)																
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 04 — Zwischensumme																
08 05	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 05 01	***Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern***																
08 05 02	***Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)***																
	Kapitel 08 05 — Zwischensumme																
08 10	Dezentrale Agenturen																
08 10 01	***Europäische Fischereiaufsichtsagentur***	0,29								0,29							
	Kapitel 08 10 — Zwischensumme	*1,13*								*1,13*							
08 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben und sonstige Maßnahmen																
08 20 01	***Pilotprojekte***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
08 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 08 20 — Zwischensumme																
	Titel 08 — Zwischensumme	*555,50*								*555,50*							
09	Umwelt- und Klimaschutz																
09 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Umwelt- und Klimapolitik“																
09 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)***																
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)							1,50								1,50	
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern						
						Andere Länder							Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang***		1,00								1,00						
09 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***																
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme						*9,24*								*9,24*		
09 01 04	***Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds***																
	Kapitel 09 01 — Zwischensumme		*1,00*				*9,24*				*1,00*				*9,24*		
09 02	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 02 01	***Natur und Biodiversität***																
09 02 02	***Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität***																
09 02 03	***Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel***	0,50						1,50								1,50	
09 02 04	***Energiewende***																
09 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme	*4,50*								*4,00*							
	Kapitel 09 02 — Zwischensumme	*4,50*								*4,00*							
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang																
09 03 01	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 03 02	***Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung***																
	Kapitel 09 03 — Zwischensumme																
09 04	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 04 01	***Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang***																
	Kapitel 09 04 — Zwischensumme							*165,00*								*192,00*	
09 05	Klima-Sozialfonds																
09 05 01	***Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben***																
09 05 02	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 03	***Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 05 04	***Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 05	***Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
09 05 06	***Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds***																
	Kapitel 09 05 — Zwischensumme																
09 10	Dezentrale Agenturen																
09 10 01	***Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen***	0,04								0,04							
09 10 02	***Europäische Umweltagentur***	0,61								0,61							
	Kapitel 09 10 — Zwischensumme	*0,40*								*0,40*							
09 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
09 20 01	***Pilotprojekte***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
09 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
09 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
09 20 04 01	CO_2-Grenzausgleichssystem																
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 09 20 — Zwischensumme																
	Titel 09 — Zwischensumme	*4,90*	*1,00*				*9,24*	*165,00*		*4,40*	*1,00*				*9,24*	*192,00*	
10	Migration																
10 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Migration“																
10 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***																
	Kapitel 10 01 — Zwischensumme																
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
10 02 01	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)***	1,24								0,53							
10 02 02	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF***																
10 02 03	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF***																
10 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	2,58								3,79							
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme	*16,87*								*16,87*							
	Kapitel 10 02 — Zwischensumme	*16,87*								*16,87*							
10 10	Dezentrale Agenturen																
10 10 01	***Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)***	3,50								3,50							
	Kapitel 10 10 — Zwischensumme	*5,59*								*5,59*							
	Titel 10 — Zwischensumme	*22,45*								*22,45*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
11	Grenzverwaltung																
11 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Grenzverwaltung“																
11 01 01	***Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik***																
11 01 02	***Unterstützungsausgaben für den ‚Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung‘***																
	Kapitel 11 01 — Zwischensumme																
11 02	Fonds für integriertes Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik																
11 02 01	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik***	1,62								1,87							

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
11 02 02	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI***																
11 02 03	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem BMVI***																
11 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	0,68								1,63						54,61	
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme	*1,10*								*1,10*						*88,59*	
	Kapitel 11 02 — Zwischensumme	*1,10*								*1,10*						*88,59*	
11 03	Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung																
11 03 01	***Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung***																
	Kapitel 11 03 — Zwischensumme																
11 10	Dezentrale Agenturen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
11 10 01	***Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)***	18,92								18,92							
11 10 02	***Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)***	2,44								2,44							
	Kapitel 11 10 — Zwischensumme	*51,98*								*51,98*							
	Titel 11 — Zwischensumme	*53,08*								*53,08*						*88,59*	
12	Sicherheit																
12 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit“																
12 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***																
12 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***																
12 01 03	***Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei***																
	Kapitel 12 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																
12 02 01	***Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***	0,69								0,55							
12 02 02	***Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem ISF***																
12 02 03	***Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ISF***																
12 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	0,74								1,21							
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme	*2,30*								*2,30*							
	Kapitel 12 02 — Zwischensumme	*2,30*								*2,30*							
12 03	Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen																
12 03 01	***Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 03 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 03 — Zwischensumme																
12 04	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei																
12 04 01	***Kosloduj-Programm***																
12 04 02	***Bohunice-Programm***																
12 04 03	***Stilllegungs-und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)***																
12 04 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)																
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 04 — Zwischensumme																
12 10	Dezentrale Agenturen																
12 10 01	***Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)***	3,45								3,45							
12 10 02	***Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)***	0,12								0,12							
12 10 03	***Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)***																
12 10 04	***EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)***																
	Kapitel 12 10 — Zwischensumme	*6,34*								*6,34*							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
12 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
12 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
12 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit																
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz																
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 20 — Zwischensumme																
	Titel 12 — Zwischensumme	*8,65*								*8,65*							
13	Verteidigung																
13 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit und Verteidigung“																
13 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung***																
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung																
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung																
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung																
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme																
13 01 03	***Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität***																
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität																
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme																
13 01 04	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***																
13 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***																
13 01 06	***Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***																
13 01 07	***Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***																
	Kapitel 13 01 — Zwischensumme																
13 02	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — außer Forschung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 02 01	***Fähigkeitenentwicklung***																
13 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)																
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 13 02 — Zwischensumme																
13 03	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — Forschung																
13 03 01	***Verteidigungsforschung***																
	Kapitel 13 03 — Zwischensumme																
13 04	Militärische Mobilität																
13 04 01	***Militärische Mobilität***																
	Kapitel 13 04 — Zwischensumme																
13 05	Programm der Union für sichere Konnektivität																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 05 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5***																
	Kapitel 13 05 — Zwischensumme																
13 06	Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung																
13 06 01	***Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung***																
	Kapitel 13 06 — Zwischensumme																
13 07	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																
13 07 01	***Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie***																
	Kapitel 13 07 — Zwischensumme																
13 08	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
13 08 01	***Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie***																
13 08 02	***Unterstützungsinstrument für die Ukraine***																
	Kapitel 13 08 — Zwischensumme																
13 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
13 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
	Kapitel 13 20 — Zwischensumme																
	Titel 13 — Zwischensumme																
14	Auswärtiges Handeln																
14 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Auswärtiges Handeln“																
14 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)***																
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme																
14 01 02	***Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe***																
14 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***																
14 01 04	***Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***																
14 01 05	***Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)***																
	Kapitel 14 01 — Zwischensumme																
14 02	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 01	***Geografische Programme***																
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft																
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft																
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen																
14 02 01 13	Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau																
14 02 01 20	Westafrika																
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika																
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean																
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien																
14 02 01 31	Süd- und Ostasien																
14 02 01 32	Pazifischer Raum																
14 02 01 40	Nord- und Südamerika																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 01 41	Karibischer Raum																
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+																
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität																
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme	*53,00*								*53,00*							
14 02 02	***Thematische Programme***																
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie																
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie																
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.																
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung																
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen																
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen																
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen																
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme																
14 02 03	***Krisenreaktionsmaßnahmen***																
14 02 03 10	Krisenreaktion																
14 02 03 20	Resilienz																
14 02 03 30	Außenpolitische Belange																
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme																
14 02 04	***Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten***																
14 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)																
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)																
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)																
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 02 — Zwischensumme	*53,00*								*53,00*							
14 03	Humanitäre Hilfe																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 03 01	***Humanitäre Hilfe***	0,25						0,50		0,25						2,50	
14 03 02	***Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***																
	Kapitel 14 03 — Zwischensumme	*0,25*					*0,50*			*0,25*					*2,50*		
14 04	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik																
14 04 01	***Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)***																
14 04 01 01	EULEX KOSOVO																
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien																
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen									1,32							
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen																
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP																
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme																
14 04 02	***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 04 03	***Nichtverbreitung und Abrüstung***									1,24							
	Kapitel 14 04 — Zwischensumme																
14 05	Überseeische Länder und Gebiete																
14 05 01	***Alle Überseeische Länder und Gebiete***							35,00								20,89	
14 05 02	***Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)***																
14 05 03	***Grönland***																
14 05 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 05 — Zwischensumme							*28,00*								*13,73*	
14 06	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 06 01	***Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen***																
14 06 02	***INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
14 06 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 06 — Zwischensumme																
14 07	Makrofinanzhilfe + (MFA+) für die Ukraine																
14 07 01	***MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss***																
	Kapitel 14 07 — Zwischensumme																
14 08	Programm der Union für sichere Konnektivität																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 08 01	***Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6***																
	Kapitel 14 08 — Zwischensumme																
14 11	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
14 11 01	***Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen***																
	Kapitel 14 11 — Zwischensumme																
14 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
14 20 01	***Pilotprojekte***																
14 20 02	***Vorbereitende Maßnahmen***																
14 20 03	***Sonstige Maßnahmen***																
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)																
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA																
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte																
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme																
14 20 04	***Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***																
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein																
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe																
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln																
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe																
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 20 — Zwischensumme																
	Titel 14 — Zwischensumme	*53,25*					*0,50*	*28,00*		*53,25*					*2,50*	*13,73*	
15	Heranführungshilfe																
15 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Heranführungshilfe“																
15 01 01	***Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)***																
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA																
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA																
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15 01 02	***Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan***																
	Kapitel 15 01 — Zwischensumme																
15 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)																
15 02 01	***Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen***																
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt																
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III																
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme	*7,00*								*7,00*							
15 02 02	***Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***																
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt																
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	1,95								1,95							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)																
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme																
15 02 03	***Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***																
15 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme	*5,78*								*5,78*							
	Kapitel 15 02 — Zwischensumme	*12,78*								*12,78*							
15 03	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																
15 03 01	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben***																
15 03 01 01	Albanien																
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
15 03 01 03	Kosovo(*)																
15 03 01 04	Montenegro																
15 03 01 05	Nordmazedonien																
15 03 01 06	Serbien																
	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme																
15 03 02	***Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***																
	Kapitel 15 03 — Zwischensumme																
	Titel 15 — Zwischensumme	*12,78*								*12,78*							
16	Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																
16 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 01 01	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer***																
16 01 02	***Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds***																
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds																
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds																
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme																
16 01 03	***Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität***																
16 01 04	***Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds***							4,50								4,50	
16 01 05	***Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds***							5,30								5,30	

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 01 06	***Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine***																
	Kapitel 16 01 — Zwischensumme	*4,54*						*48,41*		*4,54*						*48,41*	
16 02	Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
16 02 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)***																
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen																
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.																
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme																
16 02 02	***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***																
16 02 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 02 04	***Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit***																
16 02 99	***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***																
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)																
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 02 — Zwischensumme																
16 03	Förderung von Innovationen im Bereich CO_2-arme Technologien und Verfahren im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS)																
16 03 01	***Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben***																
	Kapitel 16 03 — Zwischensumme																
16 04	Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen																
16 04 01	***Zahlungsbilanzstützung***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen																
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme																
16 04 02	***Euratom-Anleihen***																
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen																
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme																
16 04 03	***Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)***																
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind																
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 04 04	***Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)***																
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE																
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme																
16 04 05	***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***																
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI																
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme																
16 04 06	***Fazilität für die Ukraine***																
16 04 07	***Makrofinanzhilfe + (MFA +)***																
	Kapitel 16 04 — Zwischensumme																
16 05	Sonstige Ausgaben																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 05 01	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***																
	Kapitel 16 05 — Zwischensumme																
16 06	Fazilität für die Ukraine																
16 06 01	***Säule I: Ukraine-Plan***																
16 06 02	***Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine***																
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine																
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme																
16 06 03	***Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union***																
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand																
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 06 — Zwischensumme																
	Titel 16 — Zwischensumme	*4,54*						*48,41*		*4,54*						*48,41*	
20	Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission																
20 01	Mitglieder, Beamte und Bedienstete auf Zeit																
20 01 01	***Mitglieder***																
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs																
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs																
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder																
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme																
20 01 02	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen																
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen																
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union																
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union																
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme																
20 01 03	***Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind***																
20 01 04	***In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 01 05	***Personalpolitik und -verwaltung***																
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst																
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	4,02								4,02							
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben																
20 01 05 04	Mobilität																
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung																
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme	*5,34*								*5,34*							
	Kapitel 20 01 — Zwischensumme	*5,34*								*5,34*							
20 02	Sonstiges Personal und sonstige personenbezogene Ausgaben																
20 02 01	***Externes Personal — Hauptsitz***																
20 02 01 01	Vertragsbedienstete																
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte																
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme																
20 02 02	***Externes Personal — Vertretungen der Kommission***																
20 02 02 01	Vertragsbedienstete																
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte																
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal																
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme																
20 02 03	***Externes Personal — Delegationen der Union***																
20 02 03 01	Vertragsbedienstete																
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte																
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen																
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme																
20 02 04	***Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs***																
20 02 05	***Sonderberater***																
20 02 06	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz***																
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen																
20 02 06 03	Ausschusssitzungen																
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen																
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung																
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme	*0,10*								*0,10*							

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 02 07	***Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union***																
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung																
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme																
20 02 08	***Sprachkurse***																
	Kapitel 20 02 — Zwischensumme	*0,10*								*0,10*							
20 03	Sachausgaben für die Verwaltung																
20 03 01	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel***																
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	188,63								188,63							
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 02	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg***																
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme																
20 03 03	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange***																
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme																
20 03 04	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme																
20 03 05	***Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union***																
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten																
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar																
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme																
20 03 06	***Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen***																
20 03 07	***Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz																
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel																
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg																
20 03 07 04	Sicherheit — Grange																
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission																
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union																
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme																
20 03 08	***Veröffentlichungen und Informationen***																
20 03 08 01	Veröffentlichungen																
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	0,24								0,24							
20 03 08 03	Informationserwerb																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union																
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme	*0,20*								*0,20*							
20 03 09	***Rechtsbezogene Ausgaben***																
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen																
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission																
20 03 09 03	Schadenersatz																
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik																
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme																
20 03 10	***Kassenbezogene Ausgaben***																
20 03 10 01	Finanzkosten																
20 03 10 02	Kassenführung																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen																
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme																
20 03 11	***Dolmetschleistungen***																
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	8,00								8,00							
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	0,09								0,09							
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen																
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme	*7,60*								*7,60*							
20 03 12	***Organisation von Konferenzen***																
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission																
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen																
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme																
20 03 13	***Übersetzungsleistungen***																
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung																
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme																
20 03 14	***Verschiedene Beiträge***																
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	0,03								0,03							
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme																
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme	*0,03*								*0,03*							
20 03 15	***Interinstitutionelle Ämter***																
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	1,20								1,20							
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl																
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme																
20 03 16	***Verwaltungsämter***																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche																
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel																
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg																
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme																
20 03 17	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***																
20 03 18	***Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung***																
	Kapitel 20 03 — Zwischensumme	*7,83*								*7,83*							
20 04	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)																
20 04 01	***Informationssysteme***	0,77								0,77							
20 04 02	***Digitaler Arbeitsplatz***	0,05								0,05							
20 04 03	***Rechenzentrum und Netzwerkdienste***	0,03								0,03							

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
20 04 04	***Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)***																
	Kapitel 20 04 — Zwischensumme	*0,81*								*0,81*							
20 10	Dezentrale Agenturen																
20 10 01	***Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union***																
	Kapitel 20 10 — Zwischensumme																
	Titel 20 — Zwischensumme	*14,07*								*14,07*							
21	Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																
21 01	Versorgungsbezüge																
21 01 01	***Versorgungsbezüge und Vergütungen***																
21 01 02	***Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe***																
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union																
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission																
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union																
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs																
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten																
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten																
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme																
	Kapitel 21 01 — Zwischensumme																
21 02	Europäische Schulen																
21 02 01	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1***																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)																
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)																
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)																
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)																
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)																
21 02 01 06	Luxemburg I																
21 02 01 07	Luxemburg II																
21 02 01 08	Mol (BE)																
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)																
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)																
21 02 01 11	München (DE)																
21 02 01 12	Alicante (ES)																
21 02 01 13	Varese (IT)																
21 02 01 14	Bergen (NL)																
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)																
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme																

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
21 02 02	***Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2***																
	Kapitel 21 02 — Zwischensumme																
	Titel 21 — Zwischensumme																
30	Reserven																
30 01	Reserve für Verwaltungsausgaben																
30 01 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***																
30 01 02	***Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben***																
	Kapitel 30 01 — Zwischensumme																
30 02	Reserve für operative Ausgaben																
30 02 01	***Nichtgetrennte Mittel***																
30 02 02	***Getrennte Mittel***																
	Kapitel 30 02 — Zwischensumme																
30 03	Negativreserve																

KOMMISSION

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDE UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2026

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2026, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
						Andere Länder								Andere Länder			
		Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2026	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	UK	Andere	Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
30 03 01	***Negativreserve***																
	Kapitel 30 03 — Zwischensumme																
30 04	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
30 04 01	***Solidaritäts- und Soforthilfereserve***																
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve																
30 04 01 02	Soforthilfereserve																
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme																
30 04 02	***Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***																
30 04 03	***Reserve für die Anpassung an den Brexit***																
	Kapitel 30 04 — Zwischensumme																
	Titel 30 — Zwischensumme																
	Insgesamt	**587,31**	**1,31**				**187,70**	**311,51**		**541,10**	**1,31**				**687,13**	**413,89**	

KOMMISSION

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes dem EWR angehörenden EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen den EWR angehörenden EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2026 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,64 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2024), d. h. 2,43 % für Norwegen, 0,17 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein. Bei Haushaltslinien, die nur Zahlungen für Verpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums abdecken, wird der Faktor auf 2,23 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2024), d. h. 2,05 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich dem EWR angehörende EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbetrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2026 voraussichtlich 631 570 983 EUR betragen. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	174 381 683	174 381 683	222 228	222 228	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	69 715 650	69 715 650	660 106	660 106	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	156 926 000	156 926 000	295 849	295 849	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	102 792 000	102 792 000	193 792	193 792	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	65 290 000	65 290 000	123 090	123 090	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	20 299 000	20 299 000	38 269	38 269	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	**589 404 333**	**589 404 333**	**1 533 334**	**1 533 334**	
2,60 %		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	187 011 774	187 011 774	4 862 306	4 862 306	
2,60 %		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	55 506 112	55 506 112	1 443 159	1 443 159	
2,60 %		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	78 495 436	78 495 436	2 040 882	2 040 882	
2,60 %		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	178 661 000	178 661 000	4 645 186	4 645 186	
2,60 %		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	38 094 000	38 094 000	990 444	990 444	
2,60 %		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	51 950 000	51 950 000	1 350 700	1 350 700	
2,60 %		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	65 000 000	65 000 000	1 690 000	1 690 000	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,60 %		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	111 394 026	111 394 026	2 896 245	2 896 245	
2,60 %		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	27 565 694	27 565 694	716 708	716 708	
2,60 %		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	20 303 244	20 303 244	527 884	527 884	
2,60 %		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	32 338 030	32 338 030	840 788	840 788	
2,60 %		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	2 232 386 052	2 210 747 440	58 042 037	57 479 433	
2,60 %		01 02 01 02	Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen	901 030 082	937 324 706	23 426 782	24 370 442	
2,60 %		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	338 178 341	355 983 822	8 792 637	9 255 579	
2,60 %		01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	643 612 599	713 814 229	16 733 928	18 559 170	
2,60 %		01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	189 094 891	127 683 699	4 916 467	3 319 776	
2,60 %		01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	139 634 063	138 148 905	3 630 486	3 591 872	
2,60 %		01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	331 003 359	252 254 819	8 606 087	6 558 625	
2,60 %		01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	189 962 987	211 428 544	4 939 038	5 497 142	
2,60 %		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,60 %		01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1 205 434 305	1 317 809 400	31 341 292	34 263 044	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,60 %		01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	128 082 000	336 203 468	3 330 132	8 741 290	
2,60 %		01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	302 579 076	372 581 022	7 867 056	9 687 107	
2,60 %		01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	121 557 178	138 169 477	3 160 487	3 592 406	
2,60 %		01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1 532 696 974	1 409 576 164	39 850 121	36 648 980	
2,60 %		01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	87 465 694	101 090 998	2 274 108	2 628 366	
2,60 %		01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	118 553 771	201 354 520	3 082 398	5 235 218	
2,60 %		01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	73 965 936	78 832 117	1 923 114	2 049 635	
2,60 %		01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	123 588 321	132 982 836	3 213 296	3 457 554	
2,60 %		01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1 085 037 231	979 953 518	28 210 968	25 478 791	
2,60 %		01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	138 111 922	130 683 536	3 590 910	3 397 772	
2,60 %		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	20 322 484	21 200 000	528 385	551 200	
2,60 %		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 160 770 928	1 325 395 418	30 180 044	34 460 281	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,60 %		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	63 026 222	61 680 261	1 638 682	1 603 687	
2,60 %		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	422 864 440	417 424 258	10 994 475	10 853 031	
2,60 %		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	394 371 710	345 901 428	10 253 664	8 993 437	
2,60 %		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	57 165 013	62 467 935	1 486 290	1 624 166	
2,60 %		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	155 131 834	108 912 739	4 033 428	2 831 731	
2,19 %		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	641 456 706	—	14 047 902	
2,60 %		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1 631 000	1 631 000	42 406	42 406	
2,64 %		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	19 176 608	19 176 608	506 262	506 262	
2,64 %		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	6 942 200	6 942 200	183 274	183 274	
p.m.		02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
p.m.		02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	228 747 462	1 914 000 000	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
2,60 %		02 02 03.01	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	1 600 000	2 500 000	41 600	65 000	Portal und flankierende Maßnahmen

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	40 000 000	p.m.	56 000	
0,14 %		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,19 %		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	18 900 000	p.m.	413 910	
2,19 %		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	10 000 000	p.m.	219 000	
2,19 %		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	9 804 512	p.m.	214 719	
2,23 %		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,19 %		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.		
2,64 %		02 04 01 10	Cybersicherheit	15 638 000	40 034 716	412 843	1 056 917	
2,64 %		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	122 838 720	158 834 439	3 242 942	4 193 229	
2,64 %		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	16 223 464	40 566 813	428 299	1 070 964	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,64 %		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	338 622 000	471 564 292	8 939 621	12 449 297	
2,64 %		02 04 03	Künstliche Intelligenz	136 602 000	253 412 747	3 606 293	6 690 097	
2,64 %		02 04 04	Kompetenzen	18 677 245	67 620 057	493 079	1 785 170	
2,64 %		02 04 05 01	Einführung	96 074 297	177 331 022	2 536 361	4 681 539	
2,64 %		02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität	27 433 310	27 191 807	724 239	717 864	
2,64 %		02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	30 000 000	30 000 000	792 000	792 000	
2,64 %		02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	171 670 067	268 757 289	4 532 090	7 095 192	
2,19 %		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,19 %		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,64 %		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	44 719 125	44 719 125	1 180 585	1 180 585	
2,64 %		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	112 356 158	112 356 158	2 966 203	2 966 203	
2,64 %		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	30 778 434	30 778 434	812 551	812 551	
2,64 %		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	26 339 561	26 339 561	695 364	695 364	
2,64 %		02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	8 263 001	8 263 001	218 143	218 143	
2,64 %		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	23 816 866	23 816 866	628 765	628 765	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,64 %		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	14 294 000	14 294 000	377 362	377 362	
2,64 %		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	11 428 000	11 428 000	301 699	301 699	
2,64 %		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	26 192 000	24 627 343	691 469	650 162	
2,64 %		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 770 000	6 064 197	152 328	160 095	
2,64 %		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	530 000	697 544	13 992	18 415	
2,64 %		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	22 000 000	23 000 000	580 800	607 200	
2,64 %		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	6 540 000	6 300 000	172 656	166 320	
2,64 %		03 02 01 07	Marktüberwachung	16 867 303	15 130 878	445 297	399 455	
2,64 %		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	136 197 119	109 838 871	3 595 604	2 899 746	
2,64 %		03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	9 720 000	10 900 000	256 608	287 760	
2,64 %		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	24 988 953	19 831 643	659 708	523 555	
0,21 %		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 695 000	1 695 000	3 560	3 560	
2,64 %	75 %	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	75 600 000	67 500 000	1 496 880	1 336 500	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	640 643	p.m.	897	
2,19 %		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,23 %	75 %	03 02 99 04.01	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 000 000	p.m.	16 725	
2,23 %		03 02 99 05.01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	456 500	p.m.	10 180	
2,23 %		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,64 %		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	77 474 769	77 474 769	2 045 334	2 045 334	
2,64 %		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	8 040 425	8 040 425	212 267	212 267	
p.m.		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	20 723 957	20 723 957	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	14 733 393	14 733 393	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	21 981 530	21 981 530	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,60 %		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	6 600 000	6 600 000	171 600	171 600	
2,60 % / 2,43 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 177 659 000	1 030 000 000	28 926 514	25 369 000	
2,60 %		04 02 02	Copernicus	829 850 000	670 000 000	21 576 100	17 420 000	
2,60 %		04 02 03.02	GOVSATCOM/SSA	p.m.	2 000 000	p.m.	52 000	Ausschließlich SWE und NEO
2,05 %		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	25 000 000	p.m.	512 500	
2,19 %		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	8 000 000	p.m.	175 200	
2,60 %		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	83 356 015	83 356 015	2 167 256	2 167 256	
2,60 %		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	3 098 000	3 098 000	80 548	80 548	
2,60 %		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	6 745 762	6 745 762	175 390	175 390	
2,60 %		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	19 862 261	19 862 261	516 419	516 419	
2,60 %		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	177 657 430	772 176 539	4 619 093	20 076 590	
2,19 %		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	19 500 000	p.m.	427 050	
2,19 %		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,60 %		06 06 01	Programm „EU4Health“	661 265 985	545 750 000	17 192 916	14 189 500	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,19 %		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 600 000	p.m.	35 040	
2,64 %		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	90 939 554	90 939 554	2 400 804	2 400 804	
2,60 %		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	162 157 012	157 192 953	4 216 082	4 087 017	
2,64 %		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	29 896 016	29 896 016	789 255	789 255	
2,64 %		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	15 172 000	15 172 000	400 541	400 541	
2,60 %		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)	2 300 000	2 300 000	59 800	59 800	
2,64 %		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	29 957 299	29 957 299	790 873	790 873	
2,64 %		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	35 833 037	35 833 037	945 992	945 992	
0,21 %		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	5 813 468	5 813 468	12 208	12 208	
0,21 %		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1 501 546	1 501 546	3 153	3 153	
2,64 %		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	7 445 414	7 445 414	196 559	196 559	
2,64 %		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	20 069 949	20 069 949	529 847	529 847	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,60 %		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	106 410 821	102 250 000	2 766 681	2 658 500	
2,19 %		07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,64 %		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	3 045 584 266	2 986 470 000	80 403 425	78 842 808	
2,64 %		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	644 133 179	708 100 000	17 005 116	18 693 840	
2,64 %		07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	440 307 038	411 000 000	11 624 106	10 850 400	
2,64 %		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	81 483 341	78 000 000	2 151 160	2 059 200	
2,23 %		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
0,21 %		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	142 523 651	131 000 000	299 300	275 100	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,64 %		07 05 01	Aktionsbereich Kultur	121 721 256	111 165 876	3 213 441	2 934 779	
2,64 %		07 05 02	Aktionsbereich Media	213 758 213	192 254 518	5 643 217	5 075 519	
2,64 %		07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	34 030 185	27 545 140	898 397	727 192	
2,19 %		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
0,14 % / 0,18 %		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,64 %		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	17 417 398	17 417 398	459 819	459 819	
2,64 %		07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	20 604 551	20 604 551	543 960	543 960	
p.m.		07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	50 478 328	49 325 764	1 332 628	1 302 200	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angenommen – Aufhebung der verfassungsrechtliche Anforderung
p.m.		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	9 017 035	8 800 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten – jährlicher Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
0,17 %		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	10 729 726	10 729 726	18 241	18 241	
0,17 %		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	19 137 000	19 137 000	32 533	32 533	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,17 %		09 02 01	Natur und Biodiversität	328 258 983	199 953 865	558 040	339 922	
0,17 %		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	186 280 901	139 000 000	316 678	236 300	
0,17 %		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	126 706 236	100 000 000	215 401	170 000	
0,17 %		09 02 04	Energiewende	142 443 577	119 250 000	242 154	202 725	
2,64 %		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	18 136 961	18 136 961	478 816	478 816	
2,64 %		09 10 02	Europäische Umweltagentur	69 534 020	69 534 020	1 835 698	1 835 698	
2,43 %		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	3 800 000	3 800 000	92 340	92 340	
2,43 %		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	7 644 000	7 644 000	185 749	185 749	
2,43 %		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	2 436 500	2 436 500	59 207	59 207	
2,43 %		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	3 600 000	3 600 000	87 480	87 480	
2,43 %		13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,43 %		13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,43 %		13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	660 059 585	535 000 000	16 039 448	13 000 500	
2,43 %		13 03 01	Verteidigungsforschung	322 053 565	265 000 000	7 825 902	6 439 500	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,43 %		13 06 01	Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	p.m.	100 000 000		2 430 000	
2,43 %		13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	100 000 000		2 430 000	
2,64 %		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6 997 808	6 997 808	184 742	184 742	
2,64 %		14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	290 049 724	276 719 412	7 657 313	7 305 392	
2,23 %		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	287 552 478	p.m.	6 412 420	Abschlusszahlungen Erasmus
2,23 %		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	378 500 000	p.m.	8 440 550	Abschlusszahlungen Erasmus
2,23 %		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	10 000 000	p.m.	223 000	Abschlusszahlungen Erasmus
2,64 %		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	1 593 730	1 593 730	42 074	42 074	
2,64 %		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	58 631 408	55 518 863	1 547 869	1 465 698	
2,23 %		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	316 249 035	p.m.	7 052 353	Abschlusszahlungen Erasmus

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,05 %		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Bereich Verteidigung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
			INSGESAMT	**25 527 615 430**	**29 698 377 079**	**631 570 983**	**694 706 321**	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGSAUSGABEN	**589 404 333**	**589 404 333**	**1 533 334**	**1 533 334**	
			GESAMTBETRAG	**26 117 019 763**	**30 287 781 412**	**633 104 317**	**696 239 655**	

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme der einzelnen dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an den einzelnen Unionsprogrammen, was sich wie folgt darstellt:

(1) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,17 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,43 %)	Proportionalitätsfaktor
LIFE	X			0,17 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	X		0,21 %
Europäischer Verteidigungsfonds			X	2,43 %
Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern			X	2,43 %
Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie			X	2,43 %
ESF+ - Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	X		X	2,60 %
EU4Health	X		X	2,60 %
Horizont Europa (einschl. EIT)	X		X	2,60 %
Fonds „InvestEU“ (p.m. bis zur Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses)	X		X	2,60 %
Katastrophenschutzverfahren der Union – Programm „RescEU“	X		X	2,60 %
Europäisches Weltraumprogramm	X		X	2,60 %
Kreatives Europa	X	X	X	2,64 %
Programm „Digitales Europa“	X	X	X	2,64 %
Erasmus+	X	X	X	2,64 %
Binnenmarktprogramm (außer Buchstabe d Ziffer ii, beschränkt auf Island und Liechtenstein)	X	X	X	2,64 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,64 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,05 %)	Proportionalitätsfaktor
COSME	X			0,14 %
Europäisches Solidaritätskorps	X			0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X			0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X		0,18 %
Galileo			X	2,05 %
3. Gesundheitsprogramm	X		X	2,19 %
Fazilität „Connecting Europe“ – IKT	X		X	2,19 %
Katastrophenschutz	X		X	2,19 %
Verbraucher	X		X	2,19 %
Copernicus	X		X	2,19 %
Kreatives Europa	X		X	2,19 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,05 %)	Proportionalitätsfaktor
EaSI	X		X	2,19 %
Horizont Europa	X		X	2,19 %
ISA[2]	X		X	2,19 %
Erasmus	X	X	X	2,23 %
Statistikprogramm	X	X	X	2,23 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,23 %

KOMMISSION

Liste der Haushaltslinien, die den Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans sowie bestimmten Partnerländern offenstehen

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, ME = Montenegro, MK = Nordmazedonien, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, MD = Moldau, UA = Ukraine, UK = Vereinigtes Königreich, AR = Armenien, GE = Georgien, TU = Tunesien).

(*)Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Beitrag der Drittländer insgesamt (in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo	GE	TU	Insgesamt
02 01 22 01, 02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Energie	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 01 21 01, 02 01 21 74, 02 03 01, 05 01 02 74, 05 03 03, 13 01 03, 13 04 01 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien [1] Programm „Digitales Europa“	p.m.	p.m.	0,142	11,208	0,231	0,241	0,069	0,757	p.m.	p.m.	0,069	p.m.	p.m.	12,744
Betroffene Haushaltslinien [2] Binnenmarktprogramm	p.m.	p.m.	0,096	4,550	0,096	0,110	0,048	0,310	p.m.	0,085	0,075	p.m.	p.m.	5,051
03 02 06, 03 01 01 01, 03 01 01 73 Aktionsbereich „Lebensmittelkette“ im Rahmen des Binnenmarktprogramms	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 04 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	p.m.	p.m.	0,021	p.m.	0,033	0,039	0,010	0,109	p.m.	p.m.	0,015	0,044	p.m.	0,271
03 05 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	p.m.	p.m.	0,023	1,748	0,036	0,042	0,011	0,119	p.m.	p.m.	0,016	0,048	p.m.	2,043
07 01 01 02, 07 02 04 Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+	N/A	N/A	p.m.	p.m.	0,110	0,130	0,035	0,250	N/A	N/A	0,050	p.m.	p.m.	0,575

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo	GE	TU	Insgesamt
06 06 01, 06 01 05 01 06 01 05 73 EU4Health	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,458	0,141	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,599
07 06 02 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	p.m.	p.m.	0,037	p.m.	0,058	0,062	0,017	0,191	p.m.	p.m.	0,025	p.m.	p.m.	0,391
07 07 01 Justiz	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,042	0,045	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,018	p.m.	p.m.	0,110
Betroffene Haushaltslinien [3] LIFE	p.m.	p.m.	0,265	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,265
09 10 02 Europäische Umweltagentur	p.m.	p.m.	p.m.	3,127	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,127
06 05 01 Katastrophenschutz-verfahren der Union	p.m.	p.m.	0,047	3,892	0,073	0,079	0,021	0,243	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4,357
Betroffene Haushaltslinien [4] Horizont Europa	2 372,984	p.m.	2,065	54,304	1,678	1,743	0,929	23,815	p.m.	0,774	0,697	2,633	1,743	2 463,365
Betroffene Haushaltslinien [5] Erasmus+	p.m.	p.m.	3,012	227,574	p.m.	p.m.	p.m.	15,395	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	245,981
Betroffene Haushaltslinien [6] Programm „Kreatives Europa“	p.m.	p.m.	0,202	p.m.	0,314	0,337	0,090	1,032	p.m.	0,101	0,047	0,182	0,279	2,584
Betroffene Haushaltslinien [7] Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	0,139	10,495	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10,634
Betroffene Haushaltslinien [8] Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien [9] ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 01 01 02, 04 02 02 Weltraumprogramm der Union	151,640	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	151,640

[1] Betroffene Haushaltslinien: 02 01 30 01, 02 01 30 73, 02 04 02 10, 02 04 03 00, 02 04 04 00, 02 04 05 01, 02 04 05 02
[2] Betroffene Haushaltslinien: 03 02 01 01, 03 02 01 05, 03 02 01 07, 03 02 02, 03 02 03 02, 03 02 04 01
[3] Betroffene Haushaltslinien: 09 02 01, 09 02 02, 09 02 99 01, 09 02 03, 09 02 04, 20 02 01 01, 20 04 01
[4] Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76, 01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02, 01 02 05
[5] Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 03 01 01, 07 03 01 02, 07 03 02, 07 03 03, 07 01 02 01, 07 01 02 75, 15 02 01 02, 14 02 01 50, 14 01 01 75, 15 01 01 75
[6] Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 05 01 00, 07 05 02 00, 07 05 03 00, 07 01 04 01, 07 04 01 75
[7] Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 04 01 00, 07 01 03 01, 07 01 03 75
[8] Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 01, 01 01 02 02, 01 01 02 03, 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 01 00, 01 03 02 00, 01 03 03 00
[9] Betroffene Haushaltslinien: 01 04 01 01, 01 04 01 02, 01 04 99 01

KOMMISSION

Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt (indikative Angaben)

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

A. **EINLEITUNG**

Dieser Anhang wurde im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 und den Angabepflichten in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Haushaltsordnung.

In diesem Anhang werden die Kapitaltransaktionen und Schuldenverwaltung im Jahr 2024 dargelegt. In diesem Zusammenhang vermittelt er einen umfassenden Überblick über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten. Der Überblick enthält unter anderem ausführliche Informationen zu den Fristen, dem Fälligkeitsplan, den auf aggregierter Ebene fälligen Zinsen, der Anlegerbasis auf dem Primärmarkt und, falls vorhanden, der Dimension und den Kosten des gemeinsamen Liquiditätspools, der der diversifizierten Finanzierungsstrategie zugrunde liegt, sowie dem Anleiheplan. Was die Auswirkungen auf den Unionshaushalt angeht, so schlagen sich diese Darlehenstransaktionen in der Vergabe von Mitteln (Darlehen), in finanziellen Verbindlichkeiten (Mittelaufnahmen) und in Eventualverbindlichkeiten nieder.

Haushaltsgarantien, d. h. Garantien, die verschiedenen Durchführungspartnern im Rahmen der Mandate des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) und der Mandate für die Darlehenstätigkeit in Drittländern gestellt werden, werden in diesem Anhang nicht dargestellt. Näheres zu diesen Instrumenten, ihrem Einsatz und ihren Auswirkungen auf den Unionshaushalt enthält die zugehörige Arbeitsunterlage, die dem Entwurf des Haushaltsplans beigefügt ist, gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Der spezifische Jahresbericht gemäß Artikel 256 der Haushaltsordnung enthält außerdem einen allgemeinen Überblick und eine Bewertung des verfügbaren Handlungsspielraums.

Darüber hinaus werden die finanziellen Verbindlichkeiten, die dem Unionshaushalt durch Anleihetransaktionen zur Finanzierung nicht rückzahlbarer Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) entstehen, und die Verwendung von Anleiheerlösen zur Finanzierung anderer Unionsprogramme im Rahmen von NextGenerationEU in diesem Anhang ausführlich dargelegt.

Der vorliegende Anhang enthält insbesondere einen Überblick über Umfang und Zusammensetzung der Anleihetätigkeit und der damit zusammenhängenden Darlehensauszahlungen mit Stand vom 31. Dezember 2024.

Mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden im Wesentlichen zwei Arten von Darlehen (zwei Arten der Mittelvergabe) finanziert:

— **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Drittländer** (d. h. im Jahr 2024 ausstehende Darlehen im Zusammenhang mit: Darlehen im Rahmen von Makrofinanzhilfeprogrammen (MFA), an politische Auflagen geknüpfte Darlehen und Euratom-Darlehen an Drittländer) und

— **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten** (d. h. im Jahr 2024 ausstehende Darlehen im Zusammenhang mit: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Euratom-Darlehen, SURE-Darlehen und ARF-Darlehen).

Zur Finanzierung dieser Programme wendet die Kommission seit Januar 2023 eine diversifizierte Finanzierungsstrategie an, bei der die Auszahlung von Darlehen an einen Mitgliedstaat von der Emission der EU-Anleihen abgekoppelt ist. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie wurde 2021 für NextGenerationEU eingerichtet. Im Dezember 2022 wurde sie jedoch gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj) auf Programme für finanziellen Beistand ausgeweitet, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind. Back-to-Back-Darlehen entsprechend der vorherigen Praxis der Kommission, bei der jedes Darlehen mit einer entsprechenden EU-Anleihe finanziert wird, die mit Blick auf Laufzeit, Zinssatz und Tilgungsplan vollkommen dem EU-Darlehen entspricht, bleiben in hinreichend begründeten Fällen weiterhin möglich. Das „MFA+"-Instrument für die Ukraine, das am 14. Dezember 2022 in Kraft trat, war das erste Programm, auf das diese diversifizierte Finanzierungsstrategie ausgeweitet wurde.

Die Schulden der Union werden mit den Rückzahlungen der Begünstigten bedient, was Eventualverbindlichkeiten zur Folge hat. Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten tatsächlich zu Verlusten führen, hängt von künftigen Ereignissen ab, die schwer vorherzusagen sind. Da die Darlehensauszahlungen jedoch von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, entstehen bei diesen Transaktionen auch finanzielle Verbindlichkeiten im Unionshaushalt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Was die Darlehenstätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag der Darlehen am 31. Dezember 2024 auf 296 390 940 273 EUR; davon entfielen insgesamt 249 241 418 845 EUR auf die Mitgliedstaaten und 47 149 521 428 EUR auf Drittländer. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 299 109 921 601,97 EUR (Nominalbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert); davon entfielen 251 457 409 081,41 EUR auf die Mitgliedstaaten und 47 652 512 520,56 EUR auf Drittländer. Für diese Darlehen an Drittländer wurde im Jahresabschluss der Union zum 31. Dezember 2024 ein Betrag von 15 996 212 108,53 EUR als erwarteter Kreditverlust erfasst. Der erwartete Kreditverlust spiegelt sich im Bruttobuchwert der Darlehen nicht wider.

Was die Anleihetätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2024 auf 601 303 000 000 EUR, wovon insgesamt 155 593 000 000 EUR im Rahmen von Back-to-back-Transaktionen finanziert wurden und 445 710 000 000 EUR im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung aus NextGenerationEU, MFA+ für die Ukraine und MFA für Ägypten sowie der Fazilität für die Ukraine. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 594 027 710 227 EUR (Nominalbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert). Seit der Umsetzung des einheitlichen Finanzierungsansatzes im Jahr 2023 kann nicht zwischen der Finanzierung von Transaktionen innerhalb und außerhalb der Union unterschieden werden, da die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool fließen, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen werden.

Im Jahr 2024 wurden EU-Anleiheemissionen gemäß der vorab angekündigten Planung unter Berücksichtigung der erwarteten Auszahlung über Auktionen und Syndizierungen begeben. Bis Ende 2024 hatten die über Syndizierungen begebenen EU-Anleihen insgesamt mehr als 1 900 verschiedene Anleger aus über 70 verschiedenen Ländern angezogen. Mehr als 65 % der Investitionen in über Syndizierungen begebene EU-Anleihen stammen von Anlegern mit Sitz in der Union und beinahe 20 % von internationalen Investoren mit Sitz im Vereinigten Königreich. Der Rest entfiel auf internationale Anleger in Asien oder anderen europäischen Nicht-EU-Ländern wie Norwegen und der Schweiz. Über 65 % der emittierten EU-Anleihen gingen an Buy-and-Hold-Anleger (d. h. Fondsmanager, Versicherungen, Pensionskassen und Zentralbanken/offizielle Einrichtungen). Auch die Nachfrage der Anleger nach unterschiedlichen Laufzeiten ist ausgewogen. Etwa 47 % der Käufe von EU-Anleihen auf den Primärmärkten in syndizierten Transaktionen werden von Zentralbanken/öffentlichen Einrichtungen und Treasury-Abteilungen von Banken (die in der Regel Anleihen mit Laufzeiten von bis zu 10 Jahren bevorzugen) getätigt, während auf Pensionskassen und Versicherungen (die Laufzeiten von über 10 Jahren bevorzugen) mehr als 20 % entfallen.

Die durchschnittlichen jährlichen Barmittelbestände im zentralen Finanzierungspool lagen 2024 bei 40 617 730 700 EUR, was auf langsamere Mittelabflüsse als ursprünglich geplant zurückzuführen ist. Die Liquiditätsbestände erwirtschafteten von Januar bis Dezember 2024 einen Nettoertrag von 140 000 000 EUR, der anteilig zwischen dem Unionshaushalt und den Begünstigten von Darlehen (ARF und Ukraine im Rahmen von MFA+) aufgeteilt wurde.

Gemäß der in dem Beschluss (EU) 2024/1974 der Kommission ([1]), festgelegten Methode zur Berechnung der Zinskosten, die den Begünstigten von Finanzierungen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie entstehen, beliefen sich die Finanzierungskosten für Darlehen im Zeitabschnitt für den Zeitraum Januar bis Juli 2024 auf 3,2 % und im Zeitabschnitt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2024 auf 3,0 %.

Bezug auf den Anleiheplan für Maßnahmen nach Ende 2024, im Jahr 2025, ermöglicht der jährliche Mittelaufnahmebeschluss der Kommission die Ausgabe von langfristigen Finanzmitteln in Höhe von maximal 170 000 000 000 EUR. Die Kommission beabsichtigt, zwischen Januar und Juni 2025 langfristige EU-Anleihen in Höhe von 90 000 000 000 EUR und zwischen Juli und Dezember 2025 in der Höhe von 70 000 000 000 EUR auszugeben. Diese Beträge wurden bis Dezember 2025 fast vollständig aufgenommen.

([1]) Bei der Kostenzurechnungsmethode werden drei verschiedene Kostenkategorien unterschieden: (i) Kosten zur Finanzierung von Zuschuss- und Darlehensauszahlungen, berechnet für halbjährliche Zeit-Kompartimente, (ii) Kosten für das Halten und Verwalten von Liquidität und (iii) Verwaltungskosten. Die Zinskosten im Zusammenhang mit nicht rückzahlbaren NextGenerationEU-finanzierten Unterstützungsleistungen, wie z. B. ARF-Zuschüsse und Aufstockungen für andere Programme, werden dem Haushalt belastet. Umgekehrt werden die Zinskosten im Zusammenhang mit Darlehen, die im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes finanziert werden, den einzelnen Begünstigten oder Bürgen nach Tranche in Rechnung gestellt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

1.1. **Instrumente und Verbindlichkeiten im Jahr 2024**

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Instrumente sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

1.1.1. **Darlehen für finanziellen Beistand zugunsten von Drittländern**

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA+ für die Ukraine (2023)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr einen Zinszuschuss und die Übernahme der mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten beantragen. Der Antrag ist jeweils bis Ende Februar des Vorjahres zu stellen. Wird der Antrag gestellt, wird der Zinszuschuss mittels externer zweckgebundener Einnahmen durch Beiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht und werden die Verwaltungskosten aus dem Unionshaushalt gedeckt. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der MFA+ zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ([1]) gedeckt.
Außerordentliche MFA für die Ukraine (2022)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der außerordentlichen MFA für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr bis Ende März beantragen, dass die Union einen Zinszuschuss leistet und die mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten übernimmt. In diesem Fall werden diese Kosten vom Unionshaushalt getragen. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der außergewöhnlichen MFA für die Ukraine zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch den gemeinsamen Dotierungsfonds (bis zu 9 %) ([2]) und durch Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) ([3]) gedeckt.
Fazilität für die Ukraine (2024)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der Fazilität werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr einen Zinszuschuss und die Übernahme der mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, wird der Zinszuschuss aus den über die Fazilität verfügbaren Mitteln gedeckt. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit Fazilitätsdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ([1]) gedeckt.
MFA für Drittländer des Mittelmeerraums	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Jordanien und Tunesien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA für Drittländer in Mittel- und Osteuropa	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Georgien und Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Mongolei	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Armenien, Kirgisistan, Moldau)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder des Westbalkans	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien, Montenegro)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Ukraine)	Öffentliche Betreiber in Drittländern	Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist. Bei Euratom-Darlehen stellt das betreffende Drittland außerdem eine Rückgarantie für das an den öffentlichen Betreiber ausgereichte Darlehen.

([1]) Die Eigenmittelobergrenze entspricht den Mitteln, die die Kommission in einem bestimmten Jahr maximal von den Mitgliedstaaten abrufen kann. Gegenwärtig liegt diese Obergrenze bei 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Der verfügbare Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze entspricht der Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den Mitteln, die die Union tatsächlich benötigt, um die in einem bestimmten Jahr im Unionshaushalt vorgesehenen Ausgaben zu decken.

([2]) Der gemeinsame Dotierungsfonds enthält Sicherheitspuffer für verschiedene Finanzierungsprogramme wie die Makrofinanzhilfe für Drittländer. Der Fonds wird innerhalb der Ausgabenobergrenze des MFR aus dem Unionshaushalt finanziert. In aller Regel werden bei einer Darlehensvergabe an ein Drittland 9 % des jeweiligen Darlehensbetrags aus dem Unionshaushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingestellt. Diese Dotierung dient der Absicherung. Wird eine zusätzliche Absicherung benötigt, kann sie durch weitere Garantien ergänzt werden.

([3]) Um sicherzustellen, dass die Union die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Mittel zurückzahlen kann, können die EU-Mitgliedstaaten Garantien für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer mit erhöhtem Kreditrisiko stellen. Eine solche zusätzliche Absicherung wird in den Basisrechtsakten vorgesehen, mit denen die gesetzgebenden Organe Finanzhilfeprogramme der Union billigen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

1.1.2. **Darlehen und zugehörige Mittelaufnahmen für finanziellen Beistand zugunsten von Mitgliedstaaten**

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Zahlungsbilanzdarlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	Haushaltsgarantie/ Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit EFSM-Darlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Mitgliedstaaten, die SURE-Darlehen erhalten, übernehmen jeweils die Zins- und Tilgungszahlungen für die mit ihrem SURE-Darlehen zusammenhängenden Unionsschulden. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte, sind die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts und einer von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % zu decken. Diese 25%ige Garantie entspricht einem Betrag von weiteren 25 000 000 000EUR.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten (Rumänien und Bulgarien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Euratom-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
NextGenerationEU	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen von NextGenerationEU werden aus dem Unionshaushalt bestritten. Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit NextGenerationEU- Darlehen an die Mitgliedstaaten werden von den EU-Mitgliedstaaten übernommen, die die Darlehen jeweils erhalten. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, könnte die Union zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen den verfügbaren Spielraum im Rahmen der vorübergehend erhöhten Eigenmittelobergrenze des Unionsaushalts ([1]) nutzen.

([1]) Der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 sieht eine vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte des BNE der EU vor. Diese 0,6 Prozentpunkte des BNE der Union stehen für begrenzte Zeit zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Pandemie verwendet. Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze gilt nur, bis alle Mittel zurückgezahlt und damit alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit NextGenerationEU erloschen sind.

1.2. **Darlehenstransaktionen in den Jahren 2025 und 2026**

Die nachstehende Übersicht enthält indikative Angaben zu möglichen neuen Auszahlungen von anleihefinanzierten Darlehen in den Jahren 2025 und 2026.

Voraussichtliche Darlehenstransaktionen in den Jahren 2025 und 2026 in Mio. EUR

Instrumente		2025	2026
Mitgliedstaaten ***A. Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten***			
Back-to-back	*1. Euratom*	—	—
	2. Zahlungsbilanzstützung	—	—
	3. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	—	—
	4. Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	—	—
Einheitlicher Finanzierungsansatz	5. NextGenerationEU **(*)**	*47 218,09*	*57 908,65*
	6. Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE)		*53 382,35*
	ZWISCHENSUMME Mitgliedstaaten	**47 218,09**	**111 291,00**
Drittländer ***A. Finanzieller Beistand für Drittländer***			
Back-to-back	*1. Euratom*	—	—
	2. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	—	—
Einheitlicher Finanzierungsansatz	*3. MFA+*	—	—
	4. Ukraine-Fazilität	10 051,88	7 351,00
	5. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	1 250,00	3 300,00
	6. Fazilität für den Westbalkan	250,41	1 403,00
	7. ULCM	18 115,70	
	8. Reform- und Wachstumsfazilität (Moldau)	288,92	308,00
	ZWISCHENSUMME Drittländer	**29 956,91**	**12 362,00**
	Gesamtsumme	**77 174,99**	**123 653,00**

Die Anleihetätigkeit der Union wird in Abhängigkeit vom Bedarf an finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer in den Jahren 2025 und 2026 strukturiert.
(*) Voraussichtliche ARF-Darlehensbeträge (Stand 5. Dezember 2025); diese können sich mit der ARF-Umsetzung noch ändern.

B. **KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENVERWALTUNG**

2.1. ÜBERSICHT 1 – VERGEBENE DARLEHEN (in Mio. EUR) ([1])

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
Transaktionen mit Mitgliedstaaten															
1. Euratom															
1977-2004	2 929,70	2 383,00													
2005	215,00	215,00													
2006	51,00	51,00													
Insgesamt	**3 195,70**	**2 649,00**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00	200,00					5,75						
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	**11 400,00**	**11 400,00**	**200,00**	**200,00**	—	—	—	—	**5,75**	—	—	—	—	—	—
3. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00		4 000,00				120,00	120,00				4 000,00	
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00			3 000,00	2 300,00		415,63	415,63	415,63	340,63	274,50	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	400,00						5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	400,00	400,00
2015	5 000,00	5 000,00	3 000,00						43,75	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	3 250,00						28,13	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00	2 400,00					38,25	26,25	26,25	26,25	26,25	2 100,00	2 100,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00

([1]) Daten zum 31. Dezember 2024.

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
2022	2 200,00	2 200,00	2 200,00		2 200,00				5,50	5,50				2 200,00	-
2024	1 800,00	1 800,00	1 800,00				1 800,00		56,25	56,25	56,25	56,25	-	1 800,00	1 800,00
Insgesamt	**65 300,00**	**63 500,00**	**42 000,00**	**2 400,00**	**6 200,00**	**3 000,00**	**4 100,00**	**1 400,00**	**724,88**	**712,88**	**587,38**	**512,38**	**390,00**	**39 600,00**	**33 400,00**
4. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00	8 000,00					25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	31 500,00	31 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00		8 000,00		10 000,00	8 137,00	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	42 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,48	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	**98 355,00**	**98 355,00**	**98 355,00**	**8 000,00**	**8 000,00**		**10 000,00**	**8 137,00**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**90 355,00**	**82 355,00**
5. NextGeneratio-nEU															
2021	17 969,73	17 969,73	17 969,73						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	17 969,73	17 969,73
2022	27 186,65	27 186,65	27 186,65						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	27 186,65	27 186,65
2023	34 083,90	34 083,90	34 083,90						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	34 083,90	34 083,90
2024	29 446,14	29 446,14	29 446,14						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	29 446,14	29 446,14
2025	37 021,95													37 021,95	37 021,95
Insgesamt	**145 708,37**	**108 686,42**	**108 686,42**						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	145 708,37	145 708,37
Mitgliedstaaten insgesamt	**323 959,07**	**286 390,42**	**249 241,42**	**10 600,00**	**14 200,00**	**3 000,00**	**14 100,00**	**9 537,00**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**275 663,37**	**275 663,37**
Transaktionen mit Drittländern															
1. Euratom															
2007	39,00	39,00													-
2008	15,80	15,80													-
2009	6,90	6,90													-
2017	50,00	50,00	50,00			50,00			0,38	0,38	0,38			50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00				50,00		0,45	0,45	0,45	0,45		50,00	50,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	**361,70**	**361,70**	**300,00**			**50,00**	**50,00**	-	**0,82**	**0,82**	**0,82**	**0,45**		**300,00**	**300,00**
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 960,00	5 960,00													
2011	126,00	126,00	26,00		26,00				0,96	0,96				26,00	-
2012	39,00	39,00	39,00		39,00				1,22	1,22				39,00	-
2013	100,00	100,00													
2014	1 360,00	1 360,00	760,00					760,00	10,45	10,45	10,45	10,45	10,45	760,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00	20,00	72,00	172,00	172,00	157,00	4,90	4,75	4,33	3,41	1,86	625,00	553,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						191,86	191,86	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00	290,00	290,00						9,79	9,79	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
2024	145,00	145,00	145,00						4,89	4,89	4,89	4,89	4,89	145,00	145,00
Insgesamt	**22 098,00**	**22 098,00**	**14 738,00**	**20,00**	**137,00**	**172,00**	**172,00**	**917,00**	**246,02**	**245,86**	**243,26**	**242,34**	**240,79**	**14 718,00**	**14 581,00**

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
3. MFA+															
2023	18 000,00	18 000,00	18 000,00						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	18 000,00	18 000,00
Insgesamt	**18 000,00**	**18 000,00**	**18 000,00**						**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**18 000,00**	**18 000,00**
4. Ukraine-Fazilität															
2024	13 111,52	13 111,52	13 111,52						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	13 111,52	13 111,52
2025	7 954,63								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	7 954,63	7 954,63
Insgesamt	**21 066,15**	**13 111,52**	**13 111,52**						**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**21 066,15**	**21 066,15**
5. DFS MFA (Ägypten und Jordanien)															
2024	1 000,00	1 000,00	1 000,00						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	1 000,00	1 000,00
2025	250														
Insgesamt	**1 250,00**	**1 000,00**	**1 000,00**						**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**1 250,00**	**1 250,00**
6. Ukraine ULCM															
2025	**18 115,70**													**18 115,70**	**18 115,70**
Insgesamt	**18 115,70**								**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**18 115,70**	**18 115,70**
7. Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau (RGF)															
2025	**288,92**													**288,92**	**288,92**
Insgesamt	**288,92**								**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**288,92**	**288,92**

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
8. Fazilität für den Westbalkan (WBF)															
2025	**184,42**													**184,42**	**184,42**
Insgesamt	**184,42**								**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**184,42**	**184,42**
Drittländer insgesamt	**81 364,88**	**54 571,22**	**47 149,52**	**20,00**	**137,00**	**222,00**	**222,00**	**917,00**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**73 923,18**	**73 786,18**
Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer insgesamt	**405 323,95**	**340 961,64**	**296 390,94**	**10 620,00**	**14 337,00**	**3 222,00**	**14 322,00**	**10 454,00**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**entf.**	**349 586,55**	**335 249,55**

2.2. **ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR)** ([1])

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
1. Euratom															
1977-2004	3 704,50	3 704,50													
2005	215,00	215,00												-	-
2006	51,00	51,00												-	-
2007	39,00	39,00													-
2008	15,80	15,80													-
2009	6,90	6,90													-
2017	50,00	50,00	50,00			50,00			0,38	0,38	0,38			50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00				50,00		0,45	0,45	0,45	0,45		50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	**4 332,20**	**4 332,20**	**300,00**	-	-	**50,00**	**50,00**	-	**0,82**	**0,82**	**0,82**	**0,45**	-	**300,00**	**300,00**
2. Makrofinanz-hilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittel-hilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 680,00	5 680,00													
2011	126,00	126,00	26,00		26,00				0,96	0,96				26,00	-
2012	39,00	39,00	39,00		39,00				1,22	1,22				39,00	-
2013	100,00	100,00													
2014	1 360,00	1 360,00	760,00					760,00	10,45	10,45	10,45	10,45	10,45	760,00	760,00

([1]) Daten zum 31. Dezember 2024.

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
2015	1 245,00	1 245,00	645,00	20,00	72,00	172,00	172,00	157,00	4,90	4,75	4,33	3,41	1,86	625,00	553,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						191,86	191,86	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00	290,00	290,00						9,79	9,79	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
2024	145,00	145,00	145,00						4,89	4,89	4,89	4,89	4,89	145,00	145,00
Insgesamt	**21 818,00**	**21 818,00**	**14 738,00**	**20,00**	**137,00**	**172,00**	**172,00**	**917,00**	**246,02**	**245,86**	**243,26**	**242,34**	**240,79**	**14 718,00**	**14 581,00**
3. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00	200,00					5,75					-	-
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	**11 400,00**	**11 400,00**	**200,00**	**200,00**					**5,75**						
4. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00		4 000,00				120,00	120,00					
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00			3 000,00	2 300,00		415,63	415,63	415,63	340,63	274,50	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	400,00					400,00	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	400,00	400,00
2015	5 000,00	5 000,00	3 000,00					1 000,00	43,75	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	3 250,00						28,13	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00	2 400,00					38,25	26,25	26,25	26,25	26,25	2 100,00	2 100,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026
2022	2 200,00	2 200,00	2 200,00		2 200,00				5,50	5,50				2 200,00	
2024	1 800,00	1 800,00	1 800,00				1 800,00		56,25	56,25	56,25	56,25		1 800,00	1 800,00
Insgesamt	**65 300,00**	**65 300,00**	**42 000,00**	**2 400,00**	**6 200,00**	**3 000,00**	**4 100,00**	**1 400,00**	**724,88**	**712,88**	**587,38**	**512,38**	**390,00**	**39 600,00**	**33 400,00**
5. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00	8 000,00					25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	31 500,00	31 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00		8 000,00		10 000,00	8 137,00	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	42 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,48	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	**98 355,00**	**98 355,00**	**98 355,00**	**8 000,00**	**8 000,00**	-	**10 000,00**	**8 137,00**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**326,98**	**90 355,00**	**82 355,00**
6. Anleihen im Rahmen der DFS (*)															
2021	95 947,00	95 947,00	70 992,00	-	11 495,00	-	11 497,00	-	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	70 992,00	59 497,00
2022	155 109,00	155 109,00	99 800,00	11 249,00	7 444,00	9 265,00	2 498,00	10 000,00	1 325,79	1 235,80	1 235,80	1 050,50	1 050,50	88 551,00	81 107,00
2023	159 205,00	159 205,00	115 609,00	6 765,00	9 118,00	7 586,00	8 797,00	7 771,00	2 947,18	2 893,06	2 642,31	2 490,59	2 334,34	108 844,00	99 726,00
2024 (*)	194 296,00	194 296,00	159 309,00	([1])23 128,00	4 990,00	15 795,00	7 770,00	9 854,00	4 059,76	4 114,11	3 976,88	3 539,40	3 296,59	136 181,00	131 191,00
2025 (*)	221 526,00			([2])32 124,00	([3])36 827,00	4 512,00	23 270,00	6 454,00	2 547,56	4 685,12	4 613,68	4 483,96	3 895,38	189 402,00	152 575,00
Insgesamt	**826 083,00**	**604 557,00**	**445 710,00**	**73 266,00**	**69 874,00**	**37 158,00**	**53 832,00**	**34 079,00**	**11 015,29**	**13 063,08**	**12 603,68**	**11 699,46**	**10 711,82**	**593 970,00**	**524 096,00**
INSGESAMT	**1 027 288,20**	**805 762,20**	**601 303,00**	**83 886,00**	**84 211,00**	**40 380,00**	**68 154,00**	**44 533,00**	**12 319,73**	**14 349,62**	**13,762.11**	**12 781,60**	**11 669,59**	**738 943,00**	**654 732,00**

(*) Im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes, bei dem die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen werden.

([1]) Rückzahlung der 2024 ausgestellten Rechnungen, die 2025 zurückzuzahlen sind (23 128,00 Mio. EUR).

([2]) Rückzahlung der im Jahr 2025 ausgestellten und im Jahr 2025 zurückgezahlten Rechnungen (32 124,00 Mio. EUR)..

([3]) Rückzahlung der im Jahr 2025 ausgestellten und im Jahr 2026 zurückzuzahlenden Rechnungen (36 827,00 Mio. EUR).

2.3. **Technische Anmerkungen zu den Übersichten**

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2024 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Bis 31. Dezember 2024 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 beispielsweise entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2024 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2024 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2024 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 15 = Spalte 4 – Spalte 5.

Spalte 16 = Spalte 4 – Spalte 5 – Spalte 6.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/784/oj) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

C. KURZDARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR DRITTLÄNDER

I. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534(1)/oj).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1112/oj).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Beschluss (EU) 2024/1144 des Rates vom 12. April 2024 über eine kurzfristige Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (ABl. L, 2024/1144, 15.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1144/oj).

2. Beschreibung

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Höhe von bis zu 200 000 000 EUR. Die erste Tranche über 250 000 000 EUR wurde im November 2020 und die zweite Tranche über 250 000 000 EUR im Juli 2021 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 300 000 000 EUR wurde im Juni 2021 und die verbleibende zweite Tranche von 300 000 000 EUR im Mai 2022 ausgezahlt.

Am 12. April 2024 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Ägypten in Höhe von 1 000 000 000 EUR, um damit einen Teil des Finanzbedarfs des Landes für das Haushaltsjahr 2024/2025 zu decken und für makroökonomische Stabilität zu sorgen, während die von Ägypten selbst ausgehende Reformagenda in Verbindung mit dem laufenden Programm des Internationalen Währungsfonds (IWF) unterstützt wird. Nachdem die im Rahmen des Programms mit der Union vereinbarten politischen Auflagen erfüllt waren, wurde Ägypten diese Unterstützung im Dezember 2024 in Form einer Darlehenstranche ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

II. **ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA**

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/787/oj).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/639/oj).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/388/oj).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/778/oj).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/215/oj).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/601/oj).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss (EU) 2023/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1461/oj).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag sind bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen zu gewähren. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet werden. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine wurde im Dezember 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 24. Februar 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 200 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche über 600 000 000 EUR wurde in zwei Teilbeträge von jeweils 300 000 000 EUR aufgeteilt, die im März 2022 ausgezahlt wurden. Die zweite Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Mai 2022 ausgezahlt.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 150 000 000 EUR (120 000 000 EUR in Form von mittelfristigen Darlehen zu Vorzugsbedingungen und 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen). Die Makrofinanzhilfe trat am 18. Juli für zweieinhalb Jahre in Kraft und wird in drei Tranchen von jeweils 50 000 000 EUR ausgezahlt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde am 1. August 2022 ausgezahlt.

Am 12. Juli 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 1 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Der Betrag wurde in zwei Tranchen aufgeteilt, die beide im August 2022 ausgezahlt wurden.

Am 20. September 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 5 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Die erste Tranche von 2 500 000 000 EUR wurde im Oktober 2022 ausgezahlt, die zweite Tranche von 2 000 000 000 EUR im November 2022 und die dritte Tranche von 500 000 000 EUR im Dezember 2022.

Am 14. Dezember 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, die Ukraine im Jahr 2023 über das Instrument „Makrofinanzhilfe+“ (MFA+) mit 18 000 000 000 EUR an Darlehen zu unterstützten. Allgemeines Ziel dieses Instruments ist die Bereitstellung von kurzfristiger finanzieller Hilfe auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise, von Finanzierung für Instandsetzungen und von erster Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, soweit angemessen, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen. Hierzu werden stark vergünstigte Darlehen bereitgestellt, die ab 2023 in regelmäßigen Tranchen ausgezahlt werden sollen.

Am 29. Februar 2024 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat zwischen 2024 und 2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 000 000 000 EUR zu gewähren, davon 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen. Am 20. März 2024 zahlte die Kommission die ersten 4 500 000 000 EUR der Brückenfinanzierung im Rahmen der Ukraine-Fazilität aus. Seit August 2024 erfolgen regelmäßige Auszahlungen im Rahmen der Ukraine-Fazilität, sodass sich der am 31. Dezember 2024 ausstehende Gesamtbetrag auf 13 111 521 428 EUR belief.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Gemäß Artikel 215 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem jeweiligen Teilfonds des gemeinsamer Dotierungsfonds, um den Zielbetrag aufrechtzuerhalten:

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Die Makrofinanzhilfe von bis zu 1 000 000 000 EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 und von bis zu 5 000 000 000 EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 ist eine finanzielle Verbindlichkeit der Union im Rahmen des Gesamtvolumens der Garantie für Außenmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947.

Für den Gesamtbetrag von bis zu 6 000 000 000 EUR an außerordentlichen Makrofinanzhilfedarlehen der Union für die Ukraine im Rahmen der Beschlüsse (EU) 2022/1201 und (EU) 2022/1628 werden 9 % der eingezahlten Dotierungen für Makrofinanzhilfedarlehen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und im Rahmen von Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) vorgesehen. Der Dotierungsbetrag soll aus der Mittelausstattung für Makrofinanzhilfen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 in Höhe von insgesamt 540 000 000 EUR finanziert werden. Dieser Betrag wird im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 gebunden und in den gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj) eingezahlt. Darüber hinaus soll während des Zeitraums 2021 bis 2027 auf Antrag der Ukraine der Zinszuschuss für die Darlehen über die Finanzausstattung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden.

Zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeit, die sich aus der Unterstützung der Ukraine über das MFA+-Instrument mit 18 000 000 000 EUR an Darlehen für das Jahr 2023 und aus der Unterstützung in Höhe von 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen im Rahmen der Ukraine-Fazilität ergebene, wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 geändert, um als Garantie die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus und bis zu den Obergrenzen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj) zu ermöglichen Darüber hinaus sieht die Verordnung (EU) 2024/792 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 für die Darlehen im Rahmen der Verordnung einen Zinszuschuss der Union vor. Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben d und e der Haushaltsordnung. Darüber hinaus sieht die Verordnung (EU) 2024/792 für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 einen Zuschuss der Union zu den Fremdkapitalkosten für das Darlehen im Rahmen der genannten Verordnung vor.

III. **ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI**

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1997/787/oj).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/890/oj).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1025/oj).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 50 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe von bis zu 150 000 000 EUR für die Republik Moldau, um deren wirtschaftliche Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag sollen bis zu 120 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen bereitgestellt werden. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Moldaus geleistet werden. Die erste Tranche von 35 000 000 EUR wurde im August 2022 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

IV. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325(1)/oj).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/733/oj).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/549/oj).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/882/oj).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/883/oj).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/580/oj).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/784/oj).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/891/oj).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/892/oj).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj).

Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj).

2. **Beschreibung**

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (FYROM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-und-Montenegro I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (Serbien-und-Montenegro II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt.

Die erste Tranche von 90 000 000 EUR für Albanien wurde im März 2021 ausgezahlt und die zweite Tranche von 90 000 000 EUR im November 2021.

Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien erhielten die erste Tranche im November 2020 und die zweite im Juni 2021.

Die erste Tranche von 125 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina wurde im Oktober 2021 ausgezahlt.

Am 14. Mai 2024 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den westlichen Balkan 4 000 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien bereitzustellen.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

V. **EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADS UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN IN DEN MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN UND DEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN**

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj).

2. **Beschreibung**

Mit dem Beschluss 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/179/oj) hat die Europäische Union die Möglichkeit geschaffen, Euratom-Anleihen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom auch für die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aufzunehmen.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), bei dem die letzte Zahlung 2006 erfolgte. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, bei dem der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt wurde. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Für diese Darlehen wurden staatliche Garantien gestellt, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt. Eine dritte Tranche über 100 000 000 EUR wurde im Juli 2020 und eine letzte Tranche über 100 000 000 EUR im Dezember 2021 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj), später ersetzt durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj), die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 ersetzt, sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR MITGLIEDSTAATEN

VI. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290(1)/oj).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/459/oj).

2. **Beschreibung**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Unionshaushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 200 000 000 EUR.

VII. **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus**

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/407/oj).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

2. **Beschreibung**

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 soll die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt sein.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/1150/oj).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 46 300 000 000 EUR.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

VIII. **EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)**

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/672/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1342/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1343/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1344/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1345/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1346/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1347/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1348/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1349/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1350/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1351/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1352/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1353/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1354/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1355/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1356/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1357/oj).

2. **Beschreibung**

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie seit dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengenommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Deshalb werden Beiträge aller Mitgliedstaaten in Form von Garantien verlangt, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittelobergrenzen vereinbar ist, sind die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden dürfte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittelobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj). Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird.

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte und die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts und der von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 98 355 000 000 EUR.

IX. NEXTGENERATIONEU

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj), insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj).

2. **Beschreibung**

Die COVID-19-Pandemie hat eine weitreichende schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgelöst. Sie beeinträchtigt Menschen, Gesellschaften und Volkswirtschaften auf der ganzen Welt in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind beispiellos.

Ein umfassender Plan für den Aufbau in Europa erforderte massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf einen Pfad der nachhaltigen und robusten Erholung zu führen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union mit Blick auf die grüne und die digitale Wende voranzutreiben. Um die Finanzierung der Verordnung (EU) 2020/2094 zu gewährleisten, schlug die Kommission eine Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 vor, womit die Union ermächtigt wurde, vorübergehend und ausnahmsweise einen Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen und die Eigenmittelobergrenze anzuheben, um Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen an die Mitgliedstaaten zu decken. In der Verordnung (EU) 2020/2094 wird die Mittelzuweisung für die verschiedenen Unionsprogramme im Einklang mit der im Aufbauplan der Europäischen Union dargelegten Strategie festgelegt.

Bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können über Finanzierungsinstrumente für nicht rückzahlbare und rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden.

Bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für Darlehen an die Mitgliedstaaten ([1]) verwendet werden. Solange diese Darlehen nicht zurückgezahlt sind, haftet die Union im Rahmen einer Garantie für die mit diesen Darlehen verbundenen Eventualverbindlichkeiten.

Bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben eingesetzt werden.

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden Mittel für gemäß dem Aufbauplan durchzuführende Maßnahmen und Aktionen bereitgestellt. Dabei sollen Erlöse aus Mittelaufnahmen für folgende Maßnahmen verwendet werden: a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze; b) Maßnahmen in Form von Reformen und Investitionen, um dem Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung neue Impulse zu verleihen, den Zusammenhalt unter den Mitgliedstaaten zu stärken und ihre Resilienz zu steigern; c) Maßnahmen für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, insbesondere Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Unterstützung für Investitionen in Aktivitäten, die von grundlegender Bedeutung für die Stärkung des nachhaltigen Wachstums in der Union sind, einschließlich direkter Finanzinvestitionen in Unternehmen; d) Maßnahmen für Forschung und Innovation in Reaktion auf die COVID-19-Krise; e) Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der Union und zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion der Union im Falle wesentlicher Krisensituationen, einschließlich Maßnahmen wie die Bevorratung grundlegender Güter und medizinischer Ausrüstung und den Erwerb der erforderlichen Infrastrukturen für eine rasche Krisenreaktion; f) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein gerechter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht durch die COVID-19-Krise untergraben wird; g) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

([1]) 13 Mitgliedstaaten haben ein Darlehen vor der vorgeschriebenen Frist des 31. August 2023 beantragt. Sollten diese zusätzlichen Darlehensanträge von der Kommission positiv bewertet und vom Rat genehmigt werden, werden im Rahmen der ARF rund 292,6 Mrd. EUR zu laufenden Preisen an Darlehensunterstützung gebunden, das entspricht ca. 76 % der 385,8 Mrd. EUR an Darlehensunterstützung, die im Rahmen der ARF verfügbar sind. Weitere Informationen können unter dem Überblick über die Darlehensanträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF gefunden werden (europa.eu).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)

Was die Mittelzuweisung angeht, so ist bei dem Betrag von bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, der über Finanzierungsinstrumente in Form von nicht rückzahlbarer und rückzahlbarer Unterstützung vergeben werden soll, folgende Aufteilung vorgesehen: i) bis zu 47,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Struktur- und Kohäsionsprogramme des bis 2022 verstärkten Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; ii) bis zu 312,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen; iii) bis zu 1,9 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Zivilschutzprogramme; iv) bis zu 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme im Zusammenhang mit Forschung und Innovation, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; v) bis zu 10 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft; vi) bis zu 7,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Entwicklung ländlicher Gebiete.

Vorgesehen sind außerdem eine Mittelzuweisung von bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Darlehen an die Mitgliedstaaten für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch Unterstützung von Reformen und Investitionen und eine Mittelzuweisung von bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben für Programme zur Unterstützung von Investitionen in internen Politikbereichen der Union.

Die Aktionen und Maßnahmen werden im Einklang mit den Bedingungen durchgeführt, die in den Basisrechtsakten zur Schaffung der politischen Instrumente festgelegt sind. Daher legte die Kommission parallel dazu die erforderlichen Legislativvorschläge vor, um sicherzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/2094 ergeben, in diese politischen Instrumente fließen können.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 wird finanzielle Unterstützung aus externen zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genehmigten Mittelaufnahmen der Union ergeben, für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Dies bedeutet, dass sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen vorgesehen werden müssen, um durch die Mittelaufnahme anfallende Beträge (für Kuponzahlungen sowie Tilgungen bei Fälligkeit) zu decken. Nach 2026 erfolgt keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr. Die Rückzahlung der Mittel wurde im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Alle Verbindlichkeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Die in der MFR-Finanzplanung für die Deckung potenzieller Kuponzahlungen im Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Mittel sind mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere mit Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ (ohne Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“), vereinbar. In künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen müssen die Mittel vorgesehen werden, die erforderlich sind, um Kuponzahlungen und Tilgungen bei Fälligkeit zu decken. Die Darlehen werden von den begünstigten Mitgliedstaaten zurückgezahlt, und die Union haftet nur für mit der spezifischen Eigenmittelobergrenze zu vereinbarende Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Anleihetätigkeit kann die Union dank ihres hohen Ratings mit günstigen Finanzierungsbedingungen rechnen. Um dieses hohe Rating zu bewahren, nutzt die Union den Haushaltsspielraum der Union im Einklang mit Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 als Garantie. Dieser Spielraum entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, den die Union an Haushaltseinnahmen der Union höchstens erzielen kann, und den Ausgaben, die tatsächlich aus dem Haushalt der Union getätigt werden. Dadurch ist garantiert, dass die Union ihre Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen erfüllen kann. Um die Anleihetätigkeit im Rahmen von NextGenerationEU zu garantieren, wurde der Spielraum, über den die Union verfügen kann, bis 2058 um 0,6 Prozentpunkte erweitert.

KOMMISSION

Änderungen am Eingliederungsplan

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027, der nach der Annahme des Unionshaushaltsplans 2021 beschlossen wurde, ermöglicht eine klarere, informativere und besser abgestimmte Verknüpfung zwischen den Rubriken und Programmen des MFR.

Seit dem Unionshaushaltsplan 2021 und im Einklang mit der politischen Einigung über den MFR 2021-2027 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung" im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechenden Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

— In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 7X.

— In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.

— In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.

— In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:

— Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;

— Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;

— Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;

— Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller Organe der Union) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung".

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel", der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 dieses Einzelplans ergänzt:

— Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.

— In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:

— ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP" und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA";

— beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.

— Innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen — Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025 ihren Entsprechungen im Haushaltsplan 2026 gegenübergestellt.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Änderungen im Eingliederungsplan des Haushaltsentwurfs 2026 gegenüber dem Haushalt 2025

Hauptgliederung

Haushaltsplan 2025 [1]	Haushaltsplan 2026	Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026	Maßnahme
Binnenmarkt			
	03 10 06	EU-Zollbehörde (EUCA)	Neu
Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
05 20 99 01		Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	Gelöscht
Landwirtschaft und Meerespolitik			
	08 02 04 07	Ergänzende Krisenzahlungen	Neu
Umwelt- und Klimaschutz			
	09 05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds	Neu
	09 05 03	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds	Neu
	09 05 04	Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds	Neu
	09 05 05	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds	Neu
	09 05 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds	Neu
Grenzverwaltung			
	11 02 03	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem BMVI	Neu
Sicherheit			
	12 02 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – Beitrag aus dem ISF	Neu
	12 02 03	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ISF	Neu
Verteidigung			
14 01 07	13 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	Übertragen
14 09 01	13 08 02	Unterstützungsinstrument für die Ukraine	Übertragen

Haushaltsplan 2025 [1]	Haushaltsplan 2026	Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026	Maßnahme
Auswärtiges Handeln			
	14 02 01 13	Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau	Neu
[1] Angaben unter „Haushalt 2025“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis Nr. 3/2025.			

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2025 [1]	Haushaltsplan 2026	Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026	Maßnahme
		PILOTPROJEKTE	
PP 01 18 01		Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups	Gelöscht
PP 01 18 03		Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl	Gelöscht
PP 01 19 05		Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT	Gelöscht
PP 01 19 06		Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte	Gelöscht
PP 01 20 01		Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen	Gelöscht
PP 01 20 02		Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle	Gelöscht
PP 01 20 03		Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa	Gelöscht
PP 01 20 04		Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)	Gelöscht
PP 02 17 01		Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw	Gelöscht
PP 02 19 02		Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO_2-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren	Gelöscht
PP 02 19 04		Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb	Gelöscht
PP 02 20 09		Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen	Gelöscht
PP 02 20 10		Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030	Gelöscht
PP 02 20 11		Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet	Gelöscht
	PP 02 26 01	Pilotprojekt — Bewertung möglicher Gesetzeslücken beim SRÜ und anderen internationalen und europäischen Rahmen in und um die Gewässer der EU-Mitgliedstaaten zur Verbesserung der strategischen maritimen Interessen der EU	Neu
	PP 02 26 02	Pilotprojekt — Beseitigung der Sprachbarriere für nahtlosen grenzüberschreitenden Schienenverkehr	Neu
	PP 02 26 03	Pilotprojekt – Integrierter Überwachungsmechanismus: regionale Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken	Neu

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2025 [1]	Haushaltsplan 2026	Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026	Maßnahme
PP 03 18 02		Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Gelöscht
PP 03 18 03		Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Gelöscht
PP 03 19 02		Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte	Gelöscht
PP 03 19 06		Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union	Gelöscht
PP 03 20 01		Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele	Gelöscht
PP 03 20 02		Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette	Gelöscht
	PP 03 26 01	Pilotprojekt — Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement	Neu
	PP 03 26 02	Pilotprojekt – Förderung der Finanzkompetenz in der Union	Neu
	PP 04 26 01	Pilotprojekt – Suche und Rettung 2.0 in der EU (SAR 2.0)	Neu
	PP 04 26 02	Pilotprojekt – Überwachung von Hochfrequenzstörungen im GNSS – Schutz kritischer EU-Weltraumobjekte	Neu
PP 05 20 01		Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen	Gelöscht
PP 07 18 07		Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	Gelöscht
PP 07 19 01		Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union	Gelöscht
PP 07 19 05		Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker	Gelöscht
	PP 07 26 01	Pilotprojekt – Schutz des genuin digitalen Erbes Europas	Neu
	PP 07 26 02	Pilotprojekt – Intelligentes Modell der Sozialwirtschaft im Tourismus (Fernwanderwege)	Neu
	PP 07 26 03	Pilotprojekt – Gestaltung sozialer Medien durch junge Menschen: sichere, inklusive und öffentliche soziale Medien	Neu
PP 08 19 02		Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2025 (1)	Haushaltsplan 2026	Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026	Maßnahme
	PP 08 26 01	Pilotprojekt – „Zurück zu den Wurzeln“: Stärkung von Initiativen für den Zugang zu Lebensmitteln und die Lebensmitteldemokratie in der gesamten EU	Neu
PP 09 18 01		Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen	Gelöscht
PP 09 18 04		Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten	Gelöscht
PP 09 19 03		Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt	Gelöscht
PP 09 20 02		Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten	Gelöscht
PP 14 16 01		Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe	Gelöscht
PP 14 16 03		Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren	Gelöscht
PP 14 18 03		Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen	Gelöscht
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	
	PA 01 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Förderung lokaler Maßnahmen für globale Ziele: Nutzung lokaler Erkenntnisse für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf subnationaler Ebene in der EU	Neu
	PA 01 26 02	Vorbereitende Maßnahme — Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit	Neu
PA 02 19 01		Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge	Gelöscht
	PA 02 26 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Knotenpunkt für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF)	Neu
PA 03 19 01		Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union	Gelöscht
PA 03 20 05		Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Gelöscht
	PA 04 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Initiative für intelligent in die Umwelt integrierte Weltraumbahnhöfe (EISI)	Neu
	PA 04 26 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs	Neu

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2025 [1]	**Haushaltsplan 2026**	**Bezeichnungen im Haushaltsplan 2026**	**Maßnahme**
PA 07 19 07		Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität	Gelöscht
PA 07 20 04		Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Gelöscht
PA 07 20 05		Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union	Gelöscht
	PA 07 26 01	Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen	Neu
PA 09 20 05		Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre	Gelöscht
PA 14 12 01		Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	Gelöscht
[1] Angaben unter „Haushalt 2025“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis Nr. 3/2025.			

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2025 [1]	Haushaltsplan 2026	Name in Budget 2026	Maßnahme

[1] Angaben unter „Haushalt 2025“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2025 bis Nr. 3/2025.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	554 742 633
Eigene Mittel	– 85 556 000
Ausstehender Betrag	**469 186 633**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	41 186 000	40 683 000	36 206 707,35	87,91
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	7 265 000	7 177 000	6 436 991,39	88,60
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	48 451 000	47 860 000	42 643 698,74	88,01
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	37 055 000	33 209 000	29 839 456,47	80,53
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	21 015,54	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	37 055 000	33 209 000	29 860 472,01	80,58
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	85 506 000	81 069 000	72 504 170,75	84,79
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	25 898,44	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	25 898,44	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	175 477,11	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	358,47	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	700 365,37	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	111 602,10	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	2 000,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	989 803,05	
	Titel 3 — Insgesamt	**85 506 000**	**81 069 000**	**73 519 872,24**	**85,98**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
41 186 000	40 683 000	36 206 707,35

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
7 265 000	7 177 000	6 436 991,39

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj), insbesondere Artikel 3 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
37 055 000	33 209 000	29 839 456,47

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	21 015,54

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Gerichtshof gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 ***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Gerichtshof gehören, verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

3 1 2 ***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 ***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 0 *(Fortsetzung)*

3 2 0 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 ***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	25 898,44

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	175 477,11

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	358,47

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 ***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	700 365,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	111 602,10

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Gerichtshofs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	50 000	150 000	282 499,43	565
4 0 1	***Zinserträge der Vorfinanzierungen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	50 000	150 000	282 499,43	565
	Titel 4 — Insgesamt	**50 000**	**150 000**	**282 499,43**	**565**

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
50 000	150 000	282 499,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen, Bankzinsen sowie sonstige Zinsen auf die Konten des Gerichtshofs verbucht.

4 0 1 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	46 990 000	44 486 000	41 042 418,49
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	359 699 000	346 612 000	316 408 197,36
	Reserven (10 0)		*1 878 000*	
		359 699 000	*348 490 000*	*316 408 197,36*
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	37 695 633	34 614 000	33 569 644,26
	Reserven (10 0)		*623 000*	
		37 695 633	*35 237 000*	*33 569 644,26*
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	6 496 000	6 610 000	5 664 281,73
	Titel 1 — Insgesamt	**450 880 633**	**432 322 000**	**396 684 541,84**
	Reserven (10 0)		***2 501 000***	
		450 880 633	***434 823 000***	***396 684 541,84***
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	62 551 000	61 870 000	63 299 818,57
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	36 919 000	36 067 503	35 090 276,02
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 236 000	1 309 000	915 950,68
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	568 000	556 000	482 484,76
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 531 000	2 473 000	2 109 510,86
	Titel 2 — Insgesamt	**103 805 000**	**102 275 503**	**101 898 040,89**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	57 000	57 000	8 409,—
	Titel 3 — Insgesamt	**57 000**	**57 000**	**8 409,—**

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	2 501 000	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**2 501 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**554 742 633**	**537 155 503**	**498 590 991,73**
	Davon Reserven (10 0)		***2 501 000***	

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Amtsbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	41 558 000	40 679 000	36 811 765,24	88,58
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	870 000	848 000	2 071 000,—	238,05
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	42 428 000	41 527 000	38 882 765,24	91,64
1 0 2	***Übergangsgelder***				
	Nichtgetrennte Mittel	3 941 000	2 338 000	1 610 276,10	40,86
1 0 4	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	245 000	245 000	250 000,—	102,04
1 0 6	***Fortbildung***				
	Nichtgetrennte Mittel	376 000	376 000	299 377,15	79,62
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	46 990 000	44 486 000	41 042 418,49	87,34
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	355 627 000	342 952 000	313 356 055,55	88,11
	Reserven (10 0)		*1 878 000*		
		355 627 000	344 830 000	313 356 055,55	88,11
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	782 000	806 000	764 968,38	97,82

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 0	*(Fortsetzung)*				
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 330 000	2 294 000	2 163 597,—	92,86
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	358 739 000	346 052 000	316 284 620,93	88,17
	Reserven (10 0)		*1 878 000*		
		358 739 000	347 930 000	316 284 620,93	88,17
1 2 2	***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	960 000	560 000	123 576,43	12,87
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	960 000	560 000	123 576,43	12,87
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	359 699 000	346 612 000	316 408 197,36	87,96
	Reserven (10 0)		*1 878 000*		
		359 699 000	348 490 000	316 408 197,36	87,96
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externes Personal***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	13 560 633	12 028 000	11 188 867,42	82,51
	Reserven (10 0)		*623 000*		
		13 560 633	12 651 000	11 188 867,42	82,51
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	3 996 000	3 184 000	2 428 000,—	60,76
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	334 000	324 000	265 163,32	79,39

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 4 0	*(Fortsetzung)*				
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	19 805 000	19 078 000	19 687 613,52	99,41
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	37 695 633	34 614 000	33 569 644,26	89,05
	Reserven (10 0)		*623 000*		
		37 695 633	35 237 000	33 569 644,26	89,05
1 4 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	37 695 633	34 614 000	33 569 644,26	89,05
	Reserven (10 0)		*623 000*		
		37 695 633	35 237 000	33 569 644,26	89,05
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben***				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	182 000	375 000	144 511,49	79,40
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 652 000	1 652 000	1 456 096,21	88,14
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	1 834 000	2 027 000	1 600 607,70	87,27
1 6 2	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	388 000	380 000	366 000,—	94,33
1 6 3	***Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs***				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	61 000	60 000,—	66,67
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	220 000	274 514,66	124,78
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	310 000	281 000	334 514,66	107,91

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 5	***Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten***				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	203 000	203 000	131 519,17	64,79
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	236 000	184 000	161 640,20	68,49
1 6 5 4	Kleinkindertagesstätte				
	Nichtgetrennte Mittel	3 470 000	3 480 000	3 015 000,—	86,89
1 6 5 5	Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 5 6	Europäische Schulen				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	55 000,—	100
	Artikel 1 6 5 — Insgesamt	3 964 000	3 922 000	3 363 159,37	84,84
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	6 496 000	6 610 000	5 664 281,73	87,20
	Titel 1 — Insgesamt	**450 880 633**	**432 322 000**	**396 684 541,84**	**87,98**
	Reserven (10 0)		***2 501 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**450 880 633**	**434 823 000**	**396 684 541,84**	**87,98**

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Amtsbezüge und sonstige Ansprüche

1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
41 558 000	40 679 000	36 811 765,24

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Gerichtshofs decken:

— die Grundgehälter,

— die Residenzzulagen,

— die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage,

— die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten sowie zur Krankenversicherung,

— die Geburtszulage,

— die bei Tod eines Mitglieds des Gerichtshofs vorgesehenen Beihilfen,

— die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Gerichtshofs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 2 Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
870 000	848 000	2 071 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofs (und ihrer Familienangehörigen) bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus ihrem Amt,

— die den Mitgliedern des Gerichtshofs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,

— die Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 941 000	2 338 000	1 610 276,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 4 ***Dienstreisen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
245 000	245 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 6 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
376 000	376 000	299 377,15

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 2,5 % vorgenommen worden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 2 0 0	355 627 000	342 952 000	313 356 055,55
Reserven (10 0)		*1 878 000*	
Insgesamt	355 627 000	344 830 000	313 356 055,55

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

— das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,

— die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,

— die Vergütung bei Elternurlaub,

— die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,

— die Sekretariatszulage für bestimmte Kategorien von Beamten der Funktionsgruppe AST,

— Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,

— Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,

— die von dem Gerichtshof zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,

— die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,

— die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,

— die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch den Gerichtshof und die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Zeitbediensteten sowie auf Überstunden anwendbar sind,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 0 *(Fortsetzung)*

— die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68, Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 und Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75 und Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
782 000	806 000	764 968,38

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Zeitbediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 330 000	2 294 000	2 163 597,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— die Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Gerichtshofs,

— die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,

— die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,

— die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 ***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
960 000	560 000	123 576,43

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Gerichtshofs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Gerichtshofs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 *(Fortsetzung)*

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

— die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,

— die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 4 0 0	13 560 633	12 028 000	11 188 867,42
Reserven (10 0)		*623 000*	
Insgesamt	13 560 633	12 651 000	11 188 867,42

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

— die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der sonstigen Bediensteten,

— die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern,

— die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 996 000	3 184 000	2 428 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an den Gerichtshof,

— die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, der Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums, eines Beitrags zu den Reisekosten und von Aktivitäten im Zusammenhang mit Praktika,

— die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Gerichtshofs entstehen.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
334 000	324 000	265 163,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Gerichtshofs erbracht werden können, sowie die Ausgaben für die Finanzierung der Einrichtungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 805 000	19 078 000	19 687 613,52

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für externe Leistungen im Sprachbereich decken, insbesondere:

— die Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen sowie für die Entwicklung und Pflege interinstitutioneller Tools im Sprachbereich,

— die Ausgaben für externe Dolmetschleistungen,

— die Ausgaben für externe Leistungen der Korrektur von Texten,

— die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen,

— die Ausgaben für sonstige Leistungen, die von den Sprachendiensten extern vergeben werden.

Der Gerichtshof bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit anderen Organen der Union zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN

1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
182 000	375 000	144 511,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken u. a. die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Gerichtshof durchgeführt werden, die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber sowie die Kosten von die Personaleinstellung und -bindung in Luxemburg begleitenden Aktivitäten, die vom Gerichtshof oder auf interinstitutioneller Ebene organisiert werden (wie die Teilnahme an Messen, die Organisation von Veranstaltungen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 652 000	1 652 000	1 456 096,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 ***Dienstreisen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
388 000	380 000	366 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
90 000	61 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
220 000	220 000	274 514,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

— Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 2 *(Fortsetzung)*

— sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 ***Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten***

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
203 000	203 000	131 519,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des ärztlichen Dienstes. Diese Ausgaben umfassen u. a. die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen, die Kosten für den Betrieb der Sanitätsstation und für die Anschaffung medizinischen Materials, die Kosten für die Arbeit des Invaliditätsausschusses sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
236 000	184 000	161 640,20

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material in den Restaurants und in den Cafeterias sowie einen Teil von deren Betriebskosten, die u. a. die Hygiene- und Qualitätskontrollen umfassen.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 470 000	3 480 000	3 015 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs zur Kleinkindertagesstätte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission und dem Gerichtshof geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 6 Europäische Schulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
55 000	55 000	55 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Gerichtshofs an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Gerichtshofs.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	230 000	216 586,26	90,24
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	28 901 000	30 293 000	37 502 184,63	129,76
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	2 251 000	2 220 000	1 788 974,25	79,47
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 917 000	1 290 000	1 175 208,29	61,30
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	33 309 000	34 033 000	40 682 953,43	122,14
2 0 2	***Ausgaben für Gebäude***				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	14 914 000	13 100 000	11 348 177,43	76,09
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	4 217 000	4 824 000	2 471 306,83	58,60
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	9 388 000	9 259 000	8 106 299,01	86,35
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	542 000	475 000	454 999,99	83,95

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 0 2	*(Fortsetzung)*				
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	181 000	179 000	236 081,88	130,43
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	29 242 000	27 837 000	22 616 865,14	77,34
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	62 551 000	61 870 000	63 299 818,57	101,20
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	11 279 000	13 883 503	13 915 618,14	123,38
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	22 934 000	19 454 000	18 989 125,72	82,80
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	336 370,23	84,09
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	34 613 000	33 737 503	33 241 114,09	96,04
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	536 000	541 000	421 131,21	78,57
2 1 4	***Material und technische Anlagen***				
	Nichtgetrennte Mittel	466 000	499 000	389 442,70	83,57
2 1 6	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 304 000	1 290 000	1 038 588,02	79,65
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	36 919 000	36 067 503	35 090 276,02	95,05
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel***				
	Nichtgetrennte Mittel	445 000	515 000	318 421,47	71,56

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 3 1	***Finanzkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 650,—	110,83
2 3 2	***Rechtsschutzkosten und Schadensersatz***				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	5 464,92	18,22
2 3 6	***Postgebühren***				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	107 100,—	89,25
2 3 8	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	635 000	638 000	478 314,29	75,33
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	1 236 000	1 309 000	915 950,68	74,11
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***				
	Nichtgetrennte Mittel	164 000	161 000	152 640,86	93,07
2 5 4	***Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche***				
	Nichtgetrennte Mittel	404 000	395 000	329 843,90	81,64
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	568 000	556 000	482 484,76	84,94
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 2	***Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 886 000	1 843 000	1 533 908,68	81,33
2 7 4	***Kommunikationstätigkeiten***				
	Nichtgetrennte Mittel	645 000	630 000	575 602,18	89,24
	KAPITEL 2 7 — INSGESAMT	2 531 000	2 473 000	2 109 510,86	83,35
	Titel 2 — Insgesamt	**103 805 000**	**102 275 503**	**101 898 040,89**	**98,16**

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
240 000	230 000	216 586,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
28 901 000	30 293 000	37 502 184,63

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 251 000	2 220 000	1 788 974,25

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

— die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge und Zwischendecken sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen,

— die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 917 000	1 290 000	1 175 208,29

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden decken.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 Ausgaben für Gebäude

2 0 2 2 Reinigung und Unterhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
14 914 000	13 100 000	11 348 177,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (wie Anstrich und Reparaturen) der von dem Gerichtshof genutzten Gebäude.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 217 000	4 824 000	2 471 306,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 388 000	9 259 000	8 106 299,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Gerichtshof genutzten Gebäude.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 6 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
542 000	475 000	454 999,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Gerichtshof genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
181 000	179 000	236 081,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr und Beschilderung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG

2 1 0 Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 279 000	13 883 503	13 915 618,14

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen, Einrichtungen und Software, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und der Telekommunikation zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 934 000	19 454 000	18 989 125,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben für Analyse-, Genehmigungs-, Studien-, Durchführungs-, Support- und Entwicklungstätigkeiten im Informatikbereich.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
400 000	400 000	336 370,23

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 *(Fortsetzung)*

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
536 000	541 000	421 131,21

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,

— die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des Mobiliars, das nicht mehr instandgesetzt werden kann,

— die Anmietung von Mobiliar,

— die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 ***Material und technische Anlagen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
466 000	499 000	389 442,70

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 4 *(Fortsetzung)*

— die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,

— die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,

— die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 ***Fahrzeuge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 304 000	1 290 000	1 038 588,02

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— den Kauf von Fahrzeugen,

— die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,

— die Kosten der Miete von Fahrzeugen und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,

— die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 29 400 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 ***Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
445 000	515 000	318 421,47

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt hauptsächlich die Kosten für den Erwerb von Papier, Schreibwaren und Bürobedarf sowie sonstigem Verbrauchsmaterial, insbesondere für die Reprowerkstatt und die IT- und Bürotechnikausstattung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 ***Finanzkosten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 000	6 000	6 650,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios und sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf den Konten des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 ***Rechtsschutzkosten und Schadensersatz***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 000	30 000	5 464,92

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die der Gerichtshof aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
120 000	120 000	107 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch Postdienste oder Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
635 000	638 000	478 314,29

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

— verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht und von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),

— den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung der Roben und der Arbeitskleidung,

— verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,

— die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,

— die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,

— sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
164 000	161 000	152 640,86

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
404 000	395 000	329 843,90

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel Besuche von Gruppen von Besuchern des Gerichtshofs finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 886 000	1 843 000	1 533 908,68

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

— den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,

— die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,

— die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,

— die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,

— die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,

— die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,

— die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,

— den Anteil des Gerichtshofs an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,

— die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
645 000	630 000	575 602,18

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 7 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Organs, darunter:

— sämtliche Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Veröffentlichungen des Gerichtshofs über alle Arten digitaler oder traditioneller Medien;

— die Kosten für Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftrag und den Tätigkeiten des Gerichtshofs;

— sämtliche Kosten für kulturelle Veranstaltungen und Initiativen;

— die Ausgaben anlässlich der Organisation von Zusammenkünften mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 7				
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union***				
3 7 1 0	Gerichtskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	57 000	57 000	8 409,—	14,75
3 7 1 1	Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 7 1 — Insgesamt	57 000	57 000	8 409,—	14,75
	KAPITEL 3 7 — INSGESAMT	57 000	57 000	8 409,—	14,75
	Titel 3 — Insgesamt	**57 000**	**57 000**	**8 409,—**	**14,75**

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union

3 7 1 0 Gerichtskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
57 000	57 000	8 409,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und soll Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen, Rechtshilfeersuchen und Anwaltshonorare sowie sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind, decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	2 501 000	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	2 501 000	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**2 501 000**	**0,—**	

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	2 501 000	0,—

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel sind rein vorläufig und können erst verwendet werden, nachdem die Rechtsgrundlage für die Zahlung eines „Wohnungsgelds für das Personal in Luxemburg“ verabschiedet worden ist und nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

PERSONAL

Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	14	3	14	3
AD 14	78	57	78 [1]	57 [1]
AD 13	96	40	96	30
AD 12	220	62	193 [2]	62
AD 11	123	100	132	110
AD 10	115	54	129	54
AD 9	95	17	98	17
AD 8	89	2	88	2
AD 7	154	2	147	2
AD 6	11	—	11	—
AD 5	10	—	7	—
Zwischensumme AD	1 010	337	998	337
AST 11	12	—	12	—
AST 10	19	1	19	1
AST 9	40	—	41	—
AST 8	38	31	39	27
AST 7	85	28	86	28
AST 6	99	32	99	36
AST 5	95	27	95	27
AST 4	67	65	65	64
AST 3	42	41	43	41
AST 2	10	5	13	5
AST 1	27	—	1	—
Zwischensumme AST	534	230	513	229
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	2	—	3
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	7	—	8	—

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	—	—	26	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	7	2	34	3
Insgesamt	**1 551** [3]	**569**	**1 545** [3]	**569**
Gesamtbetrag	**2 120** [4]		**2 114** [4]	

[1] Davon 1 AD 15 *ad personam*.
[2] Davon 1 AD 14 *ad personam*.
[3] Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind.
[4] Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.

EINZELPLAN V

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	200 193 000
Eigene Mittel	– 35 764 000
Ausstehender Betrag	**164 429 000**

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	16 727 000	16 510 000	14 315 104,77	85,58
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	2 900 000	2 800 000	2 700 912,14	93,13
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	19 627 000	19 310 000	17 016 016,91	86,70
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	16 137 000	14 437 000	12 805 503,49	79,35
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	16 137 000	14 437 000	12 805 503,49	79,35
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	35 764 000	33 747 000	29 821 520,40	83,38
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	111 499,70	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	8 640,36	
3 3 9	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	1 519,61	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	121 659,67	
	Titel 3 — Insgesamt	**35 764 000**	**33 747 000**	**29 943 180,07**	**83,72**

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
16 727 000	16 510 000	14 315 104,77

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
2 900 000	2 800 000	2 700 912,14

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

3 0 1 ***Beiträge zur Versorgungsordnung***

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
16 137 000	14 437 000	12 805 503,49

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Rechnungshof gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Rechnungshofs verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	111 499,70

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 ***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	8 640,36

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Rechnungshofs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 519,61

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	160 578,65	
4 0 1	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	160 578,65	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**160 578,65**	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	160 578,65

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Rechnungshofs verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 799 000	12 229 000	11 558 501,24
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	153 037 000	147 505 241	137 138 231,47
	Reserven (10 0)		*520 000*	
		153 037 000	*148 025 241*	*137 138 231,47*
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	10 944 000	10 292 000	9 027 578,53
	Reserven (10 0)		*280 000*	
		10 944 000	*10 572 000*	*9 027 578,53*
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	5 321 000	5 416 800	4 664 709,35
	Titel 1 — Insgesamt	**182 101 000**	**175 443 041**	**162 389 020,59**
	Reserven (10 0)		***800 000***	
		182 101 000	***176 243 041***	***162 389 020,59***
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	5 133 000	5 052 980	6 256 087,38
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	10 274 000	10 026 566	10 581 924,76
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	680 000	638 300	590 997,10
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	391 000	449 000	146 490,90
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 614 000	1 605 960	1 333 797,65
	Titel 2 — Insgesamt	**18 092 000**	**17 772 806**	**18 909 297,79**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	800 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**800 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**200 193 000**	**194 015 847**	**181 298 318,38**
	Davon Reserven (10 0)		***800 000***	

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Amtsbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 0 0 0	Amtsbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	11 477 000	11 141 000	10 125 860,35	88,23
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	585 000	273 000	474 612,54	81,13
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	12 062 000	11 414 000	10 600 472,89	87,88
1 0 2	***Übergangsgelder***				
	Nichtgetrennte Mittel	402 000	480 000	722 057,74	179,62
1 0 4	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	176 251,85	67,79
1 0 6	***Fortbildung***				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	59 718,76	79,63
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	12 799 000	12 229 000	11 558 501,24	90,31
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	151 728 000	146 441 000	135 855 282,70	89,54
	Reserven (10 0)		*520 000*		
		151 728 000	146 961 000	135 855 282,70	89,54
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	214 000	205 000	205 942,73	96,23

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 0	*(Fortsetzung)*				
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 095 000	859 241	1 077 006,04	98,36
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	153 037 000	147 505 241	137 138 231,47	89,61
	Reserven (10 0)		*520 000*		
		153 037 000	148 025 241	137 138 231,47	89,61
1 2 2	***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	153 037 000	147 505 241	137 138 231,47	89,61
	Reserven (10 0)		*520 000*		
		153 037 000	148 025 241	137 138 231,47	89,61
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externes Personal***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	6 917 000	6 483 000	5 741 382,41	83
	Reserven (10 0)		*280 000*		
		6 917 000	6 763 000	5 741 382,41	83
1 4 0 4	Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	3 107 000	2 892 000	2 185 889,90	70,35
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	275 000	285 000	284 772,26	103,55

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 4 0	*(Fortsetzung)*				
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	645 000	632 000	815 533,96	126,44
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	10 944 000	10 292 000	9 027 578,53	82,49
	Reserven (10 0)		*280 000*		
		10 944 000	10 572 000	9 027 578,53	82,49
1 4 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	10 944 000	10 292 000	9 027 578,53	82,49
	Reserven (10 0)		*280 000*		
		10 944 000	10 572 000	9 027 578,53	82,49
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Ausgaben für Personalverwaltung***				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	75 000	41 190,23	57,21
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	720 000	650 363,84	90,33
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	792 000	795 000	691 554,07	87,32
1 6 2	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 656 000	2 641 800	2 293 093,35	86,34
1 6 3	***Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs***				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	7 971,—	31,88
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	78 000	75 348,81	103,22

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 3	*(Fortsetzung)*				
1 6 3 3	Vielfalt, Inklusion, Wohlbefinden und Attraktivität des Arbeitsplatzes				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	18 308,60	91,54
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	118 000	123 000	101 628,41	86,13
1 6 5	***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	127 000	96 438,37	82,43
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	227 434,15	151,62
1 6 5 4	Kleinkinderzentrum				
	Nichtgetrennte Mittel	1 488 000	1 580 000	1 254 561,—	84,31
	Artikel 1 6 5 — Insgesamt	1 755 000	1 857 000	1 578 433,52	89,94
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	5 321 000	5 416 800	4 664 709,35	87,67
	Titel 1 — Insgesamt	**182 101 000**	**175 443 041**	**162 389 020,59**	**89,18**
	Reserven (10 0)		***800 000***		
	Insgesamt einschließlich Reserven	**182 101 000**	**176 243 041**	**162 389 020,59**	**89,18**

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Amtsbezüge und sonstige Ansprüche

1 0 0 0 Amtsbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 477 000	11 141 000	10 125 860,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
585 000	273 000	474 612,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

— der Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,

— der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 2 *(Fortsetzung)*

— der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
402 000	480 000	722 057,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 4 ***Dienstreisen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
260 000	260 000	176 251,85

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

1 0 6 ***Fortbildung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
75 000	75 000	59 718,76

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen beruflichen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 0 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 2,8 % angewandt.

1 2 0 ***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 2 0 0	151 728 000	146 441 000	135 855 282,70
Reserven (10 0)		*520 000*	
Insgesamt	151 728 000	146 961 000	135 855 282,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

— die Beiträge des Rechnungshofs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 0 *(Fortsetzung)*

— die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die der Rechnungshof für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch den Rechnungshof,

— die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
214 000	205 000	205 942,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 095 000	859 241	1 077 006,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

— der Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und der Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— der Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 ***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Rechnungshofs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 *(Fortsetzung)*

1 2 2 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,

— die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 9 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 ***Sonstige Bedienstete und externes Personal***

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 4 0 0	6 917 000	6 483 000	5 741 382,41
Reserven (10 0)		*280 000*	
Insgesamt	6 917 000	6 763 000	5 741 382,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

— die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,

— die Honorare des medizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 4 Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 107 000	2 892 000	2 185 889,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

— der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,

— der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,

— der Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
275 000	285 000	284 772,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
645 000	632 000	815 533,96

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 6 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,

— Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,

— Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
72 000	75 000	41 190,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung sowie für die Reisekosten der Bewerber und

— die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
720 000	720 000	650 363,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von verschiedenen Fortbildungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen in Form von Kursen, Workshops, Seminaren, Konferenzen und Präsentationen für Bedienstete sowie für die Teilnahme von Bediensteten an interinstitutionellen Kursen (einschließlich Sprachkursen).

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Anmeldegebühren für die Teilnahme von Bediensteten an externen Fortbildungen sowie zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 2 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 656 000	2 641 800	2 293 093,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
25 000	25 000	7 971,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
73 000	78 000	75 348,81

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

— alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;

— die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 3 3 Vielfalt, Inklusion, Wohlbefinden und Attraktivität des Arbeitsplatzes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 000	20 000	18 308,60

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Aktivitäten bestimmt, mit denen Vielfalt und Inklusion unter den Bediensteten des Rechnungshofs gesteigert werden sollen, sowie für die Teilnahme des Rechnungshofs an interinstitutionellen Maßnahmen in diesem Bereich. Mit ihnen werden auch Aktivitäten zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bediensteten finanziert, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen, Coaching-Sitzungen und Schulungen zu einschlägigen Themen. Diese Mittel decken auch die Beiträge des Rechnungshofs zu interinstitutionellen Maßnahmen ab, mit denen die Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsplatz gesteigert werden soll.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
117 000	127 000	96 438,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
150 000	150 000	227 434,15

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 488 000	1 580 000	1 254 561,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	145 000	136 457,54	94,11
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	311 100	2 013 514,37	639,21
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	95 880	194 000,—	202,08
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	556 000	551 980	2 343 971,91	421,58
2 0 2	***Ausgaben für Gebäude***				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 214 000	2 115 000	2 291 395,54	103,50
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 395 000	1 203 530,—	85,97
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	715 000	715 000	201 473,37	28,18

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 0 2	*(Fortsetzung)*				
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	228 000	167 953,25	83,98
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	48 000	47 763,31	99,51
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	4 577 000	4 501 000	3 912 115,47	85,47
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	5 133 000	5 052 980	6 256 087,38	121,88
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 800 000	2 775 000	3 305 361,78	118,05
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	6 200 000	5 958 566	5 949 601,85	95,96
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	370 000	225 036,37	75,01
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	9 300 000	9 103 566	9 480 000,—	101,94
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	180 000,—	138,46
2 1 4	***Material und technische Anlagen***				
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	589 125,60	173,27
2 1 6	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	504 000	453 000	332 799,16	66,03
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	10 274 000	10 026 566	10 581 924,76	103

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	44 988,31	107,12
2 3 1	***Finanzkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	6 933,90	69,34
2 3 2	***Rechtsschutzkosten und Schadenersatz***				
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	100 000	49 643,65	70,92
2 3 6	***Postgebühren***				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	11 745,33	97,88
2 3 8	***Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb***				
	Nichtgetrennte Mittel	546 000	474 300	477 685,91	87,49
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	680 000	638 300	590 997,10	86,91
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	***Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen***				
	Nichtgetrennte Mittel	119 000	119 000	35 749,95	30,04
2 5 4	***Sitzungen, Kongresse und Konferenzen***				
	Nichtgetrennte Mittel	114 000	112 000	78 750,39	69,08
2 5 6	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	16 990,56	94,39
2 5 7	***Dolmetschkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	200 000	15 000,—	10,71
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	391 000	449 000	146 490,90	37,47
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***				
2 7 0 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	394 000	469 000	244 955,44	62,17
	Artikel 2 7 0 — Insgesamt	394 000	469 000	244 955,44	62,17

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 7 2	***Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung***				
	Nichtgetrennte Mittel	845 000	711 960	848 000,—	100,36
2 7 4	***Produktion und Verbreitung***				
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	425 000	240 842,21	64,22
	Artikel 2 7 4 — Insgesamt	375 000	425 000	240 842,21	64,22
	KAPITEL 2 7 — INSGESAMT	1 614 000	1 605 960	1 333 797,65	82,64
	Titel 2 — Insgesamt	**18 092 000**	**17 772 806**	**18 909 297,79**	**104,52**

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
145 000	145 000	136 457,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die der Rechnungshof aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
315 000	311 100	2 013 514,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,

— die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
96 000	95 880	194 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für die Gebäude zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 ***Ausgaben für Gebäude***

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 214 000	2 115 000	2 291 395,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

— die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,

— die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 400 000	1 395 000	1 203 530,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
715 000	715 000	201 473,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die verschiedenen Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für Gebäudebewachungsverträge sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	228 000	167 953,25

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
48 000	48 000	47 763,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren und Beschilderungsmaterial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

2 1 0 ***Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 800 000	2 775 000	3 305 361,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

— Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,

— EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 200 000	5 958 566	5 949 601,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
300 000	370 000	225 036,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
130 000	130 000	180 000,—

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 ***Material und technische Anlagen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
340 000	340 000	589 125,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 ***Fahrzeuge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
504 000	453 000	332 799,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zur Mobilität.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
42 000	42 000	44 988,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000	10 000	6 933,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren, Wechselkursdifferenzen und sonstigen Finanzkosten.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
70 000	100 000	49 643,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Schadensersatzzahlungen, die der Rechnungshof — insbesondere zur Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung — leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 000	12 000	11 745,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
546 000	474 300	477 685,91

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,

— die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen sowie für die Organisation interner Ereignisse,

— die Kosten für Umzüge und Transporte von Material und Mobiliar,

— sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,

— Kleinausgaben,

— Tätigkeiten im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO_2-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
119 000	119 000	35 749,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
114 000	112 000	78 750,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen sowie der Kosten für andere interne Veranstaltungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 6 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
18 000	18 000	16 990,56

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

2 5 6 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 ***Dolmetschkosten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
140 000	200 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 7 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

2 7 0 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
394 000	469 000	244 955,44

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige in den Bereichen der Rechnungsprüfung und der Verwaltung ermöglichen.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 7 0 *(Fortsetzung)*

2 7 0 0 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 2 ***Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
845 000	711 960	848 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,

— spezielle Bibliothekenausstattung,

— die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,

— die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,

— die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,

— die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,

— die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 7 4 Produktion und Verbreitung

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
375 000	425 000	240 842,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

— der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 AEUV angenommenen Berichte und Stellungnahmen,

— der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	800 000	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	800 000	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**800 000**	**0,—**	

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	800 000	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL

Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	40 (1)	31	40 (1)	31
AD 13	37	2	37	2
AD 12	90 (2)	6	90 (2)	6
AD 11	67 (3)	33	54	33
AD 10	92 (3)	2	105	2
AD 9	80	3	80	3
AD 8	43	2	43	2
AD 7	34	25	34	25
AD 6	42	1	42	1
AD 5	23	11	23	11
Zwischensumme AD	559	116	559	116
AST 11	5	1	5	1
AST 10	5	—	5	—
AST 9	29	1	29	1
AST 8	12 (3)	1	11	1
AST 7	28 (3)	26	22	26
AST 6	22 (3)	—	29	—
AST 5	19	5	19	5
AST 4	1	16	1	16
AST 3	4	—	4	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	125	50	125	50
AST/SC 6	—	13 (3)	—	9
AST/SC 5	—	3 (3)	—	3
AST/SC 4	2	10 (3)	2	11

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 3	—	1 ([3])	—	4
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	28	2	28
Insgesamt	**686** ([4])	**195** ([5])	**686** ([4])	**195** ([5])
Gesamtbetrag	**881**		**881**	

([1]) Davon 1 AD 15 *ad personam*.
([2]) Davon 2 AD 13 *ad personam*.
([3]) Anhebungen (2026).
([4]) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden.
([5]) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen erfolgt nach Maßgabe der im Interner Beschluss Nr. 22/2023 des Europäischen Rechnungshofs niedergelegten Einstufungskriterien.

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	179 626 652
Eigene Mittel	– 20 152 920
Ausstehender Betrag	**159 473 732**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	7 886 586	7 647 333	6 984 890,96	88,57
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 571 795	1 509 046	1 392 086,91	88,57
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	9 458 381	9 156 379	8 376 977,87	88,57
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	10 694 539	8 923 674	8 387 245,72	78,43
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	271 899,15	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	10 694 539	8 923 674	8 659 144,87	80,97
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	20 152 920	18 080 053	17 036 122,74	84,53
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 087 906,01	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 087 906,01	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 281 985,20	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	3 281 985,20	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	472 342,04	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 754 327,24	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	105 329,73	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	28 399,25	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	18 165,57	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	151 894,55	
	Titel 3 — Insgesamt	**20 152 920**	**18 080 053**	**22 030 250,54**	**109,32**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
7 886 586	7 647 333	6 984 890,96

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 571 795	1 509 046	1 392 086,91

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
10 694 539	8 923 674	8 387 245,72

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	271 899,15

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 ***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbucht.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 087 906,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	3 281 985,20

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	472 342,04

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	105 329,73

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 ***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	28 399,25

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	18 165,57

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 9	***Sonstige Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln und gewährten Darlehen sowie Bank- und sonstige Zinsen auf Konten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbucht.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**PERSONAL DER EINRICHTUNG**			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	23 810 449	22 643 544	21 956 956,46
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	99 477 541	95 294 342	87 331 690,18
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	6 097 013	6 228 080	5 331 881,09
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	2 159 307	2 143 331	2 194 936,99
	Titel 1 — Insgesamt	**131 544 310**	**126 309 297**	**116 815 464,72**
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	25 955 257	25 548 692	25 662 633,86
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	10 503 197	10 172 035	10 396 253,06
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	435 018	628 899	365 165,54
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 978 200	8 803 138	7 919 604,79
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	2 210 670	2 221 990	2 491 334,64
	Titel 2 — Insgesamt	**48 082 342**	**47 374 754**	**46 834 991,89**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**179 626 652**	**173 684 051**	**163 650 456,61**

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Bestimmte Vergütungen und Zahlungen***				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	579 991	565 900	497 572,84	85,79
1 0 0 4	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	22 498 334	21 406 934	20 764 370,—	92,29
1 0 0 5	Fortbildungen für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	94 683	p.m.	0,—	
1 0 0 8	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	637 441	577 883	629 841,—	98,81
1 0 0 9	Spezifische Maßnahmen für eine für die Herausforderungen der Zukunft der Europäischen Union gewappnete Zivilgesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	23 810 449	22 550 717	21 891 783,84	91,94
1 0 5	***Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	92 827	65 172,62	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	23 810 449	22 643 544	21 956 956,46	92,22
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Bezüge und sonstige Rechte***				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	98 880 971	94 658 813	86 650 550,98	87,63

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 0	*(Fortsetzung)*				
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	18 000	10 096,87	53,14
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	234 570	320 542	297 383,40	126,78
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	99 134 541	94 997 355	86 958 031,25	87,72
1 2 2	***Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	343 000	296 987	373 658,93	108,94
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	343 000	296 987	373 658,93	108,94
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	99 477 541	95 294 342	87 331 690,18	87,79
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externe Personen***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	3 207 850	3 081 130	2 945 594,78	91,82
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 022 777	967 000	745 112,05	72,85
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	40 000	36 758,78	87,52
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	4 272 627	4 088 130	3 727 465,61	87,24

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 4 2	***Externe Leistungen***				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 012 116	1 315 800	932 800,48	92,16
1 4 2 2	Externe Beratung für die Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	702 270	688 500	575 000,—	81,88
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	135 650	96 615,—	87,83
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	1 824 386	2 139 950	1 604 415,48	87,94
1 4 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	6 097 013	6 228 080	5 331 881,09	87,45
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Ausgaben für die Personalverwaltung***				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	53 067	52 224,87	93,26
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	606 787	594 889	825 204,—	136
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	662 787	647 956	877 428,87	132,38
1 6 2	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	412 010	402 000	470 343,—	114,16
1 6 3	***Leistungen zugunsten des Personals***				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	58 000	56 000	49 090,—	84,64
1 6 3 2	Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	187 000	181 600	172 972,63	92,50

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 3	*(Fortsetzung)*				
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	108 400	139 000	63 450,49	58,53
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	731 110	716 775	561 652,—	76,82
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	1 084 510	1 093 375	847 165,12	78,12
1 6 4	***Beitrag an anerkannte Europäische Schulen***				
1 6 4 0	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 6 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	2 159 307	2 143 331	2 194 936,99	101,65
	Titel 1 — Insgesamt	**131 544 310**	**126 309 297**	**116 815 464,72**	**88,80**

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

1 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen

1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
579 991	565 900	497 572,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien, der Ausweise für die Mitglieder („Laissez passer"), der Verwaltungsgebühren für das Reisebüro, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der medizinischen Prävention und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder, Delegierte der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI), ihre jeweiligen Stellvertreter und Berater des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 498 334	21 406 934	20 764 370,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 5 Fortbildungen für die Mitglieder der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
94 683	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zu den Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder anderen einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß den geltenden Regelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 8 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
637 441	577 883	629 841,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 9 Spezifische Maßnahmen für eine für die Herausforderungen der Zukunft der Europäischen Union gewappnete Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten von Vertretern der Zivilgesellschaft, die keine Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sind (z. B. Vertreter aus Beitrittsländern, Jugendvertreter und andere ordnungsgemäß vorab festgelegte Vertreter) und an durch den Ausschuss organisierte Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen, mit denen die Zivilgesellschaft langfristig für die Herausforderungen der Zukunft der Union (wie Erweiterungen, neue Strategien) gewappnet werden soll, sowie zur Unterstützung der damit zusammenhängenden Innovationsprojekte im Einklang mit den geltenden Regelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 ***Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	92 827	65 172,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
98 880 971	94 658 813	86 650 550,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,

— Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,

— die pauschalen Vergütungen für Überstunden,

— sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,

— die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die der Ausschuss für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch den Ausschuss,

— die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,

— nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 000	18 000	10 096,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
234 570	320 542	297 383,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Europäischen Wirtschats- und Sozialausschuss ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
343 000	296 987	373 658,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 *(Fortsetzung)*

1 2 2 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung der Rechtsgrundlagen zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,

— die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 ***Sonstige Bedienstete und externe Personen***

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 207 850	3 081 130	2 945 594,78

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,

— Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,

— Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,

— die pauschalen Vergütungen für Überstunden,

— Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,

— sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss,

— die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,

— die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung,

— Honorare für einen Sonderberater des Audit-Ausschusses im Rahmen des Dienstleistungssystems,

— nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die sonstigen Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 022 777	967 000	745 112,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während ihres Aufenthalts,

— die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,

— Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,

— die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,

— die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,

— die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
42 000	40 000	36 758,78

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 8 *(Fortsetzung)*

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,

— die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,

— die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3a der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 ***Externe Leistungen***

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 012 116	1 315 800	932 800,48

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen sowie für sämtliche Programme, die für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen erforderlich sind.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 2 *(Fortsetzung)*

1 4 2 2 Externe Beratung für die Legislativtätigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
702 270	688 500	575 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen für externe Beratung bei der Legislativtätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
110 000	135 650	96 615,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Ausgaben für die Personalverwaltung

1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
56 000	53 067	52 224,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,

— die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,

— die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),

— die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amts für Personalauswahl können sie für von dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
606 787	594 889	825 204,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verwendet werden,

— die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,

— berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,

— Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen,

— die Kosten für Dienstleistungen, die von externen Auftragnehmern als Berater in den Bereichen Personal und Finanzen angefordert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 ***Dienstreisen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
412 010	402 000	470 343,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 ***Leistungen zugunsten des Personals***

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
58 000	56 000	49 090,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des Statuts,

— im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,

— die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

— die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),

— die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
187 000	181 600	172 972,63

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, damit die Personalvertretung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- oder Freizeitaktivitäten mitwirken kann.

Zugleich sollen mit diesen Mitteln auch die sozialen Maßnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1e des Statuts).

Ferner umfassen sie die Unterstützung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für soziale, sportliche, pädagogische und kulturelle Aktivitäten.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO_2-Abdrucks zu fördern.

Diese Mittel decken auch die möglichen Kosten für Verwaltungsuntersuchungen im Rahmen von Artikel 86 und Anhang IX des Statuts ab.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
108 400	139 000	63 450,49

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material und Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät, einschließlich der Ausgaben für die Berufshaftpflichtversicherung für die Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes, Mitgliedsbeiträge für die medizinischen Mitarbeiter in ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlichen Verbänden, die für die Aufrechterhaltung und Qualität des Dienstes für notwendig erachtet werden, sowie für Honorare und Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Zeitschriften, wissenschaftlicher Literatur, wissenschaftlichen Internetseiten, Fachkonferenzen, spezifischen beruflichen Weiterbildungen und speziellen medizinischen IT-Instrumenten, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
731 110	716 775	561 652,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 4 ***Beitrag an anerkannte Europäische Schulen***

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	671 843	943 076	1 055 719,52	157,14
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	16 714 273	16 126 471	15 767 695,81	94,34
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	526 717	526 718	617 787,—	117,29
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	536 303	536 303	958 183,—	178,66
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	18 449 136	18 132 568	18 399 385,33	99,73
2 0 2	***Sonstige Gebäudenebenkosten***				
2 0 2 2	Instandhaltung und Reinigung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 559 773	3 559 773	3 487 085,86	97,96
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	774 619	757 944,—	94,74
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 019 748	2 959 513	2 900 447,79	96,05

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 0 2	*(Fortsetzung)*				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	126 600	122 219	117 770,88	93,03
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	7 506 121	7 416 124	7 263 248,53	96,76
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	25 955 257	25 548 692	25 662 633,86	98,87
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	3 069 672	2 876 097	2 965 903,56	96,62
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 446 056	4 340 728	4 716 601,16	106,09
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 369 999	1 363 360	1 025 343,24	74,84
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	8 885 727	8 580 185	8 707 847,96	98
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	181 137	176 736	178 725,83	98,67
2 1 4	***Material und technische Anlagen***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 366 333	1 346 614	1 441 732,05	105,52
2 1 6	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	68 500	67 947,22	97,07
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	10 503 197	10 172 035	10 396 253,06	98,98
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe***				
	Nichtgetrennte Mittel	125 248	125 551	128 519,71	102,61

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 3 1	***Finanzkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	800,—	20
2 3 2	***Gerichtskosten und Schadenersatz***				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	150 000	68 232,—	68,23
2 3 6	***Postgebühren und Zustellungskosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	33 500	44 500	21 082,90	62,93
2 3 8	***Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb***				
	Nichtgetrennte Mittel	172 270	187 630	146 530,93	85,06
2 3 9	***Umweltförderung***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	117 218	0,—	
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	435 018	628 899	365 165,54	83,94
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	***Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen***				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	249 700	243 876	238 304,85	95,44
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	658 500	654 262	523 588,33	79,51
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	40 000	6 276,34	62,76
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	90 000	60 695,27	101,16
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	7 775 000	7 090 740,—	88,63
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	8 978 200	8 803 138	7 919 604,79	88,21
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	8 978 200	8 803 138	7 919 604,79	88,21

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	***Kommunikation, Information und Veröffentlichungen***				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	881 790	881 790	933 596,65	105,88
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	730 000	720 200	875 424,04	119,92
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	1 611 790	1 601 990	1 809 020,69	112,24
2 6 2	***Dokumentation, Digitalisierung und Studien***				
2 6 2 0	Prognosestudien, allgemeine Studien und Forschungsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	340 900,—	113,63
2 6 2 2	Dokumentation und Informationsressourcen				
	Nichtgetrennte Mittel	185 880	206 200	228 409,82	122,88
2 6 2 4	Dokumentenverwaltung und Digitalisierung				
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	113 800	113 004,13	100
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	598 880	620 000	682 313,95	113,93
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	2 210 670	2 221 990	2 491 334,64	112,70
	Titel 2 — Insgesamt	**48 082 342**	**47 374 754**	**46 834 991,89**	**97,41**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 157.

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
671 843	943 076	1 055 719,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
16 714 273	16 126 471	15 767 695,81

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
526 717	526 718	617 787,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
536 303	536 303	958 183,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in den anderen Haushaltslinien dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,

— Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,

— sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 ***Sonstige Gebäudenebenkosten***

2 0 2 2 Instandhaltung und Reinigung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 559 773	3 559 773	3 487 085,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Reinigung, einschließlich der Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung, einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
800 000	774 619	757 944,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom sowie anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 019 748	2 959 513	2 900 447,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung in Bezug auf die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, seines Personals und seiner Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
126 600	122 219	117 770,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 0 Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 069 672	2 876 097	2 965 903,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfigurierung und Wartung der Hardware und Software für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 446 056	4 340 728	4 716 601,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 369 999	1 363 360	1 025 343,24

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste, einschließlich einer Dienstaufwandsentschädigung für Mobiltelefoniekosten für eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Ausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
181 137	176 736	178 725,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 4 Material und technische Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 366 333	1 346 614	1 441 732,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
70 000	68 500	67 947,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
125 248	125 551	128 519,71

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 ***Finanzkosten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 000	4 000	800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 ***Gerichtskosten und Schadenersatz***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
100 000	150 000	68 232,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,

— die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
33 500	44 500	21 082,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
172 270	187 630	146 530,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,

— die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

— den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,

— verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 Umweltförderung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	117 218	0,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 9 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Umweltförderung, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbessert werden soll, sowie Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO_2-Emissionen des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen

2 5 4 0 Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
249 700	243 876	238 304,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen,

— verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke (z. B. Blumen und Kränze für Kranzniederlegungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
658 500	654 262	523 588,33

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

2 5 4 *(Fortsetzung)*

2 5 4 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Organisation einer Teilnahme auswärtiger Personen — für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für: a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Ausschuss, b) die Teilnahme des Ausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000	40 000	6 276,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
60 000	90 000	60 695,27

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

2 5 4 *(Fortsetzung)*

2 5 4 6 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 000 000	7 775 000	7 090 740,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (freiberufliche Dolmetscher oder Bereitstellung durch eine andere Institution) in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen. Diese Kosten umfassen Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten sowie, bei Hybrid- und virtuellen Sitzungen, die Nutzung der in den Sitzungssälen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses installierten Plattform, um in Videokonferenzen eine Simultanverdolmetschung zu ermöglichen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

2 6 0 ***Kommunikation, Information und Veröffentlichungen***

2 6 0 0 Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
881 790	881 790	933 596,65

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

2 6 0 *(Fortsetzung)*

2 6 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und Tätigkeiten des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Konferenzen, Kongresse, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und den Bemühungen um eine größere Wirkung der Tätigkeiten und Stellungnahmen des Ausschusses bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 2 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
730 000	720 200	875 424,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

2 6 2 Dokumentation, Digitalisierung und Studien

2 6 2 0 Prognosestudien, allgemeine Studien und Forschungsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
300 000	300 000	340 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Prognosestudien und allgemeine Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

2 6 2 2 Dokumentation und Informationsressourcen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
185 880	206 200	228 409,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke sowie andere einschlägige Veröffentlichungen und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

— die Kosten für die Nutzung externer digitaler Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),

— die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,

— den Kauf oder die Anmietung spezifischer Software und Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

2 6 2 *(Fortsetzung)*

2 6 2 2 *(Fortsetzung)*

— im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,

— die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),

— den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Dokumentenverwaltung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
113 000	113 800	113 004,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Kosten für das Einbinden von Dokumenten und Broschüren,

— die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Archivierungsberatung und Archivierungsanalyse sowie Archivbearbeitung (Bestandsaufnahme, Bewertung, Sortierung, Registrierung, Archivanalyse, Beschreibung und Logistikdienste),

— die Kosten für Digitalisierungsdienste,

— die Kosten für archivspezifische Software,

— die Kosten für elektronische Archivierungssysteme,

— die Kosten für Archivierungsmaterial (Materialien wie säurefreie oder ligninarme Kartons, Ordner und andere Spezialmaterialien) für Papier sowie elektronische und Medienformate (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.),

— die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

PERSONAL

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	6	—	6	—
AD 14	22	2	22	1
AD 13	17	2	17	3
AD 12	60	3	59	3
AD 11	46	3	41	3
AD 10	48	2	49	3
AD 9	36	2	40	2
AD 8	24	4	23	4
AD 7	15	2	19	2
AD 6	8	5	10	4
AD 5	37	—	31	—
Zwischensumme AD	320	25	318	25
AST 11	4	—	4	—
AST 10	6	—	6	—
AST 9	36	3	35	3
AST 8	32	2	33	2
AST 7	45	2	45	3
AST 6	50	2	52	4
AST 5	39	2	42	2
AST 4	17	1	21	1
AST 3	24	4	20	1
AST 2	8	—	8	—
AST 1	6	—	3	—
Zwischensumme AST	267	16	269	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	3	—	2	—
AST/SC 4	9	—	5	—
AST/SC 3	9	2	11	—
AST/SC 2	8	1	11	3
AST/SC 1	10	—	10	—
Zwischensumme AST/SC	39	3	39	3
Insgesamt	**626**	**45**	**626**	**45**
Gesamtbetrag	**671**		**671**	

EINZELPLAN VII

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	135 305 895
Eigene Mittel	– 17 525 885
Ausstehender Betrag	**117 780 010**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	6 833 718	6 523 910	5 944 035,—	86,98
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 343 325	1 303 965	1 168 437,—	86,98
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	8 177 043	7 827 875	7 112 472,—	86,98
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	9 348 842	8 262 015	6 892 251,—	73,72
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	51 926,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	9 348 842	8 262 015	6 944 177,—	74,28
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	17 525 885	16 089 890	14 056 649,—	80,21
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 780 745,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 780 745,—	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 780 745,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	37 156,—	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	9 854,—	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	2 021,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	49 031,—	
	Titel 3 — Insgesamt	**17 525 885**	**16 089 890**	**15 886 425,—**	**90,65**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
6 833 718	6 523 910	5 944 035,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 343 325	1 303 965	1 168 437,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
9 348 842	8 262 015	6 892 251,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	51 926,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Europäischen Ausschuss der Regionen gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Europäischen Ausschusses der Regionen verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 780 745,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	37 156,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	9 854,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Ausschusses der Regionen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 021,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN
KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	11 881,—	
4 0 1	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	11 881,—	
	KAPITEL 4 1				
4 1 9	***Sonstige Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	***Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten***	p.m.	p.m.	103 338,—	
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	103 338,—	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**115 219,—**	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	11 881,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Europäischen Ausschusses der Regionen verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	103 338,—

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft die Einforderung von Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG**			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	9 771 927	9 371 198	9 183 136,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	79 481 160	75 628 300	69 312 306,96
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	12 751 675	12 311 413	11 255 891,08
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 864 700	1 845 375	1 919 873,66
	Titel 1 — Insgesamt	**103 869 462**	**99 156 286**	**91 671 207,70**
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	18 931 171	18 645 293	18 952 321,17
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	7 779 541	7 647 228	8 024 521,11
2 3	VERWALTUNGSAUSGABEN	299 668	334 762	266 678,91
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	653 212	643 171	611 365,—
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	3 772 841	3 576 206	3 495 072,32
	Titel 2 — Insgesamt	**31 436 433**	**30 846 660**	**31 349 958,51**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**135 305 895**	**130 002 946**	**123 021 166,21**

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Gehälter, Vergütungen und Zulagen***				
1 0 0 0	Bürokosten der Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	193 982	165 669	162 421,—	83,73
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 542 945	9 170 529	8 990 715,—	94,21
1 0 0 5	Fortbildungen für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000		
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	9 771 927	9 371 198	9 153 136,—	93,67
1 0 5	***Kurse für die Mitglieder***				
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	30 000,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	9 771 927	9 371 198	9 183 136,—	93,97
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Bezüge und sonstige Rechte***				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	78 830 160	74 990 000	68 697 740,83	87,15
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	32 700	24 449,75	69,86
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	236 000	230 100	263 249,10	111,55
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	79 101 160	75 252 800	68 985 439,68	87,21

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 2	***Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	375 500	326 867,28	86,02
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	380 000	375 500	326 867,28	86,02
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	79 481 160	75 628 300	69 312 306,96	87,21
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externe Personen***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	6 283 401	5 915 214	5 357 822,92	85,27
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	4 118 499	4 118 499	3 737 744,—	90,76
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 220 775	1 111 050	1 112 534,16	91,13
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	46 650	49 790,—	84,39
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	11 681 675	11 191 413	10 257 891,08	87,81
1 4 2	***Externe Leistungen***				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	620 000,—	88,57

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 4 2	*(Fortsetzung)*				
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige und Redner				
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	420 000	378 000,—	102,16
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	1 070 000	1 120 000	998 000,—	93,27
1 4 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	12 751 675	12 311 413	11 255 891,08	88,27
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Personalverwaltung***				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	114 608,71	573,04
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	366 200	359 900	340 919,90	93,10
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	386 200	379 900	455 528,61	117,95
1 6 2	***Dienstreisen***				
	Nichtgetrennte Mittel	487 600	478 050	478 050,—	98,04
1 6 3	***Leistungen zugunsten des Personals***				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 400	20 400	13 100,—	64,22
1 6 3 2	Interne sozialpolitische Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	31 000	34 870,05	105,67
1 6 3 3	Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	61 500	61 500	45 500,—	73,98
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	126 000	124 525	122 825,—	97,48
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 3	*(Fortsetzung)*				
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	770 000,—	102,67
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	990 900	987 425	986 295,05	99,54
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	1 864 700	1 845 375	1 919 873,66	102,96
	Titel 1 — Insgesamt	**103 869 462**	**99 156 286**	**91 671 207,70**	**88,26**

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen

1 0 0 0 Bürokosten der Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
193 982	165 669	162 421,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bürokosten der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, die bestimmte Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder gemäß der geltenden Regelung als Berichterstatter tätig waren.

Darüber hinaus decken sie andere horizontale Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wie die Kosten für den Reiseschutz und die Reiseversicherung sowie die Kosten für die Ausstellung der Laissez-Passer-Ausweise auf der Grundlage des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 542 945	9 170 529	8 990 715,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen aufgrund der geltenden Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und die Zahlung der Reise- und Sitzungsvergütungen. Sie decken auch die Kosten des Reisebüros, das von der Einrichtung damit beauftragt wurde, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bei der Organisation ihrer Reisen für den Ausschuss zu unterstützen, sowie alle Ausgaben in Verbindung mit der Ausstellung von Unternehmenskreditkarten in diesem Zusammenhang.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 4 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 8 000 EUR geschätzt.

1 0 0 5 Fortbildungen für die Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
35 000	35 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken einen Teil der Kosten für Fortbildungen (Anmeldegebühren für Kurse, Erwerb von Material für Selbststudium usw.), mit denen die bereichsübergreifenden Kompetenzen sowie die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen gefestigt bzw. verbessert werden sollen, die sie für die Ausübung ihres Mandats angesichts der sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen und der notwendigen Anpassung des Europäischen Ausschusses der Regionen an dieses sich wandelnde Umfeld benötigen. Die Fortbildungen können gemäß der geltenden Regelung intern oder extern durchgeführt werden.

1 0 5 ***Kurse für die Mitglieder***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
—	—	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen als Beitrag zu den Kosten für Sprachkurse oder sonstige fachbezogene berufliche Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der geltenden Regelung dienen

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
78 830 160	74 990 000	68 697 740,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— Beitrag des Europäischen Ausschusses der Regionen zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),

— Pauschalzulagen für Überstunden,

— sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die der Europäische Ausschuss der Regionen für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch den Europäischen Ausschuss der Regionen.

— nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
35 000	32 700	24 449,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
236 000	230 100	263 249,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Europäischen Ausschuss der Regionen ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
380 000	375 500	326 867,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Europäischen Ausschusses der Regionen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden,

— im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung, der Versorgungsordnung (sofern anwendbar) und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,

— die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1985/3518/oj).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 283 401	5 915 214	5 357 822,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, darunter der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,

— die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,

— der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomischer Ausrüstung für sonstige Bedienstete bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 2 Dolmetscherdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 118 499	4 118 499	3 737 744,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste für Sitzungen oder Veranstaltungen, die vom Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb oder außerhalb seiner Räumlichkeiten organisiert oder mitorganisiert werden, bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die von der GD Dolmetschen der Kommission, dem Europäischen Parlament und externen Dienstleistern erbrachten Dolmetscherdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR geschätzt.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 220 775	1 111 050	1 112 534,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Kosten für Praktikumsstipendien, Reisekosten für Praktikanten und sonstige Ausgaben, die sich aus der Entscheidung des Europäischen Ausschusses der Regionen über Praktikumsprogramme ergeben (z. B. Unfall- und Krankenversicherung während ihres Aufenthalts und Zulagen), sowie andere Programminhalte (wie z. B. spezifische Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen ausschließlich für Praktikanten),

— Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Ausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 4 *(Fortsetzung)*

— einen Beitrag — in begrenztem Umfang — zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in denjenigen Tätigkeitsbereichen des Ausschusses , die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 5 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste in Bezug auf Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
59 000	46 650	49 790,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte und Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen während ihrer aktiven Laufbahn sowie ihrer Familienangehörigen. So soll beispielsweise den Bediensteten des Ausschusses die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Wird die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen ausgelagert, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 8 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
700 000	700 000	620 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt, sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst auch etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR geschätzt.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige und Redner

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
370 000	420 000	378 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelung zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichterstatter und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten, die der Europäische Ausschuss der Regionen organisiert oder mitorganisiert, teilnehmen.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 000	20 000	114 608,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und interner Auswahlverfahren, Auswahl- und Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, und medizinische Untersuchungen,

— die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,

— Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 0 *(Fortsetzung)*

— die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
366 200	359 900	340 919,90

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung jeglicher Fortbildungen, die im Europäischen Ausschuss der Regionen oder extern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden;

— die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte, Teambildung und Teambildungstage („Away Days“);

— Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements für Bedienstete des Ausschusses;

— die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Ausschusses,

— die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 2 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für die Organisation von Schulungen zur Sensibilisierung für Vielfalt und Inklusion (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 ***Dienstreisen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
487 600	478 050	478 050,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Beförderungs- und Aufenthaltskosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise eines Bediensteten anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für kurze oder lange Dienstreisen aufgeführt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 ***Leistungen zugunsten des Personals***

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 400	20 400	13 100,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,

  — Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,

  — unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,

— im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,

— die Maßnahmen für einzelne Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
33 000	31 000	34 870,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und deren Familien sowie als Anreiz und finanzielle Unterstützung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten zu fördern.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung und geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Vielfalt und Inklusion zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Bedienstete zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zulasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
61 500	61 500	45 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans zu finanzieren, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger für die Wege von und zur Arbeit durch die Bediensteten zu fördern (z. B. Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer nachhaltiger Verkehrsträger, Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern oder gleichwertiger Transportmittel, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.). Diese Maßnahmen können finanzielle Anreize für Bedienstete umfassen, die sich zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger verpflichten (im Rahmen eines Erstattungssystems, durch „Drittzahler"-Vereinbarungen mit öffentlichen Verkehrsdiensten und ähnlichen Einrichtungen, in Form einer Mobilitätsbeihilfe, die Bediensteten gewährt wird, die den Parkplatz nicht mehr regelmäßig nutzen, oder in jeder anderen als angemessen erachteten Form).

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
126 000	124 525	122 825,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten des Ärztlichen Dienstes des Europäischen Ausschusses der Regionen, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 4 *(Fortsetzung)*

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik des Ausschusses im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Burnouts.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischen Leistungen, die intern nicht angemessen erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
750 000	750 000	770 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Institutionen der Union getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude und Nebenkosten***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	536 158	738 180	828 254,69	154,48
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 379 327	11 939 089	11 603 445,96	93,73
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	768 852	768 852	455 740,53	59,28
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	142 315	142 315	334 724,34	235,20
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	13 826 652	13 588 436	13 222 165,52	95,63
2 0 2	***Gebäudenebenkosten***				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 139 579	2 139 579	2 875 687,29	134,40
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	626 729	626 729	626 729,—	100
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	2 247 481	2 201 618	2 140 918,36	95,26

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 0 2	*(Fortsetzung)*				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	90 730	88 931	86 821,—	95,69
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	5 104 519	5 056 857	5 730 155,65	112,26
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	18 931 171	18 645 293	18 952 321,17	100,11
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 150 261	2 148 655	2 085 757,09	97
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 806 358	3 706 744	4 344 164,07	114,13
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	253 004	247 985	108 761,88	42,99
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	6 209 623	6 103 384	6 538 683,04	105,30
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	118 211	118 211	118 045,37	99,86
2 1 4	***Material und technische Anlagen***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 376 707	1 350 633	1 313 266,05	95,39
2 1 6	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	54 526,65	72,70
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	7 779 541	7 647 228	8 024 521,11	103,15
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien***				
	Nichtgetrennte Mittel	96 765	96 951	104 951,86	108,46

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 3 1	***Finanzkosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	500,—	33,33
2 3 2	***Gerichtskosten und Schadenersatz***				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
2 3 6	***Postgebühren und Zustellungskosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	33 500	42 500	22 890,—	68,33
2 3 8	***Sonstige Verwaltungsausgaben***				
	Nichtgetrennte Mittel	137 903	137 903	108 337,05	78,56
2 3 9	***EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO2-Emissionen***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 908	0,—	
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	299 668	334 762	266 678,91	88,99
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	***Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen***				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	170 730	167 382	143 864,27	84,26
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	341 269	334 577	309 817,—	90,78
2 5 4 4	Unterstützung von Netzen und Foren				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	141 213	141 212	157 683,73	111,66
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	653 212	643 171	611 365,—	93,59
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	653 212	643 171	611 365,—	93,59
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	***Kommunikation und Veröffentlichungen***				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	874 000	820 426	804 339,—	92,03

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 6 0	*(Fortsetzung)*				
2 6 0 1	Verfahren für einen ständigen Dialog				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	482 512	482 462,19	96,49
2 6 0 2	Digitale Inhalte und soziale Medien				
	Nichtgetrennte Mittel	1 045 000	991 056	991 025,31	94,83
2 6 0 3	EU-Beauftragte				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	p.m.	0,—	
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	2 469 000	2 293 994	2 277 826,50	92,26
2 6 2	***Beschaffung von Dokumentation und Archivierung***				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	500 350,—	100,07
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	226 397	219 247	190 852,64	84,30
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	177 444	162 965	168 092,—	94,73
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	903 841	882 212	859 294,64	95,07
2 6 4	***Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen***				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	357 951,18	89,49
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	3 772 841	3 576 206	3 495 072,32	92,64
	Titel 2 — Insgesamt	**31 436 433**	**30 846 660**	**31 349 958,51**	**99,72**

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

2025 beliefen sich die ursprünglichen Mittel für die gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 35 669 664 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 26 250 890 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude und Nebenkosten

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
536 158	738 180	828 254,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungsräumen außerhalb der ständig vom Europäischen Ausschuss der Regionen belegten Gebäude

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 379 327	11 939 089	11 603 445,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Europäische Ausschuss der Regionen aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung etwaiger Ausgaben für die Errichtung von Gebäuden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
768 852	768 852	455 740,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung und für die Sicherheit und Arbeiten mit Bezug zur Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische oder andere Studien.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
142 315	142 315	334 724,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

— Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption" für Gebäude,

— Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,

— sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen des Europäischen Ausschusses der Regionen bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 ***Gebäudenebenkosten***

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 139 579	2 139 579	2 875 687,29

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
626 729	626 729	626 729,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 247 481	2 201 618	2 140 918,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung in Bezug auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, seiner Bedienstete und seiner Gebäude.

2 0 2 8 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
90 730	88 931	86 821,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 2 *(Fortsetzung)*

2 0 2 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Versicherungsprämien des Europäischen Ausschusses der Regionen und ggf. der Franchise im Falle von Unfällen (wenn die entstandenen Kosten niedriger als das Franchise sind, können diese Kosten auch direkt an den jeweiligen Antragsteller gezahlt werden).

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

2 1 0 ***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 150 261	2 148 655	2 085 757,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für den Europäischen Ausschuss der Regionen und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 806 358	3 706 744	4 344 164,07

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
253 004	247 985	108 761,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

2 1 2 ***Mobiliar***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
118 211	118 211	118 045,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 2 *(Fortsetzung)*

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 ***Material und technische Anlagen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 376 707	1 350 633	1 313 266,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen für den Europäischen Ausschuss der Regionen, insbesondere von:

— verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.;

— Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.;

— Material und technische Anlagen in Sälen für interne oder externe Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 ***Fahrzeuge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
75 000	75 000	54 526,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 500 EUR geschätzt.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAUSGABEN

2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
96 765	96 951	104 951,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial oder Material im Zusammenhang mit Sitzungen, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern im Auftrag des Europäischen Ausschusses der Regionen durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 500	1 500	500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren sowie

— die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR geschätzt.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
33 500	42 500	22 890,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
137 903	137 903	108 337,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

— den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste, Sicherheitskräfte und verschiedene technische Dienste des Europäischen Ausschusses der Regionen,

— alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,

— verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck und Geschenke.

2 3 9 EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO_2-Emissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	25 908	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz der Europäischen Ausschüsse der Regionen verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO_2-Emissionen des Ausschusses.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen

2 5 4 0 Kosten für Sitzungen in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
170 730	167 382	143 864,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen sowie auf Plenartagungen oder in anderen Sitzungen bzw. bei anderen Veranstaltungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten, dem Kabinett des Generalsekretärs und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

2 5 4 1 Dritte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
341 269	334 577	309 817,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der Sitzungsvergütung von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM und der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom Ausschuss organisiert werden, gemäß der geltenden Regelung.

2 5 4 4 Unterstützung von Netzen und Foren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

2 5 4 *(Fortsetzung)*

2 5 4 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben einer neuen Art zur Unterstützung für Netze und Foren:

— Pauschalbeiträge für das RegHub-Netz (sowohl als Anreiz für Sachverständige, Beiträge zu leisten, als auch für die Öffentlichkeitsarbeit der RegHubs bei Interessenträgern vor Ort);

— Gutscheine für Kommunal- und Regionalpolitiker in der Union zur Teilnahme an Schulungen zu EU-Angelegenheiten als Teil des Projekts „Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger".

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
141 213	141 212	157 683,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind gemäß der geltenden Regelung zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Ausschusses der Regionen für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Repräsentationsausgaben bestimmter Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder des Ausschusses oder Bediensteter, die im Namen des Ausschusses handeln.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 6 0 Kommunikation und Veröffentlichungen

2 6 0 0 Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
874 000	820 426	804 339,—

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 0 *(Fortsetzung)*

2 6 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

— Reise und Beherbergung (in Brüssel oder dezentral) von Journalisten lokaler und regionaler Medien während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,

— Presse- und Medienbeziehungen, auch für die audiovisuelle Presse, sowie Medienpartnerschaften, die dem Ausschuss den Ausbau seiner Kommunikationsaktivitäten außerhalb der Brüsseler Blase ermöglichen,

— audiovisuelle Produktionen für ein internes und externes Publikum,

— Personalkosten im Zusammenhang mit Medienpartnerschaften und audiovisuellen Produktionen,

— Überwachung und Messung der Wirkung sämtlicher Presse- und Medienaktivitäten, einschließlich Personalkosten.

2 6 0 1 Verfahren für einen ständigen Dialog

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
500 000	482 512	482 462,19

Erläuterungen

Die Nomenklatur entspricht den neuen Gegebenheiten bei der Organisation von Veranstaltungen nach der COVID-19-Pandemie und der Konferenz über die Zukunft Europas. Insbesondere wird ein ständiger Dialog mit den Unionsbürgern auf allen Ebenen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, gefordert.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

— die Auswertung lokaler Dialoge, die von Regional- und Kommunalpolitikern durchgeführt werden;

— den Austausch bewährter Verfahren zwischen Kommunal- und Regionalpolitikern in Bezug auf partizipative Prozesse zur Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsfindung;

— die Weiterentwicklung des Programms für junge Mandatsträger, das auf Politiker unter 35 Jahren auf regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet ist – in Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Einrichtungen der EU und unter Einbeziehung der wichtigsten Parteifamilien auf EU-Ebene;

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 0 *(Fortsetzung)*

2 6 0 1 *(Fortsetzung)*

— die Entwicklung des Netzwerkes der Regional- und Gemeinderäte der Union, das eingerichtet wurde, um die auf nachgeordneter Ebene gewählten Politiker einzubeziehen;

— die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen europäischen Institutionen,

— die Teilnahme des Ausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (andere EU-Institutionen, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 6 0 2 Digitale Inhalte und soziale Medien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 045 000	991 056	991 025,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Sie decken auch die Kosten, die für die Messung der Wirkung dieser Kommunikationsmaßnahmen anfallen.

Schließlich decken diese Mittel u. a. auch die weitere Digitalisierung von Veröffentlichungen, die Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, die Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie eine Reihe innovativer Maßnahmen.

2 6 0 3 EU-Beauftragte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
50 000	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 0 *(Fortsetzung)*

2 6 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Haushaltslinie dient dem Beitrag des Europäischen Ausschusses der Regionen zum EU-Netzwerk der Gemeinderäte, das Ende 2024 durch die Zusammenführung des Pilotprojekts „Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)“ und des AdR-Netzes der regionalen und lokalen EU-Beauftragten ins Leben gerufen wurde.

Dieses „EU“-Netz ist das ehrgeizigste gemeinsame Projekt der Unionsorgane, um die gewählten Vertreter auf lokaler und regionaler Ebene zu erreichen. Es hat Eingang in die Mandatsschreiben sämtlicher Kommissionsmitglieder sowie in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin von der Leyen für die zweite Amtszeit gefunden.

Diese Initiative geht auf ein Pilotprojekt des Europäischen Parlaments zurück, und das Europäische Parlament wird weiterhin im Lenkungsausschuss vertreten sein.

Der Europäische Ausschuss der Regionen als die zuständige Einrichtung der Union sollte ein entsprechendes Programm unter Beteiligung von Kommunal- und Regionalpolitikern durchführen.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

2 6 2 ***Beschaffung von Dokumentation und Archivierung***

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
500 000	500 000	500 350,—

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 2 *(Fortsetzung)*

2 6 2 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Fachwissen, Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung bestimmt, die bei externen Anbietern, einschließlich akademischer Netze und Forschungsinstitute, in Auftrag gegeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
226 397	219 247	190 852,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek des Europäischen Ausschusses der Regionen,

— die Kosten für die Verknüpfung der Bibliothek des Ausschusses mit den Bibliotheken der anderen Unionsorgane und/oder anderen Partnerorganisationen;

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

— die Kosten für die Nutzung von KI-Plattformen, externen Dokumentendatenbanken und statistischen Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);

— die Kosten im Zusammenhang mit den vom Ausschuss im Rahmen internationaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,

— den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien, Systeme und Software für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) und das Dokumentationszentrum sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme;

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 2 *(Fortsetzung)*

2 6 2 2 *(Fortsetzung)*

— im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende verschiedene Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,

— den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung oder andere Dienststellen des Ausschusses.

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
177 444	162 965	168 092,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Archivierung oder dem Dokumentenmanagement für den Europäischen Ausschuss der Regionen, einschließlich Sortierung, Ablage und Neuordnung in den Beständen, Kodierung oder Registrierung usw. Sie decken auch die Kosten für Archivierungsdienste, den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf Sicherheitsdatenträgern sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von (elektronischen, elektrischen und computertechnischen) Spezialausrüstungen oder -dienstleistungen sowie die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Zudem decken sie die Ausgaben für die Übermittlung der historischen Archivbestände des Ausschusses an das Historische Archiv der Europäischen Union (das vom Europäischen Hochschulinstitut in Florenz verwaltet wird).

2 6 4 Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
400 000	400 000	357 951,18

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

2 6 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene gemäß der einschlägigen Regelung:

— Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,

— Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Ausschusses als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

PERSONAL

Europäischer Ausschuss der Regionen

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	10	—
AD 14	22	5	23	5
AD 13	24	—	24	—
AD 12	36	6	30	6
AD 11	36	2	30	2
AD 10	38	5	41	5
AD 9	39	10	38	7
AD 8	26	7	30	9
AD 7	25	4	30	4
AD 6	13	4	14	5
AD 5	5	—	5	—
Zwischensumme AD	275	43	275	43
AST 11	3	—	3	—
AST 10	—	—	3	—
AST 9	29	1	22	1
AST 8	23	—	20	—
AST 7	23	4	24	4
AST 6	27	2	26	2
AST 5	25	8	31	8
AST 4	16	1	17	—
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	1
Zwischensumme AST	146	18	146	18
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	4	—	4	—
AST/SC 4	3	—	3	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	**435**	**62**	**435**	**62**
Gesamtbetrag	**497**		**497**	

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	16 680 800
Eigene Mittel	– 2 237 188
Ausstehender Betrag	**14 443 612**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	998 382	915 272	819 659,37	82,10
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	184 551	167 874	149 473,73	80,99
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 182 933	1 083 146	969 133,10	81,93
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 054 255	880 110	894 582,60	84,85
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 054 255	880 110	894 582,60	84,85
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 237 188	1 963 256	1 863 715,70	83,31
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 774,05	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 774,05	
	Titel 3 — Insgesamt	**2 237 188**	**1 963 256**	**1 865 489,75**	**83,39**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
998 382	915 272	819 659,37

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj)

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
184 551	167 874	149 473,73

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher werden bei diesem Posten alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj)

3 0 1 ***Beiträge zur Versorgungsordnung***

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 054 255	880 110	894 582,60

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 ***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden sonstigen Vermögensgegenständen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 ***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 ***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 ***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	1 774,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	59,47	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	59,47	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**59,47**	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	59,47

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG**			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	615 000	827 000	516 982,64
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	11 853 000	10 850 000	9 564 141,23
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	835 000	795 500	623 265,22
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	320 000	301 488	326 378,87
	Titel 1 — Insgesamt	**13 623 000**	**12 773 988**	**11 030 767,96**
2	**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 792 800	1 623 594	1 558 398,95
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	444 000	387 236	399 868,07
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	541 700	439 700	285 385,89
	Titel 2 — Insgesamt	**2 778 500**	**2 450 530**	**2 243 652,91**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG**			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	231 400	206 000	170 941,96
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	35 500	35 000	56 490,39
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	10 000	10 000	0,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 400	2 400	2 150,—
	Titel 3 — Insgesamt	**279 300**	**253 400**	**229 582,35**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**16 680 800**	**15 477 918**	**13 504 003,22**

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***				
	Nichtgetrennte Mittel	563 000	540 000	468 482,64	83,21
1 0 2	***Übergangsgelder***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 3	***Versorgungsbezüge***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 4	***Dienstreisekosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	48 500,—	97
1 0 5	***Sprach- und EDV-Kurse***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—	
1 0 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	235 000	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	615 000	827 000	516 982,64	84,06
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	11 820 000	10 817 000	9 557 986,50	80,86
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	6 154,73	20,52
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	11 853 000	10 850 000	9 564 141,23	80,69

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 2	***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	11 853 000	10 850 000	9 564 141,23	80,69
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Sonstige Bedienstete und externes Personal***				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	580 000	540 000	442 845,56	76,35
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	255 500	180 419,66	70,75
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	835 000	795 500	623 265,22	74,64
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	835 000	795 500	623 265,22	74,64
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	***Ausgaben für Personalverwaltung***				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	86 654,13	96,28
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	93 000	93 000	86 654,13	93,18
1 6 3	***Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung***				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 6 3	*(Fortsetzung)*				
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	18 000	15 006,70	88,27
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	6 133,56	87,62
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	24 000	25 000	21 140,26	88,08
1 6 5	***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***				
1 6 5 0	Europaschulen				
	Nichtgetrennte Mittel	153 000	133 488	168 584,48	110,19
1 6 5 1	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	50 000,—	100
	Artikel 1 6 5 — Insgesamt	203 000	183 488	218 584,48	107,68
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	320 000	301 488	326 378,87	101,99
	Titel 1 — Insgesamt	**13 623 000**	**12 773 988**	**11 030 767,96**	**80,97**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
563 000	540 000	468 482,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtenzulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj).

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj).

1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 4 Dienstreisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
50 000	50 000	48 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	235 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
11 820 000	10 817 000	9 557 986,50

Erläuterungen

Auf diese Mittel wurde ein pauschaler Abschlag von 2 % angewandt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

— die pauschalen Vergütungen für Überstunden,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 000	30 000	6 154,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 ***Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst***

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 2 *(Fortsetzung)*

1 2 2 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung der Rechtsgrundlagen zu zahlenden Vergütungen,

— den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,

— die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
580 000	540 000	442 845,56

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für:

— die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,

— die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
255 000	255 500	180 419,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika,

— die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,

— die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
90 000	90 000	86 654,13

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 1 *(Fortsetzung)*

1 6 1 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,

— die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 ***Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung***

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

— für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit,

  — Ehegatten dieser Personen,

  — alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

  — im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

— die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
17 000	18 000	15 006,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Programms bestimmt, mit dem Folgendes unterstützt wird:

— Nutzung nachhaltiger multimodaler Fortbewegungsmöglichkeiten für den Weg zur Arbeit, darunter Radfahren, Zufußgehen und öffentliche Verkehrsmittel,

— Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.

Dieses Programm ist eine Reaktion auf die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Union zur Verringerung ihrer CO_2-Emissionen und zur Einhaltung der Unionsziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 000	7 000	6 133,56

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen und kulturelle Aktivitäten, und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Europaschulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
153 000	133 488	168 584,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder

— die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 1 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
50 000	50 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Gebäude***				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 110 000	1 058 000	925 906,33	83,41
2 0 0 1	Einrichtungs- und Einbauarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—	
2 0 0 2	Reinigung, Wartung und Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	319 000	215 594	295 346,62	92,59
2 0 0 3	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	358 800	345 000	337 146,—	93,96
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	1 792 800	1 623 594	1 558 398,95	86,93
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	1 792 800	1 623 594	1 558 398,95	86,93
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	429 000	372 236	386 283,57	90,04
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	429 000	372 236	386 283,57	90,04
2 1 2	***Mobiliar***				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 584,50	52,82

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
2 1 6	***Fahrzeuge***				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	12 000,—	100
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	444 000	387 236	399 868,07	90,06
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	***Verwaltungsausgaben***				
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 500	3 104,51	88,70
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	2 500,—	100
2 3 0 2	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	4 500	2 811,98	80,34
2 3 0 3	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	700	700	700,—	100
2 3 0 4	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 500	2 356,40	67,33
2 3 0 5	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—	
	Artikel 2 3 0 — Insgesamt	14 700	15 700	11 472,89	78,05
2 3 1	***Übersetzungen und Dolmetscher***				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	245 000	104 500,—	72,07
2 3 2	***Unterstützung von Aktivitäten***				
	Nichtgetrennte Mittel	382 000	179 000	169 413,—	44,35
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	541 700	439 700	285 385,89	52,68
	Titel 2 — Insgesamt	**2 778 500**	**2 450 530**	**2 243 652,91**	**80,75**

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 110 000	1 058 000	925 906,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt:

— Räumlichkeiten in Straßburg,

— Räumlichkeiten in Brüssel.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 1 Einrichtungs- und Einbauarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhänge, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 2 Reinigung, Wartung und Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
319 000	215 594	295 346,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Kosten für Wartung, Instandhaltung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemieteten Gebäude,

— Kosten für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 3 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
358 800	345 000	337 146,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Sicherheitskosten für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
429 000	372 236	386 283,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,

— Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,

— Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	3 000	1 584,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG *(Fortsetzung)*

2 1 6 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 000	12 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Verwaltungsausgaben

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 500	3 500	3 104,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 500	2 500	2 500,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 *(Fortsetzung)*

2 3 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 500	4 500	2 811,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
700	700	700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 0 *(Fortsetzung)*

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 500	3 500	2 356,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

— Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

— verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen und Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln,

— Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,

— die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
145 000	245 000	104 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Unterstützung von Aktivitäten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
382 000	179 000	169 413,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Dienstreisekosten des Personals***				
	Nichtgetrennte Mittel	104 000	102 000	96 746,38	93,03
3 0 2	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	241,50	12,08
3 0 3	***Sitzungen im Allgemeinen***				
	Nichtgetrennte Mittel	93 400	72 000	44 410,23	47,55
3 0 4	***Interne Sitzungen***				
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	30 000	29 543,85	92,32
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	231 400	206 000	170 941,96	73,87
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Beschaffung von Informationen und Fachwissen***				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	300,—	30
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	45 310,20	755,17
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	7 000	7 000	45 610,20	651,57
3 2 1	***Produktion und Verbreitung***				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 000	10 880,19	38,18
	Artikel 3 2 1 — Insgesamt	28 500	28 000	10 880,19	38,18
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	35 500	35 000	56 490,39	159,13

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE
KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Untersuchungen und Zuschüsse***				
3 3 0 0	Untersuchungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	0,—	
3 3 0 1	Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 3 0 — Insgesamt	10 000	10 000	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	10 000	10 000	0,—	
	KAPITEL 3 4				
3 4 0	***Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten***				
3 4 0 0	Verschiedene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	2 400	2 400	2 150,—	89,58
	Artikel 3 4 0 — Insgesamt	2 400	2 400	2 150,—	89,58
	KAPITEL 3 4 — INSGESAMT	2 400	2 400	2 150,—	89,58
	Titel 3 — Insgesamt	**279 300**	**253 400**	**229 582,35**	**82,20**

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 Dienstreisekosten des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
104 000	102 000	96 746,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 000	2 000	241,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN *(Fortsetzung)*

3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
93 400	72 000	44 410,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
32 000	30 000	29 543,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen

3 2 0 0 Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	1 000	300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

— die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 0 *(Fortsetzung)*

3 2 0 0 *(Fortsetzung)*

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;

— die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);

— den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme, für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;

— im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;

— den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 000	6 000	45 310,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)*

3 2 0 *(Fortsetzung)*

3 2 0 1 *(Fortsetzung)*

— die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines oder ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 ***Produktion und Verbreitung***

3 2 1 0 Kommunikation und Publikationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
28 500	28 000	10 880,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,

— gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

3 3 0 Untersuchungen und Zuschüsse

3 3 0 0 Untersuchungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

3 4 0 Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten

3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 400	2 400	2 150,—

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN *(Fortsetzung)*

3 4 0 *(Fortsetzung)*

3 4 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	2	—	2	—
AD 14	3	1	3	1
AD 13	3	2	3	2
AD 12	3	—	2	1
AD 11	—	2	1	2
AD 10	2	1	2	—
AD 9	7	—	7	1
AD 8	4	2	4	1
AD 7	3	1	4	3
AD 6	4	6	3	2
AD 5	—	1	—	3
Zwischensumme AD	31	17	31	17
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	2	—	1	—
AST 8	3	—	2	—
AST 7	3	3	4	2
AST 6	2	2	3	3
AST 5	3	2	2	1
AST 4	1	—	1	1
AST 3	2	—	3	—
AST 2	—	2	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	16	10	16	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	1
Insgesamt	**47**	**28**	**47**	**28**
Gesamtbetrag	**75**		**75**	

EINZELPLAN IX

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	30 795 336
Eigene Mittel	– 2 757 339
Ausstehender Betrag	**28 037 997**

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	960 922	1 032 288	879 644,97	91,54
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	208 050	222 545	189 830,42	91,24
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 168 972	1 254 833	1 069 475,39	91,49
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 588 367	1 514 588	1 324 393,55	83,38
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 588 367	1 514 588	1 324 393,55	83,38
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 757 339	2 769 421	2 393 868,94	86,82
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	**2 757 339**	**2 769 421**	**2 393 868,94**	**86,82**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
960 922	1 032 288	879 644,97

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
208 050	222 545	189 830,42

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
1 588 367	1 514 588	1 324 393,55

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen und technischen und wissenschaftlichen Geräten sowie dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 ***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 ***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1	**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG**			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	618 687	746 671	471 227,76
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	15 917 068	13 722 839	11 156 480,49
	Titel 1 — Insgesamt	**16 535 755**	**14 469 510**	**11 627 708,25**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	4 855 724	3 829 310	3 697 774,05
	Titel 2 — Insgesamt	**4 855 724**	**3 829 310**	**3 697 774,05**
3	**EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS**			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES	9 403 857	8 675 150	8 036 060,82
	Titel 3 — Insgesamt	**9 403 857**	**8 675 150**	**8 036 060,82**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**30 795 336**	**26 973 970**	**23 361 543,12**

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder***				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	494 000	454 000	425 580,76	86,15
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	74 687	74 687	2 647,—	3,54
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	172 984	0,—	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	568 687	701 671	428 227,76	75,30
1 0 1	***Sonstige Ausgaben für die Mitglieder***				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—	
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	40 000	43 000,—	95,56
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	50 000	45 000	43 000,—	86
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	618 687	746 671	471 227,76	76,17

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	***Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit***				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 622 693	10 099 593	8 341 790,34	66,09
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	22 966	90 000	42 966,11	187,09
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	12 645 659	10 189 593	8 384 756,45	66,31
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 697 099	2 657 466	2 191 691,53	81,26
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	390 000	205 954,60	52,81
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	66 785	63 000	54 553,61	81,69
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	3 153 884	3 110 466	2 452 199,74	77,75
1 1 2	***Sonstige Ausgaben für das Personal***				
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	153 000	150 000,—	300
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	14 000	5 000,—	166,67

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 1 2	*(Fortsetzung)*				
1 1 2 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	18 928	90 780	53 927,75	284,91
1 1 2 3	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 2 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	9 345	40 000	19 344,90	207,01
1 1 2 5	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	29 281	102 000	79 281,—	270,76
1 1 2 6	Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 971	23 000	11 970,65	171,72
	Artikel 1 1 2 — Insgesamt	117 525	422 780	319 524,30	271,88
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	15 917 068	13 722 839	11 156 480,49	70,09
	Titel 1 — Insgesamt	**16 535 755**	**14 469 510**	**11 627 708,25**	**70,32**

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
494 000	454 000	425 580,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Datenschutzbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtenzulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
74 687	74 687	2 647,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einschließlich der Familienmitglieder, bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	172 984	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 ***Sonstige Ausgaben für die Mitglieder***

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 000	5 000	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 0 1 *(Fortsetzung)*

1 0 1 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
45 000	40 000	43 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 1 0 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit

1 1 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
12 622 693	10 099 593	8 341 790,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,

— der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,

— der Auslands- und Expatriierungszulagen,

— des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,

— des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds,

— der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,

— der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— der Geburtenzulage,

— der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,

— der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,

— der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 966	90 000	42 966,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienangehörigen, beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;

— Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;

— Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;

— Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

— der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,

— des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,

— der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 697 099	2 657 466	2 191 691,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
390 000	390 000	205 954,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen der Einrichtung und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
66 785	63 000	54 553,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, und insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 2 Sonstige Ausgaben für das Personal

1 1 2 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
50 000	153 000	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000	14 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 2 *(Fortsetzung)*

1 1 2 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
18 928	90 780	53 927,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;

— Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;

— Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 2 *(Fortsetzung)*

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 345	40 000	19 344,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 1 2 *(Fortsetzung)*

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
29 281	102 000	79 281,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Einrichtung an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 971	23 000	11 970,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

— alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Sportvereinigungen und kulturelle Aktivitäten sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,

— ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit ihnen ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO_2-Abdrucks zu fördern.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***				
	Nichtgetrennte Mittel	1 843 972	1 843 972	1 751 494,—	94,98
2 0 1	***Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung***				
2 0 1 0	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 083 850	813 608	903 987,15	43,38
2 0 1 1	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	6 581	50 000	11 581,39	175,98
2 0 1 2	Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	414 500	246 330	457 765,88	110,44
2 0 1 3	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	185 104	469 200	185 103,—	100
2 0 1 4	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	32 717	152 200	132 717,—	405,65
2 0 1 5	Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	274 000	204 000	220 125,63	80,34
2 0 1 6	Kostenerstattung für Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	50 000	35 000,—	233,33
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	3 011 752	1 985 338	1 946 280,05	64,62
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	4 855 724	3 829 310	3 697 774,05	76,15
	Titel 2 — Insgesamt	**4 855 724**	**3 829 310**	**3 697 774,05**	**76,15**

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 843 972	1 843 972	1 751 494,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament der Einrichtung in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Parlament, das die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung

2 0 1 0 IT-Material und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
2 083 850	813 608	903 987,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 581	50 000	11 581,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;

— Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;

— Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);

— Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;

— Kauf, Wartung und Austausch von Mobiliar, alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
414 500	246 330	457 765,88

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen);

— sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
185 104	469 200	185 103,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
32 717	152 200	132 717,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 4 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;

— Material mit Informationen über die Einrichtung;

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);

— Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe der Einrichtung;

— Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen bei der Einrichtung;

— Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;

— Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung dieser in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;

— Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;

— Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);

— Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;

— Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;

— Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen der Einrichtung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 5 Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
274 000	204 000	220 125,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und Erwerb von Repräsentationsartikeln;

— Kosten für Sitzungen;

— Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;

— Ausgaben zur Förderung des Austauschs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der Einrichtung;

— Finanzierung von Untersuchungen und Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 6 Kostenerstattung für Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
15 000	50 000	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen und Honoraren von Rednern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen und anderen Veranstaltungen eingeladen werden.

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***				
3 0 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	663 000	663 000	704 223,40	106,22
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	663 000	663 000	704 223,40	106,22
3 0 1	***Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit***				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 664 293	2 525 184	2 280 266,49	62,23
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	20 000	24 840,—	496,80
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	3 669 293	2 545 184	2 305 106,49	62,82
3 0 2	***Sonstige Bedienstete***				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 453 247	1 378 752	1 706 398,88	117,42
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	535 000	540 000	37 000,—	6,92
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	70 330	70 330	59 414,77	84,48
	Artikel 3 0 2 — Insgesamt	2 058 577	1 989 082	1 802 813,65	87,58

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
3 0 3	***Sonstige Ausgaben für das Personal des Europäischen Datenschutzausschusses***				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	49 000	57 500,—	302,63
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	5 410	3 000,—	300
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	9 293	41 920	24 292,90	261,41
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 862	17 000	8 862,10	475,95
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	7 549	45 000	32 549,—	431,17
	Artikel 3 0 3 — Insgesamt	38 704	158 330	126 204,—	326,07
3 0 4	***Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses***				
3 0 4 0	Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	491 000	490 500	285 337,80	58,11
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	692 277	947 000	751 403,—	108,54
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	13 868	118 300	113 868,95	821,09
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	863 000	897 600	1 274 095,19	147,64
3 0 4 4	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 817	26 000	1 816,90	99,99
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	475 500	465 120	311 578,32	65,53

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
3 0 4	*(Fortsetzung)*				
3 0 4 6	Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	218 787	194 514	157 556,—	72,01
3 0 4 7	Sonstige Betriebsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	168 034	128 520	152 057,12	90,49
3 0 4 8	Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	52 000	50 000,—	100
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	2 974 283	3 319 554	3 097 713,28	104,15
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	9 403 857	8 675 150	8 036 060,82	85,45
	Titel 3 — Insgesamt	**9 403 857**	**8 675 150**	**8 036 060,82**	**85,45**

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES

3 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

3 0 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
663 000	663 000	704 223,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Parlament, das die Büroräume bereitstellt.

3 0 1 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit

3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 664 293	2 525 184	2 280 266,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,

— der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— der Auslands- und Expatriierungszulagen,

— des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,

— des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds,

— der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,

— der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— der Geburtenzulage,

— der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,

— der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,

— der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 000	20 000	24 840,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienmitglieder, anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, die Umzugskosten sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

— der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,

— des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,

— der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 2 Sonstige Bedienstete

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 453 247	1 378 752	1 706 398,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
535 000	540 000	37 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
70 330	70 330	59 414,77

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 2 *(Fortsetzung)*

3 0 2 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Dienstleistungen von Personen, die nicht bei dem Europäischen Datenschutzausschuss beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 3 ***Sonstige Ausgaben für das Personal des Europäischen Datenschutzausschusses***

3 0 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
19 000	49 000	57 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 000	5 410	3 000,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 3 *(Fortsetzung)*

3 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
9 293	41 920	24 292,90

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 3 *(Fortsetzung)*

3 0 3 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;

— Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;

— Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 862	17 000	8 862,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 549	45 000	32 549,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses

3 0 4 0 Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
491 000	490 500	285 337,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
692 277	947 000	751 403,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
13 868	118 300	113 868,95

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;

— Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss;

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);

— Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses;

— Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss;

— Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;

— Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;

— Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;

— Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);

— Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;

— Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;

— Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
863 000	897 600	1 274 095,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 817	26 000	1 816,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;

— Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;

— Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);

— Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 4 *(Fortsetzung)*

— Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars;

— alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 5 Externe Beratungsleistungen und Studien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
475 500	465 120	311 578,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
218 787	194 514	157 556,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;

— Kosten für Sitzungen;

— Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 6 *(Fortsetzung)*

— Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;

— Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;

— Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;

— Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzausschusses;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 7 Sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
168 034	128 520	152 057,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen),

— sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 8 Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
50 000	52 000	50 000,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES *(Fortsetzung)*

3 0 4 *(Fortsetzung)*

3 0 4 8 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Fahrtkosten;

— Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten, die bei der Durchführung einer Dienstreise des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses anfallen;

— alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. Fortbildungskosten).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	1	—	1	—
AD 12	3	—	3	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	8	—	8	—
AD 8	16	—	14	—
AD 7	13	—	13	—
AD 6	8	—	3	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	66	—	59	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	4	—	4	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	10	—	10	—
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	**78**	**—**	**71**	**—**
Gesamtbetrag	**78**		**71**	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäischer Datenschutzausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	1	—	1	—
AD 11	1	—	1	—
AD 10	1	—	1	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	6	—	4	—
AD 7	14	—	11	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	25	—	20	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	1	—	1	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	—	2	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**27**	**—**	**22**	**—**
Gesamtbetrag	**27**		**22**	

EINZELPLAN X

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2026

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	947 728 110
Eigene Mittel	– 64 814 000
Ausstehender Betrag	**882 914 110**

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Abgaben und Abzüge***				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	28 322 000	28 908 000	25 985 167,49	91,75
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	5 482 000	5 533 000	5 036 027,45	91,86
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	33 804 000	34 441 000	31 021 194,94	91,77
3 0 1	***Beiträge zur Versorgungsordnung***				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	30 660 000	27 531 000	28 622 771,70	93,36
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	30 660 000	27 531 000	28 622 771,70	93,36
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	64 464 000	61 972 000	59 643 966,64	92,52
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	397 695,34	
3 1 1	***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***	p.m.	p.m.	218 102,49	
3 1 2	***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	11 876 755,60	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 492 553,43	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	47 653 821,91	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	47 653 821,91	
3 2 1	***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	9 230 729,60	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	56 884 551,51	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	2 362 125,79	
3 3 1	***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	***Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	223 318 062,56	
3 3 3	***Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	6 351,52	
3 3 8	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	2 833,77	
3 3 9	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	33 562,69	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	225 722 936,33	
	Titel 3 — Insgesamt	**64 464 000**	**61 972 000**	**354 744 007,91**	**550,30**

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
28 322 000	28 908 000	25 985 167,49

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
5 482 000	5 533 000	5 036 027,45

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
30 660 000	27 531 000	28 622 771,70

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 0 1 *(Fortsetzung)*

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 ***Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	397 695,34

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem EAD gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 ***Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	218 102,49

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

3 1 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des EAD eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie wissenschaftlichen und technischen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 ***Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	11 876 755,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 ***Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	47 653 821,91

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 ***Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*

3 2 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	9 230 729,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 ***Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 362 125,79

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	223 318 062,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 230 302 000 EUR veranschlagt.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	6 351,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	2 833,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des EAD eingestellt.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	33 562,69

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	***Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***	350 000	450 000	1 223 221,01	349,49
4 0 9	***Sonstige Zinsen und Einnahmen***	p.m.	p.m.	8 342,64	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	350 000	450 000	1 231 563,65	351,88
	KAPITEL 4 1				
4 1 9	***Sonstige Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	**350 000**	**450 000**	**1 231 563,65**	**351,88**

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
350 000	450 000	1 223 221,01

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	8 342,64

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 6 6				
6 6 8	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 9	***Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2026	Schätzung 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2026 und 2025) und Ausgaben (2024)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN**						
1 1	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS	184 131 000	184 131 000	180 899 000	180 899 000	166 221 849,35	166 221 849,35
1 2	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	47 213 443	47 213 443	46 728 387	46 728 387	46 452 240,—	46 452 240,—
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	2 708 000	2 708 000	3 761 021	3 761 021	2 732 010,72	2 732 010,72
1 4	DIENSTREISEKOSTEN	8 257 412	8 257 412	9 566 090	9 566 090	6 587 723,—	6 587 723,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	3 405 000	3 405 000	2 870 000	2 870 000	3 410 383,08	3 410 383,08
	Titel 1 — Insgesamt	**245 714 855**	**245 714 855**	**243 824 498**	**243 824 498**	**225 404 206,15**	**225 404 206,15**
2	**GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN**						
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	52 714 100	52 714 100	52 205 912	52 205 912	57 081 083,63	57 081 083,63
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	55 055 810	55 055 810	58 632 369	58 632 369	48 518 359,12	48 518 359,12
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	18 049 843	18 049 843	18 340 252	18 340 252	18 169 663,57	18 169 663,57
	Titel 2 — Insgesamt	**125 819 753**	**125 819 753**	**129 178 533**	**129 178 533**	**123 769 106,32**	**123 769 106,32**
3	**DELEGATIONEN**						
3 0	DELEGATIONEN	576 193 502	576 193 502	556 517 226	556 517 226	530 914 354,38	530 914 354,38
	Titel 3 — Insgesamt	**576 193 502**	**576 193 502**	**556 517 226**	**556 517 226**	**530 914 354,38**	**530 914 354,38**

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10	**SONSTIGE AUSGABEN**						
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**947 728 110**	**947 728 110**	**929 520 257**	**929 520 257**	**880 087 666,85**	**880 087 666,85**

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS
KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals***				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	139 939 000	138 615 000	125 861 232,19	89,94
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	501 000	480 000	457 061,56	91,23
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	37 539 000	35 877 000	34 025 981,68	90,64
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 433 000	5 256 000	4 817 352,60	88,67
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	719 000	671 000	1 060 221,32	147,46
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	184 131 000	180 899 000	166 221 849,35	90,27
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	184 131 000	180 899 000	166 221 849,35	90,27
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals***				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	24 434 443	24 182 653	21 940 539,12	89,79
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	4 894 000	4 772 734	5 031 263,38	102,80

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
1 2 0	*(Fortsetzung)*				
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	495 000	471 000	490 000,—	98,99
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	446 400,—	135,27
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	17 060 000	16 972 000	18 544 037,50	108,70
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	47 213 443	46 728 387	46 452 240,—	98,39
1 2 2	***Vorläufig eingesetzte Mittel***				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	47 213 443	46 728 387	46 452 240,—	98,39
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	***Ausgaben für Personalverwaltung***				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	152 939	297 810,82	192,14
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 175 000	1 248 480	1 091 412,29	92,89
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 378 000	2 359 602	1 342 787,61	97,44
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	2 708 000	3 761 021	2 732 010,72	100,89
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	2 708 000	3 761 021	2 732 010,72	100,89

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN
KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	***Dienstreisekosten***				
	Nichtgetrennte Mittel	8 257 412	9 566 090	6 587 723,—	79,78
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	8 257 412	9 566 090	6 587 723,—	79,78
	KAPITEL 1 5				
1 5 0	***Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete***				
1 5 0 0	Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	720 000	889 000,—	80,82
1 5 0 1	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	730 000	996 000,—	117,18
1 5 0 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 5 0 3	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	1 460 000,—	104,29
1 5 0 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	20 000	65 383,08	118,88
	Artikel 1 5 0 — Insgesamt	3 405 000	2 870 000	3 410 383,08	100,16
	KAPITEL 1 5 — INSGESAMT	3 405 000	2 870 000	3 410 383,08	100,16
	Titel 1 — Insgesamt	**245 714 855**	**243 824 498**	**225 404 206,15**	**91,73**

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
139 939 000	138 615 000	125 861 232,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj), insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9, verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären Bediensteten der Union in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
501 000	480 000	457 061,56

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— Sekretariatszulagen,

— Miet- und Fahrkostenzulagen,

— Pauschalabgeltung von Fahrkosten,

— Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,

— sonstige Zulagen und Erstattungen,

— Überstunden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
37 539 000	35 877 000	34 025 981,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— Auslands- und Expatriierungszulagen,

— Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,

— Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 *(Fortsetzung)*

— Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

— im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,

— sonstige Zulagen und Vergütungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 433 000	5 256 000	4 817 352,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,

— Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die der EAD für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
719 000	671 000	1 060 221,32

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des EAD in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des EAD besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals

1 2 0 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
24 434 443	24 182 653	21 940 539,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 109 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
4 894 000	4 772 734	5 031 263,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
495 000	471 000	490 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im EAD zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem EAD beschäftigt sind, darunter insbesondere:

— Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,

— Aushilfspersonal für Sitzungen,

— Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
330 000	330 000	446 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
17 060 000	16 972 000	18 544 037,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS *(Fortsetzung)*

1 2 2 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG

1 3 0 Ausgaben für Personalverwaltung

1 3 0 0 Personaleinstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
155 000	152 939	297 810,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,

— Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom EAD selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj).

1 3 0 1 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 175 000	1 248 480	1 091 412,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ausgaben für Weiterbildung und berufliche Fortbildungskurse einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,

— Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 19 000 EUR veranschlagt.

Mit den Mitteln für Fortbildung sollte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschlechtergleichstellung, der Sensibilisierung für das Thema und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile, etwa mittels Strategien gegen Belästigung, in dem organisatorischen Rahmen des EAD selbst (darunter in der Zentrale des EAD, in den Delegationen der Union sowie bei Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP) und auch in ihren Auswahlverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dazu sollten im Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter III und der diesbezüglichen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen obligatorische Schulungen und Initiativen gehören, wobei es die mittlere und obere Führungsebene in diesen Bereichen besonders zu berücksichtigen gilt.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 1 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 3 0 2 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 378 000	2 359 602	1 342 787,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,

— Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch den EAD.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

1 3 0 2 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN

1 4 0 ***Dienstreisekosten***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
8 257 412	9 566 090	6 587 723,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,

— Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,

— Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,

— Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,

— Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,

— Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,

— Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 336 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE

1 5 0 ***Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete***

1 5 0 0 Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 100 000	720 000	889 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,

— Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,

— teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen, die als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht ist,

— Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE *(Fortsetzung)*

1 5 0 *(Fortsetzung)*

1 5 0 0 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
850 000	730 000	996 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,

— ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE *(Fortsetzung)*

1 5 0 *(Fortsetzung)*

1 5 0 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 400 000	1 400 000	1 460 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
55 000	20 000	65 383,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL 2 0							
2 0 0	***Gebäude***							
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen							
	Nichtgetrennte Mittel	28 219 400	28 219 400	28 990 000	28 990 000	31 449 004,37	31 449 004,37	111,44
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	3 400 000	3 400 000	1 500 000	1 500 000	5 199 575,93	5 199 575,93	152,93
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	31 619 400	31 619 400	30 490 000	30 490 000	36 648 580,30	36 648 580,30	115,91
2 0 1	***Ausgaben für Gebäude***							
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung							
	Nichtgetrennte Mittel	7 259 700	7 259 700	7 964 470	7 964 470	7 803 042,94	7 803 042,94	107,48
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung							
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	3 121 200	3 121 200	3 640 041,51	3 640 041,51	121,33
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	10 535 000	10 535 000	10 470 000	10 470 000	8 623 418,88	8 623 418,88	81,85
2 0 1 3	Versicherungen							
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	109 242	109 242	200 500,—	200 500,—	100,25

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 0 1	*(Fortsetzung)*							
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	51 000	51 000	165 500,—	165 500,—	165,50
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	21 094 700	21 094 700	21 715 912	21 715 912	20 432 503,33	20 432 503,33	96,86
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	52 714 100	52 714 100	52 205 912	52 205 912	57 081 083,63	57 081 083,63	108,28
	KAPITEL 2 1							
2 1 0	***Informatik und Telekommunikation***							
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie							
	Nichtgetrennte Mittel	24 764 800	24 764 800	24 807 040	24 807 040	22 350 679,14	22 350 679,14	90,25
2 1 0 1	Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation							
	Nichtgetrennte Mittel	22 837 000	22 837 000	25 900 000	25 900 000	19 107 006,99	19 107 006,99	83,67
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“							
	Nichtgetrennte Mittel	5 394 000	5 394 000	5 565 829	5 565 829	5 393 695,—	5 393 695,—	99,99
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	1 354 000	1 354 000	1 304 000	1 304 000	641 977,99	641 977,99	47,41
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	54 349 800	54 349 800	57 576 869	57 576 869	47 493 359,12	47 493 359,12	87,38

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 1 1	***Möbel, technische Ausrüstungen und Transport***							
2 1 1 0	Mobiliar							
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	1 000 000,—	153,85
2 1 1 1	Material und technische Anlagen							
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000	30 000	0,—	0,—	
2 1 1 2	Fahrzeuge							
	Nichtgetrennte Mittel	26 010	26 010	25 500	25 500	25 000,—	25 000,—	96,12
	Artikel 2 1 1 — Insgesamt	706 010	706 010	1 055 500	1 055 500	1 025 000,—	1 025 000,—	145,18
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	55 055 810	55 055 810	58 632 369	58 632 369	48 518 359,12	48 518 359,12	88,13
	KAPITEL 2 2							
2 2 0	***Konferenzen, Kongresse und Sitzungen***							
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen							
	Nichtgetrennte Mittel	552 000	552 000	700 000	700 000	700 000,—	700 000,—	126,81
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen							
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	22 050,—	22 050,—	55,13
	Artikel 2 2 0 — Insgesamt	592 000	592 000	740 000	740 000	722 050,—	722 050,—	121,97
2 2 1	***Informationsmaßnahmen***							
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek							
	Nichtgetrennte Mittel	1 739 000	1 739 000	1 705 000	1 705 000	1 689 725,27	1 689 725,27	97,17

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 2 1	*(Fortsetzung)*							
2 2 1 1	Satellitenbilder							
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000	450 000,—	450 000,—	100
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen							
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000,—	100 000,—	100
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit							
	Nichtgetrennte Mittel	1 815 498	1 815 498	1 779 900	1 779 900	1 615 525,95	1 615 525,95	88,99
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation							
	Nichtgetrennte Mittel	5 367 248	5 367 248	6 242 400	6 242 400	6 317 765,08	6 317 765,08	117,71
	Artikel 2 2 1 — Insgesamt	9 471 746	9 471 746	10 277 300	10 277 300	10 173 016,30	10 173 016,30	107,40
2 2 2	***Sprachendienste***							
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	750 000	750 000	501 804,69	501 804,69	83,63
	Artikel 2 2 2 — Insgesamt	600 000	600 000	750 000	750 000	501 804,69	501 804,69	83,63
2 2 3	***Sonstige Ausgaben***							
2 2 3 0	Bürobedarf							
	Nichtgetrennte Mittel	208 080	208 080	204 000	204 000	200 000,—	200 000,—	96,12
2 2 3 1	Postgebühren							
	Nichtgetrennte Mittel	191 017	191 017	187 272	187 272	183 600,—	183 600,—	96,12

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 2 3	*(Fortsetzung)*							
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen							
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 000	5 000	0,—	0,—	
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit							
	Nichtgetrennte Mittel	6 103 000	6 103 000	5 212 200	5 212 200	5 489 385,07	5 489 385,07	89,95
2 2 3 4	Umzüge							
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	255 000	255 000	250 000,—	250 000,—	125
2 2 3 5	Finanzkosten							
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000	20 000	14 250,—	14 250,—	71,25
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz							
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	80 000	80 000	35 474,38	35 474,38	88,69
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben							
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	39 000	39 300	39 300	30 070,55	30 070,55	77,10
	Artikel 2 2 3 — Insgesamt	6 806 097	6 806 097	6 002 772	6 002 772	6 202 780,—	6 202 780,—	91,14
2 2 4	***Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)***							
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)							
	Nichtgetrennte Mittel	580 000	580 000	570 180	570 180	570 012,58	570 012,58	98,28
	Artikel 2 2 4 — Insgesamt	580 000	580 000	570 180	570 180	570 012,58	570 012,58	98,28

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024		% 2024/2026
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 2 5	***Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen***							
2 2 5 0	Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie							
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 2 2 5 — Insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	18 049 843	18 049 843	18 340 252	18 340 252	18 169 663,57	18 169 663,57	100,66
	Titel 2 — Insgesamt	**125 819 753**	**125 819 753**	**129 178 533**	**129 178 533**	**123 769 106,32**	**123 769 106,32**	**98,37**

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 ***Gebäude***

2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
28 219 400	28 990 000	31 449 004,37

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen finanziert.

Sie dienen ferner zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 400 000	1 500 000	5 199 575,93

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 0 *(Fortsetzung)*

2 0 0 2 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude des EAD,

— Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,

— Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

— Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj).

2 0 1 ***Ausgaben für Gebäude***

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
7 259 700	7 964 470	7 803 042,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhängen, Teppichen, Jalousien usw.),

— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,

— Malerarbeiten,

— verschiedene Instandhaltungsarbeiten,

— Instandsetzung technischer Anlagen,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 0 *(Fortsetzung)*

— technisches Material,

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Abfallentsorgung, Aufzüge und sicherheitstechnische Anlagen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 246 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
3 000 000	3 121 200	3 640 041,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 112 500 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
10 535 000	10 470 000	8 623 418,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der vom EAD genutzten Gebäude in Belgien,

— Kosten für Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,

— Kosten der Sensibilisierungskampagne für Fragen der Sicherheit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 0 1 *(Fortsetzung)*

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	109 242	200 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und der Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
100 000	51 000	165 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

2 1 0 ***Informatik und Telekommunikation***

2 1 0 0 Informations- und Kommunikationstechnologie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
24 764 800	24 807 040	22 350 679,14

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen) in den zentralen Dienststellen und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für

— Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und -Anwendungen,

— Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,

— Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,

— Kommunikationsdienstleister,

— Kosten der Kommunikation und Datenübertragung,

— der Informations- und Dokumentationsverwaltung, einschließlich IT-Tools, der Archivierung und der Dokumentenverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 468 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
22 837 000	25 900 000	19 107 006,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für

— Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,

— Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,

— Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,

— Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 1 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 250 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 394 000	5 565 829	5 393 695,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für

— Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,

— Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,

— Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,

— Abonnements für Kommunikationsdienste,

— Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,

— Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 225 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 354 000	1 304 000	641 977,99

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 0 *(Fortsetzung)*

2 1 0 3 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für

— Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden,

— von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung,

— Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware,

— Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,

— Erwerb, Transport, Installation und Instandhaltung der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,

— Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,

— Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,

— Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 ***Möbel, technische Ausrüstungen und Transport***

2 1 1 0 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
650 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 1 *(Fortsetzung)*

2 1 1 0 *(Fortsetzung)*

— Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,

— Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
30 000	30 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,

— technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,

— Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
26 010	25 500	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

— Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR *(Fortsetzung)*

2 1 1 *(Fortsetzung)*

2 1 1 2 *(Fortsetzung)*

— Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,

— Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

2 2 0 ***Konferenzen, Kongresse und Sitzungen***

2 2 0 0 Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
552 000	700 000	700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,

— Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,

— Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,

— interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,

— Ausgaben, die sich dem EAD aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,

— mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 1 Reisekosten der Sachverständigen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
40 000	40 000	22 050,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 ***Informationsmaßnahmen***

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 739 000	1 705 000	1 689 725,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

— Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,

— Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,

— Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier oder digitalen Datenträgern,

— Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,

— Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj).

2 2 1 1 Satellitenbilder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
100 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 3 Öffentlichkeitsarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
1 815 498	1 779 900	1 615 525,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

— audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,

— Aufbau und Pflege der EAD-Website,

— Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EAD, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,

— Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,

— Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 367 248	6 242 400	6 317 765,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

— Instrumente, mit denen die Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, verhindert, davon abgeschreckt und darauf reagiert werden soll,

— Dienstreisen zum Kapazitätsaufbau für Personal der Institutionen der Union, das für die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zuständig ist,

— Entwicklungsmaßnahmen und Auftragsvergabe in den Bereichen Fachwissen, Erhebungen, Schulungen, Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterial, Online- und Offline-Veröffentlichungen, Kapazitätsaufbau sowie sonstige Unterstützung in folgenden Bereichen:

  — Lageerfassung,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 4 *(Fortsetzung)*

— strategische Kommunikation,

— Stärkung der Resilienz innerhalb und außerhalb der Union,

— Störungen, Politik- und Strategieentwicklung, Unterstützung der Institutionen und Strukturen der Union,

— Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationale und multilaterale Zusammenarbeit,

— Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

2 2 2 ***Sprachendienste***

2 2 2 0 Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
600 000	750 000	501 804,69

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 2 *(Fortsetzung)*

2 2 2 1 *(Fortsetzung)*

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 ***Sonstige Ausgaben***

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
208 080	204 000	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— den Erwerb von Papier,

— Fotokopien (Papier und Gebühren),

— Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),

— Drucksachen,

— Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),

— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
191 017	187 272	183 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
6 103 000	5 212 200	5 489 385,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 234 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 000	255 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
20 000	20 000	14 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
40 000	80 000	35 474,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,

— Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 6 *(Fortsetzung)*

— Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
39 000	39 300	30 070,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,

— Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,

— sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,

— Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 4 ***Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)***

2 2 4 0 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
580 000	570 180	570 012,58

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

2 2 4 *(Fortsetzung)*

2 2 4 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,

— Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,

— Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,

— Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 5 ***Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen***

2 2 5 0 Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2026		Mittel 2025		Ausführung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	***Delegationen***				
3 0 0 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals				
	Nichtgetrennte Mittel	165 774 000	164 222 000	148 217 622,74	89,41
3 0 0 1	Externes Personal und externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	123 752 000	122 324 000	103 024 837,27	83,25
3 0 0 2	Sonstige Personalausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	41 144 242	37 334 754	33 840 469,74	82,25
3 0 0 3	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	200 026 260	187 575 472	207 871 776,60	103,92
3 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	45 497 000	45 061 000	37 959 648,03	83,43
3 0 0 5	Beitrag der Kommission für die Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	576 193 502	556 517 226	530 914 354,38	92,14
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	576 193 502	556 517 226	530 914 354,38	92,14
	Titel 3 — Insgesamt	**576 193 502**	**556 517 226**	**530 914 354,38**	**92,14**

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 Delegationen

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
165 774 000	164 222 000	148 217 622,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Europäischen Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

— Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,

— Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,

— Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,

— sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— Überstundenvergütungen,

— Auswirkungen der auf die Bezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten,

— Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für Ernennungen und Bezüge sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
123 752 000	122 324 000	103 024 837,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

— Bezüge der örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,

— Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,

— Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 806 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
41 144 242	37 334 754	33 840 469,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

— Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,

— Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,

— Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 2 *(Fortsetzung)*

— Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem EAD den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem EAD anfallen,

— Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem EAD den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,

— verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,

— Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,

— Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,

— Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

— Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,

— pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),

— Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,

— Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,

— Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,

— Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 2 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,

— Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des EAD zu verbessern,

— Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,

— Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,

— Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von dem EAD in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,

— Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,

— Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 65 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
200 026 260	187 575 472	207 871 776,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

— befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 3 *(Fortsetzung)*

— im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros befinden oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros und Wohnungen von Delegationsmitgliedern befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

— im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Delegationsbüros befinden: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,

  — für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,

— den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,

— administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften,

— Ausgaben (Kapital und Zinsen) in Verbindung mit gemäß der Haushaltsordnung aufgenommenen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj) sieht in Artikel 272 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 42 594 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
45 497 000	45 061 000	37 959 648,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

— Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,

— Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlagen; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,

— Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,

— Versicherungsprämien der Fahrzeuge,

— Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,

— Abonnements bei Presseagenturen,

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),

— Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,

— Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,

— Kosten für die Diplomatenpost,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 4 *(Fortsetzung)*

— sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,

— etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,

— sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren,

— Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,

— Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),

— Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,

— etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können,

— Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 19 165 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 4 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj), insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

— Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),

— der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 230 302 000 EUR veranschlagt.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024	% 2024/2026
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2026	Mittel 2025	Ausführung 2024
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL

Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	21	—	18	—
AD 15	35	—	34	—
AD 14	157	—	149	—
AD 13	146	—	147	—
AD 12	175	—	169	—
AD 11	70	—	74	—
AD 10	130	—	142	—
AD 9	131	—	138	—
AD 8	174	—	172	—
AD 7	23	—	15	—
AD 6	26	—	30	—
AD 5	6	—	6	—
Zwischensumme AD	1 094	—	1 094	—
AST 11	34	—	34	—
AST 10	30	—	34	—
AST 9	86	—	99	—
AST 8	77	—	82	—
AST 7	93	—	77	—
AST 6	115	—	116	—
AST 5	109	—	110	—
AST 4	20	—	12	—
AST 3	5	—	7	—
AST 2	8	—	15	—
AST 1	2	—	5	—
Zwischensumme AST	579	—	591	—
AST/SC 6	10	—	—	—
AST/SC 5	18	—	16	—
AST/SC 4	15	—	13	—
AST/SC 3	31	—	31	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	1	—	3	—
Zwischensumme AST/SC	77	—	65	—
Insgesamt	**1 750**	**—**	**1 750**	**—**
Gesamtbetrag	**1 750**		**1 750**	